Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3589

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Multilaterale Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT (Tokio Runde):

— Abschlußbericht und Vorschläge von Ratsbeschlüssen

— Anlagen I–III (auszugsweise)

»EG-Dok. 9714/79«

Seite

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. November 1979 — 14 — 680 70 — E — Ha 148/79.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Vorlagen ist nicht vorgesehen.

Der Rat hat den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT am 20. November 1979 und 11. Dezember 1979 zugestimmt.

Seite

Inhaltsverzeichnis zu den

Anlagen I—III zur Mitteilung der Kommission an den Rat über multilaterale Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT (Tokio-Runde) *)

(Texte der multilateralen und bilateralen Vereinbarungen)

*) Multilaterale Vereinbarungen sind *gesperrt* gedruckt. Die Klassifizierung der bilateralen Abkommen und Briefwechsel (A 1 bis A 13, B 1 bis B 20) entspricht der im Grunddokument wiedergegebenen Reihenfolge (S. 19 bis 21).

Anlage III

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die multilateralen Handelsverhandlungen

Einleitung

Hiermit legt die Kommisson dem Rat ihren Bericht über die multilateralen Handelsverhandlungen und ihre Empfehlungen für die Annahme der Ergebnisse vor. Sie ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft ingesamt, abgesehen von den Gebieten Schutzklauseln, Weizen und Sekundärgetreide, weitgehend die Ziele erreicht hat, die sie sich zu Beginn der Verhandlungen gesetzt hatte.

Teil I des Berichts beschreibt kurz den Verlauf der Verhandlungen und enthält eine Gesamtbeurteilung. Teill II enthält die Empfehlungen über die Annahme der Verhandlungsergebnisse und die anderen vom Rat bezüglich der verschiedenen ausgehandelten Rechtsakte zu unternehmenden Schritte. Teil III umfaßt 12 Abschnitte, in denen jeweils

i) die Verhandlungsergebnisse in den einzelnen Bereichen, wie zum Beispiel Zölle, Landwirtschaft, nichttarifliche Maßnahmen usw., ausführlicher dargelegt sind,

ii) auf die erforderlichenfalls von der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen hingewiesen wird, um die Durchführung der übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten [1]) und

iii) die entsprechenden, in Genf sowohl multilateral wie auch bilateral vereinbarten einschlägigen Rechtstexte wiedergegeben sind.

I. Allgemeines

Verlauf der Verhandlungen

Die Tokio-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen wurde mit der Annahme der Erklärung von Tokio durch die Minister von 102 Ländern auf der Tagung im September 1973 förmlich eröffnet. Ihren politischen Impuls hatten die Verhandlungen durch die gemeinsamen Erklärungen der Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft sowie Japans im Frühjahr 1972 erhalten und sie hatten in der Gemeinschaft konkrete Form angenommen, als der Rat im Juni 1973 ein Gesamtkonzept für die Verhandlungen verabschiedete.

Nach der Tagung in Tokio konnte der Verhandlungsmechanismus sehr schnell in Gang gesetzt werden, aber die eigentlichen Verhandlungen konnten erst beginnen, nachdem zunächst durch die Annahme des „Trade Act" im Januar 1975 den Vereinigten Staaten die erforderlichen Verhandlungsbefugnisse erteilt wurden und sodann nach den Präsidentschaftswahlen im Herbst 1976 die Voraussetzungen geschaffen waren, um im darauffolgenden Jahr die erforderlichen politischen Entscheidungen treffen zu können. Während dieser Zeit wurde mit der Verabschiedung der Verhandlungsrichtlinien des Rates im Februar 1975 die Haltung der Gemeinschaft bei den Verhandlungen festgelegt.

Die „eigentlichen" Verhandlungen begannen Mitte 1977, nachdem einige schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten, insbesondere über den Umfang und das Verfahren für die Verhandlungen im Agrarbereich in Erörterungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft ausgeräumt werden konnten. Damit wurde die Aufstellung eines detaillierten Zeitplans für die erste Phase möglich, in der die Wünsche und Angebote in den Bereichen Zölle, Landwirtschaft und nichttarifliche Maßnahmen vorgelegt werden sollten, und außerdem konnten dadurch Fortschritte bei der Ausarbeitung der Kodizes für multilaterale nichttarifliche Maßnahmen erzielt werden.

Mitte 1978 waren die Verhandlungen soweit fortgeschritten, daß sich die Hauptteilnehmer im Prinzip über das endgültige Verhandlungspaket für die Tokio-Runde einig waren. Diese Einigung wurde den anderen Teilnehmern in Form einer in Genf veröffentlichten „Gemeinsamen Erklärung einiger Delegationen zum Stand der Handelsverhandlungen" mitgeteilt. Obgleich Ende 1978 der größte Teil der Tarifverhandlungen über gewerbliche wie auch landwirtschaftliche Waren abgeschlossen war und der größte Teil der Kodizes zu dieser Zeit vorlag, konnte erst im April 1979 über alle übrigen Fragen eine Einigung erzielt werden, und dann erst konnten die Verhandlungspartner ein Protokoll über die Ergebnisse zur Vorlage an die Regierungen der einzelnen Länder paraphieren.

Ab April dieses Jahres ging man daran, die näheren Einzelheiten der vereinbarten Zugeständnisse festzulegen, insbesondere bei Zöllen und bestimmten Kodizes, in denen besondere Verpflichtungen vorgesehen sind (z. B. Listen der Beschaffungsstellen, durch das Übereinkommen über den Handel mit Luftfahrzeugen erfaßte Waren). Außerdem wurden auch die Erörterungen und Verhandlungen mit Entwicklungsländern über bestimmte Bereiche fortgesetzt, um zu gewährleisten, daß ihre Interessen soweit wie möglich gesondert behandelt wurden. Im Juli wurde ein Tarifprotokoll paraphiert; dies war zusammen mit der Einstellung der Verhandlungen über eine neue Schutzklausel, über die keine für alle Seiten annehmbare Einigung erzielt werden konnte, das Ende der förmlichen Verhandlungen. Ein zusätzliches Tarifprotokoll ist für November vorgesehen, um weiteren Teilnehmern

[1]) Die Vorschläge der Kommission für die Durchführung seitens der Gemeinschaft sind in besonderen Dokumenten wiedergegeben.

die Möglichkeit zu geben, ihre Zollzugeständnislisten zu hinterlegen (unter anderem Australien).

Die noch anstehende Aufgabe der Teilnehmer ist jetzt die Durchführung der Übereinkommen auf dem Weg über innerstaatliche Gesetze und Verordnungen.

Gesamtbeurteilung der Ergebnisse

Der Abschluß der ehrgeizigsten und umfangreichsten multilateralen Handelsverhandlungen, die es je gab, ist ein bedeutendes Werk. Sein Gewicht liegt nur zum Teil auf dem Tarifabbauprogramm, dessen stufenweise Durchführung (vorbehaltlich einer Überprüfung nach fünf Jahren) sich über den größten Teil der 80er Jahre erstrecken wird. In Anbetracht der derzeit schwierigen Wirtschaftslage ist ein weltweiter Zollabbau um etwa ein Drittel (nur geringfügig niedriger als die Ergebnisse der Kennedy-Runde) ein sehr ansehnliches Ergebnis, das weit über dem liegt, was erwartet werden konnte.

Die Hauptbedeutung der Verhandlungen liegt jedoch in der Einigung über eine Reihe von Kodizes und andere Gesetzestexte — beispielsweise Zollwert, Subventionen, Ausgleichszölle, öffentliches Beschaffungswesen, Normen und Einfuhrlizenzen — was mit der gleichzeitigen Verstärkung der Wirksamkeit der einzelnen Kodizes durch die Einsetzung der Ausschüsse der Unterzeichner die Bedeutung des GATT beträchtlich steigert und es den neuzeitlichen Erfordernissen anpaßt. Damit wurde dem GATT der Weg geebnet, auch weiterhin eine wichtige Rolle bei dem Abbau der Unsicherheit im Handel und bei der Förderung der Handelsströme zu spielen. Weiterhin ist es höchst wichtig, daß die GATT-Regeln im allgemeinen für alle entwickelten Länder gelten werden. Weitere wesentliche Fortschritte gelangen bei der Sicherung einer größeren Stabilität und der Schaffung besserer Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie bei der Beilegung des Streites über die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik auf den Welthandel, der in den letzten 20 Jahren immer wieder aufgeflammt war. Die erreichten Übereinkommen und der geplante allgemeine Konsultationsmechanismus werden wesentlich zur Stabilität der Weltmärkte beitragen, ohne daß die Prinzipien und Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik dadurch gefährdet werden.

Gegenüber den Entwicklungsländern wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um ihren Anträgen zu entsprechen, ohne daß jedoch erwartet werden konnte, daß sie mit dem Ergebnis vollkommen zufriedengestellt sein würden, wobei in den meisten Fällen seitens der weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer entsprechende Gegenleistungen nicht angeboten wurden, obwohl sie dazu durchaus in der Lage waren.

Vor allem bedeutet jedoch der Erfolg der Tokio-Runde, daß die wichtigsten Handelsnationen der Welt von dem Protektionismus abgegangen sind, der in den letzten Jahren die Weltwirtschaft bedroht hat und, wenn diese Verhandlungen gescheitert wären, die Welt noch viel stärker getroffen hätte als damals Anfang der dreißiger Jahre.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Ergebnispaket fair, ausgewogen und annehmbar ist. Es stellt auch für die Gemeinschaft einen Gewinn dar. Es konnten zwar nicht alle Ziele der Gemeinschaft erreicht werden, aber ein wesentlich besserer Zugang zum amerikanischen und — wenn auch in geringerem Maße — zum japanischen Markt und den Märkten anderer entwickelter Länder ist gesichert.

Mit den Vereinigten Staaten konnten wichtige Übereinkommen sowohl im gewerblichen als auch im landwirtschaftlichen Bereich geschlossen werden. Im Zolltarif der Vereinigten Staaten wird es weniger Spitzenzölle geben und im nichttariflichen Bereich werden die Vereinigten Staaten in Einklang mit den GATT-Bestimmungen kommen, insbesondere in bezug auf das Schadenskriterium, bei der Anwendung von Ausgleichszöllen, Abschaffung des „American Selling Price System" und des „American Final List System" zur Zollwertfestsetzung, Abschaffung des diskriminierenden Steuersystems, des sogenannten „wine gallon assessment" auf alkoholische Getränke und erhebliche Änderungen bei der Anwendung des „Buy American Act".

Japan war, außer in einigen Punkten, nicht bereit, den besonderen Anträgen der EWG bezüglich verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und gewerblicher Waren, auf die hohe und/oder ungebundene Zölle erhoben werden (Textilwaren, Lederwaren, Schuhe) zu entsprechen. Um ein akzeptables Gleichgewicht wieder herzustellen, hat es sich für die Gemeinschaft als notwendig erwiesen, einige ihrer Angebote zurückzunehmen. Insgesamt gesehen jedoch werden die japanischen Zölle auf gewerbliche Waren jedoch erheblich gesenkt und gebunden, und die Anwendung der Kodizes und anderer Vereinbarungen durch Japan stellen einen begrüßenswerten Beitrag dar.

Kanadas Beitrag im zolltariflichen Bereich ist erheblich und weit größer als in früheren Verhandlungsrunden. Wenngleich sich die Anwendung des Kodex über den Zollwert noch etwas verzögern wird, ist zu erwarten, daß Kanada demnächst alle Kodizes anwenden wird. In den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei konnte eine Reihe von für beide Seiten vorteilhaften Vereinbarungen getroffen werden.

Obwohl in den Verhandlungen mit Australien auf beiden Seiten weitgehende Zugeständnisse auf dem Agrarsektor gemacht wurden, war das endgültige australische Angebot neuer Zollbindungen enttäuschend, d. h. Australien wird weiterhin an seinen hohen und meist ungebundenen Zöllen festhalten, und es ist noch nicht sicher, ob Australien einige der Kodizes übernehmen wird.

Wenn auch diese Ergebnisse nicht durchaus befriedigend sind, sollte dennoch die politische Bedeu-

tung eines Übereinkommens, mit dem eine Reihe bisher noch anstehender Unstimmigkeiten geregelt werden konnte, nicht unterschätzt werden.

Bei seiner schwierigen außenwirtschaftlichen Lage hat Neuseeland sich in anerkennenswerter Weise bemüht, zu einem Erfolg der Verhandlungen beizutragen.

Die Angebote Südafrikas sind unbedeutend und darüber hinaus nimmt dieses Land weiterhin viele seiner Zugeständnisse zurück ohne dafür andere bindende Zugeständnisse zu machen.

Obwohl die Staatshandelsländer in der Regel von den erheblichen Zugeständnissen der Gemeinschaft auf verschiedenen Gebieten profitieren, ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Gemeinschaft dafür entsprechende Gegenleistungen erhält: Ungarn hat einen Teil seiner Angebote im Zollbereich zurückgenommen, und die Angebote der Tschechoslowakei und Rumäniens beziehen sich auf Zölle, deren Bedeutung fraglich ist. Rumäniens Angebot auf dem nichttariflichen Sektor hat kein wesentliches Gewicht. Keines dieser Länder hat dem Antrag der Gemeinschaft entsprochen, die Käufe bestimmter Warenkategorien bei Vertragspartnern zu steigern [1]).

Allgemeine Bewertung der Einzelergebnisse

Zölle [2])

Die bei Zöllen auf gewerbliche Waren gefundene Vereinbarung entspricht weitgehend den Zielsetzungen der Gemeinschaft. Unter Einbeziehung der Abschaffung aller Zölle auf Einfuhren von Zivilluftfahrzeugen, Flugzeugmotoren und anderen Teilen, die im Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen erfaßt sind, wurde ein Zollabbau von etwa einem Drittel ausgehandelt, das entspricht einem Handelswert von mehr als 100 Mrd. Dollar (nach den Statistiken für 1976). Wenngleich der Zollabbau insgesamt sehr erheblich ist, geht er dennoch nicht so weit wie in der Kennedy-Runde. Die entwickelten Länder haben einen wichtigen Schritt hin zur Harmonisierung getan, wobei der Gemeinsame Zolltarif ein wichtiges verbindendes Element der Gemeinschaft bleibt und den Herstellern in der Gemeinschaft ein insgesamt beträchtliches Maß an Schutz bietet.

Die Anwendung der sogenannten „Schweizer Formel" hatte zur Folge, daß höhere Zollsätze in der Regel stärker gesenkt wurden als niedrige Zollsätze. Infoge dieses Harmonisierungseffekts sind die Zollsenkungen bei Zöllen auf Fertig- und Halbfertigprodukte in der Regel tiefgreifender als die bei Zöllen für Rohstoffe. Dadurch wird der Zolleskalation entgegengewirkt, die insbesondere den Entwicklungsländern Sorgen bereitet. Für die Durchführung des Zollabbaus waren zwei weitere Überlegungen maßgebend. Die erste war, daß bei der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftslage Zollsenkungen leichter aufgefangen werden, wenn sie über mehrere Jahre gestaffelt sind. Daher ist in den Übereinkommen in der Regel ein 1980 beginnender stufenweiser Abbau innerhalb von acht Jahren vereinbart. Die zweite Überlegung war, daß angesichts der Schwierigkeiten, wirtschaftliche Entwicklungen über einen längeren Zeitraum vorherzusehen, sinnvollerweise zu einem bestimmten Zeitpunkt des stufenweisen Abbaus die weiteren Zollsenkungen zu prüfen wären. Daher gestattet die von der EWG in ihrem Tarifschema im Anhang zum Genfer Tarifprotokoll enthaltene Bestimmung der Gemeinschaft, die Lage nach den ersten fünf jährlichen Zollsenkungen zu prüfen um festzustellen, ob sie zur zweiten Phase übergehen kann.

Innerhalb dieses im Bereich der Zölle gefundenen Rahmens ist ein verstärkter Zugang zu den Märkten der wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft gesichert, und zwar auf der Basis allgemeiner Gegenseitigkeit und mit einem erheblichen Beitrag zur Harmonisierung (insbesondere im US-Zolltarif für chemische Erzeugnisse und im geringeren Maße auch bei Textilwaren). Diese allgemeine Tendenz zur Harmonisierung der Zolltarife gilt auch für Japan, nicht jedoch für einige entwickelte Länder wie beispielsweise Australien, Südafrika und — wenn auch nicht im gleichen Maße — für Neuseeland, in denen die Zölle weiterhin hoch und in vielen Fällen ungebunden sein werden und daher willkürlich heraufgesetzt werden können.

In Fällen, in denen unsere Partner nicht in der Lage waren, volle Gegenseitigkeit anzubieten, hat die Gemeinschaft versucht, ihre eigenen Zugeständnisse auf den für diese Länder interessanten Gebieten so zu korrigieren, daß ein genaues Gleichgewicht gegeben war (Einzelheiten sind in Teil III Abschn. I betreffend Zölle und in Abschn. 6 betreffend Luftfahrzeuge aufgeführt).

Bislang haben 20 Teilnehmerstaaten [3]) der Tokio-Runde ihre Zugeständnislisten aufgestellt. Insgesamt handelt es sich um Tausende von Seiten. Ein Zusatzprotokoll ist für einen späteren Zeitpunkt in diesem Jahr vorgesehen, um weiteren Teilnehmern Gelegenheit zur Hinterlegung ihrer Listen zu geben; es wird dem Rat zu gegebener Zeit zur Annahme vorgelegt werden.

Parallel zu den Zolltarifverhandlungen hat die Kommission gemäß Artikel XXVIII Neuverhandlungen über die Zurücknahme oder Änderung der Zugeständnisse der Vereinigten Staaten für keramisches Tischgeschirr, sogenannte Prato-Textilien und über die Umwandlung bestimmter spezifischer Zölle in Wertzölle geführt. Diese Neuverhandlun-

[1]) Die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Entwicklungsländern werden an anderer Stelle in Teil I aufgeführt (S. 11)

[2]) Einzelheiten siehe Teil III Abschn. 1 (S. 28)

[3]) Argentinien, Österreich, Kanada, Tschechoslowakei, EWG, Finnland, Ungarn, Island, Jamaika, Japan, Neuseeland, Rumänien, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Jugoslawien und die Vereinigten Staaten. Bulgarien, das kein Vertragspartner ist, hat ebenfalls eine Zugeständnisliste hinterlegt.

gen werden in einem gesonderten Bericht beschrieben und dem Rat zum Abschluß unterbreitet werden.

Wirkungen der Zollsenkungen auf die eigenen Ressourcen der Gemeinschaft

Schätzwerte über die Wirkung der Zollsenkungen auf die eigenen Ressourcen sind mit Hilfe vereinfachter ökonometrischer bilateraler Handelsmodelle errechnet worden. Ohne die Zollsenkungen wären die Zollsätze wahrscheinlich 1980 um 11 %, 1981 um 9,6 % und 1982 um 8,2 % gestiegen.

Es ist schwierig, die Wirkung dieser Zollsenkungen auf diese Wachtstumsraten an irgendeinem genauen Zeitpunkt präzise anzugeben, und zwar wegen der Variablen, die die Berechnung beeinflussen können. Zum Beispiel werden Zollsenkungen für wichtige Sektoren wie chemische und Textilerzeugnisse später als für andere Sektoren in Kraft gesetzt; ferner werden die allgemeinen Zollsenkungen, die auf der Grundlage der Formel erfolgen, nicht für die Landwirtschaft angewendet, die ebenfalls einem unterschiedlichen Zeitplan für die Inkraftsetzung folgt; und außerdem verbergen Berechnungen, die auf der globalen Durchschnittssenkung basieren, breite Schwankungen für verschiedene Produkte mit unterschiedlicher Bedeutung für den Handel. Überdies wird die endgültige Wirkung auf diese Ressourcen auch durch die zusätzliche Importnachfrage beeinflußt, die durch die Zollsenkungen geschaffen wird.

Angesichts dieser Faktoren ist der beste Schätzwert, daß jede der oben erwähnten jährlichen Wachstumsraten der Zollsätze für die Jahre 1980, 1981 und 1982, um einen Satz von 1 % bis 1,5 % reduziert wird. Das bedeutet „Verluste" von 50 bis 70 Millionen ERE im Jahre 1980, von 130 bis 170 Millionen ERE im Jahre 1981 und von 220 bis 270 Millionen ERE im Jahre 1981.

Landwirtschaft und Fischerei [1])

Die Gesamtprüfung der erreichten Ergebnisse kann mit der Sicht auf die Ziele erfolgen, die sich die Gemeinschaft zu Beginn der Verhandlungen gesteckt hatte:

i) Die Gemeinschaft hatte zunächst für den Agrarsektor ein spezifisches Verhandlungskonzept vorgeschlagen (obwohl hinsichtlich des Verfahrens als auch der Methodik), während unsere Partner landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren auf die gleiche Weise behandeln wollen. Die Gemeinschaft konnte sich schließlich mit ihrer Auffassung durchsetzen: die besondere Stellung des Agrarsektors wurde anerkannt, es wurde ein Agrarausschuß eingesetzt, der ein besonderes Konzept für die Verhandlungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgearbeitet hat. Da die Partner die Sonderstellung des Bereiches Landwirtschaft anerkannt haben, konnte erreicht werden, daß die gemeinsame Agrarpolitik nicht in Frage gestellt wurde. Außerdem konnten dadurch Regelungen vereinbart werden, durch die für die kommenden Jahre eine besser gesteuerte Entwicklung und Expansion des Welthandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährleistet und die Basis für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit geschaffen wird. Schließlich konnten dadurch die im Rahmen des Allgemeinen Abkommens übernommenen Verpflichtungen gerechter auf die vertragschließenden Parteien verteilt werden.

ii) Die Gemeinschaft hat sich außerdem für das Zustandekommen internationaler Vereinbarungen über einzelne Produkte bei Getreide, Rindfleisch und Milcherzeugnissen ausgesprochen. Dieses Konzept wurde ebenfalls von unseren Partnern akzeptiert. Wenn auch bei Getreide kein konkretes Ergebnis erreicht wurde, so wurde doch der Grundsatz der Vereinbarungen nicht wieder in Frage gestellt, und die internationalen Übereinkünfte über Rindfleisch und Milcherzeugnisse stellen einen erheblichen Fortschritt dar, wenn man sie im Vergleich mit der internationalen Zusammenarbeit auf diesen beiden Gebieten vor Beginn der Verhandlungen sieht.

iii) Die Gemeinschaft hatte betont, daß sie nicht zulassen könnte, daß bei den Verhandlungen die Grundsätze und die Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik in Frage gestellt werden. Die gemeinsame Agrarpolitik wurde nicht angestastet und ihre Mechanismen, zumal diejenigen, die von unseren Partnern am stärksten angegriffen wurden, wie etwa die Abschöpfungen und die Erstattungen, bleiben weiterhin unberührt, und zwar nicht nur, was ihr Grundprinzip anbelangt, sondern auch hinsichtlich ihrer Funktionsweise.

iv) Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Gemeinschaft bei einigen für den einen oder anderen Mitgliedstaat empfindlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen Sonderzugeständnisse machen mußte, um letztlich zu einem Ergebnis zu gelangen. Andererseits muß jedoch gesagt werden, daß die Gemeinschaft auf demselben Agrarsektor erhebliche tarifliche und nichttarifliche Zugeständnisse seitens ihrer Partner erreicht hat, die einen beträchtlichen Anstieg ihrer Ausfuhren an Nahrungsmitteln landwirtschaftlichen Ursprungs ermöglichen werden.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Ziele der Gemeinschaft für diese Verhandlungen weitgehend verwirklicht werden konnten und daß das Ergebnis der Verhandlungen im Agrarsektor annehmbar ist, und zwar nicht nur deshalb, weil mit unseren Partnern ein Gleichgewicht hergestellt werden konnte, sondern auch, weil die gemeinschaftlichen Mechanismen, soweit erforderlich, umgestaltet wurden, damit auch auf Gemeinschaftsebene ein Gleichgewicht bei den jeweiligen internen Interessen der Länder der Gemeinschaft untereinander gewährleistet ist.

[1]) Nähere Einzelheiten siehe Teil III, Abschn. 2 (S. 45)

Nichttarifliche Maßnahmen [1]) und Beschlüsse der Gruppe Rechtsrahmen [2])

Eines der Hauptergebnisse der Tokio-Runde war die Schaffung neuer Regeln, zumeist in Form von **Kodizes,** die den institutionellen Rahmen der Bestimmungen und Verfahren, die den Welthandel in diesem Bereich regeln, verbessern und aktualisieren. Diese Kodizes werden dazu beitragen, einige nichttarifliche Schranken entweder völlig oder teilweise abzubauen und besser zu überwachen. In diesem Sinne läßt sich sagen, daß, im Gegensatz zu den sechs vorhergehenden Verhandlungsrunden, in denen hauptsächlich im Rahmen der bestehenden Regeln verhandelt wurde, in der Tokio-Runde die Grundregeln selbst erörtert wurden.

Bei den nichttariflichen Maßnahmen ging es der Gemeinschaft darum, zum einen Praktiken anderer Staaten, die nicht GATT-konform sind und die Ausführer der Gemeinschaft benachteiligen, abzuschaffen, und zum anderen sicherzustellen, daß soweit als möglich Interessengebiete der Ausführer der Gemeinschaft, wie z. B. Zollwert, technische Handelshemmnisse und öffentliches Beschaffungswesen, durch ausgewogene, multilateral vereinbarte Bestimmungen geregelt werden.

Die Kodizes über **Zollwert, Lizenzen,** der neue antidumping-Kodex sowie der Kodex über Subventionen und Ausgleichszölle werden die Funktionsweise der derzeitigen GATT-Bestimmungen präzisieren und dazu beitragen, daß alle entwickelten Länder dieselben Verpflichtungen übernehmen.

Die Kodizes über **technische Vorschriften** und Normen sowie über **öffentliches Beschaffungswesen** erneuern und ergänzen bestehende Regeln und führen neue Disziplinen in Sachgebieten ein, die bislang entweder überhaupt nicht oder nur teilweise erfaßt waren. Das GATT hat bislang nur wenig Erfahrung auf diesen Gebieten, und viel wird davon abhängen, wie die neuen Bestimmungen durchgeführt und angewandt werden. Es ist zu erwarten, daß vor allem der Kodex über technische Vorschriften und Normen einen erheblichen Beitrag zur Öffnung jener Märkte leisten wird, auf denen Normen in übertriebenem Maße als handelspolitische Mittel eingesetzt werden, da er nämlich die Möglichkeit zu einem Angriff gegen unnötige handelshemmnisse bietet und den Zugang zu Kennzeichnungssystemen verbessert.

Das Übereinkommen über **den Handel mit Luftfahrzeugen** ist im wesentlichen darauf abgestellt, um auf diesem Sektor, auf dem die Gemeinschaft ein Ausfuhrinteresse hat, Zollfreiheit zu gewährleisten; außerdem enthält es Zusatzbestimmungen, die den besonderen Gegebenheiten der Produktion und des Handels auf diesem Gebiet Rechnung tragen. Das Übereinkommen über **Maßnahmen gegen die Einfuhr nachgeahmter Waren,** wenngleich nicht anfängliche Zielsetzung der Gemeinschaft, war eine Initiative der Vereinigten Staaten und ist im Interesse aller.

[1]) Einzelheiten siehe Teil III, Abschnitte 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

[2]) Einzelheiten siehe Teil III, Abschnitt 12

In den meisten der in der **Arbeitsgruppe „Rechtsrahmen"** vereinbarten Formulierungen sind verschiedene Arten der Präferenzbehandlung und Flexibilität in den GATT-Bestimmungen gegenüber Entwicklungsländern vorgesehen. Man hatte sich über diese Texte unter Berücksichtigung der Wünsche der Entwicklungsländer geeinigt, um diesen den wirtschaftlichen Beistand zu geben, der in ihrer derzeitigen Situation angemessen erscheint. Diese Formulierungen ermutigen jedoch auch die weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Entwicklung größere Verpflichtungen aus dem GATT zu übernehmen. Die Vereinbarungen beschäftigen sich außerdem mit einigen grundlegenden GATT-Regeln, z. B. den handelspolitischen Maßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen, mit dem Konultations- und Streitbeilegungsverfahren, und sollen ihre Funktionsweise verdeutlichen.

Die bei der höchst schwierigen Weltwirtschaftsstruktur auf all diesen Gebieten erzielten Ergebnisse stellen eine konstruktive und in sich geschlossene Reform des internationalen Handelssystems dar, das dadurch den Bedürfnissen der achtziger Jahre besser gerecht werden müßte. Die Gemeinschaft sollte diese Ergebnisse voll unterstützen.

Die Entwicklungsländer

Den Entwicklungsländern verschaffen die multilateralen Handelsverhandlungen wichtige Vorteile sowohl durch die Gesamtergebnisse als auch durch die spezifischen Zugeständnisse der Gemeinschaft. Es handelt sich nicht nur um tarifliche Vorteile, vor allem für tropische Waren, sie bieten vielmehr auch eine größere Rechtssicherheit auf Grund der Übereinkommen über nichttarifliche Maßnahmen und der Kodizes, der Übereinkünfte über landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Reform des Rechtsrahmens. Teil III dieses Berichts enthält detailliertere Angaben hierzu.

Die Kommission hat sich nach Maßgabe ihrer Verhandlungsrichtlinien bemüht, den Interessen und Problemen der Entwicklungsländer, vor allem der ärmsten unter ihnen, in allen Verhandlungsbereichen weitestmöglich Rechnung zu tragen. Im übrigen hat sie insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer berücksichtigt, zu denen sie besondere Beziehungen unterhält, wie z. B. die AKP-Länder, und stand mit ihnen insbesondere durch Treffen in Genf und durch Sitzungen des Unterausschusses für handelspolitische Zusammenarbeit EWG-AKP in Brüssel in Verbindung.

Ohne im damaligen Stadium der Verhandlungen eine Gegenleistung zu verlangen, hat die EWG am 1. Januar 1977 ihr Angebot hinsichtlich tariflicher (Meistbegünstigung und Allgemeines Präferenzsystem) und nichttariflicher Maßnahmen (insbesondere Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Status quo bei bestimmten inländischen Abgaben) in dem besonderen und vorrangigen Bereich der tropischen Waren verwirklicht. Das Angebot betraf im Jahr seiner Verwirklichung Gemeinschaftseinfuhren aus den begünstigten Ländern (ausgenom-

men AKP-Länder) in Höhe von rund 4 Milliarden Dollar (davon entfallen 3 Mrd. auf Senkungen im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel, insbesondere für Kaffee) (Zahlen 1977).

Im gewerblichen Bereich stellt die Senkung der Zölle der Industrieländer um ein Drittel eine neue wichtige Etappe des Zollabbaus dar, der den Entwicklungsländern unverzüglich oder in einiger Zeit zugute kommen wird. Diese Sendung, die für die EWG ein Handelsvolumen von rd. 5 Mrd. Dollar betrifft, läßt unvermeidlich in gewissem Umfang die Präferenzspannen des Allgemeinen Präferenzsystems schrumpfen und höhlt die Vorteile aus, die den AKP-Ländern und den anderen präferenzbegünstigten Ländern gewährt werden; da aber der Zollabbau einerseits nicht einheitlich ist — die EWG hat einige Senkungen abgestuft, um das allgemeine Präferenzsystem und bestimmte assoziierte Länder nicht zu beeinträchtigen — und da die Zugeständnisse anderserseits gestaffelt in Kraft gesetzt werden, wird der Erosionsprozeß allmählich und selektiv verlaufen.

Hinsichtlich der nichttariflichen Maßnahmen erhalten die Entwicklungsländer nicht nur Vorteile auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Kodizes, sondern sie gelangen außerdem in den Genuß verschiedener Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung: z. B. erhöhte Flexibilität, Abweichungen von bestimmten Verpflichtungen der Kodizes, technische und finanzielle Hilfe, Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder usw. [1]).

So besteht eines der wesentlichen Ergebnisse der Tokio-Runde darin, daß eigens eine Rechtsbestimmung für das Allgemeine Präferenzsystem erlassen wurde, die auch als Grundlage für die Einräumung von Präferenzen der Entwicklungsländer untereinander sowie für andere Formen der differenzierten Behandlung dieser Länder dienen wird, insbesondere eine vorteilhaftere Sonderbehandlung der am wenigsten entwickelten Länder. Dieses Ergebnis, mit dem den oft vorgebrachten Anliegen der Entwicklungsländer entsprochen wird, stellt einen Schritt nach vorn in der Entwicklung der weltweiten Handelsbeziehungen dar.

Zwar können die von den Entwicklungsländern erreichten nichttariflichen Vorteile nicht in Zahlen ausgedrückt werden. Sie werden sich auf lange Sicht für sie aber als ebenso wichtig erweisen wie die zahlenmäßig leichter erfaßbaren Vergünstigungen, die ihnen aus den klassischen Verhandlungen über Zölle und dem Abbau anderer Handelshemmnisse erwachsen.

Die Fortschritte und Resultate in bestimmten Verhandlungsbereichen entsprechen zwar nur teilweise den hochgeschraubten Erwartungen der Entwicklungsländer, vor allem bei den mengenmäßigen Beschränkungen und bei bestimmten Warengruppen. Die die Industrieländer belastende Notwendigkeit, ihren gewerblichen Produktionsapparat rasch umrüsten und, im Falle zahlreicher Länder, mit hoher sektoraler Arbeitslosigkeit leben zu müssen, hat es nicht immer zugelassen, die Liberalisierung weiter voranzutreiben. Im übrigen konnten nicht alle spezifischen Probleme, beispielsweise im Bereich des Zollwerts und der Antidumping-Maßnahmen, gelöst werden, vor allem weil einige Anträge der Entwicklungsländer unmittelbar an den Kern der Probleme rührten, für die diese Kodizes, die sonst gänzlich anders ausgefallen wären, eine Lösungsmöglichkeit bieten sollen.

Die Entwicklungsländer ihrerseits haben in sehr unterschiedlicher Weise an den Verhandlungen teilgenommen und dazu beigetragen. Einige Entwicklungsländer waren gut gerüstet hinsichtlich ihrer Kenntnisse der Verhandlungsthemen und der personellen Besetzung; anderen wiederum ist es nicht wirklich gelungen, den intensiven, vielfältigen und oft sehr technischen Verhandlungen in Genf zu folgen. Im übrigen haben die am weitesten entwickelten Entwicklungsländer nicht immer erkannt, daß es im Interesse ihrer eigenen wirtschaftlichen Entwicklung lag, die Tokio-Runde als Gelegenheit zu nutzen, selber Verpflichtungen — und seien sie anfänglich noch so geringfügig — hinsichtlich ihrer eigenen handelstechnischen Maßnahmen zu übernehmen, die zuweilen übermäßig protektionistisch sind und ihre Wirtschaftsentwicklung und die Ausweitung ihres Handels mit anderen Entwicklungsländern hemmen. Da die einseitigen nichttariflichen und vor allem tariflichen Liberalisierungsmaßnahmen, die einige Entwicklungsländer als Beitrag angekündigt haben, oft im GATT nicht konsolidiert sind, bieten sie keine Sicherheit hinsichtlich ihrer Dauer.

Die am wenigsten entwickelten Länder schließlich, die erst am Anfang ihrer Wirtschaftsentwicklung stehen, konnten aus Handelsverhandlungen wie der Tokio-Runde kurz- oder mittelfristig keinen wirklich bedeutenden Nutzen ziehen, da ihre Wirtschaftsinteressen in anderen Bereichen internationaler Aktionen liegen.

Ob die Entwicklungsländer die Ergebnisse der Tokio-Runde akzeptieren, ist noch offen. Bisher hat nur Argentinien das Protokoll vom 12. April paraphiert; das Tarif-Protokoll vom 13. Juli wurde bisher nur von Argentinien, Jamaika und Jugoslawien paraphiert. Inzwischen haben auch Korea und Uruguay ihre Zugeständnislisten hinterlegt, die einem zusätzlichen Tarifprotokoll beigefügt werden. Andere Länder (Israel, Brasilien, Indien und Singapur) haben die Absicht bekundet, Zugeständnislisten zu übergeben. Einige Entwicklungsländer (vor allem Argentinien, Südkorea und Indien) beabsichtigen, bestimmte Kodizes zu unterzeichnen. Den Entwicklungsländern sollte auf jeden Fall daran gelegen sein, sich in dieser Richtung zu beteiligen, um von Anfang an an der Verwaltung der Kodizes teilzunehmen.

Schließlich sei erwähnt, daß Kolumbien und die Philippinen anläßlich der Tokio-Runde ihren Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ausgehandelt haben. Die Protokolle mit den Zollzugeständnissen im Anhang wurden erstellt (siehe auch Teil III, Abschnitt 3, Entwicklungsländer).

---

[1]) Siehe hierzu die Abschnitte betreffend die einzelnen Verhandlungsbereiche.

Nicht erreichte Verhandlungsziele (Schutzklausel)

Ein wichtiges Gebiet, auf dem die Gemeinschaft ihre Ziele nicht zur Zufriedenheit erreichte, ist die Revision der Schutzklausel (Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens).

Anfänglich bezweifelten viele Verhandlungsteilnehmer die Notwendigkeit von Änderungen schlechthin oder hatten unterschiedliche Auffassungen über die Art dieser Änderungen. Die Entwicklungsländer beispielsweise hegten lange Zeit die Hoffnung, daß Schutzmaßnahmen auf sie überhaupt nicht angewendet werden sollten. Dann wurde versucht, die Verhandlungen auf alle Maßnahmen auszudehnen, die als Schutzmaßnahmen betrachtet wurden und sich als solche auswirken können. Obwohl zuweilen geäußert wurde, daß realistischerweise von den Regierungen nicht zu erwarten wäre, daß sie wesentlich strengere Verfahren und Regeln in einem so empfindlichen Bereich der Wirtschaftspolitik akzeptieren, entwickelte sich die allgemeine Auffassung nach und nach dahin, daß der etwas dehnbare Wortlaut von Artikel XIX präzisiert und gleichzeitig erheblich strengere Verfahren für die internationale Überprüfung und Überwachung von Schutzmaßnahmen eingeführt werden sollten.

Als Reaktion auf diese Entwicklung setzte sich die Gemeinschaft im Juni 1978 ein eigenes Ziel. Sie bemühte sich darum, daß selektive Schutzmaßnahmen von den Partnern der EWG eindeutig anerkannt werden sollten. Auf diese Weise wollte man erreichen, daß die Schutzklausel künftig den Erfordernissen der jeweiligen Situation besser entspricht, insbesondere bei Marktzerrüttung und Schädigung infolge des aggressiven Verhaltens nur eines oder zweier Marktteilnehmer. Auf dieser Grundlage war die Gemeinschaft bereit, zusätzliche Regeln und Verfahren in diesem Bereich in Betracht zu ziehen.

Dieses Konzept der selektiven Maßnahmen kam anfänglich fast allen Teilnehmern — abgesehen von der Gruppe der nordischen Länder und einigen anderen europäischen Ländern — ungelegen. Schließlich konnten andere entwickelte Länder aber davon überzeugt werden, ein neues Übereinkommen, das Regeln für selektive Maßnahmen enthielt, grundsätzlich zu unterstützen; einige Fortschritte konnten auch bei den Entwicklungsländern erzielt werden, die einzusehen begannen, daß eine Maßnahme gegebenenfalls auf wenige sehr wettbewerbsfähige Lieferländer beschränkt bleiben könnte, die die Möglichkeit haben, ihre Ausfuhren rasch zu erhöhen, und daß die Mehrzahl der Länder tatsächlich vor den Auswirkungen der Maßnahme ausgeklammert bleiben würde. Absoluten Widerstand boten hingegen die weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer in Asien, die jedwede Änderung als eindeutige Bedrohung für sich empfanden. Und wie stark diese Länder den Grundsatz der Meistbegünstigungsklausel im GATT unterstützten, zeigte sich in den Anträgen dieser Länder (mit einiger Unterstützung von beispielsweise Japan, Kanada, Australien und bis zu einem gewissen Grad von den USA) auf Verfahren zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung selektiver Maßnahmen, wodurch der Anwendungsbereich in inakzeptablem Umfang eingeschränkt worden wäre.

Es ist bisher nicht möglich gewesen, die Grundlage für eine allseits annehmbare Lösung zu finden. Dem nachdrücklichen Verlangen der Entwicklungsländer, daß selektive Maßnahmen vor ihrem Erlaß durch einen internationalen Ausschuß zu genehmigen und unter verschiedenen sehr schwer zu erfüllenden Voraussetzungen zu rechtfertigen sein sollten, konnte nicht stattgegeben werden. Auch ihr Widerstand gegen selektive Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen (bei Vorliegen kritischer Umstände), selbst nach vorherigen bilateralen Konsultationen, war inakzeptabel. Aber sogar nach Lösung dieser Probleme wäre noch eine Einigung über andere strittige Fragen in bezug auf neue Regeln über Ausfuhrbeschränkungsvereinbarungen, Anwendung der neuen Klausel im Agrarbereich und die Rechtsvorschriften der USA über den Grad der Schädigung und die Schadensursache erforderlich gewesen.

Die informellen Gespräche müssen fortgesetzt werden, um festzustellen, ob später ein gemeinsamer Ausgangspunkt gefunden werden kann.

Mengenmäßige Beschränkungen

Die Gemeinschaft sah sich im Bereich der mengenmäßigen Beschränkungen starkem Druck zahlreicher anderer Teilnehmer ausgesetzt, einer endgültigen Abschaffung der wenigen noch verbleibenden mengenmäßigen Beschränkungen einzelner Mitgliedstaaten nach einem auszuhandelnden Zeitplan zuzustimmen. Dieser globalen Lösung des Problems widersetzte sich die Gemeinschaft, da soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten dabei nicht genügend berücksichtigt worden wären. Unser Verhandlungsziel bestand statt dessen darin, die Liberalisierung einer großen Anzahl der noch verbleibenden Beschränkungen anzubieten unter der Voraussetzung, daß dies unter zufriedenstellenden Bedingungen, vor allem hinsichtlich der wettbewerbsfähigen Lieferländer wie Japan, geschehen würde. Das Angebot der Gemeinschaft wurde in dieser Form nicht verwirklicht, vor allem weil keine ausreichenden Zusicherungen gemacht wurden und weil im Falle Japans, das der größte Nutznießer gewesen wäre, die Gesamtbilanz der Gegenseitigkeit als unzulänglich betrachtet wurde.

Durchführung der Ergebnisse

Die Kommission schlägt dem Rat vor, daß die Annahme der Übereinkommen aus der Tokio-Runde nach dem Zeitplan erfolgt, der in Beratung mit dem Ausschuß Artikel 113 vorgesehen wurde.

In den Übereinkommen ist der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festgesetzt. Abgesehen von dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (1. Januar 1981) und dem Abkommen über den Zollwert (1. Januar 1981; mit den USA wurde jedoch der 1. Juli 1980 vereinbart) ist dieser Zeit-

punkt der 1. Januar 1980. Diese Termine sind insofern nicht rechtsverbindlich, da die Möglichkeit besteht, die Übereinkommen zu einem späteren Datum anzunehmen. Nach amerikanischem Recht (Trade Agreements Act 1979), auf Grund dessen die im April 1979 paraphierten Übereinkommen zur Durchführung gelangen, muß jedoch der Präsident vor dem 1. Januar 1980 die Kodizes „Antidumping", „Subventionen und Ausgleichszölle" sowie „Technische Handelshemmnisse" annehmen, da andernfalls die von dem Kongreß erlassenen Durchführungsbestimmungen zu diesen Übereinkommen (insbesondere das Kriterium der Schädigung im Falle der Ausgleichsmaßnahmen) nicht in Kraft träten. Außerdem kann der Präsident die gesamten, durch dieses Gesetz erfaßten Übereinkommen [1]) nur annehmen, wenn sie ebenfalls von der EWG, Japan und — im Falle des Luftfahrzeugübereinkommens — von Schweden angenommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen bliebe jedoch die Annahme durch die Vereinigten Staaten möglich, wenn nur einer dieser Partner ausfiele.

Die Kommission hat es stets für wichtig gehalten, daß alle größeren Teilnehmerstaaten der multilateralen Handelsverhandlungen die Regeln und Verpflichtungen aus den verschiedenen nichttariflichen Kodizes und anderen Rechtstexten voll und genau in ihr Recht und in ihre Verwaltungspraxis übernehmen. Die Kommission hat vereinbart, daß sie die Durchführung dieser Akte durch Verhandlungspartner überprüfen wird, bevor sie das Ergebnispaket der multinationalen Handelsverhandlungen zur endgültigen Annahme empfiehlt [2]).

Die Durchführung durch die **Vereinigten Staaten** ist der Gemeinschaft ein besonderes Anliegen, da die in Genf ausgehandelten Kodizes als solche in den USA nicht unmittelbar Gesetzeskraft haben und darum vor ihrer Durchführung in das US-Recht übertragen werden müssen. Dazu ist die Zustimmung des Kongresses erforderlich. Da im Kongreß aber gewisse protektionistische Strömungen bestehen, wurde befürchtet, daß er gewisse Zugeständnisse der Unterhändler der Vereinigten Staaten in Genf ablehnen oder den Versuch unternehmen würde, sie zu verwässern. Aus diesem Grunde verfolgte die Kommission genau die Entwürfe der amerikanischen Durchführungsgesetze.

Der Trade Agreements Act von 1979 wurde vom Repräsentantenhaus am 11. Juli 1979 und vom Senat am 23. Juli 1979 verabschiedet und am 26. Juli 1979 vom US-Präsidenten unterzeichnet. Eine der wichtigsten Auswirkungen und wohl die am unmittelbarsten erkennbare Folge der Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Kongreß besteht darin, daß die Vereinigten Staaten an einer Konsolidierung neuer multilateraler Handelsregeln voll teilnehmen und der US-Kongreß internationale Handelsverpflichtungen förmlich anerkannt hat. Dies ist ein bedeutender Schritt nach vorn.

[1]) Der Kodex „Nachgeahmte Waren" ist durch dieses Gesetz nicht erfaßt.

[2]) In Teil II, Abschnitt IV dieses Berichts sind die Vorschläge der Kommission bezüglich der Durchführungsmaßnahmen der Gemeinschaft enthalten.

Obwohl die Durchführungsgesetze der Vereinigten Staaten nicht in jeder Hinsicht so ausgefallen sind, wie die Kommission es sich gewünscht hätte, werden sie dennoch ihrer Auffassung nach im großen und ganzen wort- und sinngemäß den Übereinkommen der multilateralen Handelsverhandlungen gerecht. Vor allem enthalten sie nichts, was die Regierung der USA davon abhalten dürfte, die aus den Kodizes erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Hinsichtlich des wichtigen Begriffs der „bedeutenden Schädigung" im Zusammenhang mit Dumping und Ausgleichszöllen werden zwei der wichtigsten Ziele der EWG in diesen Verhandlungen erreicht, nämlich a) die Aufnahme eines „Schadenskriteriums" in die US-Gesetze über Ausgleichszölle für Antidumping, b) durch Verwendung des gleichen Wortlauts bei Antidumping Verschärfung des Schadenskriteriums im amerikanischen Antidumping-Gesetz betreffend die Schädigung.

Obwohl die in den US-Gesetzen verwendete Definition nicht die positiven Wendungen enthält, die vorzuziehen gewesen wären, schließt die bisherige Gesetzgebung das Bagatellschaden-Konzept „more than de minimis", das von der International Trade Commission in früheren Entscheidungen verwendet wurde, ausdrücklich aus.

Die nunmehr geltenden Gesetze bieten an sich keine Garantie dafür, daß die Vereinigten Staaten ihren Verpflichtungen nachkommen. Verschiedene Bestimmungen mit Schlüsselfunktion lassen unterschiedliche Auslegungen zu. Ferner werden noch Verfahrensregeln für die Durchsührung der Übereinkommen erlassen. Deshalb ist die Art und Weise, wie die Verpflichtungen ausgelegt und in die Praxis umgesetzt werden, für die EG von größter Wichtigkeit. Die Kommission beabsichtigt daher, die Auswirkungen der neuen Gesetze auf ihre praktische Anwendung hin genauestens zu verfolgen, um sicher zu sein, daß die in Genf erreichten Übereinkommen auch eingehalten werden.

Die **japanische Regierung** beabsichtigt, dem Parlament baldmöglichst das Tarifprotokoll und die Kodizes zur Verabschiedung vorzulegen [3]). Falls das Parlament vor Ende des Jahres seine Zustimmung gibt, könnte die Regierung ab 1. Januar 1980 praktische Maßnahmen ergreifen. Falls das Parlament die Gesetzte jedoch nicht vor März 1980 verabschiedet — was wahrscheinlicher ist —, würde ein erheblicher Unsicherheitsfaktor über den Zeitpunkt der Annahme durch Japan eintreten; es ist jedoch möglich, daß für dieses Problem noch eine Lösung gefunden wird.

Gelegentlich der Diskussion über die sich aus den multinationalen Handelsverhandlungen ergebenden Texte will sich das Parlament auch mit den Maßnahmen befassen, die zur Durchführung einiger von Japan angekündigten beschleunigten Zollsenkungen erforderlich sind. Nach einem voraussichtlichen Zeitplan soll die erste dieser autonomen Senkungen am 1. April 1980 erfolgen.

[3]) Die weiteren Übereinkommen, wie z. B. die Ergebnisse der Gruppe „Rechtsrahmen" sowie die Übereinkünfte über Milcherzeugnisse und Fleisch, bedürfen nur der Genehmigung durch die Regierung.

Nach Auffassung der Kommission könnte es aus verfassungstechnischen Gründen zu gewissen Verzögerungen bei der Durchführung kommen, doch besteht kaum Anlaß zu grundzätzlichen Zweifeln.

Die aus den Wahlen vom 22. Mai 1979 hervorgegangene neue **kanadische Regierung** hat beschlossen, die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen anzunehmen.

Im Hinblick auf die Zollsenkungen kündigten zuständige Minister an, daß entsprechende Verfahren eingeleitet würden, so daß Kanada mit den Zollsenkungen am 1. Januar 1980 beginnen kann. Wegen des Umfangs der in den multilateralen Handelsverhandlungen vereinbarten Zollsenkungen wird dem Parlament ein Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes vorgelegt werden. Sollte das Verfahren bis 1. Januar 1980 vom Parlament aus Zeitmangel nicht abgeschlossen werden können, könnte ein Haushaltsvorschlag für den laufenden Haushalt eingebracht und die Maßnahme auf vorläufiger Grundlage bis zu ihrer späteren Verabschiedung als Gesetz durchgeführt werden.

Zur Anwendung der nichttariflichen Übereinkommen wurden neue Gesetze anstelle der geltenden Gesetze betreffend unfaire und schädigende Einfuhrpraktiken angekündigt. Hinsichtlich des Zollwerts betonte der Minister in seiner Erklärung, daß Kanada neben anderen Voraussetzungen über eine Frist von vier Jahren verfügt, bevor es dieses Übereinkommen anwenden muß, es wurde darin aber auch festgestellt, daß neue Gesetze erforderlich sein werden.

Für die Bereiche öffentliches Beschaffungswesen, Einfuhrlizenzverfahren und technische Handelshemmnisse sind laut Ministererklärungen keine neuen Gesetze erforderlich, wohl aber Änderungen der Rechts- und Verwaltungsverfahren.

II. Abschluß und Durchführung der Abkommen

Einleitung

In diesem Teil ihres Berichtes legt die Kommission dem Rat vor:

— die vollständige Liste der Texte, die für die Gemeinschaft das Endergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen bilden (Abschnitt I);

— die internen Beschlüsse und Maßnahmen, die die Kommission dem Rat im Hinblick auf den Abschluß der Verhandlungen zur Annahme empfiehlt (Abschnitt II).

Ferner bittet die Kommission den Rat zu präzisieren, nach welchen Modalitäten sich die Gemeinschaft an den Ausschüssen und Organen beteiligen soll, die für bestimmte, in Genf ausgehandelte Übereinkommen vorgesehen sind (Abschnitt III).

Drittens geht die Kommission auf Durchführungsmaßnahmen ein, die innergemeinschaftlich die Anwendung der Übereinkünfte durch die Gemeinschaft gewährleisten sollen (Abschnitt IV).

Schließlich schlägt die Kommission dem Rat vor:

— festzulegen, wie und binnen welcher Fristen die mit der Annahme der Übereinkommen verbundenen Handlungen zu erfolgen haben, die die Gemeinschaft gegenüber ihren Partnern rechtlich binden (Abschnitt V);

— die Modalitäten für die Veröffentlichung der Übereinkommen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften festzulegen (Abschnitt VI).

ABSCHNITT I

Liste der Texte, die für die Gemeinschaft das Endergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen bilden

In diesem Abschnitt beschränkt sich die Kommission darauf, die vollständige Liste der diesbezüglichen Texte mit einem kurzen Kommentar vorzulegen. Insgesamt wurden diese Texte schon nach und nach in den Mitteilungen kommentiert, die die Kommission dem Rat im Laufe der Verhandlungen vorzulegen Gelegenheit hatte.

Die Art und der Gegenstand der verschiedenen Texte, die für die Gemeinschaft als Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen zu gelten haben, werden ausführlich in Teil III dieses Berichtes analysiert, in dem die Texte selbst in ungekürzter Fassung wiedergegeben werden.

A. Multilaterales Rechtsinstrumentarium [1])

Dieses Instrumentarium besteht — vorbehaltlich der in der Zwischenzeit vorgenommenen rein formalen Berichtigungen — aus den am 11. April 1979 in Genf vom Vertreter der Kommission und den Delegierten einer Reihe von Drittländern [2]) paraphierten Texten sowie aus dem Genfer-Tarifprotokoll (1979), das am 11. Juli 1979 zur Unterzeichnung aufgelegt und am 13. Juli vom Vertreter der Kommission und den Delegierten dritter Länder [3]) zur Beglaubigung paraphiert wurde.

Hinzu kommt ein Text über die Einfuhr nachgeahmter Waren; da die diesbezüglichen Verhandlungen erst später abgeschlossen wurden, ist er noch nicht paraphiert worden.

Das betreffende Instrumentarium umfaßt einerseits eine Reihe von multilateralen Übereinkommen und Vereinbarungen, die den Parteien zur individuellen Annahme aufliegen, und die daher vom Rat geschlossen werden müßten (Unterabschnitt 1) und andererseits eine Reihe von Entwürfen, Beschlüssen, Entschließungen und Erklärungen, die von den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens genehmigt werden und daher keinen Abschluß, sondern lediglich einer grundsätzlichen Genehmigung bedürfen (Unterabschnitt 2). Es handelt sich einerseits um Entwürfe, die von der Gruppe „Rechtsrahmen" ausgehandelt wurden und andererseits um einen Text „multilateraler Rahmen Landwirtschaft".

Ferner wurden im Rahmen der Handelsverhandlungen weitere multilaterale Rechtsinstrumente ausgehandelt; es handelt sich um die GATT-Beitrittsprotokolle für Kolumbien und die Philippinen (Unterabschnitt 3).

1. Multilaterale Übereinkommen und Übereinkünfte

Die nachstehenden Übereinkommen und Übereinkünfte, deren Wortlaut in Teil III dieses Berichtes wiedergegeben ist, werden in den meisten Fällen in der vom GATT-Sekretariat beglaubigten Fassung vorgelegt; sie sind mit den Buchstaben GLI gekennzeichnet. Bestimmte Übereinkommen wer-

[1]) Die Texte sind in den Anlagen zu diesem Bericht enthalten.

[2]) Argentinien, Australien, Österreich, Bulgarien, Kanada, Tschechoslowakei, Finnland, Ungarn, Japan, Neuseeland, Norwegen, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten, EWG, Rumänien.

[3]) Südafrika, Argentinien, Österreich, Bulgarien (keine Vertragspartei des GATT-Abkommens; demnach wird seine Liste nicht dem Protokoll beigefügt, sondern getrennt aufgeführt), Kanada, EWG, Spanien, Vereinigte Staaten, Finnland, Ungarn, Island, Jamaika, Japan, Neuseeland, Norwegen, Rumänien, Tschechoslowakei, Schweden, Schweiz, Jugoslawien.

den in der Fassung vorgelegt, in der sie „paraphiert" wurden, mit allen rein formalen Berichtigungen, die seitdem vorgenommen wurden; sie werden durch die Buchstaben MTN oder L/ gekennzeichnet.

Ferner gibt es für bestimmte Texte eine Alternativfassung (Antidumping- und Zollwertkodex sowie Übereinkunft über Milcherzeugnisse). In dem Kommentar zur Analyse der Übereinkommen im Teil III wird hierauf hingewiesen.

Es ist möglich, daß die Lösung der im Falle einiger Verhandlungspartner noch fortbestehenden Probleme gegebenenfalls einen Sonderbeschluß des Rates erfordert.

Das **Genfer Protokoll** (1979) im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen faßt die Ergebnisse der multilateralen Verhandlungen im Zollbereich zusammen. Durch die Tatsache, daß die an der Tokio-Runde beteiligten Länder und die Gemeinschaft diesem Protokoll die Liste ihrer Zugeständnisse beifügen, werden ihre Zollsenkungszusagen gegenüber dem Allgemeinen Abkommen beglaubigt. Diesem Protokoll ist insbesondere die Liste mit den neuen Zugeständnissen der Gemeinschaft beigefügt. Das Protokoll liegt den Teilnehmern der Tokio-Runde bis zum 30. Juni 1980 zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf und tritt für die Teilnehmer, die es vor diesem Zeitpunkt angenommen haben, am 1. Januar 1980 in Kraft, für alle anderen Verhandlungsteilnehmer tritt es zum Zeitpunkt der Annahme in Kraft.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, dieses Protokoll zu schließen.

Die Zugeständnisse bestimmter Länder, vor allem Australiens und einiger Entwicklungsländer, sind Gegenstand eines Zusatzprotokolls, das dem Rat später zum Abschluß vorgelegt werden wird.

Mit den Übereinkünften über bestimmte Agrarerzeugnisse wird bezweckt, die Agrarmärkte zu stabilisieren und übertriebene Preisschwankungen zu vermeiden.

Übereinkunft über Rindfleisch (GLI/269). Mit ihr beschließen die Verhandlungspartner, die gegenseitige Information über die Märkte und ihre Entwicklung durch eine Reihe von Informations- und Konsultationsmechanismen zu verbessern und den Zugang zu den Märkten durch zwei- und mehrseitige Zugeständnisse zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wird ein internationaler Fleischrat geschaffen.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diese Übereinkunft zu schließen (Text in Teil III, Anschn. 2).

Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse (MTN/DP/8 Anhang A+B, geändert durch MTN/DP/W/49). Diese Übereinkunft soll die internationale Zusammenarbeit vor allem durch die Einsetzung eines internationalen Rates verbessern, der sich mit der Lage und den Aussichten des Weltmarktes für Milcherzeugnisse beschäftigt; dieser Rat kann Lösungen vorschlagen, durch die sich gegebenenfalls die Lage bereinigen läßt.

Die Übereinkunft sieht ferner bestimmte Preisdisziplinen vor. Schließlich verbessert sie den Zugang zu den Märkten durch die Zugeständnisse, die in bilateralen Vereinbarungen über Käse gemacht werden.

Diese Übereinkunft liegt derzeit in zwei Fassungen vor, wovon eine nur von Ungarn und Rumänien paraphiert wurde, die aber auch die erste Fassung paraphierten.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diese Übereinkunft in der weitgehend akzeptierten Fassung zu schließen (siehe Teil III, Abschn. 2).

Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (GLI/270). Es enthält für die Teilnehmerländer eine Reihe von Verhaltensregeln für die Ausarbeitung der Normen, die Prüfungen und die Bescheinigung der Übereinstimmung der Waren mit den Normen. Es wird eine größere Einheitlichkeit der Normen ermöglichen, vor allem durch eine weitergehende Annahme internationaler Normen und bestätigt ferner, daß die Annahme von Normen kein verschleiertes und zusätzliches Mittel zum Schutze der Industrie der Teilnehmerländer bilden darf.

Das Übereinkommen verpflichtet die Parteien ferner, soweit irgend möglich die Maßnahmen zu treffen, durch die sich sicherstellen läßt, daß die dezentralisierten Verwaltungsstellen und nichtstaatlichen Stellen sich an die Grundsätze des Abkommens halten.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, dieses Übereinkommen zu schließen.

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GLI/272). Es verpflichtet die Teilnehmerstaaten unter anderem bei bestimmten öffentlichen Ausschreibungen zu einer gleichen Behandlung der Angebote inländischer Lieferanten und der Angebote von Lieferanten aus den anderen Vertragsparteien (Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung). Damit wird der Anwendungsbereich dieser Regeln des Allgemeinen Abkommens auf einen Bereich des Handels ausgedehnt, der bisher davon ausdrücklich ausgenommen worden war.

Das Übereinkommen sieht vor, daß alle oder bestimmte Beschaffungsaufträge die von den in ihm bezeichneten zentralen Regierungsstellen ausgehen, den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen. Die neuen Regelungen gelten nicht für die Beschaffungsaufträge der regionalen und lokalen Stellen. Durch eine besondere Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika wird versucht, eine Erhöhung des Umfangs der derzeitig für die Beschaffungen dieser Stellen bestehenden Präferenz einzuschränken. Es ist vorgesehen, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft wird.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, dieses Übereinkommen zu schließen.

Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (GLI/273). Es sieht folgendes vor:

1. Zum 1. Januar 1980 Abschaffung aller Zölle und gleichartiger Abgaben, die bei der Einfuhr der

in einem Anhang zum Übereinkommen aufgeführten Waren für Zivilluftfahrzeuge sowie auf die Instandsetzung von Zivilluftfahrzeugen erhoben werden;

2. Die Anwendung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse sowie des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen auf den Handel mit Zivilluftfahrzeugen;
3. Verpflichtungen betreffend die Einschaltung öffentlicher Stellen beim Kauf und Verkauf von Zivilluftfahrzeugen;
4. Die Verpflichtung, keine mengenmäßige Beschränkung und keine Einfuhrlizenzregel anzuwenden, die die Einfuhr in einer mit dem Allgemeinen Abkommen nicht zu vereinbarenden Weise einschränken würde.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, dieses Übereinkommen zu schließen.

Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens („Subventionen, Ausgleichszölle") (GLI/271). Es enthält eine Reihe von Definitionen und Verfahrensregeln, die eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über Subventionen und deren Auswirkungen auf den internationalen Handel gewährleisten sollen (Artikel VI, XVI, XXIII).

Es sieht eine genau festgelegte Untersuchung der bedeutenden Schädigung vor, die die Voraussetzung für die Einführung von Ausgleichszöllen auf subventionierte Einfuhren bildet und schreibt vor, daß der Kausalzusammenhang zwischen subventionierten Einfuhren und Schädigung nachzuweisen ist.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, dieses Übereinkommen zu schließen.

Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens **(„Antidumping")** (MTN/NTM/W/232 Rev. 1, geändert durch W/258). Es geht um eine Überarbeitung des Antidumping-Kodex von 1968. Das Übereinkommen sieht eine Reihe homogener Regeln vor, die die Vertragsparteien zu befolgen haben, wenn sie sich im Rahmen des Allgemeinen Abkommens um eine zufriedenstellende Lösung der Dumpingfälle bemühen.

Es verbessert die Transparenz der Verfahren und legt Kriterien für die Feststellung der Schädigung und ihrer Ursache fest.

Dieses Übereinkommen liegt zur Zeit in zwei Fassungen vor; eine davon hat fast keine Unterstützung gefunden (lediglich Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien, die auch die andere Fassung paraphiert haben).

Vorbehaltlich der Ergebnisse der derzeit laufenden Diskussionen über die Alternativfassung schlägt die Kommission dem Rat vor, dieses Übereinkommen in der Fassung zu schließen, die weitgehende Zustimmung gefunden hat (wird im Teil III, Abschn. 8 wiedergegeben) [1]).

Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren (GLI/268). Dieses Übereinkommen verpflichtet zur Einhaltung bestimmter Regeln im Bereich der automatischen und nichtautomatischen Lizenzen. Diese Regeln zielen hauptsächlich darauf ab, die Verwaltungsverfahren und -praktiken im internationalen Handel zu vereinfachen und ihre Transparenz sowie angemessene und gerechte Durchführung und Verwaltung zu gewährleisten.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, dieses Übereinkommen zu schließen.

Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens **(Zollwert)** (Dok. MTN/NTM/W/229 Rev. 1, geändert durch MTN/NTM/W/252). Dieses Übereinkommen soll eine einheitlichere Anwendung der in Artikel VII des Allgemeinen Abkommens enthaltenen allgemeinen Grundsätze gewährleisten. Es will ein System für die Ermittlung des Zollwertes der Waren einführen, das gerecht ist, d. h. mit der Handelspraxis im Einklang steht und die besten Elemente der verschiedenen derzeit geltenden Systeme aufgreift, einheitlich, d. h. sich auf fünf, einfachen Kriterien entsprechende Ermittlungsmethoden stützt, und neutral, d. h. verhindert, daß der Zollwert der Waren künstlich zu protektionistischen Zwecken erhöht wird.

Dieses Übereinkommen liegt zur Zeit in zwei Fassungen vor, wovon eine nur von Argentinien und Spanien sowie der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien gestützt wird, die auch die erste Fassung paraphiert haben. Zur Zeit laufen hauptsächlich mit einigen der betroffenen Entwicklungsländer in Genf Gespräche, in denen man sich um eine Lösung der fortbestehenden Schwierigkeiten bemüht [2]).

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Diskussion über die Alternativfassung schlägt die Kommission dem Rat vor, dieses Übereinkommen zu schließen.

Übereinkommen über Maßnahmen gegen die Einfuhr von nachgeahmten Waren (Dok. L/4817). Mit diesem Übereinkommen will man im Rahmen des Allgemeinen Abkommens den internationalen Handel mit diesen Waren bekämpfen.

Zu diesem Zwecke werden die Vertragsparteien soweit möglich und im Einklang mit dem Abkommen die Einfuhr oder Wiedereinfuhr vom nachgeahmten Waren verhindern.

Dieses Übereinkommen läßt die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über den gewerblichen Rechtsschutz unberührt.

Da dieses Übereinkommen bisher nur bilateral zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten zustandegekommen ist und in weiteren Gesprächen versucht wird, die Zustimmung anderer Partner zu erreichen, wird die Kommission dem Rat erst später den Abschluß dieses Übereinkommens vorschlagen.

---

[1]) vgl. Nachtrag auf Seite 63
[2]) vgl. Nachtrag auf Seite 68

2. Entwürfe von Beschlüssen, Entschließungen und Erklärungen der Vertragsparteien

Von der **Gruppe „Rechtsrahmen"** ausgearbeitete Texte (MTN/FR/6). Sie basieren auf der Erklärung von Tokio, in deren Ziffer 9 es um „die Verbesserungen des internationalen Rahmens für den Welthandel" geht. Die Verhandlungsteilnehmer haben eine Reihe von Problemen ausgewählt, unter fünf Punkten zusammengefaßt und sind zu einem Konsens über eine Gesamtlösung gekommen. Es handelt sich um:

— Bestimmungen, die zusammengefaßt werden unter dem Titel „Differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer" (Punkt 1 und 4)

— den Entwurf einer Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen (Punkt 2 A)

— einen Text mit der Bezeichnung „Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken" (Punkt 2 B)

— den Entwurf einer Vereinbarung über Notifizierungen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung (Punkt 3)

— eine Vereinbarung über Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen (Punkt 5).

Die Frage der Rechtsform und des Inkrafttretens dieser Texte, die von den Vertragsparteien angenommen werden müssen, ist noch offen.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, den Inhalt dieser Texte zu genehmigen (er wird in Teil III Abschn. 12 wiedergegeben).

Multilateraler Rahmen Landwirtschaft. Dieser Text ist Gegenstand einer Empfehlung (MTN/27) der Verhandlungsparteien an die Vertragsparteien, einen geeigneten konsultativen Rahmen zu schaffen und seine Aufgaben zu präzisieren.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, grundsätzlich einen diesbezüglichen Beschluß der Vertragsparteien zu genehmigen (Text in Teil III Abschn. 2).

3. Beitrittsprotokolle zum Allgemeinen Abkommen [1])

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen wurden die Protokolle über den Beitritt von Kolumbien und den Philippinen zum Allgemeinen Abkommen ausgehandelt.

Diese Protokolle entsprechen dem traditionellen Muster der GATT-Beitrittsprotokolle und enthalten in der Anlage die Zollzugeständnisse der Beitrittsländer.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diese Protokolle zu schließen (siehe Texte im Teil III Abschn. 1).

[1]) Die Verhandlungen über den Beitritt Mexikos sind noch nicht abgeschlossen.

B. Bilaterale Abkommen und Briefwechsel

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft auch mit einigen ihrer Partner eine Reihe von bilateralen Abkommen, vor allem in Form von Briefwechseln, ausgehandelt, die dazu bestimmt sind, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten genau festzulegen [2]). Es handelt sich dabei um folgende bilaterale Abkommen, die unter den zwei Rubriken Allgemeines und Agrarsektor zusammengefaßt sind.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diese Abkommen und Briefwechsel zu genehmigen.

Allgemeines

A.1 Pariser Übereinkommen über gegenseitige Konsultationsrechte im Falle der Zurücknahme von Zollzugeständnissen vom 15. Juni 1979 in Paris zwischen einigen Vertragspartnern des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (EWG, Kanada, Japan, Schweden und Vereinigte Staaten).

A.2 Briefwechsel mit den Vereinigten Staaten über eine eventuelle Erweiterung der restriktiven Beschaffungspraktiken in den USA und Vorbehalt der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Anwendung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in diesem Zusammenhang.

Agrarsektor

B.1 Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft über Käse und diesbezügliches Schreiben.

B.2 Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über den Sektor „Geflügel".

B.3 Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über „Reis".

B.4 Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Abschaffung des „Wine Gallon Assessment".

B.5 Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch von hoher Qualität.

B.6 Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch, frisch, gekühlt und gefroren.

B.7 Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Kanada über Qualitätsweizen.

B.8 Vereinbarung zwischen Kanada und der Gemeinschaft über Käse.

B.9 Vereinbarung (Ergebnis der bilateralen Verhandlungen zwischen den Delegationen Neu-

[2]) Die Texte dieser Briefwechsel sind in den Anlagen zu diesem Bericht enthalten.

seelands und der Gemeinschaft) mit folgenden Anhängen:

1. Zusätzliche tarifliche Angebote Neuseelands auf einige spezifische Anträge der Europäischen Gemeinschaften
2. Angebot Neuseelands zum Einfuhrlizenzsystem auf einige spezifische Anträge der Europäischen Gemeinschaften
3. Vereinbarung über abgesprochene Verpflichtungen zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft betreffend Käse
4. Vereinbarung zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft über Rindfleisch

B.10 Vereinbartes Protokoll vom 29. Mai 1979 über die bei den bilateralen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Australien erzielten Ergebnisse mit folgenden Anhängen:

1. Zugeständnisse Australiens an die Gemeinschaft
2. Zugeständnisse Australiens betreffend Käse („Fancy Cheese")
3. Vereinbarung zwischen Australien und der Gemeinschaft über Rindfleisch
4. Vereinbarung zwischen Australien und der Gemeinschaft über Käse
5. Zollkonzessionen der Gemeinschaft
6. Vereinbarung über Büffel-Fleisch (Buffalo Meat)

B.11 Vereinbarung zwischen der Republik Argentinien und der Gemeinschaft über Rindfleisch

B.12 Vereinbarung zwischen der Republik Uruguay und der Gemeinschaft über Rindfleisch sowie diesbezügliches Schreiben

B.13 Vereinbarung zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Gemeinschaft über Rindfleisch

B.14 Vereinbarung zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Gemeinschaft über Rindfleisch

B.15 Vereinbarung zwischen der Volksrepublik Polen und der Gemeinschaft über Rindfleisch

C. Weitere in der Verhandlung erstellte Schriftstücke

Im Laufe der Verhandlungen wurden verschiedene Schriftstücke ausgearbeitet, die anders als die oben unter den Punkten A und B genannten bilateralen und multilateralen Vertragswerke keine Verpflichtungen für die Gemeinschaft enthalten.

Diese Schriftstücke sind nachstehend aufgeführt.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die in Abschnitt i) aufgeführten Schriftstücke zur Kenntnis zu nehmen: Die anderen Schriftstücke des Abschnitts ii) werden informationshalber angegeben.

i) Schriftstücke, die vom Rat zur Kenntnis zu nehmen sind

A.3 Schreiben an die USA betreffend die Notwendigkeit eines tatsächlichen Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten der Teilnehmerstaaten des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse sowie diesbezügliche Erklärung der Europäischen Gemeinschaft.

A.4 Schreiben an einige Teilnehmerstaaten des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (Kanada, Japan, Schweiz, Schweden, USA) bezüglich der Auslegung des Begriffs „Militärische Luftfahrzeuge" im Gemeinsamen Zolltarif.

A.5 Briefwechsel zwischen der EWG und den USA zur Klärung der Auslegung bestimmter Zugeständnisse, die die Europäische Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten in den Listen im Anhang zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen angeboten haben.

A.6 Schreiben an Kanada betreffend den Vorbehalt Kanadas zu seiner Liste der Beschaffungsstellen im Anhang zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (mögliche Streichung des kanadischen „Department of the post office") und Vorbehalt der Gemeinschaft zu ihrer Haltung, falls sich das Gleichgewicht der Vorteile aus diesem Übereinkommen durch solche Streichungen ändern sollte.

A.7 Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bezüglich der Auslegung von Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Zollwert).

A.8 Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bezüglich der Anwendung der amerikanischen „Selling Price"-Methode zur Ermittlung des Zollwerts auf bestimmte chemische Waren im Zeitraum vor der Aufhebung dieses Systems zum 1. Juli 1980.

B.16 Schreiben der Vereinigten Staaten vom 24. Juli an die Kommission betreffend die Auslegung des Zusatzes zur Klärung von Artikel XVI Absatz 3 im „Subventionskodex".

B.17 Absichtserklärung der Provinzialregierungen zum Verkauf von alkoholischen Getränken durch die Vermarktungsstellen der einzelnen Provinzen in Kanada sowie Schreiben zu dieser Erklärung.

B.18 Mitteilung der Schweizerischen Bundesbehörden vom 6. September 1979 betreffend das Monopol auf Cognac und Armagnac und Empfangsbestätigung vom 14. September 1979.

ii) Dem Rat informationshalber vorgelegte Schriftstücke

A.9 Schreiben der Kommission an einige Teilnehmer des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen betreffend die weitere Erörterung von Waren, die in Zukunft in das Übereinkommen einbezogen werden sollen.

A.10 Vereinbarte Niederschrift der Beratung zwischen Teilnehmern des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen bezüglich der Klärung bestimmter Fragen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

A.11 Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan zur Klärung bestimmter Punkte des japanischen Angebots im Anhang zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

A.12 Schreiben der Kommission an die Vereinigten Staaten über künftige Vorschläge zur Bestimmung des Begriffs „Kraftliner" (48.01 C II) im Gemeinsamen Zolltarif.

A.13 Schreiben der Kommission an die Vereinigten Staaten bezüglich der künftigen zollfreien Kontingente für furniertes Holz und Sperrholz aus Nadelholz (44.15).

B.19 Briefwechsel zwischen der Kommission und den Vereinigten Staaten bezüglich Spirituosen.

B.20 Schreiben der Kommission vom 27. Juli 1979 an die Vereinigten Staaten betreffend das Zugeständnis der Gemeinschaft bei Tafeltrauben.

ABSCHNITT II

Beschlüsse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluß der Verhandlungen

A. Rechtsgrundlage der erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen des Rats

Nach Auffassung der Kommission verfügt die Gemeinschaft insgesamt ausreichend über die notwendigen Befugnisse, um die internationalen Verpflichtungen einzugehen, die in den dem Rat zur Annahme vorgeschlagenen Texten enthalten sind, ohne daß zusätzlich eine Beteiligung der Mitgliedstaaten erforderlich wäre.

Diese Befugnisse ergeben sich aus Artikel 113 des EWG-Vertrages sowie — für den besonderen Fall der Zollzugeständnisse bei EGKS-Waren — aus Artikel 72 des EGKS-Vertrages. Selbst wenn einige der Vereinbarungen Auswirkungen auf andere Bereiche haben können, so verfolgen sie doch insgesamt das Ziel, den internationalen Handel unter verschiedenen Gesichtspunkten zu regeln; und der internationale Handel fällt im Rahmen der Handelspolitik eindeutig in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

B. Liste der Beschlüsse und Maßnahmen, die die Kommission dem Rat zur Annahme empfiehlt

1. Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluß der Übereinkommen

Die Kommission empfiehlt dem Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

— Beschluß zur Annahme der in Abschnitt I Buchstabe A 1 (siehe Anhang 1) genannten multilateralen Übereinkommen [1] [2];

— Beschluß zur Annahme der in Abschnitt I Buchstabe B (siehe Anhang 2) genannten bilateralen Vereinbarungen [3];

— Beschluß zur Annahme der in Abschnitt I Buchstabe A 3 (siehe Anhang 3) genannten Protokolle über den Beitritt Kolumbiens und der Philippinen zum GATT [4].

2. Beschlüsse des Rates, mit denen die Zustimmung der Gemeinschaft zu den künftigen Beschlüssen, Entschließungen und Erklärungen der Vertragsparteien des GATT gegeben wird

Die Kommission schlägt dem Rat vor, den von der Gruppe „Rechtsrahmen" erarbeiteten Texten sowie dem Text im Zusammenhang mit dem Mulitlateralen Rahmen für die Landwirtschaft (siehe Abschnitt I Buchstabe A 2) durch Aufnahme in die Zusammenfassung der Beschlüsse seine Zustimmung zu erteilen.

3. Beschluß des Rates, mit dem die nichtvertraglichen Dokumente der Verhandlungen zur Kenntnis genommen werden

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die in Abschnitt I Buchstabe C (i) genannten nichtvertraglichen Dokumente durch Eintragung in die Zusammenfassung der Beschlüsse zur Kenntnis zu nehmen.

ABSCHNITT III

Modalitäten für die Teilnahme der Gemeinschaft an den in den Übereinkommen vorgesehenen Verwaltungsorganen

Die meisten multinationalen Übereinkommen bilden Ausschüsse, die sich aus Vertretern der Unterzeichnerstaaten zusammensetzen. Diesen Ausschüssen werden bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Übereinkommen übertragen. Ferner werden Verfahren für die Konsultation und Streitbeilegung vorgesehen. Dabei handelt es sich entweder um die Verfahren des

[1] Ausgenommen das Übereinkommen über Maßnahmen gegen die Einfuhr von nachgeahmten Waren; siehe Teil II, Abschnitt I A 1.
[2] vgl. Seite 24
[3] vgl. Seite 25
[4] vgl. Seite 27

Allgemeinen Abkommens, auf die die Übereinkommen verweisen, oder um besondere Verfahren, die sich jedoch an die des Allgemeinen Abkommens und die daraus abgeleiteten Praktiken anlehnen.

Nach Auffassung der Kommission sollte die Teilnahme der Gemeinschaft an den Verwaltungsorganen, die in den in Punkt I.A.1 genannten Übereinkommen vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit der für die Gemeinschaft im Rahmen des GATT bisher üblichen Praxis erfolgen, d. h.:

— Die Mitgliedstaaten nehmen an diesen Organen derart teil, daß die Mitarbeit der Einzelstaaten innerhalb der Delegation der Gemeinschaft deutlich ist;

— die jeweilige Haltung der Gemeinschaft in den Organen muß nach den üblichen Verfahren in vorherigen Koordinationssitzungen festgelegt werden; den spezifischen Interessen, die der eine oder andere Mitgliedstaat geltend machen könnte, wird dabei in angemessener Weise Rechnung getragen; sollten sich während der Koordinationssitzungen Meinungsverschiedenheiten ergeben, die nicht beigelegt werden können, so nehmen die Vertreter der Gemeinschaft innerhalb der Organe eine abwartende Haltung ein, bis im Sonderausschuß Artikel 113, im Ausschuß der Ständigen Vertreter oder gegebenenfalls im Rat eine Lösung gefunden ist;

— die gemeinsame Haltung wird in den Organen von der Kommission zum Ausdruck gebracht; die von dem Beratungsgegenstand gegebenenfalls direkt und in besonderem Maße betroffenen Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, sich in den entsprechenden Fällen einzuschalten, wobei diese Interventionen im Rahmen der zuvor festgelegten gemeinsamen Haltung bleiben und diese Haltung unterstützen und fördern müssen.

ABSCHNITT IV

Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen innerhalb der Gemeinschaft

Durch den Abschluß der Übereinkommen durch die Gemeinschaft binden diese Übereinkommen die Institutionen der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten (Artikel 228 Absatz 2 des EWG-Vertrages) und verpflichten sie, die Übereinkommensbestimmungen einzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs haben die Bestimmungen der von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen im Falle eines Widerspruchs den Vorrang vor den Regeln des innergemeinschaftlichen Rechts und geben Privatleuten, soweit genannte Bestimmungen „self-executing" sind, das Recht, sich vor Gericht darauf zu berufen.

In den meisten multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der multilateralen Handelsverhandlungen zustande kamen, ist vorgesehen, daß die diese Übereinkommen annehmenden Parteien spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übereinkommen für sie in Kraft treten, dafür sorgen, daß ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit den Bestimmungen dieser Übereinkommen vereinbar sind.

Diese Grundsätze umreißen den Rahmen, innerhalb dessen es Sache der Institutionen der Gemeinschaft sowie der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist, die Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung der von der Gemeinschaft unterzeichneten Übereinkommen auf innergemeinschaftlicher Ebene gewährleisten, soweit diese Übereinkommen genaue Rechtsverpflichtungen enthalten und die geltenden innergemeinschaftlichen Bestimmungen entsprechend geändert oder ergänzt werden müssen.

Nach Meinung der Kommission erfordern zahlreiche Bestimmungen der Übereinkommen keine besonderen innergemeinschaftlichen Durchführungsmaßnahmen. Zum einen legen einige dieser Bestimmungen lediglich Zielsetzungen oder Verhaltensregeln für die staatlichen Stellen fest, die nicht für normative Bestimmungen innerhalb der Gemeinschaft in Frage kommen, die aber natürlich von den Institutionen der Gemeinschaft und den Behörden der Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Bei anderen Bestimmungen der Übereinkommen ergeben sich keine Unvereinbarkeiten mit den innerhalb der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen, die deren Änderung notwendig machen würden.

Dagegen enthalten die Übereinkommen Bestimmungen, die, um eindeutig und wirksam anwendbar zu sein, besondere rechtliche Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft erfordern.

In getrennten Dokumenten schlägt die Kommission dem Rat die gemeinschaftlichen Maßnahmen vor, die ihr in diesem Zusammenhang notwendig erscheinen, insbesondere um bestimmte Akte des geltenden Gemeinschaftsrechts in Übereinstimmung mit den Übereinkommen zu bringen (zum Beispiel muß die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des GATT in Übereinstimmung gebracht werden).

Hinweise auf die von der Kommission vorgeschlagenen Gemeinschaftsmaßnahmen sind in den verschiedenen Abschnitten des Teils III dieses Berichts enthalten.

Der Rat muß rechtzeitig zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen, damit die betreffenden Maßnahmen gemäß den Übereinstimmungsvorschriften spätestens zu dem Zeitpunkt getroffen sind, zu dem die genannten Übereinkommen nach ihrer Annahme gegenüber der Gemeinschaft in Kraft treten.

Die Kommission behält sich vor, dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge für gemeinschaftliche Durchführungsmaßnahmen zu übermitteln, die sich auf Grund der Erfahrungen als notwendig erweisen könnten.

ABSCHNITT V

Formalitäten und Fristen für die Annahme der Abkommen, die die Gemeinschaft rechtlich binden

A. Formalitäten für die Annahme der Abkommen

1. Multilaterale Übereinkommen

Nach der Annahme der Akte über den Abschluß der Übereinkommen durch den Rat empfiehlt es sich, daß die Gemeinschaft eine Annahmeurkunde unterzeichnet. Diese Formalität bedeutet für den Generaldirektor des GATT die „Annahme" der Übereinkommen durch die Gemeinschaft und bindet letztere auf internationaler Ebene.

Der in Abschnitt II B.1 genannte Beschluß enthält eine Bestimmung, die den Präsidenten des Rates ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu handeln.

2. Bilaterale Vereinbarungen

Die bilateralen Vereinbarungen werden in Form eines Briefwechsels getroffen.

Durch den in Abschnitt II B.1 genannten Beschluß über den Abschluß dieser Vereinbarungen wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die gebotenen Maßnahmen zu treffen, damit die von der Gemeinschaft auf den Gebieten, die Gegenstand dieser Vereinbarungen sind, eingegangenen Verpflichtungen rechtsverbindlich verankert werden.

B. Annahmefristen

Die Überlegungen zu dem Thema Annahmefristen sind dem Unterabschnitt „Durchführung der Ergebnisse" am Ende von Teil I zu entnehmen.

ABSCHNITT VI

Modalitäten der Veröffentlichung

Die Kommission schlägt vor, daß alle multilateralen Übereinkommen und bilateralen Vereinbarungen, die sie dem Rat zum Abschluß vorlegt, mit Ausnahme der Listen der Zollzugeständnisse ihrer Partner (rd. 4 500 Seiten), im Amtsblatt abgedruckt werden. Die genannten Listen werden vom Sekretariat des GATT veröffentlicht.

Anhänge 1 bis 3 zu Abschnitt II

Texte der Entwürfe der Beschlüsse des Rates über den Abschluß der ausgehandelten Übereinkommen, sowie über den Beitritt von Kolumbien und den Philippinen zum GATT

Beschluß des Rates über den Abschluß der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 ausgehandelt wurden (Anhang 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 72,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die multilateralen Handelsverhandlungen, die im Rahmen des GATT in Durchführung der Ministererklärung von Tokio vom 14. September 1973 eröffnet worden waren, endeten mit der Abfassung nachstehender multilateraler Übereinkommen:

— Genfer Protokoll (1979) im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handesabkommen;
— Übereinkunft über Rindfleisch;
— Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse;
— Übereinkommen über technische Handelshemmnisse;
— Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen;
— Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen;
— Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens;
— Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens; [1])
— Übereinkommen über die Einfuhrlizenzverfahren;
— Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. [2])

Die gesamten von der Gemeinschaft und den an den Verhandlungen beteiligten Ländern ausgehandelten gegenseitigen Zugeständnisse und Verpflichtungen bilden in der Form der vorgenannten multilateralen Übereinkommen ein annehmbares Ergebnis —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Das Genfer Protokoll (1979) im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

2. Folgende Übereinkommen und Übereinkünfte werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt:

— Übereinkunft über Rindfleisch;
  — Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse;
— Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen;
  — Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen;
  — Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens;
  — Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und Addenda zu diesem Übereinkommen (vgl. Abschnitt III, Seite 63);
  — Übereinkommen über die Einfuhrlizenzverfahren;
  — Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und das beigefügte Protokoll (vgl. Abschnitt III, Seite 70); [2])

3. Der Wortlaut der in diesem Artikel genannten Übereinkommen und Überkünfte wird diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, in der in den Übereinkommen gemäß Artikel 1 vorgesehenen Form für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu handeln.

---

[1]) vgl. Ergänzung S. 63
[2]) vgl. Ergänzung S. 69

Beschluß des Rates
über den Abschluß der bilateralen Vereinbarungen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 getroffen wurden (Anhang 2)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 haben in erster Linie zu multilateralen Übereinkommen geführt, die im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluß des Rates vom ... genehmigt worden sind; ferner ist ein Teil der von der Gemeinschaft und einigen an den Verhandlungen beteiligten Ländern ausgehandelten gegenseitigen Zugeständnisse und Verpflichtungen in besonderen bilateralen Vereinbarungen enthalten.

Die in diesen bilateralen Abkommen enthaltenen gegenseitigen Zugeständnisse und Verpflichtungen stellen ein annehmbares Ergebnis dar —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden genehmigt:

— Pariser Übereinkommen über gegenseitige Konsultationsrechte im Falle der Zurücknahme von Zollzugeständnissen vom 15. Juni 1979 in Paris zwischen einigen Vertragspartnern des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (EWG, Kanada, Japan, Schweden und Vereinigte Staaten);

— Briefwechsel mit den Vereinigten Staaten über eine eventuelle Lockerung der restriktiven Beschaffungspraktiken in den USA und Vorbehalt der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Anwendung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in diesem Zusammenhang;

— Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft über Käse und diesbezügliches Schreiben;

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über den Sektor „Geflügel";

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über „Reis";

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Abschaffung des „Wine Gallon Assessment";

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch von hoher Qualität;

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch, frisch, gekühlt und gefroren;

— Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Kanada über Qualitätsweizen;

— Vereinbarung zwischen Kanada und der Gemeinschaft über Käse;

— Vereinbarung (Ergebnis der bilateralen Verhandlungen zwischen den Delegationen Neuseelands und der Gemeinschaft) mit folgenden Anhängen:

 1. Zusätzliche tarifliche Angebote Neuseelands auf einige spezifische Anträge der Europäischen Gemeinschaften;
 2. Angebot Neuseelands bezüglich des Einfuhrlizenzsystems auf einige spezifische Anträge der Europäischen Gemeinschaften;
 3. Vereinbarung über abgesprochene Verpflichtungen zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft betreffend Käse;
 4. Vereinbarung zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Vereinbartes Protokoll vom 29. Mai 1979 über die bei den bilateralen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Australien erzielten Ergebnisse mit folgenden Anhängen:

 1. Zugeständnisse Australiens an die Gemeinschaft;
 2. Zugeständnisse Australiens betreffend Käse („Fancy Cheese");
 3. Vereinbarung zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Rindfleisch;
 4. Vereinbarung zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Käse;
 5. Zollzugeständnisse der Gemeinschaft;
 6. Vereinbarung über Büffelfleisch;

— Vereinbarung zwischen der Republik Argentinien und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Vereinbarung zwischen der Republik Uruguay und der Gemeinschaft über Rindfleisch sowie diesbezügliches Schreiben;

— Vereinbarung zwischen der ungarischen Volksrepublik und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Vereinbarung zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Gemeinschaft über Rindfleisch;

— Vereinbarung zwischen der Volksrepublik Polen und der Gemeinschaft über Rindfleisch.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die von der Gemeinschaft auf den Gebieten, die Gegenstand der in diesem Beschluß genannten bilateralen Vereinbarungen sind, eingegangenen Verpflichtungen rechtsverbindlich zu verankern.

Beschluß des Rates
betreffend den Abschluß des Protokolls über den Beitritt der Republik Kolumbien und der Republik der Philippinen zum GATT (Anhang 3)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Die Republik Kolumbien und die Republik der Philippinen haben mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den anderen Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens Verhandlungen über ihren Beitritt zu diesem allgemeinen Abkommen aufgenommen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist für die Gemeinschaft annehmbar —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden die Protokolle über den Beitritt der Republik Kolumbien und der Republik der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen geschlossen; der Wortlaut der Protokolle ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die in Artikel 1 genannten Protokolle rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

III. Detaillierte Analyse der Verhandlungsergebnisse nach Kapiteln

1. Zölle
2. Landwirtschaft
3. Entwicklungsländer
4. Technische Vorschriften und Normen
5. Öffentliches Beschaffungswesen
6. Zivilluftfahrzeuge
7. Subventionen und Ausgleichszölle
8. Antidumping
9. Einfuhrlizenzverfahren
10. Zollwert
11. Nachgeahmte Waren
12. Gruppe Rechtsrahmen

Abschnitt 1

Zollverhandlungen

1. Ziele der Gemeinschaft

Der Gemeinsame Zolltarif — der aus dem arithmetischen Mittel der Zollsätze der vier Zollgebiete der ursprünglichen Gemeinschaft hervorgegangen und Gegenstand von Zollsenkungen im Rahmen der Verhandlungen der Dillon- und der Kennedy-Runde sowie von Neuverhandlungen im GATT gemäß Artikel XXIV: sechs anläßlich der Errichtung der Zollunion und der Erweiterung der Gemeinschaft gewesen ist —, erwies sich als ein im gewerblichen Sektor strukturell homogener und fast vollständig konsolidierter Tarif mit relativ niedrigen Zollsätzen. Außerdem ist dieser Tarif infolge des Ausbaues des Netzes von Freihandelsabkommen, das die Gemeinschaft mit verschiedenen Partnerländern (EFTA-, Mittelmeer-, AKP-Länder) geschlossen hat, sowie infolge der Einführung und Verbesserung des APS nur auf einen Teil der Einfuhren der EWG anwendbar, und zwar im wesentlichen auf die Einfuhren aus entwickelten Ländern, Staatshandelsländern und — im Rahmen der Mechanismen des APS — einen Teil der Einfuhren empfindlicher Waren aus nichtassoziierten Entwicklungsländern.

Umgekehrt stießen die Ausfuhren der EWG in die wichtigsten Märkte unserer entwickelten Partner auch weiterhin auf oft hohe zolltarifliche Hindernisse. Neben vollständig abgebauten oder relativ niedrigen Zöllen, die oft auf Waren angewendet wurden, die im Land selbst nicht hergestellt wurden oder gegenüber denen die einheimische Industrie in hohem Maße wettbewerbsfähig war, enthielten die Zolltarife unserer Partner für bestimmte Waren und sogar für ganze Sektoren hohe Zollsätze, die einen Schutz gewährleisteten, der selektiv und daher um so wirksamer war und trotz Verhandlungen in mehreren Zolltarifkonferenzen weitgehend beibehalten wurde. Darüber hinaus war der Grad der Konsolidierung der Tarife unserer Partner im GATT, die Vereinigten Staaten ausgenommen, sehr unterschiedlich und gewährleistete nicht das von der Gemeinschaft zugestandene Ausmaß an Rechtsschutz.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die Gemeinschaft, hauptsächlich auf Grund der in früheren Verhandlungen gemachten Erfahrungen, für die Anwendung einer soweit wie möglich generellen Anwendungsformel eingesetzt hat, mit der neben einer wesentlichen Senkung auch eine Harmonisierung der Tarife erreicht werden sollte.

Mit der Harmonisierung durch die Nivellierung der Unterschiede im Profil der einzelnen Zolltarife sollten ausgewogenere Bedingungen für die Handelsbeziehungen geschaffen werden, wobei die Probleme der Reziprozität im Verlauf der Verhandlungen geregelt werden sollten. Diese bereits in der Gesamtkonzeption enthaltenen Zielsetzungen sind in den Richtlinien des Rates vom 10. Februar 1975 festgehalten worden. Gleichzeitig war die Gemeinschaft angesichts der tiefgreifenden Veränderungen der internationalen Wirtschaftslage der Auffassung, daß die Verhandlungen in einer Weise geführt werden müßten, die zur Vollbeschäftigung ihrer Erwerbstätigen und ihrer fortgesetzten wirtschaftlichen Entwicklung beitragen würde.

2. Ablauf der Verhandlungen

Im Gegensatz zu früheren Verhandlungen wurden die Zollverhandlungen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen dank der vom GATT-Sekretariat unter der Leitung der „Gruppe für die Prüfung der Zolltarife" geleisteten Arbeit in technischer Hinsicht sehr ausführlich vorbereitet. Dabei konnte mittels der Datenverarbeitung eine umfangreiche Dokumentation über Zolltarife und Einfuhrstatistiken erstellt werden, die alle entwickelten Länder umfaßt.

In der Erklärung von Tokio war ausschließlich für diesen Bereich vorgesehen, daß die Zolltarifverhandlungen „unter Verwendung von so allgemein wie möglich gehaltenen geeigneten Anwendungsformeln" geführt werden sollten.

Bis zum Erlaß der Trade Act, der dem Präsidenten der Vereinigten Staaten erweiterte Befugnisse auf zolltariflichem Gebiet an die Hand gab [1]), konnte die vom Ausschuß für Handelsverhandlungen eingesetzte Arbeitsgruppe „Tarife" nur bescheidene

[1]) die Möglichkeit, Zölle von 5 % oder weniger ganz abzuschaffen und Zölle von über 5 % bis zu 60 % zu senken

Fortschritte in einigen Anfangsbereichen erzielen, so z. B. bei der Definition der Ausgangszölle. In den Beratungen über Zollsenkungsformeln traten rasch sehr erhebliche Unterschiede in den dafür ins Auge gefaßten Konzeptionen zutage.

Die Gemeinschaft, Japan, die Schweiz und die skandinavischen Länder vertraten die These der Harmonisierung und legten mehrere entsprechende Formeln vor. Die Vereinigten Staaten stellten sich zwar einer kleinen Dosis Harmonisierung nicht entgegen, setzten sich aber gleichzeitig für ein im wesentlichen lineares und in bezug auf das Ausmaß der Zollsenkungen ehrgeiziges System ein. Kanada erklärte sich hauptsächlich interessiert an einer Beseitigung der niedrigen Zölle und der Verwirklichung des Freihandels in den Sektoren „Forstwirtschaftliche Erzeugnisse" und „Nichteisenmetalle". Australien und Südafrika plädierten in Anbetracht der Struktur ihrer Wirtschaft und ihres Handels zugunsten eines Systems von Einzelentscheidungen für jede Ware.

Im September 1977 einigten sich jedoch die Gemeinschaft und die USA auf ein Konzept, das als Verhandlungsgrundlage dienen sollte. Der Kompromiß betraf hauptsächlich folgende Punkte:

— Anwendung der von der Schweizer Delegation vorgeschlagenen Formel; nach dieser algebraischen Formel sollten die Zollsenkungen um so höher sein, je höher die Ausgangszollsätze waren, womit also dem Ziel einer Harmonisierung entsprochen würde.

— Ziel einer mittleren Zollsenkung von 40 %.

— Vollständige oder teilweise Ausnahmen von der Anwendung der Formel.

— Staffelung der Zollsenkungen über einen Zeitraum von acht Jahren ab 1. Januar 1980, wobei die Gemeinschaft vorsah, daß der Übergang zur 6. Stufe verschoben werden kann, wenn die dann herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen es rechtfertigen.

Die wichtigsten entwickelten Länder schlossen sich diesem Kompromiß an, der jedoch nicht offiziell in der Arbeitsgruppe „Tarife" festgehalten wurde.

Im Januar 1978 hinterlegten die wichtigsten Partner ihre Erstangebote für Zollsenkungen. Die Gemeinschaft erklärte sich bereit, die Schweizer Formel mit dem Koeffizienten 16[1]) ausnahmslos auf ihren gesamten Zolltarif anzuwenden, was einer mittleren Zollsenkung von 40 % entsprach. Sie behielt sich aber die Möglichkeit vor, ihr Angebot nach einer Beurteilung des qualitativen und quantitativen Wertes der Angebote ihrer Partner so anzupassen, daß eine angemessene Reziprozität gegeben ist. Die Vereinigten Staaten und Japan hinterlegten ebenfalls ein Angebot, das auf der Anwendung der Schweizer Formel mit dem Koeffizienten 14 basierte, jedoch eine Liste von Ausnahmen enthielt. Kanada wandte eine komplexe, von der Schweizer Formel abgeleitete Formel an und sah ebenfalls Ausnahmen vor. Die europäischen Länder folgten im allgemeinen dem Beispiel der Gemeinschaft.

Die Analyse der Angebote unserer wichtigsten Partner ergab, daß sie zwar zu Zollsenkungen kamen, die im Durchschnitt 40 % oder mehr betrugen, aber bedeutende Abweichungen in der Anwendung der vereinbarten Formel enthielten, daß diese Abweichungen im Gegensatz zum Ziel einer Harmonisierung standen und den Ausfuhrinteressen der Gemeinschaft abträglich waren. Das Angebot der Vereinigten Staaten enthielt eine große Anzahl von Vorschlägen für die Abschaffung oder Senkung von Zöllen in höherem Maß, als in der Formel für niedrige Zollsätze vorgesehen war; dafür waren aber in zahlreichen Fällen vollständige oder teilweise Ausnahmen vorgesehen (Spezialstähle, Kugellager, viele Textilwaren, Glaswaren, Titan, Schuhe, keramische Fliesen, Messer, Handschuhe), und diese Zölle waren im allgemeinen hoch. Darüber hinaus konnten die USA für Zollsätze über 21 % die Schweizer Formel nicht vollständig anwenden, da für die maximale Zollsenkung eine Obergrenze von 60 % festgesetzt ist. Das Angebot Kanadas[2]) enthielt, obwohl in weniger ausgeprägter Form, das gleiche System von Zollsenkungen, die für bestimmte mittlere Zollsätze höher liegen als die Formel, und Ausnahmen für bestimmte hohe Zollsätze (viele Textilwaren, Glaswaren, Pendeluhren, Spezialstähle, Haushaltsgeräte, Schuhe, bestimmte chemische Waren).

Das japanische Angebot wurde in Form von erheblichen Zollsenkungen vorgelegt, jedoch ausgehend von gesetzlichen Zollsätzen, die wesentlich höher lagen als die angewandten Zollsätze, so daß die tatsächliche Zollsenkung unter 20 % betrug; darüber hinaus waren für die meisten Textilwaren, fast alle Leder und Häute, bestimmte chemische Waren usw. keine oder nur sehr geringfügige Zollsenkungen vorgesehen.

Die Gemeinschaft übermittelte deshalb ihren Partnern Ersuchen um eine Verbesserung ihrer Angebote, die ausschließlich diejenigen Waren betrafen, für die sie Ausnahmen beanspruchten und die die Ausfuhrinteressen der Gemeinschaft berührten, und legte gleichzeitig all ihren Partnern Ende April 1978 eine Liste möglicher Rücknahmen vor. Ferner erstellte sie intern eine „bedingte" Liste, die als Waffe in den Verhandlungen dienen sollte, falls die Angebote ihrer Partner nicht verbessert, sondern eher noch verschlechtert würden.

In den bilateralen Beratungen mit den wichtigsten Partnern, die im Zeitraum Februar—Juli 1978

---

[1]) Die sogenannte „Schweizer Formel" lautet wie folgt:

$$z = \frac{ax}{a+x}, \text{ oder}$$

z = errechneter Zoll
x = Ausgangszollsatz
a = festzulegender Koeffizient

Je niedriger der Koeffizient, desto höher die Zollsenkung

Beispiel: Zollsatz von 10 % — Koeffizient 14: 5,8 %
Koeffizient 16: 6,2 %

[2]) Teilangebot hinterlegt im Februar 1978, vollständiges Angebot am 10. April 1979

stattfanden, konnte keine Verbesserung ihrer Angebote erreicht werden. Lediglich Japan legte im Juni eine Verbesserung vor, die für unzureichend erachtet wurde, denn obwohl die Zollsenkungen sich nunmehr auf rd. 25 % beliefen, fiel die Verbesserung qualitativ wenig ins Gewicht, weil sie sich auf mittlere oder niedrigere Zollsätze und auf Waren bezog, die nicht hauptsächlich von der EWG geliefert wurden, während die Ersuchen um Verbesserung praktisch unberücksichtigt geblieben waren.

Unter diesen Umständen übermittelte die Kommission im Juli dem GATT-Sekretariat zur Verteilung an alle Teilnehmer ein revidiertes Tarifangebot, das die möglichen Rücknahmen vom April sowie bestimmte Waren der bedingten Liste, die besonders für Japan von Interesse sind (insbesondere Kraftfahrzeuge), enthielt.

Im Herbst 1978 begann eine intensive bilaterale Verhandlungsphase. Die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten wurden dadurch erschwert, daß dieses Land ein sehr unübersichtliches Angebot für die dem American Selling Price unterliegenden chemischen Waren vorlegte, das die Umwandlung der Zölle und gleichzeitig Angebote im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen umfaßte; dieses Angebot wurde von der Gemeinschaft als unannehmbar betrachtet. Außerdem traten die Vereinigten Staaten in Neuverhandlungen im Rahmen von Artikel XXVIII ein, die sich auf keramische Waren, Prato-Gewebe und die Umwandlung einer großen Zahl von spezifischen oder Mischzöllen in Wertzölle bezogen. Ende November 1978 gaben die USA wesentliche Änderungen ihres Angebots in den Sektoren Textilien, Chemie und Stahl bekannt. Als Reaktion auf diese Änderung des amerikanischen Angebots gab die Kommission ihren wichtigsten Partnern Rücknahmen im Textilsektor (bedingte Liste) bekannt und drohte mit Änderungen in anderen Sektoren. Die Verhandlungen kamen in den ersten Monaten 1979 in Gang, wobei sich beide Partner auf vorrangige Sektoren oder Waren konzentrierten: Papier und Elektronik auf amerikanischer Seite; Chemie, Stahl, Schuhe, Keramik seitens der Gemeinschaft. Über Textilien wurde mit dem Ziel gegenseitiger Verbesserungen getrennt verhandelt. Ende April kam es zu einer Vereinbarung ad referendum, die neben Verbesserungen auch bestimmte Rücknahmen enthielt. Diese Vereinbarung betraf nur Zollsenkungen, die der Formel entsprachen oder niedriger lagen, und die Vereinigten Staaten behielten sich die Möglichkeit vor, die höher als die Formel liegenden Zollsenkungen zurückzunehmen. Tatsächlich ist davon nur ein Teil so weit zurückgenommen worden, daß die Formel angewandt werden konnte.

Die Versuche, mit Japan zu einer Verbesserung der japanischen Angebote für (landwirtschaftliche und gewerbliche) Waren zu kommen, die hohen und/oder nicht konsolidierten Zollsätzen unterliegen, verliefen negativ. Beide Parteien beschränkten sich darauf, den Stand ihrer jeweiligen Angebote festzuhalten; von der einen wie von der anderen Seite wurden nur sehr geringfügige Verbesserungen zugestanden. Da Japan in der Folgezeit bestimmte Angebote (im Anschluß an die amerikanischen Rücknahmen von Angeboten, die höher lagen als die Formel) zurücknahm, sah sich die Gemeinschaft ihrerseits zu bestimmten Änderungen veranlaßt.

In den Verhandlungen mit Kanada wurde Anfang April, im wesentlichen auf der Grundlage früherer Angebote, eine Vereinbarung erzielt. Die Verhandlungen mit Australien kamen erst im Mai 1979 zum Abschluß.

Der Abschluß der Tarifverhandlungen, die für Ende Juni auf der Grundlage der im April erstellten provisorischen Listen vorgesehen war, stieß auf einige Schwierigkeiten. Die Abfassung eines Tarifprotokolls warf zwar nicht allzu viele Probleme auf, doch das Verfahren zur Kontrolle der Listen erwies sich als schwieriger als vorgesehen. Schwierigkeiten gab es im wesentlichen mit der Liste der Vereinigten Staaten, die zahlreiche Änderungen und im Textilsektor vor allem eine quantitative und qualitative Verschlechterung enthielt, welche auf die Formulierung des Angebots in Wertzollsätzen für die mit Mischzöllen belegten Waren zurückzuführen war. Die Kommission sah sich deshalb veranlaßt, bestimmte Angebote im Textilsektor zurückzunehmen, ehe sie sich mit dem Abschluß der Verhandlungen einverstanden erklärte. Das Protokoll wurde am 11. Juli 1979 zur Annahme aufgelegt. Es wurde am 13. Juli vom Vertreter der Kommission durch Unterzeichnung und vorbehaltlich des Abschlusses durch die Europäischen Gemeinschaften beurkundet.

Dem Tarifprotokoll sind außer der Liste der Gemeinschaft die Listen der folgenden Länder beigefügt: Ägypten, Argentinien, Finnland, Island, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Südafrika, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigte Staaten.

Die Listen Australiens und bestimmter Entwicklungsländer sollen einem Zusatzprotokoll beigefügt werden, dessen Auflage zur Unterzeichnung für Mitte November 1979 vorgesehen ist.

3. Gesamtbilanz

Die sich aus der Tokio-Runde ergebende globale Zollsenkung läßt sich schwer berechnen. Nach Schätzungen des GATT-Sekretariats für zehn Einfuhrmärkte entwickelter Länder [1]) beträgt die Senkung bei Berechnung auf der Grundlage der Zolleinnahmen ungefähr ein Drittel. Allerdings sind in diesem Fall für Japan und Kanada die Senkungen auf der Grundlage der gesetzlichen Sätze berücksichtigt worden. Werden die Senkungen für diese beiden Länder auf der Grundlage der angewendeten Sätze berechnet, so liegt die globale Zollsenkung bei rd. 29 %.

Es ist vorgesehen, die Zollzugeständnisse ab 1980 in acht jährlichen Senkungen gleichen Umfangs zu

verwirklichen, wobei im allgemeinen drei Bereiche ausgenommen werden: Textilien, Stahl und Luftfahrzeuge sowie für jeden Verhandlungsteilnehmer einige spezifische Waren. Das Luftfahrzeugübereinkommen soll bereits ab 1. Januar 1980 gelten, während die Zugeständnisse bei Textilien und Stahl in sechs jährlichen Senkungen gleichen Umfangs ab 1982 verwirklicht werden sollen.

Nach Ablauf einer ersten Stufe von fünf Jahren wird die Gemeinschaft prüfen, ob sie in der Lage ist, zur zweiten Stufe von drei Jahren überzugehen. Die anderen Teilnehmer haben sich diesbezüglich ihre Rechte vorbehalten.

Wie das GATT-Sekretariat ausführt, enthalten die im Zuge der Verhandlungen vereinbarten Zollsenkungen ein wichtiges Harmonisierungselement: „Unabhängig von der allgemeinen Senkung der Zölle sollte die harmonisierende Wirkung der schweizerischen Formel ebenfalls als wichtiges Verhandlungsergebnis betrachtet werden ... Die Unterschiede in der Höhe der Tarife der einzelnen Länder haben sich erheblich verringert. Schließlich ist die Konsolidierung einer Anzahl von Zollinien auf dem geltenden Nullzollsatz zu erwähnen.

... Im gewerblichen Sektor betreffen die stärksten Senkungen in erster Linie andere als elektrische Maschinen, Holzwaren, chemische Erzeugnisse und Beförderungsmittel. Für Textilien, Leder und Kautschuk werden die Senkungen unter dem Durchschnitt bleiben."

E W G

Gegenüber den Ländern, mit denen sie kein besonderes Handelsabkommen geschlossen hat, wird die EWG ihren Zolltarif für gewerbliche Waren um 25,5 % senken [1]). Nach der Tokio-Runde werden die meisten Zollsätze (50 % der zollpflichtigen Einfuhren) zwischen 5 und 10 % variieren; für 16,4 % der zollpflichtigen Einfuhren werden die Zollsätze zwischen 10 und 15 % und für 2,2 % der zollpflichtigen Einfuhren zwischen 15 und 20 % liegen. Von insgesamt 2 100 Zollinien wird bei nur einer einzigen ein Zoll von mehr als 20 % erhoben werden (Lastkraftwagen: 22 %); für 30 Zollinien werden die Zollsätze zwischen 15 und 20 % und für 150 Zollinien zwischen 10 und 15 % betragen. Die bedeutendsten Senkungen betreffen im Falle der EWG die Sektoren Luftfahrzeuge (der einzige Sektor, in dem die Zölle völlig abgebaut werden), Chemie und andere als elektrische Maschinen. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in einigen gewerblichen Sektoren sind jedoch für Schuhe, Personen- und Lastkraftwagen, Düngemittel, einige Kunststoffe und elektronische Bauteile keine oder nur geringe Senkungen vereinbart worden.

[1]) Österreich, Kanada, Europäische Gemeinschaften, Vereinigte Staaten, Finnland, Japan, Norwegen, Neuseeland, Schweden und die Schweiz.

Vereinigte Staaten

Die Vereinigten Staaten werden ihren Zolltarif für gewerbliche Waren um 28,5 % senken [1]), wenn man die über die Formel hinausgehenden Angebote berücksichtigt und um 26,2 %, wenn bei über die Formel hinausgehenden Zugeständnisse nur der Teil erfaßt wird, der der Formel entspricht.

Nach der Tokio-Runde werden die Vereinigten Staaten auf die Mehrheit ihrer zollpflichtigen Einfuhren jeglicher Herkunft (64 %) Zölle von weniger als 5 % erheben. Ferner werden sie die Zölle auf Einfuhren, die 1976 3 Mrd. Dollar ausmachten [2]), beseitigen. Die amerikanischen Einfuhren für jede der Tranchen von 10 bis 15 %, 15 bis 20 % und 20 bis 30 % werden 3 % der zollpflichtigen Einfuhren der Vereinigten Staaten betreffen; die Einfuhren zu einem höheren Zollsatz als 30 % betreffen 1,5 % der gesamten zollpflichtigen Einfuhren.

Die amerikanischen Zugeständnisse betrafen hauptsächlich Luftfahrzeuge, chemische Erzeugnisse, Nichteisenmetalle, Maschinen und Papier.

Japan

Japan wird seinen Zolltarif für gewerbliche Waren auf der Grundlage der am 1. Januar 1972 geltenden gesetzlichen Zollsätze um 48 % und auf der Grundlage der 1977 angewandten Zollsätze um 25 % senken. Nach der Tokio-Runde werden die meisten Zollsätze Japans (fast 60 %) [3]) 5 % oder weniger betragen; für 7,3 % der Einfuhren werden weiterhin Zölle zwischen 10 und 15 % und für 1,5 % der Einfuhren Zölle zwischen 15 und 20 % erhoben. Einfuhren, auf die höhere Zölle als 20 % erhoben werden, machen 0,5 % der zollpflichtigen Einfuhren aus. Die bedeutendsten von Japan eingeräumten Senkungen betreffen Luftfahrzeuge und Maschinen.

Kanada

Kanada wird seine Zölle auf der Grundlage der gesetzlichen Zollsätze um rund 39 % und auf der Grundlage der angewandten Sätze um rund 34 % senken. Auf die meisten zollpflichtigen Einfuhren (fast 44 %) werden Zölle zwischen 5 und 10 % und für 36 % der zollpflichtigen Einfuhren Zölle zwischen 10 und 15 % erhoben. Allerdings werden auf 10 % der zollpflichtigen Einfuhren weiterhin Zölle zwischen 20 und 25 % erhoben werden. Die wichtigsten Senkungen betreffen Luftfahrzeuge und Maschinen.

Da die übrigen entwickelten Länder, mit denen die Gemeinschaft verhandelt hat — Südafrika, Australien und Neuseeland — nur für eine relativ

[1]) Einschließlich der vollständigen Aufhebung der Zölle für Luftfahrzeuge; Rohöl ist bei dieser Berechnung ausgenommen.

[2]) davon 0,9 Mrd. Dollar für Luftfahrzeuge

[3]) Berechnung auf der Grundlage der zollpflichtigen Einfuhren.

begrenzte Anzahl von Waren Beiträge geleistet haben, wird die Gesamtinzudenz der Senkungen bedeutungslos bleiben. Allerdings erhöht sich für Australien und Neuseeland der Umfang der Konsolidierungen.

4. Bilanz nach Ländern

Gegenüber ihren wichtigsten Partnern unter den entwickelten Ländern stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

4.1. Vereinigte Staaten

Als größter Handelspartner der Gemeinschaft haben die Vereinigten Staaten 1976 zollpflichtige Waren im Werte von 49,7 Mrd. Dollar [2]) eingeführt, davon 26 % aus der EWG.

Die durchschnittliche bilaterale Senkung der Zollsätze für gewerbliche Waren beträgt auf beiden Seiten rund ein Drittel (einschließlich Luftfahrzeuge und über die Formel hinausgehende Angebote).

Nimmt man bei der Berechnung der Senkung den Teil der Angebote aus, der über das in Anwendung der Formel erzielte Ergebnis hinausgeht, so beträgt die durchschnittliche bilaterale Senkung rd. 31 %, einschließlich der Beseitigung der Zölle für Luftfahrzeuge.

Das Hauptziel, das die EWG angesichts der zahlreichen amerikanischen Zollsätze von mehr als 15 und 20 % mit der Harmonisierung der Zolltarife anstrebte, ist zum großen Teil erreicht worden. Der amerikanische Zolltarif wird zwar immer noch hohe Zollsätze enthalten, denn viele dieser Zölle betrafen Textilwaren, auf die die Senkungsformel im allgemeinen nicht angewendet worden ist. Dennoch wurden sogar in diesem Sektor erhebliche Zugeständnisse erreicht.

Der Anteil der amerikanischen Einfuhren aus der EWG, auf die Zölle von mehr als 10 % erhoben werden, wird von 16,3 % auf 6,0 % zurückgehen, der Anteil der mit Zöllen von mehr als 20 % belasteten Einfuhren vom 4,8 % auf 1,2 %. Nach den Verhandlungen verbleiben von den 756 Linien mit Zollsätzen von mehr als 20 % nur noch 185 Linien.

In einigen Bereichen sind die Ergebnisse für die Gemeinschaft sehr interessant.

Für chemische Erzeugnisse ist die Aufhebung des American Selling Price, abgesehen von einer durchschnittlichen bilateralen Senkung um 35 % auf beiden Seiten, einer der großen Fortschritte dieser bilateralen Verhandlungen. Nach Umwandlung der Sätze für die dem ASP unterliegenden Waren in gleichwertige Abgaben hat die EWG eine Senkung der sehr hohen tatsächlich angewandten Sätze (40 % bis 50 %) auf weniger als 20 % erreicht. Die mit dem ASP verbundene Unsicherheit über die Höhe der zu entrichtenden Abgaben wurde beseitigt. Ferner gilt für die „künftigen" Waren, d. h. die vor dem 1. Januar 1978 noch nicht in die Vereinigten Staaten eingeführten oder vor dem 1. Mai 1978 noch nicht in den Vereinigten Staaten hergestellten Waren, bereits ab 1. Juli 1980 der endgültige Satz des Zugeständnisses [1]).

Für Textilien beträgt die Senkung des amerikanischen Zolltarifs gegenüber der EWG 27,5 %. Die Ermäßigung gilt für bestimmte ziemlich hohe Zollsätze, die fast jeden Handel ausschlossen. In diesem Bereich liegt der Senkungssatz für die Zölle der Gemeinschaft gegenüber den Vereinigten Staaten bei 22,6 %.

Bei Stahl beträgt der Senkungssatz für die Zölle der Vereinigten Staaten gegenüber der EWG trotz der gesetzlichen Ausnahmen für Sonderstähle 29,6 %. In diesem Sektor erreichen die amerikanischen zollpflichtigen Einfuhren aus der EWG das Vierfache der Einfuhren der Gemeinschaft aus den Vereinigten Staaten. Dank dieser Senkung kann die Harmonisierung, die bereits während der Kennedy-Runde für diesen Sektor eingeleitet worden war, fortgesetzt werden.

Für Papier beträgt die Senkung der Gemeinschaft gegenüber den Vereinigten Staaten 28 %. In diesem Fall war von amerikanischer Seite ein starker Druck ausgeübt worden, um eine beträchtliche Senkung durchzusetzen.

Zu den anderen Bereichen ist zu bemerken, daß die Vereinigten Staaten bedeutende Zollsenkungen für Maschinen, Beförderungsmittel sowie keramische Waren und Glaswaren angeboten haben. Auch in folgenden Bereichen sind die Senkungsangebote der Vereinigten Staaten interessant:

— Schmuckwaren: Senkung um mehr als 2/3

— Möbel: Senkung um rund 50 %.

Bei einer Bilanz nach Bereichen läßt sich eine Reihe für die Gemeinschaft interessanter amerikanischer Angebote feststellen.

Die amerikanischen Zugeständnisse werden nach dem in der Gesamtbilanz beschriebenen Schema durchgeführt: Im allgemeinen Staffelung über acht Jahre; ab 1. Januar 1980 für Luftfahrzeuge; im allgemeinen sechs Jahre, ab 1. Januar 1982 für Textilien und Stahl — für einige Waren verzögerte oder beschleunigte Durchführung und für bestimmte Waren, für die die Senkung 24 Punkte übersteigt (einige Textilwaren und chemische Erzeugnisse), Staffelung über mehr als acht Jahre, um eine der Auflagen im amerikanischen Trade Act einzuhalten, derzufolge eine Senkung höchstens 3 Punkte jährlich ausmachen darf.

4.2. Japan

Im Falle Japans war es das Ziel der Zollverhandlungen, für die Gemeinschaftsausfuhren einen hohen Grad an Harmonisierung und echter Verbesserung des Zugangs zum Markt zu erreichen. Man bemühte sich daher um Senkungen in den Wirt-

---

[2]) ohne Erdöl

[1]) Ausgenommen Farbstoffe, für die die angebotenen Sätze vom Zeitpunkt der Anwendung des Zollwert-Kodex an vollständig in fünf jährlichen Stufen gelten werden.

schaftszweigen, die immer noch durch sehr hohe Zölle geschützt waren, sowie ferner um Senkungen der 1977 tatsächlich angewandten Zölle, während die Japaner ihrerseits ihre Senkungen auf Grund der gesetzlichen Zollsätze von 1972 berechnen. Da Japan sich weigerte, den vorrangigen Wünschen der Gemeinschaft stattzugeben, hat diese das Gleichgewicht der Angebote dadurch wiederhergestellt, daß sie die empfindlichen Waren aus Japan ganz oder teilweise ausnahm.

Global gesehen läßt die Bilanz der gegenseitigen Angebote für gewerbliche Waren auf der Grundlage der Zollstatistiken einen gewissen Vorteil für die EWG erkennen: Die gewogene durchschnittliche Senkung der japanischen Zölle für gewerbliche Waren (Basis 1977) gegenüber der EWG beträgt 25 %, während die gewogene durchschnittliche Senkung gegenüber Japan annähernd 20 % der Zölle der EWG für gewerbliche Waren ausmacht. Die gegenseitigen Zollsenkungen werden jedoch auf sehr unausgewogene bilaterale Handelsströme angewendet, bei denen Japan begünstigt ist, so daß im Endergebnis unter dem Gesichtspunkt der Zolleinnahmen Japan im Vorteil ist.

Auch eine qualitative Bilanz zeigt, daß die Japaner in für die Gemeinschaft wichtigen Bereichen wie für Schuhe, Lederwaren und bestimmte Textilien hohe und zuweilen nicht konsolidierte Zölle beibehalten haben. Ihre Zugeständnisse im Agrarbereich bleiben weit hinter dem zurück, was man vernünftigerweise hätte erwarten können (Kapitel über die Agrarverhandlungen).

Besonders groß sind die japanischen Zugeständnisse für Luftfahrzeuge, Elektronenrechner und Büroausrüstungen, elektrische Maschinen, Kraftfahrzeuge und Spielzeug. Diese Zugeständnisse sind jedoch vor dem Hintergrund der übrigen Handelshemmnisse zu sehen.

Die Zugeständnisse Japans werden auf der Grundlage der gesetzlichen Sätze über einen Zeitraum von acht Jahren verwirklicht. Die japanischen Behörden beabsichtigen jedoch, die Senkung auf der Basis der tatsächlich angewendeten Sätze für alle oder einen Teil der Tarifstellen, für die sie Zugeständnisse gemacht haben, autonom anzuwenden. In einigen Fällen denken sie sogar an autonome Verbesserungen.

Als Gegenleistung rechnet Japan jedoch mit einer entsprechenden Geste der EWG in Form einer rascheren Durchführung der Senkung für gewisse exportwichtige Waren.

Japan wird mit der Durchführung seiner Zollsenkung wahrscheinlich ab 1. April 1980 beginnen; die erste Senkung wird in einigen Fällen 2/8 der angewendeten Sätze betragen.

4.3. Kanada

Die Gemeinschaft ist mit 12,5 % der kanadischen Einfuhren im Werte von 22,5 Mrd. US-Dollar im Jahre 1976 [1]) der zweite Lieferant. Den ersten Platz nehmen die Vereinigten Staaten ein (70 % der Einfuhren).

[1]) Zollpflichtige Einfuhren, Erdöl ausgenommen.

Die Gemeinschaft wünschte eine Senkung nach der schweizerischen Formel, die eine Senkung und Angleichung der hohen kanadischen Sätze sowie eine Erhöhung der Zahl der konsolidierten Tarifstellen bewirkt hätte. In den vorangehenden Verhandlungen hatte Kanada nämlich Zugeständnisse der anderen Partner erhalten, ohne eine zufriedenstellende Gegenseitigkeit zu bieten. Es hatte daher zahlreiche hohe Sätze und zahlreiche nichtkonsolidierte Zollinien beibehalten.

In der Tokio-Runde hat Kanada mit der Senkung einer Anzahl hoher Zölle und mit umfangreichen Konsolidierungen einen zufriedenstellenden Beitrag zu den Zollsenkungen geleistet. Diese Zugeständnisse betreffen im wesentlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Angesichts der Art seiner Ausfuhren wünschte Kanada die Beseitigung oder erhebliche Senkung der Zölle für forstwirtschaftliche Waren und Papier sowie für Nichteisenmetalle.

Das Tarifangebot Kanadas vom Februar 1978 basierte auf einer Variante der schweizerischen Formel, die den Harmonisierungseffekt verringerte und der EWG gegenüber ungefähr ein Viertel teilweiser oder vollständiger Ausnahmen — 60 % der Formel entsprechende Angebote und 15 % über die Formel hinausgehende Angebote — enthielt. Die Ausnahmen betrafen allerdings im wesentichen Zollsätze von 20 % oder mehr, die über die Formel hinausgehenden Angebote dagegen Zollsätze von 12 %, mit einem Durchschnittssatz Kanadas, dessen Inzidenz der EWG gegeüber 15,5 % betrug.

Dieses Angebot enthielt zahlreiche Ausnahmen bei hohen Zöllen auf Textilien, Möbel, Schuhe sowie chemische Erzeugnisse; ferner wurde angeboten, zahlreiche autonome Senkungen und Aussetzungen zu konsolidieren, die mangels einer kanadischen Produktion häufig zur Senkung der Preise beschlossen worden waren. Da das kanadische Angebot nicht verbessert worden war, hat die EWG ihr Angebot vom Januar 1978 geändert. Nach beiderseitigen Anpassungen und Verbesserungen bot Kanada Zugeständnisse an, die zu einer Senkung seines Zolltarifs gegenüber der EWG um 31 % führen [1]), während die Gemeinschaft eine Senkung ihrer Zollsätze gegenüber Kanada um rd. 30 % vorschlug [2]).

Für Maschinen sind von kanadischer Seite große Zugeständnisse gemacht worden. So wird für zahlreiche Maschinen ein Satz von 15 bis 9,2 % oder sogar Zollfreiheit angeboten; für Staubsauger und Kühlschränke ermäßigt sich der Satz von 20 auf 12,5 % [3]); Informatikausrüstungen werden bei derzeitigen Sätzen zwischen 10 und 20 % zu 3,9 % oder zollfrei angeboten. Andere Waren wie Kraft-

[1]) Im Falle der konsolidierten Sätze in Teil II der Zugeständnisliste von Kanada erfolgte die Berechnung auf der Grundlage der konsolidierten Sätze Teil II für das Vereinigte Königreich und Irland und der gebundenen Sätze Teil I für die übrigen Mitgliedstaaten.

[2]) Einschließlich der Beseitigung der Zölle für Luftfahrzeuge.

[3]) Durchführung ab 1. Januar 1983.

fahrzeuge und Teile davon ermäßigen sich von 15 auf 9,2 %. Ferner ermäßigen sich Fahrräder von 25 auf 13,2 %[3]); Skier und bestimmtes Zubehör von 20 auf 11,3 %; Edelsteine von 25 auf 13,5 % und schließlich Papiertapeten von 15 auf 7,5 %.

Drei entwickelte Partnerländer — Neuseeland, Südafrika und Australien — haben ebenfalls Zugeständnisse gemacht, allerdings auf der Grundlage eines Angebots nach einzelnen Waren.

4.4. Neuseeland

Für gewerbliche Waren hat Neuseeland Zugeständnisse (Senkungen oder Konsolidierungen) in seinem Zolltarif angeboten, die ein Einfuhrvolumen von rund 150 Millionen US-Dollar aus der Gemeinschaft im Jahre 1976 betreffen. Die Gemeinschaft ist Hauptlieferant für die Mehrheit dieser Waren. Der gewogene Senkungssatz dieser Zugeständnisse beträgt etwa 40 %. Das Gemeinschaftsangebot im gewerblichen Sektor ist für Neuseeland begrenzt, da das Interesse dieses Landes hauptsächlich im landwirtschaftlichen Bereich liegt. Nach Ansicht der Kommission ist das Gleichgewicht global gesehen annehmbar.

4.5. Südafrika

Der Beitrag Südafrikas basiert auf einem Angebot nach Waren und umfaßt 81 Zollinien. Diese entsprechen teilweise „ex"-Stellen des südafrikanischen Zolltarifs. Das Angebot besteht nach Ansicht Südafrikas bei einem Viertel dieser Linien in der Konsolidierung der Nichtgewährung von Präferenzen [1]).

Die von Südafrika gebotenen Zugeständnisse betreffen 5 % der südafrikanischen Einfuhren aus der Gemeinschaft.

Der bereits niedrige Konsolidierungsstand Südafrikas wird durch diese Zugeständnisse kaum verbessert.

Erwähnung verdient ebenfalls, daß Südafrika seit vielen Jahren mit der Gemeinschaft im Rahmen von Artikel XXVIII über die Änderung seiner Zugeständnisse verhandelt. Obwohl das Angebot der Gemeinschaft als Antwort auf das südafrikanische Angebot nach Möglichkeit geändert worden ist, besteht weiterhin ein eindeutiges Ungleichgewicht, das durch ständige Rücknahmen von Zugeständnissen verschärft wird.

4.6. Australien

Die Zollverhandlungen mit Australien wurden durch wiederholte Änderungen des australischen Konzepts erschwert. Der australische Tarif war relativ hoch und weitgehend nicht gebunden. Dieses Land beabsichtigte, seinen Zugeständnissen die Sätze am 1. Januar 1973 vor der autonomen Senkung um 25 %, die Ende 1973 erfolgte, zugrunde zu legen. Nachdem Australien im März und April 1978 erste Angebote für einige besondere Waren vorgelegt hatte, bot es im Juli 1978 an, eine der schweizerischen ähnliche Formel anzuwenden, jedoch mit gewissen Ausnahmen (Textilien, Schuhe, Haushaltsgeräte und Kraftfahrzeuge) und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, vor allem im landwirtschaftlichen Sektor. Am Ende der Verhandlungen ist Australien auf ein Angebot für einzelne Waren zurückgekommen, da seines Erachtens diese Gegenseitigkeit nicht erreicht worden war.

Die Kommission hat dennoch gewisse Verbesserungen dieses Angebots erreicht, das ein Einfuhrvolumen von insgesamt etwa 300 Millionen Dollar beträgt — 1977/78 — (fob-Basis), gegenüber einem Volumen von 240 Millionen Dollar in 1976 (cif-Basis), das die Gemeinschaft für den gewerblichen Sektor angeboten hat. Dieses Angebot, das noch nicht förmlich im GATT hinterlegt wurde und das einem Zusatzprotokoll als Anhang beigefügt werden müßte, besteht entweder in Senkungen oder in der Konsolidierung von angewendeten Sätzen oder Höchstsätzen. Mit diesem Angebot erhöht sich die Zahl der australischen Bindungen, die allerdings dennoch bescheiden bleibt (rd. 25 % aller gewerblichen Einfuhren aus der EWG).

Die australischen Zugeständnisse betreffen insbesondere chemische Erzeugnisse (pharmazeutische Erzeugnisse, Parfums, Kunststoffe), Fliesen aus keramischen Stoffen, Erzeugnisse des Maschinenbaus (Motoren, Pumpen, Geschirrspülmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Maschinen), der Elektronik (Elektrorechner, Generatoren, Sendegeräte) und medizinische und Meßgeräte.

4.7. Ostblockländer

Wegen ihrer Haltung gegenüber der Rolle des Zolltarifs in den Ostblockländern hat die Gemeinschaft diesen Ländern keine zolltariflichen Wünsche vorgelegt, jedoch versucht, — allerdings ohne Erfolg — weitergehende Ausfuhrmöglichkeiten für bestimmte Waren zu erreichen.

Ungarn hat ein Tarifangebot auf der Grundlage der schweizerischen Formel gemacht, dann aber eine Reihe von Ausnahmen und Rücknahmen verkündigt. Die Tschechoslowakei hat ebenfalls eine Zugeständnisliste vorgelegt, die insbesondere Rücknahmen und Umwandlungen von spezifischen Zollsätzen in Wertzölle enthielt. Die Gemeinschaft hat mit diesem Land nicht verhandelt.

Das gleiche gilt für Rumänien, das dem Genfer Protokoll eine Liste von Zollzugeständnissen beigefügt hat. Bei dieser Gelegenheit erklärte die Gemeinschaft, daß dieser Anhang nichts an ihrer Haltung ändert, die sie anläßlich des Beitritts von Rumänien zum GATT zu seinem Zolltarif und später in der Arbeitsgruppe zur Prüfung dieses Tarifs vertreten hat. Die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinschaft hat sich ihre Haltung auch zu der Zugeständnisliste Bulgariens vorbehalten. Dieses Land, das nicht Vertragspartei ist, hat nämlich eine Erklärung verteilen lassen, der eine Liste mit Zollzugeständnissen beigefügt ist. Polen hat kein

---

[1]) Nichtkonsolidierte Präferenzen, die im allgemeinen dem Vereinigten Königreich zugute kamen.

Tarifangebot vorgelegt, da sein Zolltarif noch immer nicht im GATT geprüft worden ist.

Da die Ostblockländer keine Gegenseitigkeit anboten, sah die Gemeinschaft sich veranlaßt, eine Reihe von hauptsächlich von diesen Ländern ausgeführten Waren aus ihrem Tarifangebot zurückzunehmen. Dennoch werden die Staatshandelsländer ohne echte Gegenleistung in den Genuß der von der EWG für die übrigen Waren gewährten Zollsenkungen kommen.

5. Bilanz nach Sektoren

5.1. Chemie

Bei den Verhandlungen über diesen Sektor [1]) ging es ganz besonders um die Beziehungen zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten. Das erklärt sich daraus, daß die Vereinigten Staaten der wichtigste Markt für die Ausfuhren aus der EWG sind: nach den USA gehen 40 % der EWG-Ausfuhren außerhalb der EFTA (nach Japan rd. 15 % und nach Kanada rd. 5 %), und zwei Drittel der abgabenpflichtigen EWG-Einfuhren im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel stammen aus den Vereinigten Staaten (70 % des restlichen Drittels kommen aus Ostländern).

Die EWG, die angeboten hatte, die Schweizer Formel anzuwenden, war angesichts der Angebote ihrer Partner gezwungen, ihr Angebot wieder auszugleichen. Sie hat daher einige ihrer Zugeständnisse zurückgenommen, wobei es im wesentlichen um die Waren ging, bei denen die amerikanische Industrie Kostenvorteile bei den Rohstoffen und/oder der Energie hat sowie um Waren, die hauptsächlich aus den Ostländern kommen, da es von seiten dieser Länder keine echte Gegenseitigkeit gibt und sie eine besondere Preisstruktur haben.

Bei den chemischen Erzeugnissen verfolgte die EWG zwei Ziele:

— die Aufhebung des amerikanischen Selling-Price-Systems (ASP) für die Zollvermittlung [2]) und

— erhebliche Zollsenkungen durch die Partner.

Gegenüber den *Vereinigten Staaten* war eines der wesentlichen Ziele die Aufhebung des als American Selling Price-System bezeichneten Zollwertermittlungsverfahrens. Auf Grund dieses Systems, das noch aus der Zeit vor dem GATT stammt und schon deswegen unter das Protokoll über die Vorläufige Anwendung fällt, beruht der Zollwert der „Benzolerzeugnisse" (Zwischenerzeugnisse, Farbstoffe, Pestizide, pharmazeutische Erzeugnisse insbesondere) auf dem Verkaufspreis für in den Vereinigten Staaten hergestellte gleichartige Waren.

N.B. Eine ergänzende Mitteilung mit der Bilanz nach Bereichen wird später vorgelegt.

[1]) Kapitel 28 bis 39 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens

[2]) American Selling Price

Dieses System hatte zwei Nachteile:

— Zum einen führte es zu einer — häufig erheblichen — Erhöhung der Abgaben auf die Einfuhrerzeugnisse, soweit es dafür eine „gleichzeitige" amerikanische Ware gab (sogenannte „im Wettbewerb stehende" Waren) und insofern, als der amerikanische Verkaufspreis höher als der Einfuhrpreis lag.

— Zum anderen hielt das System die Ausführer in ständiger Ungewißheit, da nur die amerikanischen Zollbehörden wußten, ob es in den Vereinigten Staaten ein gleichartiges Erzeugnis gab, und den entsprechenden Verkaufspreis kannten.

Über die Aufhebung dieses Systems war man während der Kennedy-Runde im Rahmen des „Abkommens über Chemiezölle" zu einer Einigung gelangt, aber dieses Abkommen wurde vom amerikanischen Kongreß nie ratifiziert.

In den multilateralen Handelsverhandlungen wurde das eigentliche American Selling Price-System im Rahmen des Zollwertkodex behandelt, und die EWG hat jeden „Ausgleich" für seine Aufhebung abgelehnt. Bei den Zollverhandlungen konzentrierte man sich auf das Problem der Umwandlung der Zollsätze und die Erörterung des Angebots für Waren, die unter das American Selling Price-System fallen.

Die Vereinigten Staaten hatten sich in ihrer Zugeständnisliste im Anhang zum GATT die Möglichkeit vorbehalten, im Fall der Aufhebung des American Selling Price-Systems das Niveau der gesetzlichen Zollsätze anzupassen, um die Differenz zwischen dem ASP-Wert und dem fob-Wert auszugleichen, in anderen Worten, um den Schutz in gleicher Höhe aufrechtzuerhalten.

Wie bei der Kennedy-Runde sind die Vereinigten Staaten also in zwei Schritten vorgegangen:

— einerseits Umwandlung der gesetzlichen Zollsätze in neue Zollsätze,

— andererseits Angebot von Zugeständnissen auf Grund der umgewandelten Zollsätze.

Während der von der amerikanischen International Trade Commission (ITC) ausgearbeitete und im März 1978 veröffentlichte erste Vorschlag für eine Umwandlung korrekt gewesen war, war der endgültige Vorschlag, auf dem das im Juni 1978 von den Vereinigten Staaten hinterlegte Angebot basierte, nach den öffentlichen Anhörungen, die in der Zwischenzeit stattgefunden hatten, weitgehend geändert.

Nach Prüfung einer umfangreichen Stichprobe von Zollanmeldungen hatte die International Trade Commission für zahlreiche Waren umgewandelte Zollsätze vorgeschlagen, wobei auch eine Unterteilung der bestehenden Zollinien vorgenommen wurde. Soweit es sich um einzelne Waren, die tatsächlich in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, handelte, schien diese Maßnahme korrekt: Die Zollsätze für die nicht in den Vereinigten Staaten hergestellten Waren („nicht im Wettbewerb ste-

hende" Waren) wurden nicht umgewandelt, während die Zollsätze für Waren, die auch in Amerika hergestellt werden („im Wettbewerb stehende" Waren) umgewandelt waren; die entsprechenden Berechnungen schienen richtig. Problematisch waren im wesentlichen die Warengruppen und namentlich die Sammelpositionen („Andere"), in denen die in der neuen Nomenklatur nicht ausdrücklich genannten Waren enthalten waren. Im Gegensatz zum ersten Vorschlag der International Trade Commission war in dem von den Vereinigten Staaten hinterlegten Angebot für diese Positionen im allgemeinen eine Umwandlung der Zollsätze (nach oben) vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine große Zahl dieser umgewandelten Zollsätze als Ausnahmen behandelt. Nach der Formel der Vereinigten Staaten sollten also alle nicht ausdrücklich in der Nomenklatur genannten Waren als „im Wettbewerb stehende" Waren betrachtet und mit einem erhöhten Zollsatz belastet werden. Die Vereinigten Staaten rechtfertigten dieses Vorgehen damit, daß es bei zahlreichen der in den Vereinigten Staaten hergestellten Waren keine Einfuhren gegeben habe und daß die amerikanische Industrie einen Schutz verlieren würde, den sie immer gehabt habe, wenn keine Umwandlung vorgenommen würde.

Dagegen hielt die Kommission diese Umwandlung in zweierlei Hinsicht für unangemessen und gelangte bei Abschluß der Verhandlungen in zwei Punkten zu einem befriedigendem Ergebnis:

a) Erstens umfaßten diese Positionen Waren, die tatsächlich nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden und die dort nicht hergestellt wurden, also nicht im Wettbewerb stehende Waren. Die Vereinigten Staaten haben sich bereit erklärt, die nicht im Wettbewerb stehenden Waren, die ihnen bis 31. Juli 1979 angegeben werden sollten, ohne Umstellung herauszunehmen. Die Kommission hat mehrere Listen von Waren, die von den europäischen Industrien ausgeführt werden, übermittelt; die Listen werden derzeit von der amerikanischen Regierung geprüft.

b) Zweitens wären unter diesen Positionen („Andere") nicht nur alle im amerikanischen Angebot nicht genannten und derzeit hergestellten chemischen Erzeugnisse eingereiht worden, sondern auch und vor allem alle neuen Erzeugnisse, die künftig auf dem Markt erscheinen. Jedoch gibt es gerade in der Chemie und vor allem bei den chemischen Spezialerzeugnissen besonders viele Neuerungen. Mit der amerikanischen Formel wäre die Schutzwirkung des American Selling Price-System, d. h. die Benachteiligung unserer künftigen Ausfuhren durch hohe Zölle, für alle Zukunft festgeschrieben und sogar verstärkt worden, da wahrscheinlich ein großer Teil der künftigen Erzeugnisse zu den nicht im Wettbewerb stehenden Waren gehört hätte.

Schließlich haben die Vereinigten Staaten zugestanden, daß die künftigen Erzeugnisse von der Umwandlung ausgenommen werden. Zu diesem Zweck wird die amerikanische Regierung (auf Grund der Veröffentlichung der International Trade Commission) eine Liste der vor dem 1. Januar 1978 in die Vereinigten Staaten eingeführten oder vor dem 1. Mai 1978 in den Vereinigten Staaten hergestellten Erzeugnisse aufstellen. Jedes Erzeugnis, das nicht auf dieser Liste steht, wird zu einer besonderen Tarifnummer zugelassen, für die — und das in recht wenigen Fällen — ein nicht umgewandelter Zollsatz gilt. Darüber hinaus können die Delegationen der Kommission und der Vereinigten Staaten den Zusatz oder die Streichung der chemischen Erzeugnisse vorschlagen, die in den Veröffentlichungen der ITC über die eingeführten Erzeugnisse unter Umständen ausgelassen oder zu Unrecht einbezogen sind.

Das eigentliche Angebot der Vereinigten Staaten im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen enthält eine Reihe von vollständigen oder teilweisen Ausnahmen von der Anwendung der Formel bei Zwischenerzeugnissen und Farbstoffen, aber der Höchstzollsatz nach der Senkung wird nicht mehr als 20 % betragen. Dagegen werden für Arzneiwaren und pharmazeutische Erzeugnisse Formel gewährt. Das Angebot für die „künftigen Erzeugnisse", mit Ausnahme der Farbstoffe, wird außerdem am 1. Juli 1980 ohne zeitliche Abstufung voll in Kraft treten, und mit einer Ausnahme (Antidepressiva) werden die Zollsätze höchstens 13,5 % betragen. Der Zollschutz wird also auch nicht zeitweilig erhöht, und für einige Waren sind die angebotenen Zollsätze verhältnismäßig niedrig (6 % oder 8 %). Das Angebot für die künftigen Farbstoffe wird in fünf Stufen in Kraft gesetzt, wobei der derzeitige Zollsatz von 20 % bis 1984 auf 15 % gesenkt wird.

Bei den chemischen Erzeugnissen, für die das American Selling Price-System nicht gilt, haben die Vereinigten Staaten einige Erzeugnisse (im wesentlichen petrochemische Erzeugnisse und Kunststoffe) auf die Ausnahmeliste gesetzt, jedoch nennenswerte Zollsenkungen vorgenommen, namentlich bei Antibiotika, Arzneiwaren und Riechmitteln.

Während für 80 Zollinien — d. h. 6 % der in den USA abgabenpflichtigen Einfuhren aus der EWG — vor den Verhandlungen Zollsätze von über 20 % galten, gelten jetzt nach den Verhandlungen nur noch für zwei Zollinien Zollsätze von mehr als 20 % (0,16 % der Einfuhren).

Japan hat, abgesehen von einigen Ausnahmen (Menthol, Zitronensäure), seine Zölle auf verhältnismäßig niedrige Sätze gesenkt. Außerdem sind die Zugeständnisse für chemische Spezialerzeugnisse (namentlich Arzneiwaren) besonders interessant.

Kanada hat einige wichtige Zugeständnisse gemacht, z. B.: Natriumhydroxyd von 15 % auf 0; für Xylene Konsolidierung einer Aussetzung bei 0; bestimmte Antibiotika von 15 auf 9,2 %. Konsolidierung von Aussetzungen bei 0 für Farbstoffe oder Senkungen von 15 auf 12 % (andere Pigmente für Farbstoffe).

Auf diesem Sektor hat Australien Angebote für Parfüms, pharmazeutische Erzeugnisse und einige Kunststoffe gemacht. Bei Düngemitteln und Thermoplasten sowie bei deren Vorerzeugnissen hat die Gemeinschaft wegen der Empfindlichkeit dieser Waren Zugeständnisse ganz oder teilweise zurückgenommen. Um ihr Angebot gegenüber ihren Partnern wieder auszugleichen, sah sich die EWG veranlaßt, ihr Angebot für Farbstoff und einige chemische Spezialerzeugnisse, namentlich Erzeugnisse, die hauptsächlich von den Ostländern ausgeführt werden, einzuschränken.

Das zweifache Ziel, das die Gemeinschaft verfolgt hat, ist erreicht worden, denn das American Selling Price-System wird aufgehoben, und die durchschnittlichen Zollsenkungen sind erheblich. Sie betragen rd. 35 % bei den bilateralen Einfuhren EWG—USA. Die Senkungen betragen 48 % bei den gesetzlichen Zollsätzen und 26 % bei den von Japan angewandten Zollsätzen für Einfuhren mit Herkunft aus der EWG und rd. 35 % für Einfuhren der EWG aus Japan [1]). Die von Kanada gewährten Zollsenkungen sind geringer: Sie bestehen häufig darin, daß Aussetzungen oder Höchstsätze konsolidiert werden.

Die Vereinigten Staaten konnten ihre Zugeständnisse bei den chemischen Erzeugnissen, für die das ASP gilt, erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zollwertkodex realisieren, das eigentlich für den 1. Januar 1981 vorgesehen ist; so haben die Vereinigten Staaten und die Gemeinschaft vereinbart, den Kodex am 1. Juli 1980 in Kraft zu setzen. Bis zum Inkrafttreten der amerikanischen Zugeständnisse wird die EWG erst zu diesem Zeitpunkt die erste Senkung um ein Achtel für die Waren der Kapitel 29, 32 und 39 des GZT vornehmen, und die Vereinigten Staaten werden das gleiche für die entsprechenden chemischen Erzeugnisse tun. Die zweite Stufe beginnt am 1. Januar 1981, so daß der normale Zeitplan eingeholt werden kann.

Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten zugesichert, daß während der Zeit vor der Aufhebung des ASP-Systems die Zollbehörden sorgfältig alle neuen Fälle prüfen werden, um zu vermeiden, daß dieses System auf Erzeugnisse angewandt wird, die nicht darunter fallen. Die Kommission hat sich die Möglichkeit vorbehalten, um Konsultationen nachzusuchen, falls Schwierigkeiten auftreten sollten (siehe Briefwechsel im Anhang A8).

5.14 Andere gewerbliche Waren

Metallwaren

Die Mehrzahl der Partner hat die allgemeine Senkungsformel angewendet, bei der die Vereinigten Staaten Senkungen von 37 %, Japan von 46 % (29,5 % auf die angewandten Sätze) und Kanada von rd. 40 % (auf die gesetzlichen und die angewandten Sätze) gegenüber der EWG vorgenommen haben.

Die Zollsenkungen der EWG betragen 31 % gegenüber den Vereinigten Staaten und Kanada und 22 % gegenüber Japan.

Es sei hervorgehoben, daß die EWG

— bei Messerschmiedewaren (vor allem Messer und Klingen, Scheren, Löffel, Gabeln) einige Zurücknahmen vorgenommen hat;

— eine Verbesserung des amerikanischen Angebots erreicht hat, insbesondere bei Scheren (von 34,4 % auf 20 % bei Scheren mit einem Wert von mehr als 1,75 USD je Dutzend).

Glaswaren

Die EWG sah sich veranlaßt, Zurücknahmen bei bestimmten Waren aus Flachglas, Hohlglas und Glasfasern vorzunehmen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Hauptlieferanten dieser Waren (vor allem die östlichen Länder) keine Gegenleistungen bieten.

Die Vereinigten Staaten haben den Flachglassektor ausgenommen, in dem die Zölle sehr niedrig liegen, sowie einen Teil der Hohlglaswaren. Sie haben dennoch Angebote für Waren gemacht, die die EWG interessieren, beispielsweise eine Senkung von 10,5 % auf 6 % für Kristallglas mit einem Wert von mehr als 5 USD je Stück.

Für Kristallgläser wurde auch von Kanada eine Senkung von 20 % auf 11,3 % vorgenommen.

Der gesamte Senkungsbereich der EWG in diesem Bereich beträgt 23 %. Gegenüber den Vereinigten Staaten beläuft er sich aber auf 28,4 % und umgekehrt der Senkungssatz der Vereinigten Staaten gegenüber der EWG auf 29,6 %. Bei sehr viel kleinerem Handelsvolumen als zwischen der EWG und den Vereinigten Staaten hat die EWG ihren Zollsatz um 30 % gegenüber Japan und Kanada gesenkt; umgekehrt belaufen sich die Senkungssätze auf 30 % bzw. 35 % (gesetzliche und angewandte Zollsätze).

Waren aus Steinen

Günstige Zugeständnisse für die EWG konnten von den Vereinigten Staaten und Kanada erlangt werden, vor allem bei Marmor und Waren daraus.

Brennstoffe

Auf Grund einer Initiative der Vereinigten Staaten machten die wichtigsten Verhandlungspartner keine Zugeständnisse für Erdöl und Raffinerieerzeugnisse.

Kautschuk

Die Vereinigten Staaten haben für Reifen einen Zollsatz von 5 % beibehalten (diese Ware unterlag vorher der Final List, die anläßlich der Verhandlungen aufgehoben worden ist). Japan hat für Autoreifen über die Formel hinausgehende Zugeständnisse gemacht und Sätze von 5,8 % und 6,5 % eingeräumt.

---

[1]) Jedoch betragen die durchschnittlichen Sätze nach der Senkung: EWG gegenüber Japan: 8,1 %, Japan gegenüber EWG: 5,7 %

Die EWG hat Angebote im Rahmen der Formel (für Reifen: letzter Satz 5,8 %) und über die Formel hinaus gemacht, außer für Förderbänder [1]).

Edelmetalle und Gold- und Silberschmiedewaren

In diesem Bereich haben die Partner der EWG ganz erhebliche Senkungen eingeräumt. Hervorzuheben ist insbesondere, daß die Vereinigten Staaten Zollfreiheit für Diamanten (Ausgangssatz 5 %) und bestimmte geschliffene, ungefaßte Edelsteine für Gold- und Silberschmiedewaren (Ausgangssatz 4 %) angeboten haben. Japan hat seine Sätze für geschliffene Diamanten für die Gold- und Silberschmiedewarenindustrie von 5 % auf 2,5 % und für andere Edelsteine für diesen Bereich von 5 % auf 3,2 % herabgesetzt.

Kanada bietet eine Senkung von 25 % auf 11,3 % für Gold- und Silberschmiedewaren an (Diamanten sind bereits zollfrei).

Musikinstrumente und Ton- und Bildaufnahme- und Wiedergabegeräte

Um ihr Globalangebot gegenüber bestimmten Partnern wieder auszugleichen, hat die EWG nicht alle ihre Angebote aufrechterhalten. Diese Zurücknahmen gelten für bestimmte Musikinstrumente (Akkordeons), Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte und Videoapparate (Videorecorder). Dagegen hat die Gemeinschaft von ihren Partnern Zugeständnisse nach der Formel oder über die Formel hinaus für ihre wichtigsten Ausfuhrwaren erhalten.

Feuerwaffen

Die EWG hat von ihren Partnern trotz der anfänglichen Ausnahmen von japanischer Seite interessante Zugeständnisse erhalten.

Möbel

Hier sind vor allem die umfangreichen Zugeständnisse der Vereinigten Staaten und auch Japans zu erwähnen. Kanada hat dagegen seine Ausnahmen für Holzmöbel aufrechterhalten.

Spielzeug und Sportartikel

Die EWG hat in diesem Bereich die Formel angewandt und für bestimmte Waren Angebote über die Formel hinaus gemacht.

Die Partner haben Zugeständnisse gemacht, die für die Gemeinschaft höchst interessant sind, vor allem die Vereinigten Staaten bei Spielzeug, Skiern und Zubehör.

5.2. Textilien

In diesem Industriezweig, der mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat und sich in einer Phase der Verwandlung befindet, hat die Gemeinschaft nach wie vor ein starkes Ausfuhrinteresse. 1976 führte die EWG im Werte von rd. 6 Mrd. EUR aus. Trotzdem blieb sie Nettoeinführer, denn im selben Jahr führte sie für rd. 9 Mrd. EUR ein (davon entfielen rd. 2 Mrd. auf Rohstoffe). Wie in den anderen Sektoren hatte sich die EWG bei Textilien für eine Senkung nach der „schweizerischen Harmonisierungsformel" entschieden; diese Wahl bot sich insofern an, als es sich hier um einen Sektor mit hohen Zollsätzen bei unseren Partnern, vor allem im amerikanischen Zolltarif [1]), handelte und durch eine Harmonisierung die „Lastenverteilung" (burden sharing) möglich wurde.

Da es in diesem Sektor bei den ursprünglichen Angeboten der Vereinigten Staaten, Japans und Kanadas zahlreiche Ausnahmen gab, wozu im Dezember 1978 noch Zurücknahmen erschwerend hinzukamen, sah sich die Gemeinschaft gezwungen, ihr Angebot für diesen Sektor auszugleichen. Trotz der protektionistischen Haltung der Amerikaner, die auf die Ausklammerung dieses Sektors drangen, führten die Verhandlungen schließlich zu Anpassungen und Verbesserungen der Zugeständnisse, vor allem bei den Vereinigten Staaten.

Die Verhandlungen ergaben eine durchschnittliche Senkung um 20 % [2]) für die Einfuhren der EWG, der Vereinigten Staaten und Japans aus allen Herkunftsländern [3]). Kanada senkte seine Zölle um durchschnittlich etwa 10 % [3]). Australien, das Schutzmaßnahmen eingeführt hatte, hat keinerlei Zugeständnisse gemacht, und die anderen Partnerländer, darunter sowohl entwickelte als auch Entwicklungsländer, waren zu keinen oder nur zu geringfügigen Zugeständnissen bereit. Auf bilateraler Ebene beträgt die Zollsenkung durch die Vereinigten Staaten für Einfuhren aus der EWG 27,5 % [4]) und die der EWG 22,6 %, wobei sich die Amerikaner wegen der unterschiedlichen Ausgangszölle auf diesem Sektor bereitfanden, ihre Zölle bilateral stärker zu senken als die EWG. Von 19,5 % geht der gewichtete Durchschnitt der amerikanischen Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft für 14,1 % zurück, während der Durchschnitt der EWG gegenüber den Vereinigten Staaten von 13,3 % vor den Verhandlungen auf 10,3 % zurückgeht. Trotz der Ausnahmen bei den hohen Zollsätzen sinkt der Anteil der amerikanischen Einfuhren aus der EWG, die Zöllen von mehr als 20 % unterliegen, von 48 % vor den Verhandlungen auf 19 % nach den Verhandlungen.

Die EWG war bestrebt, ihr Angebot zu rationalisieren und zu harmonisieren, indem sie an Zollsätzen von 8 % für Garne, von 10 bis 11 % für

---

[1]) Ein Angebot für diese Waren wurde von dem Abbau nichttariflicher Handelshemmnisse in den Vereinigten Staaten abhängig gemacht.

[1]) 80 % der amerikanischen Einfuhren, die Zöllen von mehr als 20 % unterliegen, sind Textilien.

[2]) Alle angegebenen Prozentsätze sind wie bei den anderen Sektoren aufgrund der wertmäßigen Einfuhren berechnet.

[3]) Grundlage sind die gesetzlichen Zollsätze.

[4]) Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, daß das amerikanische Angebot dadurch, daß es für Waren, die Mischzöllen unterliegen, hauptsächlich oder vollständig aufgrund von Wertzöllen formuliert wurde, quantitativ gemindert war.

Gewebe und von 13 bis 14 % für Kleidung festhielt. Ebenso hat sie, insbesondere bei synthetischen Garnen[1]) mit einem Zollsatz von 9 %, Nadelflorteppichen mit einem Zollsatz von 14 % und bestimmten Einfuhren aus den Ostblockländern, wie Leinengeweben, mit einem Zollsatz von 14 % für diesen empfindlichen Sektor einen gewissen Schutz bewahrt.

Die amerikanischen Zollsenkungen haben zu einer Vereinfachung und Harmonisierung des amerikanischen Zolltarifs beigetragen. Die EWG erreichte quantitative und qualitative Zugeständnisse zum Beispiel für Gewebe aus Seide und Wolle sowie Zollsenkungen in folgenden Bereichen:

— Synthetische Garne: von 16 % auf 10 % und von 14 % auf 9,1 %

— Gewebe aus Baumwolle: von 18 % bis 22 % auf 12 % bis 15 %

— Geweber aus Seide: von 11 % auf 6 %

— Gewebe aus Wolle: mit einem Wert von über 9 Dollar/lb. von 44,4 % auf 33 %

— Gewirke: von 23 % auf 17 %

— Bekleidung aus Wolle für Frauen: von 23/24 % auf 17 %

— Pullover aus Wolle: von 24 % auf 17 %

— Kleider aus Baumwolle: von 21 % auf 12 %.

Der japanische Zolltarif, der ebenfalls Spitzensätze enthielt, wurde harmonisiert, da der Anteil der gesetzlichen Zollsätze über 15 % von 37 % auf 12,5 % gesunken ist. Jedoch ist zu bemerken, daß, wenngleich sich der Marktzugang für Textilwaren nicht effektiv verbessert hat (kaum Senkungen der angewandten Zollsätze), die Konsolidierungen in diesem Sektor doch nicht wertlos sind, da der japanische Markt für die Gemeinschaft auf dem Bekleidungssektor expandiert.

Gegenüber Kanada[2]) ist die EWG ein Nettoausführer, und einige kanadische Zugeständnisse sind zwar von begrenztem Umfang, aber doch interessant, z. B.: Zollsenkung von 20 auf 12,5 % für Seidentücher.

Um es der Industrie zu ermöglichen, die auf diesem Sektor gebotenen Anpassungen zu vollziehen, beginnen die Zollsenkungen[3]) für die Gemeinschaft und ihre Partner erst 1982 und staffeln sich dann über sechs Jahre.

Es sei daran erinnert, daß der Rat bereits vermerkt hat, daß die Vereinigten Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Zollzugeständnisse auf dem Textilsektor von der Fortsetzung zufriedenstellender Vereinbarungen bezüglich des Warenverkehrs in diesem Sektor abhängig machen.

In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der heiklen Lage auf diesem Sektor hat sich die Gemeinschaft vorbehalten, ihre eigenen Zugeständnisse zu überprüfen, wenn keine beiderseitig annehmbare Vereinbarung über den internationalen Textilhandel zustande kommt.

5.3. Stahl

Das Angebot der Vereinigten Staaten für den Stahlsektor war von Anfang an vor der Erreichung der amerikanischen sektoralen Ziele sowie davon abhängig gemacht worden, welche Maßnahmen die wichtigsten Erzeugerländer treffen würden, um die aus handelspolitischen Maßnahmen resultierenden zyklischen Verzerrungen abzuschwächen, auf die die Amerikaner in ihrem ursprünglichen Angebot hingewiesen hatten.

Erst nachdem über die Einsetzung des Stahlausschusses der OECD eine Einigung zustande gekommen war, konnten die Vereinigten Staaten diese Bedingungen fallenlassen. Das amerikanische Angebot sah übrigens schon von Anbeginn eine vollständige Ausnahme für Sonderstähle vor (mandatory exception). Von teilweisen Ausnahmen waren ferner wichtige Ausfuhrerzeugnisse, wie Warmbreitband in Rollen (coils — TSUS 608.84) und verzinkte Bleche (TSUS 608.95), betroffen.

Immerhin hat die Gemeinschaft bei den Vereinigten Staaten, von den Sonderstählen abgesehen, gewisse Verbesserungen und die Fortsetzung der in der Kennedy-Runde begonnenen Harmonisierung erreicht. Genannt seien die Zugeständnisse für Eisen- und Stahlbleche (TSU 607.83) von 8 auf 5,1 %, für „Rohre und Rohrluppen" (TSUS 610.52) von 13 auf 7,5 % und für „Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke" (TSUS 610.80) von 11 auf 6,2 %.

Kanada hat sich den Vereinigten Staaten angeschlossen, indem es Sonderstähle und einige andere Erzeugnisse dieses Sektors ausnahm.

Das Angebot Japans führte ebenfalls zu Zollsenkungen auf gemäßigte Sätze.

Um ihre eigenen Angebote ausgewogen zu gestalten, hat die Gemeinschaft Sonderstähle und gewisse Rohre aus Eisen oder Stahl ganz oder teilweise ausgenommen.

Während die durchschnittlichen Zollsenkungen auf diesem Gebiet für alle großen Partner 20 % betrugen, läßt sich die Inzidenz des amerikanischen Angebots gegenüber der Gemeinschaft bilateral mit rd. 5 %[1]) und die des Gemeinschaftsangebots gegenüber den Vereinigten Staaten mit 24 % bezif-

[1]) Bei diesen Erzeugnissen sei auch an die Erklärung der Kommission gegenüber dem Rat vom April 1979 (bezüglich der Auswirkungen der Energiepreise und der Preise für Mineralölgrundstoffe) erinnert (zur Zeit finden Konsultationen statt, um die Lage in den Vereinigten Staaten eingehend zu untersuchen).

[2]) Die Ausfuhren von 1976 sind fast siebenmal höher als die Einfuhren, die sich auf 34 Millionen EUR belaufen.

[3]) Kapitel 51 bis 62

[1]) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Bestimmungen des Artikels XXVIII für Erzeugnisse dieses Sektors haben die Vereinigten Staaten spezifische Zollsätze umgerechnet; die dadurch entstehenden Abweichungen in der Zollbelastung sind nicht berücksichtigt worden.

fern; es handelt sich hier um einen Sektor, in dem die amerikanischen Einfuhren aus der Gemeinschaft weit höher liegen als die Gemeinschaftseinfuhren aus den Vereinigten Staaten.

Um der europäischen Stahlindustrie dabei zu helfen, die Auswirkungen der Zollsenkungen zu verkraften, ist der Rat übereingekommen, bei den GZT-Nummern 73.01 bis 73.20 mit der gestaffelten Zollsenkung erst 1982 zu beginnen. Die Vereinigten Staaten wollen dieselbe Staffelung einhalten.

5.4. Papier

Dieser Sektor, bei dem die Handelsbilanz der EWG stark negativ ist, hatte bei den Vereinigten Staaten und Kanada höchste Priorität, vor allem wegen der Abkommen der Gemeinschaft mit der EFTA. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebote unserer Partner hatte sich die EWG in diesem Sektor im Interesse der Ausgewogenheit zu Rücknahmen von ihrem Angebot veranlaßt gesehen; sie hat daher die Zollsätze für Kraftpapier und Kraftpappe in voller Höhe aufrechterhalten und für die anderen Papier- und Pappsorten des Kapitels 48 des GZT Zollsenkungen von maximal 3 Punkten angeboten. Indessen stellte sich im Laufe der bilateralen Verhandlungen heraus, daß die Vereinigten Staaten ein besonderes Interesse an Zugeständnissen auf diesem Sektor an den Tag legten, den sie bei den Verhandlungen als einen Schlüsselsektor ansahen.

So hat es die Gemeinschaft schließlich für zweckmäßig gehalten, sich zu einigen zusätzlichen Senkungen bereitzufinden.

Der Zollsatz für Kraftpapier und Kraftpappe außer für Kraftsackpapier wird von 8 auf 6 % gesenkt. Es sei daran erinnert, daß die Amerikaner auf einer Definition von Kraftpapier und Kraftpappe bestanden haben (vgl. Schreiben von Vicomte Davignon an Botschafter McDonald in Anhang I Teil III Abschn. 1 Buchstabe A12). Die maximale Zollsenkung für die anderen Erzeugnisse, außer für überzogenes Papier von mehr als 160 g der Tarifstelle 48.07 C, Papiertapeten und einigen Spezialerzeugnissen beträgt nach wie vor 3 Punkte.

Während unsere Partner auf diesem Sektor sehr starke Zollsenkungen vornahmen (zwischen 35 % und 60 %), liegt die von der EWG bewilligte Zollsenkung gegenüber den Ländern, auf die die Meistbegünstigungsklausel Anwendung findet, mit 25 %[1]) etwas unter der allgemeinen Senkung für gewerbliche Waren. Diese beträgt gegenüber den Vereinigten Staaten rd. 26 %[1]).

Für Papiersorten, an deren Ausfuhr die EWG ein Interesse hat, wurden von den Vereinigten Staaten und Kanada Zugeständnisse nach der Formel oder über diese Formel hinaus und von Japan im allgemeinen Zugeständnisse nach der Formel gemacht. Genannt seien die Zollsenkungen für Papiertapeten von 5 auf 0 in den Vereinigten Staaten und von 15 auf 7,5 % in Kanada sowie die Zollsenkungen für einige Druckpapiere von 4,8 auf 1,9 % in den Vereinigten Staaten.

[1]) Bei diesen Berechnungen ist die 30 %ige Senkung der Zollsätze für Einfuhren von Zeitungsdruckpapier außerhalb des konsolidierten Kontingents berücksichtigt.

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten in der Papierindustrie wird das Zugeständnis für Kraftpapier in der ersten Phase in zwei Stufen von je 0,5 % 1983 und 1984 und in der zweiten Phase in zwei Stufen von je 0,5 % 1986 und 1987 durchgeführt.

Ferner wurde vom Rat im April beschlossen, daß er auf Grund regelmäßiger Berichte der Kommission die Entwicklung dieses Industriezweiges aufmerksam verfolgen (monitor) und auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen treffen wird. Die Kommission erinnert ebenfalls daran, daß sie entschlossen ist, ihre Tätigkeit bezüglich der die Gemeinschaftsindustrie schädigenden Dumping-Praktiken fortzusetzen und darüber zu wachen, daß die von den wichtigsten Erzeugerländern angewandten Ausfuhrpreise weder unter den Binnenmarktpreisen noch unter den üblichen Kosten liegen.

5.5. Holzwaren

Bei den Waren des Holzsektors, für die anfänglich die Zollsenkungsformel galt, gab es angesichts der Angebote der Partner und der Wünsche der Entwicklungsländer Zurücknahmen und Angebote, die über die Formel hinaus und bis zur Zollfreiheit gehen.

Die Zurücknahmen betrafen Platten (44.15 Sperrholzplatten, 44.11 Faserplatten und 44.18 Spanplatten), deren Zölle auf 10 % harmonisiert worden sind.

Die Vereinigten Staaten und Kanada, die bei den Verhandlungen diesen Sektor für wichtig hielten, sind die Hauptbegünstigten der Erhöhung des konsolidierten Kontingents für Sperrholz aus Nadelhölzern von 400 000 m^3 auf 600 000 m^3 (siehe Brief bezüglich Sperrholz in Anhang I, Teil III, Abschn. I, Buchstabe A 13).

Auf diesem Sektor gewährt die Gemeinschaft eine durchschnittliche Zollsenkung von 27,5 % gegenüber allen Lieferländern und 37 und 40 %[1]) gegenüber Kanada und den Vereinigten Staaten.

5.6. Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Schuhe

Auf diesem Sektor[2]) wurden Zollsenkungen vorgenommen, die unter dem Durchschnitt liegen.

In ihrem ursprünglichen Angebot haben die Vereinigten Staaten, Japan und Kanada einen großen Teil der für die EWG wichtigen Waren teilweise oder vollständig auf die Ausnahmeliste gesetzt.

Die EWG sah sich ferner gezwungen, Zurücknahmen vorzunehmen. Diese betrafen Schuhe — voll-

[1]) Einschließlich der Erhöhung des Kontingents für Sperrholz aus Nadelhölzern.

[2]) Kapitel 41, 42, 43 und 64 des GZT.

ständige Zurücknahmen —, bestimmte Kleidungsstücke aus Leder (harmonisierter Satz von 7 %) und Handschuhe (harmonisierter Satz von 10 %). Ferner versuchte sie, von ihren Partnern bessere Zugeständnisse zu erreichen, die jedoch nur eingeschränkt waren.

Da die Vereinigten Staaten mit gewissen Entwicklungsländern Selbstbeschränkungsabkommen [1])hinsichtlich bestimmter Schuhe [2]) getroffen haben, hatten sie auf Grund ihrer Gesetzgebung (Mandatory exceptions) keinen Manövrierspielraum. Ferner machten die Ausfuhren der EWG bei zahlreichen anderen Erzeugnissen nur einen geringen Anteil der amerikanischen Einfuhren aus, und die Durchschnittspreise der Einfuhren aus der EWG unterschieden sich wenig von den Einfuhrpreisen ihres Konkurrenten. Dennoch wurden bessere Bedingungen erzielt, insbesondere für Langlaufskischuhe und für Ledertaschen, die mehr als 20 USD kosten.

Ferner wurden für Handschuhe mit einem Wert von mehr als 20 USD je Dutzend bedeutend bessere Zugeständnisse erzielt (von 25 % auf 14 %).

Für Schuhe aus Kautschuk und aus Kunststoff, die dem ASP unterliegen, werden die Vereinigten Staaten — wie für chemische Erzeugnisse — (siehe Teil 5.1. über Chemie) die Zölle umwandeln. Diese Umwandlung soll indessen erst am 1. Juli 1981 in Kraft treten und führt nicht zu einer gleichzeitigen Herabsetzung. Die EWG hat jedoch erreicht, daß die Umwandlung einerseits nicht für Sportschuhe mit einem Wert von mehr als 12 USD gilt und andererseits für Schuhe zwischen 6,50 USD und 12 USD ein gemischter Zoll eingeführt wird, dessen Inzidenz in dem Maß abnimmt, wie der Preis zunimmt.

Die durchschnittlichen bilateralen Zollsenkungen [3]) hängen mit der Struktur der Einfuhren zusammen: etwa 500 Millionen USD Fertigwaren für die europäischen Ausfuhren und etwa 50 Millionen USD Grunderzeugnisse (Leder — insbesondere Wet Blue) für die amerikanischen Ausfuhren.

Aus historischen Gründen hat Japan auf diesem Sektor schon immer hohe Zölle angewandt, von denen einige nicht konsolidiert sind. Trotz des Drängens der EWG war es nicht möglich, von Japan befriedigende Senkungen zu erlangen. Da der Umfang der Einfuhren der Gemeinschaft aus Japan auf diesem Sektor gering ist (2 %), war es nicht möglich, im Hinblick auf Zurücknahme die „japanischen" Erzeugnisse zu isolieren. Die Zollsenkung der Gemeinschaft gegenüber Japan beträgt 18 % und die japanische mengenmäßige unbedeutende Zollsenkung umfaßt gleichwohl einige Bindungen und Senkungen für Pelzfelle.

[1]) Orderly Market Agreement. Selbstbeschränkungsabkommen mit Südkorea und Taiwan.

[2]) Ausgenommen Schuhe aus Kautschuk.

[3]) — Zollsenkung der Vereinigten Staaten für Einfuhren aus der EWG: 5 %
— Zollsenkung der Gemeinschaft für Einfuhren aus den Vereinigten Staaten: 27,8 %.

Mit zahlreichen anfänglichen Ausnahmen folgte Kanada seinem südlichen Nachbarn und nahm weitere Zurücknahmen vor. Für Schuhe, die bereits einem Verfahren nach Artikel XIX unterworfen waren, machte Kanada am Ende der Verhandlungen Zugeständnisse: Schuhe und Stiefel wurden von 25 % auf 22,5 % und Skischuhe von 25 % auf 20 % herabgesetzt. Es handelt sich jedoch nur um künftige Zugeständnisse, da die Einfuhrbeschränkungen für Schuhe weiterhin bestehen.

Australien hatte selbst Maßnahmen der „Ausweichklausel" für Schuhe (Artikel XIX) getroffen und hat daher keinerlei Zugeständnisse gemacht.

5.7. Nichteisenmetalle

Kanada legte im Rahmen des sektoralen Konzepts Vorschläge im Hinblick auf eine wesentliche Herabsetzung oder Abschaffung der Zölle auf diesem Sektor vor. Diese Vorschläge hatten im amerikanischen Angebot ein gewisses Echo gefunden. Dagegen hatte Japan die Formel mit Ausnahmen bei verhältnismäßig hohen Zöllen angewandt.

Die EWG, die ursprünglich die Formel auf verhältnismäßig niedrige Zölle angewandt hatte, konnte dem Verfahren Kanadas nicht folgen, vor allem, weil Kanada im allgemeinen nicht der Hauptlieferant dieser Waren war. Um ihr Angebot wieder auszugleichen, hat die Gemeinschaft sogar für seltene Metalle, gewisse Rohmetalle (Aluminium, Blei, Zink, Magnesium, Titan) und für das meiste Halbzeug, auch aus Kupfer, Zugeständnisse zurückgenommen. Gleichwohl werden die bestehenden Abstände zwischen den auf Rohmetalle angewandten Zöllen und den Zöllen auf Halbzeug im allgemeinen verringert werden.

Die Zollsenkungen insgesamt variieren von 8,7 % [1]) für Japan bis zu etwa 35 % für die Vereinigten Staaten und Kanada [2]). Die EWG hat ihren Zolltarif aus diesem Sektor um 15 % herabgesetzt. Der wichtigste Handel erfolgt zwischen den Vereinigten Staaten und der EWG und umfaßt beiderseits etwa 300 Millionen USD. Die Amerikaner werden ihre Zölle um etwa 31,4 % [3]) gegenüber der EWG herabsetzen, und die EWG wird ihre Zölle gegenüber den Vereinigten Staaten um 17,3 % senken.

Unter den von den Vereinigten Staaten angebotenen Zugeständnissen können z. B. kaltgewalzte Profile und Draht aus Nickel (TSUS 62022) von 7 auf 4,7 %, nicht überzogene Aluminiumstäbe und -folien (TSUS 61825) von 3,8 auf 3, % und Rohma-

[1]) Berechnung anhand der angewandten Sätze. Zollsenkung von 21 % anhand der gesetzlichen Sätze.

[2]) Der Unterschied zwischen gesetzlichen und angewandten Sätzen ist sehr gering.

[3]) Die Amerikaner haben unter Inanspruchnahme von Artikel XXVIII für die Waren dieses Sektors die spezifischen oder gemischten Zölle umgewandelt; die Inzidenzschwankungen dieser Umwandlung sind nicht berücksichtigt.

gnesium (TSUS 62855) von 20 auf 8 % genannt werden. Andererseits wurde rohes und verarbeitetes Titan ursprünglich als vollständige Ausnahme behandelt, ausgenommen eine ex-Position für Abfälle. Die EWG, die ihr Interesse an der Ausfuhr nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hatte, erreichte schließlich ein Zugeständnis für diese beiden Tarifnummern, die von 18 auf 15 % herabgesetzt wurden.

5.8. Keramische Waren

Bei der Wahl der Zugeständnisse, die die EWG im Hinblick auf einen neuen Ausgleich ihres Angebots gegenüber ihren Partnern zurücknehmen will, wurden zahlreiche keramische Waren berücksichtigt, da ein Großteil der Hersteller mit Niedrigpreiseinfuhren aus Ländern konfrontiert wird, die selbst keine Zugeständnisse machen (Ostblockländer und einige Länder Südostasiens).

Bei den vielen Tarifnummern, für die Wertzölle mit spezifischen Mindestsätzen gelten, hat die Berechnung der Inzidenz dieser Mindestsätze gezeigt, daß diese praktisch immer niedriger als die Wertzölle sind. Dies hängt mit der Preisentwicklung der letzten Jahre zusammen. Deshalb hat die EWG die Wertzölle beibehalten, aber angeboten, die spezifischen Mindestsätze abzuschaffen. Ferner ist dieser Abbau zeitlich gestaffelt worden und wird erst im Jahr 1982 beginnen.

Bei den reinen Wertzöllen nahm die EWG ebenfalls einige Zurücknahmen vor.

Die Einzelheiten der amerikanischen Zollzugeständnisse für Feinkeramik werden in einem getrennten Bericht über Wiederaushandlungen gemäß Artikel XXVIII erläutert. Es sollte jedoch auf das Zugeständnis für Porzellangeschirr (ausgenommen Hotelporzellan) hingewiesen werden, für welches der Zollsatz von 17,5 % auf 8 % herabgesetzt wurde.

Ferner räumten die Vereinigten Staaten und Kanada zusätzliche Zugeständnisse gegenüber den ursprünglichen Angeboten für Keramikfliesen ein (glasierte Keramikfliesen wurden für die Vereinigten Staaten von 22,5 % auf 19 % herabgesetzt, Keramikfliesen für Kanada von 20 auf 12,5 %).

Die kanadischen Zugeständnisse für Feinkeramik sind ebenfalls interessant.

Die Zollsenkungen für diese Waren variieren zwischen 16 % für die EWG und 43 % für Japan (26 % gemessen an den angewandten Sätzen); sie belaufen sich auf 22 % für die Vereinigten Staaten und auf etwa 41 % für Kanada (etwa ein Drittel gemessen an den angewandten Sätzen).

Es muß hinzugefügt werden, daß auf diesem Sektor die mengenmäßigen Beschränkungen (auch gegenüber den Ostblockländern) aufgrund der gescheiterten Verhandlungen mit Japan über die Abschaffung dieser mengenmäßigen Beschränkungen beibehalten werden.

5.9. Maschinenbau

In diesem Sektor[1]) sind — nach dem Luftfahrzeugsektor — die wenigsten Waren auf die Ausnahmelisten zu den Angeboten der Vereinigten Staaten, Japan, Kanadas und der EWG gesetzt worden.

Er umfaßt eine Vielzahl von Waren wie insbesondere Motoren; Geräte zum Heben und zum Fördern, Baumaschinen und -geräte, Maschinen für die Landwirtschaft, Büroausstattungen, Datenverarbeitungsmaschinen und Werkzeugmaschinen.

Die EWG hat in diesem Sektor das Ziel verfolgt, von ihren Partnern die Öffnung ihrer Märkte zu ereichen, weil die Ausfuhren der Gemeinschaft 1976 ihre Einfuhren um das Dreifache überstiegen. Ferner sind die Zölle Japans und Kanadas im Durchschnitt höher als die der Gemeinschaft, während die durchschnittlichen Zölle der Vereinigten Staaten etwas niedriger sind als die der Gemeinschaft.

Im Gemeinschaftsangebot war jedoch für fünf Zolllinien — Nähmaschinen, bestimmte Ausbohrmaschinen, Kugellager und Lagergehäuse für Wälzlager — keine Senkung vorgesehen und einige Zollinien wurden als teilweise Ausnahmen behandelt.

Im amerikanischen Angebot werden lediglich 4 Zollinien als Ausnahme behandelt, und zwar einige Kugellager und bestimmtes Zubehör für Werkzeugmaschinen stehen vollständig auf der Ausnahmeliste, bestimmte Armaturen und Ventile aus Stahl oder Eisen sowie einige Getriebeteile sind als teilweise Ausnahmen gemeldet.

Bei den in diesem Sektor erzielten Zugeständnissen lassen sich insbesondere anführen: Bagger von 5 % auf 2,5 %, Aufzüge und Fördergeräte von 5 % auf 2 %, Maschinen für die Textilindustrie von 7 % auf 4,7 % und von 6 % auf 4,2 %. Ferner sind Zugeständnisse über die Formel hinaus insbesondere mit den Vereinigten Staaten für Waren von gemeinsamem Interesse bei der „Überkreuzausfuhr" ausgetauscht worden. Diese Zugeständnisse betreffen Pumpen, Kühlmaschinen, bestimmte Druckmaschinen, Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen sowie bestimmte Werkzeuge.

Verglichen mit den gesetzlichen Zollsätzen werden im japanischen Angebot nur 10 Zollinien (von 500 Zollinien) als teilweise Ausnahme behandelt, und zwar insbesondere Industriegeräte zum Sterilisieren und Pasteurisieren ..., landwirtschaftliche Maschinen, bestimmte Maschinen für die Lebensmittelindustrie, bestimmte Druckmaschinen, Maschinen zur Bearbeitung von Leder und Schuhen sowie Maschinen für die Tabakindustrie. Unter den zahlreichen interessanten Zugeständnissen ließe sich eine Senkung bei Kernreaktoren von 15 auf 6,5 % erwähnen.

Die kanadischen Ausnahmen in bezug auf die gesetzlichen Zollsätze sind ebenfalls sehr selten. Dagegen ist das Angebot für Datenverarbeitungs-

---

[1]) Kapitel 84 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme der Motoren für Luftfahrzeuge.

maschinen, das von hohen Zollsätzen ausgehend bis auf 3,9 % reicht und das Programm für Maschinen zu erwähnen, das zu bedeutenden Senkungen führt und häufig den Unterschied zwischen „hergestellt in Kanada" und „nicht hergestellt in Kanada" durch eine Senkung der Zollsätze beseitigt.

Die durchschnittlichen Senkungen der EWG-Partnerländer belaufen sich auf 33 % bei den Vereinigten Staaten, 64 % bei Japan (52 % bei den tatsächlich angewandten Zollsätzen), 47 % bei Kanada (rd. 32 % bei den tatsächlich angewandten Zollsätzen). Die Zollsenkung der Gemeinschaft beläuft sich wegen ihrer niedrigen Zollsätze in diesem Bereich auf nur etwa 30 %.

Auf bilateraler Ebene haben die Vereinigten Staaten ihren Zolltarif um 32 % gegenüber der EWG gesenkt, während die EWG ihren Zolltarif um 36 % gesenkt hat; gegenüber Japan bietet die Gemeinschaft eine Senkung von 20 % an, und Japan bietet an, seine Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft um 58 % (44 % der angewandten Zollsätze) zu senken.

Gegenüber Kanada beläuft sich das Gemeinschaftsangebot auf 40 %, und Kanada senkt seine Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft um 50 % (rd. 35 % der angewandten Zollsätze). Die Durchführung von Zugeständnissen für Erzeuger von Wasserdampf und Hilfsapparate (84.01 und 84.02), Dampfkraftmaschinen (84.05), Wasserräder und -turbinen (84.07), bestimmte Gasturbinen, Motoren und Teile (84.08 BII, 84.08 C und 84.08 DII) sowie elektrische Geräte für die drahtlose Fernsprech- oder Telegrafentechnik (85.13 B) ist für die Gemeinschaft, für Japan [1]) und Kanada bis zur Durchführung der Zugeständnisse für die gleichen Waren seitens der Vereinigten Staaten aufgeschoben. Diese haben nämlich ihrerseits die Durchführung von Zugeständnissen für diese Waren von der Aufnahme der für diese Waren zuständigen Beschaffungsstellen in das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen abhängig gemacht.

5.10. Elektrotechnik und Elektronik

Die Ausfuhren der EWG belaufen sich in diesem Sektor [2]) auf das Zweifache ihrer Einfuhren. Die Gemeinschaft hat indessen für die Elektrotechnik und die Elektronik unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt.

Für die Elektrotechnik hat die EWG die Öffnung des Marktes angestrebt und angesichts der Angebote ihrer Partner Zugeständnisse bei einigen Zolllinien zurückgenommen (insbesondere bei Generatoren, Motoren und Stromrichtern); ferner hat sie über die Formel hinausgehende gegenseitige Zugeständnisse für einige Waren ausgehandelt.

Die EWG hat im Elektroniksektor ein zweifaches Ziel verfolgt, und zwar wollte sie der Gemeinschaftsindustrie ermöglichen, ihren derzeitigen Platz in der sogenannten Konsumgüterelektronik

1) In Form eines allgemeinen Vorbehalts.
2) Kapitel 85 des GZT

gegenüber der Konkurrenz von Ländern zu behaupten, die kein Gegenangebot in diesen Verhandlungen machen, und zum anderen wollte sie einige Möglichkeiten für die Entfaltung einer Gemeinschaftsindustrie im Bereich der Mikroschaltungen, wo der technische Fortschritt die Entwicklung künftiger Folgeerzeugnisse bestimmt, in der Hand behalten.

Für die „Konsumgüterelektronik" (Radioapparate, Fernsehgeräte) hat die Gemeinschaft, die angeboten hatte, die Formel anzuwenden, angesichts des globalen Angebots einiger Partner Zugeständnisse zurückgenommen.

Die Zugeständnisse für Mikroschaltungen wurden von der Gemeinschaft vollständig zurückgenommen. Der Nutzen dieser Strategie hängt indessen von den künftigen Maßnahmen zur Entwicklung dieses Sektors ab.

Die Senkungen in diesem Sektor gehen von 13 % für die Gemeinschaft bis 59,4 % für Japan (42,3 % bei den tatsächlich angewandten Zollsätzen), während die Vereinigten Staaten eine Senkung von 25,8 % vornehmen und Kanada seine Zollsätze um etwa 47 % senkt (30 % gemessen an den angewandten Zollsätzen).

Bilateral beläuft sich die Zollsenkung der Gemeinschaft gegenüber den Vereinigten Staaten und Kanada auf 18 bis 19 %, während sie gegenüber Japan nur 9 % ausmacht.

Gegenüber der Gemeinschaft beläuft sich die Senkung der Vereinigten Staaten auf ein Drittel, die Japans auf 59 % (44 % der angewandten Zollsätze) und die Kanadas auf etwa 42 % (etwa 24 % der angewandten Zollsätze).

5.11. Feinmechanik, Optik, Uhrmacherwaren [1])

Die Feinmechanik und Optik weisen eine positive Handelsbilanz auf [2]), während die Handelsbilanz der Uhrmacherwaren, deren Handelsströme weniger umfangreich sind, negativ ausfällt. [3])

Das ursprüngliche Angebot der EWG ist angesichts der Angebote der Partner nur sehr geringfügig geändert worden. Lediglich bei vier Zollinien — Linsen (90.02), Mikroskope (90.12), bestimmte elektronische Instrumente zum Messen (90.28), Rohwerke für Kleinuhr-Werke (91.11 E) — sind Zugeständnisse zurückgenommen worden.

Das amerikanische Angebot enthielt ebenfalls wenige Ausnahmen, und in diesem Sektor, wo die amerikanischen Zollsätze hoch waren, ist eine qualitativ interessante Harmonisierung vorgenommen worden. Ferner führte das amerikanische Angebot bei Uhrmacherwaren zu einer Neugliede-

1) Kapitel 90 und 91 des Gemeinsamen Zolltarifs.
2) 2,5 Millionen ERE bei Ausfuhren „außerhalb der EFTA" und 2 Millionen ERE bei Einfuhren im Rahmen der Meistbegünstigung.
3) 220 Millionen ERE Ausfuhren „außerhalb der EFTA" und 230 Millionen ERE bei Einfuhren im Rahmen der Meistbegünstigung.

rung des amerikanischen Zolltarifs und zu der Einführung von Wertspannen.

Das japanische Angebot enthielt Ausnahmen für Brillen und Brillenfassungen, die für die Gemeinschaftsindustrie mit besonderer Enttäuschung aufgenommen wurden.

Das kanadische Angebot enthält ebenfalls wenige Ausnahmen (im wesentlichen die „großen" Uhrmacherwaren).

Die Gemeinschaft hat ihren Zolltarif in diesem Sektor um etwa 38 % gegenüber allen ihren Partnern gesenkt und erreicht einen Durchschnitt von 6,5 %. Sie hat von den Vereinigten Staaten eine Senkung von 48 % erhalten, was einen Durchschnitt von 5,5 % ergibt, während Japan eine Senkung von 42 % vornimmt (21,3 % gemessen an den angewandten Zollsätzen), was einem Durchschnitt von 6,4 % entspricht, während Kanada eine Senkung von ungewähr 43 % gewährt (etwa 35 % der angewandten Zollsätze), womit ein Durchschnitt von 8,4 % gegeben ist.

5.12. Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder [1])

Die Ausfuhren der Gemeinschaft belaufen sich 1976 auf das Fünffache ihrer Einfuhren. Diese Ziffer berücksichtigt jedoch nicht die Entwicklung der Investitionen und der Märkte und deckt eine vielgestaltige Situation ab, die sich im vollen technischen Wandel befindet, und zwar aufgrund der Energieprobleme wie auch der Rolle bestimmter Faktoren im Rahmen der Strategie der Konstruktions- und Montagebetriebe, aus denen sich im allgemeinen die Automobilherstellerfirmen zusammensetzen.

Der bereits durch einige amerikanische und japanische Automobilhersteller eingeleitete technische Wandel (Umweltverschmutzung, Einführung der Elektronik) geht Hand in Hand mit der Entwicklung von Automobilindustrien in Drittländern. Zum anderen ist in der Nutzfahrzeugindustrie der Gemeinschaft festzustellen,

— daß die strukturellen Schwierigkeiten dieses Sektors noch nicht überwunden sind;
— daß die Nutzfahrzeugproduktion der Gemeinschaft im Vergleich zu den USA und Japan zahlenmäßig relativ gering ist;
— daß in jüngster Zeit Märkte für Nutzfahrzeuge in den Entwicklungsländern verlorengegangen sind.

In ihrem ursprünglichen Angebot schlugen die Amerikaner vor, ihren Zollsatz von 3 % auf Kraftfahrzeuge vollständig abzubauen. Ihr endgültiges Zugeständnis war ein Zollsatz von 2,5 % auf diese Ware, da ihre Partner nicht bereit waren, für eine Senkung auf Null zu zahlen. Abgesehen von der Ausnahme für Lastkraftwagen (25 %), wird kein Zollsatz für Kraftfahrzeuge 4,2 % übersteigen. Fahrräder werden als Ausnahme behandelt, während für Teile die Zollsätze unter 10 % liegen.

Die Gemeinschaft hat ihre Zollsätze auf Kraftfahrzeuge von 11 auf 10 % und auf große Reisebusse und Omnibusse von 22 auf 20 % gesenkt. Sie hat ihre Zollsätze auf kleine Reisebusse und Omnibusse (11 %) sowie auf Lastkraftwagen (22 %) beibehalten und auch ihre Zollsätze auf sämtliche Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb beibehalten (Zollsätze von 10 % für Lastkraftwagen und von 12,5 % für Kraftwagen, Reisebusse und Omnibusse). Die Gemeinschaft hat ihre Zollsätze auf Krafträder von 10,5 % auf 9 % gesenkt und die Zollsätze auf Fahrräder beibehalten (17 %).

Sie hat im allgemeinen die Formel auf Zugmaschinen, Fahrzeugkarosserien sowie Teile und Zubehör für Kraftwagen und Krafträder angewandt.

Kanada hat seine Zollsätze auf Kraftfahrzeuge (und zahlreiche Teile) sowie auf elektrische Oberleitungsomnibusse von 15 % auf 9,2 % und auf Fahrräder von 25 % auf 13,2 % (ab 1. 1. 1983 für acht Jahre gesenkt) jedoch einige Ausnahmen für Fahrradteile beibehalten. Die Senkung der Vereinigten Staaten und der EWG beläuft sich auf 19 %, während die Japaner eine Senkung von 83,5 % vornehmen (46,1 % gemessen an den tatsächlich angewandten Zollsätzen). In diesem Sektor müßte ferner auf die Bedeutung der nichttarifIichen Hemmnisse, insbesondere in Japan, hingewiesen werden.

Kanada hat eine Senkung von etwa 40 % angeboten (ungefähr 30 % der angewandten Zollsätze).

5.13. Luftfahrzeuge

Dieser Sektor wird in Teil III Abschn. 6 getrennt behandelt. Der vollständige Abbau der Zollsätze betrifft Waren, bei denen bereits zu einem großen Teil die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wurden. Ein Teil der kanadischen Zugeständnisse ist ebenfalls Gegenstand von Zollaussetzungen. Das japanische Einfuhrsystem ist komplizierter, jedoch auf Grund einer Entscheidung „von Fall zu Fall" erhalten einige Waren ebenfalls Zollaussetzung. Dagegen erhoben die Vereinigten Staaten, die derzeit am meisten ausführen, den vollen Satz der Zölle, die abgebaut werden müssen.

6. Neuverhandlung nach Artikel XXVIII

Im Oktober 1978 haben die 1978 haben die Vereinigten Staaten am Rande der Handelsverhandlungen die Verfahren nach Artikel XXVIII eingeleitet, um

— das Schema ihres Tarifs im Bereich der keramischen Waren zu ändern,
— Zollsatzerhöhungen auszugleichen, die infolge der Änderungen ihres Tarifschemas im Jahr 1968 für Mischgewebe aus Wolle eingetreten waren,
— spezifische Zölle oder Mischzölle in Wertzölle umzuwandeln, vor allem für Waren aus NE-Metallen, Stahl und Kugellager.

Parallel zu der Neuaushandlung wurde ein Angebot im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen gemacht.

[2]) Kapitel 87 des GZT

Ein besonderer detaillierterer Bericht über das Ergebnis dieser Neuverhandlungen wird dem Rat später zugehen, damit er seine Schlußfolgerungen ziehen kann.

Abschnitt 2
Landwirtschaft und Fischerei

A. Multilaterale Übereinkommen

1. Übereinkunft „Getreide"

Die Gemeinschaft und ihre Partner hatten sich zum Ziel gesetzt, den Abschluß einer Übereinkunft über „Getreide" mit umfassendem Geltungsbereich herbeizuführen. Die begrenzte Flexibilität einiger Ausfuhrländer in den grundsätzlichen Fragen (Preise, Lagerhaltung) und die zum Teil sehr weitgehenden Forderungen einiger Entwicklungsländer in eben diesen Punkten haben es jedoch der Gemeinschaft und anderen Ländern, die zu einer mittleren Position bereit waren, nicht gestattet, die unterschiedlichen Standpunkte in Einklang zu bringen.

Die mit der Aushandlung dieser neuen Übereinkunft beauftragte Konferenz der Vereinten Nationen hatte sich am 14. Februar 1979 vertagt, ohne zu einer Einigung gelangt zu sein. Sie hat allerdings dem Internationalen Weizenrat empfohlen, die derzeitige Übereinkunft zu verlängern (dies ist seither geschehen) und im Hinblick auf eine baldige Wiederaufnahme der Konferenz die Arbeiten in einem Vorbereitungsausschuß fortzusetzen, der im Juni 1979 in London gebildet wurde. Bei diesen künftigen Arbeiten müßte die Gemeinschaft die gleiche Festigkeit und auch die gleiche Aufgeschlossenheit an den Tag legen wie während der Konferenz, um zu einer internationalen Übereinkunft über alle Getreide zu gelangen und einen Kompromiß zwischen den wiederstreitenden Interessen zu erarbeiten.

Sie müßten auch ihre Absicht bekunden, bis zur Aushandlung einer neuen Übereinkunft mit den übrigen Ausführern insbesondere durch einen intensiven Informationsaustausch zusammenzuarbeiten, um ein zufriedenstellenderes Gleichgewicht auf dem Weltmarkt zu erreichen.

2. Übereinkunft „Milcherzeugnisse"

Die Internationale Übereinkunft, die ausgearbeitet wurde (siehe Wortlaut der Übereinkunft in Anlage I), enthält Verfahren der Information und Zusammenarbeit (im Falle von Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt) für alle Milcherzeugnisse sowie eine Reihe von vereinbarten Preisdisziplinen für Milchpulver, Milchfette (Butter und Butteroil) und Käse. Die wichtigsten Erzeuger-, Einfuhr- und Ausfuhrländer für Milcherzeugnisse haben sich bereit erklärt, an dieser Übereinkunft teilzunehmen.

Der endgültige Wortlaut dieser Übereinkunft ist noch nicht völlig geklärt, da einige Entwicklungsländer in letzter Minute Änderungen zu dem von den entwickelten Ländern vereinbarten Text vorgeschlagen haben. Die Gemeinschaft muß notfalls ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringen, eine Lösung zu erarbeiten, die allen interessierten Ländern eine Teilnahme an der Übereinkunft ermöglicht.

Zu bemerken ist, daß die Übereinkunft ergänzt wird durch bilaterale Vereinbarungen über Käse, die zwischen den Teilnehmerländern ausgehandelt worden sind, und zwar namentlich diejenigen Vereinbarungen, die die Gemeinschaft mit ihren Abnehmern und/oder Lieferanten geschlossen hat (siehe Analyse nach Ländern).

3. Übereinkunft „Rindfleisch"

Die Übereinkunft über „Rindfleisch" beinhaltet eine Regelung für den Informationsaustausch sowie für multilaterale Konsultationen im Falle von Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt (vgl. Wortlaut der Übereinkunft in Anlage I). Die wichtigsten Ausfuhr und Einfuhrländer nehmen an dieser Übereinkunft teil.

Wie die Übereinkunft „Milcherzeugnisse" wird auch diese Übereinkunft durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den wichtigsten Ländern, namentlich zwischen der Gemeinschaft und ihren Abnehmern und Lieferanten, ergänzt. Auf diese Weise dürfte es möglich sein, ein besseres Gleichgewicht auf dem Weltmarkt herzustellen und die ernsten Krisen zu verhüten, die in der Vergangenheit aufgetreten sind.

B. Allgemeine Vereinbarungen

1. Konsultationsrahmen für die Landwirtschaft

In den vom Rat im Februar 1975 erteilten Richtlinien war die Notwendigkeit anerkannt worden, für die Landwirtschaft „die derzeitigen Regelungen und Mechanismen im Hinblick auf eine bessere Kenntnis der Lage der Märkte zu erweitern, um eine bessere Koordinierung der Politiken herbeizuführen" und im GATT eine spezifisches Gremium für die Prüfung landwirtschaftlicher Probleme beizubehalten.

Im Dezember 1978 wurde daher die Schaffung eines Internationalen Beirats für die Landwirtschaft vorgeschlagen; wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Festlegung seines Mandats ist es nicht gelungen, über die Annahme folgender Empfehlungen des Ausschusses für die Handelsverhandlungen an die Vertragsparteien hinauszugehen:

„Den Vertragsparteien wird empfohlen, innerhalb eines geeigneten Beratungsrahmens eine aktive Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich weiterzuentwickeln.

Den Vertragsparteien wird daher empfohlen, diesen Rahmen und die einschlägigen Aufgaben alsbald festzulegen."

Die Beratungen über das genaue Mandat dieses Beratungsorgans sollen vor der nächsten Tagung

der Vertragsparteien des GATT wieder aufgenommen werden. Die Kommission wird sich dafür einsetzen, daß diesem Organ, das beim GATT-Sekretariat eingerichtet würde, ein größtmöglicher Arbeits- und Beratungsspielraums gegeben wird.

2. Ausfuhrsubventionen

Einige Ausfuhrländer hatten ursprünglich den Wunsch, zwingende Regeln für Subventionen in der Landwirtschaft festzulegen, die den im gewerblichen Sektor bestehenden Regeln (Verbot) genau entsprechen.

Die Gemeinschaft hat durchsetzen können, daß die derzeitigen Bestimmungen des Artikels XVI Abs. 3, der für die Landwirtschaft die Möglichkeit der Gewährung von Subventionen vorsieht, beibehalten werden (mittels einer Klarstellung des Wort lauts); zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses über den Inhalt des Kodex und seine Auslegung haben die Vereinigten Staaten ein Schreiben an die Gemeinschaft gerichtet (siehe Wortlaut in Anlage I, B 16, S. 123).

Dank der Verhandlungen über diese Frage konnte vermieden werden, daß der Erstattungsmechanismus (der bisher im GATT umstritten war) infrage gestellt wurde, während zugleich die Gefahr einer Konfrontation mit unseren Partnern in dieser Frage verringert wurde. Dieses Ergebnis ist nach Ansicht der Kommission zufriedenstellend, denn es ermöglicht der Gemeinschaft die Konsolidierung ihrer Agrarexportpolitik.

3. Andere allgemeine Kodizes

Unter den übrigen Kodizes ist im Zusammenhang mit der Landwirtschaft das „Übereinkommen über technische Handelshemmnisse" zu erwähnen, das die Konsolidierung der in anderen internationalen Gremien unternommenen Harmonisierungsarbeiten ermöglicht. Die geschaffenen Disziplinen (Information, Konsultation) sollten die Agrar- und Nahrungsmittelexporte der Gemeinschaft erleichtern.

C. Bilaterale Übereinkommen

Zweck der bilateralen Verhandlungen war es, unter bestmöglichen Bedingungen die Probleme zu lösen, die sich für die Agrarexporte der Gemeinschaft ergaben, und gleichzeitig eine Reihe von Streitfällen zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern im Bereich der Einfuhr beizulegen.

Die Ergebnisse der Verhandlungen mit den einzelnen Abnehmer- oder Lieferländern sind im folgenden dargestellt:

1. Vereinigte Staaten

In den Verhandlungen mit diesem Land (dem ersten Abnehmer der Gemeinschaft) verfolgte die Gemeinschaft das Ziel, vorrangig das Problem der etwaigen Anwendung von Ausgleichzöllen (die eine nahezu permanente Bedrohung für die Gemeinschaftsausfuhren darstellten) zu regeln und die Bedingungen für die Einfuhr der von der Gemeinschaft ausgeführten Waren in die Vereinigten Staaten zu verbessern.

Die USA ihrerseits wollten der Gemeinschaft unannehmbare Einschränkungen bei der Politik der Erstattungen und eine Formel linearer Zollsenkungen bei sämtlichen Agrarerzeugnissen der Gemeinschaft aufzwingen, ferner die Festsetzung eines Höchstbetrags (oder in einigen Fällen sogar die Abschaffung) der Einfuhrabschöpfung (namentlich bei Reis, Fleisch, Geflügel, Eiern ...).

a) Die Gemeinschaft hatte mit dem größten Teil ihrer Wünsche Erfolg und erreichte bei den meisten großen Fragen, über die in der Vergangenheit Uneinigkeit bestanden hatte, wesentliche Zugeständnisse.

- Für Käse wurde eine starke Erweiterung unserer Exportmöglichkeiten durchgesetzt. Zum einen können eine Reihe von Käsesorten ohne mengenmäßige Beschränkungen ausgeführt werden (Weichkäse, Ziegen- und Schafkäse). Für die anderen Käsesorten werden die Kontingente von 28 500 t auf 43 500 t erhöht. Außerdem dürfen für unsere Ausfuhren Erstattungen gewährt werden, und für einige Käse wurden die Zollsätze gesenkt (Käse nach italienischer Art (vgl. Anlage 1 B 1, S. 91).
- Bei den Spirituosen konnte eines der wichtigsten nichttariflichen Hemmnisse, das bislang erfolglos bekämpft worden war, nämlich das „Wine Gallon Assessment" (vgl. Anlage I, B 4, S. 94), aufgehoben werden, ebenso die anläßlich des „Hähnchenkrieges" eingeführten tariflichen Gegenmaßnahmen bei Cognac.
- Außerdem haben sich die Vereinigten Staaten bereit erklärt, die im gleichen Zusammenhang erhobenen Zollaufschläge bei Dextrin und Stärke abzuschaffen.
- Schließlich wurde vereinbart, daß die Gemeinschaft ihre herkömmlichen Rindfleischausfuhren (5 000 t mindestens) wiederaufnehmen kann (vgl. Anlage I, B 6, S. 95).

Die Angebote, die die Gemeinschaft als Gegenleistung für diese Zugeständnisse gemacht hat, liegen weit unter den Anfangsforderungen der Vereinigten Staaten und werden für die Erzeuger der Gemeinschaft zum größten Teil im Rahmen der Marktorganisationen ausgeglichen. Die Zugeständnisse der Gemeinschaft beziehen sich auf die nachstehenden Waren:

- Bei Geflügel ist die EWG bereit, Truthühner oder Teile von Truthühnern, gewürzt, nicht gegart, in Tarifnr. 16.02 zu belassen, aber es wurde vereinbart, daß Konsultationen eingeleitet werden, falls die Einfuhren von Truthühnerfleisch insgesamt die Durchschnittsmenge der Jahre 1977/78 überschreiten sollten. Außerdem wurden die technischen Koeffizienten der Teilstücke von Truthühnern leicht gesenkt (vgl. Anlage I, B 2, S. 93).

— Bei Reis wurde die Forderung nach Konsolidierung der Abschöpfung zurückgewiesen; die EWG hat die Streichung des Berichtigungsbetrages Langkornreis/Rundkornreis, die im übrigen durch die nun wieder ausgeglichene Produktion beider Sorten in der Gemeinschaft notwendig war, akzeptiert; im Rahmen der jährlichen Preisbeschlüsse wurden interne Maßnahmen getroffen, um die Produktion von Rundkornreis zu fördern (vgl. Anlage I, B 3, S. 93).

— Für Tafeltrauben wurde eine Senkung des Zollsatzes (von 18 auf 10 %) gewährt, allerdings nur für die Sorte „Emperor", die gestaffelt über 4 Jahre durchgeführt werden soll und mit einer spezifischen Schutzklausel verbunden ist.

— Für getrocknete Pflaumen wurde anstelle der von den Vereinigten Staaten geforderten 10 Punkte eine Senkung des Zollsatzes um 4 Punkte gewährt; die Auswirkung auf die Marktposition der Erzeuger der Gemeinschaft wurde im Rahmen der Marktorganisation durch eine entsprechende Erhöhung der Prämie ausgeglichen.

— Bei Tabak wurde die Wertschwelle innerhalb der Tarifnummer aufgehoben, und die Tarifnummer selbst wurde entsprechend den Tabaksorten in zwei Tarifstellen unterteilt.

— Diese Tarifierung ermöglicht eine Senkung der Einfuhrbelastung, namentlich bei Tabaksorten höherer Qualität, die nicht in unmittelbarem Wettbewerb mit der Gemeinschaftserzeugung stehen. Um alle Rückwirkungen auf die Wettbewerbsstellung oder das Einkommen der Erzeuger der Gemeinschaft zu vermeiden, wurde die Erzeugerprämie erhöht.

— Bei den anderen Waren wurden begrenzte Zollsenkungen zugestanden (haltbar gemachte Früchte, Schlachtabfall). Darüber hinaus wurden Einfuhrerleichterungen für 10 000 t besondere Teilstücke von hochwertigem Rindfleisch gewährt (vgl. Anlage I, B 5, S. 94).

Von den Waren, für die Wünsche der Vereinigten Staaten vorlagen, sind zu nennen Orangen, Obstsäfte, Zitronen, Pampelmusen, Mandeln. Trotz des starken Drucks der Vereinigten Staaten hat die Gemeinschaft für diese Waren, die sowohl für bestimmte Mitgliedstaaten als auch hinsichtlich der Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft besonders empfindlich sind, keinerlei Zugeständnisse gemacht.

2. Kanada

Bei den Verhandlungen mit Kanada verfolgte die Gemeinschaft das Ziel, einen gesicherten Marktzugang für ihren Käse zu erreichen und im Bereich der alkoholischen Getränke der in Kanada bestehenden Diskrimierung zwischen ausländischen und inländischen Lieferanten einerseits sowie zwischen den verschiedenen ausländischen Lieferanten andererseits ein Ende zu setzen.

Kanada strebte bessere Absatzbedingungen für Cheddar auf dem Gemeinschaftsmarkt an sowie eine Reihe von Zollsenkungen bei Fischereierzeugnissen, bestimmten Beeren und Whisky. Darüber hinaus wiederholte Kanada seine Forderung bezüglich Qualitätsweizen, die es schon bei den Verhandlungen über Artikel XXIV § 6 in den Jahren 1962 und 1973 gestellt hatte.

Mit Kanada wurde folgendes Ergebnis erzielt:

i) Über Käse wurde eine Vereinbarung in Form eines Briefwechsels geschlossen, (vgl. Anlage I, B 8, S. 96), die folgende Punkte umfaßt:

— von seiten Kanadas die Konsolidierung der derzeitigen Höhe des Globalkontingents von 45 Millionen Pfund (rd. 20 000 t) und ein der Gemeinschaft vorbehaltener konsolidierter Anteil von 60 % (d. h. rd. 12 000 t); in bezug auf Cheddar wird die EWG wie die anderen Lieferländer behandelt;

— von seiten der Gemeinschaft eine Verpflichtung zur Einfuhr von 2 750 t (rd. 6 Millionen Pfund) alter Cheddar unter Einhaltung eines Mindestpreises (170 RE/100 kg) und einer Abschöpfung von 10 RE/100 kg;

— Konsultationen über die Durchführung des Abkommens;

— eine Formel für gegenseitige Verbesserungen nach 1982.

ii) Im Bereich der alkoholischen Getränke gibt es einen Briefwechsel (vgl. Anlage I, B 17, S. 124) mit einer Absichtserklärung der kanadischen Provinzialregierungen, in der für alle Erzeugnisse die Nichtdiskriminierung einzelner ausländischer Lieferanten vorgesehen ist; bei Spirituosen wird die Diskriminierung von Einfuhrerzeugnissen gegenüber einheimischen Erzeugnissen im Laufe von acht Jahren abgebaut; und für Weine, Wermut, Champagner wird die derzeitige Unterscheidung zwischen einheimischen Erzeugnissen und Einfuhrerzeugnisen eingefroren und für Weine ein Mindestpreis bei der Einfuhr festgesetzt.

iii) Kanada hat auf seine Forderungen bezüglich des „Qualitätsweizens" verzichtet und sich darauf beschränkt, in einem Briefwechsel die Erörterung dieser Frage im Jahre 1982 zu beantragen (vgl. Anlage I, B 7, S. 95).

Unter diesen Bedingungen hat die Gemeinschaft auf einige der kanadischen Anträge auf Zollsenkungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen (Beeren, Whisky, Ahornsirup) und bestimmten Fischereierzeugnissen positiv reagiert.

3. Neuseeland

Neuseeland schützt seine Landwirtschaft nicht nur durch hohe Zölle, sondern auch durch mengenmäßige Beschränkungen, die für fast alle landwirt-

schaftlichen Erzeugnisse gelten. Aus diesem Grund wollte die Gemeinschaft Neuseeland vor allem die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen oder eine schrittweise Verbesserung der Einfuhrmöglichkeiten namentlich für Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie sowie für alkoholische Getränke erreichen.

Neuseeland dagegen erwartete von der Gemeinschaft eine Einfuhrgarantie für Milcherzeugnisse (vor allem Butter, Käse und Kasein) sowie wesentliche Zollzugeständnisse für andere Waren, zum Beispiel Schaffleisch, Fischereierzeugnisse, Äpfel usw.

Das Verhandlungsergebnis, zu dem die Gemeinschaft mit Neuseeland kam, ist insgesamt ausgewogen. Es umfaßt folgende Punkte (vgl. Anlage I, B 9, S. 97):

a) Zugeständnisse Neuseelands

— Vollständige Liberalisierung der Einfuhren von Bier und Champagner;

— zusätzliche Lizenzen für fast alle die Gemeinschaft interessierenden Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie;

— erhebliche Zollsenkungen (durchschnittliche Senkung 42,9 %) für die gleiche Skala von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie.

b) Zugeständnisse der Gemeinschaft

— Eine Einigung über Käse, aufgrund deren Neuseeland eine Gesamtmenge von 9 500 t ausführen kann, davon 6 500 t Cheddar zum unmittelbaren Verbrauch und 3 000 t Käse zu Verarbeitungszwecken (insbesondere Herstellung von Schmelzkäse); eine feste Abschöpfung wird bei der Einfuhr erhoben, und Neuseeland muß einen Mindestpreis einhalten;

— außerdem ist Neuseeland in gewissem Maße Nutznießer von Zollzugeständnissen, die die Gemeinschaft anderen Partnern eingeräumt hat.

Den anderen spezifischen Anträgen wurde nicht stattgegeben.

4. Australien

Die Gemeinschaft ist sich der Tatsache bewußt, daß sie nach einem Agrarland wie Australien nicht nur landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ausführen kann; sie hat daher versucht, in diesem Land bessere Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie sowie für alkoholische Getränke zu erreichen.

Australien dagegen wünschte von der Gemeinschaft, außer erheblichen Zugeständnissen bei Käse und Rindfleisch, wesentliche Zollsenkungen für bestimmte frische, trockene und haltbar gemachte Früchte (Pfirsiche, Aprikosen, Birnen, Äpfel, Pflaumen), Schaffleisch und Honig. Australien räumte der EWG auch keine Zugeständnisse im Agrarbereich ein.

Die Verhandlungen mit Australien erwiesen sich daher als besonders schwierig, wurden aber schließlich mit einem ausgewogenen Ergebnis abgeschlossen. Diese Einigung öffnet möglicherweise den Weg für eine neue Zusammenarbeit zwischen Australien und der Gemeinschaft. Die Kommission ist außerdem davon überzeugt, daß dieses, wenn auch bescheidene Ergebnis, erhebliche politische Bedeutung hat. Damit wird die Folge von Mißverständnissen und Streitfällen, die sich seit vier oder fünf Jahren zwischen Australien und der Gemeinschaft gehäuft haben, beendet (vgl. Anlage I, B 10, S. 103).

i) Über Käse wurde eine Einigung erzielt, die Zugeständnisse von beiden Seiten umfaßt:

— Australien hat die auf alle von der EWG ausgeführten Käse erhobenen Einfuhrzölle auf einem erheblich gesenkten Niveau konsolidiert, das heißt bei 0 % für einige Käsearten („Fantasiekäse", Camembert, Brie, Stilton, Roquefort, Ziegenkäse, usw.).

— Als Gegenleistung hat sich die EWG verpflichtet, Einfuhren von 3 000 t Käse (davon 2 500 t Cheddar) zuzulassen. Dabei wird eine feste Abschöpfung erhoben, und Australien hat sich verpflichtet, einen Mindestpreis bei der Einfuhr einzuhalten.

ii) Australien hat der Gemeinschaft umfangreiche Zollsenkungen gewährt, namentlich bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie; diese Senkungen gelten für fast 50 % des Volumens der Ausfuhren der Gemeinschaft nach Australien.

Diese Zugeständnisse sind umso bedeutender, als Australien damit mit der Konsolidierung der Zölle seines Tarifs beginnt, der es sich bislang entzogen hatte.

iii) Im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung über Rindfleisch hat die Gemeinschaft folgende Verpflichtungen übernommen:

— Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, mit Australien Konsultationen aufzunehmen, falls Australien nicht von der Erhöhung des GATT-Kontingents für gefrorenes Rindfleisch (Erhöhung von 38 000 Tonnen auf 50 000 Tonnen, ohne Knochen) profitieren sollte;

— für die besonderen Teilstücke von „Qualitätsrindfleisch" wurde innerhalb des Gesamtkontingents Australien ein Anteil von 5 000 Tonnen vorbehalten;

— angesichts der Beförderungsdauer für gefrorenes Rindfleisch von Australien in die Gemeinschaft wurde eine Vorausfestsetzung der Abschöpfung für 60 Tage vereinbart;

— vorgesehen sind eine Zusammenarbeit mit Australien bei der Aufstellung der geschätzten Bilanz für Rindfleisch zur Verarbeitung und im Rahmen dieser Bilanz eine Aussetzung der Abschöpfung (höchstens 45 %).

iv) Für Büffelfleisch eröffnet die Gemeinschaft ein Zollkontingent von 2 250 t ohne veränderliche Abschöpfung und zu einem Wertzollsatz von 20 %.

5. Argentinien/Uruguay

Argentinien und Uruguay, die als Entwicklungsländer gelten, erhielten bereits im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen Vorteile aus dem Angebot der Gemeinschaft für tropische Erzeugnisse, das die Gemeinschaft vorzeitig in Kraft setzte.

Bei den Verhandlungen mit diesen Ländern wollte die Gemeinschaft diese Länder veranlassen, einen ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden angemessenen Beitrag zu leisten.

Beide Länder, die von jeher zu den großen Fleischausfuhrländern gehören, haben sich ihrerseits um gesicherte Einfuhrmöglichkeiten nach der Gemeinschaft bemüht.

Argentinien machte der Gemeinschaft Zugeständnisse bei Cognac und schottischem und irischem Whisky; Uruguay bei Cognac, Likören und irischem Whisky.

Unter diesen Voraussetzungen schloß die Kommission zwei Vereinbarungen über Rindfleisch, die folgende Punkte umfassen (vgl. Anlage I, B 11 und B 12, S. 114, 117):

— für beide Länder einen Briefwechsel über
  — eine Zusammenarbeit bei der Aufstellung der geschätzten Bilanz für Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken, und im Rahmen dieser Bilanz eine Aussetzung der Abschöpfung (höchstens 45 %);
  — eine Voraussetzung der Abschöpfung, um der Beförderungsdauer zwischen Amerika und Europa Rechnung zu tragen;
  — für besondere Teilstücke von hochwertigem Rindfleisch ein Anteil von 5 000 t für Argentinien und 1 000 t für Uruguay.

6. Ostblockstaaten

Angesichts des geringen Einflusses, den zolltariflichen Überlegungen auf die Einfuhrentscheidung der Ostblockländer haben, beabsichtigte die Gemeinschaft, diese Länder in den Verhandlungen zu veranlassen, sich auf bestimmte, schrittweise erhöhte Einfuhrmengen festzulegen.

Die Ostblockländer ihrerseits haben der Gemeinschaft umfangreiche Wunschlisten vorgelegt, die fast sämtliche Waren umfassen, die diese Länder nach der Gemeinschaft ausführen.

Da alle Ostblockländer es ablehnten, sich gegenüber der Gemeinschaft mengenmäßig festzulegen, konnte diese die Wünsche dieser Länder nicht berücksichtigen.

Mit Polen, Rumänien und Ungarn konnten die Verhandlungen über Rindfleisch mit einem Briefwechsel abgeschlossen werden, der in etwa demjenigen mit Argentinien entspricht. Die Verbesserungen der Regelung für die Einfuhr von zur Mast bestimmten Rindern in die Gemeinschaft dürften diese Länder zufriedenstellen und entsprechen gleichzeitig den Interessen der Mitgliedstaaten, insbesondere denen, die ein Defizit zu verzeichnen haben (vgl. Anlage I, B 13 bis 15, S. 118, 119, 121).

7. Japan

In dem Bestreben, ihre stark passive Handelsbilanz auszugleichen, hatte die Gemeinschaft gehofft, daß Japan bei den multilateralen Handelsverhandlungen besondere Anstrengungen vor allem bei Schweinefleisch, Milcherzeugnissen (Käse, Kondensmilch), Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie sowie bei alkoholischen Getränken machen würde. Für einige dieser Waren war eine wesentliche Senkung der Zollsätze gewünscht worden; bei den alkoholischen Getränken war die Aufhebung der diskriminierenden Anwendung bestimmter Inlandsabgaben das Hauptziel und bei bestimmten Schweinefleischqualitäten die Erreichung besserer Absatzmöglichkeiten.

Die Wünsche Japans an die Gemeinschaft beschränkten sich auf Fischereierzeugnisse und haltbar gemachte Mandarinen.

Rein arithmetisch betrachtet hat die Gemeinschaft im landwirtschaftlichen Bereich mehr Zugeständnisse von Japan erhalten, als sie selbst diesem Land eingeräumt hat. Qualitativ gesehen sind jedoch die Zugeständnisse Japans, die zu einem großen Teil aus einfachen Konsolidierungen der derzeitig angewendeten Zollsätze bestehen, für die Gemeinschaft nicht zufriedenstellend. Was die Abgaben angeht — die zu einer Diskriminierung der alkoholischen Getränke führen (wichtigstes Hindernis in diesem Bereich) — so betrachtet Japan sie als inländische Maßnahmen, über die im Rahmen internationaler Verhandlungen nicht verhandelt werden kann. Japan hat auch eine Ausdehnung der Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischqualitäten abgelehnt.

Unter diesen Bedingungen und auch unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit des Fischereisektors ist die Gemeinschaft den Wünschen Japans in diesem Bereich nicht nachgekommen. Dagegen hat sie die Wünsche bezüglich haltbar gemachten Mandarinen berücksichtigt. Die mittelbaren Vorteile, die Japan im Rahmen der Wünsche anderer Länder aus den Zugeständnissen der Gemeinschaft erwachsen, sind gering.

8. Südafrika

Von Südafrika, das in großem Umfang landwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Gemeinschaft ausführt, erwartete die Gemeinschaft wesentliche tarifliche und nichttarifliche (mengenmäßige Beschränkungen) Zugeständnisse bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie sowie bei alkoholischen Getränken. Südafrika seinerseits hatte der Gemeinschaft Zugeständniswünsche vor allem für frische Früchte (Trauben, Aprikosen, Birnen, Pfirsiche, Ananas, Zitrusfrüchte)

und haltbar gemachte Früchte (vor allem Pfirsiche und Ananas) sowie für „Boberg"-Wein vorgelegt.

Bei den Verhandlungen mit Südafrika konnte die Gemeinschaft keine direkten Zugeständnisse einräumen. Die Bilanz der ersten Agrarzugeständnisse zeigt von Anfang an ein deutliches Ungleichgewicht zuungunsten der Gemeinschaft. Südafrika profitiert in starkem Maße von bestimmten Zugeständnissen, die die Gemeinschaft auf Wunsch der Vereinigten Staaten gemacht hat (Tabak, Obst und Gemüse, haltbar gemacht). Trotzdem forderte Südafrika von der Gemeinschaft zusätzliche Zugeständnisse für Pfirsiche in Dosen und „Boberg"-Wein, ohne selbst entsprechende Zugeständnisse, mit denen die Lage hätte ausgeglichen werden können, anzubieten. Da das Problem des Defizits gegenüber diesem Land nicht gelöst werden konnte, hat es die Gemeinschaft abgelehnt, die Wünsche Südafrikas zu berücksichtigen.

9. EFTA-Länder

Aus offensichtlichen Gründen hat die Gemeinschaft mit den EFTA-Ländern keine Verhandlungen über den landwirtschaftlichen Sektor geführt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Schweiz während der multilateralen Handelsverhandlungen positiv auf den Wunsch reagiert, den die Gemeinschaft bereits vor diesen Verhandlungen mehrmals geäußert hatte, nämlich die unterschiedliche behandlung von Whisky und Cognac/Armagnac (zuungunsten von Cognac und Armagnac) bei der Erhebung der Monopolsteuer aufzuheben (vgl. Anlage I, B 18, S. 127).

D. Durchführungsmaßnahmen

Zur Durchführung der von der Gemeinschaft im landwirtschaftlichen Bereich übernommenen Verpflichtungen müssen einerseits Rechtstexte über zolltarifliche Änderungen oder die Einführung von Kontingenten mit festen Abschöpfungen (für Käse) angenommen und andererseits Verordnungen der Kommission erlassen werden (z. B. zur Änderung der Koeffizienten für die Berechnung der Einschleusungspreise und der Abschöpfungen für Teilstücke von Truthühnern, zur Einführung der Einfuhr- und Ausfuhrbescheinigungen usw.). Die Kommission hat bereits mit den Arbeiten begonnen, um diese Maßnahmen zum 1. Januar 1980 durchführen zu können, und dem Rat und den anderen zuständigen Instanzen (Verwaltungsausschüssen) entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Abschnitt 3
Entwicklungsländer

1. Tropische Erzeugnisse

In der Tokioer Erklärung wurde der Verhandlung über tropische Erzeugnisse, an der rd. 25 Entwicklungsländer teilnahmen, besondere Bedeutung und Priorität zuerkannt. Die Gemeinschaft setzte ihr Angebot „Tropische Erzeugnisse" am 1. Januar 1977 in Kraft, ohne in diesem Verhandlungsstadium eine teilweise Gegenseitigkeit zu fordern. Die anderen Industrieländer mit Ausnahme der Vereinigten Staaten verhielten sich ebenso.

Die Ausarbeitung dieses Angebots war nicht leicht. Einerseits mußte die Gemeinschaft neben ihren eigenen wirtschaftlichen Sorgen den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, mit denen sie Präferenzabkommen geschlossen hat; diese Interessen kamen im Laufe der Beratungen mit diesen Ländern zutage. Andererseits mußte sie die manchmal widersprüchlichen Forderungen der anderen Entwicklungsländer, die bald präferenzielle Zollsenkungen, bald Zollsenkungen erga omnes (zum Beispiel im Falle der südostasiatischen Länder) wünschten — wobei letztere in manchen Fällen auch oder sogar hauptsächlich Industrieländern zugute kommen —, miteinander in Einklang zu bringen. Schließlich mußte sich die Gemeinschaft bemühen, die Verhandlung auf wirklich tropische Agrarerzeugnisse zu beschränken, um nicht, allmählich in eine allgemeine Verhandlung über immer mehr Erzeugnisse hineinzugeraten.

Die Angebote der EWG für tropische Erzeugnisse erstrecken sich auf vier Serien von Maßnahmen, die die Waren der Kapital 1 bis 24 des GZT betreffen:

— „erga omnes" Zollsenkungen für 22 Erzeugnisse, darunter Rohkaffee (von 7 auf 5 %), Kakaobohnen (von 4 auf 3 %), Tee (von 11,5 auf 5 % und von 9 % auf 0 %), Pfeffer, Zimt ...; sie betreffen 1977 Einfuhren der Gemeinschaft im Werte von insgesamt 3,7 Mrd. Dollar;

— Verbesserung des APS durch die Einbeziehung neuer Erzeugnisse (Orchideen, Fisch, Gemüse) oder durch Verbesserung der jetzigen Regelung Zollsenkung für Tabak, Pflanzenöle, Obstkonserven ...). Diese Maßnahme bezog sich 1977 auf Einfuhren der Gemeinschaft von 150 landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Wert von insgesamt 1,7 Mrd. Dollar;

— Aufhebung der in Frankreich und in Italien bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen für technische Fettsäuren, technische Fettalkohole und Glyzerin;

— Die Zusage einiger Mitgliedstaaten, die inländischen Sonderabgaben auf Kaffee, Tee, Kakao und Gewürze künftig nicht mehr zu erhöhen.

Zu diesen Zugeständnissen ist schließlich noch die Gewährung der Zollfreiheit für die wichtigsten Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern zu zählen.

Das Angebot der Gemeinschaft für tropische Erzeugnisse wurde offensichtlich nicht allen Forderungen gerecht; trotzdem ist es äußerst umfangreich, zumal es nicht mit der Forderung nach einer unverzüglichen teilweisen Gegenleistung der begünstigten Länder verknüpft ist, um sie zu veranlassen, seine Bedeutung zu würdigen und zu gegebener Zeit selbst einen Beitrag zu leisten. Die

Vereinigten Staaten folgten insofern einem anderen Konzept, als sie ihr Angebot von einem gleichzeitigen Beitrag der Entwicklungsländer abhängig machten.

Es ist schwierig, die jeweiligen Vorzüge dieser beiden Konzepte zu beurteilen. Während die Gemeinschaft und ihre Partner, die dieselbe Linie verfolgten, den Entwicklungsländern offen und vertrauensvoll gegenübertraten, verstanden es die Vereinigten Staaten, in der Endphase der Verhandlung die begünstigten Länder nachdrücklich und mit Erfolg zu Zugeständnissen zu bewegen, vor allem bei den die Vereinigten Staaten interessierenden Erzeugnissen. Zwar haben die kommerziellen Vorteile, die die Vereinigten Staaten auf diese Weise erzielen konnten, wahrscheinlich keine sehr große Bedeutung, doch haben sie mit ihrem Konzept zahlreiche Entwicklungsländer genötigt, ihre abwartende Haltung aufzugeben und sie so zu veranlassen, sich mit ihrem eigenen Beitrag, zumindest gegenüber den Vereinigten Staaten, zu beschäftigen.

2. Zugeständnisse der EWG

Industrie

Im Laufe der Verhandlung über Zölle für gewerbliche Waren hat die Gemeinschaft anhand der Forderungen der Entwicklungsländer die Möglichkeit geprüft, für die diese Länder interessierenden Waren eine besondere und differenzierte Behandlung einzuräumen.

Diese differenzierenden Maßnahmen der EWG könnten entweder erga-omnes erfolgen — einschließlich der Schaffung neuer Tarifstellen — oder in einer Verbesserung des APS bestehen, durch die sich den Einzelinteressen der Entwicklungsländer am ehesten entgegenkommen läßt.

Zwanzig Entwicklungsländer sowie einige der Länder, mit denen die EWG Präferenzabkommen geschlossen hat, haben Anträge gestellt, von denen einige erst verspätet im Juli 1978 und sogar noch später eingingen, während die Gemeinschaft ihr ursprüngliches Angebot im Januar 1978 hinterlegt hatte. Bei der Prüfung dieser Anträge, die fast 700 Erzeugnisse betrafen, wurde eine ziemlich weitgehende Zersplitterung im Konzept der Entwicklungsländer deutlich. Während einige von ihnen kurze Listen für vorrangige Erzeugnisse vorlegten (beispielsweise Brasilien und Mexiko), reichten andere, wie Indien und vor allem Jugoslawien, sehr umfangreiche Listen ein.

Verhältnismäßig viele Entwicklungsländer haben ihre Anträge nicht auf Waren beschränkt, für die momentan ein Ausfuhrinteresse besteht, sondern sie auch auf Waren von potentiellem Interesse ausgedehnt. Außerdem erwiesen sich die Forderungen oft als widersprüchlich: Einige Entwicklungsländer forderten erga-omnes Zollsenkungen, die unter der Formel blieben oder wollten die Waren sogar völlig von den Verhandlungen ausnehmen (selbst für „Null"-Ausfuhren), um ihre APS-„Spanne" zu wahren, während andere auf erga omnes Zollsenkungen bestanden, die über die Formel hinausgingen. Für die EWG unwichtige Liefer-Entwicklungsländer beantragten manchmal sogar erga omnes Zollsenkungen, die über die Formel hinausgingen, während wichtige Lieferländer unter ihnen erga omnes eine völlige oder teilweise Zurücknahme der Angebote der EWG wünschten. Schließlich standen die Anträge auf Über- oder Unterschreitung der Formel häufig im Widerspruch zu unseren Verhandlungszielen im Falle einiger entwickelter Partner-Länder. So mußte die Gemeinschaft Zurcknahmeanträge ablehnen wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten. Umgekehrt war es wegen der differenzierten Behandlung von Erzeugnissen, deren Hauptlieferanten die entwickelten Länder sind, nicht möglich, systematisch über die Formel hinauszugehen. Alle diese Forderungen der Entwicklungsländer an die Gemeinschaft mußten unter Berücksichtigung der Interessen der Länder, die außerhalb des APS präferentiellen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt haben, und unter Berücksichtigung des Verhandlungsbeitrags jedes einzelnen Entwicklungslandes geprüft werden. Wiederum wurden den AKP-Staaten und anderen Ländern, die mit der EWG Präferenzabkommen geschlossen haben, einige Vorteile auf anderen als den EWG-Märkten eingeräumt und insoweit die APS-Margen beibehalten wurden, ließ sich auch die Präferenz gegenüber den AKP-Staaten und den anderen Präferenz-Partnern aufrechterhalten.

Angesichts der Vielfalt der Anträge der Entwicklungsländer läßt sich die Anwendung der allgemeinen Formel und Durchführung der differenzierten Behandlung nicht wirklich abschließend beurteilen. In der umstehenden Tabelle sind daher die Ergebnisse insgesamt zusammengefaßt. Die Bilanz ist wie folgt in Millionen ERE aufgestellt (es sei darauf hingewiesen, daß die durchschnittlichen Senkungssätze wegen der Abrundungen nicht genau, der direkten Berechtigung anhand der Spalten „durchschnittlicher Satz vor und nach den multilateralen Verhandlungen" entsprechen).

Landwirtschaft

Im Rahmen der von der Gruppe „Landwirtschaft" festgelegten Verfahren hat die Gemeinschaft mit rund 25 Entwicklungsländern Antragslisten für Agrarerzeugnisse ausgetauscht. Die im Angebot „tropische Erzeugnisse" nicht berücksichtigten Anträge wurden im allgemeinen erneut gestellt; ferner wurden neue landwirtschaftliche Erzeugnisse in die Anträge mit einbezogen.

Die Ausarbeitung des Agrarangebots der Gemeinschaft an die Entwicklungsländer erwies sich als äußerst heikel. Da das Angebot „tropische Erzeugnisse" das Maximum dessen war, was die Gemeinschaft anbieten konnte (siehe entsprechenden Abschnitt) war es kaum möglich, darüber hinauszugehen, um die Forderungen der Entwicklungsländer zu erfüllen; auch fühlte sich die Gemeinschaft angesichts der schwierigen Verhandlungen mit unseren entwickelten Partnerländern bei zahlrei-

Land	Gesamt-einfuhren-der EWG	Zoll-pflichtige Einfuhen der EWG	Einfuhren der EWG, für die vollständige Zurücknahmen vereinbart wurden	% der zoll-pflichtigen Einfuhren, für die Zollsen-kungen ver-einbart wurden	Durchschnitt-licher Zollsatz vor den multi-lateralen Handelsver-handlungen	Durchschnitt-licher Zollsatz nach den multi-lateralen Verhand-lungen %	Durchschnitt-liche Zoll-senkung %
Jugoslawien	1030095	879721	125225	*85,8*	10,9	*8,4*	*23,0*
Südkorea	805110	797813	146749	*81,6*	13,4	*10,8*	*19,3*
Rumänien	808929	764813	371783	*58,4*	9,4	*7,7*	*17,9*
Indien	802209	452108	14606	*96,9*	12,5	*8,8*	*29,7*
Brasilien	979417	442120	46943	*89,4*	8,9	*6,7*	*25,1*
Singapur	419555	345676	113703	*67,1*	13,4	*11,1*	*16,8*
Pakistan	183300	163590	10499	*93,5*	10,0	*7,2*	*28,2*
Malaysia	793701	156326	37398	*76,1*	13,6	*11,0*	*18,5*
Mexiko	199135	126020	26811	*78,7*	9,6	*7,0*	*26,8*
Argentinien	237657	120191	4840	*96,0*	7,4	*4,7*	*36,2*
Thailand	172726	102173	1711	*98,3*	12,8	*9,1*	*28,8*
Philippinen	168398	74906	9384	*87,5*	13,2	*10,2*	*22,8*
Uruguay	87219	62866	1136	*98,2*	6,6	*4,6*	*31,4*
Bangladesch	78944	45768	4664	*89,8*	10,1	*5,4*	*47,1*
Kolumbien	81415	42912	2640	*93,8*	10,4	*7,9*	*23,9*
Peru	206686	22032	8684	*60,6*	6,1	*5,1*	*17,4*
Indonesien	264227	13579	1048	*92,3*	8,4	*5,7*	*32,4*
Chile	531364	13389	1028	*92,3*	8,6	*4,8*	*44,4*
El Salvador	8892	6484	3862	*40,4*	15,4	*13,8*	*10,6*
Sri Lanka	40639	5696	1727	*69,7*	10,4	*7,4*	*29,4*
Bolivien	89676	3322	76	*97,7*	10,0	*7,5*	*25,0*
Equador	7464	2581	899	*65,2*	6,9	*4,5*	*34,5*
Nicaragua	15397	2526	964	*61,8*	7,5	*5,5*	*25,9*
Costa Rica	3038	1956	28	*98,6*	7,7	*4,1*	*46,0*
Guatemala	32151	1181	44	*96,3*	12,9	*9,2*	*28,3*
Honduras	11303	1053	217	*79,4*	6,6	*4,7*	*27,5*
26 Entwicklungsländer	8058757	4650975	882669	*81,0*	11,1	*8,6*	*22,6*

chen Erzeugnissen nicht gehalten, den Entwicklungsländern vorteilhafte Angebote zu machen, die unseren Industriepartner-Ländern zugute gekommen wären. Schließlich sahen die meisten Entwicklungsländer in der Verhandlung nur eine Verlängerung der Verhandlung über tropische Erzeugnisse, und haben, gelinde gesagt, sehr wenig Bereitschaft gezeigt, einen auch nur bescheidenen Beitrag zu leisten.

Obwohl das endgültige Agrarangebot der Gemeinschaft diese Länder nicht zufriedengestellt hat, muß doch festgehalten werden, daß ein Teil ihrer Anträge berücksichtigt wurde und daß sie außerdem zusätzliche Vorteile aus den Verhandlungen zwischen den Industrieländern gezogen haben. Mehreren Ländern kamen so die EWG-Angebote für Fleisch, Tabak, Reis und Obstkonserven zugute. Sieben Ländern insbesondere sind dadurch erhebliche zusätzliche Vorteile entstanden: Brasilien, Südkorea, Thailand, Mexiko, Indonesien, Indien und den Philippinen, vor allem durch das Angebot für Tabak, und Uruguay durch das Angebot für Rindfleisch und Reis.

Da in vielen Fällen die Agrarangebote darin bestehen, daß ein Wertzollsatz an die Stelle eines veränderlichen Zusatzzolles für den Zuckergehalt oder eines spezifischen Höchstwertes tritt, ist die Berechnung der durchschnittlichen Zollsenkung schwierig . . .

Diese Angebote kommen selbstverständlich zu der Verbesserung des APS der Gemeinschaft zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder hinzu.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das vom Angebot der EWG erfaßte Handelsvolumen nach Ländern.

Land	Gesamteinfuhren der EWG	Zollpflichtige Einfuhren	EWG-Angebot	% EWG-Angebot Zollpflichtige Einfuhren	Zollsenkung (%)
Rumänien			25		
Jugoslawien				6,9	13
Mexiko	125,2	112,1	15,4	11	262
Brasilien	1436	678	126,9	18,7	
Argentinien	932		91,4		23,6
Indien	427,6	243	53,6	22,1	23
Sri Lanka	75,4	4,1	0,1	o,1	
Südkorea	84,3	77	61,4	79,7	
Pakistan	41	26	1,8	6,9	
Indonesien	293,3	232	12,9	5,6	
Malaysia	219,7	202	0,3	0,1	
Philippinen	243,4	64,8	10,2	15,7	
Thailand	336,5	326	28	8,6	
Singapur	27	21,3	1,3	6,1	
Kolumbien	390	381	1,2	0,3	
Venezuela	13,5	12,1	0,01	0,1	
Equador	101	70	0,02		
Peru	54	46,6	2,1		
Kuba				0,4	25
Uruguay	90,9	76	31,8	41,8	
Chile	95	85	10,4	12,2	21,7
Costa Rica	81,2	80,1	1,3	1,6	29,8
Guatemala	110,4	103,1	0,4	0,4	32,3
Honduras	55,1	54,1	2,7	5	20,3
Burma			6,7		
Panama			0,4		

3. Die am wenigsten entwickelten Länder

In Übereinstimmung mit Absatz 6 der Tokioer Erklärung hat die Gemeinschaft den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Da viele dieser Länder in Genf nicht anwesend waren und 19 von ihnen AKP-Länder sind, betrafen die spezifischen bilateralen Verhandlungen vor allem Bangladesch.

Es kam der Gemeinschaft darauf an, zugunsten dieser Länder eine generelle Maßnahme zu treffen, und sie im Rahmen des APS von allen Beschränkungen in Form von Plafonds, Höchstbeträgen oder Kontingenten zu befreien. Diese Regelung wird zu ihren Gunsten auf alle APS-Erzeugnisse, ausgenommen Tabak, Ananas in Dosen, Kakaobutter und löslicher Kaffee, angewandt. Die vor allem mit Bangladesch geführten Verhandlungen, deren Ziel es war, die in der Gemeinschaft noch fortbestehenden Beschränkungen für bestimmte Juteerzeugnisse durch Selbstbeschränkungen zu ersetzen, konnten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, doch bleibt das Angebot der EWG gültig und soll bei der Neuaushandlung der am 31. 12. 1979 auslaufenden bilateralen Abkommen mit Bangladesch (und Indien) erneuert werden.

4. Beschleunigte Anwendung der Zollzugeständnisse durch die EWG

Auf der Tagung des Ausschusses für Handelsverhandlungen vom 11. und 12. April dieses Jahres hatte die EWG erklärt, daß sie die Zollverhandlungen als abgeschlossen betrachte und sie nach wie vor bereit sei, aufgrund spezifischer Anträge die beschleunigte Anwendung bestimmter Zugeständnisse, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, zu prüfen. Der EWG sind nur wenige Anträge gestellt worden; vielleicht ist dies als ein taktisches Vorgehen der Entwicklungsländer zu erklären, das es ihnen ermöglicht, eine Verbesserung ihrer eigenen Angebote zu umgehen, oder aber ein Mangel an Interesse bei denen, die vor allem auf dem APS bestehen.

Die Vorschläge betreffen i) eine beschleunigte Anwendung der Zollzugeständnisse der EWG für gewerbliche Waren bei 19 Tarifnummern im wesentlichen zugunsten Chiles und der Philippinen wegen ihres Beitrags zu den multilateralen Handelsverhandlungen und ii) die Gewährung des Erstverhandlungsrechts an die Philippinen, Chile, Kolumbien und Sri Lanka. Gegenüber den anderen Entwicklungsländern war die EWG zu derselben Geste bereit, sofern diese Länder ihren Beitrag verbesserten, was sie aber nicht taten.

5. Beitrag der Entwicklungsländer

Laut Absatz 5 der Tokioer Erklärung „erwarten die Industrieländer von den Entwicklungsländern nicht, daß sie zu den Handelsverhandlungen Beiträge leisten, die mit den Bedürfnissen ihrer Entwicklung, ihren Finanzen und ihrem Handel unvereinbar sind."

Trotz dieser klaren Formulierung haben die Entwicklungsländer den Grundsatz der „Nichtgegenseitigkeit" sehr weit ausgelegt, oft so, daß jegliche vertragliche Gegenleistung fehlt. Diese Haltung wurde schon 1976 deutlich, als die Vereinigten Staaten im Laufe der Verhandlung über tropische Erzeugnisse eine teilweise, aber sofortige Gegenseitigkeit forderten. Die Gemeinschaft war im Punkte Gegenseitigkeit sehr flexibel und hat wiederholt in bilateralen wie multilateralen Verhandlungen darauf hingewiesen, daß sie von den Entwicklungsländern zu gegebener Zeit eine teilweise, aber je nach ihrem Entwicklungsstand und ihrer Wirtschaftslage angemessene Gegenleistung erwartet. Zu diesem Zweck hat die Gemeinschaft an diese Länder „Wunschlisten" für tarifliche und nichttarifliche Zugeständnisse im landwirtschaftlichen und im gewerblichen Bereich gerichtet, die hinreichend flexibel gehalten sind, um den Ländern bei der Auswahl einen möglichst breiten Spielraum zu lassen.

Ab April 1978 haben einige Entwicklungsländer ihre ersten oder endgültigen Angebote unterbreitet. Der Gemeinschaft gingen Angebote von 15 Ländern ein, wozu noch die Länder der Andengruppe und des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markts kommen, also insgesamt von 24 Ländern. Nur einige dieser Länder haben aktiv und systematisch an den Verhandlungen teilgenommen, während die anderen für eine fortgesetzte und wirkungsvolle Präsenz nicht über das erforderliche Personal verfügten. Eine Verbesserung dieser ersten Angebote erwies sich als schwierig. Auf unsere Forderungen nach einem Beitrag folgten in der Regel Gegenforderungen, die über die bereits vorliegenden Angebote der Gemeinschaft hinausgingen. Diese Anträge erwiesen sich häufig als maßlos oder als unannehmbar für andere, durch Präferenzabkommen begünstigte Entwicklungsländer, oder auch als nicht durchführbar angesichts der Verbesserungen oder Abschwächungen unseres Angebots im Anschluß an unsere Verhandlungen mit den entwickelten Partnerländern. Andererseits ignorierten unsere Partner unter den Entwicklungsländern gern die ihnen aus dem Angebot für tropische Erzeugnisse erwachsenden Vorteile, das einen großen Teil ihrer Ausfuhren nach der Gemeinschaft im Werte von fast 4 Milliarden Dollar erfaßte. Einige unter ihnen haben es ferner abgelehnt, die Beiträge der EWG in Form des APS zu berücksichtigen. Zwar konnten in einigen Fällen Verbesserungen erzielt werden; sie waren aber häufig sehr unangemessen, wenn man die wirtschaftliche Kapazität derjenigen Entwicklungsländer berücksichtigt, die einzeln bereit waren, für 1986, also zum Ende des Übergangszeitraums, Konsolidierungszusagen zu machen, oder vergleichsweise ihre Zugeständnisse an die Vereinigten Staaten als Gegenleistung für deren Zugeständnisse bei tropischen Erzeugnissen heranzieht.

Die qualitative und quantitative Analyse ergibt, daß die Beiträge der Entwicklungsländer den Anträgen der EWG in den meisten Fällen nicht oder nur in unwichtigen Punkten entsprechen und daß sie in keinem Verhältnis zu ihrem Beitragspotential stehen. Die verschiedenen Beiträge lassen sich schematisch wie folgt typisieren:

a) Drei Länder, Kolumbien, die Philippinen und Mexiko, haben Verhandlungen über ihren Beitritt zum GATT aufgenommen, ein viertes Land, Thailand, zieht zur Zeit einen vorläufigen Beitritt in Betracht. Damit entsprechen sie den Wünschen der Gemeinschaft, die diese Länder schon mehrmals aufgefordert hat, dem GATT beizutreten und damit ihre Bereitschaft zu zeigen, gewisse Regeln und Verpflichtungen, vor allem in Form von Zollbindungen, auf sich zu nehmen, die mit ihrem Entwicklungsstand zu vereinbaren und ferner den Verpflichtungen anderer Entwicklungsländer mit dem gleichen Entwicklungsstand vergleichbar sind. Bisher haben nur die Philippinen und Kolumbien ihre Beitrittsverhandlungen zum Abschluß gebracht, während die Verhandlungen mit Mexiko noch andauern. Diese drei Länder leisten folgende Beiträge:

   — Im tariflichen Bereich hat Mexiko 112 Positionen im landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich angeboten, die Philippinen 62 und Kolumbien 30 (nur für gewerbliche Waren; für landwirtschaftliche Waren hat dieses Land nur die Valorisierung der autonomen Zollsenkungen angeboten). In zahlreichen Fällen wurden die Zölle auf einem höheren als dem jetzigen Niveau gebunden (oft über 50 %, vor allem im Falle Mexikos). Die Ausfuhren der EWG nach diesen Ländern fallen bei Mexiko nur zu 2,3 %, bei Kolumbien zu 5,5 %, bei den Philippinen dagegen zu 20 % unter die Bindungen. Meistens beziehen sich diese Angebote nicht auf die von der Gemeinschaft gewünschten Positionen und in den meisten Fällen ist die EWG nicht der Hauptlieferant.

   Während die tariflichen Angebote der Philippinen und in gewissem Maße auch die Kolumbiens angesichts ihres jeweiligen Entwicklungsstands als angemessen gelten können, ist das derzeitige Angebot Mexikos nach den GATT-Bestimmungen dürftig und unzureichend verglichen mit dem mexikanischen Angebot an andere entwickelte Partnerländer. Dieses Angebot steht in keinem Verhältnis zu dem Angebot anderer Entwicklungsländer anläßlich ihres GATT-Beitritts, die zu jener Zeit keinen höheren Entwicklungsstand erreicht hatten als Mexiko jetzt.

   — Im nichttariflichen Bereich konsolidiert Mexiko gleichzeitig mit seinem tariflichen Angebot für alle Erzeugnisse die Befreiung

von der Einfuhrbewilligung. Diese Lizenzfreiheit tritt jedoch in einigen Fällen erst später in Kraft (nach zwölf Jahren). Für 20 landwirtschaftliche Erzeugnisse valorisiert Kolumbien die autonomen Maßnahmen zur Erleichterung seines Lizenzverfahrens. Ob diese Länder beabsichtigen, die Kodizes anzuerkennen, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

b) Zwei Entwicklungsländer, Chile und Südkorea, haben einen Beitrag unterschiedlicher Art zur Tokio-Runde geleistet.

Durch das Angebot, seinen Tarif für alle landwirtschaftlichen und fast alle gewerblichen Waren auf einem Höchstsatz von 40 % zu binden (die angewandten Zollsätze betragen seit dem 1. Juni 1979 10 %) hat Chile einen größeren Beitrag vorgeschlagen als die anderen Entwicklungsländer.

Im nichttariflichen Bereich kommt die Bereitschaft dieses Landes zu Zugeständnissen in der Vereinfachung seines Zollrechts zum Ausdruck.

Südkorea hat zur Tokio-Runde einen tariflichen und einen nichttariflichen Beitrag geleistet. Im tariflichen Bereich erstreckt sich dieser Beitrag für landwirtschaftliche und gewerbliche Waren gegenüber der EWG auf 36 zur Bindung angebotene Positionen, auf die 7,5 % unserer Gesamtausfuhren nach diesem Land entfallen. Die Bindungen werden in der Höhe der angewandten Zollsätze angeboten, die im übrigen seit 1977 im Rahmen autonomer Maßnahmen stark herabgesetzt worden sind. Im allgemeinen betreffen diese Konsolidierungsangebote nicht die Wünsche der EWG, sondern eher Erzeugnisse, für die sie nicht Hauptlieferant Koreas ist.

Im nichttariflichen Bereich hat Südkorea als Beitrag die Liberalisierung von 171 Tarifpositionen angeboten, wovon einige unseren Forderungen entsprechen. Das Angebot Südkoreas ist kein unwesentlicher Beitrag, doch muß er vor dem Hintergrund des raschen wirtschaftlichen Fortschritts dieses Landes und unter Berücksichtigung der Tatsache gesehen werden, daß es für 1986 gemacht wird, dem Schlußdatum für den stufenweisen Zollabbau.

c) Rund zehn Entwicklungsländer, die zu den weniger entwickelten Ländern zählen oder deren Entwicklungsstand zwischen dem der Schwellenländer und dem der am wenigsten entwickelten Ländern liegt, die aber eher den letzteren als den ersteren zuzurechnen sind, haben entweder gar keine oder nur symbolische Angebote gemacht. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere die Andengruppe und der Zentralamerikanische Gemeinsame Markt, die gemeinsame Zolltarife einführen, wobei letztgenannter Zusammenschluß den Finanzanteil seines Zollschutzes beseitigt und das Brüsseler Zollwertübereinkommen anerkannt hat, Sri Lanka, das nichttarifliche Maßnahmen abschafft, und Pakistan, das ebenfalls nichttarifliche Maßnahmen aufhebt und autonom Zollsätze senkt.

d) Zahlreiche andere Entwicklungsländer haben keine oder nur solche Beiträge geleistet, die angesichts ihres Wirtschaftspotentials und ihrer extrem protektionistischen Handelsregelung als unzureichend bezeichnet werden müssen.

Singapur beispielsweise beruft sich darauf, daß sein jetziger Tarif (der nicht konsolidiert ist; lediglich ein Ausfuhrzoll ist konsolidiert) sehr niedrig ist. Dieses Land hat es abgelehnt, der Gemeinschaft auch nur Konsolidierungen von Höchstsätzen anzubieten.

Das Angebot für gewerbliche Waren betrifft nur 1 % der EWG-Ausfuhren; der durchschnittliche Zollsatz von 37 % für die angebotenen Positionen wird auf rund 15 % gesenkt. Brasilien hält indessen sein Angebot angesichts seiner Lage und seiner künftigen Beteiligung an den verschiedenen in der Tokio-Runde ausgehandelten Kondizes für zufriedenstellend. Zwar bestanden wir darauf, daß Brasilien gegenüber dem GATT durch Konsolidierung von Höchstsätzen eine konstruktive Haltung einnimmt, doch ging es darauf nicht ein, obwohl unsere Angebote für landwirtschaftliche und tropische Erzeugnisse für 53 % unserer zollpflichtigen Einfuhren aus diesem Land und unser Angebot für gewerbliche Waren für fast 91 % gelten.

Ursprünglich erstreckte sich das Angebot Argentiniens auf 86 Positionen des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Bereichs (davon 38 unmittelbar zugunsten der EWG), d. h. auf 5,2 % unserer Ausfuhren. Mit den Konsolidierungsangeboten ging eine Zollsenkung um 30 % einher, worauf diese jedoch im Durchschnitt immer noch 70 % betragen. Ferner hat Argentinien im nichttariflichen Bereich den Anträgen auf Liberalisierung der mengenmäßigen Beschränkungen nicht entsprochen. Indessen hat es bei Verhandlungsende sein Angebot geändert und unter Berücksichtigung der indirekten Vorteile (Konzessionen an die Vereinigten Staaten) die Zahl der für die EWG direkt vorteilhaften Positionen auf 3 verkürzt (Alkohole); das Angebot Argentiniens betrifft 4,3 % unserer Ausfuhren. Das Land hat sich bemüht, seine Haltung mit der Tatsache zu begründen, daß die EWG seinen Interessen nicht Rechnung getragen und durch ihre Zugeständnisse insbesondere seine APS-Spanne untergraben hat.

Indonesien hat ein minimales tarifliches und nichttarifliches Angebot gemacht. Im nichttariflichen Bereich reagierte es nicht auf die Liberalisierungsanträge der EWG. Der einzige nichttarifliche Beitrag Indonesiens besteht in der Aufhebung einiger Eintragungsgebühren für Lebensmittel und Getränke.

Malaysia hat sich auf das Angebot von nicht konsolidierten Zollsenkungen für 18 Positionen des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Bereichs, die 1 % unserer Gesamtausfuhren nach diesem Land ausmachen, beschränkt und erklärt das Ausbleiben von Konsolidierungsangeboten damit, daß es seine mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben hat.

Das Angebot Indiens ist trotz seiner augenblicklich günstigen außenpolitischen, finanziellen und kom-

merziellen Lage sehr dürftig. Im tariflichen Bereich hat es für landwirtschaftliche Erzeugnisse kein einziges Angebot gemacht. Im gewerblichen Bereich hat es Senkungen der autonomen Zollsätze für 89 Erzeugnisse als seinen Beitrag zu den multilateralen Handelsverhandlungen hingestellt. Diesen Beitrag hat Indien durch ein Bindungsangebot gegenüber der Gemeinschaft für 14 Erzeugnisse, d. h. für 1,3 % unserer Ausfuhren nach Indien, ergänzt. Einige dieser Bindungen wurden auf einem Höchstsatz angeboten und andere auf der Höhe des jetzigen Zollsatzes. Die angebotene Bindungshöhe liegt über 36 %. Im nichttariflichen Bereich hat Indien als allgemeinen Beitrag zu den multilateralen Handelsverhandlungen ein Bündel autonomen Maßnahmen zur Liberalisierung und Abschaffung der Einfuhrverbote vorgelegt. Gegenüber der Gemeinschaft hat Indien nur eine unserer Anträge auf Lockerung des Lizenzverfahrens erfüllt.

Jugoslawien hat Zollsenkungen von rd. 40 bis 50 % für 6 Abschnitte seines Zolltarifs, die es am 1. Januar 1978 autonom in Kraft gesetzt hat, als Beitrag zu den multilateralen Handelsverhandlungen hingestellt. Jugoslawien hat angeboten, bei einigen der Positionen deren Zollsätze es autonom gesenkt hat, diese Zollsätze zu binden; dies betrifft etwa 2 % unserer Ausfuhren.

Rumänien hat zwar die Konsolidierung von mehr als 150 Erzeugnissen angeboten, unseren wichtigsten Anträgen bezüglich seiner Einfuhrregelung aber nicht entsprochen. Die EWG hat sich entsprechend ihrer bisherigen Auffassung von der Bedeutung des rumänischen Zolltarifs ihre Position gegenüber diesen Konsolidierungen vorbehalten.

Nur Argentinien, Jamaika, Rumänien und Jugoslawien haben die Listen ihrer Zugeständnisse dem Genfer Protokoll von 1979 beigefügt. Die Listen anderer Länder sollen zu gegebener Zeit einem zusätzlichen Tarifprotokoll beigefügt werden. Korea und Uruguay haben unlängst Zugeständnislisten hinterlegt.

In der nachstehenden Tabelle wird versucht, den Gesamtwert der Zollangebote der Entwicklungsländer für landwirtschaftliche und gewerbliche Waren nach großen geopolitischen oder geographischen Zonen unterteilt zu veranschlagen. Dabei handelt es sich um vorläufige und summarische Schätzungen, bei deren Beurteilung Vorsicht geboten ist. Vorläufig sind sie insoweit, als der endgültige Umfang der Beiträge nicht in allen Fällen bekannt ist. Summarisch sind sie wegen der Schwierigkeit, die Konsolidierungen der Entwicklungsländer zu bewerten (Höchstsätze, zusätzliche Abgaben usw.). Schließlich kann sich die Beurteilung des Beitrags von Länderzusammenschlüssen auf die Höhe des Beitrags eines einzigen Mitglieds dieser Zone stützen. Vergleicht man diese Berechnung mit der Evaluierung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Angebote, so wird die Geringfügigkeit des Beitrags der Entwicklungsländer recht deutlich.

Einfuhren mit Ursprung in der EWG (in Millionen $), für die die Entwicklungsländer Angebote gemacht haben³)

	Lateinamerika			Asien			Europa		
	Andengruppe	MCCA	Andere ¹)	ASEAN	Indischer Subkontinent	Südkorea	Jugoslawien	Rumänien²)	
a) Konsolidierungsangebote									
– Landwirtschaft	0	0	25	19	0	0,09	0		44,09
– Industrie	25	0	311,6	97,6	13,7	52,6	60		560,5
– Insgesamt	25	0	336,6	116,6	13,7	52,69	60		604,5
– % der Gesamteinfuhren mit Ursprung in der EWG	*0,9*	*0*	*6,5*	*2,6*	*0,6*	*7,5*	*1,9*		
b) Autonome Angebote									
– Landwirtschaft	—	—	0	2	0	—	0		2
– Industrie	—	—	0	9,6	16	—	466		551,6
– Insgesamt	—	—	0	11,6	16	—	466		493,6
– % der Gesamteinfuhren mit Ursprung in der EWG				*0,3*	*0,7*		*15*		
Insgesamt	25	—	336,6	128,2	29,7	52,69	526		1 098,2

– Autonome Maßnahme, die sich wegen ihrer allgemeinen Bedeutung oder ihres nichttariflichen Charakters beziffern lassen.
¹) Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko.
²) Das Angebot Rumäniens wird nicht beziffert, weil seine Bedeutung schwer abzuschätzen ist.
³) Stand am 18. Juli 1979.

Abschnitt 4

Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

Bereits vor dem Startschuß zu den multilateralen Handelsverhandlungen im Jahr 1973 in Tokio hatte der Ausschuß für gewerbliche Waren mit den Arbeiten an einem Übereinkommensentwurf im Rahmen des GATT begonnen, um eine größere Transparenz der von den Vertragsparteien ausgearbeiteten neuen technischen Vorschriften oder Normen sicherzustellen. Nach dem Anlaufen der Handelsverhandlungen hat die Gruppe für nichttarifliche Handelshemmnisse naturgemäß eine Untergruppe für die Aushandlung eines Kodex über technische Handelshemmnisse gebildet. Die Gemeinschaft hat in diesem Bereich zwei Ziele verfolgt:

— sie wollte sicherstellen, daß ihre Handelspartner keine technischen Vorschriften oder Normen einführen, die die Ausfuhren der Gemeinschaft hemmen oder der Industrie in der Gemeinschaft durch die Anpassung an diese neuen Vorschriften bedingte überhöhte Kosten auferlegen würden;

— sie wollte vermeiden, daß ihre Handelspartner ein übertriebenes Recht auf Einsichtnahme geltend machen können, wenn sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aus durchaus gerechtfertigten Gründen veranlaßt sehen, neue technische Vorschriften oder Normen zu schaffen, die in gewissen Fällen ohne jede Verzögerung in Kraft gesetzt werden müssen, beispielsweise dann, wenn die öffentliche Gesundheit auf dem Spiel steht.

Diese beiden Ziele wurden nach sehr langwierigen Verhandlungen, insbesondere mit den Vereinigten Staaten und Japan, erreicht. Es ging nämlich darum, ein Gleichgewicht der Verpflichtungen herzustellen zwischen Ländern, in denen die Ausarbeitung der technischen Vorschriften und Normen zumeist Sache von dezentralisierten oder privaten Normeninstituten ist, und solchen Ländern, in denen die staatlichen Eingriffe vorherrschen. In dem Übereinkommen sind schließlich zwei Verpflichtungsniveaus vorgesehen:

— die Zentralregierungen oder Bundesregierungen sind unmittelbar verantwortlich für die technischen Vorschriften und Normen, die sie in Kraft setzen;

— die Zentralregierungen oder Bundesregierungen sind für etwaige bedeutende Störungen des internationalen Handels verantwortlich, die als Folge neuer technischer Vorschriften oder Normen auftreten, die von dezentralisierten Normeninstituten oder von nichtstaatlichen Organisationen erlassen werden.

Einer der schwierigsten Verhandlungspunkte war die Frage der Kennzeichnungssysteme und der Gegenseitigkeit beim Zugang zu der Kennzeichnung. Die gewählten Formeln geben nach Ansicht der Kommission die Möglichkeit, in bilaterale Konsultationen mit den Handelspartnern einzutreten, um eine wirkliche Gegenseitigkeit zu erzielen; gelingt dies nicht, so würden die im Kodex vorgesehenen Sanktionen gegenüber Ländern an Anspruch genommen, die bezüglich des Zugangs zur Kennzeichnung keine Gegenseitigkeit einräumen. Der Gedanke einer automatischen Beteiligung an den Kennzeichnungssystemen wurde in dem Übereinkommen nicht berücksichtigt. Das bedeutet, daß eine gegenseitige Anerkennung der von Behörden oder Erzeugern ausgestellten Konformitätsbescheinigungen für ein Erzeugnis zwischen zwei Ländern in bilateralen Verhandlungen vereinbart werden muß.

Das Übereinkommen sieht auch eine besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer vor. Selbstverständlich konnte nicht akzeptiert werden, daß die von den Entwicklungsländern ausgeführten Erzeugnisse den von den entwickelten Ländern vorgeschriebenen technischen Vorschriften oder Normen nicht entsprechen. Die besondere und differenzierte Behandlung besteht daher im wesentlichen in einer technischen Unterstützung, die den Erzeugern in den Entwicklungsländern die Möglichkeit geben soll, sich an den technischen Standard der entwickelten Länder anzupassen.

Das Übereinkommen hat Evolutivcharakter und sieht eine allgemeine Überprüfung nach einem auf drei Jahre befristeten Erfahrungszeitraum vor.

Das Streitbeilegungsverfahren weist in Anbetracht des sehr technischen oder sogar wissenschaftlichen Charakters der technischen Vorschriften oder Normen besondere Aspekte auf. Daher werden bei den meisten Streitfällen die Erörterungen in einer technischen Sachverständigengruppe geführt, bevor der Ausschuß der Unterzeichner eine Entscheidung trifft oder eine aus Handelssachverständigen bestehende Sondergruppe (panel) zusammentritt.

In den entwickelten Ländern werden Hunderte, wenn nicht gar Tausende von technischen Vorschriften, Normen oder Anpassungen technischer Vorschriften an den technischen Fortschritt veröffentlicht. Damit das Übereinkommen für unsere Ausführer einen wirklichen Vorteil bringt, müssen die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsreferenten der Mitgliedstaaten in den Unterzeichnerländern in Verbindung mit der Industrie und den Berufsorganisationen sorgfältig die veröffentlichten Entwürfe prüfen; die Kommission kann diese Arbeit selbst nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit durchführen.

Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge zur Durchführung dieses Übereinkommens auf Gemeinschaftsebene. Diese Vorschläge beinhalten Maßnahmen, durch die gegenüber den anderen Vertragsparteien die tatsächliche Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Übereinkommens sichergestellt werden soll, und daneben Bestimmungen über die Bekanntmachung von Entwürfen technischer Vorschriften oder Normen sowie ein Gemeinschaftsverfahren zur Anerkennung der Kennzeichnungs- und Prüfungssysteme anderer Vertragsparteien.

Abschnitt 5

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Bemühungen um ein Übereinkommen über eine schrittweise Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens haben vor fast zehn Jahren im Rahmen der OECD begonnen. Das Ziel bestand darin, Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken zu beseitigen, die öffentliche Beschaffungsaufträge den inländischen Lieferanten vorbehalten oder diesen eine Preispräferenz einräumen, wie dies beispielsweise in den Vereinigten Staaten bei dem „Buy American Act" der Fall ist.

In der Gemeinschaft ist eine gemeinsame Politik für öffentliche Lieferaufträge im Dezember 1976 vom Rat festgelegt worden. Die Richtlinie zur Harmonisierung der Vergabeverfahren bei öffentlichen Lieferaufträgen ist erst Mitte 1978 in Kraft getreten. Bei der Verabschiedung dieser Richtlinie hat der Rat beschlossen, in den multilateralen Handelsverhandlungen ein Übereinkommen über die schrittweise Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens anzustreben, an dem möglichst viele Länder teilnehmen.

Die Angelegenheit ist in einer besonderen Untergruppe geprüft worden, der neben den meisten entwickelten Ländern auch eine Reihe von Entwicklungsländern angehörten. Eines der schwierigsten Probleme war in der Tat die Beteiligung der Entwicklungsländer an diesem Übereinkommen. Es wurde anerkannt, daß diese Länder ein quantitativ wie qualitativ geringeres Angebot vorlegen können als die entwickelten Länder; ferner wurden gewisse Maßnahmen für eine differenzierte Behandlung vereinbart (siehe weiter unten).

Die Gemeinschaft hat in den Verhandlungen das Ziel verfolgt, die Beseitigung aller Klauseln zu erreichen, die Beschaffungsaufträge inländischen Lieferanten vorbehalten, sowie alle Preispräferenzen zugunsten inländischer Lieferanten zu beseitigen. Dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht, weil nur die Beschaffungsstellen der Zentral- oder Bundesregierungen eine derartige Verpflichtung gegenüber den in den Unterzeichnerländern ansässigen Lieferanten eingehen. Es hat sich nämlich als unmöglich erwiesen, eine gerechte Lösung für die dezentralisierten oder nicht unmittelbar von den Zentral- oder Bundesbehörden abhängenden Beschaffungsstellen zu finden. So bleiben die amerikanischen Bundesstaaten, die kanadischen Provinzen und die schweizerischen Kantone außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens. Für die Gemeinschaft deckt sich der Anwendungsbereich des internationalen Übereinkommens nur sehr teilweise mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie über öffentliche Lieferaufträge; Länder, Regionen, Departements und Gemeinden sind aus dem Anwendungsbereich des internationalen Abkommens ausgeklammert.

Drei große Sektoren wurden von der Gemeinschaft analog zum Geltungsbereich der Gemeinschaftsrichtlinie auch aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeklammert; es handelt sich um das öffentliche Verkehrswesen, die Energiegewinnung und -versorgung und das Fernmeldewesen (für die Post gelten dagegen die Rechte und Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen).

Die Handelspartner der Gemeinschaft haben nachdrücklich gefordert und bestehen auch weiter darauf, daß der Geltungsbereich des Übereinkommens auf diese drei Sektoren ausgedehnt wird. Da das Übereinkommen Evolutivcharakter besitzt und eine allgemeine Überprüfung nach drei Anwendungsjahren vorsieht, ist damit zu rechnen, daß diese Frage offen bleibt und die anderen Unterzeichnerländer weiterhin mit starkem Nachdruck auf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens dringen werden.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über die Verfahren und über die Transparenz dieser Verfahren, die sich nicht sehr erheblich von den Bestimmungen der vom Rat verabschiedeten Gemeinschaftsrichtlinie entfernen. Im wesentlichen ist vorgesehen, daß die Ausschreibungen in den Zeitungen veröffentlicht werden müssen und daß nach Vergabe der Aufträge die Erteilung von Auskünften auf Antrag der nicht berücksichtigten Lieferanten oder der anderen Unterzeichnerregierungen sichergestellt wird. Das Übereinkommen soll am 1. Januar 1981 in Kraft treten, da in zahlreichen Unterzeichnerländern die geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geändert werden müssen. Zahlreiche entwickelte Länder und eine Reihe von Entwicklungsländern (Indien, Hongkong, Singapur, Südkorea, Israel, Nigeria, Jamaika usw.) haben ihre Absicht erklärt, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

Um unseren Lieferanten die Möglichkeit zu geben, voll von der Öffnung des Beschaffungswesens unserer Handelspartner zu profitieren, muß an die Wirtschaftsreferenten in den Unterzeichnerstaaten, die Industrie- und Handelskammern oder die Berufsorganisationen appelliert werden, damit alle Angaben über Ausschreibungen in den Drittländern eine weite Verbreitung finden. Die Gemeinschaftsausführer müssen selbst Anstrengungen unternehmen, um ihre Angebote fristgemäß zu unterbreiten und ihre Aufnahme in die Listen zugelassener Lieferanten zu bewirken, die in einigen Unterzeichnerländern, beispielsweise in Japan und Kanada, bestehen. Um diesen Preis kann das Übereinkommen konkrete Vorteile bringen.

Eine besondere und differenzierte Behandlung wird in dem Kodex den Entwicklungsländern eingeräumt. Die am wenigsten entwickelten Länder — auch wenn sie nicht Unterzeichner des Übereinkommens sind — und die in diesen Ländern niedergelassenen Lieferanten können für Ursprungswaren dieser Länder eine besondere Behandlung erhalten. Außerdem können die Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien mit anderen Unterzeichnern Abweichungen von den Bestimmungen über die Beschaffungsstellen wie auch über die Waren aushandeln. Derartige Verhandlungen sind namentlich mit Jamaika, Indien und Singapur geführt worden; dasselbe Verfahren

ist auch nach Inkrafttreten des Übereinkommens möglich.

Das geltende Gemeinschaftsrecht, d. h. die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 (77/62/EWG), regelt den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsaufträgen nur auf innergemeinschaftlicher Ebene und gilt nicht für Lieferungen von Drittlandswaren aus Drittländern, was im übrigen in der Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1976 zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Durchführung dieses Übereinkommens würde somit nicht zwangsläufig eine Änderung des geltenden Gemeinschaftsrechts nach sich ziehen.

Dennoch kann die Richtlinie für Beschaffungsstellen, für die sowohl die Richtlinie als auch das Übereinkommen gelten, nicht ohne weiteres beibehalten werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, zwei Regelungen nebeneinander bestehen zu lassen, die unvereinbar wären.

Die Kommission beabsichtigt daher, dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu unterbreiten, mit der die Richtlinie vom 21. Dezember 1976 bezüglich der unter das Übereinkommen fallenden Beschaffungsstellen an die Erfordernisse dieses Übereinkommens angepaßt wird.

Abschnitt 6

Zivilluftfahrzeuge

Der Gedanke einer Vereinbarung über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen ist im Laufe der letzten Jahre häufig zur Sprache gekommen. Die Einfuhrregelung der Gemeinschaft basiert weitgehend auf dem Protokoll Nr. XVII über die Liste G im Anhang zum EWG-Vertrag (das Bestandteil des Vertrags von Rom ist) sowie auf den jährlich oder halbjährlich festgesetzten Zollaussetzungen oder Zollbefreiungen gemäß Artikel 28 des Vertrags von Rom.

Die Verhandlungsrichtlinien von 1975 sahen die Möglichkeit vor, in bestimmten Sektoren über die Beseitigung der Zölle zu verhandeln. Der Luftfahrzeugsektor war nur als Beispiel angeführt, aber im Verlauf der Erörterungen wurde vereinbart, ein Übereinkommen mit den wichtigsten Partnern in diesem Bereich anzustreben.

Die wirklichen Verhandlungen mit den Amerikanern und Japanern haben erst spät begonnen, denn das Übereinkommen über Luftfahrzeuge ist erstmals in der Erklärung vom Juli 1978 genannt. Im Herbst 1978 begannen die aktiven Verhandlungen auf der Grundlage eines ersten Arbeitsdokuments der Vereinigten Staaten und eines umgehend unterbreiteten Gegenvorschlags der Gemeinschaft außerhalb jeglicher offiziellen Verhandlungsgruppe; nur einige Partner nahmen an diesen Verhandlungen teil (Vereinigte Staaten, Japan, Schweden, Kanada und die Gemeinschaft). Andere Länder, deren Absichten sondiert worden waren, hatten von einer Teilnahme an den Verhandlungen abgesehen, nämlich die Schweiz, Norwegen und Brasilien.

Wenige Tage vor der Paraphierung der verschiedenen Übereinkommen im April verteilten die Verhandlungsteilnehmer über das GATT-Sekretariat ein nahezu endgültiges Dokument, das allen Teilnehmern an den Verhandlungen zur Unterzeichnung auflag.

Das Ziel der Gemeinschaft bestand in erster Linie in der Beseitigung der Zölle auf dem amerikanischen Markt, der mehr als die Hälfte der Weltproduktion im Luftfahrzeugsektor aufnimmt, und in zweiter Linie in der Beseitigung der Zölle in Japan, das die Absicht laut werden ließ, im Schutz hoher Zölle (etwa 12 %) eine eigene Luftfahrtindustrie aufzubauen.

Diese Ziele wurden erreicht, da gemäß dem Übereinkommen alle Unterzeichner die Zollfreiheit für alle Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Triebwerke und wichtigsten Teile und Bordausrüstungen für den Bau, die Instandsetzung und Instandhaltung von Zivilluftfahrzeugen im GATT konsolidieren werden. Diese Beseitigung der Zölle wird durch die Meistbegünstigungsklausel auch den nicht an dem Übereinkommen beteiligten Ländern einschließlich der Entwicklungsländer zugute kommen, von denen Brasilien derzeit den Bau von Hubschraubern und leichten Flugzeugen entwikkelt.

Im nichttariflichen Bereich übernehmen die Unterzeichner die Verpflichtung, Kompensationsgeschäfte zu beschränken und zu vermeiden, daß Subventionen für die Industrie den internationalen Handel stören. Der Ausschuß der Unterzeichner kann mit allen Problemen des Zivilluftfahrzeugsektors befaßt werden. Das Übereinkommen sieht ferner die Möglichkeit vor, bei allen Untersuchungen über das Vorhandensein, das Ausmaß und die Auswirkungen einer behaupteten Subvention von Anfang an einzugreifen, um eine allseits vereinbarte Lösung zu finden, die die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen überflüssig macht.

Das Übereinkommen hat Evolutivcharakter, da es die Möglichkeit einer jährlichen Überprüfung und einer generellen Überprüfung drei Jahre nach Inkrafttreten vorsieht. Insbesondere könnte der Anwendungsbereich des Übereinkommens erweitert werden, um auch Teile von Anwendungsbereich des Übereinkommens erweitert werden, um auch Teile von Ausrüstungen oder Baugruppen einzubeziehen, die selbst bereits zollfrei sind.

Die Zahl der Unterzeichner dürfte ziemlich klein sein. Bisher haben die Vereinigten Staaten, Japan, Kanada, Schweden, Norwegen und die Gemeinschaft ihre Absicht erklärt, das Übereinkommen zu unterzeichnen. Die Schweiz könnte das Übereinkommen gleichfalls unterzeichnen, und auch einige andere Länder, wie Israel könnten interessiert sein.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es für die Durchführung dieses Übereinkommens durch die EWG keiner besonderen Vorschriften bedarf, sondern lediglich der Aufnahme der Zollbefreiung in den Gemeinsamen Zolltarif.

Abschnitt 7

Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

1. Verhandlungsziele der Gemeinschaft

In diesem politisch empfindlichen Sektor der multilateralen Handelsverhandlungen waren die Verhandlungsziele der Gemeinschaft verhältnismäßig einfach. Im wesentlichen ging es darum, die einheitliche Anwendung der einschlägigen GATT-Regeln, insbesondere des GATT-Artikels VI mit dem Kriterium der „bedeutenden Schädigung", durch alle Unterzeichner und insbesondere die Vereinigten Staaten sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich die Gemeinschaft zu Erörterungen über eine mögliche Überarbeitung der GATT-Liste der verbotenen Ausfuhrsubventionen für gewerbliche Waren aus dem Jahre 1960 und über die Verbesserung der derzeitigen GATT-Verfahren betreffend die Auswirkungen der Subventionen auf den Handel bereiterklärt.

2. Verlauf der Verhandlungen

Es war von Anfang an klar, daß in diesem Sektor eine Einigung nur zustande kommen würde, wenn eine Reihe von entscheidenden Fragen zwischen den beiden Hauptbeteiligten — der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten — geregelt würden. Insbesondere bestanden die Unterhändler der Vereinigten Staaten darauf, daß die Gemeinschaft als Gegenleistung für die amerikanische Anerkennung des Kriteriums der bedeutenden Schädigung folgendes akzeptiert:

a) eine Beispielliste inländischer Subventionen;

b) ein neues Recht zu einseitigen Maßnahmen gegen subventionierte Waren vor dem Ausgang des internationalen Streitbeilegungsverfahrens, also eine Erweiterung der GATT-Artikel XVI und XXIII;

c) eine Stärkung des internationalen Streitbeilegungsverfahrens in diesem besonderen Bereich.

Im Verlaufe der Verhandlungen wurde die Gemeinschaft in ihrer Stellungnahme gegen diese amerikanischen Forderungen von allen anderen größeren Delegationen unterstützt, insbesondere von den nordischen Staaten, Kanada und Japan. Wie erfolgreich die Gemeinschaft in ihrem Widerstand gegen die oben genannten Forderungen war, zeigt sich an den Bestimmungen des Übereinkommens, die im folgenden synoptisch analysiert werden.

3. Verhandlungsergebnisse

I. Annahme des Kriteriums der „bedeutenden Schädigung" durch die Vereinigten Staaten

Das positivste Ergebnis für die Gemeinschaftsausführer ist im Falle dieses Übereinkommens zweifellos darin zu sehen, daß die Vereinigten Staaten (und alle anderen Unterzeichner) eine genau formulierte Untersuchung der bedeutenden Schädigung als Vorbedingung für die Erhebung von Ausgleichszöllen gegen Einfuhren voll akzeptiert haben. Damit wird das seit langem benötigte Bollwerk gegen protektionistische Tendenzen in den Vereinigten Staaten aufgerichtet. Natürlich — und die Gemeinschaft hat sichergestellt, daß dies allen Beteiligten im Amerikanischen Kongreß und in der amerikanischen Industrie klar ist — wird der vollständigen und genauen Anwendung und Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens durch die amerikanische Regierung und die International Trade Commission größte Bedeutung beigemessen.

II. Weitere Bestimmungen des Übereinkommens

Andere wichtige Bestimmungen des Übereinkommens sind im folgenden dargelegt. Verglichen mit der Annahme des Kriteriums der „bedeutenden Schädigung" durch die Vereinigten Staaten sind jedoch die übrigen Bestimmungen des Übereinkommens nichts anderes als eine Weiterentwicklung bestehender Grundsätze und Regeln der GATT-Artikel VI, XVI und XXIII. Soweit es um inländische Verfahren geht, wurde weitgehend der Antidumping-Kodex des GATT von 1968 zugrundegelegt, der somit als Ergebnis dieser Verhandlungen an die jüngsten Entwicklungen angepaßt wird (siehe Abschnitt 8)

a) Inländische Verfahren: Bezüglich der Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung und der Verfahren für die Behandlung von Subventionsfällen werden genaue Regeln festgelegt. Insbesondere sind Beweise für (i) die Subventionen, (ii) die Schädigung und (iii) den Kausalzusammenhang zwischen beiden zu erbringen. Die Beweismittel sind von den untersuchenden Behörden gleichzeitig zu prüfen.

b) Ermessungsbefugnis der Behörden bezüglich der Erhebung von Ausgleichszöllen: Der Grundsatz, daß dieses Ermessungsbefugnis wünschenswert ist, ist im Übereinkommen verankert, wenngleich kaum damit gerechnet werden kann, daß er — zumindest in den Vereinigten Staaten — in der Praxis voll konkretisiert wird. De facto kann sich eine gewisse Flexibilität jedoch aus der Bestimmung ergeben, daß Verfahren eingestellt werden können, wenn vom Ausführer oder von der betreffenden Regierung hinreichende Zusagen gemacht werden, so daß die Schädigung beseitigt wird.

c) Vorläufige Maßnahmen: Es wird genau vorgeschrieben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, bevor Maßnahmen getroffen werden können. Insbesondere müssen die Behörden, die den Zoll erheben, eine bejahende vorläufige Feststellung getroffen haben, daß eine Subvention vorliegt und eine Schädigung hinreichend bewiesen ist.

d) „Bedeutende Schädigung": Abgesehen von der entscheidend wichtigen Anerkennung einer Untersuchung der bedeutenden Schädigung durch die Vereinigten Staaten sind eine Reihe von Verbesserungen des Begriffs der bedeutenden Schädigung, wie er bisher von allen ande-

ren Unterzeichnern angewendet wurde, vorgenommen worden. Dazu gehören:

i) eine neue Definition des Kausalzusammenhangs: In dem Antidumping-Kodex von 1968 war vorgeschrieben, daß das Dumping die Hauptursache der Schädigung sein mußte. In Zukunft muß nachgewiesen werden, daß die subventionierten Einfuhren durch die Auswirkungen der Subvention eine Schädigung verursachen. Schädigungen, die durch andere Faktoren verursacht werden, dürfen nicht den subventionierten Einfuhren zur Last gelegt werden.

ii) Verfeinerung des Schadenskriteriums: Die Feststellung der Schädigung umfaßt eine Untersuchung auf zwei Ebenen, nämlich a) des Umfangs der subventionierten Einfuhren und ihrer Auswirkung auf die Preise gleichartiger Waren auf dem Inlandsmarkt und b) der Folgen der Einfuhren für die inländischen Erzeuger dieser Waren.

iii) Regionalschutz: Obwohl der Wortlaut der Bestimmungen über den Regionalschutz vereinfacht wurde, sind diese Bestimmungen bezüglich der Befugnisse der Gemeinschaft zur Anwendung von Antidumping-Maßnahmen zugunsten von Erzeugern in einer bestimmten Region jetzt nicht restriktiver als früher. Im Gegenteil ermöglichen sie eine flexiblere Handhabung dieses Schutzes.

e) Subventionen im allgemeinen: Die Bestimmungen der GATT-Artikel XVI und XXVIII sind überarbeitet und logischer aufgebaut worden, ohne daß ihre Rechtswirkung in irgendeiner Weise geändert worden wäre.

f) Subventionen für Grundstoffe: Einige bereits in GATT-Artikel XVI Abs. 3 enthaltene Konzeptionen sind in dem neuen Text genauer ausgeführt und klargestellt worden.

g) Subventionen für andere Waren als Grundstoffe: Die aus dem Jahr 1960 stammende GATT-Liste verbotener Ausfuhrsubventionen für andere Waren als Grundstoffe ist auf den neuesten Stand gebracht worden, wobei durch eine Bestätigung der Widerrechtlichkeit der DISC-Gesetze in den USA ein zusätzlicher Schutz für die besonderen Interessen der Gemeinschaft sichergestellt wurde. Diese Vereinbarung zieht jedoch keine entsprechende Bestätigung gewisser umstrittener Entscheidungen der GATT-Sondergruppen betreffend die Steuerpraktiken einiger Mitgliedstaaten nach sich.

h) Streitbeilegung: Die Übereinkommensbestimmungen über die Streitbeilegung bauen auf den derzeitigen GATT-Bestimmungen und auf der GATT-Praxis gemäß den Artikeln XII und XIII auf. Die Flexibilität wurde trotz einer gewissen Straffung des Systems durch die Aufnahme indikatorischer Fristen gewahrt.

i) Ausfuhrsubventionspraktiken der Entwicklungsländer: Der nachhaltige Druck, der von einigen Teilnehmern auf gewisse stärker industrialisierte Entwicklungsländer (beispielsweise Brasilien) ausgeübt wurde, hat dazu geführt, daß letztere die Verpflichtung eingegangen sind, einige ihrer krassesten Ausfuhrsubventionspraktiken auslaufen zu lassen und damit eine gewisse Disziplin zu akzeptieren, wenn auch das allgemeine Verbot derartiger Praktiken, das von den entwickelten Teilnehmerländern eingehalten wird, für sie nicht gilt.

j) Staatshandelsländer: Beträchtliche Flexibilität wurde im Hinblick auf eine gerechte und angemessene Behandlung von Einfuhren aus den an diesem Übereinkommen teilnehmenden Staatshandelsländern gewahrt.

4. Durchführung

Der neue Kodex macht eine Anpassung der Gemeinschaftsvorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 459/68) erforderlich; die Vorbereitungsarbeiten sind bereits weit fortgeschritten, und ein Vorschlag wird dem Rat in Kürze unterbreitet.

Schlußfolgerung

Das Übereinkommen schafft einen rationelleren Rahmen von Verfahrensregeln, der eine Weiterentwicklung der Grundsätze der GATT-Artikel VI, XVI und XXVIII darstellt und für alle Teilnehmer von Interesse ist. Das vor diesem Übereinkommen bestehende Ungleichgewicht der Rechte und Verpflichtungen ist nunmehr beseitigt. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Annahme dieses Kodex im Interesse der Gemeinschaft wäre.

Abschnitt 8

Antidumping

1. Vorläufiges Verhandlungsergebnis

Im Bereich der Antidumping-Politik bestand das wesentliche Ziel der Gemeinschaft darin, das zwischen den Vertragsparteien bestehende Mißverhältnis bei der Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus Artikel VI des GATT und aus dem Antidumping-Kodex zu korrigieren. Insbesondere mußte sichergestellt werden, daß die amerikanischen Antidumping-Verfahren den im Kodex enthaltenen Verpflichtungen Rechnung tragen.

Dieses Ziel wurde in zwei Stufen verfolgt.

In einem ersten Stadium wurden Fortschritte auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der Schwierigkeiten und Fragen in diesem Bereich gemacht, die vom GATT-Sekretariat vorbereitet worden war. Aus dieser Bestandsaufnahme wurde eine Prioritätenliste mit acht Fragen ausgewählt, zu denen Dokumente vorgelegt und ausführliche Erörterungen durchgeführt wurden. Glücklicherweise schlossen sich die wichtigsten Unterzeichner den Standpunkten in den von der Gemeinschaft unterbreiteten Dokumenten weitgehend an, so daß sie in den Hauptfragen eine gemeinsame Position annehmen konnten.

Die Gemeinschaft hat die in diesem Stadium erzielte gemeinsame Position bereits bei einer Änderung ihrer Antidumping-Grundverordnung (EWG) Nr. 459/68 im Sinne der vereinbarten Grundsätze konkret berücksichtigt. Diese Änderungsverordnung — Verordnung (EWG) Nr. 1681/79 des Rates — enthält grundlegende Änderungen der zu befolgenden Regeln. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Feststellung des Dumping-Ausschusses beziehen sich vor allem auf die Behandlung der Preisberichtigungen für Verkäufe auf dem Inlandsmarkt und auf dem Markt eines Drittlandes, die Kriterien für Einfuhren aus Staatshandelsländern und die Behandlung der Gewinnspanne, insbesondere, wenn Waren auf dem Inlandsmarkt unter Verlust verkauft werden. Außerdem wurden die Kriterien für die Festlegung der Schädigung geändert und die Gemeinschaftsverfahren für die Bekanntgabe der im Verlauf einer Untersuchung erhaltenen Angaben klarer formuliert.

Die zweite Stufe bestand in einer Neuverhandlung über den Antidumping-Kodex, die notwendig wurde, um eine Übereinstimmung mit ähnlichen Bestimmungen des neuen Kodex über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen herzustellen. Die für die Subventionen zuständigen Unterhändler der Gemeinschaft waren in der Lage, den Entwurf des neuen Kodex so zu beeinflussen, daß die Lösung der bestehenden Probleme auf dem Gebiet der Antidumping-Maßnahmen erleichtert wurde.

In den Neuverhandlungen über den Antidumping-Kodex wurden vor allem folgende Verbesserungen erzielt:

Neue Definition des Kausalzusammenhangs

Die im Kodex von 1968 enthaltene Bestimmung, daß die Dumping-Einfuhren nachweislich die Hauptursache einer bedeutenden Schädigung sein müssen, bevor Antidumping-Maßnahmen getroffen werden können, war der Anlaß zu einer grundlegenden Meinungsverschiedenheit zwischen den Vereinigten Staaten und den anderen Unterzeichnern des Kodex.

Während diese Auflage nach dem Gemeinschaftsrecht genau beachtet werden mußte, war sie in die amerikanischen und kanadischen Rechtsvorschriften nicht eingegangen. In der revidierten Fassung lautet diese Bestimmung, daß die Schädigung durch ein Dumping verursacht sein muß und daß Schädigungen, die durch andere Faktoren verursacht werden, nicht den Dumping-Einfuhren zur Last gelegt werden dürfen. Damit wird ein realistischeres Gleichgewicht hergestellt, indem den Handelspartnern der Gemeinschaft ein Mindestzwang auferlegt wird, während die Gemeinschaft selbst von dem bisherigen stärkeren Zwang befreit wird.

Verfeinerung des Schädigungskriteriums

Die Feststellung der Schädigung umfaßt eine Prüfung auf zwei Ebenen, nämlich (a) des Umfangs der Dumping-Einfuhren und ihrer Auswirkung auf die Preise gleichartiger Waren auf dem Inlandsmarkt und (b) der Folgen dieser Preise für die inländische Industrie im Einfuhrland.

Gleichzeitigkeit

Die neuen Regeln schreiben vor, daß die Beweise für Schädigung und Dumping in allen Stadien der Untersuchung gleichzeitig geprüft werden müssen, d. h. im Stadium der Einleitung einer Untersuchung, wenn vorläufige Zölle erhoben werden und wenn eine endgültige Feststellung getroffen wird. Das bedeutet, daß die Vereinigten Staaten in Zukunft die Beweismittel für die Schädigung vom Anfang eines Verfahrens an wirklich prüfen müssen.

Regionalschutz

Obgleich der Wortlaut der Kodex-Bestimmungen über den Regionalschutz vereinfacht wurde, sind die neuen Bestimmungen bezüglich der Befugnisse der Gemeinschaft zur Anwendung von Antidumping-Maßnahmen zugunsten von Erzeugern in einer Region nicht restriktiver als früher; im Gegenteil ermöglichen sie eine flexible Handhabung dieses Schutzes.

Vorläufige Maßnahmen

Nach dem revidierten Kodex muß eine vorläufige bejahende Feststellung des Dumping und der dadurch verursachten Schädigung getroffen werden, bevor vorläufige Maßnahmen angewendet werden können. Damit wird ein wichtiger Streitpunkt zwischen der Gemeinschaft und den USA beseitigt, die bisher vorläufige Maßnahmen nach einer höchst oberflächlichen Untersuchung der Schädigung getroffen haben.

Verpflichtungen bezüglich der Preise

Der revidierte Kodex erkennt die zunehmende Bedeutung der Preisverpflichtungen im Antidumping-Bereich an. Er legt neue Regeln für die Annahme, Überwachung und Überprüfung dieser Verpflichtungen fest, die damit den Antidumping-Zöllen gleichgestellt werden. Diese neuen Regeln sind ein Ausdruck der flexiblen Politik der Gemeinschaft auf diesem Gebiet und werden Kanada und die Vereinigten Staaten, die langsam beginnen, den Wert derartiger Verpflichtungen einzusehen, dazu ermutigen, ihre Ablehnung oder ihr Zögern zu überwinden.

Rückwirkung

Nach den neuen Regeln ist die rückwirkende Anwendung eines Antidumping-Zolls nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig, nämlich im Falle eines sporadischen Dumping oder bei Verletzung einer Verpflichtung. Das bedeutet, daß die Vereinigten Staaten auf das Recht verzichtet

haben, den Zoll rückwirkend für einen Zeitraum von 120 Tagen vor dem Antrag auf Antidumping-Maßnahmen zu erheben.

Entwicklungsländer

Die Entwicklungsländer waren der Auffassung, daß der neue Antidumping-Kodex in der Form, wie er von den Unterzeichnern des Kodex von 1968 ausgehandelt worden ist, ihren spezifischen Interessen nicht genügend Rechnung trägt, und haben den Vertragsparteien eine abweichende Fassung des Antidumping-Kodex zur Annahme vorgelegt. Um dieses Problem zu lösen, sind Verhandlungen aufgenommen worden, die noch andauern.

Schlußfolgerung

Die Bestimmungen des neuen Kodex legen allen Unterzeichnern die Verpflichtung auf, ihre Verfahren transparenter zu gestalten, eine Änderung, die eindeutig allgemein wünschenswert und für die Gemeinschaft auch im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich geworden ist. Der neue Kodex macht daher eine Anpassung der Antidumping-Verordnung der Gemeinschaft (EWG 459/68) erforderlich; der entsprechende Vorschlag ist in Ausarbeitung und wird dem Rat in Kürze unterbreitet.

2. Endgültiges Verhandlungsergebnis [1])

Die Kommission hat in (Teil II, Seite 18) angegeben, daß zwei Fassungen des Antidumpingübereinkommens vorliegen, und dem Rat vorgeschlagen, das Abkommen in der in den GATT-Dokumenten MTN/NTM/W/232/Rev. 1 und Änderung W/258 enthaltenen Fassung zu schließen, die weitgehend Zustimmung gefunden hat.

Im September und Oktober 1979 fanden in Genf eine Reihe von Sitzungen zwischen Vertretern mehrerer entwickelter Länder und Entwicklungsländer statt. Von den Entwicklungsländern wurde vor allem das Problem zur Sprache gebracht, daß die Binnenmarktpreise wegen der besonderen Wirtschaftslage dieser Länder keine geeignete Grundlage für die Berechnung der Dumpingspanne darstellen. Nach langen Erörterungen kam ein Kompromiß zustande, durch den dieses Problem anerkannt wird. Sofern in Entwicklungsländern besondere wirtschaftliche Verhältnisse bestehen, können die Dumpingberechnungen auf der Grundlage der Ausfuhrpreise oder der Produktionskosten durchgeführt werden. Dieser Kompromiß steht voll im Einklang mit Artikel VI des GATT und mit dem Übereinkommen. Es wurde vereinbart, den erzielten Kompromiß in Form einer „Erklärung" einiger namentlich genannter Delegationen abzufassen und dem Übereinkommen als „Addendum I" beizufügen (siehe Seite 64). Von den in der Erklärung namentlich genannten Delegationen wurde ferner vereinbart, daß der Vorschlag für eine Alternativfassung des Antidumpingübereinkommens (GATT-Dokument MTN/NTM/W/241/Rev. 1) nicht aufrechterhalten wird.

Die Vertreter der Entwicklungsländer brachten auch einige weniger wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens sowie mit dem Mangel an Antidumping-Erfahrung in Entwicklungsländern zur Sprache. Auch hier wurde eine Lösung in Form einer „Erklärung" gefunden, die dem Übereinkommen als „Addendum II" beigefügt wird (siehe Seite 65).

Die Kommission hält das Ergebnis der Beratungen für zufriedenstellend und empfiehlt dem Rat, das Antidumpingübereinkommen und seine Addenda unter der Bedingung zu billigen, daß die Addenda von der Gemeinschaft erst dann formell angenommen werden, wenn eine ausreichende Zahl Entwicklungsländer die feste Zusicherung gegeben haben, daß sie beabsichtigen, dem Übereinkommen beizutreten.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission folgende **Änderungen ihres Vorschlags für einen Beschluß des Rates** in Anhang 1 zu Teil II ihres Schlußberichts vor:

In der Liste der Übereinkommen in der Präambel und in Artikel 1 sollte nach „Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens" folgender Satzteil eingefügt werden: „und Addenda im Anhang zu diesem Übereinkommen". [2])

---

[1]) Nachträglich von der Kommission dem Bericht angefügt.

[2]) vgl. Seite 24

3. Anhang zum endgültigen Verhandlungsergebnis

Multilaterale Handelsverhandlungen, Gruppe „Nichttarifliche Maßnahmen“

ANTIDUMPING

Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Addendum I

Die folgende Erklärung wird auf Antrag der Delegation von ..... verteilt:

Im Hinblick auf das Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (MTN/NTM/W/232/Rev. 1) und in Kenntnis der in Artikel 13 dieses Übereinkommens enthaltenen Verpflichtung, die spezifische Lage der Entwicklungsländer besonders in Betracht zu ziehen, wenn Antidumpingmaßnahmen auf Grund dieses Übereinkommens erwogen werden, kommen die vorgenannten Delegationen wie folgt überein:

1. In Entwicklungsländern spielen die Regierungen bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten eine große Rolle, und die Wirtschaftsregelungen für den Exportsektor können sich von den Regelungen für den Inlandssektor unterscheiden, was unter anderem unterschiedliche Kostenstrukturen zur Folge haben kann. Dieses Übereinkommen soll Entwicklungsländer nicht daran hindern, in diesem Rahmen Maßnahmen einschließlich solcher auf dem Exportsektor zu treffen, solange diese Maßnahmen in einer Weise eingesetzt werden, die mit den auf diese Länder anwendbaren Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vereinbar ist.

2. Im Falle von Einfuhren aus einem Entwicklungsland rechtfertigt die Tatsache, daß der Ausfuhrpreis niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware nicht ohne weiteres eine Untersuchung oder die Feststellung eines Dumping, es sei denn, daß die anderen in Artikel 5 Abs. 1 genannten Faktoren ebenfalls vorliegen. Alle Fälle, in denen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, welche die Preise auf dem Inlandsmarkt beeinflussen, diese Preise keine kommerziell realistische Grundlage für Dumpingberechnungen bilden, sollten gebührend geprüft werden. In solchen Fällen wird der normale Wert zum Zweck der Feststellung, ob die Waren Gegenstand eines Dumping sind, beispielsweise anhand eines Vergleichs des Ausfuhrpreises mit dem vergleichbaren Preis einer gleichartigen Ware bei der Ausfuhr nach einem Drittland oder mit den Produktionskosten der ausgeführten Waren im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrags für Verwaltungs-, Vertriebs- und sonstige Kosten sowie für Gewinne ermittelt.

Die vorgenannten Delegationen haben Einvernehmen darüber erzielt, daß der Vorschlag für eine Änderung des Wortlauts des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Dokument MTN/NTM/W/241/Rev. 1) nicht aufrechterhalten wird.

Multilaterale Handelsverhandlungen, Gruppe „Nichttarifliche Maßnahmen"

ANTIDUMPING

Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Addendum II

Die folgende Erklärung wird auf Antrag der Delegation von ... verteilt.

Es wird anerkannt, daß in Enwicklungsländern anfangs Probleme bei der Anpassung der Rechtsvorschriften an die Erfordernisse des Kodex auftreten können, zu denen auch Verwaltungs- und Infrastrukturprobleme im Zusammenhang mit der Durchführung der von diesen Ländern eingeleiteten Antidumpinguntersuchungen gehören. Daher kann der Ausschuß für Antidumpingpraktiken auf besonderen Antrag und unter von Fall zu Fall ausgehandelten Bedingungen zeitlich begrenzte vollständige oder teilweise Ausnahmen von den Verpflichtungen gewähren, die ein Entwicklungsland bezüglich der Untersuchungen nach diesem Übereinkommen übernommen hat.

Die entwickelten Länder unter den Vertragsparteien sind bestrebt, den Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien auf Antrag und unter vereinbarten Bedingungen technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu gewähren, einschließlich der Ausbildung von Personal und der Bereitstellung von Auskünften über Methoden, Techniken und andere Aspekte der Durchführung von Untersuchungen über Dumpingpraktiken.

Abschnitt 9

Einfuhrlizenzverfahren

1. Vorgang

Die Erörterungen über Einfuhrlizenzverfahren begannen vor fast zehn Jahren noch vor Beginn der multilateralen Handelsverhandlungen, und der Entwurf eines Übereinkommens wurde von einer Arbeitsgruppe des GATT 1972 vorbereitet. In diesem Text wurde jedoch kein Versuch unternommen, extreme Meinungsverschiedenheiten zwischen den Delegationen auszuräumen, die namentlich in der substantiellen Frage bestanden, ob die automatische Lizenzerteilung als ein Handelshemmnis angesehen werden sollte. Zu Beginn der mulitlateralen Handelsverhandlungen vertraten die Vereinigten Staaten und andere Teilnehmer die extreme Auffassung, daß alle automatischen Lizenzsysteme ab einem bestimmten Zeitpunkt abgeschafft werden sollten; in dieser Frage wurden bis in die Endphase der mulitilateralen Handelsverhandlungen Ende 1978 keine wesentlichen Fortschritte erzielt.

2. Verhandlungsziele

Im Gegensatz zu der amerikanischen Position bestand das Ziel der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Lizenzverfahren darin, den Status quo zu erhalten und sich insbesondere solchen „Verfahrensbestimmungen" zu widersetzen, die de facto substantielle Auswirkungen hätten, was der Fall gewesen wäre, wenn es beispielsweise in Zukunft nicht mehr möglich wäre, automatische Lizenzverfahren selektiv auf bestimmte Lieferanten anzuwenden, oder Verfahrensbestimmungen dazu benutzt werden könnten, im GATT die Angriffe auf die verbleibenden diskriminierenden mengenmäßigen Beschränkungen zu verstärken.

3. Verhandlungsergebnisse

Das Ergebnis der Verhandlungen ist ein Übereinkommen, das für automatische und nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren gilt. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Übereinkommen der Zielsetzung der Gemeinschaft voll entspricht und unsere Interessen schützt.

Das Übereinkommen enthält insbesondere folgende Elemente:

— Die Anwendung automatischer Lizenzverfahren wird als in bestimmten Fällen notwendig anerkannt; das Übereinkommen enthält keine Verfahrensbestimmungen, die über die Artikel I oder XIII des Allgemeinen Abkommens hinausgehen.

— Das Übereinkommen wird Vorteile für den Handel bringen, da den Teilnehmerländern bezüglich der Lizenzverfahren genauere Disziplinen vorgeschrieben werden, an die sich die Importeure bei der Beantragung einer Lizenz halten müssen: die entsprechenden Verfahren müssen auch ausführlicher als früher veröffentlicht werden.

— Das Übereinkommen stellt durch die darin enthaltene Definition der automatischen Lizenzverfahren klar, daß sich diese Verfahren nicht de facto restriktiv auswirken sollten.

— Schließlich ist zu bemerken, daß dieses Übereinkommen eine Anzahl von Bestimmungen über eine differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer enthält, insbesondere eine auf zwei Jahre befristete vorübergehende Abweichung für Entwicklungsländer, die besondere Schwierigkeiten haben, den Anforderungen im Zusammenhang mit der Antragstellung bei automatischen Lizenzverfahren zu genügen.

4. Durchführung

Die Kommission hat geprüft, ob die geltenden Gemeinschaftsverordnungen auf dem Gebiet der Lizenzverfahren, insbesondere die Verordnung Nr. 926/79 und gewisse Verordnungen im Agrarsektor, angepaßt werden müssen. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Bestimmungen des Übereinkommens mit diesen Gemeinschaftsverordnungen unvereinbar ist.

Abschnitt 10

Zollwert

1. Vorläufiges Verhandlungsergebnis

Verhandlungsziele

1. Die Gemeinschaft begann die Verhandlungen über den Zollwert mit einer Reihe von genauen Zielvorstellungen. Zu den Hauptzielen gehörte die Beseitigung gewisser spezifischer und willkürlicher protektionistischer Elemente in den Zollwertermittlungssystemen der Vereinigten Staaten und Kanada, unter anderem des „American Selling Price (ASP)", die Begrenzung des Spielraums für eine „aggressive" Zollwertermittlung durch Drittländer, die Vereinfachung und Klarstellung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Zollwertermittlung in den Verhandlungen und das Zustandebringen einer möglichst weitgehenden internationalen Vereinfachung und Harmonisierung im Einklang mit den übrigen Zielen.

Verlauf der Verhandlungen

2. Ursprünglich zögerten die Vereinigten Staaten, über den Zollwert zu verhandeln, und zwar nicht nur wegen der politischen Empfindlichkeit der „ASP"- und „Final List"-Verfahren, sondern auch wegen der unglücklichen Erfahrungen der Kennedy-Runde, als die von den Unterhändlern getroffenen Abmachungen vom Kongreß nicht honoriert wurden. Kanada zeigte wegen der politischen Empfindlichkeit der Frage ebenfalls wenig Neigung, größere Änderungen seines Systems in Betracht zu ziehen, und Japan hielt sich wegen der Schwierigkeit, etwa erforderliche Gesetzesänderungen im Parlament durchzubringen, von den Verhandlungen zurück. Die nordischen Länder dagegen legten von Anfang an eine aufgeschlossene Haltung an den Tag. Selbst

innerhalb der Gemeinschaft bestand wegen der bestehenden festen Verpflichtungen bezüglich der Brüsseler Begriffbestimmung des Zollwerts ursprünglich in gewissen Kreisen eine erhebliche Abneigung gegen jegliche bedeutende Änderung der gemeinschaftlichen Zollwertregeln.

3. In der Folge konnten die Vereinigten Staaten und Japan von den Vorteilen der Bemühungen um neue internationale Zollwertregeln im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen überzeugt werden, so daß sie sich bereit erklärten, die Gemeinschaftsvorschläge zu prüfen. Die nordischen Länder gaben den Vorstößen der Gemeinschaft ihre aktive Unterstützung. Kanada jedoch hielt sich weiter zurück.

4. Nach umfassenden Konsultationen mit Vertretern der Industrie und des Handels erkannte man, daß sich die Verhandlungsziele der Gemeinschaft am besten dadurch erreichen ließen, daß man von den „theoretischen" Konzeptionen der Brüsseler Begriffsbestimmung des Zollwerts abging und ein „positives" internationales Bewertungssystem einführte. Dies setzte voraus, daß die derzeit gültigen Bewertungsmethoden in der Gemeinschaft neu definiert wurden, ohne die grundlegenden Methoden selbst wesentlich zu ändern, und daß ihre Anwendung einer größeren Disziplin unterworfen wurde. Die Gemeinschaft unterbreitete im GATT einen Entwurf, der diesem neuen Konzept entsprach, und dieser Entwurf wurde als Grundlage für die Verhandlungen über das Zollwertübereinkommen akzeptiert.

5. Die entwickelten Länder einigten sich schließlich auf ein Zollwertübereinkommen, das sich eng an die Gemeinschaftsvorstellungen anlehnt. Dieses Übereinkommen wurde in Dokument MNT/NTM/W/299 rev. 1 veröffentlicht.

Ergebnisse der Verhandlungen

6. Es sieht jetzt so aus, als würden die wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft unter den entwickelten Ländern — möglicherweise mit Ausnahme von Südafrika — dieses Übereinkommen unterzeichnen. Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten werden das Übereinkommen auf Grund einer bilateralen Vereinbarung ab 1. Juli 1980 anwenden. Die meisten anderen Unterzeichner werden das Übereinkommen voraussichtlich ab 1. Januar 1981 anwenden, wenngleich Kanada wohl die Durchführung bis zum 1. Januar 1985 aufschieben wird. Als Ergebnis dieses Übereinkommens werden in den Vereinigten Staaten das „ASP"- und das „Final List"-System beseitigt, während aus dem kanadischen Bewertungssystem und einigen anderen Systemen das sogenannte „Fair Market Value"-Konzept (danach beruht der Zollwert auf dem Verkaufspreis der Waren am Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes) verschwinden wird. Der Zollwert wird im allgemeinen auf den tatsächlich eingeführten Warenmengen basieren und nicht auf „üblichen Großhandelsmengen", und, was sehr wichtig ist, eine willkürliche Erhöhung des Rechnungspreises zur Deckung von Werbekosten sowie „außergewöhnliche Nachlässe" werden nicht mehr möglich sein. Außerdem werden die neuen Zollwertbestimmungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, klarer und genauer formuliert sein und sollten naturgemäß zu einer größeren Einheitlichkeit in der Praxis führen. Das einzige der ursprünglichen Verhandlungsziele der Gemeinschaft, das nicht erreicht werden konnte, ist das Verbot der Verwendung der „Herstellungskosten" als normale Bewertungsgrundlage. Selbst hier wurde jedoch erreicht, daß dieses Verfahren in der chronologischen Reihenfolge der normalen Bewertungsmethoden an letzter Stelle steht und seine Verwendung so eingeengt worden ist, daß es in der Praxis nur mit voller Zustimmung des Erzeugers der Waren angewendet werden kann.

Entwicklungsländer

7. Das Zollwertübereinkommen enthält einen Abschnitt über die „besondere und differenzierte Behandlung" für Entwicklungsländer. Danach können Entwicklungsländer, die das Übereinkommen unterzeichnen, die Anwendung seiner wichtigsten Bestimmungen um fünf Jahre aufschieben, wobei sie die Möglichkeit haben, die Durchführung der Bestimmungen über den „errechneten Wert" um weitere drei Jahre aufzuschieben. Ferner gibt es eine Bestimmung, nach der die Entwicklungsländer technische Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens erhalten können.

8. Das Übereinkommen ist gegenwärtig für die Entwicklungsländer nicht vollständig akzeptabel, weil sie befürchten, daß in Anbetracht des im allgemeinen hohen Niveaus ihrer Zolltarife und der neuen Verfahrensregeln, die das Übereinkommen ihren Zollbeamten vorschreibt, die Durchführung zu erheblichen Einbußen an Zolleinnahmen führen und auch den Spielraum für Betrügereien vergrößern könnte. Sie haben daher eine geänderte Fassung des Übereinkommens vorgelegt, die ihnen das Recht gibt, die Durchführung des Übereinkommens um zehn Jahre aufzuschieben, ihnen ferner die Befugnis einräumt, gewisse Elemente in den Zollwert einzubeziehen, die nach den Bestimmungen der zwischen den entwickelten Ländern vereinbarten Fassung nicht einbezogen werden dürfen, und generell ihren Zollbehörden einen größeren Spielraum läßt. Derzeit werden jedoch Gespräche mit den Entwicklungsländern geführt, um Mittel und Wege zu finden, das Übereinkommen auch für sie annehmbar zu machen. Es gibt Anzeichen dafür, daß eine Reihe von fortschrittlichen Entwicklungsländern in der Lage sein werden,

das Übereinkommen mit einer begrenzten Anzahl von technischen Vorbehalten anzunehmen, die jedoch seinen Hauptkonzeptionen oder seinem Geist nicht widersprechen. Die Erörterungen werden aber fortgesetzt, um gegebenenfalls eine Kompromißlösung zu finden, die einer größeren Anzahl von Entwicklungsländern eine baldige Unterzeichnung ermöglichen würde. Unabhängig vom Ausgang dieser weiteren Erörterungen dürfte es unwahrscheinlich sein, daß die Entwicklungsländer letzten Endes an dem Gedanken eines zweiten GATT-Zollwertübereinkommens festhalten werden.

Durchführung

9. Die Kommission bereitet Vorschläge für eine Verordnung des Rates zur Durchführung des Übereinkommens mit Wirkung vom 1. Juli 1980 vor, die zugleich die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 ersetzen wird. Wenn die erforderlichen Durchführungsverordnungen rechtzeitig für eine Anwendung des Übereinkommens ab 1. Juli 1980 erlassen werden sollen, muß die Grundverordnung des Rates so bald wie möglich verabschiedet werden.

Schlußfolgerung

10. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Verhandlungen in Anbetracht der ursprünglichen Schwierigkeiten und der politischen Empfindlichkeit der Zollwertfrage in einigen Ländern insgesamt gesehen erfolgreich waren. Alle ihre wichtigsten Ziele mit Ausnahme des Verbots der Verwendung der Herstellungskosten als Bewertungsgrundlage konnten gegenüber den entwickelten Ländern durchgesetzt werden. Die Haltung der Entwicklungsländer ist weniger klar, aber es darf wohl damit gerechnet werden, daß das neue GATT-Übereinkommen über kurz oder lang auch in den Entwicklungsländern die Brüsseler Begriffsbestimmung des Zollwerts ablösen wird.

2. Endgültiges Verhandlungsergebnis [1])

Einführung

1. Die Kommission hat in ihrem Bericht (Teil II, Seite 18) über die Existenz von zwei Versionen des Zollwertübereinkommens berichtet und den Rat gebeten, das Übereinkommen entsprechend dem GATT-Dokument MTN/NTM/229 Rev. 1, geändert durch Dokument MTN/NTL/W/252, anzunehmen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Beratungen über die alternative Version.

2. In der Woche ab 1. Oktober 1979 haben weitere Erörterungen in Genf stattgefunden zwischen Vertretern einer erheblichen Zahl von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern. Diese Erörterungen haben als Ergebnis ein Abkommen „ad referendum" gehabt mit dem Text des Protokolls, der als Anhang angefügt ist. Es wurde vereinbart, daß dieses Protokoll dem Zollwertübereinkommen (Drucksache MTN/NTM/W/229 Rev. 1) angefügt wird, falls keines der bei den Erörterungen beteiligten Länder bis zum 19. Oktober Einwände erheben würde. Solche Einwände sind nicht erhoben worden. Das GATT-Sekretariat hat daher die Absicht, das Zollwertübereinkommen und das Protokoll zur Unterzeichnung am 1. November 1979 offenzulegen. Es wurde weiter vereinbart, daß unter diesen Umständen die alternative Version eines Zollwertübereinkommens, die von einer Anzahl von Entwicklungsländern befürwortet wurde, nicht zur Unterzeichnung vorgelegt werden würde.

Abschluß des Zollwertübereinkommens

3. Die Kommission sieht das Ergebnis der weiteren Erörterungen als zufriedenstellend an und ist der Meinung, daß die Gemeinschaft das Protokoll annehmen sollte unter der Voraussetzung, daß deutliche Versicherungen von einer ausreichenden Zahl von Entwicklungsländern eingehen, daß sie das Zollwertübereinkommen unterzeichnen werden, ehe es am 1. Januar 1981 in Kraft tritt. Es wird nicht vorgeschlagen, die „Schlüssel"-Entwicklungsländer in diesem Zeitpunkt zu spezifizieren, aber es kann geprüft werden, ob eine ausreichende Zahl von Verpflichtungen von Entwicklungsländern, das Abkommen zu unterzeichnen, vorliegen, ehe die Gemeinschaft sich endgültig zur Annahme des Protokolls entschließt.

4. Das Zollwertübereinkommen und das Protokoll müssen beide unterzeichnet sein, damit das Protokoll in Kraft treten kann. Es wird daher für die Gemeinschaft möglich sein, das Zollwertübereinkommen selbst anzunehmen und die Annahme des Protokolls aufzuschieben bis sichergestellt ist, daß die Bedingungen erfüllt sind.

Es ist klar, daß die Vereinigten Staaten von Amerika nur bereit sind, das Protokoll anzunehmen unter ähnlichen Bedingungen wie sie in Absatz 3 genannt sind. Da die Annahme des Protokolls durch die Vereinigten Staaten eine Änderung der Gesetzgebung bedeutet, die schon angenommen ist zur Durchführung des Zollwertübereinkommens, werden die Vereinigten Staaten nicht in der Lage sein, das Protokoll förmlich anzunehmen, ehe die notwendigen gesetzgeberischen Änderungen durchgeführt sind. Es ist daher vorgesehen, falls die Bedinungen erfüllt sind, daß das Protokoll praktisch angenommen wird von der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zur gleichen Zeit, und zwar wahrscheinlich Mitte 1980.

Schlußfolgerung

Die Kommission empfiehlt dem Rat, er möge im Lichte der Ergebnisse der weiteren Erörterun-

[1]) Nachträglich von der Kommission dem Bericht angefügt

gen mit Entwicklungsländern das Zollwertübereinkommen und das angefügte Protokoll annehmen mit der Maßgabe, daß das Protokoll nicht förmlich im Namen der Kommission angenommen wird, ehe klare Versicherungen von einer ausreichenden Zahl von Entwicklungsländern vorliegen, daß sie das Zollwertübereinkommen unterzeichnen, ehe es am 1. Januar 1981 in Kraft tritt. Zu diesem Zwecke schlägt die Kommission die folgende Änderung in ihrem Entscheidungsentwurf in Anhang 1 zu Teil II ihres Berichtes vor [1]):

In der Liste der Übereinkommen, in der Präambel und in Artikel 1 sollte zu dem Begriff „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens" hinzugefügt werden „und das beigefügte Protokoll".

---

[1]) Vgl. Seite 24

3. Anhang zum endgültigen Verhandlungsergebnis

Multilaterale Handelsverhandlungen

Gruppe „Nichttarifliche Maßnahmen"

Untergruppe „Zollfragen"

Zollwert

Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Oktober 1979

Addendum

Dieses Dokument wird auf Antrag einer Reihe von Delegationen verteilt.

Vor kurzem fanden Konsultationen zwischen Delegationen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer statt, um zu einer einheitlichen Fassung eines Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu gelangen. Als Ergebnis dieser Konsultationen wurde das beigefügte Protokoll erstellt. Es ist die Absicht dieser Delegationen, um die Zustimmung ihrer Behörden zur Unterzeichnung dieses Protokolls nachzusuchen, damit sichergestellt wird, daß das Übereinkommen zusammen mit dem Protokoll angewandt wird.

Protokoll zum Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Die Parteien des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens — im folgenden „das Übereinkommen" genannt —

im Hinblick auf die multilateralen Handelsverhandlungen und auf den vom Ausschuß für Handelsverhandlungen auf seiner Tagung vom 11. und 12. April 1979 zum Ausdruck gebrachten Wunsch, zu einer einheitlichen Fassung eines Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu gelangen,

anerkennend, daß Entwicklungsländer bei der Anwendung dieses Übereinkommens besondere Probleme haben können,

in Anbetracht dessen, daß Artikel 27 des Übereinkommens betreffend Änderungen noch nicht in Kraft getreten ist —

I.

1. kommen überein, die Bestimmung des Artikels 1 Abs. 2 (b) (iv) des Übereinkommens zu streichen;

2. erkennen an, daß der für Entwicklungsländer vorgesehene Aufschub der Anwendung dieses Übereinkommens um fünf Jahre gemäß Artikel 21 Abs. 1 in der Praxis für einige Entwicklungsländer unzureichend sein kann. In solchen Fällen kann ein Entwicklungsland, das Vertragspartei ist, vor Ablauf der in Artikel 21 Abs. 1 genannten Frist eine Verlängerung dieser Frist beantragen, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß die Vertragsparteien einen solchen Antrag in Fällen, in denen das Entwicklungsland gute Gründe darlegen kann, wohlwollend prüfen;

3. erkennen an, daß Entwicklungsländer, die gegenwärtig die Zollwertermittlung auf der Grundlage amtlich festgesetzter Mindestwerte durchführen, gegebenenfalls einen Vorbehalt machen wollen, um diese Werte für eine begrenzte Übergangszeit unter Bedingungen und Voraussetzungen, denen die Vertragsparteien zustimmen, beibehalten zu können;

4. erkennen an, daß Entwicklungsländer, die der Meinung sind, die Umkehrung der Reihenfolge der Anwendung auf Antrag des Einführers gemäß Artikel 4 könne für sie tatsächliche Schwierigkeiten verursachen, den Wunsch haben können, folgenden Vorbehalt zu Artikel 4 zu machen:

> „Die Regierung von ... behält sich vor, vorzuschreiben, daß die einschlägige Bestimmung des Artikels 4 nur Anwendung findet, wenn die Zollbehörden dem Antrag auf Anwendung der Artikel 5 und 6 in umgekehrter Reihenfolge stattgeben."

Machen Entwicklungsländer einen solchen Vorbehalt, so geben die Vertragsparteien diesem Vorbehalt gemäß Artikel 23 ihre Zustimmung;

5. erkennen an, das Entwicklungsländer den Wunsch haben können, folgenden Vorbehalt zu Artikel 5 Abs. 2 zu machen:

> „Die Regierung von ... behält sich vor, vorzuschreiben, daß Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens in Übereinstimmung mit der einschlägigen Anmerkung angewendet wird, auch wenn der Einführer keinen entsprechenden Antrag gestellt hat."

Machen Entwicklungsländer einen derartigen Vorbehalt, so geben die Vertragsparteien diesem Vorbehalt gemäß Artikel 23 ihre Zustimmung;

6. erkennen an, daß einige Entwicklungsländer die Besorgnis geäußert haben, daß bei der Durchführung des Artikels 1 des Übereinkommens Pro-

bleme auftreten können, soweit er sich auf von Alleinvertretern oder Alleinkonzessionären getätigte Einfuhren in ihre Länder bezieht. Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Auftretens derartiger Probleme in der Praxis in Entwicklungsländern, die das Übereinkommen anwenden, auf Antrag dieser Länder eine Untersuchung dieser Frage durchgeführt wird, um geeignete Lösungen zu finden;

7. kommen überein, daß Artikel 17 anerkennt, daß Zollverwaltungen bei der Anwendung des Übereinkommens gegebenenfalls Untersuchungen durchführen müssen, um sich von der Richtigkeit oder Genauigkeit von Angaben, Erklärungen oder Unterlagen zu überzeugen, die für die Zollwertermittlung abgegeben wurden. Sie kommen ferner überein, daß der Artikel damit anerkennt, daß Untersuchungen durchgeführt werden können, mit denen beispielsweise nachgeprüft werden soll, ob die dem Zoll in Verbindung mit einer Zollwertermittlung angegebenen oder vorgelegten Wertelemente vollständig und richtig sind. Sie erkennen an, daß Vertragsparteien vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren das Recht haben [1], auf die volle Mitwirkung der Einführer bei diesen Untersuchungen zu zählen;

8. kommen überein, daß der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis alle Zahlungen einschließt, die als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführte Ware vom Käufer an den Verkäufer oder vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers tatsächlich entrichtet werden oder zu entrichten sind.

II.

1. Bei Inkrafttreten des Übereinkommens gelten die Bestimmungen dieses Protokolls als Teil des Übereinkommens.

2. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt. Es liegt den Unterzeichnern des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie anderen Regierungen, die diesem Übereinkommen nach Artikel 22 beitreten, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

Geschehen zu Genf am ersten November neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

[1] Der englische Ausdruck „have the right to expect" wird mit „ils ont le droit de compter sur" bzw. „tienen el derecho de contar con" übersetzt.

Abschnitt 11

Nachahmungen im Handel

Verhandlungsziele

1. Der Abschluß eines Übereinkommens über Maßnahmen gegen die Einfuhr von nachgeahmten Waren gehörte nicht zu den ursprünglichen Verhandlungszielen der Gemeinschaft. Die Frage wurde in einem sehr späten Stadium der multilateralen Handelsverhandlungen von den Vereinigten Staaten zur Sprache gebracht. Die Gemeinschaft erkannte jedoch an, daß sie ebenso wie die Vereinigten Staaten ein Interesse an der Bekämpfung derartiger unlauterer Praktiken hat, und erklärte sich dementsprechend bereit, sich um das Zustandekommen eines Übereinkommens zu bemühen.

Verlauf der Verhandlungen

2. Nach dem ursprünglichen Konzept der Vereinigten Staaten sollte vorgeschrieben werden, daß alle eingeführten nachgeahmten Waren als Schmuggelware zu behandeln sind und ihre Beschlagnahme durch die Zollbehörden anzuordnen ist. Wenngleich diese Lösung für einige Mitgliedstaaten annehmbar war, kam sie für andere eindeutig nicht in Betracht, da der Schutz von Rechten an geistigem Eigentum in diesen Ländern auf einer Beschwerde bei einem Gericht und den daraus resultierenden gerichtlichen Maßnahmen basiert. In einer ähnlichen Lage waren auch andere an den Verhandlungen teilnehmende Länder.

3. Es mußte daher mit den Vereinigten Staaten vereinbart werden, in dem Übereinkommen über nachgeahmte Waren zwei alternativ in Betracht kommende Kontrollmethoden vorzusehen, von denen die eine auf einer Intervention der Zollstellen und die andere auf Maßnahmen der Gerichte beruht. Es wurde ferner vereinbart, daß das Übereinkommen materielle innerstaatliche oder internationale Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums nicht berühren sollte, da über diese bereits in der Weltorganisation für das geistige Eigentum (WIPO) verhandelt wird. Schließlich wurde vereinbart, daß das Übereinkommen zunächst nur für die Nachahmung von Warenzeichen gilt.

Verhandlungsergebnisse

4. Mit den Vereinigten Staaten kam eine Einigung über Maßnahmen gegen die Einfuhr von nachgeahmten Waren zustande. Der Text wurde vom GATT als Dokument L 4817 verteilt. Da das Übereinkommen eine flexible Lösung des Problems enthält, dürfte es auch für andere Länder annehmbar sein. Weitere Gespräche sind gegenwärtig im Gange, um die Annahme dieses Übereinkommens auszuweiten.

5. Die Verhandlungsergebnisse in diesem Bereich sind zugegebenermaßen bescheiden. Nichtsdestoweniger sind sie ein nützlicher Schritt vorwärts bei der Bekämpfung von unlauteren Praktiken, die den Interessen der Erzeuger der Gemeinschaft auf Inlandsmärkten und Exportmärkten schaden. Das Übereinkommen bietet vor allem folgende Vorteile:

5.1. Es handelt sich um ein neues Übereinkommen im Bereich des internationalen Handels, das die Verpflichtungen ergänzen soll, die zahlreichen Regierungen bereits auf dem Gebiet des geistigen Eigentums eingegangen sind. Bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit sollte es dazu beitragen, abschreckend auf den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren zu wirken.

5.2. Das Übereinkommen beruht auf dem Grundsatz, daß die an Einfuhrgeschäften mit nachgeahmten Waren beteiligten Personen um den Gewinn aus diesen Geschäften gebracht werden. Daher sind Maßnahmen gegen nachgeahmte Waren vorgeschrieben, die entweder direkt von den Zollbehörden oder von den Gerichten getroffen werden; außerdem enthält das Übereinkommen genaue Regeln für die Verfügung über diese Waren.

5.3. Das Übereinkommen soll eine engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie einen Informationsaustausch über spezifische Fälle des Handelns mit nachgeahmten Waren und über neue betrügerische Techniken oder Praktiken sicherstellen. Damit sollte entscheidend dazu beigetragen werden, den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren besser zu kontrollieren.

5.4. Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über Konsultationen zwischen den Unterzeichnern über Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Übereinkommens sowie eine Verpflichtung, auf allseits zufriedenstellende Lösungen hinzuarbeiten. Diese Bestimmungen gestatten es, längerfristig die Möglichkeit eine Verstärkung der Kontrollen in Fällen zu prüfen, in denen sich nachweisen läßt, daß die Kontrollverfahren unwirksam sind und daß infolgedessen die Ziele des Übereinkommens in Frage gestellt werden.

5.5. Das Übereinkommen enthält auch eine Evolutionsklausel, nach der die Bestimmungen auf andere Rechte an geistigem Eigentum ausgedehnt werden können.

Entwicklungsländer

6. Das Übereinkommen enthält keine Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung für Entwicklungsländer, da Abweichungen von den darin enthaltenen Auflagen unangebracht wären. Rechte an geistigem Eigentum sind bereits nach der Pariser Verbandsübereinkunft geschützt, die zahlreiche Entwicklungsländer unterzeichnet haben, und

das Hauptziel des Übereinkommens besteht darin, den in der genannten Übereinkunft vorgesehenen Schutz im Bereich des internationalen Handels zu verstärken. Es ist unwahrscheinlich, daß viele Entwicklungsländer ein Interesse an der Unterzeichnung des Übereinkommens haben, aber sie können andererseits auch nicht behaupten, daß ihre legitimen Interessen verletzt werden.

Schlußfolgerung

7. Wegen der verspäteten Einführung dieses Themas in die multilateralen Handelsverhandlungen und der komplizierten rechtlichen und institutionellen Zusammenhänge sind die Verhandlungsergebnisse in diesem Bereich zwangsläufig bescheiden. Dennoch ist das Übereinkommen ein nützlicher Schritt vorwärts im Kampf gegen unlautere Handelspraktiken und wird ein wertvolles Ergebnis sein, wenn außer den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft andere wichtige Handelsmächte seine Annahme beschließen.

Abschnitt 12

Rechtsrahmen

Auf Grund einer Initiative Brasiliens, die von zahlreichen Entwicklungsländern sowie von mehreren entwickelten Ländern unterstützt wurde, wurde 1976 eine Gruppe mit der Bezeichnung „Rechtsrahmen" eingesetzt. Die von dieser Gruppe ausgehandelten Anpassungen der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens (Dok. MTN/FR/6) stellen insgesamt ein positives Ergebnis dar, das namentlich gewissen Besorgnissen der Entwicklungsländer Rechnung trägt.

Trotz tiefgehender Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Tragweite, des Interesses und der Bedeutung der behandelten Fragen kam eine Einigung über den Inhalt des Dokuments (MTN/FR/6) zustande, das von den Unterhändlern als Abschluß ihrer Arbeiten in diesem Bereich erstellt worden war.

Die ausgehandelten Texte in diesem Dokument betreffen folgende Fragen:

Differenzierte und günstigere Behandlung (Ermächtigungsklausel), Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer (Klausel der fortschreitenden Rehabilitierung)

— Die Ermächtigung entspricht einem wesentlichen Anliegen der Entwicklungsländer.

Die Klausel besagt, daß man von den Entwicklungsländern eine verstärkte Teilnahme an den Rechten und Verpflichtungen aus dem GATT in dem Maße erwarten kann, wie sich ihre Fähigkeiten zu einer Teilnahme verbessern; an dieser verstärkten Teilnahme soll sich die fortschreitende Entwicklung ihrer Wirtschaft zeigen. Während auch außer den am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländern zahlreiche Entwicklungsländer keinerlei Schwierigkeiten hatten, diesen Grundsatz anzuerkennen, haben andere unter der Führung Indiens diese Klausel abgelehnt, weil sie angeblich willkürliche Aktionen der entwickelten Länder gegenüber den Entwicklungsländern ermöglicht und auf eine Schwächung der Solidarität der Entwicklungsländer hinwirkt.

Handelsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen

Das Thema ist von den Vereinigten Staaten in die Verhandlungen gebracht worden, die dabei vom GATT-Sekretariat und einigen anderen entwickelten Ländern unterstützt wurden.

— Der Text enthält die Grundsätze und kodifiziert die Praktiken und Verfahren der Anwendung von Handelsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Zahlungsbilanzausgleichgewichtes. Besondere Aufmerksamkeit wird der Lage der Entwicklungsländer und der Anwendung von besonderen Verfahren zur Behandlung der von ihnen getroffenen Maßnahmen zum Schutz ihrer Zahlungsbilanz geschenkt.

— Handelsbeschränkungen werden als ein im allgemeinen unwirksames Mittel zur Lösung der Probleme des Außenwirtschaftsgleichgewichtes bezeichnet. Es wird anerkannt, daß die entwikkelten Länder „in größtmöglichem Ausmaß die Anwendung von Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen vermeiden sollten". Auf diese Formulierung einer lockeren Verzichterklärung konnten sich die entwickelten Länder einigen, obgleich Japan und die Vereinigten Staaten eine präzisere Verzichterklärung bevorzugt hätten. Wenn sich ein entwickeltes Land zu einer derartigen Maßnahme gezwungen sieht, kann es Waren, an deren Ausfuhr die Entwicklungsländer interessiert sind, von dieser Maßnahme ausnehmen. Die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer werden sowohl bezüglich der Anwendung dieser Maßnahmen als auch bezüglich der Wahl der zu treffenden Maßnahmen (mengenmäßige Beschränkungen, Zollaufschläge, Depotpflicht usw.) anerkannt.

Damit wird eine Rechtsgrundlage für die Präferenzen in das Allgemeine Abkommen aufgenommen, so daß in Zukunft die Notwendigkeit entfällt, Abweichungen zu genehmigen, um den Entwicklungsländern eine differenzierte Behandlung zu gewähren bezüglich i) der im Rahmen des APS gewährten Zollpräferenzen, ii) der nichttariflichen Maßnahmen gemäß den im GATT ausgehandelten Kodizes, iii) der Zollpräferenzen und unter gewissen Umständen der nichttariflichen Präferenzen, die sich Entwicklungsländer aufgrund von nicht unter Artikel XXIV fallenden regionalen oder globalen Handelsvereinbarungen gegenseitig einräumen, sowie iv) der Präferenzen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder.

Es ist zu bemerken, daß die differenzierte Behandlung, die in Form von Präferenzen im Rahmen des APS oder aufgrund der Kodizes gewährt wird, je nach der Entwicklung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer geändert werden kann. Durch eine entsprechende Klausel

werden Konsultationsverfahren festgelegt. Die Aufnahme einer Klausel, die ausdrücklich eine gerechte Aufteilung der Vorteile des APS zwischen den Entwicklungsländern zuläßt, scheiterte am Widerstand der fortgeschrittensten Entwicklungsländer und an der ablehnenden Haltung der nordischen Länder gegenüber einer Formel, die ihrer Ansicht nach einer Anerkennung der mengenmäßigen Begrenzungen des APS gleichkam.

— Die Bestimmungen über die Gegenseitigkeit bestätigen ausdrücklich die in Teil IV des GATT enthaltene Verpflichtung für die entwikkelten Länder, von den Entwicklungsländern im Lauf von Handelsverhandlungen keine Zugeständnisse zu fordern, die mit den Bedürfnissen der Entwicklungsländer unvereinbar sind; diese Verpflichtung gilt insbesondere gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern.

— Die sogenannte „Klausel der fortschreitenden Rehabilitierung" [1]) hängt eng mit der Ermächtigungsklausel zusammen und ist deren logisches Gegenstück. Diese Frage hat große Schwierigkeiten bereitet, weil einige Entwicklungsländer, darunter einige der in wirtschaftlicher Hinsicht fortgeschrittensten Länder, eine formelle Anerkennung dieses auf Gerechtigkeit und Vernunft basierenden elementaren Grundsatzes abgelehnt haben.

— Die (in den Artikeln XII und XVIII des GATT) festgelegten Prüfungsverfahren im Zusammenhang mit mengenmäßigen Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen sowie die für die Anwendung dieser Beschränkungen geltenden Bedingungen sind für alle Maßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen (auch Zollaufschläge und Depotpflicht bei der Einfuhr) gleich. Die EWG, die gegen eine Legalisierung der anderen Maßnahmen als mengenmäßige Beschränkungen im GATT war, weil sie befürchtete, damit die Anwendung derartiger Maßnahmen zu erleichtern, hat erreicht, daß im Wortlaut folgendes präzisiert wurde: „Die Bestimmungen dieses Absatzes bezwecken nicht, die wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens zu ändern." Damit werden andere Maßnahmen als mengenmäßige Beschränkungen nach wie vor im Rahmen des GATT als ungesetzlich bezeichnet.

— Durch die Anerkennung der besonderen Lage der Entwicklungsländer in Zahlungsbilanzfragen und durch die Verbesserung der Verfahren zur Prüfung der in diesem Bereich auftretenden Schwierigkeiten (einschließlich der externen Faktoren, die zu dem Ungleichgewicht beitragen können), hat der Text eine gerechte Grundlage für die Beteiligung an den Anpassungsmechanismen des Allgemeinen Abkommens geschaffen.

Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken

Dieser Text erweitert die in Artikel XVIII enthaltene Rechtsgrundlage für Abweichungen der Entwicklungsländer von anderen Bestimmungen des GATT. Es handelt sich um die Abschnitte A (Änderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen durch die Entwicklungsländer) und C (Anwendung von Maßnahmen durch die Entwicklungsländer, die mit dem GATT nicht vereinbar sind, z. B. mengenmäßige Beschränkungen) des Artikels XVIII. Während die Entwicklungsländer nach den geltenden Bestimmungen Maßnahmen treffen können, um einen bestimmten Produktionszweig einzurichten, können sie von dieser Möglichkeit in Zukunft auch im Rahmen umfassenderer Entwicklungsziele Gebrauch machen. Bei der Anwendung dieser Maßnahmen müssen die Entwicklungsländer die Ziele des GATT und die Notwendigkeit, unnötigen Schaden für den Handel anderer Vertragsparteien zu vermeiden, gebührend berücksichtigen.

Notifizierungen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung

Die „Streitbeilegung" war eines der umstrittensten Verhandlungsgebiete, und zwar einerseits wegen der Haltung der EWG (Wahrung der pragmatischen GATT-Traditionen und Bräuche, die er ermöglicht haben, den Schlichtungsmechanismus im Einklang mit dem in den Handelsbeziehungen erreichten Grad der internationalen Zusammenarbeit erfolgreich weiterzuentwickeln) und andererseits wegen der allgemeinen Tendenz bei unseren entwickelten Partnern (insbesondere den Vereinigten Staaten und Kanada), eine quasi-jurisdiktionelle Kodifizierung der Streitbeilegungsverfahren in Betracht zu ziehen. Nach langjährigen Verhandlungen konnten Kompromißformeln gefunden werden.

Die „vereinbarte Beschreibung" der bisherigen Praxis, die dem Text beigefügt ist, enthält eine Darstellung der GATT-Bräuche auf diesem Gebiet; die Auswirkungen einer Inanspruchnahme dieser Bestimmungen sind darin besser ersichtlich und die Rechte und Verpflichtungen der Partei klarer definiert.

Die übliche GATT-Praxis wird beibehalten, aber in einigen Punkten präzisiert:

---

[1]) Die Klausel hat folgenden Wortlaut:
„Die von den entwickelten und den weniger entwickelten Vertragsparteien im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens gewährten Zugeständnisse, erbrachten Leistungen und übernommene Verpflichtungen sollten die Grundziele des Allgemeinen Abkommens einschließlich der in der Präambel und in Artikel XXXVI aufgestellten Ziele erreichen helfen. Die weniger entwickelten Vertragsparteien erwarten, daß ihre Fähigkeit, Leistungen zu erbringen oder ausgehandelte Zugeständnisse zu gewähren oder andere gegenseitig vereinbarte Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen und Verfahren des allgemeinen Abkommens zu treffen, mit der fortschreitenden Entwicklung ihrer Wirtschaft und Verbesserung ihrer Handelssituation zunimmt, und erwarten folglich, verstärkt an den Rechten und Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen teilzunehmen."

— Die Verfahren für die Notifizierung von Handelsmaßnahmen und für die Konsultationen wurden präzisiert; über die Einhaltung der derzeitigen Verpflichtungen hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, „in größtmöglichem Ausmaß" den Erlaß von Handelsmaßnahmen, die sich auf die Durchführung des GATT auswirken, zu notifizieren. Die EWG ist bereit, diese neue Verpflichtung einzugehen und zu erfüllen, sofern sie von allen Vertragspartnern akzeptiert und eingehalten wird.

— In der Frage der Streitbeilegung enthält der Text genaue Bestimmungen über die Einsetzung der mit der Untersuchung von Beschwerden beauftragten Sondergruppen (panels), ihre Zusammensetzung, ihre Rechte und ihre Aufgaben. Insbesondere sieht der Text im Hinblick auf die Einsetzung von Sondergruppen (das Konzept unserer Partner beinhaltete eine automatische Anerkennung des Rechts auf Einberufung einer Sondergruppe) einen positiven Beschluß der Vertragsparteien vor, die „nach der üblichen Praxis" über deren Einsetzung beschließen (die „vereinbarte Beschreibung" enthält dazu folgende Formulierung: „Seit 1952 stellen die Sondergruppen das übliche Verfahren dar").

— Der Text regelt ferner die Vorlage der Beratungsergebnisse der Sondergruppen und die Art und Weise, wie diese zu behandeln sind und welche etwaigen weiteren Schritte aufgrund ihrer Empfehlungen zu unternehmen sind.

— Mehrere Bestimmungen regeln speziell die Probleme und Interessen der Entwicklungsländer, denen in den Konsultationen besondere Beachtung geschenkt werden muß; ferner werden die Streitbeilegungsverfahren zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern bestätigt.

— Bezüglich der Überwachung haben die Vertragsparteien vereinbart, die Entwicklung der internationalen Handelsordnung regelmäßig und systematisch zu überprüfen.

Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen

Die Verhandlungen über diese Frage haben nur ein bescheidenes Ergebnis gebracht. Aus taktischen Gründen haben Kanada und Australien im gesamten Verlauf der Verhandlungen eine enge Beziehung zwischen dem Zugang zu den Märkten und dem Zugang zu den Ressourcen hergestellt. Die Entwicklungsländer haben ihrerseits darauf bestanden, daß es für sie erforderlich ist, ihre Ressourcen in der Weise zu nutzen, die sie im Hinblick auf ihre Entwicklungsbedürfnisse unter Wahrung ihrer Souveränität für die geeignetste halten.

Nach dem Wortlaut des vereinbarten Textes schlagen die Teilnehmer den Vertragsparteien des GATT vor, als eine ihrer vorrangigen Aufgaben nach dem Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen eine Überprüfung der einschlägigen GATT-Bestimmungen im Rahmen des internationalen Handelssystems als Ganzes vorzunehmen, wobei die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer in Betracht gezogen werden. Der Text wird durch eine Darstellung der geltenden GATT-Bestimmungen ergänzt.

Weiteres Vorgehen und Schlußfolgerungen

Die Frage des Status der ausgehandelten Texte (Beschluß oder Erklärung der Vertragsparteien, Memorandum usw.) und ihre formelle Aufnahme in das Allgemeine Abkommen werden von den Vertragsparteien auf ihrer Jahrestagung im November 1979 geprüft.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, den von der Gruppe Rechtsrahmen vereinbarten Texten seine Zustimmung zu geben.

Anlagen I bis III

zur Mitteilung der Kommission an den Rat über multilaterale Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT

Anlage I

Genfer Protokoll von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die in den multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 teilgenommen haben (im folgenden als „Teilnehmer" bezeichnet),

haben nach Artikel XXVIII bis Artikel XXXIII und anderen einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im folgenden als „Allgemeines Abkommen" bezeichnet) Verhandlungen geführt und

sind durch ihre Vertreter wie folgt übereingekommen:

1. Jede diesem Protokoll als Anlage beigefügte Liste von zolltariflichen Zugeständnissen eines Teilnehmers wird mit dem Tag, an dem das Protokoll für ihn nach Absatz 5 in Kraft tritt, die Liste dieses Teilnehmers zum Allgemeinen Abkommen.

2. a) Die von jedem Teinehmer zugestandenen Zollsenkungen werden, soweit nicht in der Liste eines Teilnehmers etwas anderes bestimmt ist, ab 1. Januar 1980 in gleichbleibenden jährlichen Raten durchgeführt, und die Gesamtsenkung wird spätestens am 1 .Januar 1987 rechtswirksam. Jeder Teilnehmer, der mit der Zollsenkung am 1. Juli 1980 oder zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 1980 beginnt, setzt zu diesem Zeitpunkt zwei Achtel der zum Erreichen des Endzollsatzes erforderlichen Gesamtsenkung in Kraft, der ab 1. Januar 1982 sechs gleiche Senkungen folgen. Bei jeder Stufe wird die Zollsenkung auf die erste Dezimalzahl auf- oder abgerundet. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Absatzes können die Teilnehmer ihre Zollsenkungen in weniger Stufen oder früher vornehmen als hier vorgesehen.

   b) Die Inkraftsetzung der beigefügten Listen gemäß Absatz 2 Buchstabe a wird auf Antrag einer multilateralen Prüfung durch die Teilnehmer unterzogen, die dieses Protokoll angenommen haben. Diese Bestimmung schmälert in keiner Weise die sich aus dem Allgemeinen Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

3. Ist die diesem Protokoll beigefügte Liste eines Teilnehmers nach Absatz 1 eine Liste zum Allgemeinen Abkommen geworden, so steht es diesem Teilnehmer frei, jederzeit ein in dieser Liste enthaltenes Zugeständnis ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn es eine Ware betrifft, an der ein Teilnehmer oder eine Regierung ein Interesse als Hauptlieferant hat, die während der multilateralen Handelsverhandlungen wegen des Beitritts verhandelt hat, deren in den multilateralen Handelsverhandlungen festgesetzte Liste aber noch nicht eine Liste zum Allgemeinen Abkommen geworden ist. Eine solche Maßnahme kann jedoch erst getroffen werden, wenn diese Aussetzung oder Rücknahme eines Zugeständnisses den Vertragsparteien schriftlich angezeigt worden ist und wenn auf Antrag mit jedem Teilnehmer und jeder beitretenden Regierung, deren Liste eine Liste zum Allgemeinen Abkommen geworden ist und die an der betreffenden Ware wesentlich interessiert sind, Konsultationen geführt worden sind. Jedes ausgesetzte oder zurückgenommene Zugeständnis wird von dem Tag an wieder angewendet, an dem die Liste des Teilnehmers, der das Interesse als Hauptlieferant hat, oder der beitretenden Regierung, die das Interesse als Hauptlieferant hat, eine Liste zum Allgemeinen Abkommen wird.

4. a) In allen Fällen, auf die sich das in Artikel II Abs. 1 b) und c) des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für jede Ware, die in einer diesem Protokoll beigefügten Liste Gegenstand eines Zugeständnisses ist, das Datum dieses Protokolls; dies gilt nicht für Verpflichtungen, die an diesem Datum in Kraft sind.

   b) In dem Fall, auf den sich das in Artikel II Abs. 6 a) des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für jede diesem Protokoll beigefügte Liste das Datum dieses Protokolls.

5. a) Dieses Protokoll liegt für die Teilnehmer bis zum 30. Juni 1980 zur Annahme aus, die durch Unterzeichnung oder auf andere Weise erfolgen kann.

   b) Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 1980 für diejenigen Teilnehmer in Kraft, die es vor diesem Zeitpunkt angenommen haben; für jeden Teilnehmer, der es nach diesem Zeitpunkt annimmt, tritt es am Tag der Annahme durch ihn in Kraft.

6. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien hinterlegt; dieser übermittelt

unverzüglich jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine beglaubigte Abschrift und notifiziert ihnen unverzüglich jede Annahme des Protokolls nach Absatz 5.

7. Dieses Protokoll wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am dreißigsten Juni eintausendneunhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache; jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich. Die diesem Protokoll beigefügten Listen sind, entsprechend der Angabe auf jeder Liste, im englischen, französischen und spanischen Wortlaut verbindlich.

Note im Zusammenhang mit dem Genfer Protokoll (1979)

1. Die Liste der Zollzugeständnisse, die von der Gemeinschaft am 13. Juli 1979 [1]) in Genf hinterlegt und dem Protokoll als Anhang beigefügt worden ist, ist wegen seiner Länge in diesem Bericht nicht enthalten. Die Mitgliedstaaten haben bereits Kopien dieser Liste im Juli in Genf erhalten, und außerdem liegt eine Kopie zur Einsichtnahme im Ratssekretariat bereit.
2. Die Zugeständnislisten anderer Länder, die ebenfalls dem Protokoll als Anhang beigefügt wurden, können im GATT-Sekretariat in Genf eingesehen werden.

Briefe A.8 22. Juni 1979

Schreiben von Herrn Luyten, Leiter der Delegation der Kommission in Genf, an Herrn Culbert, stellvertretender Leiter der Delegation der Vereinigten Staaten bei den multilateralen Handelsverhandlungen über die Anwendung der Bewertungsmethode auf Grund des American Selling Price auf einige chemische Erzeugnisse vor der Abschaffung dieses Systems am 1. Juli 1980

Ich beziehe mich auf unsere früheren Gespräche und Briefwechsel über die Frage der Umrechnung und des Angebots für Waren, die nach dem American Selling Price bewertet werden, insbesondere auf unsere Schreiben vom 12. April, 25. April, 18. Mai, 6. Juni und 12 Juni sowie auf Ihr Schreiben vom 14. Juni.

Nach den Gesprächen zwischen unseren Delegationen am 19. Juni über das oben genannte Thema gehen wir von folgenden Annahmen aus:

1. Auf Grund der Durchführungsvorschriften können die nicht im Wettbewerb stehenden (non competitive) chemischen Erzeugnisse bis zum 1. Januar 1980 ausgenommen werden.
2. Die Delegation der Kommission kann bis zum 31. Juli 1979 Ergänzungen zu den bereits übersandten Listen der nicht im Wettbewerb stehenden chemischen Erzeugnisse vorlegen.
3. Die nicht im Wettbewerb stehenden Waren, für die wir gemäß Absatz 4 unserer Vereinbarung vom 2. März 1979 die Eingliederung in den amerikanischen Zolltarif ohne Umrechnung beantragt haben, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Handelsströme und der effektiven Zollbemessung in den Vereinigten Staaten geprüft und nicht unter bloßer Zugrundelegung einer Situation, die nur in einem bestimmten Jahr besteht, und jede Diskussion über einen Antrag für ein einzelnes Erzeugnis wird auf der Grundlage dieser Realitäten geführt.
4. Die amerikanische Verwaltung veröffentlicht im Herbst einen Entwurf der Liste chemischer Erzeugnisse, die vor dem 1. Januar 1978 in die Vereinigten Staaten eingeführt oder vor dem 1. Mai 1978 in den Vereinigten Staaten hergestellt worden sind. Bevor diese Liste öffentlich diskutiert wird, werden zwischen den Delegationen der Vereinigten Staaten und der Kommission über diese Frage Gespräche geführt.
5. Bevor die Umrechnung für Waren, die der Bewertungsmethode auf Grund des American Selling Price (ASP) unterliegen, durchgeführt ist, bemüht sich die Verwaltung der Vereinigten Staaten, auf die Anwendung des ASP für Waren, die diesem Bewertungssystem bisher nicht unterlagen, zu verzichten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Annahmen bestätigen würden.

Ferner möchte ich Ihnen mitteilen, daß wir beabsichtigen, die Gespräche über einzelne in meinem Schreiben vom 12. Juni erwähnte Positionen fortzusetzen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen unserer bilateralen Verhandlungen behandelt werden.

---

[1]) Siehe Teil III, Abschnitt 1 des Berichts, Seite 28 ff.

25. Juni 1979

Schreiben von Herrn Culbert, amtierender Leiter der Delegation der Vereinigten Staaten, an Herrn Luyten, Leiter der Delegation der Kommission in Genf

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Juni 1979, in dem die Gespräche zwischen unseren Delegationen am 19. Juni über Fragen des ASP (American Selling Price) zusammengefaßt sind.

Bei den Punkten 1 bis 4 Ihres Schreibens bestätigt meine Delegation Ihre Annahmen; diese vier Punkte können als amerikanische Zusagen im Rahmen unserer globalen bilateralen Vereinbarung betrachtet werden.

Zu Punkt 5 Ihres Schreibens hat mir meine Delegation mitgeteilt, daß diese Frage in Gesprächen am 19. Juni nicht behandelt wurde und eine derartige Verpflichtung unsere gesetzlichen Befugnisse wohl überschreitet.

9. Juli 1979

Schreiben von Herrn Culbert, amtierender Leiter der Delegation der Vereinigten Staaten, an Herrn Luyten, Leiter der Delegation der Kommission in Genf

Unter Bezugnahme auf die von Ihrer Delegation geäußerten Bedenken wegen der Anwendung des Bewertungssystems auf Grund des „American Selling Price" bis zur dessen Beseitigung bin ich beauftragt, Ihnen zu versichern, daß die Zollverwaltung der Vereinigten Staaten in dieser Übergangszeit nach wie vor jeden neuen Fall sorgfältig und gründlich prüfen wird, um eine etwaige versehentliche Anwendung der „American Selling Price"-Methode der Zollwertermittlung bei Waren zu vermeiden, die nach einer strengen Auslegung der bestehenden amerikanischen Zollwertgesetze nicht auf diese Weise bewertet werden sollten.

9. Juli 1979

Schreiben von Herrn Luyten, Leiter der Delegation der Kommission in Genf an Herrn Culbert, stellvertretender Leiter der Delegation der Vereinigten Staaten bei den multilateralen Handelsverhandlungen

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 9. Juli 1979 mit folgendem Wortlaut:

‚Unter Bezugnahme auf die von Ihrer Delegation geäußerten Bedenken wegen der Anwendung des Bewertungssystems auf Grund des „American Selling Price" bis zu dessen Beseitigung bin ich beauftragt, Ihnen zu versichern, daß die Zollverwaltung der Vereinigten Staaten in dieser Übergangszeit nach wie vor jeden neuen Fall sorgfältig und gründlich prüfen wird, um eine etwaige versehentliche Anwendung der „American Selling Price"-Methode der Zollwertermittlung bei Waren zu vermeiden, die nach einer strengen Auslegung der bestehenden amerikanischen Zollwertgesetze nicht auf diese Weise bewertet werden sollten." ‘

Die zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben mich gebeten, Ihnen mitzuteilen, daß die Kommission im Falle von Schwierigkeiten aufgrund der Anwendung der „American Selling Price-Methode der Zollermittlung auf Waren, die diesem System bisher nicht unterlagen, unverzüglich Konsultationen mit der amerikanischen Regierung beantragen wird.

Übereinkunft über Rindfleisch

Inhalt

Präambel

In der Überzeugung, daß eine stärkere internationale Zusammenarbeit so durchgeführt werden sollte, daß zu einer größeren Liberalisierung, Stabilität und Ausweitung im internationalen Handel mit Fleisch und lebenden Tieren beigetragen wird;

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ernste Störungen im internationalen Handel mit Rindfleisch und lebenden Rindern zu vermeiden;

In der Erkenntnis der Bedeutung der Erzeugung von Rindfleisch und lebenden Rindern und des Handels mit diesen Erzeugnissen für die Wirtschaft vieler Länder, insbesondere bestimmter entwickelter Länder und Entwicklungsländer;

Eingedenk ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Zoll- und Handelgsabkommens — im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt [1]);

Entschlossen, bei der Verfolgung der Ziele dieser Übereinkunft die Grundsätze und Ziele zu verwirklichen, die in der Tokio-Erklärung der Minister vom 14. September 1973 betreffend die Multilateralen Handelsverhandlungen vereinbart wurden, insbesondere hinsichtlich der besonderen und günstigeren Behandlung der Entwicklungsländer.

Sind die Teilnehmer an dieser Übereinkunft durch ihre Vertreter wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Ziele

Die Ziele dieser Übereinkunft sind,

1. die Ausweitung, immer weitergehende Liberalisierung und Stabilität des internationalen Fleisch- und Viehmarktes durch Erleichterung des fortschreitenden Abbaus der Hemmnisse und Beschränkungen im Welthandel mit Rindfleisch und lebenden Rindern einschließlich der Maßnahmen, die eine Aufteilung dieses Handels bewirken, und durch Verbesserung des internationalen Rahmens des Welthandels zum Nutzen von Verbrauchern und Erzeugern wie von Einfuhr- und Ausfuhrländern zu fördern;
2. eine stärkere internationale Zusammenarbeit in allen Fragen des Handels mit Rindfleisch und lebenden Rindern, insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Rationalisierung und eine wirksamere Verteilung der Ressourcen in der internationalen Fleischwirtschaft, zu ermutigen;

[1]) Diese Erwägung gilt nur zwischen Teilnehmern, die Vertragsparteien des GATT sind.

3. für den Außenhandel der Entwicklungsländer mit Rindfleisch und lebenden Rindern zusätzliche Vorteile sicherzustellen, indem für diese Länder unter anderem durch folgende Maßnahmen die Möglichkeiten verbessert werden, an der Ausweitung des Welthandels mit diesen Erzeugnissen teilzuhaben:
   a) Förderung einer langfristigen Preisstabilität im Rahmen eines sich ausweitenden Weltmarktes für Rindfleisch und lebende Rinder und
   b) Förderung der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Erlöse der Rindfleisch und lebende Rinder ausführenden Entwicklungsländer,

   und dies, um durch Sicherung langfristiger Stabilität der Märkte für Rindfleisch und lebende Rinder zusätzliche Erlöse zu erzielen;
4. den Handel auf der Basis des Wettbewerbs weiter auszuweiten, wobei die traditionelle Stellung leistungsfähiger Erzeuger in Betracht zu ziehen ist.

Artikel II

Erfaßte Erzeugnisse

Diese Übereinkunft gilt für Rindfleisch. Im Sinne dieser Übereinkunft schließt der Begriff „Rindfleisch" folgende Erzeugnisse ein:

	Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (NRZZ)
a) Rinder, lebend	01.02
b) Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Rindern, frisch gekühlt oder gefroren	ex 02.01
c) Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Rindern- gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	ex 02.06
d) Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	ex 16 02

sowie jedes andere Erzeugnis, das der nach Artikel V eingesetzte Internationale Fleischrat hinzufügt, um die Ziele und Bestimmungen dieser Übereinkunft zu verwirklichen.

ARTIKEL III

Information und Marktüberwachung

1. Die Teilnehmer übermitteln dem Rat regelmäßig und innerhalb kürzester Frist die Angaben, die es ihm erlauben, die Gesamtlage des Weltfleischmarktes und die Lage auf dem Weltmarkt für jede einzelne Fleischart zu überwachen und zu beurteilen.

2. Die teilnehmenden Entwicklungsländer übermitteln die Angaben, über die sie verfügen. Um diesen Ländern eine Verbesserung ihrer Datenerfassungssysteme zu ermöglichen, prüfen die teilnehmenden entwickelten Länder sowie diejenigen teilnehmenden Entwicklungsländer, die hierzu in der Lage sind, wohlwollend jedes an sie gerichtete Ersuchen um technische Hilfe.

3. Die Angaben, die die Teilnehmer gemäß Absatz 1 entsprechend den vom Rat festzulegenden Modalitäten übermitteln werden, umfassen Angaben über die bisherige Entwicklung und die gegenwärtige Lage sowie eine Beurteilung der Aussichten der Erzeugung (einschließlich der Entwicklung der Zusammensetzung der Viehbestände), des Verbrauchs, der Preise, der Vorräte und des Handels bei den Erzeugnissen des Artikels II sowie alle sonstigen vom Rat für notwendig erachteten Angaben, insbesondere über konkurrierende Erzeugnisse. Des weiteren übermitteln die Teilnehmer Angaben über ihre internen Politiken und ihre Handelsmaßnahmen einschließlich bilateraler und plurilateraler Verpflichtungen im Rindfleischsektor und teilen jede Änderung dieser Politiken und Maßnahmen, die sich auf den internationalen Handel mit Rindfleisch und lebenden Rindern auswirken könnte, frühestmöglich mit. Die Bestimmungen dieses Absatzes verpflichten die Teilnehmer nicht zur Übermittlung vertraulicher Angaben, deren Preisgabe die Durchführung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Handelsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

4. Das Sekretariat der Übereinkunft überwacht Veränderungen in den Marktgegebenheiten, insbesondere Größe der Viehbestände, Vorräte, Schlachtungen sowie inländische und internationale Preise, um frühzeitig etwaige Anzeichen eines ernsten Ungleichgewichts in der Angebots- und Nachfragesituation feststellen zu können. Das Sekretariat unterrichtet den Rat fortlaufend über bedeutsame Entwicklungen auf den Weltmärkten sowie über die Aussichten der Erzeugung, des Verbrauchs, der Ausfuhren und der Einfuhren.

Artikel IV

Aufgaben des Internationalen Fleischrates und Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern an dieser Übereinkunft

1. Der Rat tritt zusammen, um

(a) auf der Grundlage einer auslegenden Analyse der gegenwärtigen Lage und der voraussichtlichen Entwicklungen, die das Sekretariat der Übereinkunft anhand der gemäß Artikel III übermittelten Angaben einschließlich der Angaben über die Durchführung der internen und Handelspolitiken sowie aller sonstigen verfügbaren Angaben erstellt, die Lage und die Aussichten von Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt zu beurteilen;

(b) das Funktionieren dieser Übereinkunft umfassend zu prüfen;

(c) Gelegenheit zu regelmäßigen Konsultationen über alle den internationalen Rindfleischhandel betreffenden Fragen zu bieten.

2. Stellt der Rat nach der in Absatz 1 (a) erwähnten Beurteilung der Angebots- und Nachfragesituation auf dem Weltmarkt oder nach Prüfung aller einschlägigen Angaben gemäß Artikel III Abs. 3 fest, daß auf dem internationalen Fleischmarkt ein ernstes Ungleichgewicht besteht oder zu entstehen droht, so bemüht er sich, unter besonderer Berücksichtigung der Lage in den Entwicklungsländern im Wege des Konsens zur Prüfung durch die Regierungen Abhilfemöglichkeiten aufzuzeigen, die mit den Grundsätzen und Vorschriften des GATT vereinbar sind.

3. Je nachdem, ob die in Absatz 2 genannte Situation nach Ansicht des Rates vorübergehender oder mehr dauerhafter Art ist, können die in Absatz 2 erwähnten Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen der Einfuhr- wie der Ausfuhrländer umfassen, die im Einklang mit den Zielen dieser Übereinkunft, insbesondere dem Ziel der Ausweitung, immer weitergehender Liberalisierung und Stabilität der internationalen Fleisch- und Viehmärkte, zu einer Verbesserung der Gesamtlage des Weltmarktes beitragen.

4. Bei der Prüfung der gemäß Absätze 2 und 3 vorgeschlagenen Maßnahmen wird, wo möglich und zweckmäßig, die besondere und günstigere Behandlung der Entwicklungsländer gebührend in Betracht gezogen.

5. Die Teilnehmer werden in größtmöglichem Ausmaß zur Verwirklichung der in Artikel I aufgestellten Ziele dieser Übereinkunft beitragen. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften des Allgemeinen Abkommens nehmen die Teilnehmer regelmäßig die in Artikel IV Abs. 1 (c) vorgesehenen Beratungen auf, um die Möglichkeiten zu erkunden, die Ziele dieser Übereinkunft, insbesondere das Ziel des weiteren Abbaus der Hemmnisse im Welthandel mit Rindfleisch und lebenden Rindern, zu verwirklichen. Diese Beratungen sollten den Weg für eine anschließende Prüfung von im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften des GATT stehenden möglichen Lösungen der Handelsprobleme, die von allen betroffenen Parteien in einem ausgewogenen Verhältnis gegenseitiger Vorteile gemeinsam angenommen werden können, ebnen.

6. Jeder Teilnehmer kann unter anderem für die gleichen Zwecke, die in Absatz 2 genannt sind,

Anmerkung: Aufgrund dieses Artikels erteilt der Rat dem Sekretariat Weisung, eine Bestandsaufnahme aller Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Rindfleisch und lebenden Rindern auswirken, einschließlich aller Verpflichtungen aus bilateralen, plurilateralen und multilateralen Verhandlungen, zu erstellen und auf dem laufenden zu halten.

jede diese Übereinkunft betreffende Frage [2]) vor den Rat bringen. Der Rat tritt auf Antrag eines Teilnehmers binnen längstens 15 Tagen zusammen, um jede diese Übereinkunft betreffende Frage [2]) zu prüfen.

TEIL II

Artikel V

Verwaltung der Übereinkunft

1. *Internationaler Fleischrat*

   Es wird ein Internationaler Fleischrat im Rahmen des GATT eingesetzt. Der Rat, dem Vertreter aller Teilnehmer an dieser Übereinkunft angehören, erfüllt die Aufgaben, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Übereinkunft notwendig sind. Dem Rat stehen die Dienste des GATT-Sekretariats zur Verfügung. Der Rat gibt sich seine eigenen Verfahrensregeln und legt insbesondere die Modalitäten für die in Artikel IV vorgesehenen Konsultationen fest.

2. *Ordentliche Sitzungen und Sondersitzungen*

   Der Rat tritt normalerweise mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann jedoch von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers an dieser Übereinkunft eine Sondersitzung einberufen.

3. *Beschlußfassung*

   Die Beschlüsse des Rates kommen durch Konsens zustande. Ein Beschluß des Rates über eine zur Prüfung vorgelegte Frage gilt als gefaßt, wenn kein Mitglied des Rates einen formellen Einwand gegen die Annahme eines Vorschlags erhebt.

4. *Zusammenarbeit mit anderen Organisationen*

   Der Rat trifft alle geeigneten Vorkehrungen für Konsultationen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

5. *Zulassung von Beobachtern*

   a) Der Rat kann jedes Nicht-Teilnehmerland einladen, sich auf einer Sitzung des Rates als Beobachter vertreten zu lassen.

   b) Der Rat kann auch jede Organisation im Sinne von Absatz 4 einladen, einer Sitzung als Beobachter beizuwohnen.

---

[2]) Anmerkung: Es wird bestätigt, daß der Begriff „Frage" in diesem Absatz alle Fragen umfaßt, die Gegenstand von im Rahmen der Multilateralen Handelsverhandlungen ausgehandelten multilateralen Übereinkommen, insbesondere über Ausfuhr- und Einfuhrmaßnahmen, sind. Es wird ferner bestätigt, daß die Bestimmungen des Artikels IV Absatz 6 und diese Fußnote die Rechte und Pflichten der Parteien solcher Übereinkommen nicht berühren.

TEIL III

Artikel VI

Schlußbestimmungen

1. *Annahme* [3])

   a) Diese Übereinkunft liegt den Regierungen der Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

   b) Jede Regierung [4]), die diese Übereinkunft annimmt, kann bei der Annahme einen Vorbehalt bezüglich der Annahme einer Bestimmung dieser Übereinkunft machen. Dieser Vorbehalt bedarf der Zustimmung der Teilnehmer.

   c) Diese Übereinkunft wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der innerhalb kürzester Frist jedem Teilnehmer eine beglaubigte Abschrift davon und eine Notifizierung jeder Annahme übermittelt. Der französische, der englische und der spanische Wortlaut dieser Übereinkunft sind gleichermaßen verbindlich.

   d) Mit dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft wird die International Meat Consultative Group aufgelöst.

2. *Vorläufige Anwendung*

   Jede Regierung kann beim Generaldirektor der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkunft hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet diese Übereinkunft vorläufig an und gilt vorläufig als Teilnehmer an dieser Übereinkunft.

3. *Inkrafttreten*

   Diese Übereinkunft tritt für diejenigen Teilnehmer, die sie angenommen haben, am 1. Januar 1980 in Kraft. Für Teilnehmer, die diese Übereinkunft nach diesem Zeitpunkt annehmen, gilt sie vom Tage ihrer Annahme an.

4. *Geltungsdauer*

   Diese Übereinkunft wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, sofern der Rat nicht mindestens achtzig Tage vor dem Ende des jeweiligen Geltungszeitraums anders beschließt.

---

[3]) Die in diesem Artikel verwendeten Begriffe „Annahme" oder „angenommen" umfassen den Abschluß aller innerstaatlichen Verfahren, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Übereinkunft notwendig sind.

[4]) Im Sinne dieser Übereinkunft umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

5. *Änderung*

   Soweit nicht an anderer Stelle dieser Übereinkunft Änderungsbestimmungen enthalten sind, kann der Rat eine Änderung der Bestimmungen dieser Übereinkunft empfehlen. Vorgeschlagene Änderungen treten durch Annahme durch die Regierungen aller Teilnehmer in Kraft.

6. *Verhältnis der Übereinkunft zum GATT*

   Die Bestimmungen dieser Übereinkunft berühren nicht die Rechte und Verpflichtungen der Teilnehmer aus dem GATT [5]).

7. *Rücktritt*

   Jeder Teilnehmer kann von dieser Übereinkunft zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam.

---

[5]) Diese Bestimmung gilt nur zwischen Teilnehmern, die Vertragsparteien des GATT sind.

Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse

INHALT

Präambel

In der Erkenntnis der Bedeutung der Milch und der Milcherzeugnisse für die Wirtschaft zahlreicher Länder [1]) unter dem Gesichtspunkt von Erzeugung, Handel und Verbrauch;

In der Erkenntnis der Notwendigkeit, im gegenseitigen Interesse der Erzeuger und Verbraucher wie der Ausführer und Einführer, Überschüsse und Mangelsituationen zu vermeiden und ein angemessenes Preisniveau aufrechtzuerhalten;

In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Milcherzeugnisse und ihres Zusammenhangs untereinander;

In Anbetracht der Lage auf dem Markt für Milcherzeugnisse, die durch extreme Schwankungen und eine Vielzahl von Einfuhr- und Ausfuhrmaßnahmen gekennzeichnet ist;

In der Erwägung, daß eine verbesserte Zusammenarbeit im Sektor Milcherzeugnisse dazu beiträgt, die angestrebte Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels zu erreichen und die Grundsätze und Ziele betreffend die Entwicklungsländer, die in der Tokio-Erklärung der Minister vom 14. September 1973 betreffend die Multilateralen Handelsverhandlungen vereinbart wurden, zu verwirklichen;

Entschlossen, die Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens — im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt — zu beachten [2]) und bei der Verfolgung der Ziele dieser Übereinkunft die in der genannten Erklärung aufgestellten Grundsätze und Ziele zu verwirklichen —

Sind die Teilnehmer an dieser Übereinkunft durch ihre Vertreter wie folgt übereingekommen:

TEIL I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel I
Ziele

Die Ziele dieser Übereinkunft sind, gemäß den in der Tokio-Erklärung der Minister vom 14. September 1973 betreffend die Multilateralen Handelsverhandlungen vereinbarten Grundsätze und Zielen

— eine Ausweitung und immer weitergehende Liberalisierung des Welthandels mit Milcherzeugnissen unter möglichst stabilen Marktbedingungen auf der Grundlage gegenseitiger Vorteile für die Ausfuhr- und Einfuhrländer zu bewirken;

— die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern.

[1]) In dieser Übereinkunft und in den beigefügten Protokollen umfaßt der Begriff „Land" auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

[2]) Diese Erwägung gilt nur zwischen Teilnehmern, die Vertragsparteien des GATT sind.

Artikel II
Erfaßte Erzeugnisse

1. Diese Übereinkunft gilt für den Sektor Milcherzeugnisse. Im Sinne dieser Übereinkunft schließt der Begriff „Milcherzeugnisse" folgende Erzeugnisse nach der Definition der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (NRZZ) ein:

	NRZZ
a) Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	04.01
b) Milch und Rahm, haltbar gemacht eingedickt oder gezuckert	04.02
c) Butter	04.03
d) Käse und Quark	04.04
e) Kasein	ex 35.01

2. Der nach Artikel VII Absatz 1a) dieser Übereinkunft eingesetzte Internationale Rat für Milcherzeugnisse — im folgenden „der Rat" genannt — kann beschließen, daß diese Übereinkunft auch für andere Erzeugnisse, die Milcherzeugnisse im Sinne von Absatz 1 enthalten, gilt, wenn er dies für die Verwirklichung der Ziele und Bestimmungen dieser Übereinkunft für notwendig erachtet.

Artikel III
Information

1. Die Teilnehmer übermitteln dem Rat regelmäßig und innerhalb kürzester Frist die Angaben, die dieser benötigt, um die Gesamtlage auf dem Weltmarkt für Milcherzeugnisse und die Lage auf dem Weltmarkt für jedes einzelne Milcherzeugnis überwachen und beurteilen zu können.

2. Die teilnehmenden Entwicklungsländer übermitteln die Angaben, über die sie verfügen. Um diesen Ländern eine Verbesserung ihrer Datenerfassungssysteme zu ermöglichen, prüfen die teilnehmenden entwickelten Länder sowie diejenigen teilnehmenden Entwicklungsländer, die hierzu in der Lage sind, wohlwollend jedes an sie gerichtetes Ersuchen um technische Hilfe.

3. Die Angaben, die die Teilnehmer gemäß Absatz 1 entsprechend den vom Rat festzulegenden Modalitäten übermitteln werden, umfassen Angaben über die bisherige Entwicklung, die gegenwärtige Lage und die Aussichten der Erzeugung, des Verbauchs, der Preise, der Vorräte und des

Handels, einschließlich anderer als normaler kommerzieller Geschäfte, bei den Erzeugnissen des Artikels II sowie alle sonstigen vom Rat für notwendig erachteten Angaben. Des weiteren übermitteln die Teilnehmer Angaben über ihre internen Politiken und Handelsmaßnahmen sowie über ihre bilateralen, plurilateralen oder multilateralen Verpflichtungen im Sektor Milcherzeugnisse und teilen jede Änderung dieser Politiken und Maßnahmen, die sich auf den internationalen Handel mit Milcherzeugnissen auswirken könnte, möglichst früh mit. Die Bestimmungen dieses Absatzes verpflichten die Teilnehmer nicht zur Übermittlung vertraulicher Angaben, deren Preisgabe die Durchführung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Handelsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Anmerkung: Aufgrund dieses Artikels erteilt der Rat dem Sekretariat Weisung, eine Bestandsaufnahme aller Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Milcherzeugnissen auswirken, einschließlich aller Verpflichtungen auf bilateralen, plurilateralen und multilateralen Verhandlungen zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Artikel IV

Aufgaben des Internationalen Rates für Milcherzeugnisse und Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern an dieser Übereinkunft

1. Der Rat tritt zusammen, um

   a) auf der Grundlage eines Lageberichts, den das Sekretariat anhand der von den Teilnehmern gemäß Artikel III übermittelten Unterlagen, der Angaben aufgrund der Anwendung der Protokolle des Artikels VI und aller anderen ihm verfügbaren Angaben erstellt, die Lage und die Aussichten auf dem Weltmarkt für Milcherzeugnisse zu beurteilen;

   b) das Funktionieren dieser Übereinkunft zu überprüfen.

2. Stellt der Rat nach Beurteilung der Lage und der Aussichten auf dem Weltmarkt gemäß Absatz 1a) fest, daß bei Milcherzeugnissen insgesamt oder bei einem oder mehreren bestimmten Milcherzeugnissen ein ernstes Marktungleichgewicht entsteht oder zu entstehen droht, das den internationalen Handel beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, so bemüht er sich, unter besonderer Berücksichtigung der Lage in den Entwicklungsländern Lösungsmöglichkeiten zur Prüfung durch die Regierungen aufzuzeigen.

3. Je nachdem- ob die in Absatz 2 genannte Situation nach Ansicht des Rates vorübergehender oder mehr dauerhafter Art ist, können die in Absatz 2 erwähnten Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen umfassen, die zu einer Verbesserung der Gesamtlage des Weltmarktes beitragen.

4. Bei der Prüfung der Maßnahmen, die nach den Absätzen 2 und 3 getroffen werden könnten, ist, wo möglich und zweckmäßig, die den Entwicklungsländern zu gewährende besondere und günstigere Behandlung gebührend zu berücksichtigen.

5. Jeder Teilnehmer kann unter anderem für die gleichen Zwecke, die in Absatz 2 genannt sind, jede diese Übereinkunft betreffende Frage [3]) vor den Rat bringen. Jeder Teilnehmer willigt unverzüglich in Konsultationen über alle diese Übereinkunft betreffenden Fragen [3]) ein.

6. Betrifft die Frage die Anwendung der Bestimmungen der Protokolle im Anhang, so kann jeder Teilnehmer, der der Auffassung ist, daß seine Handelsinteressen ernstlich bedroht sind, und der mit dem oder den anderen betroffenen Teilnehmern nicht zu einer allseits befriedigenden Lösung gelangen kann, den Vorsitzenden des nach Artikel VII Absatz 2a) eingesetzten Ausschusses für das betreffende Protokoll ersuchen, im Dringlichkeitswege eine Sondersitzung des Ausschusses einzuberufen, um so rasch wie möglich und, soweit beantragt, binnen vier Arbeitstagen die Abhilfemaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sein könnten. Kann eine zufriedenstellende Lösung nicht gefunden werden, so tritt der Rat auf Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses für das betreffende Protokoll binnen längstens 15 Tagen zusammen, um die Frage im Interesse der Erleichterung einer zufriedenstellenden Lösung zu prüfen.

Artikel V

Nahrungsmittelhilfe und andere als normale kommerzielle Geschäfte

1. Die Teilnehmer

   a) tragen in Zusammenarbeit mit der FAO und anderen interessierten Organisationen dazu bei, daß der Wert der Milcherzeugnisse für die Verbesserung des Ernährungsstandards und die Mittel und Wege, wie diese Erzeugnisse den Entwicklungsländern zugänglich gemacht werden können, besser erkannt werden;

   b) liefern gemäß den Zielen dieser Übereinkunft entsprechend ihren Möglichkeiten den Entwicklungsländern Milcherzeugnisse im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe. Die Teilnehmer sollten dem Rat jedes Jahr im voraus, soweit möglich, Umfang, Mengen und Bestimmung

---

[3]) Es wird bestätigt, daß der Begriff „Frage" in diesem Absatz alle Fragen umfaßt, die Gegenstand von im Rahmen der Multilateralen Handelsverhandlungen ausgehandelten Übereinkommen, insbesondere über Ausfuhr- und Einfuhrmaßnahmen, sind. Es wird ferner bestätigt, daß die Bestimmungen von Artikel IV Absatz 5 und diese Fußnote die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien solcher Übereinkommen nicht berühren.

der von ihnen in Aussicht genommenen Nahrungsmittelhilfe bekanntgeben. Weiterhin sollten die Teilnehmer dem Rat nach Möglichkeit alle beabsichtigten Änderungen des bekanntgegebenen Programms im voraus mitteilen. Beiträge zur Nahrungsmittelhilfe können in Form bilateraler Maßnahmen, im Rahmen gemeinsamer Vorhaben oder über multilaterale Programme, insbesondere das Welternährungsprogramm, geleistet werden;

c) führen in der Erkenntnis, daß eine Abstimmung ihrer Bemühungen auf diesem Gebiet wünschenswert ist und schädigende Eingriffe in das normale Gefüge der Erzeugung, des Verbrauchs und des internationalen Handels verminden werden müssen, im Rat Aussprachen über die zugesagten und beantragten Lieferungen von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe oder zu Vorzugsbedingungen.

2. Unentgeltliche Ausfuhren nach Entwicklungsländern, Ausfuhren zu Zwecken der Hilfe oder Wohlfahrt in Entwicklungsländern sowie andere Geschäfte, die keine normalen kommerziellen Geschäfte sind, erfolgen gemäß den von der FAO aufgestellten „Principles of Surplus Disposal and Consultative Obligations". Der Rat arbeitet daher eng mit dem „Consultative Sub-Committee on Surplus Disposal" zusammen.

3. Gemäß den von ihm festzulegenden Bedingungen und Modalitäten erörtert der Rat auf Antrag alle Geschäfte, die keine normalen kommerziellen Geschäfte sind und nicht unter das Übereinkommen über die Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fallen, und führt hierüber Konsultationen.

TEIL II

Besondere Bestimmungen

Artikel VI

Protokolle

1. Unbeschadet der Artikel I bis V gelten für die nachstehenden Erzeugnisse die Bestimmungen der Protokolle im Anhang zu dieser Übereinkunft:

Anhang I *Protokoll betreffend bestimmte Milchpulverarten*

Milchpulver und Rahmpulver, ausgenommen Molkepulver

Anhang II *Protokoll betreffend Milchfett*

Milchfett

Anhang III *Protokoll betreffend bestimmte Käsearten*

Bestimmte Käsearten

TEIL III

Artikel VII

Verwaltung der Übereinkunft

1. *Internationaler Rat für Milcherzeugnisse*

a) Es wird ein Internationaler Rat für Milcherzeugnisse im Rahmen des GATT eingesetzt. Der Rat, dem Vertreter aller Teilnehmer an dieser Übereinkunft angehören, erfüllt die Aufgaben, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Übereinkunft notwendig sind. Dem Rat stehen die Dienste des GATT-Sekretariates zur Verfügung. Der Rat gibt sich seine eigenen Verfahrensregeln.

b) Ordentliche Sitzungen und Sondersitzungen

Der Rat tritt normalerweise mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann jedoch von sich aus oder auf Antrag eines der nach Absatz 2a) eingesetzten Ausschüsse oder auf Antrag eines Teilnehmers an dieser Übereinkunft eine Sondersitzung einberufen.

c) Beschlußfassung

Die Beschlüsse des Rates kommen durch Konsens zustande. Ein Beschluß des Rates über eine zur Prüfung vorgelegte Frage gilt als gefaßt, wenn kein Mitglied des Rates einen formellen Einwand gegen die Annahme eines Vorschlags erhebt.

d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Der Rat trifft alle geeigneten Vorkehrungen für Konsultationen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

e) Zulassung von Beobachtern

i) Der Rat kann jedes Nicht-Teilnehmerland einladen, sich auf einer Sitzung des Rates als Beobachter vertreten zu lassen.

ii) Der Rat kann auch jede Organisation im Sinne von Absatz 1d) einladen, einer Sitzung als Beobachter beizuwohnen.

2. *Ausschüsse*

a) Der Rat setzt einen Ausschuß zur Wahrnehmung aller notwendigen Aufgaben für die Durchführung der Bestimmungen des Protokolls betreffend bestimmte Milchpulverarten, einen Ausschuß zur Erfüllung aller notwendigen Aufgaben für die Durchführung der Bestimmungen des Protokolls betreffend Milchfett und einen Ausschuß zur Wahrnehmung aller notwendigen Aufgaben für die Durchführung der Bestimmungen des Protokolls betreffend gewisse Käsearten ein. Jedem dieser Ausschüsse gehören Vertreter aller Teilnehmer an dem betreffenden Protokoll an. Den

Ausschüssen stehen die Dienste des GATT-Sekretariats zur Verfügung. Die Ausschüsse erstatten dem Rat Bericht über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

b) Prüfung der Marktlage

Der Rat legt die Modalitäten der nach Artikel III zu übermittelnden Angaben fest und trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit

— der Ausschuß des Protokolls betreffend bestimmte Milchpulverarten die Lage und die Entwicklung auf dem internationalen Markt für die unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse sowie die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen des Protokolls von den Teilnehmern angewendet werden, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise im internationalen Handel mit jedem der übrigen Milcherzeugnisse, die Einfluß auf den Handel mit den unter das Protokoll fallenden Erzeugnissen haben, ständig verfolgen kann;

— der Ausschuß des Protokolls betreffend Milchfett die Lage und die Entwicklung auf dem internationalen Markt für die unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse sowie die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen des Protokolls von den Teilnehmern angewendet werden, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise im internationalen Handel mit jedem der übrigen Milcherzeugnisse, die Einfluß auf den Handel mit den unter das Protokoll fallenden Erzeugnissen haben, ständig verfolgen kann;

— der Ausschuß des Protokolls betreffend bestimmte Käsearten die Lage und die Entwicklung auf dem internationalen Markt für die unter das Protokoll fallenden Erzeugnisse sowie die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen des Protokolls von den Teilnehmern angewendet werden, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise im internationalen Handel mit jedem der übrigen Milcherzeugnisse, die Einfluß auf den Handel mit den unter das Protokoll fallenden Erzeugnissen haben, ständig verfolgen kann.

c) Ordentliche Sitzungen und Sondersitzungen

Jeder Ausschuß tritt normalerweise mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Vorsitzende jedes Ausschusses kann jedoch von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers eine Sondersitzung des betreffenden Ausschusses einberufen.

d) Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Ausschüsse kommen durch Konsens zustande. Ein Beschluß des Ausschusses über eine zur Prüfung vorgelegte Frage gilt als gefaßt, wenn kein Mitglied des Ausschusses einen formellen Einwand gegen die Annahme eines Vorschlags erhebt.

TEIL IV

Artikel VIII

Schlußbestimmungen

1. *Annahme* [4]

a) Diese Übereinkunft liegt den Regierungen der Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

b) Jede Regierung [5], die diese Übereinkunft annimmt, kann bei der Annahme einen Vorbehalt bezüglich der Annahme eines der Protokolle im Anhang zu der Übereinkunft machen. Dieser Vorbehalt bedarf der Zustimmung der Teilnehmer.

c) Diese Übereinkunft wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des GATT hinterlegt, der jedem Teilnehmer innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift davon und eine Notifizierung jeder Annahme übermittelt. Der französische, der englische und der spanische Wortlaut dieser Übereinkunft sind gleichermaßen verbindlich.

d) Die Annahme dieser Übereinkunft bedeutet die Aufkündigung der in Genf am 12. Januar 1970 geschlossenen und am 14. Mai 1970 in Kraft getretenen Vereinbarung über bestimmte Milcherzeugnisse für diejenigen Teilnehmer, die diese Vereinbarung angenommen haben, und die Aufkündigung des in Genf am 2. April 1973 geschlossenen und am 14. Mai 1973 in Kraft getretenen Protokolls über Milchfett für diejenigen Teilnehmer, die dieses Protokoll angenommen haben. Diese Aufkündigung wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Übereinkunft wirksam.

2. *Vorläufige Anwendung*

Jede Regierung kann beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieser Übereinkunft hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet diese Übereinkunft vorläufig an und gilt vorläufig als Teilnehmer an dieser Übereinkunft.

3. *Inkrafttreten*

a) Diese Übereinkunft tritt für diejenigen Teilnehmer, die sie angenommen haben, am 1. Januar 1980 in Kraft. Für Teilnehmer, die diese

[4] Die in diesem Artikel verwendeten Begriffe „Annahme" oder „angenommen" umfassen den Abschluß aller innerstaatlichen Verfahren, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Übereinkunft notwendig sind.

[5] Im Sinne dieser Übereinkunft umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Übereinkunft nach diesem Zeitpunkt annehmen, gilt sie vom Tage ihrer Annahme an.

b) Die Gültigkeit von Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Übereinkunft wirksam geworden sind, wird durch diese Übereinkunft nicht berührt.

4. *Geltungsdauer*

Diese Übereinkunft wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, sofern der Rat nicht mindestens 80 Tage vor dem Ende des jeweiligen Geltungszeitraums anders beschließt.

5. *Änderung*

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Übereinkunft Änderungsbestimmungen enthalten sind, kann der Rat eine Änderung der Bestimmungen dieser Übereinkunft empfehlen. Vorgeschlagene Änderungen treten durch Annahme durch die Regierungen aller Teilnehmer in Kraft.

6. *Verhältnis der Übereinkunft zu den Anhängen*

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1 b) gelten als Bestandteil dieser Übereinkunft:

— die Protokolle, die in Artikel VI genannt und in den Anhängen I, II und III enthalten sind;

— die Verzeichnisse der Referenzorte, die in Artikel 2 des Protokolls betreffend bestimmte Milchpulverarten, Artikel 2 des Protokolls betreffend Milchfett und Artikel 2 des Protokolls betreffend bestimmte Käsearten genannt und in den Anhängen I a, II a bzw. III a enthalten sind;

— die Tabellen der Preisunterschiede nach dem Milchfettgehalt, die in Artikel 3 Abs. 4 Anmerkung 3 des Protokolls betreffend bestimmte Milchpulverarten und Artikel 3 Abs. 4 Anmerkung 1 des Protokolls betreffend Milchfett erwähnt und in den Anhängen I b bzw. II b enthalten sind;

— das Verzeichnis der Verfahren und Kontrollmaßnahmen, das in Artikel 3 Abs. 5 des Protokolls betreffend bestimmte Milchpulverarten genannt und in Anhang I c enthalten ist.

7. *Verhältnis der Übereinkunft zum GATT*

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft berühren nicht die Rechte und Verpflichtungen der Teilnehmer aus dem GATT [6]).

8. *Rücktritt*

a) Jeder Teilnehmer kann von dieser Übereinkunft zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam.

b) Unter den von den Teilnehmern zu beschließenden Bedingungen kann jeder Teilnehmer von jedem der Protokolle im Anhang zu dieser Übereinkunft zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam.

---

[6]) Diese Bestimmung gilt nur zwischen Teihehmern, die Vertragsparteien des GATT sind.

11. April 1979

ALLGEMEINES ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

Multilaterale Handelsverhandlungen

Ausschuß für die Handelsverhandlungen

MULTILATERALER RAHMEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Den VERTRAGSPARTEIEN wird empfohlen, innerhalb eines geeigneten Beratungsrahmens eine aktive Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich weiterzuentwickeln.

Den VERTRAGSPARTEIEN wird daher empfohlen, diesen Rahmen und die einschlägigen Aufgaben alsbald festzulegen.

Briefe B 1 bis B 6

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe die zwischen den Vereinigten Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, den 12. April 1979

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für die Vereinigten Staaten

Brief B 1

Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft betreffend Käse

1. Die USA sind damit einverstsanden, ihre Einfuhrregelungen so zu ändern, daß
   — die in Anhang I aufgeführten Käse nicht kontingentiert werden;
   — die anderen Käse im Rahmen bestimmter Kontingente frei eingeführt werden.

2. Die der Gemeinschaft zugesicherte Gesamtkontingentsmenge für Käse, für die die Kontingentregelung gilt, wird mindestens 43 554 Tonnen betragen. Die Aufteilung dieser Kontingente auf die verschiedenen Sorten entspricht der in Anhang II zu dieser Vereinbarung angegebenen Aufteilung. Die USA verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Verwaltung der Kontingente durch die Behörden eine größtmögliche Ausnutzung erlaubt.

3. Die Gemeinschaft ist damit einverstanden, keine Erstattungen zu gewähren oder andere ähnliche Praktiken zuzulassen, die dazu führen, daß die Großhandelspreise für Käse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf dem US-Markt unter den Preisen für entsprechende inländische Käse der USA liegen. Andere Lieferländer von Käse, für deren Einfuhr nach den USA Kontingente gelten, unterliegen der gleichen Regelung.

4. Die Vereinigten Staaten sagen zu, keine Ausgleichszölle auf aus der Gemeinschaft eingeführte Käse zu erheben, solange die in Punkt 3 beschriebene Preisbedingung auf dem amerikanischen Markt erfüllt ist.

   Gelangt die amerikanische Regierung zu der Auffassung, daß die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen nicht mehr eingehalten werden, wird sie die Gemeinschaft davon unterrichten und Konsultationen zustimmen, bevor sie irgendwelche Gegenmaßnahmen trifft.

5. Die Gemeinschaft akzeptiert die Zusage der USA bezüglich der gemäß Abschnitt 22 und in Übereinstimmung mit dem Waiver von 1955 festgelegten Kontingentsmengen unbeschadet ihrer Rechte im Rahmen des GATT.

1. Gemäß dem GATT-Abkommen gelten für Käse der nachstehenden Positionen des Zolltarifs der Vereinigten Staaten keine Kontingente.

   a) Käse der Nummern:

Nr. des US-Zolltarifs	Warenbeschreibung
117.0020	Stilton, in Standardlaiben, hergestellt in England
117.0520	Stilton, anderer, hergestellt in England
117.1000	Bryndza
117.3000	Gjetost, aus Ziegenmilchmolke oder aus Molke von einer Mischung aus Ziegenmilch und höchstens 20 Gewichtshundertteilen Kuhmilch
117.3500	Gjetost, anderer
ex 117.4060	Goya, in Standardlaiben
117.4500	Roquefort, in Standardlaiben, hergestellt in Frankreich
117.5000	Roquefort, anderer, hergestellt in Frankreich
117.6060	Gammelost und Hokkelost
117.6500	Käse aus Schafsmilch, in Standardlaiben, zum Reiben geeignet
117.6700	Pecorino, aus Schafsmilch, in Standardlaiben, nicht zum Reiben geeignet
117.7000	Andere Schafskäse
117.7575	Andere Schafskäse mit einem Wert von höchstens 25 cents je Pfund
117.8575	Andere Schafskäse mit einem Wert von mehr als 25 cents je Pfund

   b) Waren einer noch zu schaffenden Position, deren Wortlaut auf der nachstehenden

Begriffsbestimmung für Weichkäse aus Kuhmilch beruhen soll:

„Weichkäse wird durch biologische Reifungsmittel, wie Schimmelpilze, Hefe und andere Organismen, die auf der Oberfläche des Käses eine vorstehende Kruste gebildet haben, gereift. Die Reifung wird so gesteuert, daß der Käse sichtbar von der Oberfläche zur Mitte hin reift.

Der Fettgehalt in der Trockenmasse beträgt nicht weniger als fünfzig (50) Gewichtshundertteile. Der Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse beträgt nicht weniger als fünfundsechzig (65) Gewichtshundertteile. Gewichtshundertteile.

„Der Begriff Weichkäse umfaßt nicht Käse mit Hefe oder anderen Organismen auf der Oberfläche, die außerdem blaue oder andere Schimmelpilze durch die gesamte Käsemasse verteilt ausweisen."

2. Die nachstehende, nicht vollständige Liste wird nur zur Erläuterung angeführt. Zur Lösung etwaiger Schwierigkeiten bei der Einreihung dieser Käse sollte auf technischer Ebene eine Zusammenarbeit der Verwaltungen eingerichtet werden.:

— Bibress
— Brie
— Camembert
— Cambré
— Carré de l'Est
— Chaource
— Coulommiers
— Epoisse
— Herve
— Limbourg
— Livarot
— Maroilles
— Münster, aus Frankreich und Deutschland beiderseits des Rheins
— Pont-l'Evêque
— Reblochon
— St. Marcellin
— Taleggio

(Beispiele für unter Handelsbezeichnungen angebotenen Käse):

— Boursault
— Caprice des Dieux
— Ducs (Suprême des)
— Explorateur

Kontingente für Käse

Nummer des US-Zolltarifs (Anlage)	Ware	Jährliches Einfuhrkontingent 1. Januar bis 31. Dezember (metrische Tonnen)
950.07	Blauschimmelkäse (ausgenommen Stilton, hergestellt in England) und Käseersatz, Blauschimmelkäse enthaltend oder daraus hergestellt	2 479
950.08	Cheddar und Ersatzkäse, Cheddar enthaltend oder daraus hergestellt	263
950.08 A	Käse nach amerikanischer Art, einschließlich Colby, Bruchwäsche bei der Herstellung sowie körniger Käse (Cheddar jedoch nicht eingeschlossen) und Käse, solchen Käse amerikanischer Art enthaltend oder daraus hergestellt	254
950.09 A	Edamer und Gouda	4 011
950.09 B	Ersatzkäse, Edamer und Gouda enthaltend oder daraus hergestellt	1 237
	Käse nach italienischer Art, aus Kuhmilch (Romano aus Kuhmilch, Reggiano, Parmigiano, Provolone, Provolette und Sbrinz)	
950.10	in Standardlaiben	1 763
950.10 A	Nicht in Standardlaiben und Käse sowie Ersatzkäse, solche Käse nach italienischer Art enthaltend oder daraus hergestellt	47
	Schweizer oder Emmentaler Käse mit Blasenbildung; nach dem Greyerzer-Verfahren hergestellter Käse; Käse und Ersatzkäse, solche Käse enthaltend oder daraus hergestellt	
950.10 B	Schweizer oder Emmentaler Käse mit Blasenbildung	6 000
950.10 C	Anderer als Schweizer oder Emmentaler Käse mit Blasenbildung (statistisch als nach dem Greyerzer-Verfahren hergestellter Käse geführt)	3 500
950.10 D	Käse und Ersatzkäse der Nummern 117.75 und 117.85, Teil 4 C 1 des Zolltarifs der Vereinigten Staaten (ausgenommen keine Kuhmilch enthaltender Käse; Käse, ausgenommen Hüttenkäse, mit einem Gehalt an Butterfett von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, sowie Waren dieses Teils, die im Rahmen anderer Kontingente eingeführt werden) ..	20 000
950.10 E	Käse und Ersatzkäse mit einem Gehalt an Butterfett von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger der Nummern 117.75 und 117.85, Teil 4 C 1 (ausgenommen Waren dieses Teils, die im Rahmen anderer Kontingente eingeführt werden)	4 000

Brief B 2

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten betreffend den Geflügelsektor

Die Vereinigten Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Kommission wird Maßnahmen treffen, damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zugeständnisse die innergemeinschaftlichen Verfahren zur Änderung der Koeffizienten bei der Berechnung von Einschleusungspreis und Abschöpfung für bestimmte Teile von Truthühnern unter Zugrundelegung der für ganze Truthühner geltenden Koeffizienten abgeschlossen sind, so daß sie für die nachstehenden Tarifstellen folgendermaßen festgesetzt werden:

02.02. B II e) 2 aa)	Unterschenkel:	0,75
02.02. B II e) 2 bb)	Schenkel:	1,35
02.02. B II d) 2	Brüste:	1,60

Diese Änderungen hätten am 1. Dezember 1970 bei sonst unveränderten Voraussetzungen zu Verminderungen der Schwellenpreise und Abschöpfungen in folgender Höhe geführt:

Tarifstelle	02.02 B II e) 2 aa)	Unterschenkel:	17 %
	02.02 B II e) 2 bb)	Schenkel:	13 %
	02.02 B II d) 2	Brüste:	3 %

2. Die EG bestätigt die Bindung von nicht gegartem, gewürztem Fleisch von Truthühnern der Tarifstelle 16.02 B I A des GZT. Nicht gegartes, gewürztes Fleisch von anderem Geflügel als Truthühnern, das zur Zeit in die gleiche Tarifstelle eingereiht wird, kann umtarifiert werden.

3. Sobald die amerikanische Truthühnerfleischausfuhren in die Gemeinschaft die Durchschnittsmenge der Jahre 1977 und 1978 übersteigen, werden die Vereinigten Staaten und die Europäische Gemeinschaft Beratungen zur Prüfung der Lage aufnehmen und notfalls eine Lösung für das Problem finden, das auf diese Weise bei Truthühnerfleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt entstanden ist.

Brief B 3

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten betreffend Reis

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt sich damit einverstanden, daß jeweils zum 1. September 1979 und 1. September 1980 innergemeinschaftliche Verfahren abgeschlossen sein werden, durch das der Schwellenpreis für langkörnigen Reis — der augenblicklich um 20 RE/t über dem für rundkörnigen Reis liegt — auf den Schwellenpreis für rundkörnigen Reis einschließlich der entsprechenden Änderungen der externen Ausgleichsbeträge für die Berechnung der cif-Preise gesenkt wird.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist damit einverstanden, „parboiled"-Reis gemäß der Verordnung des EG-Rates 2800/78 vom 27. November 1978 in Kapitel 10 des GZT zu belassen. Diese Tarifierung wird auch künftig beibehalten.

3. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist damit einverstanden, daß diese Zugeständnisse nicht durch irgendwelche Änderungen der für die Berechnungsmethode für den EWG-Schwellenpreis und der Abschöpfungsbeträge für Reis zunichte gemacht werden.

Brief B 4

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Abschaffung der Bewertung nach Wein-Gallonen

Die Vereinigten Staaten sind damit einverstanden, die Methode der Bewertung nach Wein-Gallonen für die Berechnung der Zölle und der Inlandsabgaben auf Erzeugnisse abzuschaffen, die unter folgenden Tarifnummern eingeführt werden:

168.05 Aquavit

168.17 Bitterschnäpse aller Art, die als Getränk verwendet werden können

Branntwein:

Pisco und Singani:

in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens einer Gallone:

168.18 im Wert von nicht mehr als 9 USD je Gallone

168.23 im Wert von mehr als 9 USD je Gallone

Andere:

in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens einer Gallone:

168.27 im Wert von nicht mehr als 9 USD je Gallone

168.28 im Wert von mehr als 9 USD je Gallone

168.33 Cordiale, Liköre, Kirsch und Ratafia

168.34 Äthylalkohol zum Herstellen von Getränken

168.35 Gin

168.40 Rum

168.45 Whisky: irischer und schottischer

Andere Spirituosen sowie Getränke, die wertmäßig überwiegend aus destilliertem Alkohol bestehen und als Getränke oder zum Herstellen von Getränken verwendet werden können:

168.55 Andere

Brief B 5

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Rindfleisch von hoher Qualität

1. Die EG ist bereit, ein abschöpfungsfreies Kontingent von 10 000 t Rindfleisch hoher Qualität zu einem im GATT gebundenen Wertzoll von 20 % einzuräumen. Dieses Rindfleisch entspricht einer der beiden folgenden Begriffsbestimmungen und wird vom Ausfuhrland bescheinigt:

(i) Rinderviertel, Großhandelsteilstücke, entbeinte Hochrippe und Fehlrippe oder Fleischschnitten (Steaks) von Tierkörpern mit folgenden Eigenschaften:

A) Mindestfettabdeckung weißer Färbung über dem Muskelfleisch (rib eye) an der 12. Rippe 0,4 bis 0,9 Zoll,

B) Tierkörper im Gewicht von 600 bis 850 lbs.,

C) Mindestgröße des Rippenstücks (rib eye area) an der 12. Rippe — 9 Quadratzoll,

D) Höchstalter 30 Monate. Der Tierkörper darf keine sichtbare Knorpelverknöcherung an den Spitzen der Dornfortsätze des 1. bis 11. Brustwirbels aufweisen,

E) Mindestanteil an Fett zwischen dem Muskelfleisch in Verbindung mit dem Fleischanteil im Longissimus-Muskel (rib eye) an der 12. Rippe, wie auf dem Standardphoto abgebildet (entspricht Fettanteil im Fleisch von mindestens 6,0 bei feuchter Gewebebasis für Longissimus). ANMERKUNG: Dies gilt nicht für anderes Muskelfleisch des Tierkörpers.

F) Farbe: Beim Zerlegen des Tierkörpers muß das Fleisch eine leuchtende, kirschrote Färbung aufweisen.

Brief B 6

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten betreffend Rindfleisch, frisch, gekühlt und gefroren

1. Die Vereinigten Staaten erklären sich bereit, ihre Einfuhrregelung für Rindfleisch, frisch, gekühlt und gefroren derart anzuwenden, daß 5 000 t EG-Rindfleisch, maul- und klauenseuchenfrei, aus den Mitgliedstaaten eingeführt werden können. Die Menge wird von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verwaltet. Hinsichtlich der Ausgleichszölle werden sich die Vereinigten Staaten an die einschlägigen Bestimmungen des Kodex über Subventionen und Ausgleichszölle halten.

2. Bis spätestens 1983 werden die Vereinigten Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Konsultationen über eine eventuelle weitere Ausweitung des Handels mit frischem, gekühltem und gefrorenen Rindfleisch aufnehmen.

   G) Frische gekühlte Tierkörper oder Teilstücke müssen eine Temperatur (im Muskelfleisch auf den Rippen) von weniger als 4° C bei der Verpackung zum Versand haben.

   ii) Tierkörper oder Teilstücke von Rindern, die nicht älter als 30 Monate sind und mindestens 100 Tage lang ein ernährungswissenschaftlich ausgewogenes, kalorienreiches Kraftfutter mit mindestens 70 % Kornanteil und eine tägliche Futterration von mindestens 20 lbs. erhalten haben.

   Es sei darauf hingewiesen, daß als USDA choice oder prime eingestuftes Rindfleisch automatisch einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen entspricht.

3. Bis spätestens 1983 werden die Vereinigten Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft darüber beraten, wie der Handel mit hochwertigem Rindfleisch weiter ausgeweitet werden kann.

Briefe B 7 + B 8

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe, die zwischen Kanada und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, 12 April 1979

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für Kanada

Brief B 7

Qualitätsweizen

Unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beehre ich mich, Ihnen in der Frage von Qualitätsweizen folgendes zu bestätigen:

„Kanada und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kommen überein, 1982 in Gesprächen zu prüfen, wie sich die noch ungelösten Fragen betreffend die kanadischen Qualitätsweizenausfuhren in die Gemeinschaft lösen lassen. Diese Fragen ergeben sich aus dem Briefwechsel, der sich an die GATT-Verhandlungen der Jahre 1962 und 1975 gemäß Artikel XXIV § 6 anschloß."

Brief B 8

Übereinkunft zwischen Kanada und der Gemeinschaft betreffend Käse

I. Einfuhrverpflichtung für gereiften Cheddar

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Einführung eines Zollkontingents für gereiften Cheddar, wobei sie bestimmte Einfuhrbedingungen für eine Kanada vorbehaltene jährliche Gesamtmenge von 2 750 Tonnen vorsehen wird.

   Diese Regelung, die Beschaffenheit des Käses, der für dieses Kontingent in Betracht kommt, sowie die Bedingungen für die Gewährung dieser Sonderregelungen sind im Anhang zu dieser Übereinkunft festgelegt. Kanada verpflichtet sich, daß dem Cheddar bei seiner Ausfuhr in dei Gemeinschaft jeweils ein von der „Commission canadienne du lait" ausgestelltes Echtheitszeugnis beigegeben wird, das die Beschaffenheit und den Ursprung des Erzeugnisses gewährleistet.

2. Kanada verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die im Anhang zu dieser Übereinkunft festgelegten Mindestpreise für im Rahmen dieser Übereinkunft in die Gemeinschaft ausgeführten Käse auf der cif-Stufe eingehalten werden.

   Die Gemeinschaft wiederum verpflichtet sich, die Mindestpreise — soweit erforderlich — anzupassen, um damit sicherzustellen, daß die zur Einfuhr aus Kanada zugelassene jährliche Gesamtmenge unter Berücksichtigung der Wettbewerbsbedingungen von Angebot und Nachfrage auf den Käsemärkten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erreicht werden kann. Die Gemeinschaft wird fernerhin dafür Sorge tragen, daß dieser Kanada eingeräumte Vorteil nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen beeinträchtigt wird.

3. Sollten durch die von Kanada angewandten Preise ernsthafte Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft entstehen, so finden unverzüglich entsprechende Konsultationen statt, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

4. Es gilt als vereinbart, daß die Währungsausgleichsbeträge oder sonstige ähnliche Währungsmaßnahmen, die sich nachteilig auf die Vermarktung von kanadischem gereiftem Cheddar auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken könnten, nicht diskriminierend auf Lieferanten aus Drittländern angewandt werden.

5. Diese Übereinkunft tritt an die Stelle der Übereinkunft vom 28. Februar 1975.

II. Einfuhrverpflichtung Kanadas

1. Kanada verpflichtet sich, für sämtlichen Käse Kontingente über eine jährliche Gesamtmenge von mindestens 45 Millionen lbs zu eröffnen. Innerhalb dieser Gesamtmenge von 45 lbs wird eine nicht aufgestellte Menge von 1 Million lbs für Cheddar vorgesehen. Die Gemeinschaft erhält die gleiche Behandlung wie die sonstigen Cheddar-Lieferanten.

   Das der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugestellte Kontingent wird in keinem Fall unter 60 % dieser Gesamtmenge von 45 Millionen lbs, d. h. unter 27 Millionen lbs liegen.

2. Kanada verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, damit die Kontingente im Hinblick auf eine bestmögliche Abschöpfung verwaltet werden können.

   Kanada wird dafür Sorge tragen, daß der somit der Gemeinschaft eingeräumte Vorteil nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen geschmälert wird.

3. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Erstattungen so festzusetzen, daß für Gemeinschaftskäse die Preise ab Kai kanadischer Häfen (einschließlich Verzollung) auf dem kanadischen Markt nicht unter den Preisen ab Fabrik liegen, die für denselben inländischen Käse bzw. ähnlichen in Kanada hergestellten Käse gelten, sofern Kanada versucht, eine ähnliche Verpflichtung bei anderen Lieferanten zu erhalten.

   Die Feststellung der auf dem kanadischen Markt angewandten Preise erfolgt im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und Kanada und setzt in Kanada die Einführung eines Informationssystems über die Preise ab Fabrik voraus.

   Sollten durch die von der Gemeinschaft angewandten Preise ernsthafte Schwierigkeiten auf den kanadischen Käsemärkten entstehen, so finden unverzüglich Konsultationen statt, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

III. Gegenseitige Verpflichtungen

1. Die Kommission und Kanada verpflichten sich, jährlich und erforderlichenfalls auf Antrag einer der Parteien Konsultationen über die Anwendung dieser Einkünfte abzuhalten.

2. 1982 wird diese Übereinkunft überprüft, wobei insbesondere über eine etwaige Aufstockung der gegenseitig festgesetzten Quoten und über die Frage der Konsolidierung im GATT beraten werden soll.

Anhang

Zugeständnis der EWG für gereiften Cheddar

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
04.04	Käse und Quark:	
	E. andere:	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichthundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:	
	1. Cheddar:	
	aa) Cheddar, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten (a):	
	(11) in ganzen Standardformen (b) und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 170 RE (c)	P (d)
	(22) andere, mit einem Eigengewicht von:	
	aaa) 500 g oder mehr und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 185 RE (c)	P (d)
	bbb) weniger als 500 g und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 195 RE oder mehr (c)	P (d)

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
b) Als „ganze Standardformen" im Sinne der Tarifstelle 04.04 E I b 1 aa) 11) gelten:
— Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg,
— würfelförmige Blöcke oder Laibe mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.
c) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Änderungen angepaßt, die sich in der Gemeinschaft bei den maßgeblichen Faktoren für die Preisbildung von Cheddar ergeben haben. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage einer Erhöhung bzw. Senkung, die derjenigen des Schwellenpreises von Cheddar in der Gemeinschaft entspricht.
d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 2 750 Tonnen.

Brief B 9

Vereinbarung

Ergebnisse der Zweierverhandlungen zwischen den Delegationen Neuseelands und der Europäischen Gemeinschaften bei den multilateralen Handelsverhandlungen

Die Delegation Neuseelands und die Delegation der Europäischen Gemeinschaften kommen dahin überein, daß sie — vorbehaltlich der Zustimmung ihrer übergeordneten Behörden — die Zweierverhandlungen, die sie im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen begonnen hatten, auf folgender Grundlage zu Ende geführt haben:

a) Von beiden Seiten vorgesehene Zollangebote, die in Liste XIII (Neuseeland) und Liste LXXII (Europäische Gemeinschaften) aufzunehmen sind;

b) zusätzliches Zollangebot Neuseelands als Erwiderung auf einige besondere Forderungen der Europäischen Gemeinschaften (s. Anlage 1);

c) zusätzliches Angebot Neuseelands betreffend Einfuhrlizenzen als Erwiderung auf einige spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften (s. Anlage 2):

d) Angebot der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Einfuhr von Käse als Erwiderung auf einige spezifische Forderungen Neuseelands (s. Anlage 3);

e) Angebot der Europäischen Gemeinschaften auf dem Sektor Rindfleisch (s. Anlage 4) als Erwiderung auf einige Forderungen Neuseelands.

Die Delegationen stellen fest, daß die Angebote technischer Erläuterungen bedürfen und gegebenenfalls infolge der Erstellung überarbeiteter GATT-Listen Änderungen erfahren müssen.

Sie stellen ferner fest, daß diese Angebote und deren etwaige Annahme unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen des GATT Geltung erlangen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften

Für die Delegation Neuseelands

Brief B 9

Anlage 1

Zusätzliches Zollangebot Neuseelands als Erwiderung auf einige spezifische Forderungen der Europäischen Gemeinschaften

I. Neuseeland erklärt sich bereit, ab 1. Januar 1980 folgende Angebote in Kraft zu setzen:

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Vorgeschlagener gebundener Zollsatz
17.04.001	Kaugummi	30 %
17.04.009	Andere Zuckerwaren	30 %
18.06.000	Schokolade usw.	30 %
19.03.001	Makkaroni, Spaghetti usw. in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf	30 %
19.03.009	Makkaroni, Spaghetti usw. in anderen Abpackungen	30 %
19.08.001	Kekse	35 %
20.01.000	Obst und Gemüse, mit Essig haltbar gemacht usw.	20 %
ex 20.02.051	Tomaten, haltbar gemacht, im Ganzen oder in Stücken	10 %
20.03.00	Früchte, gefroren	10 %
20.05.00	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw.	30 %
ex 20.07.021	Säfte aus Zitrusfrüchten, nicht abgefüllt, mit zugesetztem Zucker	30 %
ex 20.07.021	Tomatensaft, nicht abgefüllt, mit zugesetztem Zucker	30 %
21.05.001	Suppen oder Brühen auf Fischbasis usw.	25 %
21.05.005	andere Suppen oder Brühen	25 %
ex 21.07.009	Spaghetti usw. mit Zusatz von anderen Lebensmitteln, gekocht	30 %
22.05.001	Schaumwein	20 c/l
22.06.001	Wermutwein	10 c/l

II. Folgende Positionen, die Gegenstand von Forderungen der Europäischen Gemeinschaften waren, sind in das Gesamtzollangebot Neuseelands einbezogen worden.

Neuseeland bestätigt, daß das Angebot für diese Positionen aufrechterhalten bleibt und ab 1. Januar 1980 angewandt wird.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Angebot
ex 15.07.001	Pflanzliche Öle in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf	frei
19.02.009	Lebensmittelzubereitungen	35 %
ex 19.07.009	Kekse usw. ohne Zusatz von Zucker; andere Sorten als Schiffszwieback	35 %
21.02.009	Auszüge aus Kaffee und Zichorienwurzeln	35 %
21.03.011	Zubereitetes Senfmehl; Abpackung für den Einzelhandelsverkauf	30 %
21.03.019	Zubereitetes Senfmehl in anderer Verpackung	20 %
21.04.000	Soßen und Würzmittel	30 %
35.07.001	Lab, aromatisiert	20 %

III. Andererseits ist die Gemeinschaft im Jahre 1976/77 Hauptlieferant für zahlreiche, im Gesamtzollangebot Neuseelands enthaltene Positionen gewesen. Neuseeland möchte diese Angebote aufrechterhalten und ab 1. Januar 1980 anwenden.

Brief B 9

Anlage 2

Zusätzliches Angebot Neuseelands betreffend Einfuhrlizenzen als Erwiderung auf besondere Forderungen der Europäischen Gemeinschaften

I. Neuseeland ist bereit, folgende Angebote für eine Einfuhrlizenzregelung ab 1. Januar 1980 wirksam zu machen.

A. Befreiung von der Einfuhrlizenzregelung

Neuseeland ist bereit, folgende Positionen von der Einfuhrlizenzregelung auszunehmen:

22.02.003	Bier
22.03.007	Bier
22.03.008	Bier
22.05.001	Schaumwein
35.07.001	Lab, aromatisiert

B. Erweiterung der Lizenzregelung für bestimmte Waren in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf

Neuseeland ist zu einer Erweiterung der Lizenzregelung in Höhe von 10 % der Gesamteinfuhr des Jahres 1977/78 (Ende des Haushaltsjahres: Juni) für folgende Positionen bereit:

ex 15.07.001	pflanzliches Öl in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf
15.07.059	pflanzliches Öl in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf

C. Erweiterung der Lizenzregelung

Neuseeland ist zu einer Erweiterung der Lizenzregelung bereit

a) für Grundwaren, wobei eine größere Zuteilung als in der Liste der Einfuhrregelung vorgesehen und/oder die Aufnahme einiger neuer Waren geplant sind, oder

b) für „C"-Waren

i) durch Erhöhung der in der Liste der Einfuhrregelung vorgesehenen Zuteilung oder

ii) durch Gewährung einer Anfangs-Grundzuteilung für folgende Waren:

17.04.001	Kaugummi
17.04.009	Andere Zuckerwaren
18.05.000	Kakaopulver
18.06.000	Schokolade usw.
19.02.000	Lebensmittelzubereitungen
19.03.001	Makkaroni, Spaghetti usw. in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf
19.03.009	Makkaroni, Spaghetti usw. in anderen Abpackungen
19.07.009	Kekse usw. ohne Zusatz von Zucker
19.08.001	Kekse
20.01.000	Obst und Gemüse, mit Essig haltbar gemacht usw.
20.02.041	Tomaten, Pürre oder Konzentrat
20.02.051	Tomaten, haltbar gemacht
20.03.000	Früchte, gefroren
20.05.000	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw.

20.07.021 20.07.025 20.07.028	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, in anderen Behältnissen
21.02.009	Auszüge aus Kaffee und Zichorienwurzeln
21.03.011	Zubereitetes Senfmehl in Abpackungen für den Einzelhandelsverkauf
21.03.019	Zubereitetes Senfmehl in anderer Verpackung
21.04.000	Soßen und Würzmittel
21.05.001	Suppen oder Brühen auf Fischbasis usw.
21.05.005	andere Suppen oder Brühen
ex 21.07.009	Spaghetti usw. mit Zusatz von anderen Lebensmitteln, gekocht

Brief B 9

Anlage 3

Übereinkunft über zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft abgestimmte Regelungen betreffend Käse

I. Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr von Cheddar zum unmittelbaren Verzehr

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Einrichtung eines Zollkontingents für Cheddar zum unmittelbaren Verzehr, wobei bestimmte Bedingungen für die Einfuhr einer jährlichen Gesamtmenge von . . . Tonnen vorgesehen sind, von denen 6 500 Tonnen für Neuseeland reserviert sind.

   Eine Dauerstellung dieser Regelung, die Spezifizierung des davon erfaßten Käses und die Bedingungen für die Gewährung dieser Sonderregelung werden in Anlage I dieser Übereinkunft aufgeführt.

2. Neuseeland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, daß die in die Gemeinschaft auszuführenden, zum unmittelbaren Verzehr bestimmten Mengen Cheddar 6 500 Tonnen jährlich nicht übersteigen und daß sie so regelmäßig wie möglich verkauft werden. Es verpflichtet sich ferner dafür zu sorgen, daß der besagte in die Gemeinschaft zu sendende Cheddar mit einem vom „New Zealand Dairy Board" auszustellenden Echtheitszeugnis versehen wird, das Art und Ursprung des Erzeugnisses garantiert.

   Neuseeland verpflichtet sich, zu garantieren, daß für den nach der Gemeinschaft auf Grund dieser Übereinkunft zu exportierenden Käse der Mindestpreis auf der cif-Stufe eingehalten wird.

   Die Gemeinschaft wiederum verpflichtet sich, im notwendigen Umfang den Mindestpreis so zu berichtigen, daß der Neuseeland zustehende Anteil an der jährlichen zur Einfuhr zugelassenen Gesamtmenge alljährlich so regelmäßig wie möglich tatsächlich eingeführt werden kann.

3. Falls die Preise Neuseelands so wären, daß ernsthafte Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft hervorgerufen werden könnten, wären unverzüglich Besprechungen im Hinblick auf eine beiderseits befriedigende Lösung zu eröffnen, um die Lage zu bereinigen.

II. Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr anderer Käsesorten zur Verarbeitung

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Einrichtung eines Zollkontingents für andere, zur Verarbeitung bestimmte Käsesorten, wobei bestimmte Bedingungen für die Einfuhr einer jährlichen Gesamtmenge von ... Tonnen vorgesehen sind, von denen 3 000 Tonnen für Neuseeland reserviert sind.

   Eine Darstellung dieser Regelung, die Spezifizierung des davon erfaßten Käses und die Bedingungen für die Gewährung dieser Sonderregelung werden in Anlage II dieses Abkommens aufgeführt.

2. Neuseeland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, daß die in die Gemeinschaft auszuführenden, zur Verarbeitung bestimmten Mengen der anderen Käsesorten 3 000 Tonnen jährlich nicht übersteigen und daß sie so regelmäßig wie möglich verkauft werden. Es verpflichtet sich ferner dafür zu sorgen, daß die in die Gemeinschaft zu sendenden Käsesorten mit einem vom „New Zealand Dairy Board" auszustellenden Echtheitszeugnis versehen werden, das Art und Ursprung der Erzeugnisse garantiert.

   Neuseeland verpflichtet sich zu garantieren, daß für den nach der Gemeinschaft aufgrund dieser Übereinkunft zu exportierenden Käse der Mindestpreis auf der cif-Stufe eingehalten wird.

   Die Gemeinschaft wiederum verpflichtet sich, im notwendigen Umfang den Mindestpreis so zu berichtigen, daß der Neuseeland zustehende Anteil an der jährlich zur Einfuhr zugelassenen Gesamtmenge alljährlich so regelmäßig wie möglich tatsächlich eingeführt werden kann.

3. Falls die Preise Neuseelands so wären, daß ernsthafte Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft hervorgerufen werden könnten, wären unverzüglich Besprechungen im Hinblick auf eine beiderseits befriedigende Lösung zu eröffnen, um die Lage zu bereinigen.

III. Verwaltungsmäßige Zusammenarbeit

Die Gemeinschaft und Neuseeland verpflichten sich für die Durchführung dieser Übereinkunft zu verwaltungsmäßiger Zusammenarbeit, namentlich hinsichtlich eines Informationsaustausches über Preise und ausgeführte Mengen sowie über alle sonstigen einschlägigen Fragen.

Anlage I

Wortlaut des EWG-Zugeständnisses betreffend „Cheddar"

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	vertragsmäßiger Zollsatz
04.04	Käse und Quark:	P d)
	E. andere:	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:	
	1. Cheddar:	
	bb) andere:	
	Cheddar in ganzen Standardformen a), mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert von 165 RE oder mehr b) je 100 kg Eigengewicht c)	

a) Als „ganze Standardformen" im Sinne der Tarifstelle 04.04 E. I. b) 1. bb) gelten:
— Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg
— würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.

b) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Änderungen derjenigen Faktoren angepaßt, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Zuschlags bzw. Abschlags in gleicher Höhe wie beim Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft.

c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von ... Tonnen.

Anlage II

Wortlaut des EWG-Zugeständnisses betreffend „andere zur Verarbeitung bestimmte Käsesorten"

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	vertragsmäßiger Zollsatz
04.04	E. andere:	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:	
	1. Cheddar:	
	bb) andere:	
	— zur Verarbeitung bestimmter Cheddar a) mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht c) von 145 RE oder mehr b)	P d)
	5. andere:	
	— zur Verarbeitung bestimmt a), mit einem Frei-Grenze-Wert von 145 RE oder mehr b) je 100 kg Eigengewicht c)	

a) Die Überwachung der Verwendung zu diesem besonderen Zweck erfolgt mittels einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen.

b) Die Wertgrenzen werden automatisch unter Berücksichtigung der Änderungen derjenigen Faktoren angepaßt, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Zuschlags bzw. Abschlags in gleicher Höhe wie beim Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft.

c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von . . . Tonnen

Brief B 9

Anlage 4

Übereinkunft über Rindfleisch zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft

I. Jährliches Zollkontingent GATT

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Gesamtzollkontingent (Zollsatz 20 % ohne Abschöpfung) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A II b) 1 bis 4) von 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) zu erhöhen.

II. Vorausfestsetzung der Abschöpfung

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die auf gefrorenes Rindfleisch (02.01 A II b) anzuwendende Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Hierfür wird eine Vorausfestsetzungsbescheinigung geschaffen, deren Geltungsdauer auf 60 Tage beschränkt wird und die die Abschöpfung auf die am Tage der Antragstellung geltende Höhe festsetzt; Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung wird die Stellung einer Kaution, gleichzeitig mit der Antragstellung, in Höhe von 8 RE/100 kg.

III. Aussetzung der Abschöpfung für in der geschätzten Bilanz erfaßtes, zur Bearbeitung bestimmtes Fleisch

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Aussetzung der Abschöpfung für die Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßten, zur Verarbeitung bestimmtem Rindfleisch so hoch wie möglich festzusetzen.

Jedenfalls muß die Aussetzung so sein, daß die zu erhebende Abschöpfung nicht über 45 % der insgesamt zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch zu erhebenden Abschöpfung hinausgeht und daß sie bei der zur Konservenherstellung bestimmten gefrorenem Rindfleisch 0 % ausmacht.

IV. Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz

Zwischen der Kommission und Neuseeland wird ein Briefwechsel über die geschätzte Einfuhrbilanz eingerichtet, der sich auf folgende Punkte bezieht: Die Zusammenarbeit soll in nachstehend skizzierter Weise erfolgen:

1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die von den Mitgliedstaaten beizubringenden Angaben über ihren jeweiligen Bedarf an Gefrierfleisch zur Verarbeitung.

   Aufgrund dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs für die einzelnen Erzeugnisse.

2. Neuseeland wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Danach werden so rasch wie möglich Sitzungen der Kommission mit den betroffenen Drittländern abgehalten.

   Folgende Punkte werden auf diesen Sitzungen behandelt:

   — Meinungsaustausch mit den Beteiligten über die allgemeine Lage auf dem Rindfleischmarkt der Gemeinschaft sowie über Produktions- und Verbrauchsaussichten;

   — eine vergleichende Untersuchung der Faktoren, mit deren Hilfe Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an gefrorenem Rindfleisch für die Verarbeitung vorgenommen werden können;

   — Informationsaustausch über die Ausfuhrmöglichkeiten Neuseelands.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission einen Bilanzentwurf für den Rat unter Berücksichtigung aller Faktoren, die sich in Gesprächen mit den Drittländern ergeben haben und die so realistisch wie möglich zahlenmäßig erfaßt werden können.

   Der dem Rat zuzuleitende Bilanzentwurf wird von einem Dokument begleitet, in dem die von den Gesprächsteilnehmern geäußerten Hauptgesichtspunkte zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren jeweiligen Ausfuhrmöglichkeiten bei den betreffenden bzw. ähnlichen Erzeugnissen dargelegt werden.

5. Die Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Belieferung des Gemeinschaftsmarktes gesichert und eine Einfuhrsteigerung nach Maßgabe des wachsenden Gemeinschaftsbedarfs — unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Wachstums des Marktes — möglich ist.

   Im Lichte dieser Erwägungen ist zu erwarten, daß die Höhe der jährlichen Einfuhr an von der Bilanz erfaßtem, zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch für einen Zeitraum von mehreren Jahren je nach der Steigerung des Gemeinschaftsbedarfs steigende Tendenz aufweisen wird.

Brief B 10

Vereinbarte Aufzeichnung der Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Australien im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT

Die beiliegende Aufzeichnung der Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Australien wurde unter Zustimmungsvorbehalt angenommen.

Außerdem sollen einige Gemeinschaftsanträge im gewerblichen Sektor im einzelnen erörtert und die australische Position zu den Kodizes der Handelsverhandlungen geklärt werden

Es wurde festgestellt, daß der Ministerrat den Wortlaut des Briefwechsels bezüglich der Bilanz für Rindfleisch zu Verarbeitungszwecken angenommen hat.

Bestätigt

F. O. Gundlach
Vizepräsident
EG-Kommission

R. V. Garland
Minister for Special
Trade Representations
Australien

Canberra, A.C.T.
Australia
May 29, 1979

Anhang I

Australische Zugeständnisse an die Gemeinschaft

Australien verpflichtet sich, folgende Bindungen in die Liste der Zugeständnisse im Anhang zum GATT aufzunehmen

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
Ex 03.03.000	Krebstiere und Weichtiere, frisch, gekühlt usw., andere als Garnelen	Frei
04.04.900	Käse und Quark, andere — Phantasiekäse a)	Frei
	— Edamer und Gouda	$A 0,096 kg für nicht weniger als (1 000) Tonnen
	— andere Sorten (ausschließlich Cheddar, Feta, Kasseri)	$A 0,096 kg für nicht weniger als 2 500 Tonnen
07.02.900	Andere Gemüse, gefroren	$A 0,003/kg
07.04.900	Andere Gemüse, getrocknet, usw.	$A 0,42/kg
07.05.200	Erbsen und Bohnen, ausgelöst, zerkleinert, usw.	$A 0,42/kg
Ex 16.02.900	Puterrollbraten, gekocht, gefroren; Geflügel, haltbar gemacht	3 % + $A 0,032/kg
Ex 16.02.900	Sonstiges — anderes Fleisch, zubereitet oder haltbar gemacht	7,5 % + $A 0,08 je kg
Ex 16.05.900	Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Extrakte, Pasten usw.	Frei
17.04.900	Andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	30 %
18.04.000	Kakaobutter	Frei
18.06.000	Schokolade und andere schokoladehaltige Lebensmittelzubereitungen	30 %
19.05.000	Puffreis, Corn flakes und dergl.	12 %
21.02.110	Auszüge, Essenzen usw. aus Kaffee	$A 0,66/kg
21.07.991	Hopfenschößlinge, Eiweißkonzentrate usw.	30 %
29.39.000	Hormone und ihre Derivate usw.	Frei
29.44.900	Andere Antibiotika	Frei
Ex 30.05.000	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren, ausgenommen Waren für die Zahnmedizin	Frei

a) Einfuhren im Rahmen dieses Zugeständnisses unterliegen den von den zuständigen Behörden Australiens festzusetzenden Voraussetzungen (siehe Anlage zu diesem Anhang).

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
32.12.100	Kitte ... usw., aus Polyester	20 %
32.12.900	Kitte ... usw., andere	7,5 %
33.06.900	Zubereitete Riech- und Körperpflege- und Schönheitsmittel, andere als Räucherstäbe und destillierte aromatisierte Wässer	30 %
34.01.000	Seifen	12 %
34.02.100	Organische grenzflächenaktive Stoffe usw., in Kleinpackungen	Frei
35.04.100	Eiweißisolate	6 %
35.04.900	Peptone und andere Eiweißstoffe	Frei
Ex 37.02.200	Photographische Filme, nicht belichtet, in Großrollen, nicht gelocht, ausgenommen Spulen und kleine Rollen	6 %
38.11.400	Desinfektionsmittel, Herbizide, usw.	30 %
39.01.132	Flüssige Silikonerzeugnisse	30 %
339.01.139	Silikonkautschuk	30 %
39.01.500	Planare Formen vng aus Polyester, mit einem Klebemittel bestrichen	19 %
39.01.600	Profile vng aus Polyamiden oder Polyurethan	12 %
39.01.700	Planare Formen vng aus Polyurethan	12 %
39.03.150	Waren aus Hydroxäthylzellulose, ausgenommen Klebebänder	22,5 %
40.10.910	Förderbänder, andere — nicht vollständig aus Weichkautschuk	26 %
48.01.990	Anderes Papier und andere Pappe; vng, in Rollen oder Bogen	30 %, owh $4 48, 23/Tonne
69.07.900	Andere Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Wandplatten, unglasiert	30 %
69.08.900	Andere Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Wandplatten, glasiert	30 %
71.12.900	Andere Schmuckwaren	34 %
Ex 73.23.000	Spray-Dosen	30 %
84.06.100	Kraftstoffeinspritz-Ausrüstungen, andere	5 %
84.06.500	Außenbordmotoren, Teile nicht inbegriffen	11 %
84.08.900	Andere Kraftmaschinen und Motoren (einschließlich Flugzeugtriebwerke usw.)	Frei
84.10.900	Andere Flüssigkeitspumpen	26 %
84.15.210	Teile für elektrische Geräte zur Kälteerzeugung	30 %
84.15.900	Andere Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung	25 %

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
84.19.200	Elektrische Geschirrspülmaschinen	30 %
84.19.900	Andere Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen usw.	21 %
84.22.420	Selbstfahrende Krane auf Gleisketten	20 %
84.23.110	Unterteile von Ackerschleppern auf Gleisketten oder Rädern	Frei
84.23.190	Unterteile von anderen Zugmaschinen	20 %
84.23.200	Straßenwalzen, Erdhobel, Schürfwagen (scrapers) usw.	a) wie in e. T. b) 30 %
84.23.311	Lader, Hecklader usw. bis zu 50 Tonnen selbstfahrend, Drehwinkel bis zu 270 Grad	a) wie in e. T. b) 30 % c) 40 %
84.23.319	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, mit einer Nutzlast von bis zu 50 Tonnen	a) wie in e. T. b) 30 %
Ex 84.23.320	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, ausgenommen Gleichstrom-Fräsmotoren	a) wie in e. T. b) 30 % c) 20 %
84.23.400	Verschleißteile usw. für Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten usw.	19 %
84.23.910	Diamantbohrmaschinen und Teile	22,5 %
84.23.990	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten usw.	6 %
Ex 84.24.900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, z. B. Pflüge	15 %
84.25.900	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen usw.	15 %
84.26.000	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	15 %
84.28.000	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau usw.	15 %
84.49.100	Kettensägen, andere als pneumatisch oder hydraulisch betriebene	26 %
84.53.100	Kathodenstrahl-Anzeigeendgeräte	24 %
84.53.900	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen	a) 25 % b) 24 % c) 6 %
84.61.200	Hydraulische Steuerventile, für landwirtschaftliche Zugmaschinen zum Betätigen der Arbeitsgeräte	Frei

Tarifnummer	Kurze Warenbeschreibung	Angebot
Ex 85.01.190	Wechselstromgeneratoren über 500 kVA, ausgenommen Teile ..	Frei
85.15.900	Andere Sende- und Empfangsgeräte für Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr usw.	30 %
86.09.900	Teile von Schienenfahrzeugen (Lokomotiven und Triebwagen, schienengebundene Wagen . . .) usw.	30 %
87.01.200	Zugmaschinen auf Gleisketten	Frei
87.01.310	Ackerschlepper auf Rädern usw. Zapfenwellenleistung 15 kV oder mehr	Frei bis 40 %
87.01.900	Andere Zugmaschinen	20 %
87.06.300	Teile und Zubehör von Zugmaschinen der Tarifstelle 87.01.9, v.n.g.	20 %
87.12.310	Fahrradrahmen	41 % o.w.h. $A 1,88 pro Stück + 7 %
87.12.390	Andere Teile und Zubehör von Fahrrädern, v.n.g.	6 %
90.17.100	Katheder, Kanülen, Defibrillationsgeräte und dergl.	30 %
90.17.200	Bestimmte medizinische und zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte (Bohrer, Brutkästen usw.)	20 %
90.17.300	Instrumente, Apparate und Geräte für die Augenheilkunde	Frei
Ex 90.17.900	Andere medizinische ... usw. Instrumente, Apparate und Geräte (ausgenommen Handgriffe für zahnärztliche Instrumente)	Frei
90.25.100	Kontrollgeräte für Ultraviolettabsorption	15 %
90.25.900	Andere Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen usw.	Frei
90.28.100	Verzerrungsmesser, Kathodenstrahloszilloskope usw.	30 %
90.28.200	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen	25 %
90.28.300	Bestimmte elektrische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen (Planimeter usw.)	15 %
90.28.900	Andere elektrische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen usw.	Frei

Die Tatsache, daß diese Waren in dieser Vereinbarung aufgeführt sind, bedeutet nicht, daß die EWG automatisch ursprüngliche Verhandlungsrechte für diese Zugeständnisse besitzt.

Anlage 2

Zugeständnisse für Phantasiekäse

Dieses Zugeständnis gilt für folgenden Käse:

1. Oberflächengereifte Weichkäse

Oberflächengereifter Weichkäse wird durch biologische Reifungsmittel wie Schimmelpilze, Hefe oder andere Organismen, die auf die Oberfläche des Käses eine vorstehende Kruste gebildet haben, gereift. Die Reifung wird so gesteuert, daß der Käse sichtbar von der Oberfläche zur Mitte hin reift. Der Fettgehalt in der Trockenmasse beträgt mindestens fünfzig (50) %. Der Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Masse beträgt mindestens fünfundsechzig (65) %.

Der Begriff „oberflächengereifter Weichkäse" umfaßt nicht Käse mit Hefe oder anderen Organismen auf der Oberfläche, die außerdem blaue oder andere Schimmelpilze durch die gesamte Käsemasse verteilt aufweisen.

Die folgende nicht erschöpfende Liste wird von der Gemeinschaft vorgelegt, um zu veranschaulichen, welche Käsesorten nach ihrer Auffassung unter diese Begriffsbestimmung fallen. Etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einreihung dieser Käsesorten sollten durch Verwaltungszusammenarbeit auf technischer Ebene geklärt werden:

— Bibresse
— Brie
— Camembert
— Cambre
— Carre de l'Est
— Chaource
— Coulommiers
— Espoisse
— Herve
— Limburg
— Livarot
— Maroilles
— Münster — aus Frankreich und Deutschland beiderseits des Rheins
— Pont-l'Eveque
— Taleggio

Beispiele für unter Handelsbezeichnungen angebotenen Käse:

— Boursault
— Caprice des Dieux
— Ducs (Supreme des)
— Explorateur

2. Andere

Stilton in Originallaiben

Stilton, andere

Roquefort in Originallaiben

Roquefort, andere

Ziegenkäse (ausgenommen Fetta und Kasseri)

Anlage 3

Zugeständnisse der EWG an Australien

A. Vereinbarung zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Rindfleisch

1. Abschöpfungsfreies GATT-Kontingent

i) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Globalzollkontingent (Zollsatz 20 % ohne Abschöpfung) für gefrorenes Rindfleisch [Tarifstelle 02.01.A.II (b) 1 bis 4] von 38 500 t auf 50 000 t (ohne Knochen) anzuheben. Dieses Zugeständnis wird in die Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft zum GATT-Abkommen aufgenommen.

ii) Die Gemeinschaft erkennt an, daß alle Ausfuhrländer erwarten, einen angemessenen Anteil des im Rahmen des abschöpfungsfreien GATT-Kontingents eingeführten Rindfleischs auf einer akzeptablen Handelsbasis absetzen zu können. Wenn sich diese Erwartung im Falle Australiens nicht erfüllt, wäre die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Bedeutung Australiens als Rindfleischexporteur im Welthandel bereit, mit Australien in Konsultationen einzutreten, um

für die Erleichterung dieser kommerziellen Verkäufe zu sorgen.

2. Besonderes Kontingent für hochwertige Teilstücke

i) Die Gemeinschaft eröffnet jedes Jahr ein Zollkontingent für die jährliche Einfuhr von 20 000 t zu einem Wertzollsatz von 20 % ohne Abschöpfung für folgende Ware:

ex 02.01.1.II: Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:

„Hochwertige Teilstücke mit oder ohne Knochen" (a)

Dieses Kontingent wird in das Verzeichnis der Zugeständnisse der Gemeinschaft im Anhang zum GATT aufgenommen.

ii) Aus dem vorgenannten Kontingent wird eine Menge von 5 000 Tonnen (ohne Knochen) frisch, gekühlt und/oder gefroren für Australien vorbehalten.

iii) Australien wird alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß das im Rahmen dieses Zollkontingents für hochwertige Teilstükke nach der Gemeinschaft ausgeführte Rindfleisch von Bescheinigungen über Art und Ursprung der Ware begleitet wird, die vom „Australischen Department of Primary Industry" ausgestellt sind. Die „Australien Heat and Livestock Corporation" wird dafür sorgen, daß die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Mengen 5 000 Tonnen (ohne Knochengewicht) im Jahr nicht überschreiten.

iv) Bei dem zu dieser Tarifstelle zugelassenen australischen Rindfleisch handelt es sich um ausgewählte Teilstücke von frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch, das von Rindern stammt, die nicht mehr als vier endgültige Schneidezähne aufweisen, deren Schlachtkörper ein Gewicht von 327 kg (720 lb) oder weniger, eine kompakte Erscheinung mit einer guten Muskelfleischauflage von heller und einheitlicher Färbung und eine angemessene, aber nicht übermäßige Fettauflage aufweisen. Das Fleisch erhält die Bescheinigung „Qualitätsrindfleisch (EWG)".

3. Vorausfestsetzung der Abschöpfung

i) In Anbetracht der langen Transportzeit von Australien nach Europa wird die Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch auf Antrag alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Abschöpfung für die nachstehend beschriebenen Erzeugnisse im voraus festgesetzt wird, um Australien eine nicht weniger günstige Behandlung zu gewähren als anderen Lieferländern.

ii) Zu diesem Zweck wird die Gemeinschaft auf Antrag eine Vorausfestsetzungsbescheinigung ausstellen, deren Geltungsdauer 60 Tage beträgt; damit wird die Abschöpfung in der am Tage der Beantragung der Bescheinigung geltenden Höhe festgesetzt. Die Ausstellung der Bescheinigung wird von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe von 8 RE je 100 kg Reingewicht abhängig gemacht.

Warenbeschreibung

02.01: Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:

A. FLEISCH

II. von Rindern

b) gefroren

4. Aussetzung der Abschöpfung auf Rindfleisch für die Verarbeitungsindustrie

i) Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Rindfleisch für die Verarbeitungsindustrie im Rahmen der jährlich vorausgeschätzten Bilanz auf dem höchstmöglichen Niveau festzusetzen.

ii) Diese Aussetzung wird so festgesetzt, daß die Abschöpfung auf Einfuhren zur Verwendung bei der Herstellung von nur Rindfleisch und Gelee enthaltenden Nahrungsmittelkonserven null ist und die Abschöpfung auf Einfuhren zur Verwendung bei der Herstellung anderer Erzeugnisse der Verarbeitungsindustrie höchstens 45 % der Gesamtabschöpfung beträgt.

5. Zusammenarbeit bei der Festsetzung der Höhe der Einfuhren im Rahmen der Bilanz

Die Kommission und Australien werden durch Briefwechsel bei der jährlichen Vorausschätzung der Einfuhren im Rahmen der Bilanz zusammenarbeiten; der Wortlaut des Briefwechsels ist dieser Vereinbarung beigefügt.

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Anlage 4

B. Vereinbarung zwischen Australien und der Gemeinschaft betreffend Käse

I. Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr von Cheddar zum direkten Verbrauch

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für Cheddar zum direkten Verbrauch ein Kontingent mit verminderter Abschöpfung zu eröffnen, so daß eine Gesamtmenge von 9 000 Tonnen unter bestimmten Bedingungen eingeführt werden kann. Dieses Kontingent wird in die Zugeständnisliste der Gemeinschaft im GATT einbezogen.

2. Von dem obigen Kontingent werden 2 500 Tonnen Australien vorbehalten. Die Festlegung der Regelung für die Einfuhr dieses Käses, die Einzelheiten der darunter fallenden Käsesorten sowie die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sonderregelungen sind in Anlage I zu dieser Vereinbarung enthalten.

3. Australien verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die Menge an Cheddar zum direkten Verbrauch, die im Rahmen dieser Vereinbarung nach der Gemeinschaft ausgeführt wird, 2 500 Tonnen pro Jahr nicht übersteigt. Außerdem verpflichtet sich Australien, daß bei der Ausfuhr von Cheddar nach der Gemeinschaft Art und Ursprung der Ware durch beigefügte Dokumente des Ministeriums für die Grundstoffindustrie bescheinigt werden.

4. Australien verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der Mindestpreis für im Rahmen dieser Vereinbarung nach der Gemeinschaft ausgeführten Käse auf der cif-Stufe eingehalten wird. Die Gemeinschaft ihrerseits verpflichtet sich, in Konsultationen mit Australien den Mindestpreis anzupassen, wenn dies notwendig ist, um zu gewährleisten, daß Australiens jährliches Gesamteinfuhrkontingent so regelmäßig wie möglich ausgeschöpft wird.

5. Sollten die von Australien angewandten Preise ernste Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft verursachen, so verpflichtet sich Australien, in Konsultation mit der Gemeinschaft die zur Normalisierung der Situation auf diesem Markt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

II. Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr anderer Käsesorten zu Verarbeitungszwecken

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für andere Käsesorten zu Verarbeitungszwecken ein Kontingent mit verminderter Abschöpfung zu eröffnen, so daß eine Gesamtmenge von 3 500 Tonnen unter bestimmten Bedingungen eingeführt werden kann. Dieses Kontingent wird in die Zugeständnisliste der Gemeinschaft im GATT einbezogen.

2. Von dem obigen Kontingent werden 500 Tonnen Australien vorbehalten. Die Festlegung der Regelungen für die Einfuhr dieses Käses, die Einzelheiten der darunter fallenden Käsesorten sowie die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sonderregelungen sind in Anlage II zu dieser Vereinbarung enthalten.

3. Australien verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die Menge an anderen Käsesorten zu Verarbeitungszwecken, die im Rahmen dieser Vereinbarung nach der Gemeinschaft ausgeführt wird, 500 Tonnen im Jahr nicht übersteigt. Außerdem verpflichtet sich Australien, daß bei der Ausfuhr derartiger Käsesorten nach der Gemeinschaft Art und Ursprung der Waren durch beigefügte Dokumente des Ministeriums für die Grundstoffindustrie bescheinigt werden.

4. Australien verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der Mindestpreis für im Rahmen dieser Vereinbarung nach der Gemeinschaft ausgeführten Käse auf der cif-Stufe eingehalten wird. Die Gemeinschaft ihrerseits verpflichtet sich, in Konsultationen mit Australien den Mindestpreis anzupassen, wenn dies notwendig ist, um zu gewährleisten, daß Australiens jährliches Gesamteinfuhrkontingent so regelmäßig wie möglich ausgeschöpft wird.

5. Sollten die von Australien angewandten Preise ernste Schwierigkeiten auf dem Käsemarkt eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft verursachen, so verpflichtet sich Australien, in Konsultation mit der Gemeinschaft die zur Normalisierung der Situation auf diesem Markt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Verwaltungstechnische Zusammenarbeit

1. Die Gemeinschaft und Australien verpflichten sich, zwecks Anwendung dieser Vereinbarung Verfahren einer verwaltungstechnischen Zusammenarbeit festzulegen, die insbesondere einen Informationsaustausch über die Preise und die Ausfuhrmengen sowie über andere wesentliche Fragen umfassen sollen.

2. Was die Durchführung von Konsultationen über spezifische Aspekte im Rahmen dieser Vereinbarung betrifft, so gehen sowohl Australien als auch die Gemeinschaft davon aus, daß derartige Konsultationen mit dem Ziel einer raschen Beschlußfassung stattfinden, sobald dies praktisch möglich ist.

3. Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß bei der Ausfuhr von Käse nach Australien Art und Ursprung der Waren durch beigefügte Dokumente der zuständigen Gemeinschaftsbehörden bescheinigt werden.

Anlage I

Zugeständnis der EWG betreffend Cheddar

Nummer 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz vertragsmäßig
04.04	Käse und Quark: E. Andere 1. Weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in fettfreier Käsemasse von: b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen: 1. Cheddar: bb) Andere Cheddar, in ganzen Standardformen a), mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse. mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 165 RE oder mehr b) c)	Abschöpfung d)

a) Der Begriff „Cheddar in ganzen Standardformen", der in Tarifstelle 04.04. E.1 b) 1 bb) benutzt wird, gilt für:
i) ganze Käse in der herkömmlichen flachen Zylinderform mit einem Eigengewicht von nicht weniger als 33 kg und nicht mehr als 44 kg;
ii) Käse in Würfeln mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.

b) Die Wertgrenzen werden angesichts von Veränderungen in den Faktoren, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmten, automatisch angepaßt. Diese Anpassung erfolgt auf der Basis einer Erhöhung oder Verminderung, die der für den Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft geltenden entspricht.

c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.

d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines jährlichen 9 000-Tonnen-Kontingents mit verminderter Abschöpfung, das von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren ist.

Anlage II

Zugeständnisse der EWG betreffend andere Käsesorten zu Verarbeitungszwecken

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz vertragsmäßig
04.04	E. Andere:	
	1. Weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:	
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:	
	4. Cheddar:	
	bb) Andere Cheddar zu Verarbeitungszwecken a) mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 145 RE oder mehr b) c)	
	5. Andere — zu Verarbeitungszwecken a) mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 145 RE oder mehr b) c)	Abschöpfung d)

a) Die spezielle Endverwendung wird nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften kontrolliert.
b) Die Wertgrenzen werden angesichts von Veränderungen in den Faktoren, die die Preisbildung für Cheddar in der Gemeinschaft bestimmen, automatisch angepaßt. Diese Anpassung erfolgt auf der Basis einer Erhöhung oder Verminderung, die der für den Schwellenpreis für Cheddar in der Gemeinschaft geltenden entspricht.
c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.
d) 10 RE je 100 kg Eigengewicht im Rahmen eines jährlichen 3 500-Tonnen-Kontingents mit verminderter Abschöpfung, das von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren ist.

Anlage 5

C. Zollzugeständnisse

Die Zollzugeständnisse der Europäischen Gemeinschaften sind in dem am 11. April 1979 beim GATT-Sekretariat hinterlegten Entwurf der Liste der Zugeständnisse aufgeführt, der im Gemeinschafts-Schema der Zugeständnisse im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen mit ausführlichen Beschreibungen und entsprechenden Anmerkungen wiedergegeben wird. Diese Zugeständnisse werden gemäß den entsprechenden Anmerkungen des Schemas angewandt.

Anlage 6

D. Vereinbarung über Büffelfleisch

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, ab 1. Juli 1979 oder so bald wie möglich nach diesem Zeitpunkt ein jährliches Kontingent von 2 250 Tonnen gefrorenem Büffelfleisch (ohne Knochen) der Tarifstelle 02.01 A II (b) 4 (bb) 33 des GZT (a) zu eröffnen. Im Rahmen dieses Kontingents werden Einfuhren in die Gemeinschaft ohne Abschöpfung und zu einem Zollsatz von 20 % ad valorem getätigt. Dies wird in die Liste der Gemeinschaftszugeständnisse im GATT einbezogen.
2. Australien trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit bei der Ausfuhr von Büffelfleisch nach der Gemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung Art und Ursprung der Ware durch beigefügte Dokumente des australischen Ministeriums für die Grundstoffindustrie bescheinigt werden. Die Australian Meat and Livestock Corporation sorgt dafür, daß die ausgeführte Menge nicht mehr als 2 250 metrische Tonnen (ohne Knochen) im Jahr beträgt.
3. Die Gemeinschaft und Australien verpflichten sich — falls notwendig — einander zu allen Aspekten der Durchführung dieser Vereinbarung zu konsultieren. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinschaft, Australien zu konsultieren, wenn sich zeigt, daß das Büffelfleischangebot unter dieses Niveau fallen dürfte, keineswegs aber nach dem 1. Juli 1984; dabei wird geprüft, in welchem Umfang das Kontingent ausgenutzt wurde und ob es angesichts der Situation wünschenswert ist, diese Vereinbarung durch eine gleichwertige Kompensation im Rindfleischsektor zu ersetzen.

a) Die Einfuhren im Rahmen dieser Tarifstelle unterliegen den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.

Anhang zu Teil III Sektion 2 Briefe B 11

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe die zwischen Argentinien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, 12. April 1979

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für Argentinien

Brief B 11

Übereinkunft zwischen der Argentinischen Republik und der Gemeinschaft betreffend Rindfleisch

I. Jährliches GATT-Zollkontingent

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Gesamtzollkontingent (Zollsatz 20 % ohne Abschöpfung) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01. A. II b) 1 bis 4) von 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) anzuheben.

II. Vorausfestsetzung der Abschöpfung

i) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die auf gefrorenes Rindfleisch (02.01.A.II b) anwendbare Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck soll eine auf 60 Tage befristete Vorausfestsetzungsbescheinigung eingeführt werden, mit der die Abschöpfung auf die am Tage der Antragstellung geltenden Höhe festgesetzt würde. Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Kaution in Höhe von 8 RE/100 kg hinterlegt wird.

ii) Die Gemeinschaft bestätigt ferner die Verpflichtung, die sie im Handelsabkommen mit der Argentinischen Republik bezüglich der Geltungsdauer der Bescheinigung zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung für frisches und gekühltes Rindfleisch (02.01.A.II a) eingegangen war.

III. Aussetzung der Abschöpfung für in der geschätzten Bilanz erfaßtes Fleisch, das für die Verarbeitung bestimmt ist

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßtes Rindfleisch, das für die Verarbeitung bestimmt ist, auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

Bei dieser Aussetzung darf die auf diese Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung nicht höher als 45 % der vollen Abschöpfung ausfallen.

IV. Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Einfuhrbilanz

Die Kommission und Argentinien vereinbaren für die geschätzte Einfuhrbilanz einen Schriftwechsel mit folgendem Inhalt:

Die Zusammenarbeit findet auf folgender Grundlage statt:

1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an für die Verarbeitung bestimmten gefrorenem Fleisch.

   Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. die Argentinische Republik wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden baldmöglichst Sitzungen zwischen der Kommission und den interessierten Drittländern statt.

   Ziel dieser Sitzungen ist:
   - ein Meinungsaustausch mit den Beteiligten über die allgemeine Lage auf dem Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die Produktions- und Verbrauchsaussichten,
   - eine gemeinsame Analyse der Faktoren, mit deren Hilfe sich die Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch aufstellen lassen,
   - Austausch von Informationen über die Ausfuhrmöglichkeiten Argentiniens.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission den Entwurf einer dem Rat vorzulegenden Bilanz. Sie berücksichtigt dabei sämtliche Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

   Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei denselben bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist.

   Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch im Zuge eines sich ausweitenden Gemeinschaftsbedarfs im Rahmen der Bilanz mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist.

V. Sonderregelung für „Sonderteilstücke"

i) Die Gemeinschaft eröffnet jedes Jahr für nachstehendes Erzeugnis ein abschöpfungsfreies jährliches Zollkontingent mit einem Zollsatz von 20 %:

ex 02.01.A.II: Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren:

„high-quality bone-in and boneless outs [1], [2]),

bei dem Argentinien eine Menge von 5 000 Tonnen (ohne Knochen, gekühlt) vorbehalten ist.

ii) Argentinien verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Fleisch der genannten Tarifstelle bei seinem Transport in die Gemeinschaft mit einem von den zuständigen Behörden der Junta Nacional de Carnes ausgestellten Echtheitszeugnis versehen ist, das für Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses bürgt. Die Behörden werden dafür Sorge tragen, daß das Echtheitszeugnis jährlich nur für eine Höchstmenge von 5 000 Tonnen ausgestellt wird.

---

[1]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

[2]) Das zu dieser Tarifstelle zugelassene argentinische Fleisch muß folgenden Bedingungen entsprechen: „Cortes de carne de animales bovinos de edad comprendida entre 22 y 24 meses con 2 dientes incisivos permanentes, alimentados exclusivamente en pasturas, cuyo peso a la faena no exceda de 460 kilos vivos, de calidad especiales o buenos denominados cortes vacunos especiales en cajas „special boxed beef", dichos cortes estan autorizados a llevar la marca „S.C." (special outs).

Brief B 12

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe die zwischen Uruguay und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, 12. April 1979

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für Uruguay

Brief B.12

Übereinkunft über Rindfleisch zwischen der Republik Uruguay und der Gemeinschaft

I. Jährliches GATT-Zollkontingent

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, das jährliche Gesamtzollkontingent (Zollsatz von 20 % ohne Abschöpfung) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01.A.II b) 1 bis 4) von 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) zu erhöhen.

II. Vorausfestsetzung der Abschöpfung

i) Die Kommission verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Abschöpfung auf gefrorenes Rindfleisch (02.01.A.II b) auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck wird eine Vorausfestsetzungsbescheinigung geschaffen, deren Geltungsdauer auf 60 Tage beschränkt ist und mit der die Abschöpfung in der am Tage der Beantragung der Lizenz geltenden Höhe festgesetzt wird. Die Erteilung der Lizenz wird von einer bei der Antragstellung zu stellenden Kaution von 8 RE/100 kg abhängig gemacht.

ii) Die Gemeinschaft bestätigt andererseits die von ihr in dem Handelsabkommen mit der Republik Uruguay übernommene Verpflichtung betreffend die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Abschöpfung für frisches und gekühltes Rindfleisch (02.01.A.II a).

III. Aussetzung der Abschöpfung für zur Verarbeitung bestimmtem Fleisch, das Gegenstand der geschätzten Bilanz ist

Die Gemeinschaft wird sich darum bemühen, die Aussetzung der Abschöpfung für die Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßtem, zur Verarbeitung bestimmtem Rindfleisch so hoch wie möglich festzusetzen.

Auf jeden Fall ist diese Aussetzung so vorzusehen, daß die für diese Erzeugnisse geltende Abschöpfung nicht mehr als 45 % der Gesamtabschöpfung ausmacht:

IV. Zusammenarbeit bei der Erstellung der Einfuhrbilanz

Zwischen der Kommission und der Republik Uruguay soll ein Austausch von Schreiben über die geschätzte Einfuhrbilanz mit folgendem Inhalt vorgenommen werden:

Die Zusammenarbeit beruht auf folgenden Grundlagen:

1. Die Kommissionsdienststellen sammeln die von den Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Fleisch erteilten Informationen.

   Anhand dieser Informationen und eigener Vorausschätzungen erstellen sie eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs an den einzelnen genannten Erzeugnissen.

2. Die Republik Uruguay wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Sodann werden sobald wie möglich Besprechungen zwischen der Kommission und den betroffenen Drittländern stattfinden.

   Diese Besprechungen werden dazu dienen:

   — einen Gedankenaustausch mit den Teilnehmern über die allgemeine Marktlage für Rindfleisch in der Gemeinschaft sowie über die Erzeugungs- und Verbrauchsaussichten zu führen.

   — eine vergleichende Untersuchung der Faktoren vorzunehmen, die die Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch ermöglichen

   — Informationen hinsichtlich der Ausfuhrmöglichkeiten von Uruguay auszutauschen.

4. Im Anschluß an diese Besprechungen erstellt die Kommission einen Bilanzentwurf, der dem Rat zuzuleiten ist, wobei sie alle Faktoren berücksichtigt, die sich in den Gesprächen mit den Drittländern ergeben haben und die auf möglichst realistischer Grundlage beziffert werden können.

   Der dem Rat übersandte Bilanzentwurf wird von einem Dokument begleitet, in dem die wichtigsten Gesichtspunkte enthalten sind, die die Teilnehmer über den Bedarf der Gemeinschaft und ihre Exportmöglichkeit bei den genannten Erzeugnissen oder ähnlichen Produkten vorgebracht haben.

5. Diese Bilanz müßte so abgefaßt werden, daß sie eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sicherstellt und eine Erhöhung der Einfuhren entsprechend der Steigerung des Gemeinschaftsbedarfs zuläßt, wobei das voraussichtliche Wachstum des Marktes zu berücksichtigen ist.

   Anhand dieser Betrachtungen ist zu erwarten, daß die gemäß der Bilanz sich ergebende jährliche Höhe der Einfuhren an zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch entsprechend dem steigenden Bedarf der Gemeinschaft über mehrere Jahre hinaus eine steigende Tendenz aufweist.

V. Sonderregelung „Besondere Teilstücke"

i) Die Gemeinschaft wird jedes Jahr ein jährliches Zollkontingent mit einem Zollsatz von 20 % ohne Abschöpfung für folgendes Erzeugnis eröffnen:

ex 02.01.A.II: Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren:
„high-quality bone-in and boneless cuts" [1], [2],

wovon eine Menge von 1 000 Tonnen (ohne Knochen) frisch, gekühlt und/oder gefroren Uruguay vorzubehalten wäre;

ii) Die Republik Uruguay verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das der vorstehenden Tarifstelle unterliegende Fleisch, das in die Gemeinschaft versandt wird, mit einem Echtheitszeugnis versehen wird, das von den zuständigen Behörden des Instituto Nacional de Carnes (INAC) ausgestellt wird und Beschaffenheit, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses garantiert; diese Stellen tragen dafür Sorge, daß die davon betroffenen Mengen jährlich maximal 1 000 Tonnen nicht überschreiten.

iii) Die Gemeinschaft ist bereit vorzusehen, daß Uruguay zusätzliche jährliche Mengen dieser besonderen Teilstücke in dem Maße exportieren kann, als das im Absatz i) erwähnte Gesamtkontingent nicht von anderen beteiligten Ländern ausgeschöpft wird.

[1] Die Zulassung dieser Tarifstelle ist von Voraussetzungen abhängig, die von den zuständigen Stellen festzulegen sind.

[2] Das zu dieser Tarifstelle zugelassene Fleisch aus Uruguay muß folgende Anforderungen erfüllen: „Cortes de carne de animales bovinos con 2 dientes incisivos permanentes, alimentados exclusivamente en pasturas, cuyo peso a la faena no exceda de 460 kilos vivos, de calidad especiales o buenos denominados cortes vacunos especiales en cajas „special boxed beef", dichos cortes estan autorizados a llevar la marca „S. C." (special cuts).

Brief B 12

Brüssel, den 5. Juli 1979

Mission Uruguays
bei den
Europäischen Gemeinschaften

Brüssel

Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, Bezug auf die Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay über Rindfleisch zu nehmen, die wir heute unterzeichnet haben. Ich darf Ihnen versichern, daß meine Regierung sich verpflichtet, in ihre Liste der Zugeständnisse im Rahmen des GATT folgende Erzeugnisse aufzunehmen, die auf den nachstehend angegebenen Sätzen konsolidiert werden:

Zolltarif	Erzeugnis	Gesamtsatz
22.09.02.04	Irischer Whisky	71 %
22.09.02.13	Cognac	100 %
22.09.03.00	Liköre	100 %

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Herrn Claude Villain
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Brüssel

Gustavo Margarinos
Außerordentlicher und
Bevollmächtiger
Botschafter

Brief B 13

Übereinkunft über Rindfleisch zwischen der Volksrepublik Ungarn und der Gemeinschaft

I. Jährliches GATT-Zollkontingent

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, ab Inkrafttreten der Zugeständnisse das jährliche Gesamtzollkontingent (Zollsatz von 20 % ohne Abschöpfung) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01 A.II b) 1 bis 4) von 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) zu erhöhen.

II. Zusammenarbeit bei der Erstellung der Einfuhrbilanz

Zwischen dem Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Delegierten Ungarns beim GATT wird ein Austausch von Schreiben über die geschätzte Einfuhrbilanz für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch und zur Mast bestimmte Tiere mit folgendem Inhalt vorgenommen:

„1. Die Kommissionsdienststellen sammeln die von den Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren erteilten Angaben.

Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie eine Gesamtschätzung des Bedarfs der Gemeinschaft an den einzelnen genannten Erzeugnissen.

2. Ungarn wird über die Schätzungen, soweit sie seine Handelsinteressen berühren, unterrichtet.

3. Sodann werden so bald wie möglich Besprechungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Vertretern Ungarns stattfinden.

Diese Besprechungen werden dazu dienen:

— einen Gedankenaustausch mit den Teilnehmern über die allgemeine Lage des Rindfleischmarktes in der Gemeinschaft sowie über die Erzeugungs- und Verbrauchsaussichten zu führen,

— eine vergleichende Untersuchung der Faktoren vorzunehmen, die die Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten lebenden Tieren ermöglichen,

— Informationen über die Ausfuhrmöglichkeiten Ungarns auszutauschen.

4. Im Anschluß an diese Besprechungen erstellt die Kommission einen Bilanzentwurf, der dem Rat zugeleitet wird, wobei sie alle Faktoren berücksichtigt, die sich bei den Gesprächen mit den Drittländern ergeben haben und die eine möglichst realistische Grundlage bilden.

Der dem Rat übersandte Bilanzentwurf wird von einem Dokument begleitet, in dem die wichtigsten von den Teilnehmern vorgebrachten Gesichtspunkte zu dem Bedarf der Gemeinschaft und ihren Ausfuhrmöglichkeiten bei den genannten Erzeugnissen oder ähnlichen Erzeugnissen zusammengefaßt sind.

5. Diese Bilanz müßte so abgefaßt werden, daß sie eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sicherstellt und eine Erhöhung der Einfuhren entsprechend der Steigerung des Bedarfs der Gemeinschaft zuläßt, wobei das voraussichtliche Wachstum dieses Marktes zu berücksichtigen ist.

Anhand dieser Betrachtungen ist zu erwarten, daß die jährliche Importhöhe an zur Verarbeitung bestimmtem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren aufgrund der Erhöhung des Bedarfs der Gemeinschaft über mehrere Jahre hinweg eine steigende Tendenz aufweist.

III. Aussetzung der Abschöpfung für die in der Bilanz erfaßten Erzeugnisse

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr der in der geschätzten Bilanz erfaßten Erzeugnisse, nämlich zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren, möglichst hoch festzusetzen.

Auf jeden Fall wird die Aussetzung so festgesetzt, daß die Abschöpfung 45 % der Gesamtabschöpfung für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, 0 % für zur Konservenindustrie bestimmtes gefrorenes Fleisch und 40 % für zur Mast bestimmte Tiere nicht übersteigt.

IV. Gemeinsame Erklärung zu dem Handel mit lebenden Schlachtrindern und frischem Rindfleisch

Es wird vereinbart, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter Ungarns auf Verlangen der einen oder der anderen Partei Besprechungen über den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an lebenden Schlachtrindern und frischem Rindfleisch führen werden.

Einseitige Erklärung Ungarns

In seiner Antwort auf diese Übereinkunft wird Ungarn folgende Erklärung abgeben:

„Ungarn erwartet, daß die Gemeinschaft weiterhin die Möglichkeit prüft, die Übereinkunft betreffend zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch und zur Mast bestimmte Tiere auf lebende Schlachttiere und frisches Rindfleisch auszudehnen."

Brief B 14

Übereinkunft zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Gemeinschaft betreffend Rindfleisch

I. Jährliches GATT-Zollkontingent

i) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, mit Inkrafttreten der Zugeständnisse das jährliche Gesamtzollkontingent (Zollsatz 20 %, abschöpfungsfrei) für gefrorenes Rindfleisch (Tarifstelle 02.01.A.II b) 1 bis 4) und 38 500 Tonnen (ohne Knochen) auf 50 000 Tonnen (ohne Knochen) anzuheben.

ii) Aufteilung des GATT-Kontigents auf die liefernden Drittländer: Die Gemeinschaft bestätigt, daß die Eröffnung und Nutzung des jährlichen Gesamtzollkontingents von 50 000 Tonnen (ohne Knochen), das im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 20 % gebunden werden soll, nach den einschlägigen GATT-Bestimmungen erfolgt.

II. Zusammenarbeit bei Erstellung der Einfuhrbilanz

Nachstehender Schriftwechsel betreffend die geschätzte Einfuhrbilanz für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch und zur Mast bestimmte Tiere wird zwischen dem Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Delegierten Rumäniens beim GATT stattfinden:

„1. Die Dienststellen der Kommission sammeln die Angaben der Mitgliedstaaten zu ihrem jeweiligen Bedarf an für die Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch und für die Mast bestimmten Tieren.
Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie für die einzelnen Erzeugnisse eine Gesamtschätzung des Gemeinschaftsbedarfs.

2. Die Sozialistische Republik Rumänien wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Im Anschluß daran finden baldmöglichst Sitzungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Vertretern Rumäniens statt.

   Ziel dieser Sitzungen ist:

   — ein Meinungsaustausch mit den Beteiligten über den gesamten Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die Produktions- und Verbrauchsaussichten.

   — eine gemeinsame Analyse der Faktoren, mit deren Hilfe sich die Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren aufstellen lassen,

   — Austausch von Informationen über die Ausfuhrmöglichkeiten Rumäniens.

4. Im Anschluß an diese Sitzungen erstellt die Kommission den Entwurf einer dem Rat vorzulegenden Bilanz. Sie berücksichtigt dabei sämtliche Faktoren, die bei den Gesprächen mit den Drittländern zur Sprache gekommen sind und die sich zahlenmäßig so realistisch wie möglich erfassen lassen.

   Dem Bilanzentwurf für den Rat wird ein Dokument mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen beigegeben, die die Teilnehmer zum Bedarf der Gemeinschaft und zu ihren eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei denselben bzw. ähnlichen Erzeugnissen abgegeben haben.

5. Diese Bilanz ist so zu erstellen, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt und eine Steigerung der Einfuhren je nach Zunahme des Gemeinschaftsbedarfs unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Marktwachstums möglich ist."

   Im Lichte dieser Erwägungen wird damit gerechnet, daß die jährliche Einfuhrmenge von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren im Zuge eines wachsenden Gemeinschaftsbedarfs im Rahmen der Bilanz mehrere Jahre lang steigende Tendenz aufweist.

III. Vorausfestsetzung der Abschöpfung

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die anwendbare Abschöpfung für gefrorenes Rindfleisch (02.01.A.II b) auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck wird eine auf 45 Tage befristete Vorausfestsetzungsbescheinigung eingeführt, mit der die Abschöpfung auf die am Tage der Antragstellung geltende Höhe festgesetzt wird. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn bei Antragstellung eine Kaution in Höhe von 8 RE/100 kg hinterlegt wird.

IV. Aussetzung der Abschöpfung für Erzeugnisse, die Gegenstand der Bilanz sind

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Abschöpfung bei der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren, die Gegenstand der geschätzten Bilanz sind, auf möglichst hohem Niveau auszusetzen.

In jedem Fall darf die Abschöpfung bei dieser Aussetzung bei zur Verarbeitung bestimmtem

gefrorenem Rindfleisch nicht über 45 % der vollen Abschöpfung bei zu Konservenherstellung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch nicht über 0 % bei zur Mast bestimmten Tieren nicht über 40 % liegen.

V. Gemeinsame Erklärung

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, in den von dieser Übereinkunft erfaßten Bereichen keine nachteiligere Regelung auf Rumänien anzuwenden, als auf andere Partner der Gemeinschaft Anwendung findet.

VI. Einseitige Erklärung

Das Antwortschreiben Rumäniens betreffend diese Übereinkunft wird folgende Erklärung enthalten:

„Die Sozialistische Republik Rumänien rechnet damit, daß die jährlich vom Rat aufgestellte geschätzte Bilanz für zur Mast bestimmte Rinder mindestens auf dem Niveau von 1979 festgelegt wird und künftighin der Entwicklung der gemeinschaftlichen Nachfrage nach diesen Tieren voll Rechnung trägt.

Außerdem würde sie es für sinnvoll halten, daß für die zur Mast bestimmten Tiere, die Gegenstand der geschätzten Bilanz sind, ein höheres Gewicht vorgesehen wird als gegenwärtig in der Gemeinschaftsregelung festgesetzt ist. Sie schlägt in diesem Zusammenhang ein Gewicht von 350 kg vor.

Sie erneuert überdies ihren Antrag betreffend die Höhe der bei der Einfuhr anwendbaren Abschöpfung und bekundet die Hoffnung, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften diesem Antrag stattgibt."

Brief B 15

Übereinkunft über Rindfleisch zwischen der Volksrepublik Polen und der Gemeinschaft

Zusammenarbeit bei der Erstellung der Einfuhrbilanz

Zwischen dem Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Ständigen Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT wird ein Austausch von Schreiben über die geschätzte Einfuhrbilanz betreffend zur Mast bestimmte Tiere mit folgendem Inhalt vorgenommen:

„Im Laufe unserer Besprechungen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen haben wir folgendes vereinbart:

1. Die Kommissionsdienststellen sammeln die Angaben, die die Mitgliedstaaten über ihren jeweiligen Bedarf an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und an zur Mast bestimmten Tieren vorgelegt haben.

   Anhand dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellten sie eine Gesamtschätzung des Bedarfs der Gemeinschaft an den einzelnen betroffenen Erzeugnissen.

2. Der ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT wird über diese Schätzungen unterrichtet.

3. Anschließend werden die Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT so bald wie möglich Besprechungen führen.

   Diese Zusammenkünfte verfolgen das Ziel:

   — einen Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmern über den gesamten Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die Aussichten für Erzeugung und Verbrauch zu ermöglichen,

   — eine vergleichende Untersuchung der Faktoren vorzunehmen, die die Aufstellung der Schätzungen des Gemeinschaftsbedarfs an zur Verarbeitung bestimmten gefrorenem Rindfleisch und an zur Mast bestimmten Tieren ermöglichen,

   — Informationen hinsichtlich der Ausfuhrmöglichkeiten Polens auszutauschen.

4. Nach diesen Zusammenkünften erstellt die Kommission einen dem Rat vorzulegenden Entwurf einer Bilanz, wobei sie alle Faktoren berücksichtigt, die sich in den Besprechungen mit den Drittländern ergeben haben und die auf einer möglichst realistischen Grundlage beziffert werden können.

   Der dem Rat übermittelte Bilanzentwurf wird von einem Dokument begleitet, in dem die wichtigsten Gesichtspunkte enthalten sind, die die Teilnehmer über den Bedarf der Gemeinschaft und über ihre eigenen Ausfuhrmöglichkeiten bei den genannten Erzeugnissen oder ähnlichen Erzeugnissen vorgebracht haben.

5. Diese Bilanz sollte so erstellt werden, daß eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes sichergestellt ist und eine Erhöhung der Einfuhren entsprechend der Erhöhung des Gemeinschaftsbedarfs möglich ist, wobei die voraussichtliche Erweiterung dieses Marktes zu berücksichtigen ist.

   Anhand dieser Überlegungen ist zu erwarten, daß das jährliche Einfuhrniveau an zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren in der Bilanz entsprechend der Steigerung des Gemeinschaftsbedarfs über mehrere Jahre hinweg eine steigenden Tendenz aufweist."

II. Aussetzung der Abschöpfung für die in der Bilanz erfaßten Erzeugnisse

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, die Aussetzung der Abschöpfung für die Einfuhr von in der geschätzten Bilanz erfaßten Erzeugnissen, nämlich zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und zur Mast bestimmten Tieren, möglichst hoch anzusetzen.

Auf jeden Fall wird bei dieser Aussetzung die geltende Abschöpfung nicht höher sein als 45 % der Gesamtabschöpfung für zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch, 0 % der Gesamtabschöpfung für zur Konservenherstellung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch und 40 % der Gesamtabschöpfung für die zur Mast bestimmten Tiere.

III. Gemeinsame Erklärung zu dem Handel mit lebenden Schlachtrindern

Es wird vereinbart, daß der Leiter der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT auf Verlangen der einen oder der anderen Partei Beratungen über den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an lebenden Schlachtrindern vornehmen.

IV. Einseitige Erklärung

In seiner Antwort zu dieser Übereinkunft wird der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT folgende Erklärung abgeben:

„Der Ständige Vertreter der Volksrepublik Polen beim GATT erwartet, daß die geschätzte Bilanz über die zur Mast bestimmten Rinder, die alljährlich vom

Rat erstellt wird, mindestens auf eine dem Jahre 1979 entsprechende Höhe festgesetzt wird und in Zukunft der Entwicklung der Gemeinschaftsnachfrage nach dieser besonderen Art von Rindern voll Rechnung trägt.

Er weist ferner darauf hin, daß es wichtig ist, daß das Gewicht der zur Mast bestimmten Tiere, für die die geschätzte Bilanz aufgestellt wird, über dem gegenwärtig durch die Gemeinschaftsregelung festgesetzten Gewicht liegt und zum Beispiel auf 350 kg angehoben wird.

Andererseits erneuert er seine Forderung betreffend die Höhe der Abschöpfung, die bei der Einfuhr gelten sollte, und spricht den Wunsch aus, daß der Rat der Gemeinschaften diese Forderung berücksichtigt."

Brief B 16

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe die zwischen den Vereinigten Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, 12. April 1979

Für die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften

Für die Vereinigten Staaten

Brief B 16

Herrn Finn Gundelach
Vizepräsident
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Brüssel/Belgien

Herr Vizepräsident!

Bei unseren Agrarbesprechungen mit Ihnen und Ihren Beamten sowie mit einigen Vertretern der Mitgliedstaaten ist verschiedentlich gefragt worden, wie wir den kurzen Zusatz zum Kodex über Subventionen zur Klarstellung von Artikel XVI Abs. 3 auslegen.

Unsere Ansichten sind kurz folgende:

a) Die Vereinigten Staaten haben bereits klargestellt, daß sie keineswegs die Absicht haben, die gemeinsame Agrarpolitik zu unterminieren.

b) Die Vereinigten Staaten beabsichtigen nicht, die Marktanteile am Weltagrarhandel einzufrieren. Unseres Erachtens kann der Wortlaut des Kodex nicht so ausgelegt werden, daß feste Marktanteile gebilligt oder ein Land daran gehindert würde, seine Agrarausfuhren auszuweiten. Es ist hinreichend bekannt, daß die Vereinigten Staaten gegen Vereinbarungen über eine Marktaufteilung sind.

c) Der Kodex ist so abgefaßt, daß kein kommerzieller und politischer Druck ausgeübt werden kann, der zu einem Handels- und Subventionskrieg führen würde, der für die Interessen sowohl der Europäischen Gemeinschaften als auch der Vereinigten Staaten und anderer Ausfuhrländer schädlich wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Robert S. Strauss

Anhang zu Teil III, Sektion 2, Briefe B 17

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe die zwischen Kanada und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, 12. April 1979

Für die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften

Für Kanada

Brief B 17

Absichtserklärung der Provinzen betreffend den Verkauf alkoholischer Getränke in Kanada durch die provinziellen Vertriebsagenturen

1. Ausländische Lieferanten und Regierungen können auf Anfrage Auskunft darüber erhalten, welchen Politiken und Gepflogenheiten die provinziellen Vertriebsagenturen beim Verkauf sämtlicher alkoholischer Getränke folgen. Jede Anfrage einer ausländischen Regierung wird binnen angemessener Frist beantwortet. Die kanadische Regierung bietet den ausländischen Regierungen in diesem Zusammenhang ihre Dienste als Übermittler an.

2. Jede Zweigstelle der provinziellen Vertriebsagenturen verfügt über ein Verzeichnis sämtlicher von der Agentur angebotenen Erzeugnisse, so daß die Kunden erfahren können, welche Erzeugnisse in der Zweigstelle vorrätig sind und welche Erzeugnisse von ihr zum Verkauf angeboten werden.

3. Jeglicher Unterschied in den Gewinnspannen bei inländischem und eingeführtem destilliertem Branntwein ist bedingt durch die üblichen kommerziellen Faktoren (einschließlich höhere Behandlungs- und Vermarktungskosten), die nicht im Grundlieferpreis inbegriffen sind.

4. Jeglicher Unterschied in den Gewinnspannen bei inländischem und eingeführtem Wein darf die derzeitige Höhe nicht überschreiten, außer er sei durch die üblichen kommerziellen Faktoren gerechtfertigt.

5. Jede provinzielle Vertriebsagentur für alkoholische Getränke berücksichtigt die für jegliches ausländische Getränk gestellten Anträge auf Aufnahme in das Getränkeverzeichnis, ohne dabei Unterschiede nach der Staatsangehörigkeit der ausländischen Lieferanten zu machen. Sie richtet sich dabei vielmehr nach kommerziellen Maßstäben wie Qualität, Preis, Versorgungssicherheit, tatsächliche oder mögliche Nachfrage und sonstige spezifische Vermarktungskriterien für alkoholische Getränke. Die Normen für Werbung, Gesundheit und Sicherheit finden in gleicher Weise Anwendung auf inländische und eingeführte Erzeugnisse.

   Bei destilliertem Branntwein erfolgt die Aufnahme in das Getränkeverzeichnis in der Regel nach Bedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als bei den inländischen Erzeugnissen. Außerdem wird dabei nicht nach der Staatsangehörigkeit der ausländischen Lieferanten unterschieden.

6. Jedwede Änderung, die zur Durchführung der vorstehenden Ausführungen notwendig ist, wird so bald wie möglich vorgenommen. Allerdings können sich bestimmte Änderungen — zum Beispiel solche, die sich auf Unterschiede in den Gewinnspannen beziehen — schrittweise innerhalb eines Zeitraums von höchstens acht Jahren vollzogen werden.

den 12. April 1979

Brief B 17

Kanadische Delegation
17—19 ch. du Champ d'Anier
1209 Genf
5. April 1979

Vertraulich

Lieber Paul,

Die EG-Anträge an Kanada betreffend Zugeständnisse bei alkoholischen Getränken wurden mit dem Dokument MTN/AG/R/8 vom 18. November 1977 vorgelegt. Sie enthielten eine Reihe nichttariflicher Anträge, die auf eine bessere Behandlung von EG-Waren im Rahmen der Handelsspannen- und Listen-Politik abzielten.

Diese Anträge wurden den Provinzialbehörden zusammen mit ähnlichen Fragen zur Kenntnis gebracht. Um einen Beitrag zu greifbaren Ergebnissen in für sie

wichtigen Bereichen der multilateralen Handelsverhandlungen zu leisten, haben sie gegenüber der Bundesregierung die beigefügte Erklärung abgegeben, die in ihrem Namen ihre Vermarktungspolitiken und -praktiken bei eingeführtem Bier, Wein und Branntwein erläutern soll. Obgleich die Erklärung der Provinzen zu der Behandlung von eingeführten alkoholischen Getränken zwangsläufig nicht bindend ist, stellt sie eine positive Verpflichtung zur Anwendung von Politiken und Praktiken dar, die den EG-Handel in diesem Bereich in den kommenden Jahren beträchtlich begünstigen könnte und damit ein wertvoller Beitrag zu einer beiderseitigen Regelung in diesem Bereich ist.

Wir können bestätigen, daß der Begriff „alkoholische Getränke" in Absatz 1 und 5 Branntwein, Wein, Wermut, Champagner und Bier und der Begriff „Weine" in Absatz 5 Wermut und Champagner einschließt.

Jegliche Mitteilung seitens der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der beigefügten Erklärung ist an die kanadische Regierung zu richten.

Die kanadische Regierung ist bereit, bei den Provinzialbehörden zu vermitteln, falls irgendwelche Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der in der Erklärung dargelegten Provinzialpolitiken und -praktiken auftreten sollten.

Hochachtungsvoll

R. de C. Grey
Botschafter und
Delegationsleiter

Brief B 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Ständige Delegation bei den internationalen Organisationen in Genf

Genf, den 5. April 1979

Lieber Rodney,

hiermit gestatte ich mir, Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 5. April betreffend die „Absichtserklärung der Provinzen zu dem Verkauf von alkoholischen Getränken" der provinzialen Marketing-Agenturen in Kanada zu bestätigen.

Hochachtungsvoll

P. Luyten
Leiter der Ständigen Delegation

Brief B 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Landwirtschaft

Der Generaldirektor

Brüssel, den 29. Juni 1979

Herr Botschafter,

ich möchte mich auf Ihr Schreiben vom 5. April mit einer beigefügten Absichtserklärung beziehen, die die kanadischen Provincial Liquor Boards zu der Behandlung von eingeführten alkoholischen Getränken abgegeben wollen.

Die Gemeinschaft hat, wie Sie verstehen werden, den Wortlaut dieser Absichtserklärung sehr eingehend geprüft und ist etwas beunruhigt über die die Handelsspannen betreffende Formulierung der Absichtserklärung. Die Gemeinschaft ist sich natürlich bewußt, daß es nicht leicht ist, eine Verpflichtung, diskriminierende Praktiken in diesem Bereich abzuschaffen, enfach und präzise abzufassen; nichtsdestoweniger befürchten wir aber, daß der Begriff „normale kommerzielle Erwägungen" von den Boards derart ausgelegt werden könnte, daß sie die Diskriminierung eingeführter alkoholischer Getränke wirksam fortsetzen können. Es wird Ihnen bekannt sein, daß die Provincial Liquor Boards in der Vergangenheit ihre diskriminierenden Praktiken mit „kommerziellen Erwägungen" gerechtfertigt haben — ein Begriff, der in der Absichtserklärung wiederkehrt. Ich weiß nicht, ob Sie sich in der Lage sehen, diesem Satzteil irgend etwas hinzuzufügen, was unsere Befürchtungen entkräften könnte: Ich darf Ihnen aber in jedem Falle mitteilen, daß die Gemeinschaft von der Provincial Liquor Boards einen Beweis erwartet, daß die Verpflichtung tatsächlich der Diskriminierung von Alkoholika aus der Gemeinschaft ein Ende setzt. Außerdem erwartet die Gemeinschaft natürlich von der kanadischen Bundesregierung, daß sie selbst weiterhin überwacht, wie der Verpflichtung nachgekommen wird.

Hochachtungsvoll

Cl. Villain

Brief B 17

Kanadische Delegation

17-19 Ch. du Champ d'Anier
1209 Genf

12. Juli 1979

Sehr geehrter Herr Villain,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Juni an Botschafter Grey, in dem Sie Ihren Bedenken gegenüber der „Absichtserklärung der Provinzen zum Verkauf von alkoholischen Getränken in Kanada" Ausdruck geben.

Wir haben Ihre Bedenken zur Kenntnis genommen und Ihr Schreiben an unsere Behörde in Ottawa weitergeleitet.

Hochachtungsvoll

M. G. Clark
Minister und Stellvertreter

Brief B 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Landwirtschaft

Der Generaldirektor

Brüssel, den 14. 9. 1979

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 6. September 1979 zu bestätigen, mit dem Sie mir folgendes mitgeteilt haben:

„Anläßlich der multilateralen Handelskonferenz der Tokio-Runde wurde die Möglichkeit erörtert, bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit der Ursprungsbezeichnung „Cognac" und „Armagnac" in die Schweiz eine Sonderabgabe anzuwenden, die der für Whisky geltenden entspräche.

Folglich beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schweiz künftig auf die Einfuhren von „Cognac" und „Armagnac" in Flaschen eine auf reinen Alkohol berechnete Sonderabgabe erheben wird. Der Bundesrat wird die Durchführungsbestimmungen für diese zur Zeit auf 55 Franken je Liter reinen Alkohol festgesetzte Abgabe erlassen und behält sich vor, deren Betrag zu ändern, sofern die auf die anderen destillierten Getränke anwendbaren Abgaben geändert werden.

Die genannte Maßnahme wird vorbehaltlich Ratifizierung parallel zu den Durchführungsbestimmungen der Schweiz für die Ergebnisse der Tokio-Runde in Kraft treten. Sie wird ein Jahr nach ihrer Kündigung gültig werden."

Ich habe diese Mitteilung zur Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Cl. Villain
Generaldirektor
für Landwirtschaft

Herrn Botschafter A. Dunkel
Delegierter bei den Handelsübereinkommen
Leiter der schweizerischen Delegation bei der
Multilateralen Handelskonferenz des GATT

Genf

Brief B 18

Der Delegierte bei den Handelsübereinkommen

3003 Bern, den 6. September 1979

Herrn Claude Villain
Generaldirektor für Landwirtschaft
Kommission der Europäischen
Gemeinschaften

Brüssel

Herr Generaldirektor!

Anläßlich der multilateralen Handelskonferenz der Tokio-Runde wurde die Möglichkeit erörtert, bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit der Ursprungsbezeichnung „Cognac" und „Armagnac" in die Schweiz eine Sonderabgabe anzuwenden, die der für Whisky geltenden entspräche.

Folglich beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schweiz künftig auf die Einfuhren von „Cognac" und „Armagnac" in Flaschen eine auf reinen Alkohol berechnete Sonderabgabe erheben wird. Der Bundesrat wird die Durchführungsbe-

stimmungen für diese zur Zeit auf 55 Franken je Liter reinen Alkohol festgesetzte Abgabe erlassen und sich vorbehalten, deren Betrag zu ändern, sofern die auf die anderen eingeführten destillierten Getränke anwendbaren Abgaben geändert werden.

Die genannte Maßnahme wird vorbehaltlich Ratifizierung parallel zu den Durchführungsbestimmungen der Schweiz für die Ergebnisse der Tokio-Runde in Kraft treten. Sie wird ein Jahr nach ihrer Kündigung ungültig werden.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bundesamt für Außenhandels- und
-wirtschaftsgeschäfte

Der Delegierte bei den Handelsübereinkommen

Arthur Dunkel
Botschafter

Brief B 19

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe die zwischen den Vereinigten Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, 12. April 1979

Für die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften

Für die Vereinigten Staaten

Brief B 19

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten betreffend Branntwein

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird sich nach Kräften darum bemühen, die Abschaffung der einzelstaatlichen Maßnahmen zu erreichen, die sich als Diskriminierung von US-Branntwein auswirken.

Briefe B 20

Multilaterale Handelsverhandlungen

Briefe, die zwischen den Vereinigten Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgetauscht werden.

Genf, 12. April 1979.

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für die Vereinigten Staaten

Kommission
der
Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Landwirtschaft
Der Generaldirektor
Brüssel, den

Brüssel, den 27. Juli 1979

Herr Botschafter,
unter Bezugnahme auf die verschiedentlichen Diskussionen und im Anschluß an den jüngsten Beschluß des Ministerrats betreffend die gemeinschaftlichen Zollzugeständnisse für Tafeltrauben kann ich Ihnen jetzt mitteilen, wie die Gemeinschaft die zwischen uns vereinbarten Zugeständnisse erfüllen will:

1. Das in der GATT-Liste der Gemeinschaft zu bindende Zugeständnis lautet wie folgt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Zollsatz nach Zugeständnissen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. Frisch: I. Tafeltrauben a) Vom 1. November bis 14. Juli — vom 1. Dezember bis 31. Januar — der Sorte Emperor (Vitis Vinifera c.v.) a)	18 % b)	10 %

a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

b) Unter bestimmten Voraussetzungen wird zusätzlich zu dem Zoll eine Ausgleichsabgabe erhoben.

2. Dieses Zugeständnis erfolgt in nachstehenden vier Stufen:

1. Stufe:	1.1.1980	16 %
2. Stufe:	1.1.1981	14 %
3. Stufe:	1.1.1982	12 %
4. Stufe:	1.1.1983	10 %.

Als der Rat dieses Zugeständnis auf seiner Tagung vom 24. Juli billigte, nahm er in sein Protokoll eine Erklärung auf und forderte die Kommission auf, sie den US-Behörden zur Kenntnis zu bringen. Dementsprechend füge ich eine Durchschrift des Wortlautes bei.

Hochachtungsvoll

C. Villain

„Hinsichtlich des Zugeständnisses für Tafeltrauben ist der Rat damit einverstanden, daß bei Störungen des Gemeinschaftsmarktes unter anderem infolge einer wesentlichen Zunahme der üblicherweise eingeführten Mengen unverzüglich die im GATT vereinbarten Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Diese Erklärung des Rates wird den Behörden der Vereinigten Staaten zur Kenntnis gebracht."

Anlage II

Entwurf eines Protokolls über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Regierungen, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind (im folgenden als „Vertragsparteien" und als „Allgemeines Abkommen" bezeichnet), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung der Republik der Philippinen (im folgenden als „die Philippinen" bezeichnet) —

gestützt auf die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Abkommen —

sind durch ihre Vertreter wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Mit Inkrafttreten dieses Protokolls nach Absatz 6 werden die Philippinen Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens im Sinne von dessen Artikel XXXII und wenden vorbehaltlich dieses Protokolls folgende Teile des Allgemeinen Abkommens vorläufig an:

   a) die Teile I, III und IV sowie

   b) Teil II, soweit dies mit ihren an dem Datum dieses Protokolls geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

   Die Verpflichtungen aus Artikel I Absatz 1 in Verbindung mit Artikel III und aus Artikel II Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel VI des Allgemeinen Abkommens gelten für die Zwecke dieses Absatzes als zu Teil II gehörig.

2. a) Soweit in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, sind die von den Philippinen anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens die des Textes, welcher der Schlußakte der Zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Arbeit beigefügt ist, und zwar in seiner berichtigten, ergänzten oder anderweit geänderten Fassung nach Maßgabe der Übereinkünfte, die an dem Tag, an dem die Philippinen Vertragspartei werden, in Kraft sind.

   b) In allen Fällen, auf die sich das in Artikel V Abs. 6, in Artikel VII Abs. 4 Buchstabe d und in Artikel X Abs. 3 Buchstabe c des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der für die Philippinen geltende Stichtag das Datum dieses Protokolls.

3. Die Philippinen beabsichtigen, die Umsatzsteuer und die spezifischen Steuern auf die in Dokument L 4725/Add. 1 aufgeführten Waren, deren Sätze gemäß den einschlägigen Artikeln der Titel IV und V des am Datum dieses Protokolls geltenden Kodex über inländische Steuern und Abgaben der Philippinen für im Inland erzeugte und für eingeführte Waren unterschiedlich hoch sind, mit Artikel III des Allgemeinen Abkommens zu harmonisieren; sie werden bemüht sein, diese Harmonisierung in Anbetracht ihrer Bedürfnisse in den Bereichen Entwicklung, Finanzen und Handel so bald wie möglich durchzuführen. Sollten die genannten Steuern am 31. Dezember 1984 noch in Kraft sein und zu unterschiedlichen Sätzen auf eingeführte Waren angewandt werden, so wird die Frage von den Vertragsparteien geprüft.

TEIL II

Liste

4. Die Liste in der Anlage wird mit Inkrafttreten dieses Protokolls die Liste der Philippinen zum Allgemeinen Abkommen.

5. a) In allen Fällen, auf die sich das in Artikel II Abs. 1 des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für jede Ware, die in der diesem Protokoll beigefügten Liste Gegenstand eines Zugeständnisses ist, das Datum dieses Protokolls.

   b) In dem Fall, auf den sich das in Artikel II Abs. 6 Buchstabe a des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für die diesem Protokoll beigefügte Liste das Datum dieses Protokolls.

TEIL III

Schlußbestimmungen

6. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien hinterlegt. Es liegt für die Philippinen bis zum . . . . 1979 zur Unterzeichnung auf. Es liegt ferner für die Vertragsparteien und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

7. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach seiner Unterzeichnung durch die Philippinen in Kraft.

8. Die Philippinen, die nach Absatz 1 dieses Protokolls Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens geworden sind, können diesem nach Maßgabe dieses Protokolls beitreten, indem sie beim Generaldirektor eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Der Beitritt wird an dem Tag wirksam, an dem das Allgemeine Abkommen nach Artikel XXVI in Kraft tritt, frühestens jedoch am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde. Der Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach diesem Absatz gilt für die Zwecke des Artikels XXXII Abs. 2 des Abkommens als Annahme des Abkommens nach dessen Artikel XXVI Abs. 4.

9. Vor seinem Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach Absatz 8 können die Philippinen dessen vorläufige Anwendung einstellen; die Einstellung wird am sechzigsten Tag nach Eingang der schriftlichen Anzeige beim Generaldirektor wirksam.

10. Der Generaldirektor übermittelt unverzüglich jeder Vertragspartei, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Philippinen und jeder Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetreten ist, eine beglaubigte Abschrift und notifiziert ihnen unverzüglich jede Unterzeichnung dieses Protokolls nach Absatz 6.

11. Dieses Protokoll wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am . . . . 1979 in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, soweit nicht für die diesem Protokoll beigefügte Liste etwas anderes bestimmt ist; jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Anlage

Liste LXXV — Philippinen

Verhandlungen über den Beitritt der Republik der Philippinen im Rahmen der Multilateralen Handelsverhandlungen

Die Delegation der Republik der Philippinen und die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilen dem Generaldirektor hierdurch mit, daß sie heute ihre bilateralen Verhandlungen abgeschlossen haben.

Infolgedessen übermitteln sie hiermit jeweils ein Exemplar der Liste der Zugeständnisse, die die Republik der Philippinen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren bereit ist, und der Zugeständnisse, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Philippinen zu gewähren bereit ist.

Für die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für die Delegation der Republik der Philippinen

Genf, am 27. Juli 1979

Herrn Olivier LONG
Generaldirektor des GATT
Centre William Rappard
Genf

Zugeständnisse der EWG an die Philippinen [1])

Tarifnummer	Bezeichnung	Ausgangszollsatz %	Zugestandener Zollsatz %
ex 08.01 E	Kokosnüsse: — Getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen	4	2
20.06 B II b 5 aa)	Ananas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	24 + ZZ	24 + 2 ZZ [2])
42.02 B	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Pappe oder Geweben	7,5	5,1
42.03 B III	Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, andere als Schutzhandschuhe für alle Berufe oder Spezialsporthandschuhe	10,5	10
44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	5	4
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz usw. . . . . nicht im Rahmen des Kontingents	13	10
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz	7,5	3
44.27 B	Lampen und andere Beleuchtungskörper; Innenausstattungsgegenstände, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse; Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; Teile dieser Waren; sämtlich aus Holz, anderem als Faserplatten . .	7	6
44.28 D II	Andere Holzwaren, andere als aus Faserplatten	7	4,9
46.02 D I a	Andere Waren aus nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, nicht mit Papier oder Gewebe unterlegt	6	4,4
46.02 D III	Andere Waren aus Flechtstoffen, andere als nicht versponnene pflanzliche Stoffe, aus Papierstreifen	9,5	4
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	10	6,2
65.04 A I	Hüte und andere Kopfbedeckungen, nicht ausgestattet, aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe	5,5	0

1. Die Zugeständnisse unterliegen den Allgemeinen Vorschriften der Listen LXXII und LXXII bis der EWG, die dem Protokoll 1979 beigefügt sind
2. Das Zeichen „2 % ZZ" bedeutet, daß der für den Zusatzzoll auf Zucker anwendbare Zollsatz auf einen Einheitssatz von wertmäßig 2 % des Zolls festgesetzt worden ist

Tarifnummer	Bezeichnung	Ausgangs-zollsatz %	Zugestandener Zoll-satz %
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet	9,5	6
71.16 B	Phantasieschmuck, anderer als aus unedlen Metallen	11,5	6,7
84.55 B	Teile und Zubehör von elektronischen Rechenmaschinen der Tarifstelle 84.52 A	10,5	6,3
90.07 B II	Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, andere als Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	8	5,3
92.11 A III	Kombinierte Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	8,5	7
94.01 B	Sitzmöbel, andere als solche, die ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt sind	8,5	5,6
94.03	Andere Möbel; Teile davon	8,5	5,6
95.05 B II	Korallen (auch wiedergewonnen), andere als bearbeitete Korallen oder Waren aus Korallen oder wiedergewonnenen Korallen oder Platten, Blätter und dgl. aus Korallen. Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihe und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen, andere als unbearbeitete Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dgl.	8,5	5,6
95.08 B	Pflanzliche Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; andere als in Form von Platten, Blättern, Stäben, Rohren, Scheiben und dgl., weder poliert noch anders bearbeitet	6	4,4

Liste der Zugeständnisse der Philippinen an die EWG

Tarifnummer	Bezeichnung	Ausgangs-zollsatz %	Zugestandener Zoll-satz %
11.07	Malz, auch geröstet	30	30
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	30	30
28.25	Titandioxid	20	20
ex 32.07	Farbpigmente	20	20
70.06 A	Gefärbtes Floatglas, 10" × 24" und 6" × 24", mit einer Dicke von höchstens 4 mm	50	50
70.14 B	Glasglocken und -zylinder für Petroleum-Druckluftlampen	50	50
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	50	50
ex 84.06 A-1	Teile von Verbrennungsmotoren (ausgenommen Zylinderbüchsen oder -hülsen und Motorventile)	10	10
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	10	30

Tarifnummer	Bezeichnung	Ausgangs-zollsatz %	Zugestandener Zollsatz %
84.32	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen	10	30
ex 84.36	Maschinen und Apparate für die Spinnstoffvorbereitung einschließlich Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen, Wickeln und Haspeln von Spinnstoffen .	10	10
ex 84.41 A	Kopfteile von Industrienähmaschinen	20	30
84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen und anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41	10	30
ex 85.19 B	Elektrische Geräte zum Schließen und Öffnen von Stromkreisen, Fest- und Stellspannungsteiler, gedruckte Schalttafeln; Schalter, ausgenommen Schalter von der in Haushaltsinstallationen gebräuchlichen Art; und Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	50	50
87.01 A	Zugmaschinen, andere als Ackerfräsen mit Kraftantrieb oder Einachs-Ackerschlepper oder Handzugmaschinen .	10	10

Entwurf eines Protokolls über den Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Regierungen, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind (im folgenden als „Vertragsparteien" und als „Allgemeines Abkommen" bezeichnet), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung von Kolumbien (im folgenden als „Kolumbien" bezeichnet) —

Gestützt auf die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Abkommen —

sind durch ihre Vertreter wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Mit Inkrafttreten dieses Protokolls nach Absatz 6 wird Kolumbien Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens im Sinne von dessen Artikel XXXII und wendet vorbehaltlich dieses Protokolls folgende Teile des Allgemeinen Abkommens vorläufig an:

   a) die Teile I, III und IV sowie

   b) Teil II, soweit dies mit seinen an dem Datum dieses Protokolls geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

   Die Verpflichtungen aus Artikel I Abs. 1 in Verbindung mit Artikel III und aus Artikel II Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel VI des Allgemeinen Abkommens gelten für die Zwecke dieses Absatzes als zu Teil II gehörig.

2. a) Soweit in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, sind die von Kolumbien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens die des Textes, welcher der Schlußakte der Zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Arbeit beigefügt ist, und zwar in seiner berichtigten, ergänzten oder anderweit geänderten Fassung nach Maßgabe der Übereinkünfte, die an dem Tag, an dem Kolumbien Vertragspartei wird, in Kraft sind.

   b) In allen Fällen, auf die sich das in Artikel V Abs. 6, in Artikel VII Abs. 4 Buchstabe d und in Artikel X Abs. 3 Buchstabe c des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der für Kolumbien geltende Stichtag das Datum dieses Protokolls.

TEIL II

Liste

3. Die Liste in der Anlage wird mit Inkrafttreten dieses Protokolls die Liste Kolumbiens zum Allgemeinen Abkommen.

4. a) In allen Fällen, auf die sich das in Artikel II Abs. 1 des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für jede Ware, die in der diesem Protokoll beigefügten Liste Gegenstand eines Zugeständnisses ist, das Datum dieses Protokolls.

   b) In dem Fall, auf den sich das in Artikel II Abs. 6 Buchstabe a des Allgemeinen Abkommens erwähnte Datum bezieht, ist der Stichtag für die diesem Protokoll beigefügte Liste das Datum dieses Protokolls.

TEIL III

Schlußbestimmungen

5. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien hinterlegt. Es liegt für Kolumbien bis zum 31. Dezember 1979 zur Unterzeichnung auf. Es liegt ferner für die Vertragsparteien und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

6. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach seiner Unterzeichnung durch Kolumbien in Kraft.

7. Kolumbien, das nach Absatz 1 dieses Protokolls Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens geworden ist, kann diesem nach Maßgabe dieses Protokolls bei treten, indem es beim Generaldirektor eine Beitrittsurkunde hinterlegt. Der Beitritt wird an dem Tag wirksam, an dem das Allgemeine Abkommen nach Artikel XXVI in Kraft tritt, frühestens jedoch am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde. Der Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach diesem Absatz gilt für die Zwecke des Artikels XXXII Abs. 2 des Abkommens als Annahme des Abkommens nach dessen Artikel XXVI Abs. 4.

8. Vor seinem Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach Absatz 7 kann Kolumbien dessen vorläufige Anwendung einstellen; die Einstellung wird am sechzigsten Tag nach Eingang der schriftlichen Anzeige beim Generaldirektor wirksam.

9. Der Generaldirektor übermittelt unverzüglich jeder Vertragspartei, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Kolumbien und jeder Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetreten ist, eine beglaubigte Abschrift und notifiziert ihnen unverzüglich jede Unterzeichnung dieses Protokolls nach Absatz 5.

10. Dieses Protokoll wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am . . . . 1979 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, soweit nicht für die diesem Protokoll beigefügte Liste etwas anderes bestimmt ist; jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Anlage

Liste LXXVI — Kolumbien

(Die Liste wird noch mitgeteilt)

Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

Die Parteien des „Übereinkommens über technische Handelshemmnisse" — im folgenden „die Vertragsparteien" und „dieses Übereinkommen" genannt —

Im Hinblick auf die multilateralen Handelsverhandlungen,

In dem Wunsch, die Ziele des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens — im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt — zu fördern,

In Anerkennung des bedeutenden Beitrags, den internationale Normen und Kennzeichnungssysteme durch Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Erzeugung und Erleichterung des internationalen Handels in dieser Hinsicht leisten können,

In dem Wunsch, die Entwicklung solcher internationaler Normen und Kennzeichnungssysteme zu fördern,

In dem Wunsch, dennoch sicherzustellen, daß technische Vorschriften und Normen einschließlich der Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Methoden zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel schaffen,

Anerkennend, daß kein Land daran gehindert werden sollte, Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Qualität seiner Ausfuhren zu erhalten, das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Umwelt zu schützen oder irreführende Praktiken zu verhindern, sofern solche Maßnahmen nicht so angewendet werden, daß sie als Mittel einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, dienen oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen,

Anerkennend, daß kein Land daran gehindert werden sollte, Maßnahmen zu treffen, die für den Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig sind,

In Anerkennung des Beitrags, den die internationale Normung zum Technologietransfer aus entwickelten Ländern nach Entwicklungsländern leisten kann,

Anerkennend, daß für die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Anwendung technischer Vorschriften und Normen sowie der Methoden zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen besondere Schwierigkeiten auftreten können, und in dem Wunsch, sie bei ihren Bemühungen auf diesem Gebiet zu unterstützen —

Kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1.1

Die allgemeinen Begriffe für Normung und Kennzeichnung haben normalerweise unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs und im Hinblick auf die Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens die Bedeutung, die ihnen durch die im Rahmen der Vereinten Nationen angenommenen Definition und durch internationale Normenorganisationen gegeben werden.

1.2

Im Sinne dieses Übereinkommens werden die Begriffe jedoch in der in Anhang 1 aufgeführten Bedeutung verwendet.

1.3

Alle Waren einschließlich industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugnisse fallen unter dieses Übereinkommen.

1.4

Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Erzeugung oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden, fallen nicht unter dieses Übereinkommen, sondern sind Gegenstand des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß seinem Anwendungsbereich.

1.5

Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf technische Vorschriften, Normen, Methoden zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen sowie Kennzeichnungssysteme ist so auszulegen, daß sie auch alle Änderungen hierzu sowie alle Ergänzungen der Regeln oder der in deren Anwendungsbereich fallenden Waren, ausgenommen Änderungen oder Ergänzungen unbedeutender Art, umfaßt.

Technische Vorschriften und Normen

Artikel 2

Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften und Normen durch Stellen der Zentralregierung

In bezug auf die Stellen der Zentralregierung gilt:

2.1

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß technische Vorschriften und Normen nicht in der Absicht ausgearbeitet, angenommen und angewendet werden, Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen. Ferner werden Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei eingeführt werden, in bezug auf derartige technische Vorschriften und Normen nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Waren inländischen Ursprungs und gleichartige Waren mit Ursprung in einem anderen Land. Sie stellen gleichfalls sicher, daß weder die technischen Vorschriften und Normen selbst noch deren Anwendung sich so auswirken, daß unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel geschaffen werden.

2.2

Soweit technische Vorschriften und Normen erforderlich sind und einschlägige internationale Normen bestehen oder deren Fertigstellung unmittelbar bevorsteht, verwenden die Vertragsparteien diese oder die einschlägigen Teile derselben als Grundlage für die technischen Vorschriften oder Normen; dies gilt nicht, wenn — was auf Ersuchen entsprechend darzulegen ist — derartige internationale Normen oder die einschlägigen Teile derselben für die betreffenden Vertragsparteien ungeeignet sind, und zwar unter anderem aus Gründen der nationalen Sicherheit, zur Verhinderung irreführender Praktiken, zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Menschen, des Lebens und der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt, aufgrund wesentlicher klimatischer oder sonstiger geographischer Faktoren oder wegen grundlegender technologischer Probleme.

2.3

Die Vertragsparteien beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der technischen Vorschriften oder Normen zu erreichen, voll und ganz an der Ausarbeitung von internationalen Normen durch die zuständigen internationalen Normenorganisationen, wenn sie für die betreffenden Waren technische Vorschriften oder Normen angenommen haben oder vorsehen.

2.4

Soweit angebracht, umschreiben die Vertragsparteien die technischen Vorschriften und Normen eher in bezug auf die Gebrauchstauglichkeit als in bezug auf Konstruktion oder beschreibende Merkmale.

2.5

Besteht keine einschlägige internationale Norm oder weicht der technische Inhalt einer entworfenen technischen Vorschrift oder Norm wesentlich vom technischen Inhalt einschlägiger internationaler Normen ab und kann die technische Vorschrift oder Norm eine erhebliche Auswirkung auf den Handel anderer Vertragsparteien haben, so werden die Vertragsparteien

2.5.1

die beabsichtigte Einführung einer bestimmten technischen Vorschrift oder Norm zu einem angemessen frühen Zeitpunkt in einem Publikationsorgan

so bekanntmachen, daß interessierte Parteien davon Kenntnis nehmen können;

2.5.2

anderen Vertragsparteien über das GATT-Sekretariat die Waren mitteilen, für die technische Vorschriften gelten werden, und kurz Zweck und Gründe der Einführung der entworfenen technischen Vorschriften angeben;

2.5.3

auf Ersuchen anderen Vertragsparteien in bezug auf technische Vorschriften und interessierten Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien in bezug auf Normen ohne Diskriminierung Einzelheiten oder Kopien der entworfenen technischen Vorschrift oder Norm zur Verfügung stellen und, sofern möglich, die Teile bezeichnen, deren Inhalt wesentlich von den einschlägigen internationalen Normen abweicht;

2.5.4

anderen Vertragsparteien in bezug auf technische Vorschriften ohne Diskriminierung eine angemessene Frist für schriftliche Bemerkungen einräumen, diese Bemerkungen auf Ersuchen erörtern und die schriftlichen Bemerkungen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht ziehen;

2.5.5

interessierten Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien in bezug auf Normen eine angemessene Frist für schriftliche Bemerkungen einräumen, diese Bemerkungen auf Ersuchen mit anderen Vertragsparteien erörtern und die schriftlichen Bemerkungen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht ziehen.

2.6

Vorbehaltlich der einführenden Bestimmungen des Artikels 2.5 kann eine Vertragspartei, falls sich für sie dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit ergeben oder zu ergeben drohen, einen oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Schritte unterlassen, wenn sie dies für notwendig hält, sofern sie nach Annahme einer technischen Vorschrift oder Norm

2.6.1

den anderen Vertragsparteien über das GATT-Sekretariat eingehend die betreffende technische Vorschrift, die Waren, für die sie gilt, sowie kurz den Zweck und die Gründe der Einführung der technischen Vorschrift einschließlich der Art der dringenden Probleme mitteilt;

2.6.2

auf Ersuchen anderen Vertragsparteien ohne Diskriminierung Kopien der technischen Vorschrift und interessierten Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien Kopien der Norm zur Verfügung stellt;

2.6.3

anderen Vertragsparteien in bezug auf technische Vorschriften und interessierten Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien in bezug auf Normen ohne Diskriminierung die Möglichkeit einräumt, schriftliche Bemerkungen abzugeben, diese Bemerkungen auf Ersuchen mit anderen Vertragsparteien erörtert und die schriftlichen Bemerkungen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht zieht;

2.6.4

auch alle vom Ausschuß aufgrund von Konsultationen nach den Verfahren des Artikels 14 beschlossenen Maßnahmen in Betracht zieht.

2.7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß alle angenommenen technischen Vorschriften und Normen innerhalb kürzester Frist so veröffentlicht werden, daß interessierte Parteien von ihnen Kenntnis nehmen können.

2.8

Sofern keine der in Artikel 2 Abs. 6 erwähnten dringenden Umstände vorliegen, räumen die Vertragsparteien zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten einer technischen Vorschrift eine angemessene Frist ein, damit die Erzeuger in den Ausfuhrländern und vor allem in den Entwicklungsländern Zeit haben, ihre Waren oder Erzeugungsmethoden den Anforderungen des Einfuhrlandes anzupassen.

2.9

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß regionale Normenorganisationen, denen sie als Mitglieder angehören, Artikel 2 Abs. 1 bis 8 einhalten. Darüber hinaus dürfen die Vertragsparteien keine Maßnahmen treffen, die die Wirkung haben, diese Organisationen unmittelbar oder mittelbar zu verpflichten oder zu ermutigen, in einer mit diesen Bestimmungen nicht zu vereinbarenden Art und Weise zu handeln.

2.10

Wenn Vertragsparteien, die Mitglieder regionaler Normenorganisationen sind, eine regionale Norm als technische Vorschrift oder Norm annehmen, erfüllen sie die in Artikel 2 Abs. 1 bis 8 enthaltenen Verpflichtungen, soweit diese nicht schon von den regionalen Normenorganisationen erfüllt worden sind.

Artikel 3

Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften und Normen durch Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung

3.1

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung in ihrem Gebiet Artikel 2 mit Ausnahme der Absätze 3, 5.2, 9 und 10 einhalten, wobei festgestellt wird, daß die Bereitstellung von

Angaben über die in Artikel 2 Abs. 5.3 und 6.2 genannten technischen Vorschriften und die in Artikel 2 Abs. 5.4 und 6.3 genannten Bemerkungen und Erörterungen Sache der Vertragsparteien sind. Darüber hinaus dürfen die Vertragsparteien keine Maßnahmen treffen, die die Wirkung haben, diese Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung unmittelbar oder mittelbar zu verpflichten oder zu ermutigen, in einer mit Artikel 2 nicht zu vereinbarenden Art und Weise zu handeln.

Artikel 4

Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften und Normen durch nichtstaatliche Stellen

4.1

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß nichtstaatliche Stellen in ihrem Gebiet Artikel 2 mit Ausnahme des Absatzes 5.2 einhalten, wobei die Möglichkeit der in Artikel 2 Abs. 5.4 und 6.3 genannten Bemerkungen und Erörterungen auch interessierten Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien eingeräumt wird. Darüber hinaus dürfen die Vertragsparteien keine Maßnahmen treffen, die die Wirkung haben, diese nichtstaatlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar zu verpflichten oder zu ermutigen, in einer mit Artikel 2 nicht zu vereinbarenden Art und Weise zu handeln.

Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen

Artikel 5

Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen durch Stellen der Zentralregierung

5.1

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Stellen der Zentralregierung in den Fällen, in denen ein positiver Nachweis für die Übereinstimmung von Waren mit den technischen Vorschriften oder Normen verlangt wird, auf Waren mit Ursprung im Gebiet anderer Vertragsparteien die folgenden Bestimmungen anwenden:

5.1.1

Die Bedingungen, unter denen eingeführte Waren zur Prüfung zugelassen werden, dürfen nicht ungünstiger sein als die Bedingungen, die in einer vergleichbaren Situation für gleichartige inländische oder eingeführte Waren gelten.

5.1.2

Die Prüfmethoden und Verwaltungsverfahren dürfen für eingeführte Waren nicht komplizierter und zeitraubender sein als die entsprechenden Methoden und Verfahren, die in einer vergleichbaren Situation für gleichartige inländische Waren oder für Waren mit Ursprung in einem anderen Land angewendet werden.

5.1.3

Alle Gebühren, die für die Prüfung eingeführter Waren erhoben werden, müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Prüfung gleichartiger inländischer Waren oder Waren mit Ursprung in einem anderen Land zu entrichten sind.

5.1.4

Die Prüfergebnisse werden dem Ausführer oder Einführer oder deren Vertretern auf Ersuchen mitgeteilt, so daß, wenn nötig, entsprechend Veränderungen vorgenommen werden können.

5.1.5.

Die Wahl des Standorts der Prüfeinrichtungen und die Auswahl der Proben für die Prüfungen dürfen für die Einführer, die Ausführer oder deren Vertreter keine unnötigen Schwierigkeiten verursachen.

5.1.6

Angaben vertraulicher Natur über eingeführte Waren, die sich aus solchen Prüfungen ergeben oder im Zusammenhang mit diesen zur Verfügung gestellt werden, sind genauso zu behandeln wie vertrauliche Angaben über inländische Waren.

5.2

Um jedoch die Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen in den Fällen zu erleichtern, in denen ein positiver Nachweis verlangt wird, stellen die Vertragsparteien, sofern möglich, sicher, daß die Stellen ihrer Zentralregierung

> Prüfergebnisse, Konformitätsbescheinigungen oder Konformitätszeichen anerkennen, die von den zuständigen Stellen in den Gebieten anderer Vertragsparteien stammen, oder eine von den Erzeugern in den Gebieten anderer Vertragsparteien selbst ausgestellte Bescheinigung annehmen,

und zwar auch dann, wenn die Prüfmethoden von ihren eigenen Methoden abweichen, sofern sie davon überzeugt sind, daß die im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angewandten Methoden für die Feststellung der Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Vorschriften und Normen hinreichend geeignet sind. Es wird anerkannt, daß vorherige Konsultationen erforderlich sein können, um eine allseits zufriedenstellende Übereinkunft über die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Erzeuger selbst, die Prüfmethoden und Prüfergebnisse und die im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angewandten Konformitätsbescheinigungen oder Konformitätszeichen zu erreichen, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um verderbliche Waren oder sonstige Waren handelt, die während des Transports Schaden nehmen können.

5.3

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die von den Stellen ihrer Zentralregierung angewandten Prüf-

methoden und Verwaltungsverfahren die Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 zulassen, soweit dies durchführbar ist.

5.4

Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran, in ihren Gebieten angemessene Stichproben durchzuführen.

Artikel 6

Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen durch Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung und nichtstaatlichen Stellen

6.1

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung und die nichtstaatlichen Stellen in ihren Gebieten Artikel 5 einhalten. Darüber hinaus dürfen die Vertragsparteien keine Maßnahmen treffen, die die Wirkung haben, diese Stellen unmittelbar oder mittelbar zu verpflichten oder zu ermutigen, in einer mit Artikel 5 nicht zu vereinbarenden Art und Weise zu handeln.

Kennzeichnungssysteme

Artikel 7

Kennzeichnungssysteme, die von Stellen der Zentralregierung gehandhabt werden

In bezug auf die Stellen der Zentralregierungen gilt:

7.1

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Kennzeichnungssysteme nicht mit dem Ziel ausgearbeitet oder angewendet werden, Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen. Sie stellen gleichfalls sicher, daß weder diese Kennzeichnungssysteme selbst noch deren Anwendung sich so auswirken, daß unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel geschaffen werden.

7.2

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Kennzeichnungssysteme so ausgearbeitet und angewendet werden, daß Lieferanten gleichartiger Waren mit Ursprung in den Gebieten anderer Vertragsparteien zu Bedingungen Zugang haben, die nicht ungünstiger sind als die, welche den Lieferanten gleichartiger inländischer Waren oder Waren mit Ursprung in einem anderen Land gewährt werden, wozu auch die Feststellung gehört, daß solche Lieferanten in der Lage und gewillt sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen. Lieferanten haben Zugang, wenn ihnen von der einführenden Vertragspartei nach den Regeln des Systems die Kennzeichnung erteilt wird. Zugang für Lieferanten schließt auch ein, daß diese das Zeichen des Systems, falls ein solches vorhanden ist, unter Bedingungen erhalten, die nicht ungünstiger sind als die, welche den Lieferanten gleichartiger inländischer Waren oder Waren mit Ursprung in anderen Ländern gewährt werden.

7.3

Die Vertragsparteien

7.3.1

machen die beabsichtigte Einführung eines Kennzeichnungssystems zu einem angemessen frühen Zeitpunkt in einem Publikationsorgan so bekannt, daß interessierte Vertragsparteien davon Kenntnis nehmen können;

7.3.2

teilen dem GATT-Sekretariat die Waren mit, für die das vorgesehene System gilt, und geben kurz das Ziel des vorgesehenen Systems an;

7.3.3

stellen auf Ersuchen ohne Diskriminierung anderen Vertragsparteien Einzelheiten oder Kopien der entworfenen Regeln dieses Systems zur Verfügung;

7.3.4

räumen ohne Diskriminierung anderen Vertragsparteien eine angemessene Frist für schriftliche Bemerkungen zu der Ausarbeitung und Anwendung des Systems ein, erörtern diese Bemerkungen auf Ersuchen und ziehen sie in Betracht.

7.4

Falls sich für eine Vertragspartei dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit ergeben oder zu ergeben drohen, kann diese Vertragspartei einen oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 3 aufgeführten Schritte unterlassen, wenn sie dies für notwendig hält, sofern sie nach der Annahme des Kennzeichnungssystems

7.4.1

den anderen Vertragsparteien über das GATT-Sekretariat umgehend das betreffende Kennzeichnungssystem, die Waren, für die es gilt, sowie kurz das Ziel und die Gründe der Einführung des Kennzeichnungssystems einschließlich der Art der dringenden Probleme mitteilt;

7.4.2

auf Ersuchen anderen Vertragsparteien ohne Diskriminierung Kopien der Regeln des Systems zur Verfügung stellt;

7.4.3

anderen Vertragsparteien ohne Diskriminierung die Möglichkeit einräumt, schriftliche Bemerkungen abzugeben, diese Bemerkungen auf Ersuchen erörtert und die schriftlichen Bemerkungen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht zieht.

7.5

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß alle angenommenen Regeln der Kennzeichnungssysteme veröffentlicht werden.

Artikel 8

Kennzeichnungssysteme, die von Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung und von nichtstaatlichen Stellen gehandhabt werden

8.1

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung und nichtstaatliche Stellen in ihrem Gebiet bei der Handhabung von Kennzeichnungssystemen Artikel 7 mit Ausnahme von Absatz 3.2 einhalten, wobei festgestellt wird, daß die Bereitstellung von Angaben nach Artikel 7 Abs. 3.3 und 4.2, die Mitteilung nach Artikel 7 Abs. 4.1 und die Bemerkungen und Erörterungen nach Artikel 7 Abs. 4.3 Sache der Vertragsparteien sind. Darüber hinaus dürfen die Vertragsparteien keine Maßnahmen treffen, die die Wirkung haben, diese Stellen unmittelbar oder mittelbar zu verpflichten oder zu ermutigen, in einer mit Artikel 7 nicht zu vereinbarenden Art und Weise zu handeln.

8.2

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Stellen ihrer Zentralregierung sich nur insoweit auf die von Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung und von nichtstaatlichen Stellen gehandhabten Kennzeichnungssysteme stützen, als diese Stellen und Systeme die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 7 einhalten.

Artikel 9

Internationale und regionale Kennzeichnungssysteme

9.1

Wird ein positiver Nachweis der Übereinstimmung mit einer technischen Vorschrift oder Norm von anderer Seite als vom Lieferanten verlangt, so arbeiten die Vertragsparteien, soweit dies durchführbar ist, internationale Kennzeichnungssysteme aus und werden Mitglieder solcher Systeme oder nehmen daran teil.

9.2

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß internationale und regionale Kennzeichnungssysteme, denen die zuständigen Stellen in ihren Gebieten als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, Artikel 7 mit Ausnahme von Absatz 2 im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 3 einhalten. Darüber hinaus dürfen die Vertragsparteien keine Maßnahmen treffen, die die Wirkung haben, diese Kennzeichnungssysteme unmittelbar oder mittelbar zu verpflichten oder zu ermutigen, in einer mit Artikel 7 nicht zu vereinbarenden Art und Weise zu handeln.

9.3

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß internationale und regionale Kennzeichnungssysteme, denen die zuständigen Stellen in ihren Gebieten als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, so ausgearbeitet und angewendet werden, daß Lieferanten gleichartiger Waren mit Ursprung in den Gebieten anderer Vertragsparteien zu Bedingungen Zugang haben, die nicht ungünstiger sind als die, welche den Lieferanten gleichartiger Waren mit Ursprung in einem Mitgliedsland, einem Teilnehmerland oder einem anderen Land gewährt werden, wozu auch die Feststellung gehört, daß solche Lieferanten in der Lage und gewillt sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen. Lieferanten haben Zugang, wenn ihnen von einer einführenden Vertragspartei, die Mitglied oder Teilnehmer des Systems ist, oder von einer Stelle, die von dem System zur Erteilung der Kennzeichnung ermächtigt wurde, nach den Regeln des Systems die Kennzeichnung erteilt wird. Zugang für Lieferanten schließt auch ein, daß diese das Zeichen des Systems, falls ein solches vorhanden ist, unter Bedingungen erhalten, die nicht ungünstiger sind als die, welche den Lieferanten gleichartiger Waren mit Ursprung in einem Mitgliedsland oder Teilnehmerland gewährt werden.

9.4

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß sich die Stellen ihrer Zentralregierung nur insoweit auf internationale und regionale Kennzeichnungssysteme stützen, als diese Systeme Artikel 7 und Artikel 9 Abs. 3. entsprechen.

Information und Unterstützung

Artikel 10

Informationen über technische Vorschriften, Normen und Kennzeichnungssysteme

10.1

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß es eine Auskunftsstelle gibt, die in der Lage ist, alle sinnvollen Anfragen von interessierten Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien zu beantworten, die sich auf folgendes beziehen:

10.1.1

technische Vorschriften, die in ihrem Gebiet angenommen oder entworfen werden von Stellen der Zentralregierung oder einer lokalen Regierung oder Verwaltung, von nichtstaatlichen Stellen, die durch Gesetz ermächtigt sind, eine technische Vorschrift durchzusetzen, oder von regionalen Normenorganisationen, denen solche Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören;

10.1.2

Normen, die in ihrem Gebiet von Stellen der Zentralregierung oder einer lokalen Regierung oder Verwaltung oder von regionalen Normenorganisa-

tionen, denen solche Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, angenommen oder entworfen werden;

10.1.3

bestehende oder entworfene Kennzeichnungssysteme, die in ihrem Gebiet gehandhabt werden von Stellen der Zentralregierung oder einer lokalen Regierung oder Verwaltung, von nichtstaatlichen Stellen, die gesetzlich ermächtigt sind, eine technische Vorschrift durchzusetzen, oder von regionalen Kennzeichnungsorganisationen, denen diese Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören;

10.1.4

die Stellen, an denen Bekanntmachungen gemäß diesem Übereinkommen veröffentlicht werden, oder Angaben darüber, wo die entsprechenden Informationen erhältlich sind; und

10.1.5

die Orte, an denen sich die Auskunftsstellen nach Artikel 10 Abs. 2 befinden.

10.2

Jede Vertragspartei trifft die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß es eine oder mehrere Auskunftsstellen gibt, die in der Lage sind, alle sinnvollen Anfragen interessierter Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien zu beantworten, die sich auf folgendes beziehen:

10.2.1

alle Normen, die in ihrem Gebiet von nichtstaatlichen Normenorganisationen oder von regionalen Normenorganisationen, denen diese Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, angenommen oder entworfen werden; und

10.2.2

bestehende oder entworfene Kennzeichnungssysteme, die in ihrem Gebiet von einer nichtstaatlichen Kennzeichnungsorganisation oder von regionalen Kennzeichnungsorganisationen, denen diese Stellen als Mitglieder oder Teilnehmer angehören, gehandhabt werden.

10.3

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kopien von Unterlagen, die von anderen Vertragsparteien oder interessierten Parteien im Gebiet anderer Vertragsparteien gemäß diesem Übereinkommen beantragt werden, zum selben Preis (sofern nicht unentgeltlich) zur Verfügung gestellt werden wie den Angehörigen der betreffenden Vertragspartei.

10.4

Wenn das GATT-Sekretariat gemäß diesem Übereinkommen Mitteilungen erhält, übermittelt es Kopien dieser Mitteilungen an alle Vertragsparteien und interessierten internationalen Normen- und Kennzeichnungsorganisationen und lenkt die Aufmerksamkeit der Entwicklungsländer, die Vertragsparteien sind, auf alle Mitteilungen, die sich auf Waren von besonderem Interesse für sie beziehen.

10.5

Dieses Übereinkommen verpflichtet keine Vertragspartei,

10.5.1

Texte in anderen Sprachen als in derjenigen der Vertragspartei zu veröffentlichen;

10.5.2

Einzelheiten oder Kopien von Entwürfen in anderen Sprachen als in derjenigen der Vertragspartei zur Verfügung zu stellen;

10.5.3

Angaben zu liefern, deren Weitergabe ihrer Meinung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft.

10.6

Mitteilungen an das GATT-Sekretariat haben in englischer, französischer oder spanischer Sprache zu erfolgen.

10.7

Die Vertragsparteien anerkennen, daß es wünschenswert ist, zentrale Informationssysteme für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung aller technischen Vorschriften, Normen und Kennzeichnungssysteme in ihren Gebieten einzurichten.

Artikel 11

Technische Unterstützung für andere Vertragsparteien

11.1

Die Vertragsparteien beraten auf Ersuchen andere Vertragsparteien, vor allem Entwicklungsländer, bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften.

11.2

Die Vertragsparteien beraten auf Ersuchen andere Vertragsparteien, vor allem Entwicklungsländer, und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technische Unterstützung bei der Errichtung nationaler Normenorganisationen und bei der Teilnahme an internationalen Normenorganisationen; sie ermutigen ihre nationalen Normenorganisationen, das gleiche zu tun.

11.3

Die Vertragsparteien treffen auf Ersuchen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, damit die Stellen in ihren Gebieten andere Vertragsparteien, vor allem die Entwicklungsländer, beraten und ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technische Unterstützung gewähren, und zwar bezüglich:

11.3.1

der Errichtung von Stellen oder Kennzeichnungsorganisationen zur Erteilung von Konformitätsbescheinigungen oder Konformitätszeichen als Nachweis für die Übereinstimmung mit technischen Vorschriften; und

11.3.2

der Methoden, die für die Erfüllung ihrer technischen Vorschriften am besten geeignet sind.

11.4

Die Vertragsparteien treffen auf Ersuchen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um andere Vertragsparteien, vor allem die Entwicklungsländer, zu beraten und ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technische Unterstützung zu gewähren bei der Errichtung von Kennzeichnungsstellen zur Erteilung von Konformitätsbescheinigungen oder Konformitätszeichen als Nachweis für die Übereinstimmung mit Normen, die im Gebiet der ersuchenden Vertragspartei angenommen wurden.

11.5

Die Vertragsparteien beraten auf Ersuchen andere Vertragsparteien, vor allem die Entwicklungsländer, und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technische Unterstützung hinsichtlich der Maßnahmen, die ihre Erzeuger treffen sollten, wenn sie an Kennzeichnungssystemen teilnehmen wollen, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen im Gebiet der ersuchten Vertragspartei gehandhabt werden.

11.6

Vertragsparteien, die Mitglieder oder Teilnehmer internationaler oder regionaler Kennzeichnungssysteme sind, beraten auf Ersuchen andere Vertragsparteien, vor allem die Entwicklungsländer, und gewähren ihnen zu gegenseitig vereinbarten Modalitäten und Bedingungen technische Unterstützung bei der Schaffung von Institutionen und des rechtlichen Rahmens, die es ihnen ermöglichen, ihre Verpflichtungen als Mitglieder oder Teilnehmer solcher Systeme zu erfüllen.

11.7

Die Vertragsparteien ermutigen auf Ersuchen Kennzeichnungsorganisationen in ihren Gebieten — sofern diese Mitglieder oder Teilnehmer internationaler oder regionaler Kennzeichnungssysteme sind — andere Vertragsparteien, vor allem die Entwicklungsländer, zu beraten; sie sollten Ersuchen dieser Länder um technische Unterstützung bei der Errichtung von Institutionen berücksichtigen, die es den zuständigen Stellen in deren Gebieten ermöglichen würden, ihre Verpflichtungen als Mitglieder oder Teilnehmer solcher Systeme zu erfüllen.

11.8

Bei der Beratung und technischen Unterstützung anderer Vertragsparteien im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 bis 7 behandeln die Vertragsparteien die Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder vorrangig.

Artikel 12

Besondere und differenzierte Behandlung für Entwicklungsländer

12.1

Die Vertragsparteien gewähren den Entwicklungsländern, die Vertragsparteien sind, aufgrund der folgenden Bestimmungen sowie aufgrund der einschlägigen Bestimmungen anderer Artikel dieses Übereinkommens eine differenzierte und günstigere Behandlung.

12.2

Die Vertragsparteien schenken den Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend die Rechte und Verpflichtungen der Entwicklungsländer besondere Beachtung und ziehen bei der Durchführung dieses Übereinkommens auf nationaler Ebene wie auch bei der Handhabung der institutionellen Vereinbarungen dieses Übereinkommens die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer in Betracht.

12.3

Die Vertragsparteien ziehen bei der Ausarbeitung und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen, Prüfmethoden und Kennzeichnungssystemen die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer in Betracht, um sicherzustellen, daß derartige technische Vorschriften, Normen, Prüfmethoden und Kennzeichnungssysteme und die Feststellung der Übereinstimmmung mit technischen Vorschriften und Normen keine unnötigen Hemmnisse für die Ausfuhren der Entwicklungsländer schaffen.

12.4

Die Vertragsparteien anerkennen, daß Entwicklungsländer auch dann, wenn möglicherweise internationale Normen bestehen, angesichts ihrer besonderen technologischen und sozio-ökonomischen Bedingungen bestimmte technische Vorschriften oder Normen einschließlich Prüfmethoden annehmen, um die inländische Technologie und die ihren Entwicklungsbedürfnissen entsprechenden Produktionsmethoden und -verfahren zu erhalten. Die Vertragsparteien anerkennen daher, daß von Entwicklungsländern nicht erwartet werden sollte, daß sie internationale Normen als Grundlage für ihre technischen Vorschriften oder Normen einschließlich der Prüfmethoden anwenden, die ihren Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen nicht entsprechen.

12.5

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß internationale Normenorganisationen und internationale Kennzeichnungssysteme in einer Art und Weise ausgearbeitet und gehandhabt werden, die eine aktive und repräsentative Teilnahme

der zuständigen Stellen in allen Vertragsparteien erleichtert, wobei die besonderen Probleme der Entwicklungsländer in Betracht zu ziehen sind.

12.6

Die Vertragsparteien treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß internationale Normenorganisationen auf Ersuchen von Entwicklungsländern die Möglichkeit einer internationalen Normung bei Waren von besonderem Interesse für die Entwicklungsländer prüfen und, soweit durchführbar, solche Normen ausarbeiten.

12.7

Die Vertragsparteien gewähren nach Artikel 11 den Entwicklungsländern technische Unterstützung, um sicherzustellen, daß die Ausarbeitung und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen, Prüfmethoden und Kennzeichnungssystemen keine unnötigen Hemmnisse für die Ausweitung und Diversifizierung der Ausfuhren aus Entwicklungsländern schaffen. Bei der Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der technischen Unterstützung wird der Entwicklungsstand des ersuchenden Landes und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder in Betracht gezogen.

12.8

Es wird anerkannt, daß Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Anwendung technischer Vorschriften, Normen, Prüfmethoden und Kennzeichnungssysteme besonderen Problemen einschließlich institutioneller und Infrastrukturprobleme gegenüberstehen können. Es wird ferner anerkannt, daß die besonderen Entwicklungs- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Stand ihrer technologische Entwicklung diese Länder daran hindern kann, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vertragsparteien ziehen diese Tatsache daher voll in Betracht. Um sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer dieses Übereinkommen einhalten können, ist somit der Ausschuß ermächtigt, auf Ersuchen bestimmte zeitlich begrenzte vollständige oder teilweise Ausnahmen von den Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu gewähren. Bei der Prüfung derartiger Ersuchen zieht der Ausschuß die besonderen Probleme bei der Ausarbeitung und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen, Prüfmethoden und Kennzeichnungssystemen ebenso in Betracht wie die besonderen Entwicklungs- und Handelsbedürfnisse des Entwicklungslandes und den Stand seiner technologischen Entwicklung, die dieses Land daran hindern können, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen in vollem Umfang zu erfüllen. Der Ausschuß zieht vor allem die besonderen Probleme der am wenigsten entwickelten Länder in Betracht.

12.9

Bei Konsultationen behalten die entwickelten Länder die besonderen Schwierigkeiten im Auge, die sich für Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Methoden zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit diesen Normen und technischen Vorschriften ergeben; in dem Wunsch, die Entwicklungsländer bei deren Bemühungen auf diesem Gebiet zu unterstützen, ziehen die entwickelten Länder die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Finanzierung, des Handels und der Entwicklung in Betracht.

12.10

Der Ausschuß überprüft in bestimmten Zeitabständen die in diesem Übereinkommen festgelegte besondere und differenzierte Behandlung, die den Entwicklungsländern auf nationaler und internationaler Ebene gewährt wird.

Institutionen, Konsultationen und Streitbeilegung

Artikel 13

Ausschuß „Technische Handelshemmnisse"

Nach diesem Übereinkommen werden eingesetzt:

13.1

ein Ausschuß „Technische Handelshemmnisse" — im folgenden „der Ausschuß" genannt — der aus Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und tagt so oft wie notwendig, mindestens aber einmal im Jahr, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, sich über alle die Anwendung dieses Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten; er erfüllt ferner die Aufgaben, die ihm nach diesem Übereinkommen oder von den Vertragsparteien zugewiesen werden;

13.2

je nach Erfordernis Arbeitsgruppen, technische Sachverständigengruppen, Sondergruppen („panel") oder andere Gruppen, welche die Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Ausschuß gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens zugewiesen werden.

13.3

Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine unnötige Doppelgleisigkeit der Tätigkeit im Rahmen dieses Übereinkommens und der Tätigkeit der Regierungen in anderen technischen Institutionen, zum Beispiel im Rahmen der Gemischten FAO/WHO-Kommission des Codex Alimentarius, vermieden werden sollte. Der Ausschuß untersucht dieses Problem, um eine solche Doppelgleisigkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 14

Konsultationen und Streitbeilegung

Konsultationen

14.1

Jede Vertragspartei prüft Vorstellungen anderer Vertragsparteien, welche die Anwendung dieses

Übereinkommens betreffen, wohlwollend und gibt innerhalb kürzester Frist ausreichende Gelegenheit zu Konsultationen.

14.2

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß Vorteile, die sich unmittelbar oder mittelbar aufgrund dieses Übereinkommens für sie ergeben, zunichte gemacht oder geschmälert werden, oder daß die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens durch eine oder mehrere andere Vertragsparteien behindert wird und ihre Handelsinteressen erheblich beeinträchtigt werden, so kann sie an die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, die sie für beteiligt hält, schriftliche Vorstellungen oder Vorschläge richten. Jede Vertragspartei prüft die an sie gerichteten Vorstellungen oder Vorschläge wohlwollend mit dem Ziel, eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

Streitbeilegung

14.3

Es ist die feste Absicht der Vertragsparteien, alle im Rahmen dieses Übereinkommens entstehenden Streitfälle innerhalb kürzester Frist und ohne Verzögerung beizulegen, vor allem dann, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

14.4

Wurde in den Konsultationen nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 keine Lösung erreicht, so tritt der Ausschuß auf Ersuchen einer Streitpartei innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens zusammen, um die Angelegenheit im Hinblick auf die Erleichterung einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu untersuchen.

14.5

Bei der Untersuchung der Angelegenheit und bei der Auswahl der geeigneten Verfahren vorbehaltlich unter anderem der Artikel 14 Abs. 9 und 14 zieht der Ausschuß in Betracht, ob sich die Streitfragen auf handelspolitische Erwägungen und/oder Fragen technischer Natur beziehen, die eine genaue Prüfung durch Sachverständige erfordern.

14.6

Im Falle verderblicher Waren prüft der Ausschuß die Angelegenheit im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 so rasch wie möglich, um eine allseits zufriedenstellende Lösung innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen um Untersuchung durch den Ausschuß zu erleichtern.

14.7

Es besteht Einvernehmen darüber, daß bei Streitfällen, die Waren mit einem eindeutigen Erntezyklus von zwölf Monaten betreffen, der Ausschuß alle Anstrengungen unternimmt, um diese Streitfälle innerhalb von zwölf Monaten zu behandeln.

14.8

In jeder Phase eines Verfahrens zur Streitbeilegung einschließlich der frühesten Phase können zuständige Stellen und Personen, die entsprechende Fachkenntnisse in bezug auf die betreffenden Angelegenheiten besitzen, befragt und zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden; derartige Stellen oder Sachverständige können um sachdienliche Auskünfte und um Unterstützung ersucht werden.

Technische Fragen

14.9

Wurde nach den in Artikel 14 Abs. 4 vorgesehenen Verfahren innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen um Untersuchung durch den Ausschuß keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht, so setzt der Ausschuß auf Antrag einer Streitpartei, die der Ansicht ist, daß sich die Angelegenheit auf Fragen technischer Natur bezieht, eine technische Sachverständigengruppe ein und weist sie an,

die Angelegenheit zu untersuchen;

mit den Streitparteien zu beraten und ihnen ausreichende Möglichkeiten zu geben, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden;

eine Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben; und

Feststellungen zu treffen, die dem Ausschuß dabei helfen, in der Angelegenheit Empfehlungen auszusprechen oder Entscheidungen zu treffen; soweit zweckmäßig, sollte dies unter anderem Feststellungen einschließen betreffend die zu diesem Fall vorliegenden ausführlichen wissenschaftlichen Beurteilungen sowie betreffend die Frage, ob die Maßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig war und ob eine fundierte wissenschaftliche Beurteilung vorliegt.

14.10

Für die technischen Sachverständigengruppen gelten die in Anhang 2 aufgeführten Verfahren.

14.11

Die von der technischen Sachverständigengruppe zur Behandlung technischer Fragen benötigte Zeit hängt vom jeweiligen Fall ab. Die technische Sachverständigengruppe sollte bestrebt sein, dem Ausschuß ihre Untersuchungsergebnisse innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt zu übermitteln, zu dem ihr die technische Frage unterbreitet wurde, sofern diese Frist nicht von den Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird.

14.12

In den Berichten sollten alle Feststellungen begründet werden.

14.13

Wurde nach Abschluß der Verfahren dieses Artikels keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht und beantragt eine Streitpartei die Einsetzung einer Sondergruppe, so setzt der Ausschuß eine Sondergruppe ein, die gemäß Artikel 14 Abs. 15 bis 18 tätig wird.

Verfahren der Sondergruppe (panel)

14.14

Wurde innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen um Untersuchung durch den Ausschuß keine allseits zufriedenstellende Lösung nach den Verfahren des Artikels 14 Abs. 4 erreicht und wurden die Verfahren nach Artikel 14 Abs. 9 bis 13 nicht angewendet, so setzt der Ausschuß auf Antrag einer Streitpartei eine Sondergruppe ein.

14.15

Wird eine Sondergruppe eingesetzt, so weist der Ausschuß sie an,

die Angelegenheit zu untersuchen,

mit den Streitparteien zu beraten und ihnen die Möglichkeit zu geben, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden, eine Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben, soweit er mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängt, und Feststellungen zu treffen, die dem Ausschuß dabei helfen, in der Angelegenheit Empfehlungen auszusprechen oder Entscheidungen zu treffen.

14.16

Für die Sondergruppen gelten die Verfahren des Anhangs 3.

14.17

Die Sondergruppen verwenden den Bericht einer technischen Sachverständigengruppe, die nach Artikel 14 Abs. 9 eingesetzt wurde, als Grundlage für die Prüfung von Angelegenheiten, die sich auf Fragen technischer Natur beziehen.

14.18

Die von den Sondergruppen benötigte Zeit hängt vom jeweiligen Fall ab. Sie sollten bestrebt sein, dem Ausschuß ihre Untersuchungsergebnisse und gegebenenfalls Empfehlungen ohne unnötige Verzögerung zu übermitteln, und zwar normalerweise innerhalb von vier Monaten nach der Einsetzung der Sondergruppe.

Durchsetzung

14.19

Nach Abschluß der Untersuchung oder nach Vorlage des Berichts einer technischen Sachverständigengruppe, einer Arbeitsgruppe, einer Sondergruppe oder einer anderen Gruppe an den Ausschuß prüft dieser die Angelegenheit innerhalb kürzester Frist. Hinsichtlich der Berichte der Sondergruppen wird der Ausschuß normalerweise innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Berichts tätig, sofern er diese Frist nicht verlängert; er kann unter anderem

eine Feststellung des Sachverhalts treffen oder

Empfehlungen an eine oder mehrere Vertragsparteien richten oder

jede andere ihm geeignet erscheinende Entscheidung treffen.

14.20

Sieht sich eine Vertragspartei, an die Empfehlungen gerichtet sind, außerstande, diese auszuführen, so sollte sie dies innerhalb kürzester Frist gegenüber dem Ausschuß schriftlich begründen. In diesem Fall prüft der Ausschuß, welche weiteren Schritte geeignet erscheinen.

14.21

Ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Umstände hinreichend schwer wiegen, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, so kann er eine oder mehrere Vertragsparteien ermächtigen, in bezug auf jede andere Vertragspartei die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auszusetzen, soweit er dies unter den gegebenen Umständen für angemessen hält. In diesem Fall kann der Ausschuß unter anderem die Erfüllung von Verpflichtungen einschließlich der in Artikel 5 bis 9 genannten Verpflichtungen aussetzen, um den gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteil und das Gleichgewicht der Rechte und Verpflichtungen wiederherzustellen.

14.22

Der Ausschuß verfolgt jede Angelegenheit, in der er Empfehlungen ausgesprochen oder Entscheidungen getroffen hat.

Sonstige Bestimmungen betreffend die Streitbeilegung

V e r f a h r e n

14.23

Entstehen zwischen Vertragsparteien über Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen Streitigkeiten, so sollten sie die Streitbeilegungsverfahren nach diesem Übereinkommen ausschöpfen, bevor sie von den ihnen nach dem GATT zustehenden Rechten Gebrauch machen. Die Vertragsparteien anerkennen, daß in Fällen, die auf diese Art und Weise an die Vertragsparteien verwiesen wurden, jede Feststellung, Empfehlung oder Entscheidung nach Artikel 14 Abs. 9 bis 18 von den Vertragsparteien in Betracht gezogen werden kann, soweit diese sich auf Fragen betreffend gleichwertige Rechte und Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen beziehen. Nehmen Vertragsparteien Artikel XXIII des GATT in Anspruch, so gründet sich eine Entscheidung nach diesem Artikel ausschließlich auf Bestimmungen des GATT.

V e r p f l i c h t u n g s n i v e a u

14.24

Die Bestimmungen über die Streitbeilegung können angewandt werden, wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, daß eine andere Vertragspartei keine zufriedenstellenden Ergebnisse nach Artikel 3, 4, 6, 8 und 9 erzielt hat und ihre Handelsinteressen erheblich beeinträchtigt werden, In dieser Hinsicht müssen solche Ergebnisse den in Artikel 2, 5 und 7 vorgesehenen Ergebnissen gleichwertig sein, als ob die betreffende Stelle Vertragspartei wäre.

Verfahren und Produktionsmethoden

14.25

Die Verfahren zur Streitbeilegung können auch angewandt werden, wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, daß Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen dadurch umgangen werden, daß Anforderungen mehr in bezug auf Verfahren und Produktionsmethoden als in bezug auf Merkmale von Waren umschrieben werden.

Rückwirkung

14.26

Wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, daß technische Vorschriften, Normen oder Methoden zum Nachweis der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften, Normen oder Kennzeichnungssystemen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bestehen, nicht mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, unterliegen derartige Vorschriften, Normen, Methoden und Systeme den Artikeln 13 und 14 dieses Übereinkommens, soweit diese anwendbar sind.

Schlußbestimmungen

Artikel 15

Schlußbestimmungen

Annahme und Beitritt

15.1

Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

15.2

Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf, und zwar unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

15.3

Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Vertragsparteien vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarte Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

15.4

In bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a) und b) des Allgemeinen Abkommens.

Vorbehalte

15.5

Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nur mit Zustimmung der anderen Vertragsparteien gemacht werden.

Inkrafttreten

15.6

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1980 für die Regierungen [1]) in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind. Für jede andere Regelung tritt es am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

Überprüfung

15.7

Jede Vertragspartei teilt dem Ausschuß innerhalb kürzester Frist nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei die Maßnahmen mit, die bestehen oder getroffen werden, um die Durchführung und Handhabung des Übereinkommens sicherzustellen. Alle späteren Änderungen solcher Maßnahmen werden dem Ausschuß gleichfalls mitgeteilt.

15.8

Der Ausschuß überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Er unterrichtet die Vertragsparteien des GATT jährlich über die Entwicklungen im Überprüfungszeitraum.

15.9

Der Ausschuß überprüft nicht später als mit Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und sodann jeweils mit Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren das Funktionieren und die Durchführung dieses Übereinkommens einschließlich der Bestimmungen über die Transparenz mit dem Ziel, die Rechte und Verpflichtungen dieses Übereinkommens anzupassen, sofern dies zur Sicherstellung des gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteils und des Gleichgewichts der Rechte und Verpflichtungen unbeschadet des Artikels 12 notwendig ist, und, falls zweckmäßig, Änderungen des Wortlauts dieses Übereinkommens unter anderem im Hinblick auf die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen vorzuschlagen.

Änderungen

15.10

Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen unter anderem im Hinblick auf die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen ändern. Eine Änderung, der die Vertragsparteien gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jede Vertragspartei erst in Kraft, wenn sie von ihr angenommen worden ist.

[1]) Der Begriff „Regierung" umfaßt auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Rücktritt

15.11

Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam. Jede Vertragspartei kann im Fall einer solchen Notifizierung beantragen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Parteien

15.12

Dieses Übereinkommen findet zwischen zwei Vertragsparteien keine Anwendung, wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, in dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

Anhänge

15.13

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Sekretariat

15.14

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen.

Hinterlegung

15.15

Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben nach Artikel 15 Abs. 10 übermittelt und jede Annahme dieses Übereinkommens und jeden Beitritt zu demselben nach Artikel 15 Abs. 1 bis 3 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Artikel 15 Abs. 11 notifiziert.

Registrierung

15.16

Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zwölften April neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang 1

Begriffsbestimmungen für die spezifischen Zwecke dieses Übereinkommens

Anmerkung: Die Hinweise auf die Definitionen internationaler Normenorganisationen in den erläuternden Bemerkungen entsprechen dem Stand von März 1979

1. *Technische Spezifkation*

   Eine Spezifikation, die in einem Dokument enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses festlegt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen. Sie kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung für eine Ware enthalten.

   Erläuternde Bemerkung: Dieses Übereinkommen betrifft nur technische Spezifikationen, die sich auf Erzeugnisse beziehen. Daher wurde der Wortlaut der entsprechenden Definition der Wirtschaftskommission für Europa/International Organisation für Normung geändert, um Dienstleistungen und Anleitungen für die Praxis auszuklammern.

2. *Technische Vorschriften*

   Eine technische Spezifikation einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist.

   Erläuternde Bemerkung: Der Wortlaut weicht von der entsprechenden Definition der Wirtschaftskommission für Europa/Internationale Organisation für Normung ab, da sich die letztere auf die Definition von Vorschrift bezieht, die in diesem Übereinkommen nicht definiert wird. Darüber hinaus enthält die Definition der Wirtschaftskommission für Europa/Internationale Organisation für Normung ein normatives Element, das in den operativen Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten ist. Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt die Definition auch eine Norm, deren Einhaltung nicht durch eine besondere Verordnung, sondern aufgrund eines allgemeinen Gesetzes zwingend vorgeschrieben ist.

3. *Norm*

   Eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.

   Erläuternde Bemerkung: Die entsprechende Definition der Wirtschaftskommission für Europa/Internationale Organisation für Normung enthält verschiedene normative Elemente, die in der obigen Definition nicht enthalten sind. Daher sind technische Spezifikationen, die sich nicht auf einen Konsens gründen, von diesem Übereinkommen erfaßt. Diese Definition umfaßt nicht technische Spezifikationen, die von einzelnen Unternehmen für ihre eigenen Anforderungen bezüglich der Erzeugung oder des Verbrauchs ausgearbeitet wurden. Der Begriff Organisation schließt auch nationale Normungssysteme ein.

4. *Internationale Organisation oder internationales System*

   Eine Organisation oder ein System, der bzw. dem zuständige Stellen zumindest aller Vertragsparteien dieses Übereinkommens als Mitglieder beitreten können.

5. *Regionale Organisation oder regionales System*

   Eine Organisation oder ein System, der bzw. dem zuständige Stellen nur einiger Vertragsparteien als Mitglieder beitreten können.

6. *Stelle der Zentralregierung*

   Die Zentralregierung, ihre Ministerien und Abteilungen oder jede andere der Aufsicht der Zentralregierung unterstehende Stelle hinsichtlich der fraglichen Tätigkeit.

   Erläuternde Bemerkung: Im Fall der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finden die Bestimmungen über die Zentralregierungen Anwendung. Es können jedoch regionale Organisationen oder Kennzeichnungssysteme innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft errichtet werden, welche dann den Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend regionale Organisationen oder Kennzeichnungssysteme unterliegen.

7. *Stelle einer lokalen Regierung oder Verwaltung*

   Eine Regierung oder Verwaltung, die keine Zentralregierung ist (z. B. Mitglieder eines Bundesstaates, Provinzen, Länder, Kantone, Gemeinden usw.), ihre Ministerien oder Abteilungen oder jede der Aufsicht einer solchen Regierung oder Verwaltung unterstehende Stelle hinsichtlich der fraglichen Tätigkeit.

8. *Nichtstaatliche Stelle*

   Eine Stelle, die keine Stelle einer Zentralregierung und keine Stelle einer lokalen Regierung

oder Verwaltung ist, einschließlich einer nichtstaatlichen Stelle, die gesetzlich ermächtigt ist, eine technische Vorschrift durchzusetzen.

9. *Normenorganisation*

Eine staatliche oder nichtstaatliche Stelle, deren anerkannte Tätigkeit unter anderem auch auf dem Gebiet der Normung liegt.

10. *Internationale Norm*

Eine von einer internationalen Normenorganisation angenommene Norm.

Erläuternde Bemerkung: Der Wortlaut unterscheidet sich von der entsprechenden Definition der Wirtschaftskommission für Europa/Internationale Organisation für Normung, damit er mit anderen Definitionen dieses Übereinkommens im Einklang steht.

Anhang 2

Technische Sachverständigengruppen

Die folgenden Verfahren gelten für die nach Artikel 14 eingesetzten technischen Sachverständigengruppen.

1. Die Teilnahme an technischen Sachverständigengruppen ist auf Personen, vorzugsweise Beamte, beschränkt, die auf dem fraglichen Gebiet als Fachleute anerkannt sind und Erfahrungen besitzen.

2. Angehörige von Ländern, deren Zentralregierungen Streitparteien sind, dürfen nicht Mitglieder der mit dem Streitfall befaßten technischen Sachverständigengruppe sein. Die Mitglieder technischer Sachverständigengruppen werden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter oder Vertrerer einer Organisation tätig. Regierungen oder Organisationen dürfen ihnen daher keine Weisungen im Hinblick auf die in einer technischen Sachverständigengruppe zu behandelnden Fragen erteilen.

3. Die Streitparteien haben Zugang zu allen der technischen Sachverständigengruppe erteilten einschlägigen Auskünften, sofern diese nicht vertraulicher Natur sind. Der technischen Sachverständigengruppe erteilte vertrauliche Auskünfte dürfen ohne formelle Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung oder Person nicht preisgegeben werden. Wird von der technischen Sachverständigengruppe eine Auskunft verlangt, die sie nicht preisgeben darf, so wird nach Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung oder Person eine diesbezügliche nichtvertrauliche Zusammenfassung zur Verfügung gestellt.

4. Um allseits zufriedenstellende Lösungen zwischen den Vertragsparteien zu begünstigen und deren Bemerkungen einzuholen, sollte jede technische Sachverständigengruppe zunächst den betroffenen Vertragsparteien den beschreibenden Teil ihres Berichts und danach den Vertragsparteien, die Streitparteien sind, ihre Schlußfolgerungen und eine Kurzfassung davon vorlegen, und zwar eine angemessene Zeit vor der Übermittlung an die Vertragsparteien.

Anhang 3

Sondergruppen („Panels")

Die folgenden Verfahren gelten für die nach Artikel 14 eingesetzten Sondergruppen.

1. Um die Bildung von Sondergruppen zu erleichtern, führt der Vorsitzende des Ausschusses eine informelle Auswahlliste von Beamten mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen und der wirtschaftlichen Entwicklung. In diese Liste können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Beamte sind. Die Vertragsparteien werden eingeladen, zu Beginn eines jeden Jahres dem Vorsitzenden des Ausschusses einen oder zwei Regierungssachverständige zu bezeichnen, die sie für die Mitarbeit in einer Sondergruppe zur Verfügung stellen würden. Wird nach Artikel 14.13 oder 14.14 eine Sondergruppe eingesetzt, so schlägt der Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen die Zusammensetzung der aus drei oder fünf Mitgliedern – vorzugsweise Beamten – bestehenden Sondergruppe vor. Die unmittelbar betroffenen Vertragsparteien äußern sich innerhalb von sieben Arbeitstagen zu der Benennung der Mitglie-

der der Sondergruppe durch den Vorsitzenden und lehnen Benennungen außer bei zwingenden Gründen nicht ab. Angehörige von Ländern, deren Zentralregierungen Streitparteien sind, können nicht Mitglieder der mit dem Streitfall befaßten Sondergruppe sein. Die Mitglieder einer Sondergruppe werden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter oder Vertreter einer Organisation tätig. Regierungen oder Organisationen dürfen ihnen daher keine Weisungen im Hinblick auf die in einer Sondergruppe zu behandelnden Fragen erteilen.

2. Jede Sondergruppe gibt sich ihre eigenen Verfahrensregeln. Alle Parteien, die ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit haben und dies dem Ausschuß mitgeteilt haben, erhalten Gelegenheit, angehört zu werden. Jede Sondergruppe kann sich mit allen ihr geeignet erscheinenden Stellen beraten und von diesen Auskünfte und technischen Rat einholen. Bevor eine Sondergruppe Auskünfte oder fachlichen Rat bei einer unter die Hoheit einer Vertragspartei fallenden Stelle einholt, unterrichtet sie die Regierung dieser Vertragspartei. Wenn derartige Beratungen mit zuständigen Stellen und Fachleuten notwendig sind, sollten sie im frühestmöglichen Stadium des Streitbeilegungsverfahrens stattfinden. Die Vertragspartei beantwortet jedes von einer Sondergruppe für notwendig und zweckdienlich erachtete Auskunftsersuchen innerhalb kürzester Frist und ausführlich. Der Sondergruppe erteilte vertrauliche Auskünfte dürfen ohne formelle Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung oder Person nicht preisgegeben werden. Wird von der Sondergruppe eine Auskunft verlangt, die sie nicht preisgeben darf, so stellt die diese Auskunft erteilende Regierung oder Person eine diesbezügliche nichtvertrauliche Zusammenfassung zur Verfügung.

3. Konnten die Streitparteien zu keiner zufriedenstellenden Lösung gelangen, so legt die Sondergruppe ihre Untersuchungsergebnisse schriftlich vor. Der Bericht einer Sondergruppe enthält normalerweise eine Begründung ihrer Untersuchungsergebnisse und die von ihr ausgesprochenen Empfehlungen. Wurde eine bilaterale Lösung erreicht, so kann sich der Bericht der Sondergruppe auf eine kurze Beschreibung des Falles und auf die Feststellung beschränken, daß eine Lösung erreicht wurde.

4. Um allseits zufriedenstellende Lösungen zwischen den Vertragsparteien zu begünstigen und deren Bemerkungen einzuholen, sollte jede Sondergruppe zunächst den betroffenen Vertragsparteien den beschreibenden Teil ihres Berichts und danach den Vertragsparteien, die Streitparteien sind, ihre Schlußfolgerungen und eine Kurzfassung davon vorlegen, und zwar eine angemessene Zeit vor der Übermittlung an die Vertragsparteien.

Brief A 3

Schreiben von Vicomte Davignon an Botschafter McDonald betreffend die Notwendigkeit eines tatsächlichen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten zwischen den Teilnehmern des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse sowie diesbezügliche Erklärung der Europäischen Gemeinschaft

Bezugnehmend auf das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen geschlossen wurde, bestätige ich, daß die Erklärung, die der Vertreter der Gemeinschaft am 12. April 1979 in Genf zu diesem Übereinkommen abgegeben hat, die Notwendigkeit eines echten und tatsächlichen Gleichgewichts der Rechte und Pflichten zwischen den Teilnehmern unterstreichen sollte.

Wir bestätigen unsere Absicht, uns voll und ganz an den Buchstaben und den Geist des Übereinkommens zu halten, und setzen voraus, daß dies auch die Absicht der Vereinigten Staaten ist.

Erklärung der Gemeinschaft betreffend das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

„Die Gemeinschaft nimmt zur Kenntnis, daß mit diesem Kodex das Ziel verfolgt wird, den Teilnehmern gegenseitige wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, und daß dies notwendig ein echtes Gleichgewicht der Rechte und Pflichten der Mitglieder beinhaltet. Dieser Grundsatz muß aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Abschnitte 5 (Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen durch Stellen der Zentralregierung) und 6 (Feststellung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen durch Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung und nichtstaatlichen Stellen) und ganz besonders in bezug auf die Annahme von Prüfungsergebnissen und Konformitätsbescheinigungen oder -zeichen, die von verantwortlichen Stellen im Rahmen der territorialen Zuständigkeit anderer Teilnehmer stammen.

Daher stellt die Gemeinschaft fest, daß eine solche Annahme nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß sie nach Beratungen mit den betreffenden Partnern eine tatsächliche und für alle Beteiligten vorteilhafte Gegenseitigkeit erreicht hat. Hinsichtlich des Zugangs zu den Kennzeichnungssystemen (Abschnitte 7, 8 und 9 des Kodex) für Lieferanten von Waren mit Ursprung im Gebiet anderer Vertragsparteien behält sich die Gemeinschaft auch das Recht vor, Beratungen mit möglichen Partnern aufzunehmen, um zu allseits zufriedenstellenden Vereinbarungen zu gelangen, die gewährleisten, daß die Lieferanten der verschiedenen Parteien wirklich in der Lage sind, die im Rahmen der Kennzeichnungssysteme vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen, und daß ihre Waren damit Zugang zum Gebiet der verschiedenen Teilnehmer dieser Systeme unter Bedingungen vollständiger Gegenseitigkeit erhalten können."

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Inhaltsverzeichnis

- Innerstaatliche Rechtsvorschriften
- Berichtigungen oder Änderungen
- Überprüfung und Verhandlungen
- Änderungen des Übereinkommens
- Rücktritt
- Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien
- Anmerkungen und Anhänge
- Sekretariat
- Hinterlegung
- Registrierung

Anmerkungen

Artikel I Absatz 1

Artikel V Absatz 14 (h)

Anhänge

Anhang I	Listen der Beschaffungsstellen nach Artikel I Abs. 1 c)
Anhang II	Publikationsorgane, in denen die Vertragsparteien bekanntmachungen geplanter Käufe veröffentlichen – Artikel V Abs. 3
Anhang III	Publikationsorgane, in denen die Vertragsparteien jährlich Angaben über ständige Listen qualifizierter Lieferanten für nicht offene Verfahren veröffentlichen – Artikel V Abs. 6
Anhang IV	Publikationsorgane, die von den Vertragsparteien für die Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen, gerichtlichen Entscheidungen, allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensbestimmungen benutzt werden, die sich auf das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen beziehen – Artikel VI Abs. 1

Präambel

Die Parteien dieses Übereinkommens – im folgenden „die Vertragsparteien" genannt –

Im Hinblick darauf, daß die Minister in der Erklärung von Tokio vom 14. September 1973 übereingekommen sind, das Ziel umfassender multilateraler Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens – im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt – solle unter anderem darin liegen, nichttarifliche Maßnahmen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihre handelsbeschränkenden oder handelsverzerrenden Wirkungen abzubauen oder zu beseitigen und derartige Maßnahmen einer wirksameren internationalen Kontrolle zu unterstellen;

Im Hinblick darauf, daß die Minister auch übereingekommen sind, es solle Ziel der Verhandlungen sein, zusätzliche Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zu schaffen, und anerkannt haben, daß es von Bedeutung ist, unterschiedliche Maßnahmen in einer Art und Weise anzuwenden, die diesen Ländern – auf Gebieten, wo es möglich und zweckmäßig ist – eine besondere und günstigere Behandlung bringt;

Anerkennend, daß die Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer Zahlungsbilanzlage gezwungen sein können, vereinbarte differenzierte Maßnahmen zu treffen, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu erreichen und Wirtschaftsentwicklungsprogramme und -politiken durchzuführen, die auf die Hebung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung gerichtet sind;

Im Hinblick darauf, daß die Minister in der Erklärung von Tokio anerkannt haben, der besonderen Lage und den Problemen der am wenigsten entwickelten unter den Entwicklungsländern sei besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und daß sie die Notwendigkeit betont haben, diesen Ländern im Rahmen aller allgemeinen oder spezifischen Maßnahmen, die in den Verhandlungen zugunsten der Entwicklungsländer getroffen werden, eine besondere Behandlung zu gewähren;

Anerkennend, daß es notwendig ist, einen vereinbarten internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens festzulegen, um eine größere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zu erreichen und den internationalen Rahmen für die Abwicklung des Welthandels zu verbessern;

Anerkennend, daß Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens nicht ausgearbeitet, angenommen oder auf in- oder ausländische Waren und in- oder ausländische Lieferanten angewendet werden sollten, um inländische Waren oder Lieferanten zu schützen, und nicht zur Diskriminierung zwischen ausländischen Waren oder Lieferanten führen sollten;

Anerkennend, daß es wünschenswert ist, für die Transparenz der Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens zu sorgen;

Anerkennend, daß es notwendig ist, internationale Verfahren für die Notifizierung, Konsultation, Überwachung und Streitbeilegung zu schaffen, um eine gerechte, schnelle und wirksame Durchsetzung der internationalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu sichern und das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten auf dem höchstmöglichen Stand zu erhalten;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I
Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf:

a) alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend die Beschaffung von Waren durch Stellen [1]), die diesem Übereinkommen unterliegen. Dazu gehören auch Dienstleistungen, die mit der Lieferung von Waren verbunden sind, wenn der Wert dieser Dienstleistungen den Wert der Waren nicht übersteigt, nicht aber eigentliche Dienstleistungsaufträge;

b) alle Beschaffungsaufträge, deren Wert 150 000 SZR oder mehr beträgt. [2]) Die erforderliche Beschaffung darf nicht aufgeteilt werden, um den Wert der sich daraus ergebenden Aufträge unter 150 000 SZR zu senken. Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs an gleichartigen Waren mehrere Aufträge oder Aufträge in Teilen vergeben, so bildet der Gesamtwert dieser Aufträge, die während der auf den Erstauftrag folgenden zwölf Monate vergeben werden, die Grundlage für die Anwendung dieses Übereinkommens;

c) die Beschaffung durch Stellen, die unmittelbar oder im wesentlichen der Kontrolle der Vertragsparteien unterliegen, sowie durch an-

[1]) Im Rahmen dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Stellen" auch Behörden („agencies").

[2]) Bei Aufträgen unter diesem Schwellenwert erwägen die Vertragsparteien gemäß Artikel IX Abs. 6 die Anwendung des gesamten Übereinkommens oder von Teilen desselben. Sie überprüfen insbesondere die angewendeten Beschaffungspraktiken und -verfahren und die Anwendung der Bestimmungen über Nichtdiskriminierung und Transparenz bei solchen Aufträgen in bezug auf die Möglichkeit, Aufträge unter diesem Schwellenwert in dieses Übereinkommen einzubeziehen.

dere bezeichnete Stellen, was die Beschaffungsverfahren und -praktiken betrifft. Bis zu der Überprüfung und den weiteren Verhandlungen gemäß den Schlußbestimmungen wird der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens durch die Listen der Beschaffungsstellen in Anhang I und, soweit Berichtigungen oder Änderungen der Listen oder Änderungen der Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgenommen worden sind, deren Nachfolgestellen festgelegt.

2. Die Vertragsparteien unterrichten diejenigen ihrer Beschaffungsstellen, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen, sowie die regionalen und lokalen Regierungen und Verwaltungen in ihren Hoheitsgebieten über die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens, insbesondere über die Bestimmungen betreffend die Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung, und lenken deren Aufmerksamkeit auf die sich daraus insgesamt ergebenden Vorteile der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens.

Artikel II

Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung

1. In bezug auf alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen behandeln die Vertragsparteien umgehend und bedingungslos die Waren sowie die Lieferanten anderer Vertragsparteien, die Waren mit Ursprung in den Zollgebieten (einschließlich Freizonen) der Vertragsparteien anbieten, nicht ungünstiger als:

   a) inländische Waren und Lieferanten; und

   b) Waren und Lieferanten einer anderen Vertragspartei.

2. Absatz 1 gilt nicht für Zölle und Abgaben aller Art, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, für die Erhebungsverfahren für solche Zölle und Abgaben sowie für andere Einfuhrbestimmungen und -formalitäten.

3. Die Vertragsparteien wenden auf Waren, die für unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungen aus anderen Vertragsparteien eingeführt werden, keine Ursprungsregeln an, die sich von den im normalen Handelsverkehr zum Zeitpunkt der Einfuhr auf Einfuhren der gleichen Waren aus den gleichen Vertragsparteien angewendeten Ursprungsregeln unterscheiden.

Artikel III

Besondere und differenzierte Behandlung für Entwicklungsländer

Ziele

1. Nach diesem Artikel ziehen die Vertragsparteien bei der Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens die Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer, vor allem der am wenigsten entwickelten Länder, gebührend in Betracht, und zwar im Hinblick darauf, daß es für diese Länder notwendig ist:

   a) ihre Zahlungsbilanz zu schützen und für die Durchführung von wirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen angemessene Reserven zu sichern;

   b) die Errichtung oder Entwicklung inländischer Wirtschaftszweige, einschließlich der Entwicklung von Kleinbetrieben und Heimarbeit in ländlichen und rückständigen Gebieten, sowie die wirtschaftliche Entwicklung anderer Wirtschaftsbereiche zu fördern;

   c) Wirtschaftseinheiten so lange zu unterstützen, als sie ganz oder zu einem wesentlichen Teil von öffentlichen Aufträgen abhängig sind;

   d) ihre wirtschaftliche Entwicklung durch regionale oder weltweite Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern zu fördern, die den Vertragsparteien des GATT unterbreitet und von diesen nicht abgelehnt werden.

2. Bei der Ausarbeitung und Anwendung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen erleichtern die Vertragsparteien im Einklang mit diesem Übereinkommen die Zunahme der Einfuhren aus den Entwicklungsländern im Bewußtsein der besonderen Probleme der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, die sich auf einer niedrigen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden.

Anwendungsbereich

3. Um sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten können, die mit ihren Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen vereinbar sind, werden in den Verhandlungen über die Listen der Beschaffungsstellen der Entwicklungsländer, die unter dieses Übereinkommen fallen, die Ziele nach Absatz 1 gebührend in Betracht gezogen. Die entwickelten Länder bemühen sich, bei der Erstellung ihrer Listen von Beschaffungsstellen, die unter dieses Übereinkommen fallen, Stellen aufzunehmen, die Waren kaufen, an deren Ausfuhr die Entwicklungsländer interessiert sind.

Vereinbarte Ausnahmen

4. Entwicklungsländer können in den Verhandlungen über dieses Übereinkommen mit anderen Teilnehmern für bestimmte Beschaffungsstellen oder Waren, die in ihren Listen der Beschaffungsstellen enthalten sind, allseits annehmbare Ausnahmen aushandeln, wobei die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles gebührend

in Betracht zu ziehen sind. In solchen Verhandlungen sind die in Absatz 1 (a) bis (c) angeführten Überlegungen gebührend zu berücksichtigen. Entwicklungsländer, die an regionalen oder weltweiten Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern nach Absatz 1 (d) teilnehmen, können unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles auch Ausnahmen von ihren Listen aushandeln, wobei sie unter anderem die in den betreffenden regionalen oder weltweiten Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie insbesondere solche Waren in Betracht ziehen, die Gegenstand gemeinsamer industrieller Entwicklungsprogramme sein können.

5. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens können die Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien ihre Listen der Beschaffungsstellen gemäß den in Artikel IX Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen über die Änderung solcher Listen und unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse ändern, oder sie können den Ausschuß ersuchen, für bestimmte Beschaffungsstellen oder Waren, die in ihren Listen der Beschaffungsstellen enthalten sind, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Inländerbehandlung zu gewähren, wobei die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles und die Bestimmungen von Absatz 1 (a) bis (c) gebührend zu berücksichtigen sind. Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien können nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens den Ausschuß ersuchen, angesichts ihrer Teilnahme an regionalen oder weltweiten Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern für bestimmte Beschaffungsstellen oder Waren, die in ihren Listen enthalten sind, Ausnahmen zu gewähren, wobei die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles und die Bestimmungen von Absatz 1 (d) gebührend zu berücksichtigen sind. Jeder Antrag auf Änderung einer Liste, den ein Entwicklungsland unter den Vertragsparteien an den Ausschuß richtet, muß für den Antrag sachdienliche Unterlagen oder solche Angaben enthalten, die für die Behandlung der Angelegenheit notwendig sein können.

6. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für Entwicklungsländer, die diesem Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten beitreten.

7. Vereinbarte Ausnahmen, wie sie in den Absätzen 4, 5 und 6 erwähnt sind, unterliegen der Überpüfung gemäß Absatz 13.

Technische Hilfe für Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien

8. Entwickelte Länder unter den Vertragsparteien leisten auf Ersuchen jede technische Hilfe, die ihrer Ansicht nach für die Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien bei der Lösung ihrer Probleme des öffentlichen Beschaffungswesens zweckmäßig ist.

9. Diese Hilfe, die auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung zwischen Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien gewährt wird, bezieht sich unter anderem auf:

   die Lösung besonderer technischer Probleme, die sich auf die Vergabe eines bestimmten Auftrags beziehen;

   jedes andere Problem, dessen Behandlung im Rahmen dieser Hilfe zwischen der entsprechenden Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei vereinbart wird.

Informationszentren

10. Entwickelte Länder unter den Vertragsparteien errichten entweder allein oder gemeinsam Informationszentren, um angemessene Auskunftsersuchen von Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien zu beantworten; diese Auskunftsersuchen können sich unter anderem auf Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das öffentliche Beschaffungswesen beziehen sowie auf veröffentlichte Bekanntmachungen geplanter Käufe, Anschriften der unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungsstellen sowie Art und Menge der gekauften oder zu kaufenden Waren, einschließlich verfügbarer Angaben über zukünftige Vergaben. Auch der Ausschuß kann ein Informationszentrum errichten.

Besondere Behandlung für die am wenigsten entwickelten Länder

11. Im Hinblick auf Absatz 6 der Erklärung von Tokio wird den am wenigsten entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien und den Lieferanten in diesen Ländern für Ursprungswaren dieser Länder im Rahmen aller allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien eine besondere Behandlung gewährt. Vertragsparteien können die Vorteile dieses Übereinkommens auch Lieferanten in den am wenigsten entwickelten Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, für Ursprungswaren dieser Länder gewähren.

12. Entwickelte Länder unter den Vertragsparteien gewähren auf Ersuchen möglichen Bietern aus den am wenigsten entwickelten Ländern die ihnen zweckmäßig erscheinende Hilfe beim Unterbreiten der Angebote und bei der Auswahl der Waren, die für die Beschaffungsstellen in den entwickelten Ländern sowie für die Lieferanten aus den am wenigsten entwickelten Ländern von Interesse sein können, und unterstützen die Bieter bei der Einhaltung von technischen Vorschriften und Normen für Waren, die Gegenstand des geplanten Kaufes sind.

Überprüfung

13. Der Ausschuß überprüft jährlich die Durchführung und Wirksamkeit dieses Artikels und nimmt alle drei Jahre auf Grund der von den

Vertragsparteien unterbreiteten Berichte eine umfassende Überprüfung vor, um die Auswirkungen dieses Artikels zu beurteilen. Um die weitestgehende Anwendung dieses Übereinkommens, insbesondere des Artikels II, zu erreichen, und im Hinblick auf den Entwicklungsstand und die Finanz- und Handelslage der betreffenden Entwicklungsländer untersucht der Ausschuß als Teil der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung, ob die nach den Absätzen 4 bis 6 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen zu ändern sind oder ihre Geltungsdauer verlängert werden soll.

14. Im Laufe weiterer Verhandlungsrunden nach Artikel IX Abs. 6 prüfen die Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien die Möglichkeit, ihre Listen der Beschaffungsstellen im Hinblick auf ihre Wirtschafts-, Finanz- und Handelslage zu erweitern.

Artikel IV

Technische Spezifikationen

1. Technische Spezifikationen, die die Merkmale einer zu kaufenden Ware festlegen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, Prüfung und Prüfverfahren, Bildzeichen, Terminologie, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, sowie die von den Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Konformitätsbescheinigung werden nicht in der Absicht ausgearbeitet, angenommen oder angewendet, Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, und dürfen nicht die Wirkung haben, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen.

2. Von den Beschaffungsstellen vorgeschriebene technische Spezifikationen werden, soweit angebracht,

   a) eher in bezug auf die Leistung als in bezug auf die Konstruktion umschrieben;

   b) auf internationale Normen, nationale technische Vorschriften oder anerkannte nationale Normen gestützt.

3. Anforderungen oder Hinweise in bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Hersteller sind nicht zulässig, es sei denn, daß es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in die Vergabeunterlagen die Worte „oder gleichwertig" einbezogen werden.

Artikel V

Vergabeverfahren

1. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die Vergabeverfahren ihrer Beschaffungsstellen mit den unten angeführten Bestimmungen im Einklang stehen. Offene Verfahren im Sinne dieses Übereinkommens sind die Verfahren, bei denen alle interessierten Lieferanten ein Angebot abgeben können. Nicht offene Verfahren im Sinne dieses Übereinkommens sind die Verfahren, bei denen nach Absatz 7 und anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels diejenigen Lieferanten ein Angebot abgeben können, die von der Beschaffungsstelle dazu eingeladen wurden. Freihändige Vergabe im Sinne dieses Übereinkommens ist dasjenige Verfahren, bei dem sich eine Beschaffungsstelle, jedoch nur unter den Bedingungen nach Absatz 15, mit Lieferanten einzeln in Verbindung setzt.

Qualifikation der Lieferanten

2. Beschaffungsstellen dürfen bei der Qualifikation der Lieferanten nicht zwischen ausländischen Lieferanten oder in- und ausländischen Lieferanten diskriminieren. Die Qualifikationsverfahren haben mit den folgenden Bestimmungen im Einklang zu stehen:

   a) alle Bedingungen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren sind rechtzeitig zu zu veröffentlichen, um es den interessierten Lieferanten zu ermöglichen, das Qualifikationsverfahren zu beginnen und, soweit dies mit einer effizienten Abwicklung des Beschaffungsverfahrens vereinbar ist, abzuschließen;

   b) alle von den Lieferanten zu erfüllenden Teilnahmebedingungen, einschließlich finanzieller Garantien, technischer Qualifikationen und Informationen, die zum Nachweis der finanziellen, kommerziellen und technischen Leistungsfähigkeit der Lieferanten dienen, sowie die Nachprüfung der Qualifikationen dürfen für ausländische Lieferanten nicht ungünstiger sein als für inländische und dürfen nicht zur Diskriminierung zwischen ausländischen Lieferanten führen;

   c) das Verfahren für die Qualifikation der Lieferanten und die dafür erforderliche Zeit dürfen nicht dazu benutzt werden, einen ausländischen Lieferanten von der Lieferantenliste auszuschließen oder zu verhindern, daß für einen bestimmten geplanten Kauf ausländische Lieferanten in Betracht gezogen werden. Die Beschaffungsstellen anerkennen diejenigen in- und ausländischen Lieferanten als qualifiziert, die die Teilnahmebedingungen für einen bestimmten geplanten Kauf erfüllen. Lieferanten, die die Teilnahme an einem bestimmten geplanten Kauf beantragen, sich aber noch nicht qualifiziert haben sollten, werden auch in Betracht gezogen, sofern genügend Zeit vorhanden ist, um das Qualifikationsverfahren abzuschließen;

   d) Beschaffungsstellen, die ständige Listen qualifizierter Lieferanten führen, sorgen da-

für, daß alle qualifizierten Lieferanten auf Antrag innerhalb angemessen kurzer Frist in diese Listen aufgenommen werden;

e) jeder Lieferant, der seine Aufnahme als qualifizierter Lieferant beantragt hat, wird von den betreffenden Beschaffungsstellen von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt. Qualifizierten Lieferanten, die auf den ständigen Listen der Beschaffungsstellen stehen, wird auch mitgeteilt, wenn derartige Listen abgeschafft oder sie daraus gestrichen werden;

f) keine Bestimmung der Buchstaben a bis e steht dem entgegen, daß ein Lieferant wegen Konkurses, unwahrer Erklärungen oder aus anderen Gründen ausgeschlossen wird, sofern dies mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

Bekanntmachung eines geplanten Kaufes und Vergabeunterlagen

3. Die Beschaffungsstellen veröffentlichen für jeden geplanten Kauf eine Bekanntmachung im entsprechenden Publikationsorgan nach Anhang II. Eine derartige Bekanntmachung gilt als Einladung zur Teilnahme an offenen oder nicht offenen Vergabeverfahren.

4. Jede Bekanntmachung eines geplanten Kaufes enthält die folgenden Angaben:

   a) Art und Menge der Waren, die zu liefern sind oder deren Kauf im Falle von Aufträgen für wiederkehrende Lieferungen vorgesehen ist;

   b) die Angabe, ob das Verfahren offen oder nicht offen ist;

   c) gegebenenfalls vorgesehene Liefertermine;

   d) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage des Antrags auf Einladung zur Angebotsabgabe oder auf Qualifikation zur Aufnahme in die Lieferantenliste oder für die Entgegennahme von Angeboten sowie die Sprache oder Sprachen, in denen die Angebote abzugeben sind;

   e) die Anschrift der Beschaffungsstelle, die den Zuschlag erteilt und die Angaben liefert, die für den Erhalt der Spezifikationen und anderer Dokumente notwendig sind;

   f) alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben, die von den Lieferanten verlangt werden;

   g) Höhe der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Beträge und Zahlungsbedingungen.

   Die Beschaffungsstelle veröffentlicht in einer der Amtssprachen des GATT eine Zusammenfassung der Bekanntmachung des geplanten Kaufes, die mindestens folgendes enthält:

   i) Gegenstand des Auftrags;

   ii) Fristen für das Einreichen der Angebote oder der Anträge auf Einladung zur Angebotsabgabe; und

   iii) Anschriften, bei denen die Auftragsunterlagen angefordert werden können.

5. Um einen optimal wirksamen internationalen Wettbewerb bei den nicht offenen Verfahren zu gewährleisten, laden die Beschaffungsstellen für jeden geplanten Kauf die größtmögliche mit einer effizienten Abwicklung der Beschaffung zu vereinbarende Zahl von in- und ausländischen Lieferanten zur Angebotsabgabe ein. Sie wählen die Lieferanten, die an dem Verfahren teilnehmen sollen, in gerechter und nichtdiskriminierender Weise aus.

6. a) Für nicht offene Verfahren machen Beschaffungsstellen, die ständige Listen qualifizierter Lieferanten führen, jährlich in einem der Publikationsorgane nach Anhang III folgendes bekannt:

   i) die Aufzählung der geführten Listen einschließlich ihrer Überschriften nach Waren oder Warenkategorien, die über diese Listen eingekauft werden;

   ii) die von den möglichen Lieferanten für die Aufnahme in diese Listen zu erfüllenden Bedingungen und die Methode, nach denen jede dieser Bedingungen von der betreffenden Beschaffungsstelle überprüft wird;

   iii) die Gültigkeitsdauer der Listen und die Formalitäten für deren Erneuerung.

   b) Beschaffungsstellen, die ständige Listen qualifizierter Lieferanten führen, können aus diesen Listen diejenigen Lieferanten auswählen, die sie zur Angebotsabgabe einladen. Jede Auswahl hat den Lieferanten in diesen Listen gerechte Möglichkeiten zu bieten.

   c) Beantragt nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 3 ein noch nicht qualifizierter Lieferant die Teilnahme an einem Verfahren, so leitet die Beschaffungsstelle unverzüglich das Qualifikationsverfahren ein.

7. Beantragen Lieferanten die Beteiligung an einem bestimmten geplanten Kauf, so ist ihnen die Abgabe des Angebots zu gestatten, und sie sind in Betracht zu ziehen, sofern im Falle von noch nicht qualifizierten Lieferanten genügend Zeit vorhanden ist, um das Qualifikationsverfahren nach den Absätzen 2 bis 6 abzuschließen. Die Zahl der zusätzlichen Lieferanten, denen die Teilnahme gestattet wird, wird nur aus Gründen der effizienten Abwicklung der Beschaffung begrenzt.

8. Wird es nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eines geplanten Kaufes, aber noch vor dem in der Bekanntmachung oder den

Vergabeunterlagen angegebenen Termin für die Öffnung oder die Entgegennahme von Angeboten notwendig, die Bekanntmachung zu ändern oder neu zu veröffentlichen, so ist die Änderung oder die neue Bekanntmachung genauso zu verbreiten wie die ursprünglichen Unterlagen, auf die sich die Änderung bezieht. Jede wichtige Angabe, die einem Lieferanten in bezug auf einen bestimmten geplanten Kauf gemacht wird, ist gleichzeitig allen anderen betroffenen Lieferanten mitzuteilen, und zwar so rechtzeitig, daß die Lieferanten diese Angabe berücksichtigen und sich danach richten können.

9. a) Jede festgesetzte Frist muß so bemessen sein, daß es sowohl ausländischen als auch inländischen Lieferanten möglich ist, Angebote einzureichen, bevor das Verfahren geschlossen wird. Bei der Festsetzung dieser Fristen berücksichtigen die Beschaffungsstellen, soweit es mit ihren angemessenen Bedürfnissen zu vereinbaren ist, Umstände wie Komplexität des geplanten Kaufes, voraussichtliches Ausmaß der Vergabe von Unteraufträgen und übliche Zeit für die Übermittlung von Angeboten durch die Post von in- und ausländischen Orten aus.

b) Soweit dies mit den angemessenen Bedürfnissen der Beschaffungsstellen zu vereinbaren ist, wird bei der Festsetzung eines Liefertermins die für die Beförderung der Waren von den verschiedenen Lieferorten üblicherweise erforderliche Zeit berücksichtigt.

10. a) Bei offenen Verfahren darf die Frist für die Entgegennahme der Angebote in keinem Fall kürzer sein als dreißig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Absatz 3.

b) Bei nicht offenen Verfahren, bei denen keine ständige Liste qualifizierter Lieferanten verwendet wird, darf die Frist für die Vorlage des Antrags auf Einladung zur Angebotsabgabe in keinem Fall kürzer sein als dreißig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Absatz 3; die Frist für die Entgegennahme von Angeboten darf in keinem Fall kürzer sein als dreißig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht.

c) Bei nicht offenen Verfahren, bei denen eine ständige Liste qualifizierter Lieferanten verwendet wird, darf die Frist für die Entgegennahme von Angeboten in keinem Fall kürzer sein als dreißig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe erstmalig ergeht. Fällt der Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe erstmalig ergeht, nicht mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Absatz 3 zusammen, so dürfen in keinem Fall weniger als dreißig Tage zwischen diesen Zeitpunkten liegen.

d) Die Fristen nach a), b) und c) können verkürzt werden, wenn eine von der Beschaffungsstelle gebührend begründete Dringlichkeit die betreffenden Fristen unpraktikabel macht oder wenn es sich um die zweite oder eine weitere Veröffentlichung nach Absatz 4 betreffend Aufträge für wiederkehrende Lieferungen handelt.

11. Gestattet eine Beschaffungsstelle bei Vergabeverfahren, daß Angebote in mehreren Sprachen eingereicht werden, so muß eine dieser Sprachen eine der Amtssprachen des GATT sein.

12. Die den Lieferanten zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen enthalten alle Angaben, die für sie notwendig sind, um entsprechende Angebote einreichen zu können; dazu gehören:

a) die Anschrift der Beschaffungsstelle, an die die Angebote zu senden sind;

b) die Anschrift, an die Ersuchen um zusätzliche Angaben zu senden sind;

c) die Sprache oder Sprachen, in denen die Angebote und Angebotsunterlagen einzureichen sind;

d) letzter Tag und Stunde der Entgegennahme von Angeboten sowie die Zeitspanne, in der ein Bieter an sein Angebot gebunden ist;

e) Angabe der Personen, die bei der Angebotseröffnung anwesend sein dürfen, sowie Tag, Stunde und Ort der Öffnung;

f) alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben oder Unterlagen, die von den Lieferanten verlangt werden;

g) eine vollständige Beschreibung der benötigten Waren sowie aller Anforderungen einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, die für die Waren verlangt werden, notwendiger Pläne, Zeichnungen und Anleitungen;

h) die Kriterien, für den Zuschlag einschließlich aller Gesichtspunkte, ausgenommen den Preis, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht zu ziehen sind, und der in die Beurteilung der Angebotspreise einzubeziehenden Kostenelemente, wie Beförderungs-, Versicherungs- und Inspektionskosten sowie bei ausländischen Waren, Zölle und andere Einfuhrabgaben, Steuern und die Währung, in der die Zahlung geleistet wird;

i) die Zahlungsbedingungen;

j) alle anderen Bedingungen oder Modalitäten.

13. a) Bei offenen Verfahren senden die Beschaffungsstellen auf Ersuchen jedem an dem Verfahren teilnehmenden Lieferanten die Vergabeunterlagen und beantworten innerhalb kürzester Frist alle angemessenen Ersuchen um Erläuterungen hierzu.

b) Bei nicht offenen Verfahren senden die Beschaffungsstellen die Vergabeunterlagen auf Ersuchen jedem Lieferanten, der die Teilnahme beantragt, und beantworten alle angemessenen Ersuchen um Erläuterungen hierzu.

c) Beschaffungsstellen beantworten innerhalb kürzester Frist alle angemessenen Ersuchen um sachdienliche Angaben, die von einem an dem Verfahren teilnehmenden Lieferanten gestellt werden, unter der Bedingung, daß diese Angaben den Lieferanten gegenüber seinen Konkurrenten in dem Zuschlagsverfahren nicht bevorteilen.

Einreichung, Entgegennahme und Öffnung der Angebote und Zuschlagserteilung

14. Einreichung, Entgegennahme und Öffnung von Angeboten sowie Zuschlagserteilung richten sich nach folgendem:

a) Angebote werden normalerweise schriftlich, und zwar direkt oder per Post eingereicht. Ist es gestattet, Angebote per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie einzureichen, so müssen diese Angebote alle für ihre Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere den vom Bieter vorgeschlagenen endgültigen Preis sowie eine Erklärung, daß der Bieter mit allen Modalitäten, Bedingungen und Bestimmungen der Einladung zur Angebotsabgabe einverstanden ist. Das Angebot ist innerhalb kürzester Frist durch Brief oder durch Zusendung einer unterzeichneten Kopie des Fernschreibens, des Telegramms oder der Telekopie zu bestätigen. Telefonische Angebote sind unzulässig. Bei Widersprüchen oder Unterschieden zwischen dem Inhalt des Fernschreibens, des Telegramms oder der Telekopie und dem Inhalt der nach dem Stichtag entgegengenommenen Unterlagen ist der Inhalt des Fernschreibens, des Telegramms oder der Telekopie maßgebend; Anträge auf Teilnahme an selektiven Verfahren können per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie gestellt werden.

b) Wird Bietern Gelegenheit gegeben, zwischen der Öffnung der Angebote und der Zuschlagserteilung unbeabsichtigte Fehler zu berichtigen, so darf dies nicht zu diskriminierenden Praktiken führen.

c) Einem Lieferanten darf kein Nachteil entstehen, wenn ein Angebot bei der in den Vergabeunterlagen angegebenen Stelle nach der vorgeschriebenen Zeit eintrifft, sofern die Verzögerung ausschließlich dem Verhalten der Beschaffungsstelle zuzuschreiben ist. Angebote können auch in anderen außergewöhnlichen Fällen in Betracht gezogen werden, wenn dies in den Verfahren der Beschaffungsstellen vorgesehen ist.

d) Alle von Beschaffungsstellen in offenen und nicht offenen Verfahren eingeholten Angebote werden nach Verfahren und unter Bedingungen entgegengenommen und geöffnet, die die Ordnungsmäßigkeit der Öffnung sowie die Verfügbarkeit von Angaben über die Öffnung sowie die Verfügbarkeit von Angaben über die Öffnung gewährleisten. Entgegennahme und Öffnung der Angebote haben auch mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung im Einklang zu stehen. Zu diesem Zwecke sorgen die Beschaffungsstellen im Zusammenhang mit offenen Verfahren dafür, daß die Angebotsöffnung in Gegenwart der Bieter oder deren Vertreter oder eines geeigneten unparteiischen Zeugen, der am Beschaffungsverfahren nicht beteiligt ist, erfolgt. Über die Angebotsöffnung wird ein schriftlicher Bericht abgefaßt. Dieser Bericht verbleibt bei den betreffenden Beschaffungsstellen und steht den für die Beschaffungsstelle zuständigen Regierungsstellen zur Verfügung, damit er erforderlichenfalls für die Verfahren nach Artikel VI und VII herangezogen werden kann.

e) Um für den Zuschlag in Betracht gezogen zu werden, muß ein Angebot bei der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen entsprechen und von Lieferanten eingereicht worden sein, die die Teilnahmebedingungen erfüllen. Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere eingereichte Angebote, so kann sie beim Bieter Erkundigungen einziehen, um sicherzugehen, daß er die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

f) Sofern die Beschaffungsstelle nicht im öffentlichen Interesse beschlossen hat, keinen Auftrag zu vergeben, erteilt sie den Zuschlag dem Bieter, von dem feststeht, daß er voll in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen und dessen Angebot – gleich, ob es sich um in- oder ausländische Waren handelt – entweder das niedrigste ist oder anhand der spezifischen Bewertungskriterien in den Bekanntmachungen oder den Vergabeunterlagen als das vorteilhafteste beurteilt wird.

g) Ergibt die Bewertung, daß kein Angebot nach den spezifischen Bewertungskriterien in den Bekanntmachungen oder Vergabeunterlagen als das vorteilhafteste ermittelt werden kann, so hat die Beschaffungsstelle in allen nachfolgenden Verhandlungen alle Angebote, die in der Spanne der konkurrenzfähigen Angebote liegen, in gleicher Weise in Betracht zu ziehen und zu behandeln.

h) Beschaffungsstellen sollten normalerweise davon absehen, Zuschläge unter der Bedingung zu erteilen, daß der Lieferant Kompensationsgeschäfte oder ähnliche Bedingungen bietet. In der begrenzten Anzahl von

Fällen, in denen solche Auflagen Teil eines Auftrages sind, beschränken die betreffenden Vertragsparteien die Kompensation auf einen vernünftigen Anteil am Auftragswert und begünstigen Lieferanten einer Vertragspartei nicht gegenüber den Lieferanten einer anderen Vertragspartei. Die Lizenzerteilung für die verwendete Technologie sollte normalerweise nicht Bedingung für den Zuschlag sein; Fälle, in denen dies verlangt wird, sollten so selten wie möglich sein, und Lieferanten einer Vertragspartei dürfen dabei gegenüber den Lieferanten einer anderen Vertragspartei nicht begünstigt werden.

Freihändige Vergabe

15. Die Absätze 1 bis 14 über offene und nicht offene Verfahren brauchen unter den folgenden Bedingungen nicht angewendet zu werden, sofern die freihändige Vergabe nicht mit der Absicht, einen größtmöglichen Wettbewerb zu verhindern, oder so angewendet wird, daß sie ein Mittel zur Diskriminerung zwischen ausländischen Lieferanten oder zum Schutz inländischer Erzeuger darstellt:

   a) wenn bei einem offenen oder nicht offenen Verfahren keine Angebote eingehen oder Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind oder nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen, oder wenn diese Angebote von Lieferanten eingereicht werden, die die Teilnahmebedingungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen der ursprünglichen Ausschreibung in dem Auftrag, der vergeben wird, nicht wesentlich geändert sind;

   b) wenn bei Kunstwerken oder aus Gründen des Schutzes ausschließlicher Rechte, wie Patent- oder Urheberrechte, die Waren nur von einem bestimmten Lieferanten geliefert werden können und es keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware gibt;

   c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte, die Waren in offenen oder nicht offenen Verfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten;

   d) bei zusätzlichen Lieferungen der ursprünglichen Lieferanten, die entweder als Ersatzteile für gelieferte Waren oder bestehende Anlagen oder als Ergänzungslieferungen oder zur Erweiterung bestehender Anlagen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten die Beschaffungsstelle dazu zwingen würde, Material zu kaufen, das die Bedingungen der Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material nicht erfüllt;

   e) wenn eine Beschaffungsstelle Prototypen oder eine Erstanfertigung kauft, die auf ihr Ersuchen für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden. Nachdem solche Aufträge ausgeführt sind, unterliegen alle weiteren Käufe solcher Waren den Absätzen 1 bis 14 [3]).

16. Die Beschaffungsstellen arbeiten über jeden nach Absatz 15 vergebenen Auftrag einen schriftlichen Bericht aus. Jeder Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, Wert und Art der gekauften Waren, Ursprungsland und einen Hinweis darauf, welche der in Absatz 15 aufgeführten Bedingungen gegeben waren. Dieser Bericht verbleibt bei den betreffenden Beschaffungsstellen und steht den für die Beschaffungsstelle zuständigen Regierungsstellen zur Verfügung, damit er erforderlichenfalls bei den Verfahren nach Artikel VI und VII herangezogen werden kann.

Artikel VI

Information und Prüfung

1. Alle Gesetze, Vorschriften, gerichtlichen Entscheidungen, allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen sowie alle Verfahrensbestimmungen (einschließlich Standardklauseln), die sich auf das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen beziehen, werden von den Vertragsparteien innerhalb kürzester Frist in den entsprechenden Publikationsorganen des Anhangs IV so veröffentlicht, daß andere Vertragsparteien und Lieferanten davon Kenntnis nehmen können. Die Vertragsparteien sind bereit, auf Ersuchen ihre öffentlichen Beschaffungsverfahren jeder anderen Vertragspartei zu erläutern. Die Beschaffungsstellen sind bereit, auf Ersuchen jedem Lieferanten aus einem Land, das Vertragspartei ist, ihre Beschaffungspraktiken und -verfahren zu erläutern.

2. Die Beschaffungsstellen teilen auf Ersuchen eines Lieferanten innerhalb kürzester Frist sachdienliche Angaben über die Gründe mit, aus denen der Antrag dieses Lieferanten auf Qualifikation für die Lieferantenliste abgelehnt oder dieser Lieferant nicht zur Angebotsabgabe eingeladen oder zugelassen wurde.

3. Die Beschaffungsstellen unterrichten innerhalb kürzester Frist und in keinem Fall später als sieben Arbeitstage nach der Zuschlagserteilung die erfolglosen Bieter durch schriftliche Mitteilung oder Veröffentlichung, daß der Zuschlag erteilt worden ist.

---

[3]) Die Neuentwicklung einer Erstanfertigung kann eine begrenzte Produktion einschließen, um die Erprobungsergebnisse zu verarbeiten und zu zeigen, daß sich das Produkt für eine Produktion in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsnormen eignet. Nicht darunter fällt eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten.

4. Auf Ersuchen eines erfolglosen Bieters teilt die Beschaffungsstelle diesem innerhalb kürzester Frist sachdienliche Angaben über die Gründe mit, aus denen das Angebot nicht berücksichtigt wurde, einschließlich der charakteristischen Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie des Namens des erfolgreichen Bieters.

5. Die Beschaffungsstellen richten eine Kontaktstelle ein, um erfolglosen Bietern, die mit der Erklärung für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes nicht zufrieden sind oder weitere Fragen bezüglich der Zuschlagserteilung haben, zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Es sind auch Verfahren vorzusehen für die Anhörung und Prüfung von Beschwerden, die sich im Zusammenhang mit einer der Phasen des Beschaffungsvorganges ergeben können, um sicherzustellen, daß Streitfälle im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen den Lieferanten und den betreffenden Beschaffungsstellen in größtmöglichem Umfang gerecht und ohne Verzögerung beigelegt werden.

6. Die Regierung des erfolglosen Bieters, die Vertragspartei ist, kann unbeschadet des Artikels VII zusätzliche Auskünfte über die Zuschlagserteilung einholen, soweit dies notwendig ist, um sicherzugehen, daß der Kauf ordnungsgemäß und unparteiisch vor sich gegangen ist.

   Zu diesem Zweck erteilt die Regierung, die den Kauf tätigt, Auskunft über die charakteristischen Merkmale und relativen Vorteile der ausgewählten Angebote sowie über den Zuschlagspreis. Die Regierung darf die letztgenannte Auskunft normalerweise weitergeben, sofern sie von diesem Recht mit Zurückhaltung Gebrauch macht. Würde die Weitergabe dieser Auskunft den Wettbewerb bei zukünftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf diese Auskunft nur nach Konsultationen und mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt, weitergegeben werden.

7. Verfügbare Angaben über einzelne Zuschlagserteilungen sind auf Ersuchen jeder anderen Vertragspartei mitzuteilen.

8. Würde die Weitergabe vertraulicher Angaben, die einer Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, die Durchführung von Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den gerechten Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen, so dürfen diese Angaben nicht ohne formelle Ermächtigung durch die Vertragspartei, die sie zur Verfügung stellt, weitergegeben werden.

9. Die Vertragsparteien stellen jährlich Statistiken über ihre Käufe zusammen und übermitteln sie dem Ausschuß. Diese Berichte enthalten folgende Angaben über die Aufträge, die von allen unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungsstellen vergeben worden sind:

   a) eine globale Statistik des geschätzten Werts der vergebenen Aufträge über und unter dem Schwellenwert;

   b) eine Statistik über Zahl und Gesamtwert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen, Warenkategorien und entweder Staatsangehörigkeit des erfolgreichen Anbieters oder Ursprungsland der Ware auf der Grundlage eines anerkannten Handels- oder anderen geeigneten Klassifikationssystems;

   c) eine Statistik über Gesamtzahl und Gesamtwert der Aufträge, die in jedem der Fälle nach Artikel V Absatz 15 vergeben wurden.

Artikel VII

Durchsetzung der Verpflichtungen

Institutionen

1. Im Rahmen dieses Übereinkommens wird ein „Ausschuß für das öffentliche Beschaffungswesen" – im folgenden „der Ausschuß" genannt – eingesetzt, der aus Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und tagt so oft wie notwendig, mindestens aber einmal im Jahr, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten, und um alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die ihm von den Vertragsparteien zugewiesen werden können.

2. Der Ausschuß kann aus bestimmtem Anlaß nach dem Verfahren und für die Zwecke des Absatzes 8 Sondergruppen (panels) sowie Arbeitsgruppen und sonstige Untergruppen einsetzen, die die Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Ausschuß übertragen werden.

Konsultationen

3. Jede Vertragspartei prüft Vorstellungen einer anderen Vertragspartei, welche das Funktionieren dieses Übereinkommens betreffen, wohlwollend und gibt ausreichende Gelegenheit zu Konsultationen.

4. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß Vorteile, die sich mittelbar oder unmittelbar aufgrund dieses Übereinkommens für sie ergeben, zunichte gemacht oder geschmälert werden, oder daß das Erreichen eines der Ziele dieses Übereinkommens behindert wird, so kann diese Vertragspartei zur Erzielung einer allseits zufriedenstellenden Regelung der Angelegenheit schriftlich um Konsultationen mit der oder den betreffenden Vertragsparteien ersuchen. Jede Vertragspartei prüft wohlwollend Ersuchen einer anderen Vertragspartei um Kon-

sultationen. Die betreffenden Vertragsparteien leiten die beantragten Konsultationen innerhalb kürzester Frist ein.

5. Die Vertragsparteien, die an Konsultationen über eine bestimmte Angelegenheit beteiligt sind, welche die Anwendung dieses Übereinkommens berührt, liefern vorbehaltlich Artikel VI Abs. 8 Auskünfte zu dieser Angelegenheit und versuchen, diese Konsultationen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne abzuschließen.

Streitbeilegung

6. Wurde durch Konsultationen nach Absatz 4 zwischen den beteiligten Vertragsparteien keine zufriedenstellende Lösung erreicht, so tritt der Ausschuß auf Ersuchen einer Streitpartei innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens zusammen, um die Angelegenheit im Hinblick auf die Erleichterung einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu untersuchen.

7. Wurde nach genauer Prüfung durch den Ausschuß nach Absatz 6 innerhalb von drei Monaten keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht, so setzt der Ausschuß auf Antrag einer Streitpartei eine Sondergruppe ein, die

   a) die Angelegenheit untersucht;

   b) regelmäßig mit den Streitparteien berät und ihnen die Möglichkeit gibt, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden;

   c) Stellungnahmen zum Sachverhalt abgibt, soweit er mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängt, und Feststellungen trifft, die dem Ausschuß dabei helfen, in der Angelegenheit Empfehlungen auszusprechen oder Entscheidungen zu treffen.

8. Um die Bildung von Sondergruppen zu erleichtern, führt der Vorsitzende des Ausschusses eine informelle Auswahlliste der Namen von Beamten, die hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen besitzen. In diese Liste können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Beamte sind. Die Vertragsparteien werden eingeladen, zu Beginn eines jeden Jahres dem Vorsitzenden des Ausschusses einen oder zwei Sachverständige zu bezeichnen, die sie für die Mitarbeit in einer Sondergruppe zur Verfügung stellen würden. Wird nach Absatz 7 eine Sondergruppe eingesetzt, so schlägt der Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen den Streitparteien die Zusammensetzung der aus drei oder fünf Mitgliedern – vorzugsweise Beamten – bestehenden Sondergruppe vor. Die unmittelbar betroffenen Parteien äußern sich innerhalb von sieben Arbeitstagen zu der Benennung der Mitglieder der Sondergruppe durch den Vorsitzenden und lehnen Benennungen außer bei zwingenden Gründen nicht ab.

   Angehörige von Ländern, deren Regierungen Streitparteien sind, können nicht Mitglieder der mit dem Streitfall befaßten Sondergruppe sein. Die Mitglieder einer Sondergruppe werden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter oder Vertreter einer Organisation tätig. Regierungen oder Organisationen dürfen ihnen daher keine Weisungen im Hinblick auf die in einer Sondergruppe zu behandelnden Fragen erteilen.

9. Jede Sondergruppe gibt sich ihre eigenen Verfahrensregeln. Alle Vertragsparteien, die ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit haben und dies dem Ausschuß notifiziert haben, erhalten Gelegenheit, angehört zu werden. Jede Sondergruppe kann sich mit allen ihr geeignet erscheinenden Stellen beraten und von diesen Auskünfte einholen. Bevor eine Sondergruppe solche Auskünfte bei einer unter die Hoheit einer Vertragspartei fallenden Stelle einholt, unterrichtet sie die Regierung dieser Vertragspartei. Die Vertragsparteien beantworten jedes von einer Sondergruppe für notwendig und zweckmäßig gehaltene Auskunftsersuchen innerhalb kürzester Frist und ausführlich. Der Sondergruppe erteilte vertrauliche Auskünfte dürfen ohne formelle Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung oder Person nicht preisgegeben werden.

   Wird von der Sondergruppe eine Auskunft verlangt, die sie nicht preisgeben darf, so wird nach Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung oder Person eine diesbezügliche nichtvertrauliche Zusammenfassung zur Verfügung gestellt.

   Kann in einem Streitfall keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht werden oder bezieht sich ein Streitfall auf die Auslegung dieses Übereinkommens, so sollte die Sondergruppe den Streitparteien zunächst den beschreibenden Teil ihres Berichtes und danach ihre Schlußfolgerungen oder eine Kurzfassung davon vorlegen, und zwar eine angemessene Zeit vor der Übermittlung an den Ausschuß. Geht es nicht um eine Auslegung dieses Übereinkommens und wurde eine bilaterale Lösung erreicht, so kann sich der Bericht der Sondergruppe auf eine Beschreibung des Falles und auf die Feststellung beschränken, daß eine Lösung erreicht wurde.

10. Die von der Sondergruppe benötigte Zeit hängt vom jeweiligen Fall ab. Die Sondergruppen sollten bestrebt sein, dem Ausschuß ihre Untersuchungsergebnisse und gegebenenfalls Empfehlungen ohne unnötige Verzögerungen zu übermitteln, und zwar normalerweise innerhalb von vier Monaten nach der Einsetzung der Sondergruppe, wobei sie zu berücksichtigen haben, daß der Ausschuß sicherzustellen hat, daß dringende Fälle innerhalb kürzester Frist beigelegt werden.

Durchsetzung

11. Nach Abschluß der Untersuchung oder nach Vorlage des Berichts einer Sondergruppe, Ar-

beitsgruppe oder sonstigen Untergruppe an den Ausschuß prüft dieser die Angelegenheit innerhalb kürzester Frist. Hinsichtlich dieser Berichte wird der Ausschuß normalerweise innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Berichts tätig, sofern er diese Frist nicht verlängert; er kann unter anderem

a) eine Feststellung des Sachverhaltes treffen;

b) Empfehlungen an eine oder mehrere Vertragsparteien richten; und/oder

c) jede andere ihm geeignet erscheinende Entscheidung treffen.

Alle Empfehlungen des Ausschusses müssen auf eine positive Lösung der Angelegenheit auf der Grundlage der operativen Bestimmungen dieses Übereinkommens und der in der Präambel festgelegten Ziele gerichtet sein.

12. Sieht sich eine Vertragspartei, an die Empfehlungen gerichtet sind, außerstande, diese auszuführen, so sollte sie dies innerhalb kürzester Frist gegenüber dem Ausschuß schriftlich begründen. In diesem Falle prüft der Ausschuß, welche weiteren Schritte geeignet erscheinen.

13. Der Ausschuß verfolgt jede Angelegenheit, in der er Empfehlungen ausgesprochen oder Entscheidungen getroffen hat.

Gleichgewicht der Rechte und Verpflichtungen

14. Werden die Empfehlungen des Ausschusses von einer oder mehreren Streitparteien nicht angenommen und ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Umstände hinreichend schwer wiegen, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, so kann er eine oder mehrere Vertragsparteien ermächtigen, in bezug auf eine oder mehrere andere Vertragsparteien die Anwendung dieses Übereinkommens auszusetzen, soweit er dies unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet.

Artikel VIII

Ausnahmebestimmungen zu dem Übereinkommen

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern die Vertragsparteien nicht daran, zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen in bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder in bezug auf für die nationale Sicherheit oder die nationale Verteidigung unerläßliche Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, soweit sie dies für erforderlich erachten.

2. Unter dem Vorbehalt, daß die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden, daß sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Übereinkommens so ausgelegt werden, daß sie eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zum Schutze des geistigen Eigentums oder in bezug auf von Behinderten, Wohltätigkeitseinrichtungen oder Strafgefangenen hergestellte Waren.

Artikel IX

Schlußbestimmungen

Annahme und Beitritt

1. a) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, deren vereinbarte Listen der Beschaffungsstellen in Anhang I enthalten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

b) Jede GATT-Vertragspartei, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen der Regierung dieser GATT-Vertragspartei und den Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu vereinbaren sind. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

c) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind und deren vereinbarte Listen der Beschaffungsstellen in Anhang I enthalten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf, und zwar unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

d) Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Vertragsparteien vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

e) In bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a) und b) des Allgemeinen Abkommens.

Vorbehalte

2. Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens können nicht gemacht werden.

Inkrafttreten

3. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1981 für die Regierungen [4]) in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind. Für jede andere Regierung tritt es am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

4. a) Jede Regierung, die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, stellt sicher, daß spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren sowie die Vorschriften, Verfahren und Praktiken, die von den in ihren Listen im Anhang zum Übereinkommen enthaltenen Beschaffungsstellen angewendet werden, mit diesem Übereinkommen übereinstimmen.

   b) Jede Vertragspartei unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Berichtigungen oder Änderungen

5. a) Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen betreffend die Anhänge I bis IV dieses Übereinkommens werden dem Ausschuß mitgeteilt und werden innerhalb von dreißig Tagen wirksam, sofern gegen sie keine Einwände erhoben werden.

   b) Änderungen an den Listen der Beschaffungsstellen dürfen mit Ausnahme der unter a) genannten Änderungen nur unter außergewöhnlichen Umständen vorgenommen werden. In diesen Fällen notifiziert eine Vertragspartei, die eine Änderung ihrer Liste der Beschaffungsstelle beabsichtigt, dies dem Vorsitzenden des Ausschusses, der innerhalb kürzester Frist eine Sitzung des Ausschusses einberuft. Die Vertragsparteien prüfen die beabsichtigte Änderung und die sich daraus ergebenden ausgleichenden Anpassungen mit dem Ziel, den allseits vereinbarten Anwendungsbereich dieses Übereinkommens, wie er vor dieser Änderung gegeben war, in vergleichbarer Höhe aufrechtzuerhalten. Für den Fall, daß über eine vorgenommene oder beabsichtigte Änderung keine Einigung erreicht wird, wird die Angelegenheit nach Artikel VII weiter behandelt, wobei die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, das Gleichgewicht der Rechte und Verpflichtungen auf dem höchstmöglichen Stand zu erhalten.

Überprüfungen und Verhandlungen

6. a) Der Ausschuß überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Er unterrichtet die Vertragsparteien des GATT jährlich über die Entwicklungen im Überprüfungszeitraum.

   b) Die Vertragsparteien führen nicht später als mit Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in bestimmten Zeitabständen weitere Verhandlungen mit dem Ziel, dieses Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erweitern und zu verbessern, wobei sie Artikel III, der sich auf die Entwicklungsländer bezieht, im Auge behalten. In diesem Zusammenhang prüft der Ausschuß in einem frühen Stadium die Möglichkeit, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf Dienstleistungsaufträge auszudehnen.

Änderungen

7. Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen unter anderem im Hinblick auf die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen ändern. Eine solche Änderung, der die Vertragsparteien gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jede Vertragspartei erst in Kraft, wenn sie von ihr angenommen worden ist.

Rücktritt

8. Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam. Jede Vertragspartei kann im Falle einer solchen Notifizierung beantragen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien

9. Dieses Übereinkommen findet zwischen zwei Vertragsparteien keine Anwendung, wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, in dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

Anmerkungen und Anhänge

10. Die Anmerkungen und Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Sekretariat

11. Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen.

---

[4]) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Hinterlegung

12. Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jeder Berichtigung oder Änderung nach Absatz 5 und jeder Änderung dieses Übereinkommens nach Absatz 7 übermittelt sowie jede Annahme dieses Übereinkommens und jeden Beitritt hierzu nach Absatz 1 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Absatz 8 notifiziert.

Registrierung

13. Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zwölften April neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, sofern nicht in Listen der Beschaffungsstellen im Anhang zu diesem Übereinkommen etwas anderes gesagt ist.

Anmerkungen

Artikel I Abs. 1

Im Hinblick auf allgemeine politische Überlegungen betreffend die gebundene Hilfe einschließlich des von den Entwicklungsländern verfolgten Ziels, diese Bindung der Hilfe aufzuheben, findet dieses Übereinkommen keine Anwendung auf Beschaffungen im Rahmen der gebundenen Entwicklungshilfe, solange diese von Vertragsparteien gewährt wird.

Artikel V Abs. 14h)

Im Hinblick auf die allgemeinen politischen Überlegungen der Entwicklungsländer betreffend das öffentliche Beschaffungswesen wird festgestellt, daß Entwicklungsländer nach Artikel V Abs. 14 h) verlangen können, daß Inlandsanteil, Kompensationsgeschäfte und Technologietransfer als Kriterien für die Zuschlagserteilung einbezogen werden. Es wird festgestellt, daß Lieferanten einer Vertragspartei nicht gegenüber den Lieferanten einer anderen Vertragspartei begünstigt werden dürfen.

Briefe A 2

Schreiben von Vicomte Davignon an Botschafter Strauss betreffend die mögliche Ausdehnung restriktiver Praktiken im Beschaffungswesen der USA und Vorbehalt der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in diesem Zusammenhang

Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und unter Bezugnahme auf die Beratungen unserer Delegationen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen beehre ich mich, folgendes zu erklären:

1. Eines der Hauptziele der Europäischen Gemeinschaften war es, die Aufhebung des Buy American Act zu erreichen.
2. Die Europäischen Gemeinschaften waren auch sehr darum bemüht, jede mögliche Ausweitung des Buy American Act oder anderer Beschränkungen zu verhindern, die der Kongreß auf eigene Initiative oder auf Initiative der US-Regierung beschließen könnte. Sie hatte sich auch bemüht, jede Ausdehnung von dem Buy American Act ähnlichen Regelungen oder anderer Beschränkungen auf das Beschaffungswesen auf staatlicher oder örtlicher Ebene zu verhindern.
3. Eine solche Ausdehnung der Handelsbeschränkungen auf die Praktiken des Beschaffungswesens hätte ernste Folgen für die Fähigkeit und Entschlossenheit der Europäischen Gemeinschaften, Verhandlungen im Hinblick auf die Erweiterung und Verbesserung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen auf der Grundlage der in Artikel IX Abs. 6 dieses Übereinkommens genannten Gegenseitigkeit aufzunehmen oder zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Solche Beschränkungen würden sich auch nachteilig auf die Durchführung des Übereinkommens durch die Europäischen Gemeinschaften auswirken.
4. Soweit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeilen und Bemühungen Rechnung getragen wird, werden die Europäischen Gemeinschaften versuchen, ähnliche Beschränkungen in ihrem Gebiet zu verhindern.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Schreiben von Botschafter Strauss an Vicomte Davignon

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 17. Juli [1]), das eine „Erklärung zur Auslegung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen" enthielt.

Wir verfolgen ebenfalls das Hauptziel Ihrer „Erklärung" in bezug auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs und bedauern es, daß die Kommission hier kein größeres Angebot machen konnte und damit den erfaßten Bereich auf einen kleineren gemeinsamen Nenner gebracht hat, als wir ihn angestrebt hatten. Im Zusammenhang mit den Modalitäten des Übereinkommens und den Beratungen zwischen unseren Delegationen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen übermittle ich Ihnen die nachstehenden Erläuterungen zu den Absichten der Vereinigten Staaten.

Von Anbeginn dieser Verhandlungen über das Beschaffungswesen war es das Ziel der Vereinigten Staaten, mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen einen möglichst großen Bereich zu erfassen.

Das Hauptergebnis der Verhandlungen über das Beschaffungswesen besteht darin, daß die Länder mit offensichtlich diskriminierenden Regelungen diese Diskriminierungen beseitigen und als Gegenleistung mehr Transparenz von seiten der Länder erhalten, die subtilere Formen von Diskriminierung beibehalten. Daher sind die Vereinigten Staaten unbedingt entschlossen, eine größtmögliche Zahl von Beschaffungsstellen in das Übereinkommen einzubeziehen und einen möglichst niedrigen Schwellenwert anzuwenden, jedoch nur in den Fällen, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens voll Anwendung finden.

Die Vereinigten Staaten werden sich weiterhin bemühen, in späteren Verhandlungen eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird die Regierung der Vereinigten Staaten versuchen, allen Maßnahmen entgegenzuwirken, die einen erfolgreichen Abschluß solcher Verhandlungen beeinträchtigen könnten. Außerdem werden wir die notwendigen Schritte unternehmen, um die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und die Beteiligung von mehr Teilnehmern an dem Übereinkommen zu fördern.

Die Vereinigten Staaten haben demgemäß Maßnahmen gegen eine weitere Zunahme diskriminierender Praktiken im öffentlichen Beschaffungswesen getroffen. Wir glauben, daß das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen den Widerstand gegen etwaige künftige restriktive Maßnahmen, die etwa zum Schutz einheimischer Lieferanten getroffen werden sollen, stärken wird. Wir werden entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen dabei bleiben, daß für die Käufe, die unter das Übereinkommen fallen, ausländische Angebote von Lieferanten aus Ländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, so wie die Angebote einheimischer Bieter zu behandeln sind.

Meine Regierung versteht die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die mögliche Ausweitung von Beschränkungen im Sinne der „Buy National"-Politik, und wir teilen die Besorgnis der Kommission angesichts der nachteiligen Folgen, die solche Maßnahmen für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen haben können. Wir hoffen, daß die künftige Ausdehnung dieses Übereinkommens diesen Befürchtungen entgegenwirkt. Ohne das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen würde sich die Lage zweifellos als beunruhigender erweisen.

Unter Berücksichtigung von Absatz 3 Ihrer „Erklärung" werden sich die Vereinigten Staaten voll und ganz an die Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen halten und erwarten dies ebenso von allen anderen Unterzeichnern des Übereinkommens. Wir sehen auch erwartungsvoll der Erörterung der Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft entgegen, jede Ausdehnung von Beschränkungen auf das öffentliche Beschaffungswesen auf der Ebene unterhalb der Zentralregierung zu vermeiden.

Unser Kongreß hat sich sehr maßvoll verhalten angesichts des Ungleichgewichts zwischen unserem verhältnismäßig offenen Beschaffungsmarkt und den beschränkten Märkten der Europäischen Gemeinschaften. Die Kongreßmitglieder haben die handelspolitische Zweckmäßigkeit des Übereinkommens mit einiger Skepsis betrachtet, insbesondere angesichts des bescheidenen EG-Angebots. Daher hat der Kongreß eine Reihe von Berichten angefordert, um ein klareres Bild von den Auswirkungen des Übereinkommens zu erhalten. Wir sind zuversichtlich, daß diese Berichte wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine Öffnung der Beschaffungsmärkte ergeben und unsere beiderseitigen Bemühungen um eine Ausdehnung des Geltungsbereichs unterstützen werden. Wenn die Gruppe der Unterzeichner nicht in der Lage ist, sich für eine echte Öffnung und Gegenseitigkeit beim Zugang zu vergleichbaren Märkten zu entschließen, so ist damit zu rechnen, daß der politische Druck hier zunehmen wird, um die Wiederherstellung des Gleichgewichts durch Beschränkungen auf dem US-Markt zu erreichen.

Wir sehen mit Genugtuung einer Zusammenarbeit zu unserem beiderseitigen Nutzen durch Verbesserung der Handelsbedingungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens entgegen.

---

[1]) Anmerkung: Hier handelt es sich offenbar um einen Irrtum. Als Bezugsdokument ist das vorangegangene Schreiben vom 9. Juli anzusehen.

Briefe A 6

Schreiben von Sir Roy Denman, Generaldirektor bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, an Botschafter Grey

Wir haben mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen, daß Sie in Ihrer Liste der Beschaffungsstellen im Anhang zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen an einer Fußnote festhalten, mit der das kanadische „Department of the Post Office" von den Bestimmungen des Artikels IX Abs. 5 (b) ausgenommen wird, falls es den Status eines Ministeriums verliert.

Die Gemeinschaft kann ihr Angebot betreffend die Postministerien der Mitgliedstaaten nur dann aufrechterhalten, wenn auch Kanada in gleicher Weise und bedingungslos dazu bereit ist.

Unbeschadet der heutigen Unterzeichnung des Protokolls sind wir gezwungen, uns unsere Haltung zum Angebot Kanadas vorzubehalten, bis die betreffende Fußnote gestrichen ist. Gleichfalls müssen wir uns unsere Haltung zur Zurücknahme des kanadischen „Department of Transport" bis zur Prüfung der Auswirkungen dieser Zurücknahme auf die Gesamtbilanz und die Gegenseitigkeit vorbehalten.

Schreiben von Vicomte Davignon an Botschafter Warren betreffend den Vorbehalt Kanadas zu seiner Liste der Beschaffungsstellen im Anhang zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (mögliche Streichung des kanadischen Department of the Post Office) und den Vorbehalt der Gemeinschaft in bezug auf ihre Haltung, falls sich das Gleichgewicht der Vorteile im Rahmen dieses Übereinkommens durch eine solche Streichung ändern sollte

Im Nachgang zu dem Schreiben von Sir Roy Denman vom 12. April 1979 bedauern wir sehr, daß Sie in Ihrer Liste der Beschaffungsstellen zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen auf die Beibehaltung einer Fußnote bestehen, in der erklärt wird, daß das kanadische Department of the Post Office aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen wird, falls es den Status einer „Crown Corporation" erhält und daß die kanadische Regierung keinen Ausgleich für diese Zurücknahme gewähren würde.

Die Aufnahme einer solchen Fußnote stellt effektiv einen einseitigen Vorbehalt oder eine einseitige Ausnahme seitens Kanada zu seiner Liste der Beschaffungsstellen dar. Sie steht somit im Widerspruch zum Geist dieser Verhandlungen, in denen wir bisher mit Erfolg solche einseitigen Vorbehalte vermeiden konnten. Sie steht ferner im Widerspruch zum Buchstaben von Artikel IX Abs. 2 des Übereinkommens, in dem Vorbehalte ausdrücklich untersagt sind.

Ich muß Sie daher darauf hinweisen, daß wir für den Fall, daß Sie bei Ihrer in dieser Fußnote zum Ausdruck gebrachten Haltung bleiben, im Ausschuß für das öffentliche Beschaffungswesen nachdrücklich einen Ausgleich fordern werden, falls Kanada beschließen sollte, das Postwesen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens auszuklammern.

Ich muß Sie ebenfalls darauf hinweisen, daß eine Zurücknahme des kanadischen „Post Office" vor Unterzeichnung des Übereinkommens unsere Bemühungen, das Postwesen unserer Mitgliedstaaten im Gespräch zu halten, ernstlich hemmen wird. Zwei Tagungen des Ministerrates waren erforderlich, bevor die Mitgliedstaaten einwilligten, das Postwesen in ihr Angebot einzubeziehen, und eines unserer Hauptargumente war, daß Kanada, Japan und die nordischen Länder das Postwesen eingeschlossen hatten.

Die Zurücknahme würde ferner eine ernstliche Verletzung der Vereinbarung bedeuten, die wir meines Erachtens auf unserem letzten Treffen in Brüssel über die Gesamtbilanz der Verhandlungen zwischen der EWG und Kanada erzielt hatten. Eine solche Zurücknahme würde für Kanada Probleme bei der Anwendung des Übereinkommens schaffen.

Ich hoffe aufrichtig, daß wir eine befriedigende Lösung des Problems finden können. Im Gedanken an die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Verständigung, die unsere Beziehungen während dieser Verhandlungen kennzeichnete, glaube ich zuversichtlich, daß wir dies erreichen werden.

Briefe A 11

Schreiben von Herrn Luyten, Leiter der Delegation der Kommission in Genf, an Botschafter Sawaki, Ständige Vertretung Japans, zur Klärung einiger Punkte im japanischen Angebot im Anhang zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Das GATT-Sekretariat hat das Schreiben der Ständigen Delegation Japans vom 28. Juni 1979 (NA/LA/D.152) betreffend die endgültige Fassung der japanischen Liste, die in Anhang I des Kodex über das öffentliche Beschaffungswesen aufzunehmen ist, verteilen lassen.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften versteht die Anhänge zu diesem Schreiben in dem Sinne, daß gewisse von JNR und NTT vergebene Aufträge bereits mit Inkrafttreten des Kodex in seinen Anwendungsbereich einbezogen werden, d. h., daß alle Unterzeichner des Kodex die Möglichkeit haben, Angebote für diese Aufträge einzureichen.

Für JNR hat Ihre Delegation eine Beispielliste der gekauften Waren vorgelegt und darauf hingewiesen, daß der Wert der Käufe mindestens 526 Millionen US-Dollar (FY 1976) betragen würde.

Für NTT wurden die Käufe nur mit annähernd 600 Millionen US-Dollar (FY 1976) angegeben. Aus anderweitig erteilten mündlichen Erklärungen geht hervor, daß dieser Betrag wesentlich erhöht werden könnte und daß die Art der angebotenen Waren am Schluß der Verhandlungen, die gegenwärtig in Washington über diese Frage zwischen Japan und den Vereinigten Staaten beginnen, präzisiert werden. Die Gemeinschaft nimmt mit Befriedigung die Bereitschaft Ihrer Regierung zur Kenntnis, das japanische Angebot für diese beiden Beschaffungsstellen (Wert und Waren) nach Abschluß der laufenden Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten auf alle Unterzeichner des Kodex auszudehnen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben von Botschafter Sawaki, Ständige Vertretung Japans, an Herrn Luyten, Leiter der Delegation der Kommission in Genf

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Juli 1979 betreffend die Liste der Beschaffungsstellen Japans, die in Anhang I zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen aufzunehmen ist.

Ich möchte feststellen, daß die Liste Japans, die alle Ministerien und Behörden der Zentralregierung ohne Ausnahme enthält, in bezug auf die erfaßten Beschaffungsstellen unseres Erachtens umfassender ist als die Liste der Europäischen Gemeinschaft.

Zusätzlich zu den Ministerien und Behörden der Zentralregierung hat Japan in diese Liste die Japanese National Railways (JNR) und die Nippon Telegraph and Telephone Public Corporation (NTT) aufgenommen, um im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ein möglichst großes Paket anzubieten, obwohl die Europäische Gemeinschaft und andere größere Verhandlungspartner das öffentliche Verkehrswesen und Fernmeldewesen nicht anbieten. Die erfaßten Waren der JNR und NTT sind bereits angegeben worden; die Warenkäufe belaufen sich auf 420 Millionen US-Dollar (FY 1977) für JNR und 600 Millionen US-Dollar (FY 1977) für NTT. Japan prüft außerdem die Möglichkeit, die erfaßten Warenkategorien für beide Beschaffungsstellen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erweitern.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen möchte ich mit der Europäischen Gemeinschaft erörtern, auf welche Weise die Gegenseitigkeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens im allgemeinen sowie im öffentlichen Verkehrswesen und Fernmeldewesen verwirklicht werden kann.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen

Präambel

Die Unterzeichner [1]) des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen – im folgenden „dieses Übereinkommen" genannt –

Im Hinblick darauf, daß die Minister auf ihrer Tagung vom 12. bis 14. September 1973 vereinbart haben, in der Tokio-Runde der Multilateralen Handelsverhandlungen die Ausweitung und immer weitergehende Liberalisierung des Welthandels unter anderem durch den fortschreitenden Abbau der Handelshemmnisse und die Verbesserung des internationalen Rahmens für den Welthandel herbeizuführen;

In dem Wunsch, für den Welthandel mit Zivilluftfahrzeugen, Teilen und zugehöriger Ausrüstung ein Höchstmaß an Freiheit herzustellen, wozu die Beseitigung der Zölle gehört, und die den Handel beschränkenden oder verzerrenden Auswirkungen soweit wie möglich zu verringern oder zu beseitigen;

In dem Wunsch, die kontinuierliche technologische Entwicklung der Luftfahrtindustrie auf weltweiter Ebene zu fördern;

In dem Wunsch, gerechte und gleiche Wettbewerbsbedingungen für ihren Zivilluftfahrzeugsektor zu schaffen und ihren Herstellern eine Beteiligung an der Ausweitung des Weltmarktes für Zivilluftfahrzeuge zu sichern;

Eingedenk der Bedeutung des Zivilluftfahrzeugsektors im Gesamtzusammenhang ihrer gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsinteressen;

In der Erkenntnis, daß viele Unterzeichner den Luftfahrzeugsektor als eine besonders wichtige Komponente der Wirtschafts- und Industriepolitik ansehen;

In dem Bestreben, die nachteiligen Auswirkungen der staatlichen Unterstützung der Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Zivilluftfahrzeugen auf den Handel mit Zivilluftfahrzeugen zu beseitigen, wobei jedoch anerkannt wird, daß diese Unterstützung an sich nicht als Verzerrung des Handels anzusehen ist;

In dem Wunsch, daß ihr Zivilluftfahrzeugsektor auf einer kommerziell wettbewerbsfähigen Grundlage arbeitet, und in der Erkenntnis, daß die Beziehungen zwischen Staat und Industrie in den einzelnen Länden sehr unterschiedlich sind;

In Anerkennung ihrer Verpflichtungen und Rechte aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen – im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt – sowie aus anderen unter der Schirmherrschaft des GATT ausgehandelten multilateralen Übereinkommen;

In der Erkenntnis, daß internationale Verfahren der Notifizierung, Konsultation, Überwachung und Streitbeilegung geschaffen werden müssen, um eine gerechte, rasche und wirksame Anwendung dieses Übereinkommens sicherzustellen und untereinander das Gleichgewicht der Rechte und Verpflichtungen zu erhalten;

In dem Wunsch, einen internationalen Rahmen für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen zu schaffen –

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Erfaßte Waren

1.1

Dieses Übereinkommen gilt für folgende Waren:

a) alle Zivilluftfahrzeuge,
b) alle Triebwerke für Zivilluftfahrzeuge sowie deren Teile und Einzelteile,
c) alle anderen Teile, Einzelteile und Baugruppen von Zivilluftfahrzeugen,
d) alle Bodengeräte zur Flugausbildung sowie deren Teile und Einzelteile,

die beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, bei der Wiederherstellung, bei der Änderung oder beim Umbau von Zivilluftfahrzeugen als Erstausrüstung oder als Ersatzteile verwendet werden.

1.2

„Zivilluftfahrzeuge" im Sinne dieses Übereinkommens sind

a) alle Luftfahrzeuge mit Ausnahme militärischer Luftfahrzeuge und
b) alle anderen in Artikel 1.1 aufgeführten Waren.

Artikel 2

Zölle und andere Abgaben

2.1

Die Unterzeichner kommen überein,

2.1.1

mit Wirkung vom 1. Januar 1980 oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens alle Zölle und anderen Abgaben [1]) jeder Art, die

[1]) Der Ausdruck „Unterzeichner" wird nachstehend in der Bedeutung von „Vertragsparteien dieses Übereinkommens" gebraucht.

[1]) „Andere Angaben" hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel II des GATT.

bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr der im Anhang unter ihrer Tarifnummer aufgeführten Waren erhoben werden, zu beseitigen, wenn diese Waren beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, bei der Wiederherstellung, bei der Änderung oder beim Umbau von Zivilluftfahrzeugen zur Verwendung oder zum Einbau bestimmt sind;

2.1.2

mit Wirkung vom 1. Januar 1980 oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens alle Zölle und anderen Abgaben jeder Art auf die Instandsetzung von Zivilluftfahrzeugen zu beseitigen;

2.1.3

mit Wirkung vom 1. Januar 1980 oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens Zollfreiheit oder Zollbefreiung für alle unter Artikel 2.1.1 fallenden Waren und für alle unter Artikel 2.1.2 fallenden Instandsetzungen in ihre GATT-Listen aufzunehmen.

2.2

Jeder Unterzeichner a) führt eine Zollregelung der Endverwendung (end-use system) ein oder paßt seine Zollregelung an, um seine Verpflichtungen auf Grund von Artikel 2.1 zu erfüllen; b) stellt sicher, daß durch seine Zollregelung der Endverwendung ein Verfahren der Zollfreiheit oder Zollbefreiung geschaffen wird, das den von den anderen Unterzeichnern geschaffenen Verfahren vergleichbar ist und kein Handelshemmnis bildet; c) teilt den anderen Unterzeichnern seine Verfahren für die Verwaltung der Endverwendung mit.

Artikel 3

Technische Handelshemmnisse

3.1

Die Unterzeichner nehmen zur Kenntnis, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen gelten. Außerdem sind sich die Unterzeichner darüber einig, daß die Bedingungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeitszeugnissen für Zivilluftfahrzeuge sowie die Spezifikation für Betriebs- und Wartungsverfahren zwischen den Unterzeichnern dieses Übereinkommens durch das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse geregelt werden.

Artikel 4

Regierungsseits beeinflußte Beschaffungen, vorgeschriebene Zulieferer und Anreize

4.1

Käufer von Zivilluftfahrzeugen sollten ihre Lieferanten nach kommerziellen und technologischen Erwägungen frei wählen können.

4.2

Die Unterzeichner machen Luftfahrtgesellschaften, Luftfahrzeugherstellern oder anderen, Käufe von Zivilluftfahrzeugen tätigenden Einrichtungen keine Auflagen und üben keinen unbilligen Druck auf sie aus, Zivilluftfahrzeuge aus einer bestimmten Quelle zu beziehen, wenn dadurch Lieferanten eines Unterzeichners diskriminiert würden.

4.3

Die Unterzeichner sind sich darüber einig, daß die Käufe der unter dieses Übereinkommen fallenden Waren nur auf der Basis wettbewerbsfähiger Preise, Qualitäten und Lieferfristen getätigt werden sollten. Bei der Genehmigung oder Vergabe von Beschaffungsaufträgen für unter dieses Übereinkommen fallende Waren können die Unterzeichner jedoch verlangen, daß ihre qualifizierten Unternehmen auf Wettbewerbsbasis und zu nicht weniger günstigen Bedingungen als die, welche für die qualifizierten Unternehmen anderer Unterzeichner gelten, Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten erhalten [1]).

4.4

Die Unterzeichner sind sich darüber einig, die Gewährung von Anreizen aller Art für den Kauf oder Verkauf von Zivilluftfahrzeugen aus einer bestimmten Quelle zu unterlassen, wenn diese die Lieferanten eines Unterzeichners diskriminieren würden.

Artikel 5

Handelsbeschränkungen

5.1

Die Unterzeichner wenden keine mengenmäßigen Beschränkungen (Einfuhrkontingente) oder Einfuhrlizenzen an, um die Einfuhr von Zivilluftfahrzeugen in einer mit den anwendbaren Vorschriften des GATT nicht zu vereinbarenden Weise zu beschränken. Dies schließt Einfuhrüberwachungs- oder Lizenzverfahren im Einklang mit dem GATT nicht aus.

5.2

Die Unterzeichner wenden keine mengenmäßigen Beschränkungen, Ausfuhrlizenzen oder andere ähnliche Vorschriften an, um aus kommerziellen oder Wettbewerbsgründen die Ausfuhr von Zivilluftfahrzeugen nach anderen Unterzeichnern in einer mit den anwendbaren Vorschriften des GATT nicht zu vereinbarenden Weise zu beschränken.

---

[1]) Der Satzteil „zu nicht weniger günstigen Bedingungen ... Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten ..." bedeutet nicht, daß der Umfang der an die qualifizierten Unternehmen anderer Unterzeichner zu Aufträgen ähnlichen Umfangs berechtigt.

Artikel 6

Unterstützung seitens der öffentlichen Hand, Ausfuhrkredite und Vermarktung von Luftfahrzeugen

6.1

Die Unterzeichner nehmen zur Kenntnis, daß die Bestimmungen des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen) auf den Handel mit Zivilluftfahrzeugen Anwendung finden. Sie bekräftigen, daß sie bei ihrer Beteiligung an oder Unterstützung von Programmen für Zivilluftfahrzeuge bestrebt sind, nachteilige Auswirkungen auf den Handel mit Zivilluftfahrzeugen im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Sie berücksichtigen ferner die besonderen Gegebenheiten des Luftfahrzeugsektors, insbesondere die in diesem Sektor weitverbreitete Unterstützung seitens der öffentlichen Hand, ihre internationalen Wirtschaftsinteressen und den Wunsch der Hersteller aller Unterzeichner, an der Ausweitung des Weltmarktes für Zivilluftfahrzeuge teilzuhaben.

6.2

Die Unterzeichner sind sich darüber einig, daß die Preisgestaltung für Zivilluftfahrzeuge auf einer angemessenen Erwartung der Deckung aller Kosten basieren sollte, einschließlich der einmaligen Programmkosten, der feststellbaren und anteilig errechneten Kosten militärischer Forschung und Entwicklung von Luftfahrzeugen, Teilen und Systemen, die in der Folge bei der Herstellung von Zivilluftfahrzeugen verwendet werden, der durchschnittlichen Produktionskosten und der Finanzierungskosten.

Artikel 7

Regionale und lokale Regierungen

7.1

Zusätzlich zu ihren übrigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen sind sich die Unterzeichner darüber einig, regionale und lokale Regierungen und Behörden, nichtstaatliche Stellen und andere Einrichtungen weder mittelbar noch unmittelbar aufzufordern oder zu ermutigen, Maßnahmen zu treffen, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 8

Überwachung, Überprüfung, Konsultation und Streitbeilegung

8.1

Es wird ein Ausschuß für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen – im folgenden „der Ausschuß" genannt – eingesetzt, der aus Vertretern aller Unterzeichner dieses Übereinkommens besteht. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Er tagt so oft wie notwendig, mindestens aber einmal im Jahr, um den Unterzeichnern Gelegenheit zu geben, alle Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Übereinkommens einschließlich der Entwicklungen in der Zivilluftfahrzeugindustrie zu erörtern, festzustellen, ob Änderungen erforderlich sind, um die Fortdauer des freien und nicht verzerrten Handels sicherzustellen, alle Fragen zu prüfen, für die in bilateralen Konsultationen keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, und die ihm auf Grund dieses Übereinkommens oder von den Unterzeichnern übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

8.2

Der Ausschuß überprüft jährlich die Durchführung und das Funktionieren dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung dessen Ziele. Der Ausschuß unterrichtet jährlich die Vertagsparteien des GATT über die Entwicklungen im Überprüfungszeitraum.

8.3

Spätestens am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in bestimmten Zeitabständen nehmen die Unterzeichner im Hinblick auf die Erweiterung und Verbesserung dieses Übereinkommens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Verhandlungen auf.

8.4

Der Ausschuß kann alle erforderlichen Untergruppen einsetzen, um die Anwendung dieses Übereinkommens regelmäßig zu überprüfen, um ein beständiges Gleichgewicht der gegenseitigen Vorteile sicherzustellen. Insbesondere setzt er eine geeignete Untergruppe ein, um in bezug auf die Durchführung des Artikels 2 hinsichtlich der unter das Übereinkommen fallenden Waren, der Zollregelungen der Endverwendung und der Zölle und anderen Abgaben ein beständiges Gleichgewicht der gegenseitigen Vorteile, der Reziprozität und die Gleichwertigkeit der Ergebnisse sicherzustellen.

8.5

Die Unterzeichner prüfen Vorstellungen eines anderen Unterzeichners, welche das Funktionieren dieses Übereinkommens betreffen, wohlwollend und geben ausreichend Gelegenheit zu umgehenden Konsultationen.

8.6

Die Unterzeichner anerkennen, daß Konsultationen mit anderen Unterzeichnern im Ausschuß wünschenswert sind, um nach einer allseits annehmbaren Lösung zu suchen, bevor eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Ausmaßes und der Auswirkungen einer behaupteten Subvention eingeleitet wird. In den außergewöhnlichen Fällen, in denen keine Konsultationen stattfinden, bevor inländische Verfahren eingeleitet werden, teilen

die Unterzeichner dem Ausschuß umgehend die Einleitung dieser Verfahren mit und treten gleichzeitig in Konsultationen ein, um eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die Ausgleichsmaßnahmen überflüssig macht.

8.7

Ist ein Unterzeichner der Auffassung, daß seine Außenhandelsinteressen an Bau, Instandsetzung, Instandhaltung, Wiederherstellung, Änderung und Umbau von Zivilluftfahrzeugen durch eine Maßnahme eines anderen Unterzeichners nachteilig berührt werden oder nachteilig berührt werden könnten, so kann er die Überprüfung der Angelegenheit durch den Ausschuß beantragen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so tritt der Ausschuß binnen dreißig Tagen zusammen und prüft die Angelegenheit so rasch wie möglich, um die anstehenden Probleme möglichst umgehend und insbesondere bevor anderenorts eine endgültige Lösung dieser Probleme gefunden worden ist, zu lösen. In diesem Zusammenhang kann der Ausschuß alle zweckdienlichen Entscheidungen treffen oder Empfehlungen aussprechen. Diese Überprüfung berührt nicht die Rechte der Unterzeichner aus dem GATT oder anderen unter der schirmherrschaft des GATT ausgehandelten multilateralen Vereinbarungen, soweit sie den Handel mit Zivilluftfahrzeugen betreffen. Zur Erleichterung der Prüfung der anstehenden Probleme im Rahmen des GATT oder solcher Vereinbarungen kann der Ausschuß zweckdienliche fachliche Unterstützung gewähren.

8.8

Die Unterzeichner sind sich darüber einig, daß bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Frage, die unter dieses Übereinkommen, aber nicht unter andere unter der Schirmherrschaft des GATT ausgehandelte multilaterale Vereinbarungen fällt, die Artikel XXII und XXIII des Allgemeinen Abkommens sowie die Vereinbarung über Notifizierungen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung von den Unterzeichnern und vom Ausschuß sinngemäß angewandt werden, um diese Streitigkeiten beizulegen. Diese Verfahren werden auch für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Frage angewandt, die unter dieses Übereinkommen sowie unter andere unter der Schirmherrschaft des GATT ausgehandelte multilaterale Vereinbarungen fällt, wenn die Streitparteien dies vereinbaren.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

9.1 *Annahme und Beitritt*

9.1.1

Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

9.1.2

Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auf, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

9.1.3

Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Unterzeichnern vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

9.1.4

In bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a) und b) des Allgemeinen Abkommens.

9.2 *Vorbehalte*

9.2.1

Vorbehalte gegen Vorschriften dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der übrigen Unterzeichner gemacht werden.

9.3 *Inkrafttreten*

9.3.1

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1980 für die Regierungen [1]), die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind, in Kraft. Für jede andere Regierung tritt es am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

9.4 *Innerstaatliche Rechtsvorschriften*

9.4.1

Jede Regierung, die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, stellt spätestens in dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, die Übereinstimmung ihrer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit diesem Übereinkommen sicher.

9.4.2

Jeder Unterzeichner unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen seiner Gesetze und Verordnungen in bezug auf dieses Übereinkommen sowie über alle Änderungen in ihrer Durchführung.

---

[1]) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

9.5 *Änderungen*

9.5.1

Die Unterzeichner können dieses Übereinkommen unter anderem auf Grund der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen ändern. Eine Änderung, der die Unterzeichner gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jeden Unterzeichner erst in Kraft, wenn sie von diesem Unterzeichner angenommen worden ist.

9.6 *Rücktritt*

9.6.1

Jeder Unterzeichner kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam. Jeder Unterzeichner dieses Übereinkommens kann im Falle einer solchen Notifizierung verlangen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

9.7 *Nichtanwendung dieses „Übereinkommens zwischen bestimmten Unterzeichnern"*

9.7.1

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung zwischen zwei Unterzeichnern, wenn einer der beiden Unterzeichner zu dem Zeitpunkt, in dem einer von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, der Anwendung seine Zustimmung versagt.

9.8 *Anhang*

9.8.1

Der Anhang ist Bestandteil dieses Übereinkommens.

9.9 *Sekretariat*

9.9.1

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen.

9.10 *Hinterlegung*

9.10.1

Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jedem Unterzeichner und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jede Änderung desselben nach Artikel 9 Abs. 5 übermittelt sowie jede Annahme dieses Übereinkommens oder jeden Beitritt hierzu nach Artikel 9 Abs. 1 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Artikel 9 Abs. 6 notifiziert.

9.11 *Registrierung*

9.11.1

Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zwölften April neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, sofern nicht bezüglich der Listen im Anhang etwas anderes bestimmt ist.

Liste der Tarifnummern des kanadischen Zolltarifs

Nur die englische und französische Fassung der nachstehenden Liste ist verbindlich.

44060-1 Zivile Luftfahrzeuge; Flugmotoren für zivile Luftfahrzeuge

44061-1 Flugsimulatoren; Teile davon, anderweit nicht genannt

44062-1 Scharniere, die unter den Tarifnummern 35200-1, 35400-1 und 36215-1 eingeführt werden dürfen;

Möbelstücke, die unter den Tarifnummern 35400-1, 44603-1, 61800-1 und 93907-1 eingeführt werden dürfen;

Gußteile, die unter den Tarifnummern 35400-1 und 39000-1 eingeführt werden dürfen;

Schmiedeteile, die unter Tarifnummer 39200-1 eingeführt werden dürfen;

Sealed-Beam-Scheinwerfer, die unter Tarifnummer 44504-1 eingeführt werden dürfen;

Mikrophone, die unter Tarifnummer 44536-1 eingeführt werden dürfen;

Gußteile aus Magnesium, die unter Tarifnummer 71100-1 eingeführt werden dürfen;

Waren (ausgenommen Teile), die unter folgenden Tarifnummern eingeführt werden dürfen: 44028-1, 44300-1, 44514-1, 44538-1, 44540-1 und 46200-1;

Waren, die unter folgenden Tarifnummern eingeführt werden dürfen: 31200-1, 36800-1, 41417-1, 41417-2, 41505-1, 41505-2, 42400-1, 42405-1, 42700-1, 42701-1, 43005-1, 43300-1, 44053-1, 44057-1, 44059-1, 44500-1, 44502-1, 44516-1, 44524-1, 44532-1, 44533-1, 47100-1 und 61815-1;

Alle vorgenannten Waren, sofern sie beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, bei der Wiederherstellung, bei der Änderung oder beim Umbau der in Tarifnummer 44060-1 aufgeführten Waren verwendet werden.

Anhang

Erfaßte Waren

Die Unterzeichner kommen überein, daß für die nachstehend unter ihrer Tarifnummer aufgeführten Waren Zollfreiheit oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn diese Waren beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, bei der Wiederherstellung, bei der Änderung oder beim Umbau von Zivilluftfahrzeugen zur Verwendung oder zum Einbau bestimmt sind.

Dazu gehören nicht:

- unvollständige oder unfertige Waren, es sei denn, daß sie die wesentlichen Merkmale eines vollständigen oder fertigen Teils, Einzelteils oder Ausrüstungsgegenstands oder einer vollständigen oder fertigen Baugruppe für Zivilluftfahrzeuge aufweisen [1];
- Material in beliebiger Form (zum Beispiel Bleche, Platten, Profile, Bänder, Stäbe, Rohre und andere Formteile), es sei denn, daß es in der für den Einbau in Zivilluftfahrzeuge benötigten Größe und Form zugeschnitten oder geformt ist [1];
- Rohstoffe und Verbrauchsgüter.

[1] Beispielsweise eine Ware, die eine Seriennummer eines Luftfahrzeugherstellers trägt.

Warenliste nach Nummern der NRZZ (Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens)

Die nachstehende Liste ist nur in Englisch und Französisch verbindlich.

Anmerkung:

In dieser Liste bedeutet „ex", daß die unter den nachstehenden NRZZ-Nummern aufgeführten Waren (oder Warengruppen) zollfrei oder unter Zollbefreiung eingeführt werden dürfen, sofern sie zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen bestimmt sind und in solche eingebaut werden. [1])

ex 39.07 Rohre und Schläuche für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen aus Kunststoff, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken

ex 40.09 Rohre und Schläuche für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, aus Weichkautschuk, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken

ex 40.11 Luftreifen, aus Weichkautschuk

ex 40.16 Rohre und Schläuche für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, aus Hartkautschuk, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken

ex 62.05 Notrutschen

ex 68.13 Waren aus Asbest, ausgenommen Fäden und Gewebe

ex 68.14 Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest

ex 70.08 Windschutzscheiben aus Sicherheitsglas, nicht gerahmt

ex 73.25 Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren aus Stahldraht, ausgerüstet oder gebrauchsfertig

ex 73.38 Sanitäre oder hygienische Artikel aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Teile davon

ex 83.02 Beschläge und ähnliche Waren (einschließlich Scharniere), aus unedlen Metallen

[1]) Hierzu gehören auch „Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon; ex 88.05", obwohl sie nicht eingebaut zu werden brauchen.

ex 83.07 Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon (ausgenommen Waren des Kapitels 85, außer solchen der Tarifnummer 85.22)

ex 83.08 Schläuche aus unedlen Metallen, mit Verbindungsstücken

ex 84.06 Kolbenverbrennungsmotoren und Teile davon

ex 84.07 Hydraulische Kraftmaschinen, ausgenommen Teile davon

ex 84.08 Kolbenlose Verbrennungsmotoren (Gasturbinen und Strahltriebwerke) und Teile davon;

andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Teile davon

ex 84.10 Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser, ausgenommen Teile davon

ex 84.11 Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen, ausgenommen Teile davon;

Luft- und Gaskompressoren, ausgenommen Teile davon;

Ventilatoren und dergleichen, ausgenommen Teile davon;

ex 84.12 Klimageräte bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden, ausgenommen Teile davon

ex 84.15 Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung, ausgenommen Teile davon

ex 84.18 Zentrifugen, ausgenommen Teile davon;

Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, ausgenommen Teile davon;

ex 84.21 Feuerlöscher, auch mit Füllung, ausgenommen Teile davon;

ex 84.22 Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Steigförderer), ausgenommen Teile davon;

ex 84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen

ex 84.59 Anlasser für Motoren, nicht elektrische Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und nicht elektrische Servo-Vorrichtungen, ausgenommen Teile davon;

Scheibenwischer, nicht elektrisch, ausgenommen Teile davon;

hydraulische Servomotoren, nicht elektrisch, ausgenommen Teile davon;

pneumatische Anlasser für Strahltriebwerke, ausgenommen Teile davon;

hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform, ausgenommen Teile davon;

komplette Toiletten für Luftfahrzeuge, ausgenommen Teile davon;

mechanische Schubumkehrvorrichtungen, ausgenommen Teile davon;

ex 84.63 Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe (ausgenommen Drehmomentwandler), ausgenommen Teile davon;

Riemen- und Seilscheiben; nichtschaltbare Wellenkupplungen und Teile davon, ihrer Beschaffenheit nach für den Einbau in Zivilflugzeuge bestimmt;

Drehmomentwandler und Teile davon, ihrer Beschaffenheit nach für den Einbau in Zivilflugzeuge bestimmt;

Kettenräder; Schaltkupplungen und Kardangelenke, ausgenommen Teile davon;

ex 85.01 Transformatoren mit einer Nennleistung von 1 kVA oder mehr, ausgenommen Teile davon;

Elektromotoren mit einer Leistung von 0,75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW, ausgenommen Teile davon;

Elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate, ausgenommen Teile davon;

rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter), ausgenommen Teile davon;

Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, ausgenommen Teile davon;

ex 85.08 Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen), ausgenommen Teile davon;

mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter, ausgenommen Teile davon

ex 85.12 Elektroöfen, ausgenommen Teile davon; Elektroherde und elektrische Heizgeräte, ausgenommen Teile davon;

Elektrische Geräte zum Aufwärmen von Lebensmitteln, ausgenommen Teile davon;

ex 85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu, ausgenommen Teile davon;

Lautsprecher, ausgenommen Teile davon;

Tonfrequenzverstärker, ausgenommen Teile davon;

ex 85.15 Rundfunkempfangsgeräte, ausgenommen Teile davon;

andere Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, ausgenommen Teile davon;

Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung, ausgenommen Teile davon;

Baugruppen und Teile von Baugruppen für letztgenannte Geräte, bestehend aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen, ihrer Beschaffenheit nach für den Einbau in Zivilluftfahrzeuge bestimmt

ex 85.17 Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen, ausgenommen Teile davon

ex 85.20 Innenverspiegelte Lampen, ausgenommen Teile davon

ex 85.22 Flugschreiber sowie Baugruppen und Teile von Baugruppen für Flugschreiber, bestehend aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen, ihrer Beschaffenheit nach für den Einbau in Zivilluftfahrzeuge bestimmt;

ex 85.23 Kabelräume und andere Verkabelungen, ihrer Beschaffenheit nach für Zivilluftfahrzeuge bestimmt

ex 88.01 Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)

ex 88.02 Segelflugzeuge;

Luftfahrzeuge (einschließlich Hubschrauber), schwerer als Luft

ex 88.03 Teile von Ballonen, Luftschiffen und Luftfahrzeugen (einschließlich Hubschraubern), schwerer als Luft

ex 88.05 Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon

ex 90.14 Autopiloten und Teile davon;

Optische aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Teile davon;

andere aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte und Teile davon;

Kreiselkompasse und Teile davon;

andere Kompasse, ausgenommen Teile davon;

ex 90.18 Atmungsapparate und -Geräte (einschließlich) Gasmasken, ausgenommen Teile davon;

ex 90.23	Thermometer
ex 90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen
ex 90.27	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser
ex 90.28	Instrumente, Apparate und Geräte für die automatische Flugsteuerung; andere elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
ex 90.29	Teile von Instrumenten, Apparaten und Geräten für die automatische Flugsteuerung
ex 91.03	Armaturbrettuhren und dergleichen mit Kleinuhr-Werk; Armaturbrettuhren und dergleichen mit anderem Uhrwerk, dessen Durchmesser weniger als 4,5 cm beträgt
ex 91.08	Uhrwerke, gangfertig, mit oder ohne Zifferblatt und Zeiger, mit mehr als einem Stein, die ohne aufgezogen zu werden, länger als 47 Stunden laufen
ex 94.01	Sitzmöbel, nicht mit Leder überzogen, ausgenommen Teile davon
ex 94.03	Andere Möbel, ausgenommen Teile davon

Liste der Positionen aus dem amerikanischen Zolltarifschema

Nur die englische Fassung der nachstehenden Liste ist verbindlich

US-Tarif-nummer	Beschreibung
518.52	Waren aus Asbest, anderweit nicht genannt, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
544.43	Windschutzscheiben aus Verbundglas, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
642.22	Litzen, Taue, Kabel und Seilerwaren, alle diese aus Draht, mit Ausrüstungsstücken, versehen oder zu Fertigwaren hergerichtet, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
647.04	Scharniere sowie nicht besonders genannte Zubehörteile und Beschläge, nicht mit Edelmetall beschichtet oder überzogen, aus Eisen oder Stahl, aus Aluminium oder aus Zink, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
647.07	Scharniere sowie nicht besonders genannte Zubehörteile und Beschläge, nicht mit Edelmetall beschichtet oder überzogen, aus anderen unedlen Metallen als Eisen, Stahl, Aluminium oder Zink, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
652.11	Biegsame Metallschläuche oder -rohre, mit Fittings, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
653.41	Beleuchtungsartikel und Teile davon, aus unedlem Metall, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
653.96	Toilettenartikel und sanitäre Waren, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
660.58	Kolbenverbrennungsmotoren, nicht mit Selbstzündung, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
660.61	Kolbenlose Verbrennungsmotoren, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
660.69	Teile von Kolbenverbrennungsmotoren, nicht mit Selbstzündung, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
660.73	Teile von kolbenlosen Verbrennungsmotoren oder Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung, nachweisbar zur Verwendung in Ziviluftfahrzeugen bestimmt
660.87	Nichtelektrische Kraftmaschinen und Motoren, anderweit nicht genannt, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
660.99	Flüssigkeitspumpen, mit beliebigen Kraftmaschinen betrieben, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
661.08	Gebläse und Ventilatoren, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
661.14	Kompressoren, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt

US-Tarif-nummer	Beschreibung
661.17	Luftpumpen und Vakuumpumpen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
661.22	Klimaanlagen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
661.37	Kühlschränke und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
661.91	Zentrifugen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
661.97	Filtrier- und Reinigungsmaschinen und -apparate, für Flüssigkeiten oder Gase, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
662.52	Feuerlöscher, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
664.12	Aufzüge, Hebevorrichtungen, Winden, Krane, Hebeböcke, Flaschenzüge, Förderbänder und andere Maschinen zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
676.16	Buchungsmaschinen, Rechenautomaten und andere Datenverarbeitungsmaschinen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
676.31	Büromaschinen, anderweit nicht genannt, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
678.48	Flugsimulatoren und Teile davon
680.47	Getriebekästen und andere Geschwindigkeitsregler, andere als die 680.43 und 680.44 genannten, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
680.51	Übertragungsscheiben, Wellenkupplungen und Teile davon, ausschließlich zum Einbau in Zivilluftfahrzeuge konstruiert, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
680.57	Drehmomentwandler und Teile davon, ausschließlich zum Einbau in Zivilluftfahrzeuge konstruiert, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
680.59	Kettenzahnräder, Schaltkupplungen und Kardangelenke, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
682.08	Elektrische Transformatoren mit einer Nennleistung von mindestens 1 kVA, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
682.42	Elektromotoren von mindestens 1 PS und höchstens 20 PS, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
682.46	Elektromotoren von mehr als 20 PS, aber weniger als 200 PS, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
682.61	Generatoren, Motorgeneratoren, Umformer (rotierend oder rührend), sowie Gleichrichter und Gleichrichteapparate sowie Induktoren; alle diese als elektrische Waren, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
683.62	Magnetzünder, Magnetgeneratoren, Zündspulen, Anlasser, Zündkerzen, Glühkerzen und andere elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren; Generatoren und Lade- oder Rückstromschalter zur Verwendung mit diesen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
684.26	Miktrowellenöfen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
684.31	Kochöfen und -herde, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
684.42	Zimmeröfen, Backöfen und Heizgeräte, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
684.51	Einrichtungen zum Wärmen von Speisen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
684.72	Mikrophone, Lautsprecher, Kopfhörer, Tonfrequenzverstärker, Tonverstärkereinrichtungen bestehend aus den vorgenannten Bestandteilen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
685.25	Transistorrundfunkempfänger, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
685.30	Andere Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
685.41	Bandaufnahmegeräte sowie Diktiergeräte für die Aufnahme und Wiedergabe; Baugruppen und Untergruppen für diese Geräte; aus zwei oder mehr zusammengesetzten Teilen bestehend und ausschließlich für den Einbau in Zivilluftfahrzeuge konstruiert, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
685.61	Hilfsgeräte für die Funknavigation, Radarapparate und Apparate für die Funkfernsteuerung; Baugruppen und Untergruppen für diese Geräte, aus zwei oder mehr zusammengesetzten Teilen bestehend und ausschließlich für den Einbau in Zivilluftfahrzeuge konstruiert, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
685.72	Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruch- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder sowie andere akustische oder visuelle Signalapparate, alle diese, soweit

US-Tarif-nummer	Beschreibung
	sie elektrisch sind, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
686.21	Automatische Spannungs- und Strom-Spannungsregler, zur Verwendung in 6-, 12- oder 24-Volt-Systemen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
686.25	Automatische Spannungs- und Strom-Spannungsregler, andere als die zur Verwendung in 6-, 12- oder 24-Volt-Systemen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
686.62	Sealed-Beam-Lamps, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
688.14	Zündkabel, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
688.42	Elektrische Synchros und Meßwertumsetzer, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
694.16	Zivile Ballone und Luftschiffe
694.21	Zivile Segelflugzeuge
694.41	Zivile Flugzeuge (einschließlich Hubschrauber)
694.62	Andere Teile ziviler Luftfahrzeuge, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
709.46	Gasmasken und ähnliche Atmungsgeräte, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
710.09	Optische Instrumente, andere als photogrammetrische Instrumente und Entfernungsmessern, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
710.15	Kreiselkompasse und Teile davon, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
710.17	Andere Kompasse, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
710.31	Automatische Steuergeräte und Teile davon, nachweisbar zur Verwendung in Zivilfahrzeugen bestimmt
710.47	Andere Navigationsinstrumente und -geräte sowie Teile davon, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
711.37	Mit Flüssigkeit gefüllte Thermometer, andere als für klinische Zwecke, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
711.39	Andere Thermometer, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
711.83	Durchflußmesser, Wärmemengenzähler mit eingebauten Flüssigkeitsverbrauchszählern und Anemometer, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
711.87	Manometer, Thermostate und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhühe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zur automatischen Wärmeregelung, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
711.97	Geschwindigkeitsmesser und Tachometer, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
712.06	Elektrische oder elektronische optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
712.48	Elektrische automatische Flugsteuergeräte und -apparate sowie Teile davon, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
712.52	Andere elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
715.16	Großuhren mit Kleinuhr-Werken oder mit Großuhr-Werken mit einer Breite von weniger als 1,77 Zoll, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
720.09	Großuhr-Werke, zusammengesetzt, auch mit Zifferblättern oder Zeigern, auch wenn diese an den Werken angebracht sind, mit mehr als einem Stein, konstruiert, um für einen Zeitraum von mehr als 47 Stunden zu laufen, ohne wieder aufgezogen werden zu müssen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
727.49	Möbel aus verstärktem oder aus Lagen bestehendem Kunststoff, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
727.51	Möbel aus anderen Kautschuk- oder Kunststoff, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
727.56	Möbel aus anderem Material als aus unversponnenen faserigen pflanzlichen Stoffen, Holz, Spinnstoffen (außer Baumwolle), Kautschuk oder Kunststoff, Kupfer oder Leder, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
772.46	Luftreifen aus Kautschuk oder Kunststoff, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt
772.67	Schläuche, Rohre und Röhren, alle diese anderweit nicht genannt, aus Kautschuk oder Kunststoff, zur Weiterleitung von Gasen oder Flüssigkeiten geeignet, mit angebrachten Zubehörteilen, nachweisbar zur Verwendung in Zivilluftfahrzeugen bestimmt

Brief A 1

Am 15. Juli 1979 in Paris zwischen bestimmten Teilnehmern des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (EWG, Kanada, Japan, Schweden, Vereinigte Staaten) erreichte Vereinbarung über gegenseitige Verhandlungsrechte im Fall einer Zurücknahme von Zollzugeständnissen

Die Delegationen Kanadas, der EWG, Japans, Schwedens und der Vereinigten Staaten haben vereinbart, daß die Zurückziehung von Zollzugeständnissen das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten aus dem Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen stören kann. Jede dieser Delegationen ist bereit, Konsultationen mit jeder der anderen Delegationen aufzunehmen, um Mittel und Wege zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zu finden. Solche Maßnahmen können Ausgleichsregelungen einschließen.

Brief A 4

Schreiben von Herrn Luyten, Leiter der Delegation der Kommission in Genf, an Botschafter McDonald betreffend die Auslegung des Begriffs „militärische Luftfahrzeuge" im Sinne des EWG-Zolltarifs

(Ähnliche Schreiben werden an Kanada, Japan, die Schweiz und Schweden gerichtet)

Wie man sich erinnern wird, heißt es in Artikel 1.2 des Übereinkommens über Zivilluftfahrzeuge, daß der Begriff „Zivilluftfahrzeuge" im Sinne dieses Übereinkommens „alle Luftfahrzeuge mit Ausnahme militärischer Luftfahrzeuge" bedeutet.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß im Sinne des Zolltarifs der Gemeinschaft alle Luftfahrzeuge, die in den Mitgliedstaaten von militärischen oder ähnlichen Einheiten eingesetzt werden, als militärische Luftfahrzeuge behandelt werden, solange sie ein militärisches oder nichtziviles Eintragungszeichen tragen. Dementsprechend fallen Teile dieser „militärischen" Luftfahrzeuge ebenfalls nicht unter das Übereinkommen über Zivilluftfahrzeuge.

Brief A 9

Schreiben von Vicomte Davignon an Botschafter Strauss zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen betreffend weitere Gespräche über Waren, die in Zukunft unter das Übereinkommen fallen sollen

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat in den Verhandlungen über das Luftfahrzeugübereinkommen immer wieder Bedenken wegen der Ausklammerung bestimmter Tarifnummern und -stellen geäußert, und zwar insbesondere wegen der Ausschließung bestimmter „Teile von Teilen" von Zivilluftahrzeugen. Im Hinblick auf eine Lösung dieses Problems teilt die Gemeinschaft ihren Verhandlungspartnern daher mit, daß sie auf der nächsten informellen Zusammenkunft über dieses Übereinkommen die Frage aufwerfen wird, welche Verfahren bei der Behandlung dieser Frage angewandt werden sollen.

Vorbehaltlich der Unterzeichnung des Übereinkommens teilt die Gemeinschaft ferner mit, daß sie insbesondere beabsichtigt, bei der ersten jährlichen Überprüfung gemäß Artikel 8.2 des genannten Übereinkommens und gegebenenfalls bei späteren Überprüfungen die Frage der „Teile von Teilen" und einer eventuellen Ausdehnung des Übereinkommens auf weitere Tarifnummern solange aufzuwerfen, bis eine zufriedenstellende Lösung erzielt ist.

(Dieses Schreiben wurde auch an die Delegationen Kanadas, Japans und Schwedens gerichtet).

Brief A 10

Vereinbarte Ergebnisse der Beratungen zwischen den Teilnehmern des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen zur Klärung einiger Fragen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen

1. Die Delegationen Kanadas, der EWG, Japans, Schwedens und der Vereinigten Staaten legen Wert darauf, der französischen Regierung ihre Anerkennung dafür auszusprechen, daß sie diese Treffen im Rahmen der bedeutenden Luftfahrzeugveranstaltung organisiert hat.

2. Im Hinblick auf die Ausweitung und Verbesserung dieses Übereinkommens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen des Übereinkommens und insbesondere der Präambel und des Artikels 8.3 kommen die Delegationen Kanadas, der EWG, Japans, Schwedens und der Vereinigten Staaten überein, den Ausschuß zu ersuchen, als eine der ersten Fragen zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf Abgaben und Zöllen aller Art auszudehnen, die bei oder in Verbindung mit der Ausfuhr der im Übereinkommen erfaßten Waren erhoben werden.

3. Auf eine Frage nach den Gründen, aus denen die amerikanischen Durchführungsbestimmungen Luftfahrzeuge, die zur Verwendung durch die „United States Coast Guard" gekauft werden, aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausnehmen, erklärt der Vertreter der Vereinigten Staaten, daß die „United States Coast Guard" eine uniformierte militärische Einheit ist und daß ihre Luftfahrzeuge als militärische Luftfahrzeuge somit nicht im Übereinkommen erfaßt sind (siehe Artikel 1.2). Er erklärt ferner, daß das Übereinkommen und die amerikanischen Durchführungsbestimmungen dazu in keiner Weise die derzeitige Zollbehandlung solcher Luftfahrzeuge berühren, das heißt, die Frage, ob sie bei der Einfuhr in die Tarifnummer 694.40 (Erhebung des Zolls) oder in die Liste VIII (Aussetzung des Zolls) eingereiht werden.

4. Die Delegation der Vereinigten Staaten lädt die vier anderen Teilnehmer am Treffen vom 15. Juni 1979 (Kanada, EWG, Japan, Schweden) zu einem informellen Treffen über das Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen in Washington ein. Als vorläufiger Termin wird der 24./25. September 1979 vereinbart.

5. Es wird vereinbart, daß diese Beratungsergebnisse dem Vorsitzenden des Ausschusses über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen übermittelt werden.

Anlage III

Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Inhalt

Präambel

Die Unterzeichner [1]) dieses Übereinkommens –

Im Hinblick darauf, daß die Minister auf ihrer Tagung vom 12. bis 14. September 1973 vereinbart haben, in den Multilateralen Handelsverhandlungen unter anderem die handelsbeschränkenden oder handelsverzerrenden Auswirkungen nichttariflicher Maßnahmen abzubauen oder zu beseitigen und diese Maßnahmen einer wirksameren internationalen Disziplin zu unterstellen;

In der Erkenntnis, daß von den Regierungen Subventionen dazu benutzt werden, wichtige Ziele der nationalen Politik zu fördern;

In der weiteren Erkenntnis, daß Subventionen nachteilige Auswirkungen auf Handel und Produktion haben können;

In der Erkenntnis, daß in diesem Übereinkommen das Schwergewicht auf die Auswirkungen von Subventionen gelegt werden sollte und daß diese Auswirkungen unter gebührender Berücksichtigung der internen Wirtschaftslage der betreffenden Unterzeichner sowie des Standes der internationalen Wirtschafts- und monetären Beziehungen zu beurteilen sind;

In dem Wunsch, sicherzustellen, daß durch die Gewährung von Subventionen die Interessen der Unterzeichner dieses Übereinkommens nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden, daß Ausgleichsmaßnahmen den internationalen Handel nicht in unvertretbarer Weise behindern und daß Hersteller, für die die Gewährung von Subventionen nachteilige Folgen hat, in einem vereinbarten internationalen Rahmen von Rechten und Verpflichtungen entschädigt werden;

In Anbetracht der besonderen Handels-, Entwicklungs- und Finanzbedürfnisse der Entwicklungsländer;

In dem Wunsch, die Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens [2]) – im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt – nur in bezug auf Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen voll anzuwenden und auszulegen sowie Vorschriften für ihre Anwendung festzulegen, um eine größere Einheitlichkeit und Rechtssicherheit bei ihrer Durchführung zu erreichen;

In dem Wunsch, Streitigkeiten, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben, schnell, wirksam und gerecht beizulegen –

Sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1

Anwendung des Artikels VI des Allgemeinen Abkommens [3])

Die Unterzeichner unternehmen alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, daß die Erhebung eines Ausgleichszolls [4]) auf eine Ware aus dem Gebiet eines Unterzeichners, die in das Gebiet eines anderen Unterzeichners eingeführt wird, mit Artikel VI des Allgemeinen Abkommens und den Bedingungen dieses Übereinkommens im Einklang steht.

Artikel 2

Inländische Verfahren und damit zusammenhängende Fragen

1. Ausgleichszölle dürfen nur auf Grund von Untersuchungen erhoben werden, die gemäß diesem Artikel eingeleitet [5]) und durchgeführt worden sind. Eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Ausmaßes und der Auswirkung einer behaupteten Subvention wird normalerweise auf Grund eines schriftlichen Antrags eingeleitet, der von dem betroffenen Wirtschaftszweig oder in seinem Namen gestellt wird. Der Antrag muß ausreichende Beweismittel für das Vorliegen (a) einer Subvention, wenn möglich mit Angabe ihrer Höhe, (b) einer Schädigung im Sinne des Artikels VI des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung durch dieses

[1]) Der Ausdruck „Unterzeichner" wird nachstehend in der Bedeutung von „Vertragsparteien dieses Übereinkommens" gebraucht.

[2]) Soweit in diesem Übereinkommen auf „die Bedingungen dieses Übereinkommens" oder auf die „Artikel" oder „Bestimmungen dieses Übereinkommens" Bezug genommen wird, sind damit entsprechend dem Sachzusammenhang die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung und Anwendung durch dieses Übereinkommen gemeint.

[3]) Teil I und Teil II dieses Übereinkommens können gleichzeitig in Anspruch genommen werden; den Auswirkungen einer bestimmten Subvention auf dem Binnenmarkt des Einfuhrlandes darf jedoch nur durch eine der beiden Formen des Ausgleichs (Ausgleichszoll oder genehmigte Ausgleichsmaßnahme) begenet werden.

[4]) Der Begriff „Ausgleichszoll" bedeutet im Sinne des Artikels VI Abs. 3 des Allgemeinen Abkommens einen Sonderzoll, der erhoben wird, um jede mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, Gewinnung oder Ausfuhr einer Ware gewährte Prämie oder Subvention unwirksam zu machen.

[5]) Der Begriff „eingeleitet" bezeichnet nachstehend die verfahrensmäßigen Schritte, durch die ein Unterzeichner eine Untersuchung nach Absatz 3 dieses Artikels formell beginnt.

Übereinkommen [6]) und (c) eines Kausalzusammenhangs zwischen den subventionierten Einfuhren und der behaupteten Schädigung enthalten.

Beschließen unter besonderen Umständen die betreffenden Behörden, eine Untersuchung einzuleiten, ohne daß ein solcher Antrag gestellt worden ist, so führen sie diese nur dann durch, wenn sie genügend Beweise zu allen unter a) bis c) genannten Punkten haben.

2. Jeder Unterzeichner teilt dem Ausschuß für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen [7]) mit, a) welche seiner Behörden für die Einleitung und Durchführung der in diesem Artikel genannten Untersuchungen zuständig und b) welche inländischen Verfahren für die Einleitung und Durchführung derartiger Untersuchungen vorgeschrieben sind.

3. Haben sich die untersuchenden Behörden davon überzeugt, daß die Beweismittel ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so erhalten der oder die Unterzeichner, deren Waren Gegenstand einer solchen Untersuchung sind, die Aus- und Einführer, von denen den untersuchenden Behörden bekannt ist, daß sie an der Untersuchung interessiert sind, sowie die Beschwerdeführenden eine Mitteilung, und es wird eine Bekanntmachung veröffentlicht. Bei der Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung sollten die untersuchenden Behörden die Haltung der im Gebiet eines anderen Unterzeichners ansässigen Zweigunternehmen einer beschwerdeführenden Partei [8]) berücksichtigen.

4. Bei der Einleitung und im Verlauf einer Untersuchung sollten die Beweismittel für die Subvention und die dadurch verursachte Schädigung geprüft werden. In jedem Fall sind die Beweise für das Vorliegen einer Subvention und einer Schädigung gleichzeitig zu prüfen a) bei der Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung und b) danach im Verlauf der Untersuchung, beginnend in einem Zeitpunkt, der nicht nach dem frühesten Zeitpunkt liegen darf, von dem an gemäß diesem Übereinkommen vorläufige Maßnahmen angewendet werden dürfen.

5. Die in Absatz 3 genannte Bekanntmachung enthält eine Beschreibung der zu untersuchenden Subventionspraktiken. Jeder Unterzeichner stellt sicher, daß die untersuchenden Behörden allen interessierten Unterzeichnern und allen interessierten Parteien [9]) auf Antrag ausreichend Gelegenheit geben, alle sachdienlichen Unterlagen, die nicht vertraulicher Art sind (wie in Absatz 6 und 7 angeführt) und von den untersuchenden Behörden bei der Untersuchung verwendet werden, einzusehen und den untersuchenden Behörden schriftlich, und in begründeten Fällen mündlich, ihren Standpunkt darzulegen.

6. Alle Auskünfte, die vertraulicher Art sind oder von den Parteien für eine Untersuchung vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von den untersuchenden Behörden vertraulich zu behandeln. Diese Auskünfte dürfen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der Partei, die sie erteilt hat, preisgegeben werden [10]). Parteien, die vertrauliche Auskünfte erteilen, können ersucht werden, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Erklären diese Parteien, daß sich die Auskünfte nicht für eine Zusammenfassung eignen, so sind die Gründe anzugeben, die eine Zusammenfassung unmöglich machen.

7. Ist jedoch nach Ansicht der untersuchenden Behörden ein Ersuchen um vertrauliche Behandlung von Auskünften nicht gerechtfertigt und ist die Partei, die um die vertrauliche Behandlung von Angaben ersucht hat, nicht bereit, die Auskünfte zu veröffentlichen, so können die betreffenden Behörden diese Auskünfte unberücksichtigt lassen, es sei denn, daß der Nachweis für ihre Richtigkeit auf andere überzeugende Weise erbracht wird [11]).

8. Die untersuchenden Behörden können Untersuchungen gegebenenfalls im Gebiet anderer Unterzeichner durchführen, sofern der betreffende Unterzeichner rechtzeitig von ihnen verständigt worden ist und keine Einwände gegen die Untersuchung erhoben hat. Die untersuchenden Behörden können auch Untersuchungen in den Räumen des Unternehmens durchführen und die sachdienlichen Unterlagen eines Unternehmens überprüfen, sofern a) das Unternehmen einverstanden ist und b) der betreffende Unterzeichner verständigt worden ist und keinen Einwand erhoben hat.

9. Wenn eine interessierte Partei oder ein interessierter Unterzeichner eine notwendige Auskunft verweigert oder diese Auskunft nicht inner-

[6]) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedeutet der Begriff „Schädigung" im Sinne dieses Übereinkommens, daß ein inländischer Wirtschaftszweig bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder daß die Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweigs erheblich verzögert wird, und ist nach Artikel 6 auszulegen.

[7]) Mit Teil V dieses Übereinkommens eingesetzt und im folgenden „der Ausschuß" genannt.

[8]) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Partei" jede natürliche oder juristische Person, die im Gebiet eines Unterzeichners ansässig ist.

[9]) „Interessierter Unterzeichner" oder „interessierte Partei" ist ein Unterzeichner bzw. eine Partei, deren wirtschaftliche Interessen durch betreffende Subvention berührt werden.

[10]) Die Unterzeichner sind sich bewußt, daß im Gebiet gewisser Unterzeichner die Preisgabe aufgrund von enggefaßten Schutzbestimmungen verlangt werden kann.

[11]) Die Unterzeichner sind sich darüber einig, daß Ersuchen um vertrauliche Behandlung von Auskünften nicht willkürlich abgelehnt werden sollten.

halb einer angemessenen Frist erteilt oder die Untersuchung erheblich behindert, können die vorläufigen oder endgültigen Feststellungen [12]) bejahender oder verneinender Art anhand der verfügbaren Tatsachen getroffen werden.

10. Die obengenannten Verfahrensvorschriften sollen die Behörden eines Unterzeichners nicht daran hindern, gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens ohne Verzögerung Untersuchungen einzuleiten, vorläufige oder endgültige Feststellungen bejahender oder verneinender Art zu treffen oder vorläufige oder endgültige Maßnahmen anzuwenden.

11. Wird eine Ware nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern aus einem anderen Land in das Einfuhrland ausgeführt, so sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens voll anwendbar und das oder die betreffenden Geschäfte gelten im Sinne dieses Übereinkommens als Geschäfte zwischen dem Ursprungsland und dem Einfuhrland.

12. Eine Untersuchung wird abgeschlossen, wenn sich die untersuchenden Behörden überzeugt haben, daß keine Subvention vorliegt oder daß die Auswirkung der behaupteten Subvention auf den Wirtschaftszweig keine Schädigung verursacht.

13. Eine Untersuchung steht der Zollabfertigung nicht entgegen.

14. Wenn keine besonderen Umstände eintreten, werden die Untersuchungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

15. Jede vorläufige oder endgültige Feststellung bejahender oder verneinender Art sowie die Aufhebung einer Feststellung wird bekanntgemacht. Bei einer bejahenden Feststellung enthält die Bekanntmachung die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle von den untersuchenden Behörden als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grundlagen dafür. Bei einer verneinenden Feststellung enthält die Bekanntmachung zumindest die wesentlichen Schlußfolgerungen und eine Zusammenfassung der Gründe. Alle Bekanntmachungen von Feststellungen werden dem oder den Unterzeichnern, deren Waren Gegenstand der Feststellung sind, und den Ausführern, von denen bekannt ist, daß sie daran interessiert sind, übermittelt.

16. Die Unterzeichner berichten dem Ausschuß unverzüglich über alle vorläufigen oder endgültigen Maßnahmen im Hinblick auf Ausgleichszölle. Diese Berichte können von Regierungsvertretern im GATT-Sekretariat eingesehen werden. Die Unterzeichner legen ferner halbjährlich Berichte über alle die Ausgleichszölle betreffenden Maßnahmen vor, die sie in den sechs vorangegangenen Monaten getroffen haben.

[12]) Wegen der unterschiedlichen Ausdrücke, die im Rahmen unterschiedlicher Systeme in einzelnen Ländern verwendet werden, wird der Ausdruck „Feststellung" (engl. „finding") nachstehend in der Bedeutung von „formelle Entscheidung" oder „formelle Festlegung" gebraucht.

Artikel 3

Konsultationen

1. Wird einem Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stattgegeben, so ist den Unterzeichnern deren Waren Gegenstand dieser Untersuchung sein können, so bald wie möglich, in jedem Fall aber vor der Einleitung einer Untersuchung, angemessen Gelegenheit zu Konsultationen zu geben, um die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Fragen zu klären und eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

2. Ferner wird den Unterzeichnern, deren Waren Gegenstand der Untersuchung sind, während der Untersuchung ausreichend Gelegenheit gegeben, die Konsultationen fortzusetzen, um den Sachverhalt zu klären und eine einvernehmliche Lösung zu erzielen [13]).

3. Unbeschadet der Verpflichtung, ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen zu geben, sollen diese Bestimmungen über die Konsultationen die Behörden eines Unterzeichners nicht daran hindern, gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens ohne Verzögerung Untersuchungen einzuleiten, vorläufige oder endgültige Feststellungen, gleich ob bejahender oder verneinender Art, zu treffen oder vorläufige oder endgültige Maßnahmen anzuwenden.

4. Der Unterzeichner, der die Einleitung einer Untersuchung beabsichtigt oder eine Untersuchung durchführt, gewährt dem oder den Unterzeichnern, deren Waren Gegenstand dieser Untersuchung sind, auf Antrag Zugang zu den nichtvertraulichen Beweismitteln einschließlich der nichtvertraulichen Zusammenfassung von vertraulichen Angaben, die zur Einleitung oder Durchführung der Untersuchung verwendet werden.

Artikel 4

Erhebung von Ausgleichszöllen

1. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausgleichszoll erhoben wird, wenn alle Voraussetzungen für die Erhebung erfüllt sind, und ob der Ausgleichszoll in voller Höhe der Subvention oder niedriger festgesetzt wird, ist von den Behörden des einführenden Unterzeichners zu treffen. Es ist

[13]) Gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist es besonders wichtig, daß keine vorläufige oder endgültige Feststellung bejahender Art ergeht, ohne daß ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen gegeben worden ist. Solche Konsultationen können die Grundlage für das Vorgehen nach Teil VI dieses Übereinkommens bilden.

wünschenswert, daß die Erhebung im Gebiet aller Unterzeichner fakultativ und der Zoll niedriger als der volle Betrag der Subvention ist, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

2. Der auf eine eingeführte Ware erhobene [14]) Ausgleichszoll darf nicht höher sein als der auf der Grundlage der Subventionierung je Einheit der subventionierten und ausgeführten Ware berechnete Betrag der festgestellten Subvention [15]).

3. Wird auf eine Ware ein Ausgleichszoll erhoben, so ist dieser Ausgleichszoll in angemessener Höhe auf nichtdiskriminierender Basis auf alle Einfuhren dieser Ware unabhängig von ihrer Herkunft zu erheben, sofern festgestellt wurde, daß sie subventioniert werden und eine Schädigung verursachen; ausgenommen sind Einfuhren aus Ländern, die die betreffende Subventionierung aufgegeben haben oder von denen nach Maßgabe dieses Übereinkommens Verpflichtungen angenommen wurden.

4. Stellt ein Unterzeichner nach angemessenen Bemühungen um Abschluß der Konsultationen endgültig das Vorliegen einer Subvention und deren Höhe sowie die Tatsache fest, daß die subventionierten Einfuhren durch die Auswirkung der Subvention eine Schädigung verursachen, so kann er gemäß den Bestimmungen dieses Artikels einen Ausgleichszoll erheben, sofern die Subvention nicht aufgehoben wird.

5a) Ein Verfahren kann [16]) ohne Anwendung von vorläufigen Maßnahmen oder Ausgleichszöllen ausgesetzt oder beendigt werden, wenn Verpflichtungen angenommen werden, denen zufolge

i) die Regierung des Ausfuhrlandes sich einverstanden erklärt, die Subvention abzuschaffen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen in bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen, oder

ii) der Ausführer sich einverstanden erklärt, die Preise so zu ändern, daß die untersuchenden Behörden überzeugt sind, daß die schädigende Auswirkung der Subvention beseitigt ist. Preiserhöhungen auf Grund von Verpflichtungen dürfen nur so hoch sein, wie dies zum Ausgleich des Betrags der Subvention notwendig ist. Preisverpflichtungen dürfen von den Ausführern weder verlangt noch angenommen werden, sofern der einführende Unterzeichner nicht zuvor (1) eine Untersuchung gemäß Artikel 2 eingeleitet und (2) die Zustimmung des ausführenden Unterzeichners erhalten hat. Angebotene Verpflichtungen brauchen nicht angenommen zu werden, wenn die Behörden des einführenden Unterzeichners die Annahme für schwer durchführbar halten, zum Beispiel, wenn die Zahl der tatsächlichen oder möglichen Einführer zu groß ist, oder wenn andere Gründe dagegensprechen.

b) Werden Verpflichtungen angenommen, so ist die Untersuchung der Schädigung trotzdem abzuschließen, wenn der ausführende Unterzeichner dies wünscht oder der einführende Unterzeichner dies beschließt. Wird in einem solchen Fall festgestellt, daß keine Schädigung vorliegt oder droht, so wird die Verpflichtung automatisch hinfällig, sofern nicht die Feststellung, daß keine Schädigung droht, weitgehend auf das Bestehen einer Preisverpflichtung zurückzuführen ist. In solchen Fällen können die betreffenden Behörden verlangen, daß eine Verpflichtung über einen angemessenen Zeitraum im Einklang mit diesem Übereinkommen aufrechterhalten wird.

c) Preisverpflichtungen können von den Behörden des einführenden Unterzeichners vorgeschlagen werden, aber kein Ausführer ist gezwungen, eine solche Verpflichtung einzugehen. Die Tatsache, daß Regierungen und Ausführer solche Verpflichtungen nicht anbieten oder einer Aufforderung zu solchen Verpflichtungen nicht nachkommen, darf sich nicht nachteilig auf die Prüfung des Falles auswirken. Den Behörden steht es jedoch frei, festzustellen, daß eine drohende Schädigung eher eintreten wird, wenn die subventionierten Einfuhren andauern.

6. Die Behörden eines einführenden Unterzeichners können von jeder Regierung oder von jedem Ausführer, deren bzw. dessen Verpflichtungen sie angenommen haben, verlangen, daß sie regelmäßig Angaben über die Erfüllung dieser Verpflichtungen machen und die Nachprüfung sachdienlicher Daten zulassen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen können die Behörden des einführenden Unterzeichners aufgrund dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen ohne Verzögerung Maßnahmen treffen, die in der umgehenden Anwendung von vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden Angaben bestehen können. In solchen Fällen können gemäß diesem Übereinkommen auf Waren, die nicht mehr als 90 Tage vor Anwendung solcher vorläufigen Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, endgültige Zölle erhoben werden; die rückwirkende Zollfestsetzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Nichterfüllung der Verpflichtung abgefertigt worden sind.

7. Die Dauer der Verpflichtungen darf die nach diesem Übereinkommen mögliche Dauer der Erhebung von Ausgleichszöllen nicht überschreiten. Die Behörden eines einführenden Unterzeich-

---

[14]) In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „erheben" die endgültige oder abschließende Festsetzung oder Einziehung eines Zolls oder einer Abgabe.

[15]) Die Unterzeichner sollten sich über die Festlegung der Kriterien für die Berechnung des Betrags der Subvention verständigen.

[16]) Das Wort „kann" ist nicht so auszulegen, daß eine Fortsetzung des Verfahrens bei gleichzeitiger Erfüllung von Preisverpflichtungen gestattet ist; ausgenommen sind Fälle, in denen Absatz 5 b) gilt.

ners überprüfen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Verpflichtung gegebenenfalls von sich aus oder auf Antrag interessierter Ein- oder Ausführer der betreffenden Ware, wenn diese den Nachweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung erbringen.

8. Jede Aussetzung oder Beendigung einer Untersuchung betreffend Ausgleichszölle nach Absatz 5 und jede Beendigung einer Verpflichtung wird offiziell notifiziert und muß veröffentlicht werden. Solche Bekanntmachungen enthalten zumindest die wesentlichen Schlußfolgerungen und eine Zusammenfassung der Gründe.

9. Ein Ausgleichszoll bleibt nur solange und nur in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um die schädigende Subventionierung unwirksam zu machen. Die untersuchenden Behörden überprüfen die Notwendigkeit der weiteren Erhebung eines Zolls gegebenenfalls von sich aus oder auf Antrag der interessierten Parteien, wenn diese den Nachweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung erbringen.

Artikel 5

Vorläufige Maßnahmen und Rückwirkung

1. Vorläufige Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn eine bejahende preliminäre Feststellung ergeben hat, daß eine Subvention vorliegt und im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 a) bis c) eine Schädigung hinreichend bewiesen ist. Vorläufige Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn die zuständigen Behörden sie für notwendig halten, um eine Schädigung während der Dauer des Verfahrens zu verhindern.

2. Die vorläufigen Maßnahmen können in vorläufigen Ausgleichszöllen bestehen, deren Erhebung durch Barhinterlegung oder Bürgschaften in Höhe der vorläufig berechneten Subvention gesichert wird.

3. Die Anwendung vorläufiger Maßnahmen ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum, der vier Monate nicht überschreiten darf, zu beschränken.

4. Bei der Anwendung von vorläufigen Maßnahmen sind die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 4 zu befolgen.

5. Wird endgültig festgestellt, daß eine Schädigung (jedoch nicht eine drohende Schädigung oder eine erhebliche Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweigs) vorliegt, oder hätten im Falle der endgültigen Feststellung einer drohenden Schädigung die Auswirkungen der subventionierten Einfuhren zur Feststellung einer Schädigung geführt, wenn die vorläufigen Maßnahmen unterblieben wären, so können Ausgleichszölle rückwirkend für den Zeitraum erhoben werden, in dem etwaige vorläufige Maßnahmen angewendet worden sind.

6. Übersteigt der endgültige Ausgleichszoll den durch Barhinterlegung oder Bürgschaft sichergestellten Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben. Ist der endgültige Zoll niedriger als der durch Barhinterlegung oder Bürgschaft sichergestellte Betrag, so wird der überschüssige Betrag ohne Verzögerung rückerstattet oder die Bürgschaft ohne Verzögerung freigegeben.

7. Außer bei Anwendung des Absatzes 5 darf bei Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung (ohne daß eine Schädigung schon eingetreten wäre) ein endgültiger Ausgleichszoll erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung erhoben werden; während der Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahmen hinterlegte Beträge werden ohne Verzögerung rückerstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.

8. Im Falle einer endgültigen verneinenden Feststellung werden während der Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahmen hinterlegte Beträge ohne Verzögerung rückerstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.

9. Stellen die Behörden unter außergewöhnlichen Umständen bezüglich einer subventionierten Ware fest, daß eine schwer gutzumachende Schädigung durch innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes getätigte massive Einfuhren einer Ware verursacht wird, für die Ausfuhrsubventionen in einer Weise gezahlt oder gewährt werden, die mit dem Allgemeinen Abkommen und diesem Übereinkommen unvereinbar ist, und wird eine rückwirkende Erhebung von Ausgleichszöllen auf diese Einfuhren für notwendig erachtet, um die Wiederholung einer solchen Schädigung zu verhindern, so dürfen auf die Einfuhren, die höchstens neunzig Tage vor dem Zeitpunkt der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, endgültige Ausgleichszölle erhoben werden.

Artikel 6

Feststellung der Schädigung

1. Die Feststellung, daß eine Schädigung [17]) im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Abkommens vorliegt, erfordert eine objektive Untersuchung a) des Umfangs der subventionierten Einfuhren und ihrer Auswirkung auf die Preise gleicharti-

[17]) Die Feststellung einer Schädigung nach den in diesem Artikel genannten Kriterien muß auf positive Beweise gestützt sein. Zur Feststellung einer drohenden Schädigung können die untersuchenden Behörden bei der Prüfung der in diesem Artikel aufgeführten Faktoren auch Angaben über die Art der betreffenden Subvention und deren voraussichtliche Auswirkungen auf den Handel berücksichtigen.

ger Waren [18]) auf dem Inlandsmarkt und b) der Folgen der Einfuhren für die inländischen Erzeuger dieser Waren.

2. Bezüglich des Umfangs der subventionierten Einfuhren prüfen die untersuchenden Behörden, ob eine erhebliche Erhöhung dieser Einfuhren entweder absolut oder im Verhältnis zur Erzeugung oder zum Verbrauch im einführenden Unterzeichnerland stattgefunden hat. Bezüglich der Auswirkung der subventionierten Einfuhren auf die Preise prüfen die untersuchenden Behörden, ob eine erhebliche Preisunterschreitung durch die subventionierten Einfuhren im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware des einführenden Unterzeichners eingetreten ist oder ob diese Einfuhren in anderer Form einen erheblichen Druck auf die Preise bewirken oder wesentlich zur Verhinderung von Preiserhöhungen beitragen, die sonst eingetreten wären. Weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise für die Entscheidung ausschlaggebend.

3. Die Prüfung der Auswirkungen auf den betroffenen inländischen Wirtschaftszweig umfaßt eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges beeinflussen, wie tatsächliche und potentielle Verringerung der Produktion, des Absatzes, des Marktanteils, der Gewinne, der Produktivität, der Investitionserträge oder der Kapazitätsauslastung; Faktoren, die die inländischen Preise beeinflussen; tatsächliche und potentielle negative Auswirkungen auf Cashflow, Lagerhaltung, Beschäftigung, Löhne, Wachstum, Investitions- und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und im Falle der Landwirtschaft die Frage, ob es zu einer erhöhten Belastung der staatlichen Stützungsprogramme gekommen ist. Diese Liste ist nicht erschöpfend, und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise für die Entscheidung ausschlaggebend.

4. Es muß nachgewiesen werden, daß die subventionierten Einfuhren durch die Auswirkungen [19]) der Subvention eine Schädigung im Sinne dieses Übereinkommens verursachen. Es kann andere Faktoren [20]) geben, die gleichzeitig den inländischen Wirtschaftszweig schädigen, und die Schädigungen, die durch andere Faktoren verursacht werden, dürfen nicht den subventionierten Einfuhren zur Last gelegt werden.

5. Bei der Feststellung einer Schädigung bezeichnet der Begriff „inländischer Wirtschaftszweig" außer bei Anwendung des Absatzes 7 alle inländischen Erzeuger gleichartiger Waren oder diejenigen unter ihnen, deren Erzeugung insgesamt einen erheblichen Anteil an der gesamten Inlandserzeugung dieser Waren ausmacht; sind jedoch Erzeuger mit den Ausführern oder Einführern geschäftlich verbunden [21]) oder selbst Einführer der angeblich subventionierten Ware, so ist es zulässig, unter dem Begriff „Wirtschaftszweig" nur die übrigen Erzeuger zu verstehen.

6. Die Auswirkung der subventionierten Einfuhren wird in bezug auf die inländische Erzeugung der gleichartigen Ware bewertet, wenn die verfügbaren Unterlagen eine Abgrenzung dieser Erzeugung anhand von Kriterien wie Produktionsverfahren, Produktionsleistung oder Gewinn erlauben. Läßt sich die inländische Erzeugung der gleichartigen Ware nicht nach diesen Kriterien abgrenzen, so wird die Auswirkung der subventionierten Einfuhren an ihrem Einfluß auf die Erzeugung der kleinsten, die gleichartige Ware miteinschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

7. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gebiet eines Unterzeichners hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in zwei oder mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt und können die Erzeuger in jedem einzelnen Markt als ein eigener Wirtschaftszweig angesehen werden, wenn a) die Erzeuger in einem solchen Markt die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit ihrer Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt absetzen und b) die Nachfrage auf diesem Markt nicht zu einem wesentlichen Teil von Erzeugern der betreffenden Ware gedeckt wird, die ihren Standort in einem anderen Teil des Gebiets haben. Unter diesen Umständen kann die Feststellung einer Schädigung sogar getroffen werden, wenn ein wesentlicher Teil des gesamten inländischen Wirtschaftszweiges nicht geschädigt wird, sofern es zu einer Konzentration von subventionierten Einfuhren in einem solchen isolierten Markt kommt und sofern die subventionierten Einfuhren eine Schädigung der Erzeuger der gesamten oder fast der gesamten Erzeugung in einem solchen Markt verursachen.

8. Werden die Erzeuger eines bestimmten Gebiets nach Absatz 7 als eigener Wirtschaftszweig angesehen, so werden Ausgleichszölle nur auf die zum Endverbrauch in diesem Gebiet bestimmten

---

[18]) In diesem Übereinkommen ist unter dem Begriff „gleichartige Ware" („like product", „produit similaire") eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist, d. h. ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder in Ermangelung einer solchen Ware eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.

[19]) Nach Absatz 2 und 3.

[20]) Zu diesen Faktoren gehören unter anderem Umfang und Preise der nichtsubventionierten Einfuhren der betreffenden Ware, Rückgang der Nachfrage oder Änderungen in den Verbrauchsgewohnheiten, restriktive Handelspraktiken der inländischen und ausländischen Erzeuger und Wettbewerb zwischen inländischen und ausländischen Erzeugern, Entwicklungen in der Technologie und Ausfuhrleistung und Produktivität des inländischen Wirtschaftszweiges.

[21]) Der Ausschuß sollte eine Definition des Begriffs „geschäftlich verbunden", wie er in diesem Absatz verwendet wird, ausarbeiten.

Waren erhoben. Ist nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen eines einführenden Unterzeichners die Erhebung von Ausgleichszöllen auf dieser Grundlage nicht zulässig, so darf der einführende Unterzeichner Ausgleichszölle ohne Beschränkung nur erheben, wenn a) den Ausführern Gelegenheit gegeben worden ist, die Ausfuhren zu subventionierten Preisen in das betreffende Gebiet einzustellen oder Zusicherungen nach Artikel 4 Abs. 5 abzugeben, und derartige Zusicherungen nicht innerhalb kürzester Frist und in ausreichender Form erfolgt sind und b) wenn diese Zölle nicht allein auf Waren bestimmter Erzeuger, die das betreffende Gebiet beliefern, erhoben werden können.

9. Haben zwei oder mehr Länder im Rahmen des Artikels XXIV Abs. 8 a) des Allgemeinen Abkommens einen solchen Integrationsgrad erreicht, daß sie die Merkmale eines einzigen einheitlichen Marktes aufweisen, so gelten die Erzeuger des gesamten Integrationsgebietes als Wirtschaftszweig im Sinne der Absätze 5 bis 7.

TEIL II

Artikel 7

Notifizierung der Subventionen [22])

1. Im Hinblick auf Artikel XVI Abs. 1 des Allgemeinen Abkommens kann jeder Unterzeichner schriftlich Auskünfte über Art und Ausmaß einer Subvention beantragen, die von einem Unterzeichner gewährt oder aufrechterhalten wird (einschließlich jeder Form von Einkommens- oder Preisstützung) und unmittelbar oder mittelbar die Wirkung hat, die Ausfuhr einer Ware aus dessen Gebiet zu steigern oder die Einfuhr einer Ware in dessen Gebiet zu verringern.

2. Die Unterzeichner, an die ein solcher Antrag gerichtet wird, erteilen diese Auskünfte so rasch wie möglich und ausführlich und halten sich bereit, dem antragstellenden Unterzeichner nur auf Antrag zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Ist ein Unterzeichner der Ansicht, daß ihm diese Auskünfte nicht erteilt worden sind, so kann er die Angelegenheit dem Ausschuß unterbreiten.

3. Ist ein interessierter Unterzeichner der Ansicht, daß Praktiken eines anderen Unterzeichners, welche die Auswirkungen einer Subvention haben, nicht gemäß Artikel XVI Abs. 1 des Allgemeinen Abkommens notifiziert worden sind, so kann er die Angelegenheit diesem anderen Unterzeichner zur Kenntnis bringen. Wird die Subventionspraktik danach nicht innerhalb kürzester Frist notifiziert, so kann der Unterzeichner selbst die betreffende Subventionspraktik dem Ausschuß unterbreiten.

Artikel 8

Subventionen – Allgemeines

1. Die Unterzeichner erkennen an, daß Subventionen von Regierungen zur Förderung wichtiger sozial- und wirtschaftspolitischer Ziele verwendet werden. Die Unterzeichner erkennen auch an, daß Subventionen nachteilige Auswirkungen auf die Interessen anderer Unterzeichner haben können.

2. Die Unterzeichner kommen überein, Ausfuhrsubventionen nicht in einer mit diesem Übereinkommen nicht zu vereinbarenden Weise zu verwenden.

3. Die Unterzeichner kommen ferner überein, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß durch die Verwendung von Subventionen folgendes bewirkt wird:
   a) eine Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs eines anderen Unterzeichners [23]);
   b) Die Zunichtemachung oder Schmälerung der einem anderen Unterzeichner mittelbar oder unmittelbar aus dem Allgemeinen Abkommen erwachsenden Vorteile [24]); oder
   c) eine ernsthafte Schädigung der Interessen eines anderen Unterzeichners [25]).

4. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen eines anderen Unterzeichners, der den Nachweis für die Zunichtemachung oder Schmälerung [26]) oder die ernsthafte Schädigung erbringen muß, können entstehen durch:

---

[22]) Der Begriff „Subventionen" umfaßt in diesem Übereinkommen Subventionen, die von einer Regierung oder einer öffentlichen Institution im Gebiet eines Unterzeichners gewährt werden. Es wird jedoch anerkannt, daß es für Unterzeichner mit verschiedenen bundesstaatlichen Regierungssystemen verschiedene Systeme der Gewaltentrennung gibt. Diese Unterzeichner akzeptieren dennoch die internationalen Folgen, die sich im Rahmen dieses Übereinkommens durch die Gewährung von Subventionen in ihrem Gebiet ergeben können.

[23]) „Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweigs" wird hier in demselben Sinne verwendet wie in Teil I dieses Übereinkommens.

[24]) Die Vorteile, die mittelbar oder unmittelbar aus dem Allgemeinen Abkommen erwachsen, schließen auch die Vorteile aus den gemäß Artikel II des Allgemeinen Abkommens gebundenen Zollzugeständnissen ein.

[25]) Eine „ernsthafte Schädigung der Interessen eines anderen Unterzeichners" wird in diesem Übereinkommen so verstanden wie in Artikel XVI Abs. 1 des Allgemeinen Abkommens und umfaßt auch eine drohende ernsthafte Schädigung.

[26]) Die Unterzeichner erkennen an, daß die Zunichtemachung oder Schmälerung der Vorteile auch dadurch entstehen kann, daß ein Unterzeichner seine Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen oder diesem Übereinkommen nicht erfüllt. Stellt der Ausschuß fest, daß diese Verpflichtungen in bezug auf die Ausfuhrsubventionen nicht erfüllt werden, so kann unbeschadet des Artikels 18 Abs. 9 vermutet werden, daß schädigende Auswirkungen vorliegen. Dem anderen Unterzeichner ist angemessen Gelegenheit zu geben, diese Vermutung zu widerlegen.

a) die Auswirkungen subventionierter Einfuhren auf dem Inlandsmarkt des einführenden Unterzeichners;

b) die Auswirkungen der Subvention, die in einer Behinderung oder einer Verdrängung der Einfuhren gleichartiger Waren nach dem Markt des subventionierenden Landes bestehen;

c) die Auswirkungen der subventionierten Ausfuhren, die in einer Verdrängung [27]) der Ausfuhren gleichartiger Waren eines anderen Unterzeichners vom Markt eines Drittlandes [28]) bestehen.

Artikel 9

Ausfuhrsubventionen für andere Waren als bestimmte Grundstoffe [29])

1. Die Unterzeichner gewähren für andere Waren als bestimmte Grundstoffe keine Ausfuhrsubventionen.

2. Die im Anhang unter Punkt a) bis l) aufgeführten Praktiken sind Beispiele für Ausfuhrsubventionen.

Artikel 10

Ausfuhrsubventionen für bestimmte Grundstoffe

1. Gemäß Artikel XVI Abs. 3 des Allgemeinen Abkommens kommen die Unterzeichner überein, weder mittelbar noch unmittelbar Ausfuhrsubventionen für bestimmte Grundstoffe in einer Weise zu gewähren, daß der diese Subvention gewährende Unterzeichner mehr als einen angemessenen Anteil am Welthandel mit diesem Grundstoff erhält; dabei sind die Anteile der Unterzeichner am Handel mit dem betreffenden Grundstoff während einer früheren Vergleichsperiode sowie alle etwaigen besonderen Umstände, die den Handel mit diesem Grundstoff beeinflußt haben oder noch beeinflussen, zu berücksichtigen.

2. Im Sinne des Artikels XVI Abs. 3 des Allgemeinen Abkommens und des Absatzes 1:

   a) deckt der Ausdruck „mehr als einen angemessenen Anteil am Welthandel" jeden Fall ab, in dem die Auswirkung einer von einem Unterzeichner gewährten Ausfuhrsubvention in der Verdrängung der Ausfuhren eines anderen Unterzeichners besteht, wobei die Entwicklungen auf den Weltmärkten in Betracht gezogen werden;

   b) wird bei neuen Märkten in dem Gebiet oder in dem Land, in dem sich der neue Markt befindet, bei der Bestimmung des „angemessenen Anteils am Welthandel" die traditionelle Angebotsstruktur der betreffenden Ware auf dem Weltmarkt berücksichtigt;

   c) bezeichnet der Ausdruck „eine frühere Vergleichsperiode" normalerweise die drei letzten Kalenderjahre, in denen normale Marktbedingungen herrschten.

3. Die Unterzeichner sind sich ferner darüber einig, Ausfuhrsubventionen von bestimmten Grundstoffen nach einem bestimmten Markt nicht in einer Weise zu gewähren, daß die Preise wesentlich unter den Preisen anderer Lieferanten auf demselben Markt liegen.

Artikel 11

Andere Subventionen als Ausfuhrsubventionen

1. Die Unterzeichner erkennen an, daß andere Subventionen als Ausfuhrsubventionen sehr häufig als wichtige Instrumente zur Förderung sozial- und wirtschaftspolitischer Ziele verwendet werden; sie beabsichtigen nicht, das Recht der Unterzeichner, solche Subventionen zur Erreichung dieser und anderer wichtiger, von ihnen als wünschenswert erachteter politischer Ziele zu gewähren, einzuschränken. Die Unterzeichner stellen fest, daß zu diesen Zielen gehören:

   a) die Beseitigung industrieller, wirtschaftlicher und sozialer Nachteile in bestimmten Gebieten;

   b) die Erleichterung der Umstrukturierung bestimmter Sektoren unter sozial annehmbaren Bedingungen, insbesondere, wo dies wegen handels- und wirtschaftspolitischer Veränderungen einschließlich internationaler Übereinkommen, die zum Abbau der Handelshemmnisse führen, notwendig wurde;

   c) allgemein die Aufrechterhaltung der Beschäftigung und die Förderung der Umschulung und des Arbeitsplatzwechsels;

   d) die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, insbesondere in Wirtschaftszweigen mit hochentwickelter Technologie;

   e) die Durchführung von Wirtschaftsprogrammen und -politiken zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer;

   f) die Verlagerung von Industrien zur Verhütung von Ballungs- und Umweltproblemen.

---

[27]) Der Begriff „Verdrängung" ist in einer die Handels- und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer in Betracht ziehenden Weise auszulegen und soll in diesem Zusammenhang nicht traditionelle Marktanteile festlegen.

[28]) Das Problem der Drittlandsmärkte wird, soweit es um bestimmte Grundstoffe geht, ausschließlich in Artikel 10 behandelt.

[29]) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Grundstoffe" die in der Anmerkung zu Artikel XVI des Allgemeinen Abkommens Abschnitt B Abs. 2 genannten Waren, wobei der Satzteil „und alle mineralischen Erzeugnisse" zu streichen ist.

2. Die Unterzeichner erkennen jedoch an, daß andere Subventionen als Ausfuhrsubventionen, die hinsichtlich einiger Ziele und möglicher Formen in den Absätzen 1 bzw. 3 beschrieben sind, möglicherweise eine Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweigs eines anderen Unterzeichners oder eine ernsthafte Schädigung der Interessen eines anderen Unterzeichners verursachen oder zu verursachen drohen oder die einem anderen Unterzeichner aus dem Allgemeinen Abkommen erwachsenden Vorteile zunichte machen oder schmälern, besonders wenn sich diese Subventionen auf den normalen Wettbewerb nachteilig auswirken. Die Unterzeichner bemühen sich daher zu vermeiden, daß durch die Gewährung von Subventionen solche Wirkungen verursacht werden. Insbesondere wägen die Unterzeichner bei der Festlegung ihrer Politiken und Praktiken auf diesem Gebiet nicht nur die wesentlichen internen Zielsetzungen, sondern, soweit durchführbar, unter Berücksichtigung des jeweiligen Falles auch die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel ab. Sie ziehen ferner die Gegebenheiten des Welthandels, der Erzeugung (z. B. Preis, Kapazitätsauslastung usw.) und des Angebots der betreffenden Ware in Betracht.

3. Die Unterzeichner erkennen an, daß die in Absatz 1 genannten Ziele unter anderem durch Subventionen erreicht werden können, die gewährt werden, um bestimmten Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen. Beispiele für mögliche Formen dieser Subventionen sind: staatliche Finanzierung von Handelsunternehmen, einschließlich Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften; vom Staat bereitgestellte oder finanzierte öffentliche Versorgungsdienste, Liefer- und Vertriebssysteme und andere operationelle Dienstleistungen; staatliche Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen; steuerliche Anreize; staatliche Zeichnung oder Bereitstellung von Unternehmenskapital.

Die Unterzeichner stellen fest, daß die genannten möglichen Subventionsformen normalerweise regional oder sektoral gewährt werden. Die Aufzählung der möglichen Subventionsformen ist nur beispielhaft und nicht erschöpfend; sie gibt solche Subventionen wieder, die derzeit von einer Reihe von Unterzeichnern dieses Übereinkommens gewährt werden.

Die Unterzeichner erkennen dennoch an, daß diese Aufzählung der möglichen Subventionsformen in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollte und diese Überprüfung durch Konsultationen im Geiste des Artikels XVI Abs. 5 des Allgemeinen Abkommens erfolgen sollte.

4. Die Unterzeichner erkennen ferner an, daß unbeschadet ihrer Rechte aus diesem Übereinkommen keine Bestimmung der Absätze 1 bis 3 noch insbesondere die Aufzählung der möglichen Subventionsformen für sich eine Grundlage für Maßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung durch dieses Übereinkommen schafft.

Artikel 12

Konsultationen

1. Hat ein Unterzeichner Grund zu der Annahme, daß eine Ausfuhrsubvention von einem anderen Unterzeichner in einer Weise gewährt oder aufrechterhalten wird, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar ist, so kann er um Konsultationen mit dem anderen Unterzeichner ersuchen.

2. Ein Konsultationsersuchen nach Absatz 1 enthält eine Darstellung der vorhandenen Beweise für das Vorliegen und die Art der betreffenden Subvention.

3. Hat ein Unterzeichner Grund zu der Annahme, daß eine Subvention von einem anderen Unterzeichner gewährt oder aufrechterhalten wird und daß diese Subvention entweder eine Schädigung seiner inländischen Wirtschaft, die Zunichtemachung oder Schmälerung der ihm aufgrund des Allgemeinen Abkommens erwachsenden Vorteile oder eine ernsthafte Schädigung seiner Interessen verursacht, so kann er um Konsultationen mit dem anderen Unterzeichner ersuchen.

4. Ein Konsultationsersuchen nach Absatz 3 enthält eine Darstellung der vorhandenen Beweise für a) das Vorliegen und die Art der betreffenden Subvention und b) die Schädigung der inländischen Wirtschaft oder, im Falle der Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen oder der ernsthaften Schädigung von Interessen, die nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen des um Konsultationen ersuchenden Unterzeichners.

5. Wird ein Konsultationsersuchen nach Absatz 1 oder Absatz 3 gestellt, so leitet der Unterzeichner, von dem angenommen wird, daß er die fragliche Subventionspraktik anwendet oder aufrechterhält, so rasch wie möglich Konsultationen ein. Zweck der Konsultationen ist die Klärung des Sachverhalts und die Erzielung einer allseits annehmbaren Lösung.

Artikel 13

Schlichtung, Streitbeilegung und genehmigte Gegenmaßnahmen

1. Ist in Konsultationen nach Artikel 12 Abs. 1 binnen dreißig Tagen [30]) nach dem Konsultationsersuchen keine allseits annehmbare Lösung erzielt worden, so kann jeder Unterzeichner, der an diesen Konsultationen teilnimmt, die Angelegenheit dem Ausschuß zur Schlichtung gemäß Teil VI unterbreiten.

2. Ist in Konsultationen nach Artikel 12 Abs. 3 binnen sechzig Tagen nach dem Konsultationsersuchen keine allseits annehmbare Lösung er-

[30]) Die in diesem Artikel und in Artikel 18 genannten Fristen können jederzeit einvernehmlich verlängert werden.

zielt worden, so kann jeder Unterzeichner, der an diesen Konsultationen teilnimmt, die Angelegenheit dem Ausschuß zur Schlichtung gemäß Teil VI unterbreiten.

3. Wird ein im Rahmen dieses Übereinkommens entstandener Streitfall nicht durch Konsultationen oder Schlichtung beigelegt, so prüft der Ausschuß auf Antrag die Angelegenheit nach dem Streitbeilegungsverfahren des Teils VI.

4. Kommt der Ausschuß als Ergebnis seiner Prüfung zu dem Schluß, daß eine Ausfuhrsubvention in einer mit diesem Übereinkommen nicht zu vereinbarenden Weise gewährt wird oder daß eine Subvention in einer Weise gewährt oder aufrechterhalten wird, die eine Schädigung eines Wirtschaftszweiges, eine Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen oder eine ernsthafte Schädigung von Interessen verursacht, so richtet er an die Parteien Empfehlungen [31]), die geeignet sind, die Frage zu lösen; wird diesen Empfehlungen nicht entsprochen, so kann er gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Teils VI geeignete Gegenmaßnahmen genehmigen, wobei Ausmaß und Art der nachteiligen Auswirkungen, deren Vorliegen festgestellt wurde, zu berücksichtigen sind.

TEIL III

Artikel 14

Entwicklungsländer

1. Die Unterzeichner erkennen an, daß Subventionen Bestandteil der Wirtschaftsentwicklungsprogramme der Entwicklungsländer sind.

2. Dieses Übereinkommen hindert daher die Entwicklungsländer unter den Unterzeichnern nicht daran, Maßnahmen und Politiken zur Unterstützung ihrer Wirtschaftszweige einschließlich des Ausfuhrsektors festzulegen. Insbesondere gilt die Verpflichtung in Artikel 9 vorbehaltlich der Absätze 5 bis 8 nicht für Entwicklungsländer unter den Unterzeichnern.

3. Die Entwicklungsländer unter den Unterzeichnern stimmen zu, Ausfuhrsubventionen für ihre Industrieprodukte nicht in einer Weise zu gewähren, die eine ernsthafte Schädigung des Handels oder der Erzeugung eines anderen Unterzeichners verursacht.

4. Es besteht nicht die Vermutung, daß Ausfuhrsubventionen, die von Entwicklungsländern unter den Unterzeichnern gewährt werden, nachteilige Auswirkungen im Sinne dieses Übereinkommens auf den Handel oder die Erzeugung eines anderen Unterzeichners haben. Nachteilige Auswirkungen sind durch positive Beweise mittels einer wirtschaftlichen Prüfung der Auswirkungen auf den Handel oder die Erzeugung eines anderen Unterzeichners nachzuweisen.

5. Die Entwicklungsländer unter den Unterzeichnern sollten sich bemühen, eine Verpflichtung [32]) zum Abbau oder zur Beseitigung von Ausfuhrsubventionen einzugehen, wenn die Gewährung dieser Ausfuhrsubventionen mit ihren Wettbewerbs- und Entwicklungsbedürfnissen nicht zu vereinbaren ist.

6. Ist ein Entwicklungsland nach Absatz 5 eine Verpflichtung zum Abbau oder zur Beseitigung von Ausfuhrsubventionen eingegangen, so sind anderen Unterzeichnern dieses Übereinkommens Gegenmaßnahmen aufgrund der Teile II und VI gegen Ausfuhrsubventionen dieses Entwicklungslandes nicht erlaubt, sofern die betreffenden Ausfuhrsubventionen mit den in Absatz 5 genannten Verpflichtungen im Einklang stehen.

7. Im Hinblick auf andere Subventionen als Ausfuhrsubventionen, die von einem Entwicklungsland unter den Unterzeichnern gewährt werden, dürfen keine Maßnahmen aufgrund der Teile II und VI erlaubt oder getroffen werden, es sei denn, daß festgestellt wird, daß als Folge einer solchen Subvention Zollzugeständnisse oder andere Verpflichtungen aufgrund des Allgemeinen Abkommens in einer Weise zunichte gemacht oder geschmälert werden, die Einfuhren von gleichartigen Waren nach dem Markt des subventionierenden Landes verdrängt oder behindert, oder es sei denn, daß nach Artikel VI des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung und Durchführung durch dieses Übereinkommen eine Schädigung eines inländischen Wirtschaftszweiges des einführenden Unterzeichners vorliegt. Die Unterzeichner erkennen an, daß in Entwicklungsländern die Regierungen eine große Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen können. Eingriffe solcher Regierungen in ihre Wirtschaft, zum Beispiel durch die in Artikel 11 Abs. 3 aufgezählten Praktiken, sind nicht als solche als Subventionierung anzusehen.

8. Der Ausschuß prüft auf Antrag eines interessierten Unterzeichners eine spezifische Ausfuhrsubventionspraktik eines Entwicklungslandes unter den Unterzeichnern daraufhin, inwieweit sie mit den Zielen dieses Übereinkommens im Einklang steht. Ist ein Entwicklungsland eine Verpflichtung nach Absatz 5 eingegangen, so unterliegt es für die Dauer dieser Verpflichtung keiner solchen Prüfung.

9. Der Ausschuß prüft auf Antrag eines interessierten Unterzeichners auch Maßnahmen, die

[31]) Bei diesen Empfehlungen zieht der Ausschuß die Handels-, Entwicklungs- und Finanzbedürfnisse der Entwicklungsländer unter den Unterzeichnern in Betracht.

[32]) Es besteht Einvernehmen darüber, daß nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens jede vorgeschlagene Verpflichtung dieser Art dem Ausschuß rechtzeitig mitgeteilt wird.

von entwickelten Ländern unter den Unterzeichnern aufgrund dieses Übereinkommens beibehalten oder getroffen werden und die die Interessen eines Entwicklungslandes unter den Unterzeichnern berühren.

10. Die Unterzeichner erkennen an, daß die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen hinsichtlich der Ausfuhrsubventionen für bestimmte Grundstoffe für alle Unterzeichner gelten.

TEIL IV

Artikel 15

Besondere Situationen

1. Im Falle einer behaupteten Schädigung, die durch Einfuhren aus einem in den Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen zum Allgemeinen Abkommen (Anlage I, Artikel VI Abs. 1, Punkt 2) aufgeführten Land verursacht wird, kann der einführende Unterzeichner seine Verfahren und Maßnahmen entweder

   a) auf dieses Übereinkommen oder

   b) auf das Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

   stützen.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, daß in den Fällen nach a) und nach b) der Betrag der geschätzten Subvention oder die Dumpingspanne durch einen Vergleich des Ausfuhrpreises mit

   a) dem Verkaufspreis einer gleichartigen Ware eines Landes, das weder der einführende Unterzeichner noch eines der oben genannten Länder ist, oder

   b) dem rechnerisch ermittelten Wert [33]) einer gleichartigen Ware in einem Land, das nicht der einführende Unterzeichner oder eines der oben erwähnten Länder ist,

   berechnet werden kann.

3. Sind weder die Preise noch der rechnerisch ermittelte Wert im Sinne von Absatz 2 a) oder b) eine angemessene Grundlage für die Feststellung der Subventionierung oder des Dumping, so kann der Preis im einführenden Unterzeichnerland zugrunde gelegt werden, der erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne berichtigt wird.

4. Allen Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind Preise oder Kosten zugrundezulegen, die für dieselbe Handelsstufe, in der Regel die Stufe ab Werk, und für Geschäfte gelten, die zu möglichst nahe beieinander liegenden Zeitpunkten durchgeführt wurden. In jedem einzelnen Falle sind Unterschiede in den Verkaufsbedingungen oder in der Besteuerung sowie Unterschiede, die die Preisvergleichbarkeit betreffen, entsprechend zu berücksichtigen, so daß die angewandte Vergleichsmethode angemessen und nicht unbillig ist.

TEIL V

Artikel 16

Ausschuß für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

1. Im Rahmen dieses Übereinkommens wird ein „Ausschuß für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen" eingesetzt, der aus Vertretern jedes Unterzeichners dieses Übereinkommens besteht. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Er tritt mindestens zweimal im Jahr sowie auf Antrag eines Unterzeichners nach Maßgabe dieses Übereinkommens zusammen. Der Ausschuß erfüllt die Aufgaben, die ihm aufgrund dieses Übereinkommens übertragen oder von den Unterzeichnern zugewiesen werden, und bietet den Unterzeichnern Gelegenheit, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder die Verfolgung seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen.

2. Der Ausschuß kann gegebenenfalls Untergruppen einsetzen.

3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können der Ausschuß und die Untergruppen sich mit jeder ihnen geeignet erscheinenden Stelle beraten und von dieser Auskünfte einholen. Bevor jedoch der Ausschuß oder eine Untergruppe Auskünfte von einer Stelle im Gebiet eines Unterzeichners einholt, wird der betreffende Unterzeichner davon in Kenntnis gesetzt.

TEIL VI

Artikel 17

Schlichtung

1. Werden Angelegenheiten zur Schlichtung an den Ausschuß verwiesen, weil in den Konsultationen aufgrund dieses Übereinkommens keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, so prüft der Ausschuß umgehend den Sachverhalt und bemüht sich, durch seine guten Dienste die beteiligten Unterzeichner zu einer allseits annehmbaren Lösung zu bringen [34]).

---

[33]) Der „rechnerisch ermittelte Wert" entspricht den Produktionskosten zuzüglich eines angemessenen Betrags für Verwaltungs-, Verkaufs- und andere Kosten sowie für Gewinne.

[34]) In diesem Zusammenhang kann der Ausschuß die Unterzeichner auf Fälle hinweisen, in denen seiner Ansicht nach die vorgebrachten Behauptungen nicht vernünftig begründet sind.

2. Die Unterzeichner bemühen sich während der ganzen Dauer der Schlichtung nach besten Kräften, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

3. Kommt ungeachtet der Schlichtungsbemühungen nach Absatz 2 keine Lösung zustande, so kann jeder beteiligte Unterzeichner dreißig Tage nach dem Schlichtungsersuchen beantragen, daß der Ausschuß gemäß Artikel 18 eine Sondergruppe („panel") einsetzt.

Artikel 18

Streitbeilegung

1. Der Ausschuß setzt auf Antrag nach Artikel 17 Abs. 3 eine Sondergruppe ein [35]). Diese prüft den Sachverhalt und unterbreitet im Lichte dieses Sachverhalts dem Ausschuß ihre Feststellungen zu den Rechten und Verpflichtungen der Unterzeichner, die Streitparteien sind, welche sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung und Anwendung durch dieses Übereinkommen ergeben.

2. Eine Sondergruppe sollte binnen dreißig Tagen nach Antragstellung eingesetzt werden [36]) und ihre Feststellungen binnen sechzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Ausschuß vorlegen.

3. Ist eine Sondergruppe einzusetzen, so schlägt der Vorsitzende des Ausschusses die Zusammensetzung der Sondergruppe vor, nachdem er die Zustimmung der betreffenden Unterzeichner eingeholt hat. Sondergruppen bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern, vorzugsweise aus Staatsbeamten; die Zusammensetzung der Sondergruppen sollte ihre Einsetzung nicht verzögern. Es besteht Einvernehmen darüber, daß Angehörige von Ländern, deren Regierungen [37]) Streitparteien sind, nicht Mitglieder der Sondergruppe sein dürfen, die sich mit dem betreffenden Streitfall zu befassen hat.

4. Um die Bildung von Sondergruppen zu erleichtern, sollte der Vorsitzende des Ausschusses eine informelle Auswahlliste von Staatsbeamten und sonstigen Personen führen, die besondere Qualifikationen auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen, der Wirtschaftsentwicklung und der sonstigen unter das Allgemeine Abkommen und dieses Übereinkommen fallenden Fragen besitzen und für eine Mitwirkung in Sondergruppen bereitstehen könnten. Zu diesem Zweck würde jeder Unterzeichner eingeladen, dem Vorsitzenden des Ausschusses zu Beginn eines jeden Jahres eine oder zwei Personen zu bezeichnen, die für diese Aufgaben verfügbar wären.

5. Die Mitglieder einer Sondergruppe würden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter oder Vertreter einer Organisation handeln. Die Regierungen würden ihnen daher keine Weisungen im Hinblick auf die in einer Sondergruppe zu behandelnden Fragen erteilen. Bei der Auswahl der Mitglieder einer Sondergruppe sollte darauf geachtet werden, daß die Unabhängigkeit der Mitglieder, die Mitwirkung von Personen ausreichend unterschiedlicher Herkunft und fachlicher Ausrichtung sowie ein breites Erfahrungsspektrum gewährleistet sind.

6. Um die Erarbeitung allseits zufriedenstellender Lösungen zwischen den Streitparteien zu fördern und deren Bemerkungen einzuholen, sollte jede Sondergruppe den beteiligten Streitparteien zunächst den beschreibenden Teil ihres Berichts vorlegen und anschließend den Streitparteien ihre Schlußfolgerungen oder eine Zusammenfassung davon übermitteln, wobei eine angemessene Zeitspanne vorzusehen ist, bevor diese dem Ausschuß übermittelt werden.

7. Erarbeiten die Parteien eines Streitfalls, mit dem eine Sondergruppe befaßt ist, eine allseits zufriedenstellende Lösung, so hat jeder an der Frage interessierte Unterzeichner das Recht, sich über diese Lösung zu informieren und in angemessener Weise unterrichtet zu werden; die Sondergruppe legt dem Ausschuß eine Mitteilung vor, in der die erarbeitete Lösung in ihren großen Zügen dargelegt wird.

8. Gelingt es den Streitparteien nicht, zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu gelangen, so legt die Sondergruppe dem Ausschuß einen schriftlichen Bericht vor, der die Feststellungen zum Sachverhalt und zur Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung und Anwendung durch dieses Übereinkommen sowie die Gründe und Grundlagen hierfür enthält.

9. Der Ausschuß befaßt sich so bald wie möglich mit dem Bericht der Sondergruppe und kann unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Feststellungen Empfehlungen an die Streitparteien richten, um den Streitfall beizulegen. Wird den Empfehlungen des Ausschusses nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne entsprochen, so kann der Ausschuß unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der festgestellten nachteiligen Auswirkung geeignete Gegenmaßnahmen (einschließlich der Rücknahme von Zugeständnissen oder Verpflichtungen aufgrund des GATT) genehmigen. Die Empfehlungen des Ausschusses sollten den Streitparteien binnen dreißig Tagen nach Eingang des Berichts der Sondergruppe vorgelegt werden.

---

[35]) Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Sondergruppe rascher eingesetzt wird, wenn der Ausschuß unter Berücksichtigung der Dringlichkeit dies beschließt.

[36]) Die Streitparteien nehmen zu den vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgenommenen Benennungen der Mitglieder der Sondergruppe binnen sieben Arbeitstagen Stellung und lehnen diese Benennungen außer bei zwingenden Gründen nicht ab.

[37]) Der Ausdruck „Regierungen" bezeichnet im Falle von Zollunionen die Regierungen aller Mitgliedsländer.

TEIL VII

Artikel 19

Schlußbestimmungen

1. Spezifische Maßnahmen gegen Subventionen eines anderen Unterzeichners können nur gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung durch dieses Übereinkommen getroffen werden [38]).

Annahme und Beitritt

2. a) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

b) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auf, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

c) Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Unterzeichnern dieses Übereinkommens vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

d) In bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a) und b) des Allgemeinen Abkommens.

Vorbehalte

3. Vorbehalte gegen Vorschriften dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der übrigen Unterzeichner dieses Übereinkommens gemacht werden.

Inkrafttreten

4. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1980 für die Regierungen [39]), die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind, in Kraft. Für jede andere Regierung tritt es am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

5. a) Jede Regierung, die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, unternimmt alle erforderlichen Schritte allgemeiner oder besonderer Art, um sicherzustellen, daß spätestens in dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens, soweit diese auf den betreffenden Unterzeichner Anwendung finden, übereinstimmen.

b) Jeder Unterzeichner unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen seiner Gesetze und Verordnungen in bezug auf dieses Übereinkommen sowie über alle Änderungen in ihrer Anwendung.

Überprüfung

6. Der Ausschuß überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Der Ausschuß unterrichtet die Vertragsparteien des GATT jährlich über die Entwicklungen während des Überprüfungszeitraums [40]).

Änderungen

7. Die Unterzeichner können dieses Übereinkommen unter anderem aufgrund der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen ändern. Eine Änderung, der die Unterzeichner gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jeden Unterzeichner erst in Kraft, wenn sie von ihm angenommen worden ist.

Rücktritt

8. Jeder Unterzeichner kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam. Jeder Unterzeichner kann im Falle einer solchen Notifizierung verlangen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Unterzeichnern

9. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung zwischen zwei Unterzeichnern, wenn einer der beiden Unterzeichner in dem Zeitpunkt, in dem einer von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, der Anwendung seine Zustimmung versagt.

---

[38]) Dieser Absatz schließt jedoch geeignete Maßnahmen aufgrund anderer einschlägiger Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens gegebenenfalls nicht aus.

[39]) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

[40]) Bei der ersten Überprüfung gibt der Ausschuß neben der allgemeinen Überprüfung des Funktionierens des Übereinkommens allen interessierten Unterzeichnern Gelegenheit, Fragen im Zusammenhang mit spezifischen Subventionspraktiken und der etwaigen Auswirkung bestimmter direkter Steuern auf den Handel zur Sprache zu bringen und zu erörtern,

Anhang

10. Der Anhang ist Bestandteil dieses Übereinkommens.

Sekretariat

11. Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen.

Hinterlegung

12. Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jedem Unterzeichner und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben nach Absatz 7 übermittelt sowie jede Annahme dieses Übereinkommens oder jeden Beitritt hierzu nach Absatz 2 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Absatz 8 notifiziert.

Registrierung

13. Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zwölften April neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang

Beispielliste von Ausfuhrsubventionen

a) Gewährung direkter Subventionen der öffentlichen Hand an Unternehmen oder Wirtschaftszweige nach Maßgabe deren Ausfuhrleistung.

b) Devisenbelassungsverfahren oder ähnliche Praktiken, die der Gewährung einer Ausfuhrprämie gleichkommen.

c) Inländische Transport- und Frachtgebühren auf den Auslandsversand, die vom Staat zu Bedingungen festgesetzt oder vorgeschrieben werden, die günstiger sind als für den Inlandsversand.

d) Bereitstellung eingeführter oder inländischer Waren oder Dienstleistungen durch den Staat oder staatliche Stellen zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr zu Bedingungen, die günstiger sind als für die Bereitstellung gleichartiger oder direkt konkurrierender Waren oder Dienstleistungen zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für den inländischen Verbrauch, wenn (bei Waren) diese Bedingungen günstiger sind als die Bedingungen, die ihre Ausführer auf den Weltmärkten kommerziell erlangen können.

e) Vollständige oder teilweise Freistellung und vollständiger oder teilweiser Erlaß oder Aufschub von direkten Steuern [1]) oder Sozialabgaben, die von Industrie- oder Handelsunternehmungen gezahlt wurden oder zu zahlen sind, soweit die Freistellung, der Erlaß oder der Aufschub spezifisch ausfuhrgebunden sind [2]).

f) Besondere Freibeträge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder Ausfuhrleistung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für direkte Steuern, soweit diese Freibeträge neben den Freibeträgen für die zum inländischen Verbrauch bestimmte Erzeugung gewährt werden.

g) Freistellung oder Erlaß von indirekten Steuern [1]) auf die Erzeugung und Verteilung von Waren für die Ausfuhr in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an indirekten Steuern auf die Erzeugung und Verteilung gleichartiger, zum inländischen Verbrauch verkaufter Waren erhoben wird.

h) Freistellung, Erlaß oder Aufschub von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern [1]) auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr, wenn der Betrag über die Freistellung, den Erlaß oder den Aufschub von gleichartigen kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung gleichartiger Waren für den inländischen Verbrauch hinausgeht; jedoch können die Freistellung, der Erlaß oder der Aufschub von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern für Waren für die Ausfuhr selbst dann gewährt werden, wenn dies für gleichartige, für den inländischen Verbrauch verkaufte Waren nicht der Fall ist, sofern die kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern Waren betref-

fen, die materiell in der ausgeführten Ware verarbeitet worden sind (wobei normaler Schwund berücksichtigt wird) [3]).

i) Erlaß oder Rückerstattung von Eingangsabgaben [1]) in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an Eingangsabgaben auf eingeführte Waren erhoben wird, die materiell in der ausgeführten Ware verarbeitet worden sind (wobei normaler Schwund berücksichtigt wird); jedoch kann ein Unternehmen, um in den Genuß dieser Bestimmung zu kommen, in Sonderfällen ersatzweise Waren des Inlandsmarktes in gleicher Menge und von gleicher Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Waren verwenden, sofern die Einfuhr- und die entsprechenden Ausfuhrgeschäfte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes stattfinden, der in der Regel zwei Jahre nicht übersteigen darf.

j) Einführung von Programmen für Ausfuhrkreditbürgschaften oder -versicherungen durch den Staat (oder von ihm kontrollierte Sondereinrichtungen), von Versicherungs- oder Garantieprogrammen zum Schutz vor Preissteigerungen bei Waren für die Ausfuhr [4]) oder von Programmen zur Abdeckung von Währungsrisiken zu Prämiensätzen, die offensichtlich nicht ausreichen, um die Betriebskosten und Verluste bei der Ausführung der betreffenden Programme auf lange Sicht zu decken [5]).

k) Gewährung von Ausfuhrkrediten durch den Staat (oder von ihm kontrollierte und/oder ihm unterstellte Sondereinrichtungen) zu Sätzen, die unter jenen liegen, welche die Ausführer zahlen müssen, um sich die Mittel zu verschaffen, die sie dafür aufwenden (oder zahlen müßten, wenn sie internationale Kapitalmärkte in Anspruch nähmen, um Gelder derselben Fälligkeit und auf dieselbe Währung wie der Exportkredit lautend zu erhalten), oder staatliche Übernahme aller oder eines Teils der Kosten, die den Ausführern oder den Finanzinstituten bei der Beschaffung von Krediten erwachsen, soweit sie dazu dienen, auf dem Gebiet der Ausfuhrkreditbedingungen einen wesentlichen Vorteil zu erlangen.

Wenn jedoch ein Unterzeichner Partei einer internationalen Verpflichtung auf dem Gebiet der öffentlichen Ausfuhrkredite ist, an der am 1. Januar 1979 mindestens zwölf der ursprünglichen Unterzeichner [6]) dieses Übereinkommens beteiligt sind (oder wenn diese ursprünglichen Unterzeichner eine Nachfolgeverpflichtung eingegangen sind) oder wenn ein Unterzeichner in der Praxis die Zinssatzbestimmungen dieser Verpflichtung anwendet, gilt eine bei Ausfuhrkrediten angewandte Praxis, die mit diesen Bestimmungen im Einklang steht, nicht als eine durch dieses Übereinkommen verbotene Ausfuhrsubvention.

l) Jede andere Belastung der Staatskasse, die eine Ausfuhrsubvention im Sinne von Artikel XVI des Allgemeinen Abkommens darstellt.

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Übereinkommens

bedeutet der Ausdruck „direkte Steuern" die Steuern auf Löhne, Gewinne, Zinsen, Mieten, Lizenzgebühren und alle anderen Einkommensformen sowie die Steuern auf Grundbesitz;

bedeutet der Ausdruck „Eingangsabgaben" die Zölle sowie die sonstigen, in dieser Anmerkung nicht anderweit angeführten Abgaben und Steuern, die bei der Einfuhr erhoben werden;

bedeutet der Ausdruck „indirekte Steuern" die Verkaufssteuern, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Konzessionssteuern, Transfersteuern, Stempel-, Inventar- und Ausrüstungsabgaben, Grenzabgaben und alle Steuern, die nicht zu den direkten Steuern und Eingangsabgaben zählen;

sind indirekte, „auf einer Vorstufe" erhobene Steuern die Steuern, die auf Güter oder Dienstleistungen erhoben werden, die mittelbar oder unmittelbar bei der Herstellung der Ware verwendet werden;

sind „kumulative" indirekte Steuern Mehrphasensteuern, die erhoben werden, wenn es keinen Mechanismus für die nachfolgende Anrechnung der Steuer in Fällen gibt, in denen die in einem bestimmten Produktionsstadium besteuerbaren Güter oder Dienstleistungen in einem späteren Produktionsstadium verwendet werden;

umfaßt „Erlaß" von Steuern die Rückerstattung von Steuern oder den Steuerrabatt.

2. Die Unterzeichner erkennen an, daß ein Aufschub z. B. dann keine Ausfuhrsubvention darstellen muß, wenn angemessene Zinsen gezahlt werden. Die Unterzeichner erkennen ferner an, daß dieser Text in keinem Punkt die Behandlung der im GATT-Dokument L/4422 aufgeworfenen spezifischen Fragen durch die Vertragsparteien präjudiziert.

Die Unterzeichner bekräftigen erneut den Grundsatz, daß die Preise für Waren im Rahmen von Geschäften zwischen Ausfuhrunternehmen und ausländischen Käufern, die unter ihrer Kontrolle oder unter der gleichen Kontrolle wie sie stehen, für Steuerzwecke diejenigen Preise sein sollten, die zwischen unabhängigen, selbständig handelnden Unternehmen berechnet würden. Jeder Unterzeichner kann einen anderen Unterzeichner auf administrative oder andere Praktiken hinweisen, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen und die zu einer beträchtlichen Ersparnis an direkten Steuern bei Ausfuhrgeschäften führen. Unter solchen Umständen werden sich die Unterzeichner in der Regel um Beilegung ihrer Differenzen bemühen, indem sie die Möglichkeiten bestehender bilateraler Steuerabkommen oder anderer spezifischer internationaler Mechanismen in Anspruch nehmen, ohne daß dadurch die Rechte und Pflichten der Unterzeichner aus dem Allgemeinen Abkommen einschließlich des im vorste-

henden Satz geschaffenen Rechts auf Konsultation berührt würden.

Mit Absatz e) wird nicht beabsichtigt, einen Unterzeichner an Maßnahmen zu hindern, durch die die Doppelbesteuerung von Einkommen aus ausländischen Quellen, die von seinen Unternehmen oder den Unternehmen eines anderen Unterzeichners erzielt werden, vermieden werden soll. Liegen Maßnahmen vor, die mit den Bestimmungen von Absatz e) unvereinbar sind, und hindern größere praktische Schwierigkeiten den betroffenen Unterzeichner daran, diese Maßnahmen innerhalb kürzester Frist mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, so prüft der betroffene Unterzeichner unbeschadet der Rechte der anderen Unterzeichner aus dem Allgemeinen Abkommen oder aus diesem Übereinkommen, auf welche Weise sich diese Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist mit diesem Übereinkommen in Einklang bringen lassen.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß Irland beabsichtigt, sein durch den Corporation Tax Act von 1976 geschaffenes System der steuerlichen Begünstigung von Ausfuhren am 1. Januar 1981 abzuschaffen, dennoch aber seinen während der Geltungsdauer dieses Systems eingegangenen rechtsverbindlichen Verpflichtungen auch in Zukunft nachzukommen.

3. Absatz h) findet auf Mehrwertsteuersysteme und einen statt dessen bestehenden steuerlichen Grenzausgleich keine Anwendung; das Problem der Übererstattung von Mehrwertsteuern wird ausschließlich durch Absatz g) geregelt.

4. Die Unterzeichner sind sich darin einig, daß dieser Absatz in keinem Punkt die Beratungen der vom Rat des GATT am 6. Juni 1978 eingesetzten Sondergruppe (C/M/126) berührt oder beeinflußt.

5. Für die Feststellung, ob die Prämiensätze, Kosten und Verluste von Versicherungsprogrammen langfristig angemessen sind, werden im Prinzip nur solche Verträge berücksichtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgeschlossen wurden.

6. Ein „ursprünglicher Unterzeichner dieses Übereinkommens" ist ein Unterzeichner, der dem Übereinkommen am 30. Juni 1979 oder früher ad referendum beitritt.

Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens *)

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens – im folgenden „die Vertragsparteien" genannt –

In der Erkenntnis, daß die Methoden der Dumpingabwehr den internationalen Handel nicht ungerechtfertigt behindern sollten, und daß Antidumpingzölle nur dann zum Schutz gegen Dumping erhoben werden dürfen, wenn dieses Dumping eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs verursacht oder zu verursachen droht oder wenn es die Errichtung eines Wirtschaftszweigs erheblich verzögert;

In der Erwägung, daß es wünschenswert ist, gerechte und offene Verfahrensregeln als Grundlage für eine vollständige Untersuchung von Dumpingfällen vorzusehen;

In Anbetracht der besonderen Handels-, Entwicklungs- und Finanzbedürfnisse der Entwicklungsländer;

In dem Wunsch, Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens – im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt – auszulegen und Vorschriften für seine Anwendung auszuarbeiten, um eine größere Einheitlichkeit und Rechtssicherheit bei seiner Durchführung zu erreichen; und

*) vgl. Seite 60 bis 62 des Grunddokuments

In dem Wunsch, Streitigkeiten, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben, schnell, wirksam und gerecht beizulegen –

Kommen wie folgt überein:

TEIL I

Antidumping-Kodex

Artikel 1

Grundsätze

Die Erhebung eines Antidumpingzolls ist eine Maßnahme, die nur unter den in Artikel VI des Allgemeinen Abkommens vorgesehenen Umständen und aufgrund von Untersuchungen getroffen werden darf, die gemäß den Bestimmungen dieses Kodex eingeleitet [1]) und durchgeführt wurden. Die folgenden Bestimmungen regeln die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Abkommens in den Fäl-

[1]) Der Begriff „eingeleitet" bezeichnet nachstehend die verfahrensmäßigen Schritte, durch die eine Vertragspartei eine Untersuchung nach Artikel 6 Abs. 6 formell beginnt.

len, in denen Maßnahmen aufgrund von Antidumpinggesetzen oder -verordnungen getroffen werden.

Artikel 2

Feststellung des Dumpings

1. Im Sinne dieses Kodex gilt eine Ware als Gegenstand eines Dumpings, d. h. als unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines Einfuhrlandes gebracht, wenn ihr Ausfuhrpreis im Handelsverkehr von einem Land in ein anderes niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr.

2. In diesem Kodex ist unter dem Begriff „gleichartige Ware" („like product", „produit similaire") eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist, d. h. ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder in Ermangelung einer solchen Ware eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.

3. Werden Waren nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern aus einem Drittland in das Einfuhrland ausgeführt, so wird der Preis, zu dem diese Waren vom Ausfuhrland in das Einfuhrland verkauft werden, in der Regel mit dem vergleichbaren Preis im Ausfuhrland verglichen. Es kann jedoch auch ein Vergleich mit dem Preis im Ursprungsland angestellt werden, zum Beispiel wenn die Waren durch das Ausfuhrland nur durchgeführt oder im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.

4. Werden gleichartige Waren auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder lassen solche Verkäufe wegen der besonderen Marktlage keinen passenden Vergleich zu, so wird die Dumpingspanne entweder durch Vergleich mit einem vergleichbaren Preis der in ein Drittland ausgeführten gleichartigen Ware bestimmt, wobei dieser Preis der höchste Ausfuhrpreis sein kann, aber ein repräsentativer Preis sein sollte, oder durch Vergleich mit den Herstellungskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrags für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. In der Regel darf der Gewinnaufschlag nicht den Gewinn übersteigen, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird.

5. Liegt kein Ausfuhrpreis vor oder sind die zuständigen Behörden [2]) der Ansicht, daß der Ausfuhrpreis wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Ausführer und dem Einführer oder einem Dritten keinen zuverlässigen Preisvergleich gestattet, so kann der Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Preises errechnet werden, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft werden, oder, wenn die Waren nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand weiterverkauft werden, in dem sie eingeführt wurden, auf einer von den Behörden festzusetzenden angemessenen Grundlage.

6. Um den Ausfuhrpreis mit dem Inlandspreis des Ausfuhrlandes (oder des Ursprungslandes) oder gegebenenfalls mit dem nach Artikel VI Abs. 1 b) des Allgemeinen Abkommens festgesetzten Preis richtig vergleichen zu können, werden beide Preise auf der gleichen Handelsstufe miteinander verglichen, und zwar grundsätzlich auf der Stufe ab Werk und unter Zugrundelegung von Verkäufen, die zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten vorgenommen wurden. Die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Besteuerung und in den sonstigen die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Umständen werden jedesmal nach der Lage des Falles gebührend berücksichtigt. In den in Absatz 5 genannten Fällen sollten auch zwischen Einfuhr und Weiterverkauf entstandene Kosten, einschließlich Zölle und Steuern, sowie anfallende Gewinne berücksichtigt werden.

7. Dieser Artikel gilt unbeschadet der in Anlage I zum Allgemeinen Abkommen enthaltenen zweiten ergänzenden Bestimmung zu diesem Artikel VI Abs. 1.

Artikel 3

Feststellung der Schädigung [3])

1. Die Feststellung, daß eine Schädigung im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Abkommens vorliegt, wird auf positive Beweise gestützt und erfordert eine objektive Prüfung a) des Umfangs der Dumpingeinfuhren und ihrer Auswirkung auf die Preise gleichartiger Waren auf dem Inlandmarkt und b) der Folgen der Einfuhren für die inländischen Erzeuger dieser Waren.

2. Bezüglich des Umfangs der Dumpingeinfuhren prüfen die untersuchenden Behörden, ob eine erhebliche Erhöhung dieser Einfuhren entweder absolut oder im Verhältnis zur Erzeugung oder zum Verbrauch im Einfuhrland stattgefunden hat. Bezüglich der Auswirkung der Dumpingeinfuhren auf die Preise prüfen die untersuchen-

[2]) In diesem Kodex sind unter „Behörden" solche auf angemessen höherer Ebene zu verstehen.

[3]) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedeutet der Begriff „Schädigung" im Sinne dieses Kodex, daß ein inländischer Wirtschaftszweig bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht, oder daß die Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweigs erheblich verzögert wird, und ist gemäß den Bestimmungen dieses Artikels auszulegen.

den Behörden, ob eine erhebliche Preisunterschreitung durch die Dumpingeinfuhren im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware des Einfuhrlandes eingetreten ist oder ob diese Einfuhren in anderer Form einen erheblichen Druck auf die Preise bewirken oder wesentlich zur Verhinderung von Preiserhöhungen beitragen, die sonst eingetreten wären. Weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise für die Beurteilung maßgebend.

3. Die Prüfung der Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig umfaßt eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussen, wie tatsächliche und potentielle Verringerung der Erzeugung, des Absatzes, des Marktanteils, der Gewinne, der Produktivität, der Investitionserträge oder der Kapazitätsauslastung: Faktoren, die die inländischen Preise beeinflussen; tatsächliche und potentielle negative Auswirkungen auf Cash-flow, Lagerhaltung, Beschäftigung, Löhne, Wachstum, Investitions- und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Diese Liste ist nicht erschöpfend, und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise für die Entscheidung ausschlaggebend.

4. Es muß nachgewiesen werden, daß die Dumpingeinfuhren durch die Auswirkungen [4]) des Dumpings eine Schädigung im Sinne dieses Kodex verursachen. Es kann andere Faktoren [5]) geben, die gleichzeitig den Wirtschaftszweig schädigen, und die Schädigungen, die durch andere Faktoren verursacht werden, dürfen nicht den Dumpingeinfuhren zur Last gelegt werden.

5. Die Auswirkung der Dumpingeinfuhren wird in bezug auf die inländische Erzeugung der gleichartigen Ware bewertet, wenn die verfügbaren Unterlagen eine Abgrenzung dieser Erzeugung anhand von Kriterien wie Produktionsverfahren, Produktionsleistung oder Gewinn erlauben. Läßt sich die inländische Erzeugung der gleichartigen Ware nicht nach diesen Kriterien abgrenzen, so wird die Auswirkung der Dumpingeinfuhren an ihrem Einfluß auf die Erzeugung der kleinsten, die gleichartige Ware miteinschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

6. Die Feststellung, daß eine Schädigung droht, muß auf Tatsachen und nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten beruhen. Das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, muß klar vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen [6]).

7. In den Fällen, in denen Dumpingeinfuhren eine Schädigung zu verursachen drohen, ist die Frage der Anwendung von Antidumpingmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu untersuchen und zu entscheiden.

Artikel 4

Bestimmung des Begriffs „Wirtschaftszweig"

1. Bei der Feststellung einer Schädigung bezeichnet der Begriff „inländischer Wirtschaftszweig" alle inländischen Erzeuger gleichartiger Waren oder diejenigen unter ihnen, deren Erzeugung insgesamt einen erheblichen Anteil an der gesamten Inlandserzeugung dieser Ware ausmacht; dabei gilt jedoch folgendes:

   i) sind Erzeuger mit den Ausführern oder Einführern geschäftlich verbunden [7]) oder selbst Einführer der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumpings ist, so ist es zulässig, unter dem Begriff „Wirtschaftszweig" nur die übrigen Erzeuger zu verstehen;

   ii) unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gebiet einer Vertragspartei hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in zwei oder mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt und können die Erzeuger in jedem einzelnen Markt als ein eigener Wirtschaftszweig angesehen werden, wenn a) die Erzeuger in einem solchen Markt die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit ihrer Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt absetzen und b) die Nachfrage auf diesem Markt nicht zu einem wesentlichen Teil von Erzeugern der betreffenden Ware gedeckt wird, die ihren Standort in einem anderen Teil des Gebiets haben. Unter diesen Umständen kann die Feststellung einer Schädigung sogar getroffen werden, wenn ein wesentlicher Teil des gesamten inländischen Wirtschaftszweigs nicht geschädigt wird, sofern es zu einer Konzentration von Dumpingeinfuhren in einem solchen isolierten Markt kommt und sofern die Dumpingeinfuhren eine Schädigung der Erzeuger der gesamten oder fast der gesamten Erzeugung in einem solchen Markt verursachen.

2. Werden die Erzeuger eines bestimmten Gebiets, d. h. eines Marktes im Sinne von Absatz 1 ii als eigener Wirtschaftszweig angesehen, so werden Antidumpingzölle nur auf die zum Endver-

---

[4]) Gemäß Absatz 2 und 3.

[5]) Zu diesen Faktoren gehören unter anderem Umfang und Preise der nicht zu Dumpingpreisen erfolgenden Einfuhren, Rückgang der Nachfrage oder Änderungen in den Verbrauchsgewohnheiten, restriktive Handelspraktiken der inländischen und ausländischen Erzeuger und Wettbewerb zwischen inländischen und ausländischen Erzeugern, Entwicklung in der Technologie und Ausfuhrleistung und Produktivität des inländischen Wirtschaftszweiges.

[6]) Ein Beispiel, wenn auch kein entscheidendes, ist gegeben, wenn überzeugende Gründe für die Annahme bestehen, daß in unmittelbarer Zukunft die Einfuhren der betreffenden Ware zu Dumpingpreisen erheblich zunehmen werden.

[7]) Die Vertragsparteien sollten sich auf eine einheitliche Auslegung des Begriffs „geschäftlich verbunden", wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, einigen.

brauch in diesem Gebiet bestimmten Waren erhoben[8]). Ist nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Einfuhrlandes die Erhebung von Antidumpingzöllen auf dieser Grundlage nicht zulässig, so darf die einführende Vertragspartei Antidumpingzölle ohne Beschränkung nur erheben, wenn 1) den Ausführern Gelegenheit gegeben worden ist, die Ausfuhren zu Dumpingpreisen in das betreffende Gebiet einzustellen oder Zusicherungen nach Artikel 7 abzugeben, und derartige Zusicherungen nicht innerhalb kürzester Frist und in ausreichender Form erfolgt sind, und 2) wenn diese Zölle nicht allein auf Waren bestimmter Erzeuger, die das betreffende Gebiet beliefern, erhoben werden können.

3. Haben zwei oder mehr Länder im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 8 a) des Allgemeinen Abkommens einen solchen Integrationsgrad erreicht, daß sie die Merkmale eines einzigen einheitlichen Marktes aufweisen, so gelten die Erzeuger des gesamten Integrationsgebietes als Wirtschaftszweig im Sinne des Absatzes 1.

4. Artikel 3 Abs. 5 findet auf diesen Artikel Anwendung.

Artikel 5

Einleitung des Verfahrens und anschließende Prüfung

1. Eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Ausmaßes und der Auswirkung eines behaupteten Dumpings wird normalerweise aufgrund eines schriftlichen Antrags eingeleitet, der von dem betroffenen Wirtschaftszweig[9]) oder in seinem Namen gestellt wird. Der Antrag muß ausreichende Beweismittel für das Vorliegen a) eines Dumpings, b) einer Schädigung im Sinne des Artikels VI des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung durch diesen Kodex und c) eines Kausalzusammenhangs zwischen den Dumpingeinfuhren und der behaupteten Schädigung enthalten. Beschließen unter besonderen Umständen die betreffenden Behörden, eine Untersuchung einzuleiten, ohne daß ein solcher Antrag gestellt worden ist, so führen sie diese nur dann durch, wenn sie genügend Beweise zu allen unter a) bis c) genannten Punkten haben.

2. Bei der Einleitung und im Verlauf einer Untersuchung sollten die Beweismittel für das Dumping und die dadurch verursachte Schädigung gleichzeitig geprüft werden. In jedem Fall sind die Beweismittel für das Vorliegen eines Dumpings und einer Schädigung gleichzeitig zu prüfen a) bei der Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung und b) danach im Verlauf der Untersuchung, beginnend in einem Zeitpunkt, der nicht nach dem frühesten Zeitpunkt liegen darf, von dem an gemäß diesem Kodex vorläufige Maßnahmen angewendet werden dürfen, ausgenommen in den in Artikel 10 Abs. 3 vorgesehenen Fällen, in denen die Behörden dem Antrag des Ausführers stattgeben.

3. Sind die zuständigen Behörden überzeugt, daß die Beweise für das Dumping oder für die Schädigung nicht ausreichen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu rechtfertigen, so wird der Antrag umgehend abgewiesen und die Untersuchung umgehend abgeschlossen. Ist die Dumpingspanne oder der Umfang der tatsächlichen oder möglichen Dumpingeinfuhren oder die Schädigung geringfügig, so sollte die Untersuchung umgehend abgeschlossen werden.

4. Ein Antidumpingverfahren steht der Zollabfertigung nicht entgegen.

5. Wenn keine besonderen Umstände eintreten, werden Untersuchungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

Artikel 6

Beweise

1. Ausländische Lieferanten und alle anderen interessierten Parteien erhalten ausreichend Gelegenheit, schriftlich alle Beweismittel vorzulegen, deren Verwendung in der anhängigen Antidumping-Untersuchung sie für zweckdienlich halten. Sie haben auch Anspruch darauf, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen, ihre Beweismittel mündlich vorzubringen.

2. Die betreffenden Behörden geben dem Antragsteller, den bekanntermaßen betroffenen Einführern und Ausführern sowie den Regierungen der Ausfuhrländer Gelegenheit, alle für die Darlegung ihres Standpunktes erheblichen Unterlagen einzusehen, die von den Behörden in einer Antidumping-Untersuchung verwendet werden und nicht im Sinne von Absatz 3 vertraulich sind, sowie aufgrund dieser Unterlagen Stellungnahmen vorzubereiten.

3. Alle Auskünfte, die ihrer Natur nach vertraulich sind (beispielsweise weil ihre Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen würde oder für den Auskunftgeber oder die Person, von der er die Auskünfte erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre) oder von den Parteien für eine Antidumping-Untersuchung vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von den untersuchenden Behörden vertraulich zu behandeln. Diese Auskünfte dürfen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der Partei, die sie erteilt hat, preisgegeben werden[10]). Parteien, die vertrauliche Auskünfte erteilen, können ersucht werden, eine nichtvertrauliche Zusammen-

8) In diesem Kodex bedeutet der Ausdruck „erheben" die endgültige oder abschließende Festsetzung oder Einziehung eines Zolls oder einer Abgabe.

9) Wie in Artikel 4 definiert.

10) Die Vertragsparteien sind sich bewußt, daß im Gebiet gewisser Vertragsparteien die Preisgabe aufgrund von enggefaßten Schutzbestimmungen verlangt werden kann.

fassung dieser Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Erklären diese Parteien, daß sich die Auskünfte nicht für eine Zusammenfassung eignen, so sind die Gründe anzugeben, die eine Zusammenfassung unmöglich machen.

4. Ist jedoch nach Ansicht der betreffenden Behörden ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist der Auskunftgeber weder bereit, die Angaben bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in großen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so können die Behörden diese Angaben unberücksichtigt lassen, sofern ihnen nicht aus geeigneter Quelle überzeugend nachgewiesen wird, daß sie zutreffen [11]).

5. Zur Nachprüfung oder Ergänzung der erhaltenen Angaben können die Behörden erforderlichenfalls in anderen Ländern Untersuchungen anstellen, vorausgesetzt, daß sie die Zustimmung der betroffenen Unternehmen erhalten, die Vertreter der Regierung des betroffenen Landes offiziell zu unterrichten und diese keine Einwendungen gegen die Untersuchung erheben.

6. Sind die zuständigen Behörden davon überzeugt, daß die Beweismittel ausreichen, um die Einleitung einer Antidumping-Untersuchung nach Artikel 5 zu rechtfertigen, so erhalten die Vertragsparteien, deren Waren Gegenstand einer solchen Untersuchung sind, und die Einführer und Ausführer, von denen den untersuchenden Behörden bekannt ist, daß sie an der Untersuchung interessiert sind, sowie die Beschwerdeführer eine Mitteilung, und es wird eine Bekanntmachung veröffentlicht.

7. Während der ganzen Antidumping-Untersuchung haben alle Parteien uneingeschränkt Gelegenheit, ihre Interessen zu verteidigen. Zu diesem Zweck geben die zuständigen Behörden allen unmittelbar interessierten Parteien auf Antrag Gelegenheit, mit den Parteien zusammenzutreffen, die entgegengesetzte Interessen vertreten, damit sich widersprechende Ansichten geäußert und Gegenargumente vorgebracht werden können. Dabei ist der notwendigen Vertraulichkeit und den praktischen Bedürfnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Eine Partei ist nicht verpflichtet, an einer solchen Zusammenkunft teilzunehmen, und ihre Abwesenheit ist ihrer Sache nicht abträglich.

8. Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu erforderlichen Angaben oder stellt sie erforderliche Angaben nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung oder behindert sie erheblich das Verfahren, so können vorläufige und endgültige Feststellungen [12]) bejahender oder verneinender Art aufgrund der verfügbaren Tatsachen getroffen werden.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen die Behörden einer Vertragspartei nicht daran hindern, gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Kodex ohne Verzögerung Untersuchungen einzuleiten, vorläufige oder endgültige Feststellungen bejahender oder verneinender Art zu treffen oder vorläufige oder endgültige Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 7

Verpflichtungen bezüglich der Preise

1. Ein Verfahren kann [13]) ohne Anwendung von vorläufigen Maßnahmen oder Antidumpingzöllen ausgesetzt oder beendigt werden, wenn sich der Ausführer freiwillig und in zufriedenstellender Form verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhr zu Dumpingpreisen in das betreffende Gebiet zu unterlassen, so daß die untersuchenden Behörden überzeugt sind, daß die schädigende Auswirkung des Dumpings beseitigt ist. Preiserhöhungen aufgrund solcher Verpflichtungen dürfen nur so hoch sein, wie dies zum Ausgleich der Dumpingspanne notwendig ist.

2. Preisverpflichtungen dürfen von den Ausführern weder verlangt noch angenommen werden, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nicht eine Untersuchung gemäß Artikel 5 dieses Kodex eingeleitet haben. Angebotene Verpflichtungen brauchen nicht angenommen zu werden, wenn die Behörden die Annahme für schwer durchführbar halten, zum Beispiel wenn die Zahl der tatsächlichen oder möglichen Ausführer zu groß ist, oder wenn andere Gründe dagegensprechen.

3. Werden Verpflichtungen angenommen, so ist die Untersuchung der Schädigung trotzdem abzuschließen, wenn der Ausführer dies wünscht oder die Behörden dies beschließen. Wird in einem solchen Fall festgestellt, daß keine Schädigung vorliegt oder droht, so wird die Verpflichtung automatisch hinfällig, sofern nicht die Feststellung, daß keine Schädigung droht, weitgehend auf das Bestehen einer Preisverpflichtung zurückzuführen ist; in solchen Fällen können die betreffenden Behörden verlangen, daß eine Verpflichtung über einen angemessenen Zeitraum im Einklang mit diesem Kodex aufrechterhalten wird.

4. Preisverpflichtungen können von den Behörden des Einfuhrlandes vorgeschlagen werden, aber kein Ausführer ist gezwungen, eine solche Verpflichtung einzugehen. Die Tatsache, daß die Ausführer solche Verpflichtungen nicht anbieten

[11]) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Ersuchen um vertrauliche Behandlung von Auskünften nicht willkürlich abgelehnt werden sollten.

[12]) Wegen der unterschiedlichen Ausdrücke, die im Rahmen unterschiedlicher Systeme in einzelnen Ländern verwendet werden, wird der Ausdruck „Feststellung" (engl. „finding") nachstehend in der Bedeutung von „formelle Entscheidung" oder „formelle Festlegung" gebraucht.

[13]) Das Wort „kann" ist nicht so auszulegen, daß eine Fortsetzung des Verfahrens bei gleichzeitiger Erfüllung von Preisverpflichtungen gestattet ist; ausgenommen sind Fälle, in denen Absatz 3 gilt.

oder einer Aufforderung zu solchen Verpflichtungen nicht nachkommen, darf sich nicht nachteilig auf die Prüfung des Falls auswirken. Den Behörden steht es jedoch frei, festzustellen, daß eine drohende Schädigung eher eintreten wird, wenn die Dumpingeinfuhren andauern.

5. Die Behörden eines Einfuhrlandes können von jedem Ausführer, dessen Verpflichtungen sie angenommen haben, verlangen, daß er regelmäßig Angaben über die Erfüllung dieser Verpflichtungen macht und die Nachprüfung sachdienlicher Daten zuläßt. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen können die Behörden des Einfuhrlandes aufgrund dieses Kodex und in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen ohne Verzögerung Maßnahmen treffen, die in der umgehenden Anwendung von vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden Angaben bestehen können. In solchen Fällen können gemäß diesem Kodex auf Waren, die nicht mehr als 90 Tage vor Anwendung solcher vorläufigen Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, endgültige Zölle erhoben werden; die rückwirkende Zollfestsetzung gilt jedoch nicht für Einfuhren, die vor der Nichterfüllung der Verpflichtung abgefertigt worden sind.

6. Die Dauer der Verpflichtungen darf die nach diesem Kodex mögliche Dauer der Erhebung von Antidumpingzöllen nicht überschreiten. Die Behörden eines Einfuhrlandes überprüfen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Preisverpflichtung gegebenenfalls von sich aus oder auf Antrag interessierter Einführer oder Ausführer der betreffenden Ware, wenn diese den Nachweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung erbringen.

7. Jede Aussetzung oder Beendigung einer Antidumping-Untersuchung nach Absatz 1 und jede Beendigung einer Verpflichtung wird offiziell notifiziert und muß veröffentlicht werden. Solche Bekanntmachungen enthalten zumindest die wesentlichen Schlußfolgerungen und eine Zusammenfassung der Gründe.

Artikel 8

Festsetzung und Erhebung von Antidumpingzöllen

1. Die Entscheidung darüber, ob beim Vorliegen aller Voraussetzungen ein Antidumpingzoll festgesetzt werden soll und ob ein solcher in voller Höhe der Dumpingspanne oder niedriger festzusetzen ist, obliegt den Behörden des Einfuhrlandes oder Einfuhrzollgebiets. Es ist wünschenswert, daß in allen Ländern oder Zollgebieten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, die Festsetzung fakultativ und der Zoll niedriger als die Dumpingspanne ist, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.

2. Der für eine Ware festgesetzte Antidumpingzoll wird in der jedem Einzelfall angemessenen Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren dieser Ware, gleich welcher Herkunft, erhoben, sofern festgestellt wird, daß sie Gegenstand eines Dumpings sind und eine Schädigung verursachen, ausgenommen Einfuhren aus solchen Quellen, von denen aufgrund der Bestimmungen dieses Kodex Verpflichtungen bezüglich der Preise angenommen worden sind. Die Behörden nennen den oder die Lieferanten der betreffenden Ware. Sind jedoch mehrere Lieferanten desselben Landes betroffen und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, alle Lieferanten zu nennen, so können die Behörden das Lieferland nennen. Sind mehrere Lieferanten aus mehreren Ländern betroffen, so können die Behörden entweder alle betroffenen Lieferanten oder, wenn dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, alle beteiligten Lieferländer nennen.

3. Der Betrag des Antidumpingzolls darf die nach Artikel 2 festgestellte Dumpingspanne nicht überschreiten. Wird nach Anwendung des Antidumpingzolls festgestellt, daß der erhobene Zoll die tatsächliche Dumpingspanne überschreitet, so wird der die Spanne überschreitende Teil des Zollbetrags so rasch wie möglich rückerstattet.

4. Im Rahmen eines Basispreissystems gelten die folgenden Regeln, sofern ihre Anwendung mit den sonstigen Bestimmungen dieses Kodex vereinbar ist.

   Sind mehrere Lieferanten aus einem oder mehreren Ländern betroffen, so können hinsichtlich der aus diesem Land oder diesen Ländern erfolgenden Einfuhren der betreffenden Ware, von der festgestellt wurde, daß sie Gegenstand eines Dumpings ist und eine Schädigung verursacht, Antidumpingzölle festgesetzt werden; der Zoll hat dem Betrag zu entsprechen, um den der Ausfuhrpreis unter dem zu diesem Zweck festgesetzten Basispreis liegt, der nicht höher sein darf als der niedrigste normale Preis in dem oder den Lieferländern, in denen normale Wettbewerbsbedingungen herrschen. Für Waren, die unter diesem bereits festgesetzten Basispreis verkauft werden, wird in jedem Einzelfall eine neue Antidumping-Untersuchung durchgeführt, wenn die interessierten Parteien es beantragen und der Antrag sich auf einschlägige Beweismittel stützt. In den Fällen, in denen kein Dumping festgestellt wird, werden die erhobenen Antidumpingzölle so rasch wie möglich rückerstattet. Kann festgestellt werden, daß der erhobene Zoll die tatsächliche Dumpingspanne überschreitet, so wird der die Spanne überschreitende Teil des Zollbetrags ebenfalls so rasch wie möglich zurückerstattet.

5. Jede vorläufige oder endgültige Feststellung bejahender oder verneinender Art sowie die Aufhebung einer Feststellung wird bekanntgemacht. Bei einer bejahenden Feststellung enthält die Bekanntmachung die Feststellungen und Schlußfolgerungen in bezug auf alle von den untersuchenden Behörden als erheblich erachteten Sach- und Rechtsfragen sowie die Gründe und Grund-

lagen dafür. Bei einer ablehnenden Feststellung enthält die Bekanntmachung zumindest die wesentlichen Schlußfolgerungen und eine Zusammenfassung der Gründe. Alle Bekanntmachungen von Feststellungen werden der oder den Vertragsparteien, deren Waren Gegenstand der Feststellung sind, und den Ausführern, von denen bekannt ist, daß sie daran interessiert sind, übermittelt.

Artikel 9

Geltungsdauer von Antidumpingzöllen

1. Ein Antidumpingzoll bleibt nur solange und nur in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um das schädigende Dumping unwirksam zu machen.

2. Die untersuchenden Behörden überprüfen gegebenenfalls die Notwendigkeit der weiteren Erhebung eines Zolls von sich aus oder auf Antrag der interessierten Parteien, wenn diese den Nachweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung erbringen.

Artikel 10

Vorläufige Maßnahmen

1. Vorläufige Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn eine bejahende preliminäre Feststellung ergeben hat, daß ein Dumping vorliegt und im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 a) bis c) eine Schädigung hinreichend bewiesen ist. Vorläufige Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn die zuständigen Behörden sie für notwendig halten, um eine Schädigung während der Dauer des Verfahrens zu verhindern.

2. Vorläufige Maßnahmen können darin bestehen, daß ein vorläufiger Zoll erhoben oder, was vorzuziehen ist, Sicherheitsleistung durch Barhinterlegung oder Bürgschaft in Höhe des vorläufig geschätzten Antidumpingzolls gefordert wird, wobei die vorläufig geschätzte Dumpingspanne nicht überschritten werden darf. Die Aussetzung der endgültigen Verzollung ist eine angemessene vorläufige Maßnahme, sofern der übliche Zoll und der geschätzte Betrag des Antidumpingzolls angegeben werden und die Aussetzung der endgültigen Verzollung denselben Bedingungen unterliegt wie andere vorläufige Maßnahmen.

3. Vorläufige Maßnahmen sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken; dieser darf vier Monate oder – wenn die zuständigen Behörden auf Antrag von Ausführern, die einen wesentlichen Prozentsatz des betroffenen Handels bestreiten, dies beschließen – sechs Monate nicht überschreiten.

4. Bei der Anwendung vorläufiger Maßnahmen werden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 8 befolgt.

Artikel 11

Rückwirkung

1. Antidumpingzölle und vorläufige Maßnahmen werden nur auf Waren angewendet, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die nach Artikel 8 Abs. 1 bzw. Artikel 10 Abs. 1 getroffene Entscheidung in Kraft tritt, zum freien Verkehr abgefertigt werden; es gilt jedoch folgendes:

   i) Wird endgültig festgestellt, daß eine Schädigung (jedoch nicht eine drohende Schädigung oder eine erhebliche Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweigs) vorliegt, oder hätten im Falle der endgültigen Feststellung einer drohenden Schädigung die Auswirkungen der Dumpingeinfuhren zur Feststellung einer Schädigung geführt, wenn die vorläufigen Maßnahmen unterblieben wären, so können Antidumpingzölle rückwirkend für den Zeitraum erhoben werden, in dem etwaige vorläufige Maßnahmen angewendet worden sind.

   Ist der durch endgültige Entscheidung festgesetzte Antidumpingzoll höher als der vorläufig entrichtete Zoll, so wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben. Ist der durch endgültige Entscheidung festgesetzte Zoll niedriger als der vorläufig entrichtete Zoll oder als der zum Zweck der Sicherheitsleistung geschätzte Betrag, so wird, je nach Lage des Falles, der Unterschiedsbetrag rückerstattet oder der Zoll neu berechnet.

   ii) Stellen die Behörden hinsichtlich einer Dumpingware fest,

      a) daß schon früher Dumpingeinfuhren eine Schädigung verursacht haben oder daß der Einführer wußte oder hätte wissen müssen, daß der Ausführer Dumping betreibt und daß dies eine Schädigung verursachen würde, und

      b) daß die Schädigung durch sporadisches Dumping (massive Dumpingeinfuhren einer Ware in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum) von solchem Ausmaß verursacht wurde, daß es zur Verhütung von Wiederholungen notwendig erscheint, auf diese Einfuhren rückwirkend einen Antidumpingzoll zu erheben,

   so kann der Zoll auf Waren erhoben werden, die innerhalb von 90 Tagen vor Anwendung der vorläufigen Maßnahmen zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.

2. Außer bei Anwendung des Absatzes 1 darf bei Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung (ohne daß eine Schädigung schon eingetreten wäre) ein endgültiger Antidumpingzoll erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung einer drohenden Schädigung oder einer wesentlichen Verzögerung erhoben werden; während der Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahmen hinterlegte Beträge werden

ohne Verzögerung rückerstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.

3. Im Falle einer endgültigen verneinenden Feststellung werden während der Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahmen hinterlegte Beträge ohne Verzögerung rückerstattet oder Bürgschaften ohne Verzögerung freigegeben.

Artikel 12

Antidumpingmaßnahmen zugunsten eines Drittlandes

1. Ein Antrag auf Antidumpingmaßnahmen zugunsten eines Drittlandes wird von den Behörden des die Maßnahmen beantragenden Drittlandes gestellt.

2. Ein solcher Antrag wird auf Preisangaben gestützt, aus denen sich ergibt, daß Dumpingeinfuhren getätigt werden, sowie auf ins einzelne gehende Angaben darüber, daß das behauptete Dumping eine Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweiges im Drittland verursacht. Die Regierung des Drittlandes gewährt den Behörden des Einfuhrlandes jede Unterstützung bei der Beschaffung aller weiteren Angaben, die sie für notwendig halten.

3. Bei der Prüfung eines solchen Antrags berücksichtigen die Behörden des Einfuhrlandes die Auswirkungen, die das behauptete Dumping im Drittland auf den betroffenen Wirtschaftszweig insgesamt hat; mit anderen Worten wird die Schädigung weder lediglich nach der Auswirkung, die das behauptete Dumping auf die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs in das Einfuhrland hat, noch allein nach ihrer Auswirkung auf die Gesamtausfuhren des Wirtschaftszweigs beurteilt.

4. Die Entscheidung, ob ein Prüfungsverfahren eingeleitet werden soll, liegt beim Einfuhrland. Ist dieses bereit, Maßnahmen zu ergreifen, so obliegt es ihm, die Zustimmung der Vertragsparteien einzuholen.

Artikel 13

Entwicklungsländer

Es wird anerkannt, daß die entwickelten Länder, wenn sie Antidumpingmaßnahmen aufgrund dieses Übereinkommens erwägen, die spezifische Lage der Entwicklungsländer besonders in Betracht ziehen. Vor Anwendung von Antidumpingzöllen, die die wesentlichen Interessen der Entwicklungsländer berühren würden, sind die Möglichkeiten von konstruktiven Abhilfen, die im Rahmen dieses Kodex vorgesehen sind, zu prüfen.

TEIL II

Artikel 14

Ausschuß für Antidumpingpraktiken

1. Im Rahmen dieses Übereinkommens wird ein „Ausschuß für Antidumpingpraktiken" – im folgenden „der Ausschuß" genannt – eingesetzt, der aus Vertretern jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens besteht. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Er tritt mindestens zweimal im Jahr sowie auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Übereinkommens zusammen. Der Ausschuß erfüllt die Aufgaben, die ihm aufgrund dieses Übereinkommens übertragen oder von den Vertragsparteien zugewiesen werden, und bietet den Vertragsparteien Gelegenheit, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder die Verfolgung seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen.

2. Der Ausschuß kann gegebenenfalls Untergruppen einsetzen.

3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können der Ausschuß und die Untergruppen sich mit jeder ihnen geeignet erscheinenden Stelle beraten und von dieser Auskünfte einholen. Bevor jedoch der Ausschuß oder eine Untergruppe Auskünfte von einer Stelle im Gebiet einer Vertragspartei einholt, wird die betreffende Vertragspartei davon in Kenntnis gesetzt. Die Zustimmung der Vertragspartei und des jeweiligen Unternehmens, das befragt werden soll, wird eingeholt.

4. Die Vertragsparteien berichten dem Ausschuß unverzüglich über alle von ihnen getroffenen vorläufigen oder endgültigen Antidumpingmaßnahmen. Diese Berichte liegen im GATT-Sekretariat den Regierungsvertretern zur Einsichtnahme auf. Die Vertragsparteien unterbreiten ferner Halbjahresberichte über die während der vorangegangenen sechs Monate getroffenen Antidumpingmaßnahmen.

Artikel 15[14])

Konsultationen, Schlichtung und Streitbeilegung

1. Jede Vertragspartei prüft wohlwollend die Vorstellungen einer anderen Vertragspartei zu allen das Funktionieren dieses Kodex betreffenden Fragen und bietet ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen hierüber.

---

[14]) Treten zwischen den Vertragsparteien Streitigkeiten bezüglich der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auf, so sollten die Vertragsparteien die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten der Streitbeilegung ausschöpfen, bevor sie Rechte in Anspruch nehmen, die ihnen aus dem GATT zustehen.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß durch eine andere Vertragspartei oder durch andere Vertragsparteien ein ihr aus diesem Übereinkommen mittelbar oder unmittelbar erwachsender Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert oder die Erreichung eines Ziels des Übereinkommens behindert wird, so kann sie im Hinblick auf eine allseits zufriedenstellende Lösung der Frage schriftlich um Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei bzw. den betreffenden Vertragsparteien ersuchen. Jede Vertragspartei prüft wohlwollend das Konsultationsersuchen einer anderen Vertragspartei. Die betroffenen Vertragsparteien leiten innerhalb kürzester Frist Konsultationen ein.

3. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die Konsultationen nach Absatz 2 keine einvernehmliche Lösung erbracht haben, und würden von den Verwaltungsbehörden des Einfuhrlandes endgültige Maßnahmen betreffend die Erhebung endgültiger Antidumpingzölle oder die Annahme von Verpflichtungen bezüglich der Preise getroffen, so kann sie die Angelegenheit zur Schlichtung dem Ausschuß unterbreiten. Hat eine vorläufige Maßnahme wesentliche Auswirkungen und ist die Vertragspartei der Auffassung, daß die getroffene Maßnahme gegen Artikel 10 Abs. 1 verstößt, so kann die Vertragspartei eine solche Angelegenheit ebenfalls zur Schlichtung dem Ausschuß unterbreiten. Werden dem Ausschuß Angelegenheiten zur Schlichtung unterbreitet, so tritt er binnen dreißig Tagen zu deren Prüfung zusammen und versucht durch seine guten Dienste die beteiligten Vertragsparteien zu einer allseits annehmbaren Lösung zu bewegen [15]).

4. Die Vertragsparteien bemühen sich während der ganzen Dauer der Schlichtung nach besten Kräften, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

5. Kommt nach genauer Prüfung durch den Ausschuß nach Absatz 3 binnen drei Monaten nach dem Schlichtungsersuchen keine einvernehmliche Lösung zustande, so setzt der Ausschuß auf Antrag einer Streitpartei eine Sondergruppe („panel") ein, die die Angelegenheit prüft aufgrund

   a) einer schriftlichen Erklärung der antragstellenden Partei, in der sie anführt, in welcher Form ein ihr aus diesem Übereinkommen mittelbar oder unmittelbar erwachsender Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert wurde, oder daß die Erreichung der Ziele des Übereinkommens behindert wird, und

   b) der den Behörden des Einfuhrlandes in Übereinstimmung mit den einschlägigen inländischen Verfahren zur Verfügung gestellten Angaben zum Sachverhalt.

[15]) In diesem Zusammenhang kann der Ausschuß die Vertragsparteien auf Fälle hinweisen, in denen seiner Ansicht nach die vorgebrachten Behauptungen nicht vernünftig begründet sind.

6. Die der Sondergruppe erteilten vertraulichen Auskünfte dürfen ohne formelle Zustimmung seitens der diese Auskünfte liefernden Person oder Behörde nicht preisgegeben werden. Werden derartige Auskünfte von der Sondergruppe verlangt und wird ihrer Preisgabe durch die Sondergruppe nicht zugestimmt, so wird eine nicht vertrauliche Zusammenfassung dieser Angaben vorgelegt, der die Person oder Behörde, die die Auskünfte liefert, zugestimmt hat.

7. Zusätzlich zu Absatz 1 bis 6 gelten für die Streitbeilegung sinngemäß die Bestimmungen der Vereinbarung über Notifizierungen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung. Die Mitglieder der Sondergruppe sollen einschlägige Erfahrungen besitzen; sie werden aus dem Kreis der nicht zu den Streitparteien gehörenden Vertragsparteien ausgewählt.

TEIL III

Artikel 16

Schlußbestimmungen

1. Spezifische Maßnahmen gegen Dumping von Ausfuhren einer anderen Vertragspartei können nur gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens in der Auslegung durch dieses Übereinkommen getroffen werden [16]).

Annahme und Beitritt

2. a) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

   b) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen auf, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

   c) Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Vertragsparteien vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

   d) In bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a und b des Allgemeinen Abkommens.

[16]) Dies schließt jedoch geeignete Maßnahmen aufgrund anderer einschlägiger Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens gegebenenfalls nicht aus.

Vorbehalte

3. Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien gemacht werden.

Inkrafttreten

4. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1980 für die Regierungen [17]), die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind, in Kraft. Für jede andere Regierung tritt es am dreißigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

Kündigung des Übereinkommens von 1967

5. Für die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, das in Genf am 30. Juni 1967 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1968 in Kraft trat, bedeutet die Annahme dieses Übereinkommens gleichzeitig die Kündigung des Übereinkommens aus dem Jahre 1967. Eine solche Kündigung wird für jede Vertragspartei dieses Übereinkommens zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem es für sie in Kraft tritt.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

6. a) Jede Regierung, die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, unternimmt alle erforderlichen Schritte allgemeiner oder besonderer Art um sicherzustellen, daß spätestens in dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens soweit diese auf die betreffende Vertragspartei Anwendung finden, übereinstimmen.

   b) Jede Vertagspartei unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen in bezug auf dieses Übereinkommen sowie alle Änderungen in ihrer Anwendung.

Überprüfung

7. Der Ausschuß überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Der Ausschuß unterrichtet die Vertragsparteien des GATT jährlich über die Entwicklungen während des Überprüfungszeitraums.

---

[17]) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Änderungen

8. Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen unter anderem aufgrund der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen ändern. Eine Änderung, der die Vertragsparteien gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jede Vertragspartei erst in Kraft, wenn sie von ihr angenommen worden ist.

Rücktritt

9. Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens wirksam. Jede Vertragspartei kann im Falle einer solchen Notifizierung verlangen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien

10. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung zwischen zwei Vertragsparteien, wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, in dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, der Anwendung seine Zustimmung versagt.

Sekretariat

11. Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom GATT-Sekretariat übernommen.

Hinterlegung

12. Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben nach Absatz 8 übermittelt sowie jede Annahme dieses Übereinkommens oder jeden Beitritt hierzu nach Absatz 2 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Absatz 9 notifiziert.

Registrierung

13. Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zwölften April neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren

Präambel

Die Parteien dieses Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren – im folgenden „die Vertragsparteien" und „dieses Übereinkommen" genannt –

Im Hinblick auf die multilateralen Handelsverhandlungen,

In dem Wunsch, die Ziele des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens – im folgenden das „Allgemeine Abkommen" oder „GATT" genannt – zu fördern;

In Anbetracht der besonderen Handels-, Entwicklungs- und Finanzbedürfnisse der Entwicklungsländer;

Anerkennend, daß automatische Einfuhrlizenzverfahren für bestimmte Zwecke sinnvoll sind, aber nicht zur Beschränkung des Handels benutzt werden sollten;

Anerkennend, daß Einfuhrlizenzverfahren zur Verwaltung von Maßnahmen angewendet werden können, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des GATT erlassen worden sind;

Anerkennend, daß die unangemessene Anwendung von Einfuhrlizenzverfahren den internationalen Handel behindern kann;

In dem Wunsch, die Verwaltungsverfahren und Verwaltungspraktiken im internationalen Handel zu vereinfachen und transparent zu gestalten und eine angemessene und gerechte Anwendung und Durchführung dieser Verfahren und Praktiken sicherzustellen;

In dem Wunsch, ein Konsultationsverfahren zu schaffen und für die rasche, wirksame und gerechte Beilegung von Streitfällen im Rahmen dieses Übereinkommens zu sorgen –

Kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Im Sinne dieses Übereinkommens sind Einfuhrlizenzverfahren die Verwaltungsverfahren [1]) zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen, bei denen die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für Zollzwecke verlangten Unterlagen) bei der zuständigen Behörde als Vorbedingung für die Einfuhr in das Zollgebiet des Einfuhrlandes vorgeschrieben ist.

[1]) Diese Verfahren umfassen „Lizenzverfahren" sowie andere ähnliche Verwaltungsverfahren.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Verwaltungsverfahren zur Durchführung von Einfuhrlizenzregelungen mit den einschlägigen Bestimmungen des GATT einschließlich seiner Anlagen und Protokolle in der Auslegung durch dieses Übereinkommen übereinstimmen, um Handelsverzerrungen zu vermeiden, die sich aus einer unangemessenen Anwendung dieser Verfahren ergeben können, wobei die Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung und die Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer in Betracht zu ziehen sind.

3. Die Regeln für Einfuhrlizenzverfahren müssen in ihrer Anwendung neutral sein und in angemessener und gerechter Weise gehandhabt werden.

4. Die Regeln und alle Angaben über die Verfahren der Antragstellung einschließlich der Personen, Firmen und Institutionen, die Anträge stellen können, sowie der Listen lizenzpflichtiger Waren werden innerhalb kürzester Frist in einer Art und Weise veröffentlicht, die den Regierungen und dem Handel die Möglichkeit gibt, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Alle Änderungen der Regeln für Lizenzverfahren oder der Liste der einfuhrlizenzpflichtigen Waren werden innerhalb kürzester Frist in der gleichen Art und Weise veröffentlicht. Kopien dieser Veröffentlichungen stehen auch dem Sekretariat des GATT zur Verfügung.

5. Die Antragsformulare und gegebenenfalls die Verlängerungsformulare werden so einfach wie möglich gestaltet. Dokumente und Angaben, die für unbedingt notwendig für die ordnungsgemäße Durchführung der Lizenzregelung gehalten werden, können bei der Antragstellung verlangt werden.

6. Die Antragsverfahren und gegebenenfalls die Verlängerungsverfahren werden so einfach wie möglich gestaltet. Die Antragsteller brauchen sich im Zusammenhang mit einem Antrag nur an eine Behörde zu wenden, die in den in Absatz 4 genannten Regeln im voraus bezeichnet wird; dafür wird ihnen eine angemessene Frist gesetzt. Die Fälle, in denen es unvermeidlich ist, daß sich ein Antragsteller im Zusammenhang mit einem Antrag an mehr als eine Behörde zu wenden hat, sind auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken.

7. Anträge dürfen wegen geringfügiger Fehler in den Unterlagen, durch die sich die darin enthaltenen wesentlichen Angaben nicht ändern, nicht zurückgewiesen werden. Bei Unterlassung

oder Irrtümern im Zusammenhang mit den Unterlagen oder Verfahren, die offensichtlich ohne betrügerische Absicht oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, darf keine schwerere Strafe verhängt werden, als nötig ist, um lediglich eine Warnung auszudrücken.

8. Lizenzpflichtige Einfuhren dürfen wegen geringfügiger Abweichungen des Wertes, der Menge oder des Gewichts von den Angaben in der Lizenz nicht zurückgewiesen werden, wenn diese Abweichungen während des Transports eingetreten sind oder mit der Massengutladung zusammenhängen oder wenn es sich um andere, mit der üblichen Handelspraxis zu vereinbarende geringfügige Abweichungen handelt.

9. Die für die Bezahlung von lizenzpflichtigen Einfuhren benötigten Devisen werden den Lizenzinhabern auf derselben Grundlage zur Verfügung gestellt wie Einführern von Waren, für die keine Einfuhrlizenzen verlangt werden.

10. Im Hinblick auf die Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit gilt Artikel XXI des GATT.

11. Dieses Übereinkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Preisgabe vertraulicher Auskünfte, deren Veröffentlichung die Durchführung der Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 2

Automatische Einfuhrlizenzverfahren [2])

1. Automatische Einfuhrlizenzverfahren sind Einfuhrlizenzverfahren, bei denen die Anträge ohne weiteres bewilligt werden.

2. Die folgenden Bestimmungen [3]) gelten zusätzlich zu Artikel 1 Abs. 1 bis 11 und Artikel 2 Abs. 1 für automatische Einfuhrlizenzverfahren:

   a) Automatische Lizenzverfahren dürfen nicht so gehandhabt werden, daß sie beschränkende Auswirkungen auf die unter automatische Lizenzverfahren fallenden Einfuhren haben.

   b) Die Vertragsparteien erkennen an, daß automatische Einfuhrlizenzverfahren immer dann notwendig sein können, wenn andere geeignete Verfahren nicht zur Verfügung stehen. Automatische Einfuhrlizenzverfahren können so lange beibehalten werden, wie die Umstände, die zu ihrer Einführung Anlaß gaben, fortbestehen oder die ihnen zugrundeliegenden Verwaltungszwecke nicht in einer angemesseneren Art und Weise erreicht werden können.

   c) Jede Person, Firma oder Institution, die im Einfuhrland die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einfuhr von unter automatische Lizenzverfahren fallenden Waren erfüllt, ist gleichermaßen berechtigt, Einfuhrlizenzen zu beantragen und zu erhalten.

   d) Lizenzanträge können an jedem Arbeitstag vor der Zollabfertigung der Waren eingereicht werden.

   e) Lizenzanträge, die richtig und vollständig eingereicht werden, werden umgehend bewilligt, sofern dies verwaltungsmäßig durchführbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen.

[2]) Einfuhrlizenzverfahren, bei denen eine Sicherheit verlangt wird, fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Abs. 1 und 2, sofern sie keine einfuhrbeschränkende Wirkung haben.

[3]) Ein Entwicklungsland, das Vertragspartei ist und bestimmte Schwierigkeiten mit den Anforderungen gemäß d) und e) hat, kann durch eine Mitteilung an den in Artikel 4 Abs. 1 genannten Ausschuß die Anwendung dieser Buchstaben um höchstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei aufschieben.

Artikel 3

Nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren

1. Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu Artikel 1 Abs. 1 bis 11 für nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren, das heißt für Einfuhrlizenzverfahren, die nicht unter Artikel 2 Abs. 1 und 2 fallen:

   a) Lizenzverfahren und Praktiken in Verbindung mit der Erteilung von Lizenzen zur Verwaltung von Kontingenten und anderen Einfuhrbeschränkungen dürfen – außer der durch die Verhängung der Beschränkung verursachten restriktiven Wirkung – keine einfuhrbeschränkende Wirkung haben.

   b) Die Vertragsparteien erteilen auf Ersuchen einer Vertragspartei, die am Handel mit einer Ware interessiert ist, alle einschlägigen Auskünfte über:

      i) die Verwaltung der Beschränkungen;

      ii) die innerhalb eines nicht weit zurückliegenden Zeitraums erteilten Einfuhrlizenzen;

      iii) die Aufteilung dieser Lizenzen auf die Lieferländer;

      iv) soweit durchführbar, Einfuhrstatistiken (d. h. Wert und/oder Menge) über die einfuhrlizenzpflichtigen Waren. Von den Entwicklungsländern wird nicht erwartet, daß sie in dieser Hinsicht zusätzliche administrative oder finanzielle Belastungen auf sich nehmen.

   c) Vertragsparteien, die Lizenzverfahren zur Verwaltung von Kontingenten anwenden, veröffentlichen die Gesamthöhe der Mengen- und/oder Wertkontingente, Beginn und Ende des Kontingentszeitraums und alle eintretenden Änderungen.

d) Werden Kontingente unter Lieferländern aufgeteilt, so wird die diese Beschränkungen anwendende Vertragspartei alle anderen an der Lieferung der betreffenden Ware interessierten Vertragsparteien innerhalb kürzester Frist über die den verschiedenen Lieferländern zugeteilten Anteile der Mengen- oder Wertkontingente im laufenden Zeitraum unterrichten und alle für diesen Zweck nützlichen Angaben veröffentlichen.

e) Ist ein bestimmter Zeitpunkt angegeben, von dem an Einfuhrlizenzanträge gestellt werden können, so sind die in Artikel 1 Abs. 4 genannten Warenlisten möglichst lange vor diesem Zeitpunkt oder unmittelbar nach der Bekanntgabe des Kontingents oder einer anderen mit einem Einfuhrlizenzverfahren verbundenen Maßnahme zu veröffentlichen.

f) Jede Person, Firma oder Institution, die im Einfuhrland die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist gleichermaßen berechtigt, eine Lizenz zu beantragen und für eine Bewilligung in Betracht gezogen zu werden. Wird ein Lizenzantrag nicht bewilligt, so sind dem Antragsteller auf Ersuchen die Gründe hierfür mitzuteilen; der Antragsteller hat das Recht, nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verfahren des Einfuhrlandes Rechtsmittel einzulegen.

g) Der Zeitraum für die Bearbeitung von Anträgen hat so kurz wie möglich zu sein.

h) Die Geltungsdauer der Lizenz muß angemessen sein und darf nicht so kurz sein, daß dadurch Einfuhren ausgeschlossen werden. Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen darf Einfuhren aus entfernten Lieferquellen nicht ausschließen, es sei denn, daß in besonderen Fällen Einfuhren zur Deckung eines unvorhergesehenen kurzfristigen Bedarfs notwendig sind.

i) Die Vertragsparteien dürfen bei der Verwaltung von Kontingenten nicht verhindern, daß Einfuhren entsprechend den erteilten Lizenzen getätigt werden, und die volle Ausnutzung der Kontingente nicht erschweren.

j) Bei der Lizenzerteilung berücksichtigen die Vertragsparteien, daß es wünschenswert ist, Lizenzen für die betreffenden Waren in wirtschaftlich sinnvollen Mengen zu erteilen.

k) Bei der Zuteilung von Lizenzen sollten die Vertragsparteien frühere Einfuhren des Antragstellers und die Frage in Betracht ziehen, ob die dem Antragsteller erteilten Lizenzen in einem nicht weit zurückliegenden repräsentativen Zeitraum voll ausgenutzt worden sind.

l) Es ist auf eine angemessene Zuteilung von Lizenzen an neue Einführer zu achten, wobei zu berücksichtigen ist, daß es wünschenswert ist, Lizenzen für Waren in wirtschaftlich sinnvollen Mengen zu erteilen. In dieser Hinsicht sollten Einführer, die Ursprungswaren der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder einführen, besondere Beachtung finden.

m) Sind durch Lizenzverfahren verwaltete Kontingente nicht unter den Lieferländern aufgeteilt, so steht es den Lizenzinhabern [4]) frei, die Einfuhrquellen zu wählen. Sind die Kontingente unter den Lieferländern aufgeteilt, so ist in der Lizenz eindeutig anzugeben, für welches Land oder welche Länder sie gilt.

n) In Anwendung von Artikel 1 Abs. 8 können bei späteren Lizenzzuteilungen ausgleichende Anpassungen vorgenommen werden, wenn ein früheres Lizenzniveau überschritten wurde.

Artikel 4

Institutionen, Konsultationen und Streitbeilegung

1. Im Rahmen dieses Übereinkommens wird ein Ausschuß für Einfuhrlizenzverfahren – im folgenden „der Ausschuß" genannt – eingesetzt, der aus Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und tritt so oft wie notwendig zusammen, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten.

2. Für Konsultationen und für die Streitbeilegung in allen mit dem Funktionieren dieses Übereinkommens zusammenhängenden Fragen gelten die Verfahren der Artikel XXII und XXIII des GATT.

Artikel 5

Schlußbestimmungen

1. *Annahme und Beitritt*

   a) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

   b) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf, und zwar unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

   c) Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Vertragsparteien

[4]) Manchmal als „Kontingentsinhaber" bezeichnet.

dieses Übereinkommens vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

d) In Bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a und b des Allgemeinen Abkommens.

2. *Vorbehalte*

Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien gemacht werden.

3. *Inkrafttreten*

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1980 für die Regierungen [5]) in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind. Für jede andere Regierung tritt es am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

4. *Innerstaatliche Rechtsvorschriften*

a) Jede Regierung, die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, stellt sicher, daß spätestens in dem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit diesem Übereinkommen übereinstimmen.

b) Jede Vertragspartei unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen.

5. *Überprüfung*

Der Ausschuß überprüft so oft wie notwendig, mindestens aber alle zwei Jahre die Durchführung und das Funktionieren dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung seiner Ziele und unterrichtet die Vertragsparteien des GATT über die Entwicklungen im Überprüfungszeitraum.

6. *Änderungen*

Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen unter anderem im Hinblick auf die bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen ändern. Eine Änderung, der die Vertragsparteien gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jede Vertragspartei erst in Kraft, wenn sie von ihr angenommen worden ist.

7. *Rücktritt*

Jede Vertragspartei kann von dem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam. Jede Vertragspartei kann im Falle einer solchen Notifizierung beantragen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

8. *Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien*

Dieses Übereinkommen findet zwischen zwei Vertragsparteien keine Anwendung, wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, in dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

9. *Sekretariat*

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom Sekretariat des GATT wahrgenommen.

10. *Hinterlegung*

Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und aller Änderungen nach Absatz 6 übermittelt und jede Annahme des Übereinkommens oder jeden Beitritt zu demselben nach Absatz 1 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Absatz 7 notifiziert.

11. *Registrierung*

Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zwölften April neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

[5]) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Zollwert) *)

Allgemeiner Kommentar zur Einführung

1. Grundlage für den Zollwert nach diesem Übereinkommen ist in erster Linie der in Artikel 1 definierte „Transaktionswert". Artikel 1 ist zusammen mit Artikel 8 zu lesen, der unter anderem Berichtigungen des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises in den Fällen vorsieht, in denen bestimmte einschlägige Wertelemente, die als Teil des Zollwerts angesehen werden, vom Käufer getragen werden, jedoch nicht im gezahlten oder zu zahlenden Preis für die eingeführten Waren enthalten sind. Artikel 8 sieht ferner die Einbeziehung bestimmter Leistungen in den „Transaktionswert" vor, die vom Käufer an den Verkäufer vornehmlich in Form bestimmter Waren oder Dienstleistungen anstatt in Form von Geld erbracht werden. Die Artikel 2 bis 7 sehen Verfahren für die Ermittlung des Zollwertes vor, wenn dieser nicht nach Artikel 1 ermittelt werden kann.

2. Kann der Zollwert nicht nach Artikel 1 ermittelt werden, so sollten sich normalerweise Zollverwaltung und Einführer in Verbindung setzen, um zu einer Bewertungsgrundlage nach Artikel 2 oder 3 zu gelangen. Es kann beispielsweise vorkommen, daß der Einführer über Informationen hinsichtlich des Zollwertes gleicher oder gleichartiger Waren verfügt, die der Zollverwaltung am Einfuhrort nicht unmittelbar zur Verfügng stehen. Andererseits kann die Zollverwaltung Informationen über den Zollwert gleicher oder gleichartiger eingeführter Waren haben, die sich der Einführer nicht ohne weiteres verschaffen kann. Indem die beiden Parteien sich in Verbindung setzen, ist vorbehaltlich der Erfordernisse zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses ein Informationsaustausch mit dem Ziele der Ermittlung einer passenden Grundlage für den Zollwert möglich.

3. Die Artikel 5 und 6 sehen zwei Grundlagen für die Ermittlung des Zollwertes vor, wenn dieser nicht auf der Grundlage des „Transaktionswertes" eingeführter Waren beziehungsweise gleicher oder gleichartiger eingeführter Waren ermittelt werden kann. Nach Artikel 5 Abs. 1 wird der Zollwert auf der Grundlage des Preises ermittelt, zu dem die Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, an einen unabhängigen Käufer im Einfuhrland verkauft werden. Der Einführer ist ferner berechtigt, Waren, die nach der Einfuhr weiter bearbeitet werden, auf Antrag nach Artikel 5 bewerten zu lassen. Nach Artikel 6 wird der Zollwert auf der Grundlage des „errechneten Wertes" ermittelt. Beide Verfahren weisen einige Schwierigkeiten auf; dem Einführer ist deshalb in Artikel 4 das Recht eingeräumt worden, die Reihenfolge der Anwendung der beiden Verfahren zu wählen.

4. Artikel 7 bestimmt, wie der Zollwert ermittelt wird, wenn er nicht nach den vorhergehenden Artikeln ermittelt werden kann.

Präambel

Die Parteien dieses Übereinkommens – im folgenden „die Vertragsparteien" genannt –

Im Hinblick auf die Multilateralen Handelsverhandlungen,

in dem Wunsch, die Zielsetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu fördern und zusätzliche Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zu sichern,

in Anerkennung der Bedeutung der Bestimmungen des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und in dem Wunsch, Regeln für ihre Anwendung auszuarbeiten, die eine größere Einheitlichkeit und Bestimmtheit bei ihrer Durchführung gewährleisten,

in Anerkennug der Notwendigkeit eines gerechten, einheitlichen und neutralen Systems für die Bewertung von Waren für Zollzwecke, das die Anwendung willkürlicher oder fiktiver Zollwerte ausschließt,

in Anerkennung, daß die Grundlage für die Bewertung von Waren für Zollzwecke so weit wie möglich der „Transaktionswert" der zu bewertenden Waren sein sollte,

in Anerkennung, daß der Zollwert auf einfachen und objektiven Kriterien beruhen sollte, die mit der Handelspraxis in Einklang stehen und daß die Bewertungsverfahren allgemein und unabhängig von den Lieferquellen angewendet werden sollten,

in Anerkennung, daß die Bewertungsverfahren nicht zur Bekämpfung von Dumping benutzt werden sollten, –

kommen wie folgt überein:

*) vgl. Seite 64 ff. des Grunddokuments

TEIL I

Regeln über den Zollwert

Artikel 1

1. Der Zollwert eingeführter Waren ist der „Transaktionswert", das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Einfuhrland tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß Artikel 8, unter der Voraussetzung, daß:

   a) keine Einschränkungen bezüglich der Verwendung und des Gebrauches der Waren durch den Käufer bestehen, ausgenommen solche, die

      i) durch das Gesetz oder von den Behörden des Einfuhrlandes auferlegt oder gefordert werden;

      ii) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können;

      iii) sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken;

   b) hinsichtlich des Kaufgeschäftes oder des Preises weder Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;

   c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt, wenn nicht eine angemessene Berichtigung gemäß Artikel 8 erfolgen kann;

   d) der Käufer und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sind oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Transaktionswert für Zollzwecke nach Absatz 2 dieses Artikels anerkannt werden kann.

   a) Bei der Feststellung, ob der Transaktionswert für die Anwendung des Absatzes 1 anerkannt werden kann, ist die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer im Sinne von Artikel 15 Abs. 4 allein kein Grund, den Transaktionswert als unannehmbar anzusehen. In solchen Fällen sind die Begleitumstände des Kaufgeschäftes zu prüfen und ist der Transaktionswert anzuerkennen, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflußt hat. Sofern die Zollverwaltung jedoch auf Grund der vom Einführer oder auf andere Art beigebrachten Informationen Gründe für die Annahme hat, daß die Verbundenheit den Preis beeinflußt hat, teilt sie dem Einführer ihre Gründe mit und gibt ihm ausreichende Gelegenheit zur Gegenäußerung. Auf Antrag des Einführers sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

   b) Bei einem Kaufgeschäft zwischen verbundenen Personen wird der Transaktionswert anerkannt, und die Waren werden nach Absatz 1 bewertet, wenn der Einführer darlegt, daß dieser Wert einem der nachfolgenden im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt bestehenden Werte sehr nahekommt:

      i) dem Transaktionswert bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer gleicher oder gleichartiger Waren zur Ausfuhr in das gleiche Einfuhrland;

      ii) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, der nach Artikel 5 festgesetzt wurde;

      iii) dem Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, der nach Artikel 6 festgesetzt wurde;

      iv) dem Transaktionswert bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer zur Ausfuhr in das gleiche Einfuhrland für Waren, die den eingeführten Waren mit Ausnahme des Umstandes, daß sie ein anderes Erzeugungsland haben, gleich sind, vorausgesetzt, daß die Verkäufer in den beiden Transaktionen nicht miteinander verbunden sind.

   c) Bei der Anwendung der Vergleiche nach Absatz 2 Buchstabe b sind dargelegte Unterschiede bezüglich der Handelsstufe, der Menge, der in Artikel 8 aufgezählten Elemente sowie der Kosten, die der Verkäufer bei Verkäufen an nicht verbundene Käufer, nicht aber bei solchen an verbundene Käufer, trägt, zu berücksichtigen.

   d) Die im Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Vergleiche sind auf Antrag des Einführers durchzuführen und dienen nur zu Vergleichszwecken. Alternative Transaktionswerte dürfen nach Absatz 2 Buchstabe b nicht festgesetzt werden.

Artikel 2

1. a) Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach Artikel 1 ermittelt werden, so ist der Zollwert der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in dasselbe Einfuhrland verkauft und im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.

   b) Bei der Anwendung dieses Artikels ist zur Ermittlung des Zollwertes der Transaktionswert gleicher Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleicher Waren heranzuziehen, die auf einer anderen Handelsstufe und/oder in abweichenden Mengen verkauft wurden; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in bezug auf die Handelsstufe und/oder die Menge zu berichtigen, wenn diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die

Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.

2. Sind die in Artikel 8 Abs. 2 angeführten Kosten im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.

3. Wird bei der Anwendung dieses Artikels mehr als ein Transaktionswert gleicher Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren heranzuziehen.

Artikel 3

1. a) Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den Artikeln 1 und 2 ermittelt werden, so ist der Zollwert der Transaktionswert gleichartiger Waren, die zur Ausfuhr in dasselbe Einfuhrland verkauft und im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.

   b) Bei der Anwendung dieses Artikels ist zur Ermittlung des Zollwertes der Transaktionswert gleichartiger Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleichartiger Waren heranzuziehen, die auf einer anderen Handelsstufe und/oder in abweichenden Mengen verkauft wurden; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in bezug auf die Handelsstufe und/oder die Menge zu berichtigen, wenn diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.

2. Sind die in Artikel 8 Abs. 2 angeführten Kosten im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichartigen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.

3. Wird bei Anwendung dieses Artikels mehr als ein Transaktionswert gleichartiger Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren heranzuziehen.

Artikel 4

Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den Artikeln 1, 2 und 3 ermittelt werden, so ist der Zollwert nach Artikel 5, oder, wenn der Zollwert nicht nach diesem Artikel ermittelt werden kann, nach Artikel 6 zu ermitteln; auf Antrag des Einführers erfolgt die Anwendung der Artikel 5 und 6 jedoch in umgekehrter Reihenfolge.

Artikel 5

1. a) Werden die eingeführten Waren bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Einfuhrland verkauft, so ist Grundlage für die Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren nach diesem Artikel der Preis je Einheit zu dem die eingeführten Waren bzw. eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die Einfuhr der zu bewertenden Waren in der größten Menge insgesamt an Personen verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind. Hierbei sind abzuziehen:

      i) entweder die bei Verkäufen im Einfuhrland in der Regel bezahlten beziehungsweise vereinbarten Provisionen oder die üblichen Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten für eingeführte Waren derselben Gattung oder Art;

      ii) die im Einfuhrland anfallenden üblichen Beförderungs- und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten;

      iii) gegebenenfalls die in Artikel 8 Abs. 2 angeführten Kosten;

      iv) Zölle und andere auf Grund der Einfuhr oder des Verkaufes der Waren im Einfuhrland zu zahlende inländische Abgaben.

   b) Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren bzw. annähernd im selben Zeitpunkt verkauft, so ist der Zollwert vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe a dieses Artikels auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten beziehungsweise eingeführte gleiche oder gleichartige Waren zum frühesten Zeitpunkt nach der Einfuhr der zu bewertenden Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Einfuhrland verkauft werden, jedoch vor Ablauf von 90 Tagen nach dieser.

2. Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, im Einfuhrland verkauft, so ist der Zollwert auf Antrag des Einführers auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten Waren nach weiterer Be- oder Verarbeitung in

der größten Menge insgesamt an Personen im Einfuhrland verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind, wobei der durch eine solche Be- oder Verarbeitung bewirkten Werterhöhung und den im Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels vorgesehenen Abzügen Rechnung zu tragen ist.

Artikel 6

1. Der Zollwert eingeführter Waren nach diesem Artikel beruht auf einem „errechneten Wert". Der „errechnete Wert" besteht aus der Summe folgender Elemente:

   a) Die Kosten oder der Wert des Materials, der Herstellung, sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren angefallen sind;

   b) ein Betrag für Gewinn und Gemeinkosten, der jenem Betrag entspricht, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren zur Ausfuhr in das Einfuhrland angesetzt wird;

   c) die Kosten oder der Wert aller anderen Aufwendungen, die entsprechend der von der Vertragspartei nach Artikel 8 Abs. 2 getroffenen Wahl zu berücksichtigen sind.

2. Keine Vertragspartei darf von einer nicht in ihrem eigenen Gebiet ansässigen Person verlangen oder sie dazu verpflichten, Buchhaltungskonten oder andere Unterlagen zur Ermittlung des „errechneten Wertes" zur Überprüfung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Angaben, die vom Hersteller der Waren zur Ermittlung des Zollwertes nach diesem Artikel gemacht werden, können jedoch in einem anderen Land durch die Behörden des Einfuhrlandes mit Zustimmung des Herstellers überprüft werden, vorausgesetzt, daß sie die Regierung des betroffenen Landes rechtzeitig vorher benachrichtigen und diese keine Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren erhebt.

Artikel 7

1. Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach Artikel 1 bis 6 ermittelt werden, so ist der Zollwert durch zweckmäßige Methoden, die mit den Leitlinien und allgemeinen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie mit Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens – im folgenden „GATT" genannt – vereinbar sind, sowie auf der Grundlage von im Einfuhrland verfügbaren Daten zu ermitteln.

2. Der Zollwert darf nach diesem Artikel nicht zur Grundlage haben:

   a) den Verkaufspreis im Einfuhrland von Waren, die in diesem Land hergestellt wurden;

   b) ein Verfahren, nach dem jeweils der höhere von zwei Alternativwerten für die Zollbewertung heranzuziehen ist;

   c) den Inlandsmarktpreis von Waren im Ausfuhrland;

   d) andere Herstellungskosten als jene, die bei dem „errechneten Wert" für gleiche oder gleichartige Waren nach Artikel 6 ermittelt wurden;

   e) den Ausfuhrpreis der Waren für ein anderes als das Einfuhrland;

   f) Mindestzollwerte;

   g) willkürliche oder fiktive Werte.

3. Auf Antrag des Einführers ist ihm der nach diesem Artikel ermittelte Zollwert und die hierbei angewendete Methode schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8

1. Bei der Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 1 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

   a) folgende Kosten, soweit diese für den Käufer entstanden, aber nicht in dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;

      i) Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen;

      ii) Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden;

      iii) Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten.

   b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert beziehungsweise erbracht wurden, soweit dieser Wert nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:

      i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen;

      ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen;

      iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien;

      iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die in einem anderen als dem Einfuhrland erarbeitet wurden;

c) Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, soweit diese Lizenzgebühren nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;

b) der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen.

2. Jede Vertragspartei trifft gesetzliche Regelungen darüber, ob die nachstehenden Kosten ganz oder teilweise in den Zollwert einzubeziehen sind oder nicht:

   a) Beförderungskosten für die eingeführten Waren bis zum Einfuhrhafen oder Einfuhrort;

   b) Lade- und Entladekosten sowie Kosten für die Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Beförderung bis zum Einfuhrhafen oder Einfuhrort zusammenhängen;

   c) Versicherungskosten.

3. Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nach diesem Artikel nur auf der Grundlage objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorgenommen werden.

4. Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwertes nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Artikel vorgesehen ist.

Artikel 9

1. Ist bei der Ermittlung des Zollwertes eine Währungsumrechnung erforderlich, so ist als Umrechnungskurs der von den zuständigen Behörden des betreffenden Einfuhrlandes ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden. Dieser Kurs hat so genau wie möglich für jeden von einer solchen Veröffentlichung betroffenen Zeitabschnitt den Tageswert der betreffenden Währung im Handelsverkehr in der Währung des Einfuhrlandes wiederzugeben.

2. Maßgebender Umrechnungskurs ist je nach Vorschrift jeder Vertragspartei der Kurs im Zeitpunkt der Ausfuhr oder im Zeitpunkt der Einfuhr.

Artikel 10

Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die für Zwecke der Zollwertermittlung vertraulich mitgeteilt werden, sind von den betreffenden Behörden streng vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit dies nicht im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens verfügt wird, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder der Regierung, die diese Angaben gemacht hat, nicht preisgegeben werden.

Artikel 11

1. Jede Vertragspartei hat in ihren Rechtsvorschriften für den Einführer oder für jede andere Person, die zur Zahlung des Zolls herangezogen werden kann, hinsichtlich der Zollwertermittlung ein straffreies Beschwerderecht vorzusehen.

2. Das straffreie Beschwerderecht kann zunächst gegenüber einer Behörde innerhalb der Zollverwaltung oder gegenüber einem unabhängigen Gremium ausgeübt werden; die Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei müssen jedoch ein straffreises Beschwerderecht an ein Gericht vorsehen.

3. Dem Beschwerdeführer müssen die Entscheidung und die Entscheidungsgründe schriftlich mitgeteilt werden. Er ist auch über seine weiteren Beschwerderechte zu unterrichten.

Artikel 12

Gesetze und Verordnungen sowie allgemeingültige Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, mit denen dieses Übereinkommen zur Anwendung gebracht wird, sind durch das betreffende Einfuhrland nach Artikel X des GATT zu veröffentlichen.

Artikel 13

Wird es im Verlaufe der Ermittlung des Zollwertes von eingeführten Waren notwendig, die endgültige Festsetzung des Zollwertes aufzuschieben, so darf der Einführer über seine Waren verfügen, wenn er auf Verlangen durch Bürgschaft, Hinterlegung oder auf andere geeignete Art Sicherheit leistet, die den endgültigen Zollbetrag abdeckt, dem die Waren unterliegen. Die Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei müssen entsprechende Bestimmungen vorsehen.

Artikel 14

Anhang I ist Bestandteil dieses Übereinkommens; die Artikel dieses Übereinkommens sind daher in Verbindung mit den dazugehörigen jeweiligen Anmerkungen zu lesen und anzuwenden. Die Anhänge II und III sind ebenfalls Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 15

1. In diesem Übereinkommen

   a) bedeutet der Ausdruck „Zollwert von eingeführten Waren" den Wert von Waren für Zwecke der Erhebung von Wertzöllen für eingeführte Waren;

   b) umfaßt der Ausdruck „Einfuhrland" das Einfuhrzollgebiet;

c) schließt de Ausdruck „hergestellt" den Anbau, die Erzeugung und den Abbau ein.

2. a) In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „gleiche Waren" Waren, die in jeder Hinsicht – einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens – gleich sind. Geringfügige Unterschiede im Aussehen schließen Waren nicht aus, die ansonsten nach der Definition als gleich anzusehen sind.

   b) In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „gleichartige Waren" Waren, die – obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind – gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, gleiche Aufgaben zu erfüllen und im Handelsverkehr austauschbar zu sein. Bei der Feststellung, ob Waren als gleichartig anzusehen sind, sind unter anderem die Qualität der Waren, ihr Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen.

   c) Die Ausdrücke „gleiche Waren" und „gleichartige Waren"schließen keine Waren ein, die Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen beinhalten, für die keine Berichtigung nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstaben b, iv vorgenommen wurde, weil sie im Einfuhrland erarbeitet wurden.

   d) Waren dürfen nur dann als „gleicheWaren" oder „gleichartige Waren" angesehen werden, wenn sie im selben Land wie die zu bewertenden Waren hergestellt wurden.

   e) Von einer anderen Person hergestellte Waren sind nur in Betracht zu ziehen, wenn es keine gleichen oder gleichartigen Waren gibt, die von derselben Person hergestellt wurden, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat.

3. In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „Waren derselben Gattung oder Art" Waren, die zu einer Gruppe oder einem Bereich von Waren gehören, welche von einer bestimmten Industrie oder von einem bestimmten Industriezweig hergestellt werden; dieser Ausdruck schließt auch gleiche oder gleichartige Waren ein.

4. Im Sinne dieses Übereinkommens gelten Personen nur dann als verbunden, wenn

   a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebes der jeweils anderen Person angehören;

   b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind („legally recognized partners in business");

   c) sie sich in einem Arbeitgeber/Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden;

   d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 Prozent oder mehr der im Umlauf befindlichen Wertpapiere oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;

   e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;

   f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;

   g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder

   h) sie Mitglieder derselben Familie sind.

5. Personen, die dadurch miteinander verbunden sind, daß, unabhängig von der Bezeichnung, die eine von ihnen Alleinvertreter oder Alleinkonzessionär der anderen ist, gelten im Sinne dieses Übereinkommens als verbunden, wenn auf sie die Kriterien des Absatzes 4 zutreffen.

Artikel 16

Auf schriftlichen Antrag ist dem Einführer von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes schriftlich mitzuteilen, auf welche Weise der Zollwert seiner eingeführten Waren ermittelt wurde.

Artikel 17

Dieses Übereinkommen schränkt in keiner Weise das Recht der Zollverwaltungen ein, sich von der Richtigkeit und Genauigkeit von Angaben, Erklärungen oder Unterlagen zu überzeugen, die für die Zollwertermittlung abgegeben wurden.

TEIL II

Durchführung des Übereinkommens und Streitbeilegung

Institutionen

Artikel 18

Nach diesem Übereinkommen werden eingesetzt:

1. Ein Ausschuß für den Zollwert – im folgenden „der Ausschuß" genannt – der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und tritt in der Regel einmal im Jahr oder sonst nach Maßgabe dieses Übereinkommens zusammen, damit die Vertragsparteien sich über Angelegenheiten beraten können, die die Anwendung des Wertzollsystems durch eine Vertragspartei betreffen, soweit diese Anwendung die Wirksamkeit dieses Übereinkommens und die Förderung seiner Ziele berührt; der Ausschuß tritt ferner zusammen, um alle anderen Aufgaben erfüllen zu können, die ihm von den Vertragsparteien zugewiesen werden. Das GATT-Sekretariat handelt als Sekretariat des Ausschusses.

2. Ein Technischer Ausschuß für den Zollwert – im folgenden „Technischer Ausschuß" genannt – unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zu-

sammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, welcher die im Anhang II dieses Übereinkommens bezeichneten Aufgaben erfüllt und nach den darin enthaltenen Verfahrensvorschriften tätig wird.

Konsultationen

Artikel 19

1. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß Zugeständnisse oder sonstige Vorteile, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Grund dieses Übereinkommens für sie ergeben, zunichte gemacht oder geschmälert werden, oder daß die Erreichung eines der Ziele dieses Übereinkommens durch Handlungen einer anderen Vertragspartei oder anderer Vertragsparteien behindert wird, so kann sie zur Erzielung einer allseits zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei oder den betreffenden Vertragsparteien verlangen. Jede Vertragspartei wird das Ersuchen einer anderen Vertragspartei um Konsultationen wohlwollend prüfen.

2. Die betreffenden Vertragsparteien werden die verlangten Konsultationen unverzüglich einleiten.

3. Vertragsparteien, die an Konsultationen über eine bestimmte Angelegenheit beteiligt sind, welche die Anwendung dieses Übereinkommens berührt, werden versuchen, diese Konsultationen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne abzuschließen. Der Technische Ausschuß wird den an Konsultationen beteiligten Vertragsparteien auf Verlangen Rat und Beistand leisten.

Streitbeilegung

Artikel 20

1. Wurde durch Konsultationen nach Artikel 19 zwischen den beteiligten Vertragsparteien keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht, so tritt der Ausschuß auf Ersuchen einer Streitpartei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens zusammen, um die Angelegenheit zur Erleichterung einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu untersuchen.

2. Bei der Untersuchung der Angelegenheit und der Wahl seines Vorgehens berücksichtigt der Ausschuß, ob sich der Streitfall auf handelspolitische Überlegungen oder auf Fragen bezieht, die einer genauen technischen Erörterung bedürfen. Der Ausschuß kann von sich aus den Technischen Ausschuß nach Absatz 4 mit der Prüfung jeder Frage beauftragen, die einer technischen Erörterung bedarf. Auf Ersuchen einer Streitpartei, nach deren Ansicht sich die Angelegenheit auf Fragen technischer Art bezieht, muß der Ausschuß den Technischen Ausschuß mit einer solchen Prüfung beauftragen.

3. In jedem Stadium eines Streitbeilegungsverfahrens können entsprechende fachkundige Gremien und Fachleute zu Rate gezogen und um Aufklärung und Beistand ersucht werden. Der Ausschuß hat die die Streitsache betreffenden Ergebnisse der Arbeiten des Technischen Ausschusses zu berücksichtigen.

Technische Fragen

4. Wird an den Technischen Ausschuß ein Ersuchen nach Absatz 2 gestellt, so prüft der Technische Ausschuß die Angelegenheit und berichtet dem Ausschuß innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die technische Frage vorgelegt wurde, sofern diese Frist nicht im gegenseitigen Einverständnis der Streitparteien verlängert wird.

Verfahren der Sondergruppe („panel")

5. In Fällen, in denen die Angelegenheit nicht an den Technischen Ausschuß verwiesen wird, setzt der Ausschuß auf Ersuchen einer Streitpartei eine Sondergruppe ein, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Untersuchungsantrag an den Ausschuß keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht wurde. Ist dagegen die Angelegenheit an den Technischen Ausschuß verwiesen worden, so setzt der Ausschuß auf Ersuchen einer Streitpartei eine Sondergruppe ein, wenn innerhalb eines Monats nach der Vorlage des Berichts des Technischen Ausschusses an den Ausschuß keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht wurde.

6. a) Wird eine Sondergruppe eingesetzt, so ist für ihre Tätigkeit das in Anhang III vorgesehene Verfahren maßgebend.

   b) Hat der Technische Ausschuß über die technischen Fragen des Streitfalles Bericht erstattet, so legt die Sondergruppe diesen Bericht ihrer Erörterung der technischen Fragen des Streitfalles zugrunde.

Durchsetzung

7. Nach Abschluß der Untersuchung oder nach Vorlage des Berichtes des Technischen Ausschusses oder der Sondergruppe an den Ausschuß prüft dieser die Angelegenheit innerhalb kürzester Frist. Der Ausschuß ergreift entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der Berichte der Sondergruppe in der Regel innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Berichtes.

   Zu solchen Maßnahmen gehören:

   i) eine Feststellung des Sachverhaltes;

   ii) Empfehlungen an eine oder mehrere Vertragsparteien oder eine andere geeignet erscheinende Entscheidung.

8. Sieht sich eine Vertragspartei, an die eine Empfehlung gerichtet ist, außerstande, diese auszuführen, so hat sie dies innerhalb kürzester Frist gegenüber dem Ausschuß schriftlich zu begründen. In diesem Fall hat der Ausschuß zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen geeignet erscheinen.

9. Der Ausschuß kann eine oder mehrere Vertragsparteien ermächtigen, in bezug auf eine oder mehrere andere Vertragsparteien die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen in einem nach Feststellung des Ausschusses angemessenen Umfang auszusetzen, wenn er der Ansicht ist, daß die Umstände hinreichend schwerwiegend sind, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen.

10. Der Ausschuß verfolgt jede Angelegenheit, in der er Empfehlungen erteilt oder Entscheidungen getroffen hat.

11. Entsteht zwischen den Vertragsparteien über Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen ein Streitfall, so sollen sie das Streitbeilegungsverfahren nach diesem Übereinkommen ausschöpfen, bevor sie von den ihnen aus dem GATT zustehenden Rechten einschließlich der nach Artikel XXIII Gebrauch machen.

TEIL III

Besondere und differenzierte Behandlung

Artikel 21

1. Entwicklungsländer, die Vertragsparteien sind, können die Anwendung dieses Übereinkommens für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für diese Länder aufschieben. Entwicklungsländer, die sich für einen solchen Aufschub entscheiden, notifizieren dies dem Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

2. Zusätzlich zu Absatz 1 können Entwicklungsländer, die Vertragsparteien sind, die Anwendung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstaben b, iii und des Artikels 6 für einen Zeitraum von längstens drei Jahren im Anschluß an die Anwendung aller anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens aufschieben. Entwicklungsländer, die sich für einen solchen Aufschub entscheiden, notifizieren dies dem Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

3. Entwickelte Länder, die Vertragsparteien sind, leisten den Entwicklungsländern, die Vertragsparteien sind, auf Antrag technische Hilfe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen. Auf dieser Grundlage erstellen die entwickelten Länder Programme für technische Hilfe, die unter anderem Personalschulung, Beistand bei der Vorbereitung von Durchführungsmaßnahmen, Zugang zu Informationsquellen betreffend die Methode der Zollbewertung und Ratschläge für die Anwendung dieses Übereinkommens einschließen können.

TEIL IV

Schlußbestimmungen

Annahme und Beitritt

Artikel 22

1. Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

2. Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Abkommen auf, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

3. Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Vertragsparteien dieses Übereinkommens vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

4. In bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a und b des Allgemeinen Abkommens.

Vorbehalte

Artikel 23

Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen nicht ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien gemacht werden.

Inkrafttreten

Artikel 24

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1981 für die Regierungen [1] in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind. Für jede andere Regierung tritt es am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Artikel 25

1. Jede Regierung, die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, gewährleistet, daß spä-

[1] Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierungen" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

testens im Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit diesem Übereinkommen in Einklang stehen.

2. Jede Vertragspartei unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Überprüfung

Artikel 26

Der Ausschuß überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Er unterrichtet die Vertragsparteien des GATT jährlich über die Entwicklungen während des Überprüfungszeitraumes.

Änderungen

Artikel 27

Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen unter anderem aufgrund der bei seiner Durchführung gewonnen Erfahrungen ändern. Eine Änderung, der die Vertragsparteien gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jede Vertragspartei erst in Kraft, wenn sie von dieser Vertragspartei angenommen worden ist.

Rücktritt

Artikel 28

Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam. Jede Vertragspartei kann nach Eingang einer solchen Mitteilung verlangen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

Sekretariat

Artikel 29

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen, ausgenommen bezüglich jener Verantwortlichkeiten, die dem Technischen Ausschuß im besonderen übertragen sind, der vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens betreut wird.

Hinterlegung

Artikel 30

Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben nach Artikel 27 übermittelt sowie jede Annahme dieses Übereinkommens oder jeden Beitritt hierzu nach Artikel 22 und jeden Rücktritt nach Artikel 28 notifiziert.

Registrierung

Artikel 31

Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am zwölften April neunzehnhundertneunundsiebzig in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

Erläuternde Anmerkungen

Allgemeine Anmerkung

Reihenfolge der Anwendung der Bewertungsmethoden

1. Artikel 1 bis 7 bestimmen, wie der Zollwert eingeführter Waren nach diesem Übereinkommen ermittelt wird. Die Bewertungsmethoden sind in der anzuwendenden Reihenfolge aufgeführt. Die vorrangig anzuwendende Methode der Zollwertermittlung ist in Artikel 1 festgelegt, das heißt, eingeführte Waren werden nach diesem Artikel bewertet, sofern die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Kann der Zollwert nicht nach Artikel 1 ermittelt werden, so ist er nach dem erstmöglichen der nachfolgenden Artikel zu ermitteln, der jeweils anwendbar ist. Abgesehen von der Regelung in Artikel 4 können die nächstfolgenden Artikel erst herangezogen werden, wenn der Zollwert nicht nach dem vorangehenden Artikel ermittelt werden kann.

3. Sofern der Einführer nicht die Umkehrung der Reihenfolge der Artikel 5 und 6 beantragt, ist die normale Reihenfolge einzuhalten. Stellt der Einführer einen solchen Antrag, erweist sich dann aber eine Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 6 als unmöglich, so ist der Zollwert nach Artikel 5 festzulegen, wenn dieser anwendbar ist.

4. Kann der Zollwert nicht nach Artikel 1 bis 6 ermittelt werden, so ist er nach Artikel 7 zu ermitteln.

Anwendung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze

1. Der Begriff „Allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze" bezieht sich auf Grundsätze, welche die einhellige oder in Fachkreisen anerkannte Meinung innerhalb eines Landes zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber wiedergeben, welche wirtschaftlichen Hilfsquellen und Verpflichtungen als Aktiva und Passiva gebucht werden, welche Änderungen bei Aktiva und Passiva gebucht werden, wie die Aktiva und Passiva sowie ihre Änderungen bewertet werden, welche Informationen offengelegt und wie sie offengelegt werden und welche finanziellen Aufstellungen vorbereitet werden. Hierbei kann es sich sowohl um grobe Richtlinien von allgemeiner Geltung als auch um ins einzelne gehende Praktiken und Verfahren handeln.

2. Nach diesem Übereinkommen haben die Zollverwaltungen der einzelnen Vertragsparteien Informationen zu verwenden, die den allgemein angenommenen Buchführungsgrundsätzen in dem betreffenden Land entsprechen und sich für den anzuwendenden Artikel eignen. So soll beispielsweise die Ermittlung des üblichen Gewinns und der Gemeinkosten nach Artikel 5 unter Verwendung von Informationen durchgeführt werden, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Einfuhrlandes übereinstimmen. Andererseits soll die Ermittlung des üblichen Gewinns und der Gemeinkosten nach Artikel 6 unter Verwendung von Informationen durchgeführt werden, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Herstellungslandes in Einklang stehen. Ein weiteres Beispiel: die Ermittlung des Wertes eines in Artikel 8 Abs. 1 Buchstaben b, ii im Einfuhrland hergestellten Gegenstandes erfolgt unter Verwendung von Informationen, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen dieses Landes übereinstimmen.

Anmerkung zu Artikel I

Gezahlter oder zu zahlender Preis

Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu seinen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat. Die Zahlung muß nicht notwendigerweise in Form einer Geldübertragung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbriefe oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden. Ein Beispiel für eine mittelbare Zahlung ist die vollständige oder teilweise Begleichung einer Schuld des Verkäufers durch den Käufer.

Vom Käufer auf eigene Rechnung durchgeführte Tätigkeiten werden, abgesehen von denen, für die in Artikel 8 eine Berichtigung vorgesehen ist, nicht als eine mittelbare Zahlung an den Verkäufer angesehen, selbst wenn sie als für den Verkäufer von Vorteil angesehen werden können. Die Kosten solcher Tätigkeiten werden daher bei der Ermittlung des Zollwertes dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht zugeschlagen.

Die nachstehenden Aufwendungen der Kosten werden nicht in den Zollwert einbezogen, vorausgesetzt, daß sie getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden:

a) Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach der Einfuhr vorgenommen werden;

b) Beförderungskosten nach der Einfuhr;

c) Zölle und Abgaben des Einfuhrlandes.

Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bezieht sich auf den Preis für die eingeführten Waren. Somit gehören Dividenden oder andere Zahlungen des Käufers an den Verkäufer, die sich nicht auf die eingeführten Waren beziehen, nicht zum Zollwert.

Zu Absatz 1 Buchstaben a, iii

Zu den Einschränkungen, die einen tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht unannehmbar machen, gehören solche, die sich nicht wesentlich auf den Wert der Waren auswirken. Ein Beispiel für derartige Einschränkungen ist, daß ein Verkäufer von einem Autohändler verlangt, die Autos nicht vor einem festgelegten Zeitpunkt, zu dem ein neues Modelljahr beginnt, zu verkaufen oder auszustellen.

Zu Absatz 1 Buchstabe b

Liegen bezüglich des Kaufgeschäftes oder des Preises Bedingungen vor oder sind Leistungen zu erbringen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann, so kann der Transaktionswert für Zollzwecke nicht anerkannt werden. Beispiele hierfür sind:

a) Der Verkäufer legt den Preis für die eingeführten Waren unter der Bedingung fest, daß der Käufer auch andere Waren in bestimmten Mengen kauft;

b) Der Preis für die eingeführten Waren hängt von dem Preis oder den Preisen ab, zu denen der Käufer der eingeführten Waren dem Verkäufer der eingeführten Ware andere Waren verkauft;

c) Der Preis wird auf der Grundlage einer nicht mit den eingeführten Waren zusammenhängenden Form der Bezahlung festgelegt; das ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich bei den eingeführten Waren um Halbfertigerzeugnisse handelt, die von dem Verkäufer unter der Bedingung geliefert worden sind, daß er eine bestimmte Menge der Fertigerzeugnisse erhält.

Bedingungen oder Leistungen jedoch, die sich auf die Erzeugung oder den Absatz der eingeführten Waren beziehen, führen nicht zur Ablehnung des „Transaktionswertes". So hat beispielsweise der Umstand, daß der Käufer den Verkäufer mit im Einfuhrland entwickelten Techniken und Plänen beliefert, nicht die Ablehnung des „Transaktionswertes" nach Artikel 1 zur Folge. Ebenso ist dann, wenn der Käufer auf eigene Rechnung, wenn auch nach Absprache mit dem Verkäufer, für den Absatz der eingeführten Waren selbst tätig wird, der Wert dieser Tätigkeiten nicht Teil des Zollwertes; außerdem dürfen solche Tätigkeiten nicht zur Ablehnung des „Transaktionswertes" führen.

Zu Absatz 2

1. Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe b sehen unterschiedliche Mittel für die Feststellung vor, ob der Transaktionswert anerkannt werden kann.

2. Absatz 2 Buchstabe a sieht vor, daß, falls der Käufer und der Verkäufer miteinander verbunden sind, die Begleitumstände des Kaufgeschäftes untersucht werden sollen und der „Transaktionswert" als Zollwert anerkannt wird, sofern diese Verbundenheit den Preis nicht beeinflußt hat. Es ist nicht daran gedacht, eine Untersuchung dieser Umstände in allen Fällen vorzunehmen, in denen Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind. Eine solche Untersuchung ist nur erforderlich, wenn Zweifel daran bestehen, ob der Preis anerkannt werden kann. Zweifelt die Zollverwaltung nicht daran, das der Preis anerkannt werden kann, so wird er anerkannt, ohne daß weitere Informationen vom Einführer verlangt werden. Beispielsweise kann die Zollverwaltung schon früher die Verbundenheit untersucht haben, oder sie kann schon über ausführliche Informationen über den Käufer und den Verkäufer verfügen, und sie kann bereits anhand einer solchen Untersuchung oder Information zu dem Ergebnis gekommen sein, daß die Verbundenheit den Preis nicht beeinflußt hat.

3. Kann die Zollverwaltung den „Transaktionswert" nicht ohne weitere Nachforschung anerkennen, so gibt sie dem Einführer Gelegenheit zur Beschaffung solcher weitergehender Informationen, die für die Prüfung der Begleitumstände des Kaufgeschäftes durch sie erforderlich sein können. In diesem Zusammenhang muß die Zollverwaltung bereit sein, die maßgebenden Gesichtspunkte des Kaufgeschäftes zu untersuchen, einschließlich der Art und Weise, nach der Käufer und Verkäufer ihre Handelsbeziehungen gestalten und wie der betreffende Preis zustande gekommen ist, um feststellen zu können, ob die Verbundenheit den Preis beeinflußt hat. Kann aufgezeigt werden, daß Käufer und Verkäufer, obwohl nach Artikel 15 miteinander verbunden, voneinander kaufen oder aneinander verkaufen, als wenn sie nicht miteinander verbunden wären, so würde dies zeigen, daß der Preis durch diese Verbundenheit nicht beeinflußt wurde. Ein Beispiel hierfür: Ist der Preis im Einklang mit der in der betreffenden Branche üblichen Preispraxis festgelegt worden oder so wie der Verkäufer die Preise für Verkäufe an Käufer festsetzt, die nicht mit ihm verbunden sind, so zeigt dies, daß der Preis durch die Verbundenheit nicht beeinflußt wurde. Ein weiteres Beispiel: Wird aufgezeigt, daß der Preis für die Deckung aller Kosten zuzüglich eines Gewinnes ausreicht, der dem allgemeinen Gewinn des Unternehmens innerhalb eines repräsentativen Zeitraums (zum Beispiel auf jährlicher Grundlage) bei Verkäufen von Waren der gleichen Gattung oder Art entspricht, so würde dies zeigen, daß der Preis nicht beeinflußt wurde.

4. Absatz 2 Buchstabe b gibt dem Einführer die Möglichkeit darzulegen, daß der „Transaktionswert" einem zuvor von der Zollverwaltung anerkannten „Vergleichswert" sehr nahe kommt und daher nach Artikel 1 anerkannt werden kann.

Sofern nach Artikel 2 Buchstabe b ein Vergleichswert gefunden wird, braucht die Frage nach der Beeinflussung des Preises nach Absatz 2 Buchstabe a nicht untersucht zu werden. Verfügt die Zollverwaltung schon über ausreichende Informationen, die sie ohne weitere eingehende Untersuchung zu dem Ergebnis kommen lassen, daß einer der in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Vergleichswerte gefunden wurde, so liegt kein Grund vor, den Einführer darlegen zu lassen, daß der Vergleich auch hier zum Erfolgt führt. In Absatz 2 Buchstabe b bedeutet der Begriff „nicht verbundene Käufer" Käufer, die in keinem konkreten Anwendungsfall mit dem Verkäufer verbunden sind.

Zu Absatz 2 Buchstabe b

Bei der Feststellung, ob ein Wert einem anderen Wert „sehr nahe kommt", müssen mehrere Faktoren in Betracht gezogen werden. Dazu gehören die Art der eingeführten Waren, die Art des Industriezweiges, die Saison, in der die Waren eingeführt werden und die Feststellung ob der Unterschied bei den Preisen im Handel von Bedeutung ist. Da diese Faktoren von Fall zu Fall verschieden sein können, ist es nicht möglich, in jedem Fall einen einheitlichen Maßstab, etwa in Form eines festgelegten Prozentsatzes, anzuwenden. So kann zum Beispiel ein geringer Wertunterschied in einem Fall der eine bestimmte Warenart betrifft nicht anerkannt werden, während ein großer Unterschied in einem Fall einer anderen Art von Waren bei der Feststellung anerkannt werden kann, ob der „Transaktionswert" dem in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b angeführten „Vergleichswert" sehr nahe kommt.

Anmerkungen zu Artikel 2

1. Bei der Anwendung des Artikels 2 soll die Zollverwaltung nach Möglichkeit ein Kaufgeschäft über gleiche Waren auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranziehen. Ist ein solches Kaufgeschäft nicht ausfindig zu machen, so kann ein Kaufgeschäft über gleiche Waren herangezogen werden, das eine der nachstehenden drei Bedingungen erfüllt:

   a) ein Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe, jedoch über eine abweichende Menge;

   b) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe, jedoch über eine im wesentlichen gleiche Menge;

   c) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe und über eine abweichende Menge.

2. Sobald ein unter ein dieser drei Bedingungen fallendes Kaufgeschäft ausfindig gemacht wurde, werden je nach Lage des Falles Berichtigungen vorgenommen wegen:

   a) sich nur auf die Menge beziehender Faktoren;

   b) sich nur auf die Handelsstufe beziehender Faktoren;

   c) sich auf die Handelsstufe als auch auf die Menge beziehender Faktoren.

3. Der Begriff „und/oder" läßt genügend Spielraum zur Heranziehung von Kaufgeschäften und zur Vornahme der unter eine der drei obigen Bedingungen fallenden notwendigen Berichtigungen.

4. Der „Transaktionswert" eingeführter gleicher Waren im Sinne des Artikels 2 ist ein Zollwert, der – gegebenenfalls nach den in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Berichtigungen – bereits nach Artikel 1 anerkannt wurde.

5. Voraussetzung für eine Berichtigung wegen unterschiedlicher Handelsstufen oder abweichender Mengen ist, daß eine solche Berichtigung – unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt – nur aufgrund vorgelegter Nachweise vorgenommen wird, welche die Richtigkeit und Genauigkeit klar darlegen, zum Beispiel gültige Preislisten mit Preisen, die sich auf verschiedene Handelsstufen oder verschiedene Mengen beziehen. Hierfür ein Beispiel: bestehen die zu bewertenden eingeführten Waren aus einer Sendung von 10 Einheiten, während die einzigen eingeführten gleichen Waren für die ein „Transaktionswert" vorliegt, ein Kaufgeschäft über 500 Einheiten betrafen, und ist festgestellt worden, daß der Verkäufer Mengenrabatte einräumt, so muß bei der Berichtigung die Preisliste des Verkäufers berücksichtigt und der Preis genommen werden, der sich auf einen Verkauf von 10 Einheiten bezieht. Das setzt nicht voraus, daß ein Verkauf von 10 Einheiten tatsächlich stattgefunden hat sofern sich die Preisliste anhand von Kaufgeschäften über andere Mengen als wahrheitsgemäß erwiesen hat. Fehlt jedoch ein solcher objektiver Maßstab, so ist die Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 2 nicht angebracht.

Anmerkungen zu Artikel 3

1. Bei der Anwendung des Artikels 3 soll die Zollverwaltung nach Möglichkeit ein Kaufgeschäft über gleichartige Waren auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranziehen. Ist ein solches Kaufgeschäft nicht ausfindig zu machen, so kann ein Kaufgeschäft über gleichartige Waren herangezogen werden, das eine der nachstehenden drei Bedingungen erfüllt:

   a) ein Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe, jedoch über eine abweichende Menge;

   b) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe, jedoch über eine im wesentlichen gleiche Menge;

   c) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe und über eine abweichende Menge.

2. Sobald ein unter eine diese drei Bedingungen fallendes Kaufgeschäft ausfindig gemacht wurde,

werden je nach Lage des Falles Berichtigungen vorgenommen werden;

a) sich nur auf die Menge beziehender Faktoren;

b) sich nur auf die Handelsstufe beziehender Faktoren;

c) sich sowohl auf die Handelsstufe als auch auf die Menge beziehender Faktoren.

3. Der Begriff „und/oder" läßt genügend Spielraum zur Heranziehung von Kaufgeschäften und zur Vornahme der unter eine der drei Bedingungen fallenden notwendigen Berichtigungen.

4. Der „Transaktionswert" eingeführter gleichartiger Waren ist ein Zollwert, der – gegebenenfalls nach den in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Berichtigungen – bereits nach Artikel 1 anerkannt wurde.

5. Voraussetzung für eine Berichtigung wegen unterschiedlicher Handelsstufen oder abweichender Mengen ist, daß eine solche Berichtigung – unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt – nur aufgrund vorgelegter Nachweise vorgenommen wird, welche die Richtigkeit und Genauigkeit klar darlegen, zum Beispiel gültige Preislisten mit Preisen, die sich auf verschiedene Handelsstufen oder verschiedene Mengen beziehen. Hierfür ein Beispiel: bestehen die zu bewertenden eingeführten Waren aus einer Sendung von 10 Einheiten, während die einzigen eingeführten gleichartigen Waren, für die ein „Transaktionswert" vorliegt, ein Kaufgeschäft über 500 Einheiten betrafen und ist festgestellt worden, daß der Verkäufer Mengenrabatte einräumt, so muß bei der Berichtigung der Preisliste des Verkäufers berücksichtigt und der Preis genommen werden, der sich auf einen Verkauf von 10 Einheiten bezieht. Das setzt nicht voraus, daß ein Verkauf von 10 Einheiten tatsächlich stattgefunden hat, sofern sich die Preisliste anhand von Kaufgeschäften über andere Mengen als wahrheitsgemäß erwiesen hat. Fehlt jedoch ein solcher objektiver Maßstab, so ist die Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 3 nicht angebracht.

Anmerkungen zu Artikel 5

1. Der Begriff „Preis je Einheit, zu dem ... Waren in den größten Mengen insgesamt" verkauft werden, bedeutet den Preis, zu dem die größte Anzahl von Einheiten bei Verkäufen an Personen verkauft wird, die mit den Personen nicht verbunden sind, von denen sie diese Waren, auf der ersten Handelsstufe nach der Einfuhr, auf der diese Verkäufe stattfinden, kaufen.

2. Hierfür ein Beispiel: Waren werden nach einer Preisliste verkauft, die günstigere Preise je Einheit für in größeren Mengen getätigte Käufe vorsieht.

Verkaufsmenge	Preis je Einheit	Anzahl der Verkäufe	Gesamtmenge der zum jeweiligen Preis verkauften Waren
1 bis 10 Einheiten	100	10 Verkäufe zu 5 Einheiten	65
		5 Verkäufe zu 3 Einheiten	
11 bis 25 Einheiten	95	5 Verkäufe zu 11 Einheiten	55
über 25 Einheiten	90	1 Verkauf zu 30 Einheiten	80
		1 Verkauf zu 50 Einheiten	

Die größte Anzahl der zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten beträgt 80; infolgedessen beläuft sich der Preis je Einheit für die größte Menge insgesamt auf 90.

3. Ein anderes Beispiel hierfür: es liegen zwei Verkäufe vor. Bei dem ersten Verkauf werden 500 Einheiten zu einem Preis von je 95 Rechnungseinheiten verkauft. Bei dem zweiten Verkauf werden 400 Einheiten zu einem Preis von je 90 Rechnungseinheiten verkauft. Bei diesem Beispiel beträgt die größte Anzahl der zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten 500, der Preis je Einheit für die größte Menge insgesamt ist daher 95.

4. Ein drittes Beispiel betrifft den Fall, daß verschiedene Mengen zu verschiedenen Preisen verkauft werden.

a) Verkäufe

Verkaufsmenge	Preis je Einheit
40 Einheiten	100
30 Einheiten	90
15 Einheiten	100
50 Einheiten	95
25 Einheiten	105
35 Einheiten	90
5 Einheiten	100

b) Insgesamt

Verkaufte Gesamtmenge	Preis je Einheit
65	90
50	95
60	100
25	105

Bei diesem Beispiel beträgt die größte Anzahl von zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten 65; der Preis je Einheit für die jeweils größte Menge insgesamt ist daher 90.

5. Ein Verkauf im Einfuhrland im Sinne von Absatz 1, an eine Person, die unmittelbar oder mittelbar, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen irgendwelche der in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände oder Leistungen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren liefert oder erbringt, wird bei der Feststellung des Preises je Einheit nach Artikel 5 nicht in Betracht gezogen.

6. Zu beachten ist, daß der in Artikel 5 Abs. 1 angeführte Begriff „Gewinn und Gemeinkosten" als Ganzes anzusehen ist. Das Ausmaß der insoweit vorzunehmenden Absetzungen wird auf der Grundlage der von dem oder für den Einführer gelieferten Angaben ermittelt, es sei denn, daß seine Zahlen nicht mit denjenigen in Einklang stehen, die sich bei Verkäufen eingeführter Waren der selben Gattung oder Art im Einfuhrland ergeben. Stehen die Zahlen des Einführers nicht mit den vorgenannten Zahlen in Einklang, so kann der Betrag für „Gewinn und Gemeinkosten" auf eine andere als die vom oder für den Einführer gegebene einschlägige Information gestützt werden.

7. Die „Gemeinkosten" umfassen die direkten und indirekten Kosten für den Absatz der betreffenden Waren.

8. Örtliche Abgaben auf Grund des Verkaufs der Waren, die nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a, iv nicht abgesetzt worden sind, können nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) i) abgezogen werden.

9. Bei der Ermittlung der Provisionen oder der üblichen „Gewinn- und Gemeinkosten" nach Artikel 5 Abs. 1 muß die Frage, ob bestimmte Waren der selben Gattung oder Art wie andere Waren angehören, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände entschieden werden. Dabei werden Verkäufe im Einfuhrland untersucht, die eingeführte Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren betreffen und zu einer möglichst eng umschriebenen Warengruppe oder einem solchen Warenbereich wie die zu bewertenden Waren gehören und für die die notwendigen Informationen beschafft werden können. Der Begriff „Waren der selben Gattung oder Art" im Sinne von Artikel 5 umfaßt sowohl Waren aus dem gleichen Land wie die zu bewertenden Waren als auch aus anderen Ländern eingeführte Waren.

10. Als „frühester Zeitpunkt" im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b gilt der Tag, an dem Verkäufe der eingeführten Waren oder eingeführter gleicher oder gleichartiger Waren über für die Ermittlung des Preises je Einheit ausreichende Mengen vorliegen.

11. Die bei Anwendung des Artikels 5 Abs. 2 vorzunehmenden Abzüge für die Wertsteigerung durch weitere Be- und Verarbeitung müssen sich auf objektive und quantitativ bestimmbare Daten stützen, die sich auf die Kosten einer solchen Arbeit beziehen. Anerkannte industrielle Verarbeitungsmethoden, Industrienormen, Rezepturen, Konstruktionsverfahren und andere industrielle Verfahren bilden die Grundlage der Berechnungen.

12. Die Bewertungsmethode nach Artikel 5 Abs. 2 sollte normalerweise nicht angewendet werden, wenn die eingeführten Waren auf Grund der weiteren Be- oder Verarbeitung ihre Nämlichkeit verlieren. Es können jedoch Fälle auftreten, in denen die Wertsteigerung durch die Be- oder Verarbeitung trotz Verlustes der Nämlichkeit der eingeführten Waren ohne erhebliche Schwierigkeiten genau ermittelt werden kann. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen die eingeführten Waren zwar ihre Nämlichkeit behalten, jedoch einen so unbedeutenden Bestandteil der im Einfuhrland verkauften Waren darstellen, daß die Anwendung dieser Bewertungsmethode nicht gerechtfertigt ist. Demgemäß muß jeder derartige Sachverhalt von Fall zu Fall geprüft werden.

Anmerkung zu Artikel 6

1. Der Zollwert wird nach diesem Übereinkommen grundsätzlich anhand von im Einfuhrland leicht verfügbaren Informationen ermittelt. Für die Ermittlung eines „errechneten Wertes" kann es jedoch notwendig sein, die Angaben über die Herstellungskosten der zu bewertenden Waren und andere Angaben, die außerhalb des Einfuhrlandes beschafft werden müssen, zu überprüfen. Außerdem untersteht der Hersteller der Waren meist nicht der Hoheitsgewalt der Behörden des Einfuhrlandes. Die Verwendung der Methode des „errechneten Wertes" ist im allgemeinen auf die Fälle beschränkt, in denen Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind und der Hersteller bereit ist, den Behörden des Einfuhrlandes die erforderlichen Preisberechnungen zu liefern und gegebenenfalls später notwendig werdende Überprüfungen möglich zu machen.

2. Die „Kosten oder der Wert" im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a sind aufgrund von Angaben zu ermitteln, die sich auf die Herstellung der zu bewertenden Waren beziehen und vom oder für den Hersteller geliefert werden. Die Ermittlung ist auf die Buchhaltungskonten des Herstellers zu stützen, sofern diese Konten den im Herstellungsland angewendeten allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechen.

3. Zu den „Kosten oder dem Wert" gehören die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a ii und iii aufgeführten Kosten. Ferner gehört dazu der entsprechend der einschlägigen Anmerkung zu Artikel 8 anteilig aufgeteilte Wert aller in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unmittelbar oder mittelbar für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren ge-

liefert oder erbracht wurden. Der Wert der in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b iv) aufgeführten und im Einfuhrland hergestellten Elemente wird nur insoweit mit einbezogen, als sie dem Hersteller in Rechnung gestellt werden. Selbstverständlich dürfen die Kosten oder Werte der in diesem Absatz behandelten Gegenstände oder Leistungen der Ermittlung des „errechneten Wertes" nicht zweimal angerechnet werden.

4. Der „Betrag für Gewinn und Gemeinkosten" im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b ist aufgrund der vom oder für den Hersteller gelieferten Angaben festzusetzen, es sei denn, daß seine Zahlen nicht mit denen in Einklang stehen, die sich üblicherweise beim Verkauf von Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren ergeben, die von den Herstellern im Ausfuhrland zur Ausfuhr in das Einfuhrland hergestellt werden.

5. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der „Betrag für Gewinn und Gemeinkosten" als Ganzes anzusehen ist. Wenn daher in einem bestimmten Fall die Gewinnmarge des Herstellers niedrig ist und seine Gemeinkosten hoch liegen, so können sein Gewinn und seine Gemeinkosten zusammen trotzdem mit dem in Einklang stehen, was sich gewöhnlich bei Verkäufen von Waren derselben Gattung oder Art erreicht. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn ein Erzeugnis im Einfuhrland neu auf den Markt gebracht wird und der Hersteller es deshalb in Kauf nimmt, zunächst keinen oder nur einen geringen Gewinn zu erzielen, um seine mit der Einführung des Erzeugnisses zusammenhängenden hohen Gemeinkosten zu decken. Kann der Hersteller darlegen, daß er beim Verkauf der eingeführten Waren aufgrund besonderer handelsbedingter Umstände nur einen geringen Gewinn erzielt, so wird sein tatsächlicher Gewinn berücksichtigt, sofern er triftige kaufmännische Gründe zu dessen Rechtfertigung anführen kann und seine Preispolitik der üblichen Preispolitik des betreffenden Industriezweiges entspricht. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn Hersteller wegen eines nicht vorhersehbaren Nachfragerückganges gezwungen sind, vorübergehend ihre Preise zu senken oder wenn sie Waren zur Ergänzung eines im Einfuhrland hergestellten Warensortiments verkaufen und sich zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit mit einem geringen Gewinn begnügen. Stehen die Zahlenangaben des Herstellers für Gewinn und Gemeinkosten nicht mit den Zahlen in Einklang, die sich üblicherweise bei Verkäufen von Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren ergeben, die im Ausfuhrland von Herstellern zur Ausfuhr in das Einfuhrland hergestellt werden, so kann der Betrag für Gewinn und Gemeinkosten auf andere einschlägige Informationen als die vom oder für den Hersteller der Waren gemachten Angaben gestützt werden.

6. Werden andere Informationen als die vom oder für den Hersteller gemachten Angaben für die Ermittlung eines „errechneten Wertes" benutzt, so haben die Behörden des Einfuhrlandes den Einführer auf dessen Antrag über die Herkunft dieser Informationen, die herangezogenen Daten und die darauf gestützten Berechnungen, vorbehaltlich des Artikels 10 zu unterrichten.

7. Zu den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b angeführten „Gemeinkosten" gehören auch die direkten und indirekten Kosten für die Herstellung und den Verkauf der Waren zur Ausfuhr, die nicht von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a umfaßt werden.

8. Ob bestimmte Waren „derselben Gattung oder Art" wie andere Waren angehören, ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der entsprechenden Umstände zu ermitteln. Bei der Ermittlung der üblichen Gewinne und Gemeinkosten nach Artikel 6 werden Verkäufe zur Ausfuhr in das Einfuhrland untersucht, die zu einer möglichst eng umschriebenen Warengruppe oder einem solchen Warenbereich wie die zu bewertenden Waren gehören und für welche die notwendigen Informationen beschafft werden können. „Waren derselben Gattung oder Art" im Sinne von Artikel 6 müssen aus demselben Land stammen wie die zu bewertenden Waren.

Anmerkung zu Artikel 7

1. Die nach Artikel 7 ermittelten Zollwerte sollen möglichst auf schon früher ermittelten Zollwerten beruhen.

2. Als Bewertungsmethoden nach Artikel 7 sollen die in den Artikeln 1 bis 6 festgelegten Methoden herangezogen werden, doch steht eine angemessene Flexibilität bei der Anwendung solcher Methoden im Einklang mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des Artikels 7.

3. Einige Beispiele für eine angemessene Flexibilität:

   a) Gleiche Waren – Das Erfordernis, daß die gleichen Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden, kann weit ausgelegt werden; in einem anderen Land als dem Ausfuhrland hergestellte gleiche Waren wie die zu bewertenden Waren können Grundlage für die Zollwertermittlung sein; bereits nach den Artikeln 5 und 6 ermittelte Zollwerte gleicher Waren können herangezogen werden.

   b) Gleichartige Waren – Das Erfordernis, daß die gleichartigen Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden, kann weit ausgelegt werden; in einem anderen Land als dem Ausfuhrland hergestellte gleichartige Waren wie die zu bewertenden Waren können Grundlage für die Zollwertermittlung sein; bereits nach den Artikeln 5 und 6 ermittelte Zollwerte gleichartiger Waren können herangezogen werden.

c) Deduktive Methode – Das Erfordernis in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a, daß die Waren „in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden" verkauft werden, kann weit ausgelegt werden; die Frist von „90 Tagen" kann großzügig gehandhabt werden.

Anmerkung zu Artikel 8

Unter dem Begriff „Einkaufsprovisionen" sind Beträge zu verstehen, die ein Einführer an jemand dafür zahlt, daß er ihn im Ausland beim Kauf der zu bewertenden Waren vertritt.

Zu Absatz 1 Buchstabe b, ii

1. Bei der Aufteilung des Wertes der in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b, ii aufgeführten Gegenstände auf die eingeführen Waren ist zweierlei zu berücksichtigen – der Wert des Gegenstands selbst und die Art und Weise, wie dieser Wert auf die eingeführten Waren aufgeteilt wird. Die Aufteilung des Wertes dieser Gegenstände soll in sinnvoller, den Umständen angemessenen Weise und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen vorgenommen werden.

2. Erwirbt der Einführer den Gegenstand von einem mit ihm nicht verbundenen Verkäufer zu einem bestimmten Preis, so ist der Wert des Gegenstandes diesem Preis gleichzusetzen. Wurde der Gegenstand vom Einführer oder einer mit ihm verbundenen Person hergestellt, so sind als sein Wert die Herstellungskosten anzusetzen; ist der Gegenstand vorher vom Einführer verwendet worden, gleichgültig, ob er ihn erworben oder hergestellt hat, so wird der ursprünglich für den Erwerb oder die Herstellung aufgewendete Betrag wegen der Verwendung nach unten berichtigt, um den Wert des Gegenstandes zu erhalten.

3. Ist für den Gegenstand ein Wert ermittelt worden, so ist dieser Wert auf die eingeführten Waren aufzuteilen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Wert kann beispielsweise der ersten Sendung zugeteilt werden, wenn der Einführer den Zoll auf den gesamten Wert auf einmal entrichten möchte. Der Einführer kann aber auch beantragen, daß der Wert auf die Anzahl der bis zu der Zeit der ersten Sendung hergestellten Einheiten aufgeteilt wird. Er kann ferner beantragen, daß der Wert auf die vorgesehene Gesamtproduktion aufgeteilt wird, wenn Verträge oder feste Firmenaufträge für diese Produktion vorliegen. Die Aufteilungsart hängt von den vom Einführer beigebrachten Unterlagen ab.

4. Zur Veranschaulichung der obigen Ausführungen: Ein Einführer stellt einem Hersteller eine Gußform zur Verfügung, die bei der Herstellung der eingeführten Waren benutzt werden soll und vereinbart vertraglich mit ihm 10 000 Einheiten zu kaufen. Beim Eingang der ersten Sendung von 1000 Einheiten hat der Hersteller schon 4000 Einheiten hergestellt. Der Einführer kann bei der Zollverwaltung beantragen, den Wert der Gußform auf 1000, 4000 oder 10 000 Einheiten aufzuteilen.

Zu Absatz 1 Buchstabe b iv)

1. Zuschläge für die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b iv) aufgeführten Gegenstände und Leistungen müssen auf objektive und quantitativ bestimmbare Daten gestützt werden. Um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der zuzuschlagenden Werte sowohl für den Einführer als auch die Zollverwaltung gering zu halten, sollen wenn möglich Daten herangezogen werden, die den Geschäftsbüchern des Käufers leicht entnommen werden können.

2. Bei den vom Käufer gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen die der Käufer erworben oder gemietet hat, entspricht der Zuschlag dem Kaufpreis oder der Miete. Für jedermann zur Verfügung stehende Gegenstände oder Leistungen dürfen mit Ausnahme der Kosten für Kopien keine Zuschläge vorgenommen werden.

3. Ob die zuzuschlagenden Werte leicht berechnet werden können, hängt vom Aufbau und der Art der Führung des betreffenden Unternehmens sowie von seinen Buchführungsmethoden ab.

4. Es ist beispielsweise möglich, daß ein Unternehmen, das eine Vielzahl von Erzeugnissen aus mehreren Ländern einführt, die Aufzeichnungen über sein außerhalb des Einfuhrlandes befindliches Modellbüro so führt, daß es die auf ein bestimmtes Erzeugnis entfallenden Kosten genau bestimmen kann. In solchen Fällen kann eine angemessene Berichtigung nach Artikel 8 ohne weiteres vorgenommen werden.

5. In einem anderen Falle kann ein Unternehmen die Kosten des Modellbüros außerhalb des Einfuhrlandes als Gemeinkosten ohne Zuweisung zu bestimmten Erzeugnissen ausweisen. Unter diesen Umständen kann eine angemessene Berichtigung bezüglich der eingeführten Waren nach Artikel 8 durch Aufteilung der Gesamtkosten des Modellbüros auf die gesamte Herstellung vorgenommen werden, für welche die Tätigkeit des Modellbüros von Nutzen ist; die aufgeteilten Kosten werden den Einfuhren auf die Einheit bezogen hinzugefügt.

6. Eine Änderung der oben genannten Umstände erfordert selbstverständlich andere Überlegungen bei der Ermittlung der passenden Zuteilungsmethode.

7. Werden die betreffenden Gegenstände oder Leistungen während eines bestimmten Zeitraumes in mehreren Ländern hergestellt oder erarbeitet, so ist die Berichtigung auf die dadurch außerhalb des Einfuhrlandes tatsächlich eingetretene Wertsteigerung zu beschränken.

Zu Absatz 1 Buchstabe c

1. Die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c aufgeführten Lizenzgebühren können unter anderem Zahlun-

gen für Patente, Warenzeichen und Urheberrechte umfassen. Zahlungen für das Recht zur Vervielfältigung der eingeführten Waren im Einfuhrland dürfen jedoch bei der Ermittlung des Zollwertes nicht dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden.

2. Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren werden nicht dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet, wenn diese Zahlungen nicht eine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in das Einfuhrland darstellen.

Zu Absatz 3

Liegen keine objektiven und quantitativ bestimmten Daten über die nach Artikel 8 vorzunehmenden Zuschläge vor, so kann der „Transaktionswert" nicht nach Artikel 1 ermittelt werden. Zur Veranschaulichung: Es wird eine Lizenzgebühr auf der Grundlage des Preises bei einem Verkauf im Einfuhrland für einen Liter eines bestimmten Erzeugnisses gezahlt, das nach Kilogramm eingeführt und nach der Einfuhr zu einer Lösung verarbeitet wurde. Beruht die Lizenzgebühr teilweise auf den eingeführten Waren und teilweise auf anderen Faktoren, die nichts mit den eingeführten Waren zu tun haben (wenn die eingeführten Waren mit inländischen Teilen gemischt werden und nicht mehr als die eingeführten Waren erkennbar sind oder wenn die Lizenzgebühr von besonderen finanziellen Abmachungen zwischen Käufer und Verkäufer nicht unterschieden werden kann), so darf die Lizenzgebühr nicht hinzugerechnet werden. Bezieht sich die Lizenzgebühr jedoch ausschließlich auf die eingeführten Waren und läßt sie sich leicht der Höhe nach bestimmen, so kann sie dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden.

Anmerkung zu Artikel 9

Der Begriff „Zeitpunkt der Einfuhr" im Sinne von Artikel 9 kann auch den Zeitpunkt der Zollanmeldung umfassen.

Anmerkung zu Artikel 11

1. Artikel 11 sichert dem Einführer ein Beschwerderecht gegen eine Entscheidung der Zollverwaltung über den Zollwert der zu bewertenden Waren zu. Die Entscheidung kann zunächst auf einer höheren Ebene der Zollverwaltung angefochten werden, doch muß der Einführer das Recht haben, letzten Endes ein Gericht anzurufen.

2. „Straffrei" bedeutet, daß der Einführer nicht mit einer Buße oder einer Bußandrohung belegt werden darf, nur weil er von seinem Beschwerderecht Gebrauch macht. Die Entrichtung der üblichen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren wird nicht als Buße betrachtet.

3. Artikel 11 hindert jedoch keine Vertragspartei daran, die volle Entrichtung der berechneten Zölle zu verlangen, auch wenn Beschwerde eingelegt wird.

Anmerkung zu Artikel 15

Zu Absatz 4

Der Begriff „Personen" im Sinne dieses Artikels schließt juristische Personen ein.

Zu Absatz 4 Buchstabe e)

Im Sinne dieses Übereinkommens wird angenommen, daß eine Person eine andere kontrolliert, wenn die eine rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Beschränkungen aufzuerlegen oder Anweisungen zu erteilen.

Anhang II

Technischer Ausschuß für den Zollwert

1. Nach Artikel 18 wird ein Technischer Ausschuß unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens eingesetzt, um auf technischer Ebene für die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens Sorge zu tragen.

2. Die Aufgaben des Technischen Ausschusses umfassen:

   a) die Untersuchung technischer Probleme, die bei der Anwendung der Bewertungssysteme der Vertragsparteien immer wieder vorkommen; ferner die Erstellung von zweckmäßigen Lösungsvorschlägen anhand der vorgelegten Tatsachen;

   b) auf Antrag die Untersuchung von die Bewertung betreffenden Rechtsvorschriften, Bewertungsverfahren und -praxen, soweit sie sich auf dieses Übereinkommen beziehen; ferner die Erstellung von Berichten über solche Untersuchungen;

   c) Die Ausarbeitung und Verteilung von Jahresberichten über die Wirkungsweise und den Stand dieses Übereinkommens in technischer Hinsicht;

   d) die Unterrichtung und Beratung in allen Angelegenheiten, die sich auf die Zollbewertung eingeführter Waren beziehen, wenn dies von einer Vertragspartei oder vom Ausschuß verlangt wird. Solche Unterrichtungen und Beratungen können in Form von Gutachten, Kommentaren oder Erläuterungen erfolgen;

   e) auf Antrag die Hilfestellung bei der technischen Unterstützung der Vertragsparteien, um die weltweite Annahme dieses Übereinkommens zu fördern;

   f) die Übernahme weiterer Aufgaben, die ihm vom Ausschuß übertragen werden.

Allgemeines

3. Der Technische Ausschuß ist bestrebt, seine Arbeiten, insbesondere bei solchen Problemen, die ihm von Vertragsparteien oder dem Ausschuß vorgelegt werden, innerhalb angemessen kurzer Zeit abzuschließen.

4. Der Technische Ausschuß wird bei seiner Tätigkeit vom Sekretariat des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in geeigneter Weise unterstützt.

Vertretung

5. Jede Vertragspartei ist berechtigt, Vertreter in den Technischen Ausschuß zu entsenden. Jede Vertragspartei kann einen Vertreter und einen oder mehrere Stellvertreter zu ihrer Vertretung im Technischen Ausschuß ernennen. Eine auf diese Weise im Technischen Ausschuß vertretene Vertragspartei wird nachstehend als Mitglied des Technischen Ausschusses bezeichnet. Die Vertreter von Mitgliedern des Technischen Ausschusses können sich von Beratern unterstützen lassen. Das GATT-Sekretariat kann an den Sitzungen als Beobachter ebenfalls teilnehmen.

6. Mitglieder des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, die nicht Vertragsparteien sind, können bei Sitzungen des Technischen Ausschusses durch einen Vertreter und einen oder mehrere Stellvertreter vertreten sein. Diese Vertreter nehmen an den Sitzungen als Beobachter teil.

7. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Technischen Ausschusses kann der Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (nachstehend als „der Generalsekretär" bezeichnet) Vertreter von Regierungen, die weder Vertragsparteien noch Mitglieder des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sind, sowie Vertreter internationaler Organisationen und Handelsvereinigungen einladen, an den Sitzungen des Technischen Ausschusses als Beobachter teilzunehmen.

8. Die für die Sitzungen des Technischen Ausschusses vorgesehenen Vertreter, Stellvertreter und Berater sind dem Generalsekretär mitzuteilen.

Sitzungen des Technischen Ausschusses

9. Der Technische Ausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die einzelnen Sitzungstermine werden vom Technischen Ausschuß auf der jeweils vorhergehenden Sitzung festgelegt. Der Sitzungstermin kann auf Antrag eines Mitgliedes des Technischen Ausschusses oder in dringenden Fällen auf Verlangen des Vorsitzenden abgeändert werden.

10. Die Sitzungen des Technischen Ausschusses werden am Sitz des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens abgehalten, sofern nichts anderes bestimmt wird.

11. Der Generalsekretär unterrichtet alle Mitglieder des Technischen Ausschusses und die in den Absätzen 6 und 7 Genannten – außer in dringenden Fällen – mindestens 30 Tage vorher über den Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Sitzungsperioden des Technischen Ausschusses.

Tagesordnung

12. Für jede Sitzungsperiode stellt der Generalsekretär eine vorläufige Tagesordnung auf und gibt sie den Mitgliedern des Technischen Ausschusses sowie den in den Absätzen 6 und 7 Genannten – außer in dringenden Fällen – mindestens 30 Tage vor der Sitzungsperiode bekannt. Diese Tagesordnung umfaßt alle Punkte, deren Aufnahme vom Technischen Ausschuß auf der vorhergehenden Sitzung genehmigt wurde, alle vom Vorsitzenden von sich aus aufgenommenen Punkte sowie alle Punkte, deren Aufnahme vom Generalsekretär, dem Ausschuß oder einem Mitglied des Technischen Ausschusses beantragt wurde.

13. Der Technische Ausschuß beschließt die Tagesordnung bei Beginn jeder Sitzungsperiode. Die Tagesordnung kann im Laufe der Sitzungsperiode jederzeit vom Technischen Ausschuß geändert werden.

Leitung und Führung des Ausschusses

14. Der Technische Ausschuß wählt unter den Vertretern seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden üben ihr Amt ein Jahr lang aus. Der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende können wiedergewählt werden. Ein Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender verliert automatisch sein Amt, wenn er nicht mehr Mitglied des Technischen Ausschusses vertritt.

15. Ist der Vorsitzende während einer Sitzung nicht oder zeitweise nicht anwesend, so übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender den Vorsitz. In diesem Falle hat der Stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

16. Der Vorsitzende einer Sitzung nimmt an den Beratungen des Technischen Ausschusses in dieser Eigenschaft und nicht als Vertreter eines Mitgliedes des Technischen Ausschusses teil.

17. Zusätzlich zu den ihm durch diese Regeln übertragenen Befugnissen hat der Vorsitzende die Aufgabe, die einzelnen Sitzungen zu eröffnen und zu schließen, die Diskussion zu leiten, das Wort zu erteilen und die Beratungen im Rahmen dieser Regeln zu lenken. Desgleichen kann der Vorsitzende einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Ausführungen nicht zur Sache gehören.

18. Bei der Diskussion jeder Angelegenheit kann der Vertreter eines Mitgliedes eine Verfahrensfrage stellen. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende sofort. Wird diese Entscheidung bestritten, so legt sie der Vorsitzende dem Ausschuß zur Beschlußfassung vor; sie bleibt bestehen, sofern sie nicht verworfen wird.

19. Der Generalsekretär oder von ihm bestellte Bedienstete des Sekretariats erledigen die Sekretariatsarbeiten der Sitzungen des Technischen Ausschusses.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

20. Der Technische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist.

21. Jedes Mitglied des Technischen Ausschusses hat eine Stimme. Entscheidungen des Technischen Ausschusses werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder getroffen. Unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über eine bestimmte Sache ist es dem Technischen Ausschuß freigestellt, dem Ausschuß und dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens einen umfassenden Bericht über diese Frage zu geben, in dem die bei den einschlägigen Diskussionen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Standpunkte angeführt werden.

Sprachen und Aufzeichnungen

22. Die Amtssprachen des Technischen Ausschusses sind Englisch, Französisch und Spanisch. Ausführungen oder Erklärungen in einer dieser drei Sprachen werden unmittelbar in die Amtssprachen übersetzt, sofern nicht alle Mitglieder auf eine Übersetzung verzichten. Ausführungen oder Erklärungen in einer anderen Sprache sind mit der gleichen Maßgabe ins Englische, Französische oder Spanische zu übersetzen, vorausgesetzt, daß das betreffende Mitglied eine englische, französische oder spanische Übersetzung vorlegt. Für die offiziellen Dokumente des Technischen Ausschusses werden ausschließlich Englisch, Französisch und Spanisch benutzt. Alle Schriftstücke, die dem Technischen Ausschuß vorgelegt werden sollen, müssen in einer der Amtssprachen abgefaßt sein.

23. Der Technische Ausschuß erstellt über jede Sitzungsperiode einen Bericht und – falls der Vorsitzende es für notwendig hält – Sitzungsprotokolle oder Kurzberichte über die einzelnen Sitzungen. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter erstatten bei jeder Sitzung des Ausschusses und bei jeder Sitzung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens Bericht über die Arbeit des Technischen Ausschusses.

Anhang III

Sondergruppen („panels")

1. Die vom Ausschuß nach diesem Übereinkommen eingesetzten Sondergruppen
   a) untersuchen die ihnen vom Ausschuß zugewiesenen Angelegenheiten;
   b) beraten mit den Streitparteien und geben ihnen jede Möglichkeit, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden;
   c) geben Stellungnahmen zu Sachverhalten ab, soweit sie mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängen, und treffen Feststellungen, die dem Ausschuß dabei helfen, in der Angelegenheit Empfehlungen auszusprechen oder Entscheidungen zu treffen.

2. Um die Bildung von Sondergruppen zu erleichtern, führt der Vorsitzende des Ausschusses eine informelle Auswahlliste von Beamten, die hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Zollwertermittlung und Erfahrungen auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen und der wirtschaftlichen Entwicklung besitzen. In diese Liste können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Beamte sind. Die Vertragsparteien werden eingeladen, zu Beginn eines jeden Jahres dem Vorsitzenden des Ausschusses einen oder zwei Sachverständige zu bezeichnen, die sie für die Mitarbeit in einer Sondergruppe zur Verfügung stellen würden. Spätestens sieben Tage nach Einsetzung einer Sondergruppe schlägt der Vorsitzende nach Beratung mit den betroffenen Parteien die Zusammensetzung der aus drei oder fünf Mitgliedern – vorzugsweise Beamten – bestehenden Sondergruppe vor. Die unmittelbar betroffenen Parteien äußern sich innerhalb von sieben Arbeitstagen zu der Benennung der Mitglieder der Sondergruppe durch den Vorsitzenden und lehnen Benennungen außer bei zwingenden Gründen nicht ab.

   Angehörige von Ländern, deren Regierungen Streitparteien sind, können nicht Mitglieder der mit diesem Streitfall befaßten Sondergruppe sein. Mitglieder der Sondergruppe werden nur in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter ihrer Regierung oder einer Organisation tätig. Regierungen oder Organisationen dürfen ihnen daher keine Weisungen im Hinblick auf die in einer Sondergruppe zu behandelnden Fragen erteilen.

3. Jede Sondergruppe gibt sich ihre eigenen Verfahrensregeln. Allen Vertragsparteien, die ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit haben und dies dem Ausschuß mitgeteilt haben, erhalten Gelegenheit, angehört zu werden. Jede Sondergruppe kann sich mit allen ihr geeignet erscheinenden Stellen beraten und Auskünfte und technischen Rat einholen. Bevor eine Sondergruppe eine Auskunft oder einen technischen Rat bei einer unter die Hoheit einer Vertragspartei fallenden Stelle einholt, unterrichtet sie die Regierung dieser Vertragspartei. Die Vertragsparteien beantworten jedes von einer Sondergruppe für notwendig und zweckdienlich gehaltene Auskunftsersuchen innerhalb kürzester Frist und ausführlich. Der Sondergruppe erteilte vertrauliche Auskünfte dürfen ohne formelle Zustimmung der diese Auskünfte erteilenden Person oder Regierung nicht preisgegeben werden. Wird von einer Sondergruppe eine Auskunft verlangt, die diese nicht preisgeben darf, so wird mit Zustimmung der die Auskunft erteilenden Person oder Regierung eine diesbezügliche nichtvertrauliche Zusammenfassung zur Verfügung gestellt.

4. Können die Streitparteien zu keiner zufriedenstellenden Lösung gelangen, so legt die Sondergruppe ihre Untersuchungsergebnisse schriftlich vor. Der Bericht einer Sondergruppe enthält normalerweise eine Begründung ihrer Untersuchungsergebnisse. Wird unter den beteiligten Parteien Einigung erzielt, so kann sich der Bericht der Sondergruppe auf eine kurze Beschreibung des Falles und auf die Feststellung beschränken, daß eine Lösung erreicht wurde.

5. Die Sondergruppen können nach Artikel 20 Absatz 4 vom Technischen Ausschuß erstellte Berichte als Grundlage bei der Beurteilung von Streitpunkten heranziehen, die technische Fragen beinhalten.

6. Die von den Sondergruppen benötigte Zeit hängt vom jeweiligen Fall ab. Sie sollten bestrebt sein, dem Ausschuß ihre Untersuchungsergebnisse und gegebenenfalls Empfehlungen ohne unnötige Verzögerungen vorzulegen, und zwar normalerweise innerhalb von drei Monaten nach der Einsetzung der Sondergruppe.

7. Um die Erarbeitung zufriedenstellender Lösungen zwischen den Streitparteien zu erleichtern und ihre Bemerkungen einzuholen, sollte jede Sondergruppe den Streitparteien zunächst den beschreibenden Teil ihres Berichtes und danach ihre Schlußfolgerungen oder eine Kurzfassung davon vorlegen, und zwar eine angemessene Zeit vor der Übermittlung an die Vertragsparteien.

Übereinkommen über Maßnahmen gegen die Einfuhr von nachgeahmten Waren

Präambel

Die Parteien des Übereinkommens über Maßnahmen gegen die Einfuhr von nachgeahmten Waren – im folgenden „die Vertragsparteien" und „dieses Übereinkommen" genannt –

Im Hinblick auf die multilateralen Handelsverhandlungen,

In dem Wunsch, die Ziele des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens – im folgenden „Allgemeines Abkommen" oder „GATT" genannt – zu fördern,

Im Hinblick darauf, daß der Handel mit nachgeahmten Waren die Interessen der rechtmäßigen Händler beeinträchtigt,

Im Hinblick darauf, daß der Handel mit nachgeahmten Waren die Verbraucher irreführt und ihre Interessen verletzt,

In dem Wunsch, den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren durch Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und durch Verstärkung der Gegenmaßnahmen zu bekämpfen,

In dem Wunsch, die an Einfuhrgeschäften mit nachgeahmten Waren beteiligten Parteien um den Gewinn zu bringen, den sie daraus ziehen,

Anerkennend, daß wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen und Zollverfahren der Vertragsparteien die Anwendung von unterschiedlichen, mit diesem Übereinkommen zu vereinbarenden Methoden für die Behandlung von nachgeahmten Waren erforderlich sein kann,

In dem Wunsch, Nachahmungen im Handel wirksamer zu kontrollieren, ohne die Freiheit des rechtmäßigen Handels zu beeinträchtigen,

In dem Bestreben, internationale Notifizierungs-, Konsultations-, Überwachungs- und Streitbeilegungsverfahren festzulegen, um eine gerechte, zügige und wirksame Anwendung dieses Übereinkommens sicherzustellen –

kommen wie folgt überein:

TEIL I

Artikel I

Ziele, Auflagen und Anwendungsbereich des Übereinkommens

1. Die Vertragsparteien bekämpfen den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren. Zu diesem Zweck behandeln sie die eingeführten nachgeahmten Waren so, daß die an diesen Geschäften beteiligten Personen daraus keinen Gewinn ziehen und eine abschreckende Wirkung auf den internationalen Handel mit diesen Waren ausgeübt wird. Hierzu verhindern sie so weitgehend wie möglich, daß nachgeahmte Waren in Verkehr gebracht oder wieder in Verkehr gebracht werden. Geringe Warenmengen, die zum persönlichen Gebrauch und nicht zum Verkauf bestimmt sind, können jedoch von den Auflagen dieses Übereinkommens ausgenommen werden.

2. In diesem Übereinkommen

   bezeichnet der Ausdruck „nachgeahmte Ware" – alle eingeführten Waren, die mit einer falschen Abbildung eines Warenzeichens versehen sind, das nach den Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes geschützt und – sofern das Einfuhrland dies verlangt – eingetragen ist;

   hat der Ausdruck „Warenzeichen" die in den Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes festgelegte Bedeutung und schließt jede Gewährleistungsmarke und jede Kollektivmarke ein, die im Einfuhrland als Warenzeichen eingetragen und geschützt ist;

   bezeichnet der Ausdruck „Einfuhrland" das Land, in dem die nachgeahmten Waren zur Zollabfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

3. Das materielle Recht des geistigen Eigentums der Vertragsparteien wird durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

4. Keine Bestimmung dieses Übereinkommens verpflichtet oder ermächtigt die Vertragsparteien, Paralleleinfuhren als Markenverletzungen zu behandeln.

Artikel II

Verfahren

1. Die Vertragsparteien geben Inhabern von unter dieses Übereinkommen fallenden Rechten an geistigem Eigentum oder ihren Vertretern Gelegenheit, den zuständigen Behörden des Einfuhrlandes Angaben über den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren zu machen. Dabei kann es sich um Verwaltungsbehörden, wie die Zollbehörde oder die Warenzeichenbehörden, oder um Gerichte handeln.

2. (A) Sind die in Absatz 1 genannten Behörden überzeugt, daß Waren eingeführt worden sind oder voraussichtlich eingeführt werden, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß es sich um nachgeahmte Waren handelt, so treffen sie die notwendigen Vorkehrungen für die Sicherstellung oder Beschlagnahme der Waren oder die Anwendung anderer

geeigneter Maßnahmen, damit die Möglichkeit der Ausübung der Zuständigkeit der Behörden über diese Waren gewahrt bleibt und der Verkauf oder die sonstige Verfügung über diese Waren verhindert wird, bis endgültig entschieden ist, ob es sich um nachgeahmte Waren handelt oder nicht.

(B) Unbeschadet des Absatzes 2 (A) können andere, mit den Zielen dieses Übereinkommens zu vereinbarende Maßnahmen getroffen werden, wenn es sich um verderbliche Waren oder um Waren handelt, deren Verkauf saisonabhängig ist.

3. Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen werden auf schriftlichen Antrag des Inhabers des betreffenden Rechts am geistigen Eigentum oder seines Vertreters getroffen. Der Antragsteller hat seinen Schutzanspruch gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes zu begründen und den Nachweis zu erbringen, daß in Verletzung des betreffenden Schutzrechts nachgeahmte Waren eingeführt worden sind oder voraussichtlich eingeführt werden.

4. Personen, die einen schriftlichen Antrag gemäß Absatz 3 gestellt haben, werden so weit wie möglich innerhalb kürzester Frist von dem Eintreffen der fraglichen Waren benachrichtigt. Der Einführer dieser Waren wird gleichfalls über die getroffene Maßnahme und die Gründe dafür unterrichtet.

5. Soweit angebracht, kann von der Person, die die Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 2 beantragt, eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft oder in bar verlangt werden, deren Höhe ausreicht, um die Behörden zu entschädigen oder dem Einführer jeden Verlust oder Schaden zu ersetzen, der ihm aus diesen Maßnahmen erwächst, wenn es sich erweist, daß es sich nicht um nachgeahmte Waren handelt.

6. Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß Ermittlungen über nachgeahmte Waren begründet sind und gerecht, offen und zügig durchgeführt werden, so daß keine nichttariflichen Hemmnisse geschaffen und Störungen des rechtmäßigen Handels auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

7. Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen können vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes auf Antrag des Inhabers des betreffenden Rechts am geistigen Eigentum oder seines Vertreters jederzeit eingestellt werden.

Artikel III

Verwendung der nachgeahmten Waren

1. Wird entschieden, daß es sich bei den betreffenden Waren um nachgeahmte Waren handelt, so werden Maßnahmen getroffen, um die an der Einfuhr dieser Waren beteiligten Parteien um den Gewinn aus diesem Geschäft zu bringen und eine wirksame Abschreckung für zukünftige Einfuhrgeschäfte mit nachgeahmten Waren zu schaffen.

2. Nachgeahmte Waren sollten so weit wie möglich und außerhalb des gewerblichen Handels in einer Weise verwendet werden, die den dem Inhaber des betreffenden Rechts am geistigen Eigentum entstehenden Schaden auf ein Mindestmaß beschränkt. Es können auch andere Methoden der Verwendung dieser Waren gewählt werden, sofern sie eine wirksame Abschreckung für den Handel mit diesen Waren bilden. Liegen in einzelnen Fällen besondere Umstände vor, so können jedoch unter angemessener Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens auch andere Maßnahmen getroffen werden.

3. Diese Methoden oder Maßnahmen können auch jede andere Form der Verfügung über die betreffenden Waren einschließen, die zwischen den Behörden und dem Inhaber dieses Rechts am geistigen Eigentum vereinbart wird und mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang steht.

Artikel IV

Beschwerderecht

Die Vertragsparteien räumen Personen, die ein berechtigtes Interesse dartun, ein Beschwerderecht gegen alle Maßnahmen und Entscheidungen ein, die von den in Artikel II Abs. 1 genannten Behörden gemäß diesem Übereinkommen getroffen werden.

Artikel V

Information und Überprüfung

1. Alle Gesetze, Verordnungen und allgemein gültigen Verwaltungsentscheidungen sowie alle Angaben über Verfahren, die sich auf die Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, werden veröffentlicht. Gerichtsentscheidungen stehen jeder anderen Vertragspartei auf Ersuchen zur Verfügung.

2. Um die wirksame Anwendung dieses Übereinkommens sicherzustellen, arbeiten die Vertragsparteien zusammen und gewähren sich durch den Austausch von Informationen über den internationalen Handel mit nachgeahmten Waren oder in anderer Form gegenseitige Unterstützung. Soweit angebracht, unterrichten sie die anderen Vertragsparteien ohne Verzögerung über jeden Handel mit nachgeahmten Waren, der außerhalb ihres Hoheitsgebiets Auswirkungen haben könnte oder bei dem eine neue betrügerische Praktik oder Technik zur Anwendung kommt.

3. Alle Auskünfte, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder gemäß diesem Übereinkommen vertraulich erteilt wurden, werden von den betreffenden Behörden streng vertraulich behandelt und

dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Regierung, die sie erteilt hat, preisgegeben werden, soweit die Preisgabe nicht im Rahmen von Gerichtsverfahren verlangt wird.

Artikel VI

Anmerkungen zu den Artikeln

Die Anmerkungen im Anhang sind Bestandteil dieses Übereinkommens; die Artikel dieses Übereinkommens sind in Verbindung mit den entsprechenden Anmerkungen zu lesen und anzuwenden.

Artikel VII

Durchsetzung der Verpflichtungen

Institutionen

1. Im Rahmen dieses Übereinkommens wird ein Ausschuß „Nachahmungen im Handel" – im folgenden „Ausschuß" genannt – eingesetzt, der aus Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und tagt so oft wie notwendig, mindestens aber einmal im Jahr, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren dieses Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten und alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die ihm von den Vertragsparteien zugewiesen werden können.

2. Der Ausschuß kann aus bestimmtem Anlaß nach dem Verfahren und für die Zwecke des Absatzes 7 Sondergruppen (panels) sowie Arbeitsgruppen und sonstige Untergruppen einsetzen, die die Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Ausschuß übertragen werden.

Konsultationen

3. Jede Vertragspartei gibt auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei ausreichende Gelegenheit zu Konsultationen über jedes die Anwendung dieses Übereinkommens betreffende spezifische Problem und setzt sich dafür ein, daß eine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht wird, die mit den Zielen dieses Übereinkommens vereinbar ist.

4. Die Vertragsparteien, die an Konsultationen über eine bestimmte Angelegenheit beteiligt sind, welche die Anwendung dieses Übereinkommens berührt, liefern vorbehaltlich Artikel VII Abs. 3 Auskünfte zu dieser Angelegenheit und versuchen, diese Konsultationen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne abzuschließen.

Streitbeilegung

5. Wurde durch Konsultationen nach Absatz 3 zwischen den beteiligten Vertragsparteien keine zufriedenstellende Lösung erreicht, so tritt der Ausschuß auf Ersuchen einer Streitpartei innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens zusammen, um die Angelegenheit im Hinblick auf die Erleichterung einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu untersuchen.

6. Wurde nach genauer Prüfung durch den Ausschuß nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht, so setzt der Ausschuß auf Antrag einer Streitpartei eine Sondergruppe ein, die
   a) die Angelegenheit untersucht;
   b) regelmäßig mit den Streitparteien berät und ihnen die Möglichkeit gibt, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden;
   c) Stellungnahmen zum Sachverhalt abgibt, soweit er mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängt, und Feststellungen trifft, die dem Ausschuß dabei helfen, in der Angelegenheit Empfehlungen auszusprechen oder Entscheidungen zu treffen.

7. Um die Bildung von Sondergruppen zu erleichtern, führt der Vorsitzende des Ausschusses eine informelle Auswahlliste der Namen von Beamten, die hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen besitzen. Die Vertragsparteien werden eingeladen, zu Beginn eines jeden Jahres dem Vorsitzenden des Ausschusses einen oder zwei Sachverständige zu bezeichnen, die sie für die Mitarbeit in einer Sondergruppe zur Verfügung stellen würden.
   Wird nach Absatz 6 eine Sondergruppe eingesetzt, so schlägt der Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen den Streitparteien die Zusammensetzung der aus drei oder fünf Mitgliedern – vorzugsweise Beamten – bestehenden Sondergruppe vor. Die unmittelbar betroffenen Parteien äußern sich innerhalb von sieben Arbeitstagen zu der Benennung der Mitglieder der Sondergruppe durch den Vorsitzenden und lehnen Benennungen außer bei zwingenden Gründen nicht ab.

   Angehörige von Ländern, deren Regierungen Streitparteien sind, können nicht Mitglieder der mit dem Streitfall befaßten Sondergruppe sein. Die Mitglieder einer Sondergruppe werden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter oder Vertreter einer Organisation tätig. Regierungen oder Organisationen dürfen ihnen daher keine Weisungen im Hinblick auf die in einer Sondergruppe zu behandelnden Fragen erteilen.

8. Jede Sondergruppe gibt sich ihre eigenen Verfahrensregeln. Alle Vertragsparteien, die ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit haben und dies dem Ausschuß notifiziert haben, erhalten Gelegenheit, angehört zu werden. Jede Sondergruppe kann sich mit allen ihr geeignet erscheinenden Stellen beraten und von diesen Auskünfte einholen. Bevor eine Sondergruppe solche Auskünfte bei einer unter die Hoheit einer Vertragspartei fallenden Stelle einholt, unterrichtet sie die Regierung dieser Vertragspartei. Die Vertragsparteien beantworten jedes

von einer Sondergruppe für notwendig und zweckmäßig gehaltene Auskunftsersuchen innerhalb kürzester Frist und ausführlich. Der Sondergruppe erteilte vertrauliche Auskünfte dürfen ohne formelle Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung oder Person nicht preisgegeben werden. Wird von einer Sondergruppe eine Auskunft verlangt, die sie nicht preisgeben darf, so wird nach Zustimmung der diese Auskunft erteilenden Regierung oder Person eine diesbezügliche nicht vertrauliche Zusammenfassung zur Verfügung gestellt.

Kann in einem Streitfall keine allseits zufriedenstellende Lösung erreicht werden oder bezieht sich ein Streitfall auf die Auslegung des Übereinkommens, so sollte die Sondergruppe zunächst den betreffenden Vertragsparteien den beschreibenden Teil ihres Berichts und danach den Streitparteien ihre Schlußfolgerungen oder eine Kurzfassung davon vorlegen, und zwar eine angemessene Zeit vor der Übermittlung an den Ausschuß. Geht es nicht um eine Auslegung dieses Übereinkommens und wurde eine bilaterale Lösung erreicht, so kann sich der Bericht der Sondergruppe auf eine kurze Beschreibung des Falles und auf die Feststellung beschränken, daß eine Lösung erreicht wurde.

9. Die von der Sondergruppe benötigte Zeit hängt vom jeweiligen Fall ab. Die Sondergruppen sollten bestrebt sein, dem Ausschuß ihre Untersuchungsergebnisse und gegebenenfalls Empfehlungen ohne unnötige Verzögerung zu übermitteln, und zwar normalerweise innerhalb von vier Monaten nach der Einsetzung der Sondergruppe, wobei sie zu berücksichtigen haben, daß der Ausschuß sicherzustellen hat, daß dringende Fälle innerhalb kürzester Frist beigelegt werden.

Durchsetzung

10. Nach Abschluß der Untersuchung oder nach Vorlage des Berichts einer Sondergruppe, Arbeitsgruppe oder sonstigen Untergruppe an den Ausschuß prüft dieser die Angelegenheit innerhalb kürzester Frist. Hinsichtlich dieser Berichte wird der Ausschuß normalerweise innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts tätig, sofern er diese Frist nicht verlängert; er kann u. a.

   a) eine Feststellung des Sachverhalts treffen;

   b) Empfehlungen an eine oder mehrere Vertragsparteien richten; und/oder

   c) jede andere ihm geeignet erscheinende Entscheidung treffen.

   Alle Empfehlungen des Ausschusses müssen auf eine positive Lösung der Angelegenheit auf der Grundlage der operativen Bestimmungen und der Ziele dieses Übereinkommens gerichtet sein.

11. Sieht sich eine Vertragspartei, an die Empfehlungen gerichtet sind, außerstande, diese auszuführen, so sollte sie dies innerhalb kürzester Frist gegenüber dem Ausschuß schriftlich begründen. In diesem Fall prüft der Ausschuß, welche weiteren Schritte geeignet erscheinen.

12. Der Ausschuß verfolgt jede Angelegenheit, in der er Empfehlungen ausgesprochen oder Entscheidungen getroffen hat.

Gleichgewicht der Rechte und Verpflichtungen

13. Werden die Empfehlungen des Ausschusses von einer oder mehreren Streitparteien nicht angenommen und ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Umstände hinreichend schwer wiegen, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, so kann er eine oder mehrere Vertragsparteien ermächtigen, in bezug auf eine oder mehrere andere Vertragsparteien die Anwendung dieses Übereinkommens ganz oder teilweise und so lange wie notwendig auszusetzen, soweit er dies unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet.

Artikel VIII

Schlußbestimmungen

1. *Annahme und Beitritt*

   a) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die Vertragsparteien des GATT sind, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

   b) Jede GATT-Vertragspartei, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen der Regierung dieser GATT-Vertragspartei und den Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu vereinbaren sind. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

   c) Dieses Übereinkommen liegt den Regierungen, die dem GATT vorläufig beigetreten sind, zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf, und zwar unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die den Rechten und Verpflichtungen in den Urkunden über ihren vorläufigen Beitritt Rechnung tragen.

   d) Jede andere Regierung kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beitreten, die zwischen der betreffenden Regierung und den Vertragsparteien vereinbart werden, und zwar durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT.

   e) In bezug auf die Annahme gilt Artikel XXVI Abs. 5 a) und b) des Allgemeinen Abkommens.

2. *Vorbehalte*

Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens können nicht ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien gemacht werden.

3. *Inkrafttreten*

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1980 für die Regierungen [1]) in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben oder ihm beigetreten sind. Für jede andere Regierung tritt es am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Annahme oder des Beitritts in Kraft.

4. *Innerstaatliche Rechtsvorschriften*

a) Jede Regierung [2]), die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, stellt sicher, daß spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren mit diesem Übereinkommen übereinstimmen.

b) Jede Vertragspartei unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

5. *Überprüfung*

Der Ausschuß überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Er unterrichtet die Vertragsparteien des GATT jährlich über die Entwicklungen im Überprüfungszeitraum.

In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien überein, in Konsultationen im Hinblick auf eine Verstärkung des Schutzes anderer Rechte an geistigem Eigentum einzutreten. Hierzu kommen die Vertragsparteien überein, bilateral oder in geeigneten internationalen Gremien die Erörterungen und Verhandlungen über andere Rechte an geistigem Eigentum, wie Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben, Gewährleistungsmarken, Urheberrechte und Muster und Modelle, fortzusetzen und die Ergebnisse dieser Arbeiten bei der vorgenannten jährlichen Überprüfung in Betracht zu ziehen.

6. *Änderungen*

Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen unter anderem im Hinblick auf die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen ändern. Eine solche Änderung, der die Vertragsparteien gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jede Vertragspartei erst in Kraft, wenn sie von ihr angenommen worden ist.

7. *Rücktritt*

Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT wirksam. Jede Vertragspartei kann im Falle einer solchen Notifizierung beantragen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

8. *Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien*

Dieses Übereinkommen findet zwischen zwei Vertragsparteien keine Anwendung, wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, in dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitritt, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

9. *Sekretariat*

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom GATT-Sekretariat wahrgenommen.

10. *Hinterlegung*

Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT hinterlegt, der jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens und jeder Vertragspartei des GATT innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und jeder Änderung nach Absatz 6 übermittelt sowie jede Annahme dieses Übereinkommens und jeden Beitritt hierzu nach Absatz 1 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Absatz 7 notifiziert.

11. *Registrierung*

Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am . . .

in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anmerkung zu Artikel I

Dieses Übereinkommen gilt für den internationalen Handel mit „nachgeahmten Waren". Nach der Definition in Artikel I bezeichnet der Ausdruck „nachgeahmte Waren" alle eingeführten Waren, die mit einer falschen Abbildung eines Warenzeichens versehen sind, das nach den Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes geschützt und – sofern das Einfuhrland dies verlangt – eingetragen ist. Diese Definition soll den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf eingeführte Waren beschränken, die ein falsches Warenzeichen führen, das mit einem

[1]) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierung" auch die zuständigen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

[2]) Die Anwendung dieses Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft präjudiziert nicht etwaige weitere Durchführungsmaßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene erlassen werden.

gesetzlich geschützten Zeichen identisch ist oder von diesem im wesentlichen nicht zu unterscheiden ist; weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen sind ausgeschlossen. Ferner ist beabsichtigt, daß die Länder, in denen ein System der Eintragung von Warenzeichen besteht, die Eintragung eines Zeichens als Vorbedingung für die Anwendung der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Verfahren verlangen kann.

Anmerkung zu Artikel II

Artikel II bestimmt, daß Maßnahmen gemäß diesem Übereinkommen auf schriftlichen Antrag der beteiligten Person getroffen werden. Diese Bestimmung sollte nicht so ausgelegt werden, daß damit den zuständigen Behörden untersagt wird, solche Maßnahmen ohne besonderen schriftlichen Antrag zu treffen, wenn sie dazu die nötigen Befugnisse haben und über Hinweise verfügen, aus denen sie billigerweise schließen können, daß es sich bei eingeführten Waren um nachgeahmte Waren handelt. Diese Befugnisse dürfen jedoch nicht so ausgeübt werden, daß nichttarifliche Hemmnisse für den rechtmäßigen Handel geschaffen werden.

Anmerkung zu Artikel II

Die zuständigen Behörden können näher bezeichnen, welche Angaben der Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum oder sein Vertreter gemäß Artikel II Abs. 3 zu machen hat. Diese Angaben brauchen nicht spezifischer oder ausführlicher zu sein, als sie billigerweise von den Behörden für die Anwendung der erforderlichen Maßnahmen benötigt werden.

Anmerkung zu Artikel III Abs. 2

Um den Schaden für den Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist das Warenzeichen, dessen Gebrauch Ursache der Markenverletzung ist, nach Möglichkeit unkenntlich zu machen oder zu entfernen, bevor über die Waren verfügt wird.

Texte, die von der Gruppe „Rechtsrahmen" vorbereitet wurden

Note des Sekretariats

An den von der Gruppe „Rechtsrahmen" vorbereiteten und dem Procès-Verbal beigefügten Texten, die die Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen beinhalten, sind Berichtigungen formaler Art vorgenommen worden, die unter Dok. MTN/FR/W/25 verteilt worden sind. Die beigefügten Texte enthalten diese Berichtigungen.

Die Verteilung dieser berichtigten Texte präjudiziert nicht die Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zu gegebener Zeit bezüglich ihrer rechtlichen Form oder ihres Inkrafttretens ergriffen werden müssen.

Punkte 1 und 4

Differenzierte und günstigere Behandlung

Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer

Anmerkung: Der nachstehende Text wurde unbeschadet des Standpunktes der einzelnen Delegationen bezüglich seiner endgültigen Rechtsform erarbeitet. Einige Delegationen sind der Auffassung, daß dieser Text als neuer Artikel oder als ein Satz neuer Bestimmungen in das Allgemeine Abkommen aufgenommen werden sollte. Andere vertreten die Auffassung, daß der Text von den Vertragsparteien als Erklärung oder Beschluß angenommen werden sollte. Je nach Entscheidung können entsprechende Textänderungen notwendig werden.

1. Ungeachtet des Artikels I des Allgemeinen Abkommens können die Vertragsparteien den Entwicklungsländern [1]) eine differenzierte und günstigere Behandlung gewähren, ohne diese Behandlung den anderen Vertragsparteien zu gewähren.

2. Absatz 1 findet Anwendung auf [2]):

   a) präferenzielle Zollbehandlung seitens der entwickelten Vertragsparteien für Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern gemäß dem System der Allgemeinen Präferenzen [3]);

   b) differenzierte und günstigere Behandlung in bezug auf die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens betreffend nichttarifliche Maßnahmen, die Gegenstand von Bestimmungen von unter der Schirmherrschaft des GATT auf multilateraler Ebene ausgehandelten Instrumenten sind.

   c) regionale oder weltweite Vereinbarungen, die weniger entwickelte Vertragsparteien zum gegenseitigen Abbau oder zur gegenseitigen Beseitigung von Zöllen und – in Übereinstimmung mit den Kriterien oder Bedingungen, die von den Vertragsparteien festgelegt werden können – zum gegenseitigen Abbau oder zur gegenseitigen Beseitigung nichttariflicher Maßnahmen auf Erzeugnisse, die diese weniger entwickelten Länder voneinander einführen, schließen;

   d) besondere Behandlung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder unter den Entwicklungsländern im Rahmen allgemeiner oder spezifischer Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer.

3. Jede im Rahmen dieser Klausel vorgesehene differenzierte und günstigere Behandlung

   a) muß so gestaltet werden, daß sie den Handel der Entwicklungsländer erleichtert und fördert und für den Handel aller anderen Vertragsparteien keine Hemmnisse errichtet oder ungebührliche Schwierigkeiten schafft;

   b) darf nicht ein Hindernis für die Verringerung oder Beseitigung von Zöllen und sonstigen Handelsbeschränkungen auf Meistbegünstigungsbasis darstellen;

   c) muß, wenn sie von entwickelten Vertragsparteien an Entwicklungsländer gewährt wird, so gestaltet und erforderlichenfalls geändert werden, daß sie den Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen der Entwicklungsländer in positiver Weise Rechnung trägt.

4.[1]) Jede Vertragspartei, die Vorkehrungen trifft, um eine Regelung nach den Absätzen 1, 2 und 3 einzuführen, oder zu einem späteren Zeitpunkt Vorkehrungen trifft, um die differenzierte und günstigere Behandlung zu ändern oder zurückzunehmen, hat

   a) dies den Vertragsparteien zu notifizieren und ihnen alle von ihnen im Zusammenhang mit diesen Vorkehrungen für angemessen erachteten Angaben mitzuteilen;

   b) auf Ersuchen jeder interessierten Vertragspartei angemessene Gelegenheit für Konsultationen innerhalb kürzester Frist über jede anstehende Schwierigkeit oder Frage zu bieten. Die Vertragsparteien führen auf Antrag der jeweiligen Vertragspartei mit allen betroffenen Vertragsparteien im Hinblick auf für alle diese Vertragsparteien zufriedenstellende Lösungen Konsultationen über die Angelegenheit.

5. Die entwickelten Länder erwarten keine Gewährung der Gegenseitigkeit für die von ihnen in Handelsverhandlungen übernommenen Verpflichtungen zum Abbau oder zur Beseitigung von Zöllen und sonstigen Hemmnissen für den

---

[1]) Der in diesem Text verwendete Begriff „Entwicklungsländer" bezieht sich auf auf die Entwicklungsgebiete.

[2]) Den Vertragsparteien steht es frei, auf einer Ad-hoc-Basis im Rahmen der GATT-Bestimmungen über gemeinsames Vorgehen Vorschläge für eine differenzierte und günstigere Behandlung zu prüfen, die nicht unter den Anwendungsbereich dieses Absatzes fallen.

[3]) Entsprechend der Definition im Beschluß der Vertragsparteien vom 25. Juni 1971 betreffend die Einführung von „allgemeinen, nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden und nichtdiskriminierenden Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer".

[1]) Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechte der Vertragsparteien aus dem Allgemeinen Abkommen.

Handel der Entwicklungsländer, das heißt, die entwickelten Länder erwarten von den Entwicklungsländern nicht, daß sie bei Handelsverhandlungen Leistungen erbringen, die mit ihren Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen unvereinbar sind. Die entwickelten Vertragsparteien versuchen folglich von den weniger entwikkelten Vertragsparteien keine Zugeständnisse zu erwirken, die mit deren Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen unvereinbar sind; ebensowenig sind die weniger entwickelten Vertragsparteien verpflichtet, solche Zugeständnisse zu machen.

6. Mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder üben die entwickelten Länder äußerste Zurückhaltung bei dem Streben nach Zugeständnissen oder Leistungen für Verpflichtungen, die sie zum Abbau oder zur Beseitigung von Zöllen und sonstigen Hemmnissen für den Handel dieser Länder eingehen; ebensowenig werden von den am wenigsten entwickelten Ländern Zugeständnisse oder Leistungen erwartet, die mit ihren anerkannten besonderen Verhältnissen und Problemen unvereinbar sind.

7. Die von den entwickelten und den weniger entwickelten Vertragsparteien im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens gewährten Zugeständnisse, erbrachten Leistungen und übernommenen Verpflichtungen sollten die Grundziele des Allgemeinen Abkommens einschließlich der in der Präambel und in Artikel XXXVI aufgestellten Ziele erreichen helfen. Die weniger entwickelten Vertragsparteien erwarten, daß ihre Fähigkeit, Leistungen zu erbringen oder ausgehandelte Zugeständnisse zu gewähren oder andere gegenseitig vereinbarte Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen und Verfahren des Allgemeinen Abkommens zu treffen, mit der fortschreitenden Entwicklung ihrer Wirtschaft und Verbesserung ihrer Handelssituation zunimmt, und erwarten folglich, verstärkt an den Rechten und Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen teilzunehmen.

8. Besonders zu berücksichtigen ist, daß die am wenigsten entwickelten Länder auf Grund ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage und ihrer Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse ernste Schwierigkeiten haben, Zugeständnisse zu gewähren und Leistungen zu erbringen.

9. Die Vertragsparteien arbeiten an Vereinbarungen zur Überprüfung des Funktionierens dieser Bestimmungen mit, wobei sie die Notwendigkeit individueller und gemeinsamer Bemühungen der Vertragsparteien, den Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer und den Zielen des Allgemeinen Abkommens zu entsprechen, im Auge behalten.

Punkt 2 a

Entwurf einer Erklärung betreffend Handelsmaßnahmen aus Zahlungsbilanzgründen

Die Vertragsparteien –

Unter Berücksichtigung der Artikel XII und XVIII Abschnitt B des Allgemeinen Abkommens;

Unter Hinweis auf die vom Rat am 28. April 1970 genehmigten Verfahren für Konsultationen über Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen (BISD, Ergänzung Nr. 18, Seiten 48 bis 53) und die vom Rat am 19. Dezember 1972 genehmigten Verfahren für regelmäßige Konsultationen mit den Entwicklungsländern über Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen (BISD, Ergänzung Nr. 20, Seiten 47 bis 49);

In der Überzeugung, daß Handelsbeschränkungen im allgemeinen ein unwirksames Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts sind;

Feststellend, daß andere Einfuhrbeschränkungen als mengenmäßige Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen in Anspruch genommen worden sind;

Bestätigend, daß Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen nicht zum Schutz einer bestimmten Industrie oder eines bestimmten Sektors getroffen werden sollten;

In der Überzeugung, daß die Vertragsparteien nach Kräften vermeiden sollten, daß Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen einen Anreiz für neue Investitionen, die ohne diese Maßnahmen wirtschaftlich nicht existenzfähig wären, bilden;

In der Erkenntnis, daß die weniger entwickelten Vertragsparteien bei der Anwendung von Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen ihre Entwicklungs-, Finanz- und Handelssituation in Betracht ziehen müssen;

In der Erkenntnis, daß Handelsmaßnahmen der entwickelten Länder weitreichende Folgen für die Wirtschaft der Entwicklungsländer haben können;

In der Erkenntnis, daß die entwickelten Vertragsparteien in größtmöglichem Ausmaß die Anwendung von Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen vermeiden sollten –

kommen wie folgt überein:

1. Die in den Artikeln XII und XVIII festgelegten Prüfungsverfahren werden auf alle Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen angewendet. Für die Anwendung von Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen gilt zusätzlich zu den in den Artikeln XII, XIII, XV und XVIII enthaltenen Bedingungen und unbeschadet anderer Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens folgendes:

   a) bei der Anwendung von Einfuhrbeschränkungen beachten die Vertragsparteien die im GATT vorgesehenen Verhaltensregeln und geben den Maßnahmen den Vorzug, die den Handel am wenigsten beeinträchtigen [1];

   b) die gleichzeitige Anwendung von mehr als einer Art von Handelsmaßnahmen für diesen Zweck sollte vermieden werden;

   c) wann immer durchführbar geben die Vertragsparteien einen Zeitplan für die Beseitigung der Maßnahmen bekannt.

   Die Bestimmungen dieses Absatzes bezwecken nicht, die wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens zu ändern.

2. Sieht sich eine entwickelte Vertragspartei ungeachtet der Grundsätze dieser Erklärung gezwungen, Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen anzuwenden, so zieht sie bei der Bestimmung der Auswirkungen ihrer Maßnahmen die Ausfuhrinteressen der weniger entwickelten Vertragsparteien in Betracht und kann Waren, an deren Ausfuhr diese Vertragsparteien interessiert sind, von ihren Maßnahmen ausnehmen.

3. Die Vertragsparteien notifizieren dem GATT innerhalb kürzester Frist die Einführung oder Verschärfung von Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen. Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, daß eine von einer anderen Vertragspartei angewendete Einfuhrbeschränkung aus Zahlungsbilanzgründen eingeführt wurde, so kann sie diese Maßnahme dem GATT notifizieren oder das GATT-Sekretariat auffordern, Auskünfte über die Maßnahme einzuholen und diese Auskünfte, soweit angezeigt, allen Vertragsparteien zugänglich zu machen.

4. Über alle Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen finden im GATT-Ausschuß „Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz" – im folgenden „der Ausschuß" genannt – Konsultationen statt.

5. Alle Vertragsparteien, die dies wünschen, können dem Ausschuß angehören. Es sollte sichergestellt werden, daß die Zusammensetzung des Ausschusses nach Möglichkeit die Merkmale der Gesamtheit der Vertragsparteien hinsichtlich ihrer geographischen Lage, ihrer Zahlungsbilanzlage und ihres Wirtschaftsentwicklungsstandes widerspiegelt.

6. Der Ausschuß befolgt vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die vom Rat am 28. April 1970 genehmigten und in BISD, Ergänzung Nr. 18, Seiten 48 bis 53 niedergelegten Verfahrensregeln für Konsultationen über Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen – im folgenden „ausführliche Konsultationsverfahren" genannt – oder die vom Rat am 19. Dezember 1972 genehmigten und in BISD, Ergänzung Nr. 20, Seiten 47 bis 49 niedergelegten Verfahrensregeln für regelmäßige Konsultationen mit Entwicklungsländern über Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen – im folgenden „vereinfachte Konsultationsverfahren" genannt.

7. Das GATT-Sekretariat erarbeitet unter Heranziehung aller geeigneten Informationsquellen einschließlich derjenigen der zur Konsultation gerufenen Vertragspartei zwecks Erleichterung der Konsultationen im Ausschuß eine Sachverhaltsdarstellung, die die Handelsaspekte der getroffenen Maßnahmen einschließlich der für die weniger entwickelten Vertragsparteien besonders bedeutsamen Aspekte beschreibt. In dem Dokument können auch alle anderen vom Ausschuß zu bestimmenden Fragen behandelt werden. Das GATT-Sekretariat gibt der zur Konsultation gerufenen Vertragspartei Gelegenheit, sich zu dem Dokument zu äußern, bevor es dieses dem Ausschuß unterbreitet.

8. Bei Konsultationen im Rahmen von Artikel XVIII Abs. 12 b) stützt der Ausschuß seine Entscheidung über die Art des einzuschlagenden Verfahrens unter anderem auf folgendes:

   a) die Zeitspanne, die seit den letzten ausführlichen Konsultationen verstrichen ist;

   b) die Schritte, die seitens der zur Konsultation gerufenen Vertragspartei auf Grund der Schlußfolgerungen vorhergehender Konsultationen unternommen worden sind;

   c) die Veränderungen im Gesamtumfang oder in der Art der zum Schutz der Zahlungsbilanz getroffenen Handelsmaßnahmen;

   d) die Veränderungen in der Zahlungsbilanzsituation oder in den Zahlungsbilanzaussichten;

   e) die Frage, ob die Zahlungsbilanzprobleme struktureller oder vorübergehender Art sind.

9. Eine weniger entwickelte Vertragspartei kann jederzeit ausführliche Konsultationen beantragen.

---

[1]) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die weniger entwickelten Vertragsparteien bei der Wahl der anzuwendenden jeweiligen Maßnahme ihre Entwicklungs-, Finanz- und Handelssituation in Betracht zu ziehen haben.

10. Eine zur Konsultation gerufene weniger entwickelte Vertragspartei wird auf Antrag von den Dienststellen des GATT-Sekretariats für technische Hilfe bei der Vorbereitung der Unterlagen für die Konsultationen unterstützt.

11. Der Ausschuß berichtet dem Rat über seine Konsultationen. Die Berichte über ausführliche Konsultationen enthalten folgendes:
   a) die Schlußfolgerungen des Ausschusses sowie die Sachverhalte und Gründe, auf die sie sich stützen;
   b) die Schritte, die seitens der zur Konsultation gerufenen Vertragspartei auf Grund der Schlußfolgerungen vorhergehender Konsultationen unternommen worden sind;
   c) im Falle weniger entwickelter Vertragsparteien die Sachverhalte und Gründe, auf die der Ausschuß seine Entscheidung über das einzuschlagende Verfahren gestützt hat, und
   d) im Falle von entwickelten Vertragsparteien die Frage, ob wirtschaftspolitische Alternativmaßnahmen möglich sind.

   Stellt der Ausschuß fest, daß die Maßnahmen der zur Konsultation gerufenen Vertragspartei
   a) in wesentlichen Punkten mit von einer anderen Vertragspartei angewandten Handelsbeschränkungen zusammenhängen [1]) oder
   b) erheblich nachteilige Folgen für die Ausfuhrinteressen einer weniger entwickelten Vertragspartei haben,

   so berichtet er darüber dem Rat, der die von ihm für notwendig erachteten zusätzlichen Maßnahmen ergreift.

12. Bei ausführlichen Konsultationen mit einer weniger entwickelten Vertragspartei schenkt der Ausschuß auf Wunsch der zur Konsultation gerufenen Vertragspartei den Möglichkeiten einer Entschärfung und Behebung des Zahlungsbilanzproblems durch Maßnahmen, die die Vertragsparteien zur Erleichterung einer Steigerung der Ausfuhrerlöse der zur Konsultation gerufenen Vertragspartei gemäß Ziffer 3 der ausführlichen Konsultationsverfahren ergreifen könnten, besondere Aufmerksamkeit.

13. Stellt der Ausschuß fest, daß eine Einfuhrbeschränkung, die von einer zur Konsultation gerufenen Vertragspartei zum Schutz der Zahlungsbilanz getroffen worden ist, mit Artikel XII, Artikel XVIII Abschnitt B oder dieser Erklärung unvereinbar ist, so trifft er in seinem Bericht an den Rat Feststellungen, die diesem helfen, geeignete Empfehlungen im Hinblick auf die Anwendung der Artikel XII und XVIII Abschnitt B und dieser Erklärung auszusprechen. Der Rat überwacht alle Angelegenheiten, zu denen er Empfehlungen ausgesprochen hat.

[1]) Es wird angemerkt, daß eine solche Feststellung im Falle unlängst ergriffener Maßnahmen eher getroffen werden dürfte als im Falle von Maßnahmen, die seit längerer Zeit in Kraft sind.

Punkt 2 b

Schutzmaßnahmen zu Entwicklungszwecken

1. Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Durchführung von Wirtschaftsentwicklungsprogrammen und -politiken seitens der weniger entwickelten Vertragsparteien mit dem Ziel einer Hebung des allgemeinen Lebensstandards der Bevölkerung neben der Errichtung bestimmter Wirtschaftszweige [1]) die Entwicklung neuer oder die Änderung oder Ausweitung bestehender Produktionsstrukturen im Hinblick auf eine vollständigere und wirksamere Nutzung der Ressourcen in Übereinstimmung mit den Prioritäten ihrer Wirtschaftsentwicklung notwendig machen kann. Sie kommen infolgedessen überein, daß eine weniger entwickelte Vertragspartei zur Erreichung dieser Ziele Zugeständnisse, die in den entsprechenden Listen zum Allgemeinen Abkommen enthalten sind, gemäß Artikel XVIII Abschnitt A ändern oder zurücknehmen oder, falls diese Ziele nicht durch Maßnahmen erreicht werden können, die mit den anderen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens vereinbar sind, Artikel XVIII Abschnitt C mit den nachstehend vorgesehenen zusätzlichen Erleichterungen in Anspruch nehmen kann. Dabei hat die betreffende weniger entwickelte Vertragspartei die Ziele des Allgemeinen Abkommens und die Notwendigkeit, unnötigen Schaden für den Handel anderer Vertragsparteien zu vermeiden, gebührend zu berücksichtigen.

2. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, daß außergewöhnliche Umstände eintreten können, in denen ein Verzug in der Durchführung von

[1]) Entsprechend den Absätzen 2, 3, 7, 13 und 22 von Artikel XVIII und der Anmerkung zu diesen Absätzen.

Maßnahmen, die eine weniger entwickelte Vertragspartei im Rahmen von Artikel XVIII Abschnitt A oder C einzuführen wünscht, zu Schwierigkeiten bei der Durchführung ihrer Wirtschaftsentwicklungsprogramme und -politiken für die oben genannten Zwecke führen kann. Sie kommen infolgedessen überein, daß die betreffende weniger entwickelte Vertragspartei unter solchen Umständen von den Bestimmungen des Abschnitts A und den Absätzen 14, 15, 17 und 18 des Abschnittes C in dem Maße abweichen kann, wie dies notwendig ist, um die in Aussicht genommenen Maßnahmen sofort nach ihrer Notifizierung vorläufig einzuführen.

3. Es besteht Einvernehmen darüber, daß alle übrigen Vorschriften des einleitenden Teils von Artikel XVIII und der Abschnitte A und C des gleichen Artikels wie auch die in Anlage I enthaltenen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Abschnitten auf die Maßnahmen, auf die sich dieser Beschluß bezieht, weiterhin Anwendung finden.

4. Die Vertragsparteien überprüfen diesen Beschluß anhand der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen, um zu bestimmen, ob er zu verlängern, zu ändern oder aufzuheben ist.

Punkt 3

Entwurf einer Vereinbarung über Notifizierungen, Konsultationen, Streitbeilegung und Überwachung

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Festhalten an der grundlegenden GATT-Regelung für die Behandlung von Streitfällen auf der Basis der Artikel XXII und XXIII [1]). Zur Verbesserung und Verfeinerung der GATT-Regelung kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

Notifizierung

2. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie zu den Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen betreffend Bekanntmachungen und Notifizierungen stehen [2]).

3. Die Vertragsparteien werden des weiteren in größtmöglichem Ausmaß den Vertragsparteien den Erlaß von Handelsmaßnahmen, die sich auf die Durchführung des Allgemeinen Abkommens auswirken, notifizieren, wobei die Notifizierung als solche die Standpunkte bezüglich der Vereinbarkeit oder des Zusammenhangs dieser Maßnahmen mit den Rechten und Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen in keiner Weise präjudiziert. Die Vertragsparteien sollten solche Maßnahmen nach Möglichkeit vor ihrer Anwendung notifizieren. Ist eine vorherige Notifizierung nicht möglich, so sollten die Maßnahmen innerhalb kürzester Frist nachträglich notifiziert werden. Vertragsparteien, die Grund zu der Annahme haben, daß eine andere Vertragspartei derartige Handelsmaßnahmen getroffen hat, können bei der betreffenden Vertragspartei auf bilateraler Ebene Auskünfte über diese Maßnahmen einholen.

Konsultationen

4. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Wirksamkeit der von den Vertragsparteien eingeschlagenen Konsultationsverfahren zu stärken und zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden sie Konsultationsersuchen innerhalb kürzester Frist stattgeben und sich bemühen, diese Konsultationen rasch zu einem Abschluß zu bringen, um zu allseits zufriedenstellenden Schlußfolgerungen zu gelangen. Jedes Konsultationsersuchen sollte begründet werden.

5. Bei den Konsultationen sollten die Vertragsparteien den besonderen Problemen und Interessen der weniger entwickelten Vertragsparteien besondere Aufmerksamkeit schenken.

6. Die Vertragsparteien sollten sich bemühen, zu einer zufriedenstellenden Regelung der Angelegenheit gemäß Artikel XXIII Abs. 1 zu gelangen, bevor sie die Bestimmungen von Absatz 2 des gleichen Artikels in Anspruch nehmen.

Streitbeilegung

7. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die im Anhang definierte übliche GATT-Praxis der

[1]) Wir von den Vertragsparteien unter anderem bei der Verabschiedung des Berichts der mit der Prüfung der besonderen Schwierigkeiten im Handel mit Grundstoffen beauftragten Arbeitsgruppe (L/930) anerkannt wurde, kann auch Artikel XXV eine geeignete Grundlage für Konsultationen und für die Streitbeilegung unter bestimmten Umständen bilden.

[2]) Siehe Dokument des Sekretariats „Notifications required from contracting parties" (MTN/FR/W/17 vom 1. August 1978)

Streitbeilegung in Zukunft mit den nachstehend dargelegten Verbesserungen beibehalten werden sollte. Sie erkennen an, daß ein wirksames Funktionieren des Systems von ihrem Willen abhängt, sich an diese Vereinbarung zu halten. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß die übliche Praxis auch die von den Vertragsparteien 1966 beschlossenen Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen entwickelten und weniger entwickelten Ländern (BISD, Ergänzung Nr. 14, Seite 18) umfaßt und daß diese Verfahren den weniger entwickelten Vertragsparteien, die sie anzuwenden wünschen, weiterhin offenstehen.

8. Wird ein Streitfall nicht im Wege von Konsultationen beigelegt, so können die betreffenden Vertragsparteien eine geeignete Einrichtung oder Person um ihre guten Dienste bei der Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien ersuchen. Handelt es sich bei dem nicht beigelegten Streitfall um eine Angelegenheit, deretwegen eine weniger entwikkelte Vertragspartei Beschwerde gegen eine entwickelte Vertragspartei geführt hat, so kann die weniger entwickelte Vertragspartei die guten Dienste des Generaldirektors in Anspruch nehmen, der bei Wahrnehmung seiner Aufgaben den Vorsitzenden der Vertragsparteien und den Vorsitzenden des Rates konsultieren kann.

9. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Schlichtungsersuchen und die Inanspruchnahme der in Artikel XXIII Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Streitbeilegung nicht als streitiger Akt beabsichtigt oder gewertet werden dürfen; entstehen Streitfälle, so leiten alle Vertragsparteien diese Verfahren in gutem Glauben und in dem Bemühen um ihre Beilegung ein. Außerdem besteht Einvernehmen darüber, daß Beschwerden und Gegenbeschwerden betreffend gesonderte Angelegenheiten nicht gekoppelt werden sollten.

10. Es besteht Einigung darüber, daß die Vertragsparteien für den Fall, daß eine Vertragspartei, die Artikel XXIII Abs. 2 in Anspruch nimmt, die Einsetzung einer Sondergruppe (panel), die die Vertragsparteien bei der Prüfung der Angelegenheit zu unterstützen hat, beantragt, über deren Einsetzung nach der üblichen Praxis beschließen. Ebenso besteht Einigung darüber, daß die Vertragsparteien in gleicher Weise über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschließen, wenn eine Vertragspartei, die die Bestimmungen dieses Artikels in Anspruch nimmt, dies beantragt. Ferner besteht Einigung darüber, daß diesen Anträgen erst stattgegeben wird, nachdem die betroffene Vertragspartei Gelegenheit erhalten hat, die Beschwerde zu prüfen und hierzu vor den Vertragsparteien Stellung zu nehmen.

11. Wird eine Sondergruppe eingesetzt, so sollte der Generaldirektor nach Einholung der Zustimmung der beteiligten Vertragsparteien die Zusammensetzung der je nach Fall drei- oder fünfköpfigen Gruppe den Vertragsparteien zur Genehmigung vorlegen. Die Mitglieder einer Sondergruppe sollten vorzugsweise Staatsbeamte sein. Es besteht Einvernehmen darüber, daß Angehörige von Ländern, deren Regierungen [1]) Streitparteien sind, nicht Mitglieder der Sondergruppe sein dürfen, die sich mit dem betreffenden Streitfall zu befassen hat. Die Sondergruppe sollte innerhalb kürzestmöglicher Frist und normalerweise binnen dreißig Tagen nach der Entscheidung der Vertragsparteien gebildet werden.

12. Die Streitparteien nehmen zu den vom Generaldirektor vorgenommenen Benennungen der Mitglieder der Sondergruppe binnen sieben Arbeitstagen Stellung und lehnen diese Benennungen außer bei zwingenden Gründen nicht ab.

13. Um die Bildung von Sondergruppen zu erleichtern, sollte der Generaldirektor eine informelle Auswahlliste von Staatsbeamten und sonstigen Personen führen, die besondere Qualifikationen auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen, der Wirtschaftsentwicklung und der sonstigen unter das Allgemeine Abkommen fallenden Fragen besitzen und für eine Mitwirkung in Sondergruppen bereitstehen könnten. Zu diesem Zweck würde jede Vertragspartei eingeladen, dem Generaldirektor zu Beginn eines jeden Jahres eine oder zwei Personen zu bezeichnen, die für diese Aufgaben verfügbar wären [2]).

14. Die Mitglieder einer Sondergruppe würden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Regierungsvertreter oder Vertreter einer Organisation handeln. Die Regierungen würden ihnen daher keine Weisungen erteilen und nicht versuchen, sie als Einzelpersonen im Hinblick auf die in einer Sondergruppe zu behandelnden Fragen zu beeinflussen. Bei der Auswahl der Mitglieder einer Sondergruppe sollte darauf geachtet werden, daß die Unabhängigkeit der Mitglieder, die Mitwirkung von Personen ausreichend unterschiedlicher Herkunft und fachlicher Ausrichtung sowie ein breites Erfahrungsspektrum gewährleistet sind [3]).

15. Jede Vertragspartei, die ein wesentliches Interesse an der einer Sondergruppe vorgelegten Frage hat und dies dem Rat notifiziert hat, sollte Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt in der Sondergruppe vorzutragen. Jede Sondergruppe sollte das Recht haben, von jeder von ihr als geeignet erachteten Person oder Einrichtung Auskünfte oder Gutachten anzufordern. Bevor die Sondergruppe von einer unter die Ho-

[1]) In den Fällen, in denen eine Zollunion oder ein gemeinsamer Markt Streitpartei ist, gilt diese Bestimmung für die Angehörigen aller Mitgliedsländer der Zollunion oder des gemeinsamen Marktes.

[2]) Die Übernahme der Reisekosten sollte im Rahmen der Budgetmöglichkeiten geprüft werden.

[3]) Anmerkung: In den Anhang wäre eine Erklärung über die herrschende Praxis bei der Einbeziehung von Angehörigen von Entwicklungsländern in die Sondergruppen aufzunehmen.

heit eines Staates fallenden Privatperson oder Einrichtung derartige Auskünfte oder Gutachten anfordert, unterrichtet sie die Regierung dieses Staates. Die Vertragsparteien sollten jedes Ersuchen einer Sondergruppe um Mitteilung der für notwendig und zweckdienlich erachteten Auskünfte innerhalb kürzester Frist ausführlich beantworten. Vertrauliche Auskünfte sollten nicht ohne formelle Zustimmung der Vertragspartei, die sie erteilt hat, preisgegeben werden.

16. Aufgabe der Sondergruppen ist es, die Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel XXIII Abs. 2 zu unterstützen. Folglich sollten die Sondergruppen die ihnen vorgelegten Fragen einschließlich aller Fakten der Angelegenheit, der Frage der Anwendbarkeit des Allgemeinen Abkommens und der Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen objektiv beurteilen und auf Antrag der Vertragsparteien alle anderen Feststellungen treffen, die es den Vertragsparteien erleichtern, gemäß Artikel XXIII Abs. 2 an die Parteien Empfehlungen zu richten oder Entscheidungen zu treffen. Dabei sollten die Sondergruppen mit den Streitparteien regelmäßig Konsultationen abhalten, und ihnen angemessene Möglichkeiten bieten, eine allseits zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten.

17. Gelingt es den Parteien nicht, eine allseits zufriedenstellende Lösung auszuarbeiten, so sollte die Sondergruppe ihre Feststellungen schriftlich vorlegen. Normalerweise sollte die Sondergruppe die in ihrem Bericht ausgesprochenen Feststellungen und Empfehlungen begründen. Ist eine bilaterale Regelung zustande gekommen, so kann sich die Sondergruppe in ihrem Bericht darauf beschränken, die Angelegenheit kurz darzulegen und anzugeben, daß eine Lösung gefunden worden ist.

18. Um die Erarbeitung allseits zufriedenstellender Lösungen zwischen den Parteien zu fördern und Bemerkungen der Parteien einzuholen, sollte jede Sondergruppe den beteiligten Parteien zunächst den beschreibenden Teil ihres Berichts vorlegen und anschließend den Streitparteien ihre Schlußfolgerungen oder eine Zusammenfassung davon übermitteln, wobei eine angemessene Zeitspanne vorzusehen ist, bevor diese den Vertragsparteien übermittelt werden.

19. Erarbeiten die Parteien eines Streits, mit dem eine Sondergruppe befaßt ist, eine allseits zufriedenstellende Lösung, so hat jede an der Frage interessierte Vertragspartei das Recht, sich über diese Lösung zu informieren und in angemessener Weise unterrichtet zu werden, soweit diese Lösung Handelsfragen betrifft.

20. Die von den Sondergruppen aufgewendete Zeit richtet sich nach dem jeweiligen Fall [1]). Die Sondergruppen sollten sich indes bemühen, ihre Feststellungen ohne ungebührlichen Verzug vorzulegen, wobei sie die den Vertragsparteien auferlegte Verpflichtung, für eine rasche Beilegung von Streitfällen Sorge zu tragen, berücksichtigen. In Dringlichkeitsfällen sollte die Sondergruppe ihre Feststellungen innerhalb einer Frist von normalerweise drei Monaten vom Zeitpunkt ihrer Einsetzung an vorlegen.

21. Die Vertragsparteien sollten sich mit den Berichten der Sondergruppen und Arbeitsgruppen innerhalb kürzester Frist befassen. Die Vertragsparteien sollten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne aufgrund der Berichte von Sondergruppen und Arbeitsgruppen geeignete Maßnahmen treffen. Ist die Angelegenheit von einer weniger entwickelten Vertragspartei vorgebracht worden, so sollten diese Maßnahmen erforderlichenfalls auf einer eigens einberufenen Sitzung beschlossen werden. Bei der Prüfung der geeigneten Maßnahmen ziehen die Vertragsparteien in solchen Fällen nicht nur den Umfang des von den beanstandeten Maßnahmen betroffenen Handels, sondern auch deren Auswirkungen auf die Wirtschaft der betroffenen weniger entwickelten Vertragsparteien in Betracht.

22. Die Vertragsparteien überwachen die Angelegenheiten, zu denen sie Empfehlungen oder Entscheidungen ausgesprochen haben. Werden die Empfehlungen der Vertragsparteien nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne durchgeführt, so kann die vortragende Vertragspartei von den Vertragsparteien verlangen, geeignete Schritte zu unternehmen, um eine angemessene Lösung zu finden.

23. Ist die Angelegenheit von einer weniger entwickelten Vertragspartei vorgebracht worden, so prüfen die Vertragsparteien, welche weiteren von ihnen zu treffenden Maßnahmen unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Überwachung

24. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Entwicklung der Handelsordnung regelmäßig und systematisch zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei Entwicklungen, die die Rechte und Verpflichtungen aus dem GATT berühren, ferner Fragen, die die Interessen von weniger entwickelten Vertragsparteien berühren, handelspolitischen Maßnahmen, die aufgrund dieser Vereinbarung notifiziert wurden, und allen Maßnahmen zu schenken, die Gegenstand von in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verfahren der Konsultation, Schlichtung oder Streitbeilegung waren.

Technische Hilfe

25. Weniger entwickelte Vertragsparteien werden auf Antrag von den Dienststellen des GATT-Sekretariats für technische Hilfe bei allen Fragen unterstützt, die unter diese Vereinbarung fallen.

[1]) Anmerkung: Der Anhang enthält folgende Erläuterung: „In den meisten Fällen wurden die Arbeiten der Sondergruppen innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes von normalerweise drei bis neun Monaten abgeschlossen".

Anhang

Vereinbarte Beschreibung der üblichen GATT-Praxis auf dem Gebiet der Streitbeilegung (Artikel XXIII Absatz 2)

1. Streitfällt, die nicht auf bilateraler Ebene im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens beigelegt worden sind, können den Vertragsparteien [1]) vorgelegt werden, die nach Artikel XXIII Abs. 2 verpflichtet sind, die ihnen vorgelegten Angelegenheiten zu untersuchen und geeignete Empfehlungen oder Weisungen auszusprechen. Artikel XXIII Abs. 2 sagt nichts darüber aus, ob Streitfälle von einer Arbeitsgruppe oder von einer Sondergruppe zu behandeln sind [2]).

2. Die Vertragsparteien haben 1966 einen Beschluß gefaßt, der das Verfahren für Konsultationen nach Artikel XXIII zwischen entwickelten und weniger entwickelten Vertragsparteien regelt (BISD, Ergänzung Nr. 14, Seite 18). Dieses Verfahren sieht unter anderem vor, daß der Generaldirektor zwecks Erleichterung einer Lösung seine guten Dienste zur Verfügung stellt, daß ferner Sondergruppen eingesetzt werden, die die Probleme zwecks Empfehlung geeigneter Lösungen zu prüfen haben, und daß Fristen für die Durchführung der verschiedenen Teile des Verfahrens festgesetzt werden.

3. Eine Sondergruppe hat normalerweise die Aufgabe, den Sachverhalt eines Falles und die Anwendbarkeit von GATT-Bestimmungen zu prüfen und zu einer objektiven Beurteilung dieser Fragen zu gelangen. In diesem Zusammenhang führen die Sondergruppen mit den Streitparteien regelmäßig Konsultationen und räumen den Parteien angemessene Möglichkeiten ein, zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Die Sondergruppen berücksichtigen die besonderen Interessen der Entwicklungsländer in angemessener Weise. Können die Parteien nicht zu einer allseits zufriedenstellenden Regelung gelangen, so unterstützen die Sondergruppen die Vertragsparteien normalerweise dabei, gemäß Artikel XXIII Abs. 2 Empfehlungen oder Weisungen auszusprechen.

4. Die Vertragsparteien wägen zunächst sorgfältig ab, ob zur Lösung eines Falles ein Vorgehen nach Artikel XXIII Abs. 2 Erfolg verspricht. Die den Vertragsparteien nach dieser Bestimmung vorgetragenen Fälle sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zufriedenstellend geregelt worden.

   Ziel der Vertragsparteien ist es stets gewesen, für einen Streitfall eine positive Lösung zu finden. Eindeutig vorzuziehen ist eine Lösung, die für alle Streitparteien annehmbar ist. Kommt es nicht zu einer allseits annehmbaren Lösung, so besteht das vorrangige Ziel der Vertragsparteien gewöhnlich darin, die Aufhebung der betreffenden Maßnahmen zu erwirken, wenn festgestellt wird, daß sie mit dem Allgemeinen Abkommen unvereinbar sind. Von der Möglichkeit eines Ausgleichs sollte erst Gebrauch gemacht werden, wenn die sofortige Aufhebung der betreffenden Maßnahme undurchführbar ist, und auch nur als Übergangsmaßnahme, bis die mit dem Allgemeinen Abkommen nicht zu vereinbarenden Maßnahmen aufgehoben worden sind. Die letzte Möglichkeit, die Artikel XXIII dem Land einräumt, das sich auf dieses Verfahren beruft, besteht darin, die Erfüllung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen auf einer diskriminierenden Grundlage gegenüber der anderen Vertragspartei auszusetzen, sofern die Vertragsparteien solche Maßnahmen genehmigen. Ein derartiges Vorgehen ist nur selten in Erwägung gezogen worden, und unter den gemäß Artikel XXIII Abs. 2 vorgelegten Fällen kam es nur in einem Fall dazu.

5. In der Praxis haben sich die Vertragsparteien nur dann auf Artikel XXIII berufen, wenn nach ihrer Auffassung ein ihnen aus dem Allgemeinen Abkommen erwachsender Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert wurde. In den Fällen, in denen eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen vorliegt, wird vermutet, daß ein Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert wurde. Jede Vermutung, daß ein Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert wurde, würde ipso facto die Prüfung der Frage erfordern, ob die Umstände schwerwiegend genug sind, um die Aussetzung von Zugeständnissen oder Verpflichtungen zu rechtfertigen, wenn die beschwerdeführende Vertragspartei dies verlangt. Mit anderen Worten, es wird normalerweise vermutet, daß ein Verstoß gegen die Regeln sich für andere Vertragsparteien nachteilig auswirkt, und es ist dann Sache der Vertragsparteien, gegen die Beschwerde geführt worden ist, die Beschwerdepunkte zu widerlegen. Absatz 1 b) ermöglicht es, auf Artikel XXIII zurückzugreifen, falls die Zunichtemachung oder die Schmälerung der Vorteile von Maßnahmen herrührt, die von anderen Vertragsparteien getroffen werden, auch wenn diese Maßnahmen nicht

---

[1]) Der Rat ist befugt, entsprechend der normalen GATT-Praxis für die Vertragsparteien zu handeln.

[2]) Auf der Revisionstagung (1955) wurde der Vorschlag zur Institutionalisierung der Verfahren der Sondergruppen von den Vertragsparteien in erster Linie deswegen verworfen, weil sie die bestehende Situation beizubehalten und keine Rechtsprechungsverfahren, die eine übermäßige Belastung des GATT bedeuten könnten, einzuführen wünschten.

gegen das Allgemeine Abkommen verstoßen; Absatz 1 c) gestattet dies auch für den Fall, daß irgendeine andere Sachlage gegeben ist. Behauptet eine Vertragspartei, die eine Angelegenheit nach Artikel XXIII vorgetragen hat, daß Maßnahmen, die zu den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens nicht im Widerspruch stehen, die ihr aus dem Allgemeinen Abkommen erwachsenden Vorteile zunichte gemacht oder geschmälert zu haben, so müßte sie dies im einzelnen nachweisen.

6. Zu den üblichen Verfahrenseinzelheiten der Arbeitsgruppen und Sondergruppen ist folgendes zu bemerken:

   i) Arbeitsgruppen werden vom Rat auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien eingesetzt. Sie haben im allgemeinen die Aufgabe, „die Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens zu prüfen und dem Rat darüber zu berichten". Die Arbeitsgruppen geben sich ihre eigenen Verfahrensregeln. Nach bisheriger Praxis halten sie eine oder zwei Sitzungen ab, um die Angelegenheit zu prüfen, sowie eine Schlußsitzung, in der die Schlußfolgerungen erörtert werden. An den Sitzungen der Arbeitsgruppen kann jede Vertragspartei, die an der Angelegenheit interessiert ist, teilnehmen. In der Regel setzen sich die Arbeitsgruppen je nach Bedeutung der Frage und der berührten Interessen aus etwa fünf bis zwanzig Delegationen zusammen. Die Länder, die Streitparteien sind, gehören der Arbeitsgruppe stets als Mitglieder an und haben denselben Status wie andere Delegationen. Der Bericht der Arbeitsgruppe enthält die Auffassungen aller ihrer Mitglieder und gibt daher gegebenenfalls unterschiedliche Meinungen wieder Da generell ein Konsens angestrebt wird, kommt es bei der Ausarbeitung des Berichts der Arbeitsgruppe in der Regel zu einem gewissen Maß von Verhandlungen und Kompromissen. Der Rat nimmt den Bericht an. Die Berichte der Arbeitsgruppen sind Stellungnahmen, auf deren Grundlage die Vertragsparteien eine endgültige Entscheidung treffen können.

   ii) Bei Streitfällen setzen die Vertragsparteien Sondergruppen (unter verschiedenen Bezeichnungen oder Arbeitsgruppen ein, die sie bei der Prüfung der nach Artikel XXIII Abs. 2 aufgeworfenen Fragen unterstützen sollen. Seit 1952 stellen die Sondergruppen das übliche Verfahren dar. Der Rat faßt jedoch solche Beschlüsse erst, nachdem die betreffende Partei Gelegenheit gehabt hat, die Beschwerde zu prüfen und ihre Erwiderung vor dem Rat vorzubereiten. Das Mandat der Gruppen wird vom Rat erörtert und genehmigt. Normalerweise lautet ihr Mandat „die Angelegenheit zu prüfen und Feststellungen zu treffen, die es den Vertragsparteien erleichtern, nach Artikel XXIII Abs. 2 Empfehlungen oder Entscheidungen auszusprechen". Hat eine Vertragspartei, die sich auf Artikel XXIII Abs. 2 beruft, Fragen im Zusammenhang mit der Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen aufgeworfen, so haben die Gruppen das Mandat, die Angelegenheit nach Artikel XXIII Abs. 2 zu prüfen. Die Mitglieder der Sondergruppen werden gewöhnlich aus den ständigen Delegationen oder – seltener – aus den nationalen Verwaltungen der Hauptstädte unter den Delegierten ausgewählt, die regelmäßig an den Tätigkeiten des GATT teilnehmen. Es ist üblich, ein oder mehrere Mitglieder aus Entwicklungsländern zu ernennen, wenn es sich um einen Streitfall zwischen einem Entwicklungs- und einem Industrieland handelt.

   iii) Von den Mitgliedern der Ausschüsse wird erwartet, daß sie unparteiisch und ohne Weisungen ihrer Regierungen handeln. In einigen wenigen Fällen sind die Parteien angesichts der Art und der Vielschichtigkeit der Angelegenheit übereingekommen, Nicht-Regierungssachverständige zu ernennen. Die Ernennungsvorschläge werden den betroffenen Parteien vom GATT-Sekretariat unterbreitet. Die Zusammensetzung der Sondergruppen (drei bzw. fünf Mitglieder je nach Fall) wird von den betroffenen Parteien einvernehmlich geregelt und vom GATT-Rat genehmigt. Es hat sich gezeigt, daß in schwierigen Fällen ein breites Spektrum an Meinungen von Vorteil ist, daß jedoch die Zahl der Mitglieder der Sondergruppen gelegentlich die Bildung der Sondergruppen und mithin das Streitbeilegungsverfahren verzögert.

   iv) Die Sondergruppen geben sich ihre eigenen Verfahrensregeln. Nach bisheriger Praxis halten sie zwei oder drei formelle Sitzungen mit den betroffenen Parteien ab. Sie fordern die Parteien auf, ihren Standpunkt entweder schriftlich und/oder mündlich in Anwesenheit der anderen Partei darzulegen. Die Sondergruppe kann beiden Parteien zu jeder Angelegenheit, die sie für den Streitfall als erheblich ansieht, Fragen stellen. Gelegentlich nehmen Sondergruppen auch die Auffassungen von Vertragsparteien entgegen, die ein wesentliches Interesse an der Angelegenheit haben, ohne an dem Streitfall direkt beteiligt zu sein, die aber im Rat den Wunsch äußern, ihre Auffassungen darzulegen. Die den Sondergruppen vorgelegten Aufzeichnungen gelten als vertraulich, werden den Streitparteien jedoch zur Verfügung gestellt. Die Sondergruppen holen oft bei Quellen, die sie für geeignet halten, Auskünfte ein; sie konsultieren gelegentlich Sachverständige, um deren fachlichen Rat zu bestimmten Aspekten der Angelegenheit einzuholen. Die Sondergruppen können Gutachten anfordern oder das Sekretariat als Hüter des Allgemeinen Abkommens um Unterstützung ersuchen, ins-

besondere in historischen oder verfahrenstechnischen Fragen. Das Sekretariat stellt die technischen und Sekretariatsdienste für die Sondergruppen.

v) Gelangen die Parteien nicht zu einer allseits zufriedenstellenden Lösung, so legt die Sondergruppe schriftlich dar, zu welchen Feststellungen sie gelangt ist. Der Bericht der Sondergruppen legt normalerweise den Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen sowie die grundsätzliche Rechtfertigung der Feststellungen und Empfehlungen dar. Ist für die Angelegenheit eine bilaterale Regelung gefunden worden, so begnügt sich die Sondergruppe in ihrem Bericht damit, den Fall kurz zu beschreiben und darauf hinzuweisen, daß eine Lösung gefunden worden ist.

vi) Die Berichte der Sondergruppen werden in Abwesenheit der Parteien und im Lichte der eingeholten Auskünfte und abgegebenen Erklärungen erstellt.

vii) Um zwischen den Parteien das Zustandekommen einer allseits zufriedenstellenden Lösung zu fördern und um Stellungnahmen der Parteien einholen zu können, unterbreitet jede Sondergruppe normalerweise zunächst den betroffenen Parteien den beschreibenden Teil ihres Berichts sowie ihre Schlußfolgerungen oder eine Zusammenfassung davon, wobei sie eine angemessene Frist vorsieht, bevor sie die Mitteilung den Vertragsparteien zuleitet.

viii) Gemäß den von den Vertragsparteien erteilten Mandat äußern sich die Sondergruppen zu der Frage ob die geprüfte Maßnahme gegen bestimmte Regeln des Allgemeinen Abkommens verstößt. Auf Ersuchen der Vertragsparteien fertigen die Sondergruppen auch Entwürfe von Empfehlungen an die Parteien. In anderen Fällen wiederum wurden die Sondergruppen aufgefordert, ihren fachlichen Rat zu bestimmten Aspekten der Angelegenheit zu erteilen (beispielsweise zu den Modalitäten der Zurücknahme oder Aussetzung im Zusammenhang mit dem betreffenden Handelsvolumen). Die von den Mitgliedern der Sondergruppen geäußerten Meinungen sind nicht namentlich; die Beratungen der Sondergruppen sind geheim.

ix) Obgleich dieVertragsparteien niemals genaue Fristen für die einzelnen Verfahrensphasen festgelegt haben – wahrscheinlich weil die den Sondergruppen unterbreiteten Fragen unterschiedlich komplex und dringlich sind – wurden die Arbeiten der Ausschüsse in den meisten Fällen innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes von normalerweise drei bis neun Monaten abgeschlossen.

Der in Absatz 2 genannte Beschluß der Vertragsparteien von 1966 bestimmt in seinem Absatz 7, daß die Sondergruppe binnen 60 Tagen, nachdem ihr die Frage vorgelegt worden ist, darüber berichtet.

Punkt 5

Vereinbarung über Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen

Die Teilnehmer an den Multilateralen Handelsverhandlungen haben die verschiedenen geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen geprüft. Der Anhang enthält eine Darstellung dieser Bestimmungen.

Im Lichte der Ergebnisse dieser Prüfung sind sich die Teilnehmer über die Notwendigkeit einig, die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen im Rahmen des internationalen Handelssystems als Ganzes in naher Zukunft wertend zu überprüfen, wobei die Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer in Betracht gezogen werden. Sie ersuchen die Vertragsparteien, sich dieser Aufgabe als einer der vorrangigen Fragen, die nach Abschluß der Multilateralen Handelsverhandlungen in Angriff zu nehmen sind, zuzuwenden.

Anhang

Darstellung der geltenden GATT-Bestimmungen über Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen

Einleitende Bemerkungen

1. Diese Darstellung bezieht sich lediglich auf GATT-Bestimmungen, die für Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen von besonderer Bedeutung sind. Bleibt eine Bestimmung [1]) in dieser Darstellung unerwähnt, so bedeutet dies nicht, daß sie auf solche Beschränkungen und Belastungen nicht anwendbar ist.

2. Die nachstehenden Absätze sind wie folgt gegliedert:

I.	Ausfuhrbeschränkungen	3 bis 4
II.	Ausfuhrbelastungen	5
III.	Allgemeine Ausnahmen	6 bis 8
IV.	Sonstige Bestimmungen über Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen	9
V.	Veröffentlichung und Notifizierung	10 bis 11

I. Ausfuhrbeschränkungen

3. Artikel XI trägt den Titel „Allgemeine Beseitigung von mengenmäßigen Beschränkungen". Absatz 1 hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstellen betreffend Einfuhren ausgelassen wurden:

„Außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen darf eine Vertragspartei ... bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten ... und Ausfuhrbewilligungen oder in Form von anderen Maßnahmen, weder erlassen noch beibehalten" [2])

Nach Artikel XI Abs. 2 a) und b) erstreckt sich die vorgenannte Bestimmung nicht auf:

a) „Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen, die vorübergehend angewendet werden, um einen kritischen Mangel an Lebensmitteln oder anderen für die ausführende Vertragspartei wichtigen Waren zu verhüten oder zu beheben;" und

b) „... Ausfuhrverbote oder ... Ausfuhrbeschränkungen, die zur Anwendung von Normen oder Vorschriften über die Sortierung, die Einteilung nach Güteklassen und den Absatz von Waren im internationalen Handel notwendig sind".

Hinsichtlich der anderen Ausnahmen von Artikel XI Abs. 1 siehe die nachstehenden Absätze 6 bis 8 dieser Darstellung.

4. Artikel XIII träge den Titel „Nicht-diskriminierende Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen". Absatz 1 hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstellen betreffend Einfuhren ausgelassen wurden: „Eine Vertragspartei darf bei ... der Ausfuhr einer für das Gebiet einer anderen Vertragspartei bestimmten Ware keine Verbote oder Beschränkungen anwenden, es sei denn, daß ... die Ausfuhr einer gleichartigen Ware nach dritten Ländern entsprechend verboten oder beschränkt wird" [1]). Artikel XIII Abs. 2 bis 4 regelt die nicht-diskriminierende Anwendung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen. Artikel XIII Abs. 5 sieht unter anderem vor: „Soweit anwendbar erstrekken sich die Grundsätze dieses Artikels auch auf Ausfuhrbeschränkungen." Artikel XIV trägt den Titel: „Ausnahmen von der Regel der Nicht-Diskriminierung". Absatz 4 hat folgenden Wortlaut:

„Die Artikel XI bis XV und Artikel XVIII Abschnitt B schließen nicht aus, daß eine

---

[1]) Wie Artikel XIX und XXIII, die vorsehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Zugeständnisse und andere Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Abkommen ausgesetzt oder zurückgenommen werden können.

[2]) Eine Anmerkung zu den Artikeln XI, XII, XIII, XIV und XVIII sieht vor: ‚Die Begriffe „Einfuhrbeschränkungen" und „Ausfuhrbeschränkungen" in den Artikeln XI, XII, XIII, XIV und XVIII umfassen auch Beschränkungen, die sich aus der Abwicklung von Handelsgeschäften durch den Staat ergeben.'

[1]) Artikel XVII trägt den Titel „Staatliche Handelsunternehmen". Absatz 1 a) und b) hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstellen betreffend Einfuhren ausgelassen wurden:

„a) Jede Vertragspartei, die an irgendeinem Ort ein staatliches Unternehmen errichtet oder betreibt oder einem Unternehmen rechtlich oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt, verpflichtet sich sicherzustellen, daß dieses Unternehmen bei seinen ... Verkäufen, die ... Ausfuhren zur Folge haben, die allgemeinen Grundsätze der Nicht-Diskriminierung beachtet, die nach diesem Abkommen für staatliche Maßnahmen in bezug auf die ... Ausfuhr durch Privatunternehmen vorgeschrieben sind.

b) Aufgrund der Buchstaben a) sind die staatlichen Unternehmen verpflichtet, unter gebührender Berücksichtigung der anderen Bestimmung dieses Abkommens solche ... Verkäufe ausschließlich aufgrund kommerziellen Erwägungen wie Preis, Qualität, verfügbare Menge, Marktgängigkeit, Beförderungsverhältnisse und andere den ... Verkauf betreffenden Umstände, vorzunehmen und den Unternehmen anderer Vertragsparteien eine ausreichende Möglichkeit zur Beteiligung an diesen ... Verkäufen unter Bedingungen des freien Wettbewerbs und auf der Grundlage der üblichen Geschäftspraxis zu geben."

Vertragspartei, die Einfuhrbeschränkungen nach Artikel XII oder nach Artikel XVIII Abschnitt B anwendet, Maßnahmen zur Lenkung ihrer Ausfuhren trifft, um ihre Einnahmen an Devisen zu erhöhen, die sie verwenden kann, ohne von Artikel XIII abzuweichen."

II. Ausfuhrbelastungen

5. Die nachstehenden Bestimmungen betreffen Ausfuhrzölle und -abgaben sowie sonstige Ausfuhrbelastungen:

a) Artikel XI Abs. 1 hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstellen betreffend Einfuhren ausgelassen wurden:

„Außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen darf eine Vertragspartei ... bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten ... und Ausfuhrbewilligungen oder in Form von anderen Maßnahmen, weder erlassen noch beibehalten."

b) Artikel I Abs. 1 hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstellen betreffend Einfuhren ausgelassen wurden:

„Bei Zöllen und Belastungen aller Art, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der ... Ausfuhr oder bei der internationalen Überweisung von Zahlungen für ... Ausfuhren auferlegt werden, bei dem Erhebungsverfahren für solche Zölle und Belastungen, bei allen Vorschriften und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der ... Ausfuhr und bei allen in Artikel III Abs. 2 und 4 behandelten Angelegenheiten werden alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die eine Vertragspartei für eine Ware gewährt, welche ... für (ein anderes Land) bestimmt ist, unverzüglich und bedingungslos für alle gleichartigen Waren gewährt, die ... für (die Gebiete der anderen Vertragsparteien) bestimmt sind" [1]).

c) Artikel XXVIII bis Abs. 1 hat folgenden Wortlaut, wobei der Text im Zusammenhang mit Einfuhren ausgelassen wurde:

„Die Vertragsparteien erkennen an, daß Zölle den Handel oft erheblich behindern; von großer Bedeutung für die Ausweitung des internationalen Handels sind daher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen geführte Verhandlungen, die eine wesentliche Herabsetzung des allgemeinen Niveaus der Zölle und sonstiger ... Ausgangsabgaben ... bezwecken und dabei den Zielen dieses Abkommens sowie den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Vertragsparteien gebührend Rechnung tragen. Die Vertragsparteien können daher von Zeit zu Zeit derartige Verhandlungen veranstalten" [2]).

d) Artikel XXXVI Abs. 8 hat folgenden Wortlaut:

„Die entwickelten Vertragsparteien erwarten keine Gewährung der Gegenseitigkeit für die von ihnen in Handelsverhandlungen übernommenen Verpflichtungen zum Abbau oder zur Beseitigung von Zöllen und sonstigen Hemmnissen für den Handel der weniger entwickelten Vertragsparteien."

In einer Anmerkung zu dieser Bestimmung heißt es unter anderem:

---

[1]) Artikel XVII Absatz 1 a) und b) hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstellen betreffend Einfuhren ausgelassen wurden:

„a) Jede Vertragspartei, die an irgendeinem Ort ein staatliches Unternehmen errichtet oder betreibt oder einem Unternehmen rechtlich oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt, verpflichtet sich sicherzustellen, daß dieses Unternehmen bei seinen ... Verkäufen, die ... Ausfuhren zur Folge haben, die allgemeinen Grundsätze der Nicht-Diskriminierung beachtet, die nach diesem Abkommen für staatliche Maßnahmen in bezug auf die ... Ausfuhr durch Privatunternehmen vorgeschrieben sind.

b) Aufgrund des Buchstaben a) sind die staatlichen Unternehmen verpflichtet, unter gebührender Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens solche ... Verkäufe ausschließlich aufgrund von kommerziellen Erwägungen wie Preis, Qualität, verfügbare Menge, Marktgängigkeit, Beförderungsverhältnisse und andere den ... Verkauf betreffenden Umstände, vorzunehmen und den Unternehmen anderer Vertragsparteien eine ausreichende Möglichkeit zur Beteiligung an diesen ... Verkäufen unter Bedingungen des freien Wettbewerbs und auf der Grundlage der üblichen Geschäftspraxis zu geben."

Eine Anmerkung zu Artikel XVII Absatz 1 sieht unter anderem folgendes vor:

„Dieser Artikel schließt nicht aus, daß ein staatliches Unternehmen eine Ware auf verschiedenen Märkten zu verschiedenen Preisen verkauft, sofern dies aus kommerziellen Gründen geschieht, um dem Angebot und der Nachfrage auf den Ausfuhrmärkten Rechnung zu tragen."

[2]) Artikel XVII trägt den Titel „Staatliche Handelsunternehmen". Absatz 3 hat folgenden Wortlaut:

„Die Vertragsparteien erkennen an, daß sich aus der Tätigkeit der in Absatz 1 a) bezeichneten Unternehmen erhebliche Hindernisse für den Handel ergeben können; für die Ausweitung des internationalen Handels ist es daher wichtig, solche Hindernisse durch Verhandlungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen zu begrenzen oder zu verringern."

Eine Anmerkung zu dieser Bestimmung hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstelle im Zusammenhang mit Einfuhren ausgelassen wurde:

„Die von den Vertragsparteien nach diesem Absatz vereinbarten Verhandlungen können den Abbau von Zöllen und sonstiger ... Ausfuhrbelastungen oder den Abschluß einer anderen, alle Teile zufriedenstellenden Abmachung zum Gegenstand haben, die mit diesem Abkommen im Einklang steht."

„Es besteht Einigkeit darüber daß der Ausdruck „erwarten keine Gewährung der Gegenseitigkeit" in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Artikels folgendes bedeutet: Bei Handelsverhandlungen sollen keine Leistungen der weniger entwickelten Vertragsparteien erwartet werden, die mit ihren eigenen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen unvereinbar sind; hierbei ist die Entwicklung des Handels in der Vergangenheit in Betracht zu ziehen."

e) Artikel II Abs. 1 a) hat folgenden Wortlaut:

„Jede Vertragspartei gewährt dem Handel der anderen Vertragsparteien eine nicht weniger günstige Behandlung, als in dem betreffenden Teil der entsprechenden Liste zu diesem Abkommen vorgesehen ist."

Die Listen zum Allgemeinen Abkommen enthalten lediglich zwei gebundene Ausfuhrzölle [1]).

f) Artikel VII Abs. 1 hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstelle betreffend Einfuhren ausgelassen wurde:

„Die Vertragsparteien anerkennen die Gültigkeit der allgemeinen, in den folgenden Absätzen festgelegten Bewertungsgrundsätze und verpflichten sich, sie auf alle Waren anzuwenden, die bei der ... Ausfuhr Zöllen oder sonstigen Belastungen und Beschränkungen unterliegen, welche auf dem Wert beruhen oder irgendwie vom Wert abhängig sind. Außerdem werden sie auf Antrag einer anderen Vertragspartei die Handhabung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Zollwert im Hinblick auf diese Grundsätze überprüfen. Die Vertragsparteien können von Vertragsparteien Berichte über die von ihnen nach diesem Artikel eingeleiteten Schritte anfordern."

g) Artikel VIII Abs. 1 hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstellen betreffend Einfuhren ausgelassen wurden:

„a) Die von den Vertragsparteien anläßlich oder im Zusammenhang mit der ... Ausfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (soweit es sich nicht um ... Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben im Sinne des Artikels III handelt) sind dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken; sie dürfen weder einen mittelbaren Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung der ... Ausfuhr zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

b) Die Vertragsparteien anerkennen die Notwendigkeit, die Anzahl und Verschiedenartigkeit der unter a) genannten Gebühren und Abgaben zu vermindern.

c) Die Vertragsparteien anerkennen ferner die Notwendigkeit, die Beschwernisse der Förmlichkeiten bei der ... Ausfuhr auf ein Mindestmaß einzuschränken, diese Förmlichkeiten möglichst einfach zu gestalten und die bei der ... Ausfuhr beizubringenden Unterlagen zu verringern und zu vereinfachen."

Hinsichtlich der Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen siehe Absätze 6 bis 8.

III. Allgemeine Ausnahmen

6. Nach Artikel XV Abs. 9 b) schließt das Allgemeine Abkommen nicht aus, daß eine Vertragspartei

„Beschränkungen oder Kontrollen der ... Ausfuhr anwendet, die lediglich die Wirkung haben, über die nach den Artikeln XI, XII, XIII und XIV zulässigen Auswirkungen hinaus diesen Kontrollen und Beschränkungen des Zahlungsverkehrs Wirksamkeit zu verleihen."

7. Artikel XX mit dem Titel „Allgemeine Ausnahmen" hat folgenden Wortlaut:

„Unter dem Vorbehalt, daß die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden, daß sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, daß sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:

a) Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit;

b) Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;

c) Maßnahmen für die Ein- oder Ausfuhr von Gold oder Silber;

d) Maßnahmen, die zur Anwendung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften erforderlich sind, welche nicht gegen dieses Abkommen verstoßen, einschließlich der Bestimmungen über die Durchführung der Zollvorschriften, über die Ausübung der nach Artikel II Abs. 4 und Artikel XVII gehandhabten Monopole, über den Schutz von Patenten, Warenzeichen und Urheberrechten sowie über die Verhinderung irreführender Praktiken;

e) Maßnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren;

f) Maßnahmen zum Schutze nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert;

g) Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, sofern solche Maßnahmen im

[1]) Siehe GATT, Consolidated Schedules of Tariff Concessions, Band 3, Genf 1952, Seite 135; und GATT, Third Certification of Changes of Schedules to the General Agreement on Tariffs and Trade, Genf 1974, Seite 763.

Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauches angewendet werden;

h) Maßnahmen zur Durchführung von Verpflichtungen im Rahmen eines zwischenstaatlichen Grundstoffabkommens, das bestimmten, den Vertragsparteien vorgelegten und von ihnen nicht abgelehnten Merkmalen entspricht oder das selbst den Vertragsparteien vorgelegt und von ihnen nicht abgelehnt wird;

i) Maßnahmen, die Beschränkungen der Ausfuhr inländischer Rohstoffe zur Folge haben, welche benötigt werden, um für eine Zeit, in der ihr Inlandspreis im Rahmen eines staatlichen Stabilisierungsplanes unter dem Weltmarktpreis gehalten wird, einem Zweig der inländischen verarbeitenden Industrie die erforderliche Menge dieser Rohstoffe zu sichern; derartige Beschränkungen dürfen jedoch keine Steigerung der Ausfuhr dieses inländischen Industriezweiges und keine Erhöhung des ihr gewährten Schutzes bewirken und auch nicht von den Bestimmungen dieses Abkommens über die Nicht-Diskriminierung abweichen;

j) Maßnahmen, die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren wesentlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlicher Mangel besteht; diese Maßnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, daß allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht; sind diese Maßnahmen mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens nicht vereinbar, so müssen sie aufgehoben werden, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen. Die Vertragsparteien werden spätestens am 30. Juni 1960 prüfen, ob es notwendig ist, diesen Buchstaben beizubehalten."

8. Nach Artikel XXI mit dem Titel „Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit" hindern die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens eine Vertragspartei nicht daran,

„a) Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;

b) Maßnahmen zu treffen, die nach ihrer Auffassung zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig sind;

i) in bezug aufs spaltbare Stoffe oder die Rohstoffe, aus denen sie erzeugt werden;

ii) beim Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie bei dem mittelbar oder unmittelbar zur Versorgung von Streitkräften dienenden Handel mit anderen Waren und Materialien;

iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen;

c) Maßnahmen auf Grund ihrer Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen zur Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu treffen."

IV. Sonstige Bestimmungen über Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen

9. Im Zusammenhang mit den Zielen von Artikel XXXVI Abs. 1 einschließlich f) beziehen sich die nachstehenden Bestimmungen auf Ausfuhrbeschränkungen und -belastungen:

a) Artikel XXXVI Abs. 4

„Angesichts der fortdauernden Abhängigkeit vieler weniger entwickelter Vertragsparteien von der Ausfuhr einer begrenzten Anzahl von Grundstoffen ist es notwendig, diesen Erzeugnissen, soweit irgend möglich, günstigere und annehmbare Bedingungen für den Zugang zu den Weltmärkten zu verschaffen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Weltmarktbedingungen für diese Erzeugnisse zu erarbeiten, insbesondere Maßnahmen zur Erzielung stabiler, angemessener und lohnender Preise, damit eine Ausweitung des Welthandels und der Nachfrage sowie ein dynamisches und stetiges Wachstum der realen Ausfuhrerlöse dieser Staaten ermöglicht wird und ihnen dadurch immer mehr Mittel für ihre wirtschaftliche Entwicklung zufließen."

b) Artikel XXXVI Abs. 5

„Ein rasches Wachstum der Volkswirtschaften der weniger entwickelten Vertragsparteien wird durch eine strukturelle Auffächerung ihrer Volkswirtschaften und die Vermeidung einer übermäßigen Abhängigkeit von der Grundstoffausfuhr erleichtert. Es ist deshalb notwendig, soweit irgend möglich, den Halb- und Fertigwaren, an deren Ausfuhr die weniger entwickelten Vertragsparteien gegenwärtig oder potentiell ein besonderes Interesse haben, zu günstigen Bedingungen einen besseren Zugang zu den Märkten zu verschaffen.

c) Artikel XXVI Abs. 9

„Die Annahme von Maßregeln zur Verwirklichung dieser Grundsätze und Ziele wird Gegenstand bewußter und zweckdienlicher Bemühungen der einzeln sowie gemeinsam handelnden Vertragsparteien sein."

d) Artikel XXXVIII Abs. 2 a)

„Die Vertragsparteien werden insbesondere: in geeigneten Fällen handeln – unter anderem mittels völkerrechtlicher Übereinkünfte –, um den Grundstoffen, die für weniger entwickelte Vertragsparteien von besonderem Interesse sind, verbesserte und annehmbare Bedingungen für den Zugang zu den Weltmärkten zu verschaffen und um Maß-

nahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Weltmarktbedingungen für diese Erzeugnisse zu erarbeiten, einschließlich von Maßnahmen zur Erzielung stabiler, angemessener und lohnender Ausfuhrpreise für diese Erzeugnisse.

V. Veröffentlichung und Notifizierung

10. Artikel X trägt den Titel „Veröffentlichung und Anwendung von Handelsvorschriften". Absatz 1 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

„Die bei einer Vertragspartei geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen von allgemeiner Bedeutung, welche die Tarifierung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren, die Sätze von Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen, die Vorschriften, Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der Einfuhr und der Ausfuhr sowie die Überweisung von Zahlungsmitteln für die Einfuhren oder Ausfuhren betreffen oder sich auf den Verkauf, die Verteilung, Beförderung, Versicherung, Lagerung, Überprüfung, Ausstellung, Veredelung, Vermischung oder eine andere Verwendung dieser Waren beziehen, werden unverzüglich so veröffentlicht, daß Regierungen und Wirtschaftskreise sich mit ihnen vertraut machen können. Internationale handelspolitische Vereinbarungen, die zwischen der Regierung oder einer Regierungsstelle einer Vertragspartei und der Regierung oder einer Regierungsstelle einer anderen Vertragspartei in Kraft sind, werden ebenfalls veröffentlicht. Dieser Absatz verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Preisgabe vertraulicher Informationen, deren Veröffentlichung die Durchführung der Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde."

Absatz 3 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

„a) Jede Vertragspartei wird alle ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften und Entscheidungen der in Absatz 1 genannten Art einheitlich, unparteiisch und gerecht anwenden.

b) Jede Vertragspartei wird Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte oder entsprechende Verfahren beibehalten oder so bald wie möglich einführen, die unter anderem dem Zweck dienen, Verwaltungsakte in Zollangelegenheiten unverzüglich zu überprüfen und richtigzustellen. Diese Gerichte und Verfahren müssen von den Verwaltungsbehörden unabhängig sein; ihre Entscheidungen müssen von den genannten Behörden durchgeführt werden und für deren Tätigkeit maßgebend sein, sofern nicht bei einem Gericht höherer Instanz innerhalb der für Importeure vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel eingelegt wurde; der Zentralbehörde einer solchen Verwaltung steht es jedoch frei, Schritte zu unternehmen, um die Überprüfung der Angelegenheit in einem anderen Verfahren zu erreichen, wenn berechtigter Grund zur Annahme besteht, daß die Entscheidung den bestehenden Rechtsgrundsätzen oder dem Sachverhalt nicht entspricht."

11. Artikel XVII Abs. 4 a) mit dem Titel „Staatliche Handelsunternehmen" hat folgenden Wortlaut, wobei die Textstelle betreffend Einfuhren ausgelassen wurde:

„Die Vertragsparteien werden den Vertragsparteien die Waren notifizieren, die von Unternehmen der in Absatz 1 a) bezeichneten Art ... aus ihrem Gebiet ausgeführt werden."